Lehrbuch

des

Königlich-Sächsischen

Privatrechts.

Von

Dr. Christian Gottlieb Haubold,

ehemal. K. S. Oberhofgerichtsrathe u. ordentl. Prof. d. vaterländischen Rechts ꝛc.

Nach der zweiten, von Dr. **Karl Friedrich Günther**, Ordinarius der Juristenfacultät ꝛc., besorgten Ausgabe

herausgegeben von

Dr. **Philipp Heinrich Friedrich Hänsel,**

Stadtgerichts-Rathe zu Leipzig.

Zweite Abtheilung.

Dritte vermehrte Auflage.

Leipzig,

in der Hahn'schen Verlags-Buchhandlung.

1848.

Vorrede.

Die zweite Abtheilung des Haubold'schen Lehrbuchs erscheint hier; aber ohne das Wechselrecht, das in der veränderten Gestalt, welche ihm nach dem in der Ständeversammlung berathenen Entwurf durch ein darnach abzufassendes Gesetz zu Theil werden sollte, in diese Abtheilung aufgenommen zu werden bestimmt war. Warum diese Bestimmung nicht in Ausführung gebracht worden ist; davon wird der Grund jedem mit der Geschichte der neuesten Zeit Vertrauten ohne weiteres einleuchten. Der sächsische Entwurf einer neuen Wechselordnung hat durch die von den Abgeordneten der deutschen Staaten in den Monaten October und November zu Leipzig stattgehabten Verhandlungen über ein allgemeines deutsches Wechselrecht wesentliche Veränderungen erlitten, und es ist aus jenen Verhandlungen ein neuer Entwurf einer deutschen Wechselordnung hervorgegangen. Erlangt dieser Entwurf in Sachsen Gesetzeskraft, wie er diese bereits in einigen Staaten erlangt haben soll, — und darüber wird der nächst bevorstehende Landtag entschei-

den; — so kann freilich nicht mehr von einem eigenthümlichen sächsischen Wechselrecht die Rede sein. Doch ist es die Absicht der Verlagshandlung, der Vollständigkeit halber auch die Bestimmungen des neuentstandenen allgemeinen deutschen Wechselrechts, in Verbindung mit einer kurzen Darstellung des in Sachsen noch gültigen Lehnrechts, in einer dritten Abtheilung nachfolgen zu lassen.

In der vorliegenden 2. Abtheilung bittet man die angefügten Zusätze und Berichtigungen nicht zu übersehen.

Geschrieben zu Leipzig, den 7. März 1848.

Inhalt

der zweiten Abtheilung.

Besonderes Königlich Sächsisches Privatrecht.

(Mit Rücksicht auf die verschiedenen Stände.)

Seite

Vorbemerkung 1

Buch I.

Rechte des Adels.

Abtheilung I.

Persönliche Vorrechte des Adels. §. 385 — 387. 2

Abtheilung II.

Dingliche Rechte des Adels. §. 388 — 393. 6

Abtheilung III.

Von Stammgütern und Familien-Fideicommissen. §. 394. 95. 16

Von Erbstammgütern (bonis avitis) im Gegensatz der wohlgewonnenen und der freien Erbgüter. §. 396. 21

Abtheilung IV.

Von der Erbfolge der adeligen Wittwen. §. 397 — 407 b. 22

Buch II.

Rechte des Bürgerstandes.

Abtheilung I.

Von Städten und Stadtgemeinden überhaupt. §. 408 — 412 a. 34

Abtheilung II.

Vom Bürgerrecht überhaupt. §. 412 a. b. c. 43

Abtheilung III.

Von den einzelnen bürgerlichen Gewerken. §. 413 — 449. 49

Abschnitt I.

Von der Handlung. §. 413 — 436. 49

Von dem Handel überhaupt. §. 413 — 421 b. 49

Von dem Buchhandel insbesondere. §. 422 — 436. 75

Von der Censur. §. 424. 80

Vom Nachdruck und damit verwandten Materien. §. 426 — 436. . . . 92

Abschnitt II.

Von Handwerken. §. 437 — 443. 125

Abschnitt III.

Von der Braunahrung und einigen andern städtischen Gewerben. §. 444 — 449. 141

Seite

Buch III.

Rechte des Bauernstandes.

Abtheilung I.

Vom rechtlichen Zustand der Bauern u. Dorfgemeinden überhaupt. §. 450—457. 155

Abtheilung II.

Vom Eigenthum der Bauern an ihren Gütern, ingleichen vom Auszuge. §. 458—463. 166

Abtheilung III.

Von den bäuerlichen Lasten. §. 464—480. 180

Kapitel I.

Von der Dienstpflicht. §. 464—474. 180

Kapitel II.

Von der Zinspflicht. §. 475. 476. 199

Kapitel III.

Von der Laudemialpflicht. §. 477—480. 201

Anhang.

Ueber einige Verhältnisse, welche den Stadt- und Dorfgemeinden gemein sind. §. 480ᵃ—480ᵉ. 211

Ueber Gemeingüter. §. 480ᶜ. 211

Ueber Heimathsrecht. §. 480ᵈ.ᵉ. 214

Buch IV.

Rechte der nicht erblichen Stände.

Abtheilung I.

Rechte der Staatsbeamten. §. 481ᵃ.ᵇ.ᶜ.ᵈ. 482. 224

Abtheilung II.

Rechte des geistlichen Standes (evangelisch-lutherischer Confession). §. 483—488. 245

Abtheilung III.

Rechte des Militairstandes. §. 489—497. 255

I. Chronologisches Register der ältern Gesetze, deren Geschichte zugleich berücksichtigt worden ist. 278

II. Vergleichung der Constitut. v. 1572. mit der Originalausgabe der Consultationen und der Umarbeitung des P. Friderus. 281

III. Vergleichung des Hauptwerks der Consultationen mit der Bearbeitung des P. Friderus. 287

IV. Allgemeines Register 309

V. Zusätze und Berichtigungen. 325

Erklärung einiger Abkürzungen.

C. A. bedeutet den Cod. Augusteus. C. C. A. oder C. A. C. die Fortsetzung desselben; die beigesetzte lateinische Ziffer zeigt an, von welcher der 3 verschiedenen Fortsetzungen die Rede sei; die folgende arabische den Band.

GS. — Gesetzsammlung.

W. — Weiße Einleitung in das gemeine deutsche Privatrecht.

Zeitschr. — Die S. 49. unter 5. angef. Zeitschr. Der Zusatz N. F. — Neue Folge.

J. W. — Das S. 48. unter 32. erwähnte Juristische Wochenblatt.

Lehrbuch

des

Königl. Sächsischen Privatrechts.

Zweite Abtheilung.

Zweiter Theil.

Besonderes Königlich-Sächsisches Privatrecht.

(Mit Rücksicht auf die verschiedenen Stände.)

---

§. 384.

Bei der Trennung dieses Theils von dem vorigen darf nicht außer Acht gelassen werden, daß mehrere ursprünglich in den eigenthümlichen Verhältnissen eines Standes gegründete Rechtsinstitute und Geschäfte in Folge der Zeit auch auf einzelne Glieder andrer Stände übergegangen sind a).

a) Weiße Einl. in das gemeine deutsche Privatrecht §. 99. f.

Erstes Buch.

Rechte des Adels.

August a Leyser Diss. de equitum inprimis Saxonicorum iuribus singularibus. Viteb. 1710. 4. u. in dessen Meditatt. ad D. sp. 664.

K. H. v. Römer Staatsrecht u. Statistik des Kurfürstenth. Sachsen Th. III. Hauptabth. II. Abschn. 4. 5. S. 138—170.

(Die Schriftsteller über den sächsischen Adel und einzelne adlige Geschlechter sind verzeichnet in G. Chrstph. Kreysig Histor. Bibliothek von Obersachsen Th. I. S. 303—384. der 2. Ausg., und in B. Gfr. Weinerts Versuch einer Litteratur der sächs. Geschichte u. Staatskunde Th. II. S. 480—670.)

Erste Abtheilung.

Persönliche Vorrechte des Adels.

§. 385.

Die Vorrechte des Adels sind bekanntlich von doppelter Art, indem sie entweder den Besitz eines Rittergutes voraussetzen (dingliche), oder nicht (persönliche). Die letztern sind wieder bald dem gesammten Adel gemein, bald dem alten oder Ahnenadel eigen.

Ueber den Ursprung des Meißnischen Adels s. man Weiße Geschichte der chursächsischen Staaten Th. I. S. 81. und 299. und im Allgemeinen Carl Dietr. Hüllmann Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland Th. II. S. 173—289.

§. 386.

a. Von den gemeinschaftlichen persönlichen Rechten des Adels, soweit sie in den gegenwärtigen Zusammenhang gehören, erkennen ausdrückliche Gesetze nur an 1) gewisse, großentheils veraltete Polizeidispensationen in Ansehung der Kleiderordnung [a]), des Spieles [b]), der Befreiung vom Aufgebote [bb]), der Haustrauung [c]), der Haustaufe [d]), der Anzahl der Taufzeugen [e]) und der Pathengeschenke [f]); 2) das Recht, auf eine härtere Bestrafung der Gegner in Injurienfällen anzutragen [g]); und 3) das jedoch allen Personen von angesehenerm Stande gemeine Recht auf höhere Reisekosten und Auslösung bei abzulegenden Zeugnissen [h]). Dagegen gründet sich das Recht auf Competenzgelder im Concurse blos auf Gerichtsgebrauch [i]). Einen befreiten Gerichtsstand giebt der Adel als solcher niemals, nach neuerem Rechte selbst dann nicht, wenn er mit der Grafen- und Freiherrn-Würde verbunden ist [k]).

a) Kleiderordn. v. 21. Febr. 1750. §. 1. (C. C. A. I. 749.), Mand. wegen der Trauer v. 7. März 1750. §. 7. (ib. 756.)

b) Polizeyordn. v. 22. Jun. 1661. Tit. VIII. §. 2. (C. A. I. 1573.)

bb) Regulativ v. 15. Jan. 1808. §. 44. (III. C. C. A. I. 172.)

c) Ang. Polizeyordn. Tit. XVI. §. 1. (ib. 1581.), Befehl v. 30. Jan. 1722. (C. C. A. I. 197.) und die §. 64. Zus. 1. ang. Gesetze.

d) Ang. Polizeyordn. Tit. XVII. §. 1. (C. A. I. 1582.), ang. Bef. vom 30. Jan. 1722., v. Weber K.-R. II. 25. 26. S. 143., Zeitschr. III. 3. S. 177.

e) Ang. Polizeyordn. ib. §. 4. (ib. 1583.)

f) Ang. Polizeyordn. ib. §. 5. (ib. 1583.) Diese Bestimmung ist nicht zu den veralteten zu rechnen; vgl. Rescr. v. 2. Aug. 1817. (C. A. C. III. 1. S. 120.), Zeitschr. III. 3. S. 177. Auch nehmen an diesem Vorrecht die Militairpersonen Theil; Ordonn. v. 19. Jul. 1828. II. §. 69. (GS. n. 26.)

g) Mand. wider die Selbstrache v. 2. Jul. 1712. §. 1—15. und §. 19. (C. A. I. 1787—1791.), Rescr. v. 2. Apr. 1729. (C. C. A. I. 279.) Diese Bestimmungen haben mit Eintritt der Wirksamkeit des Cr.-G.-B. v. 1838. ihre Gültigkeit verloren; vgl. Verordn. zur Publ. des Cr.-G.-B. v. 30. März 1838. §. 1., Cr.-G.-B. §. 201. 202.

h) Taxordn. v. 12. Sept. 1812. Cap. I. Tit. II. num. 67. verbunden mit Tit. I. num. 140. wodurch die Bestimmung der E. P. O. ad Tit. XXII. §. 4. aufgehoben ist.

i) *Carpzov* P. I. Const. 32. Def. 15., *Leyser* l. l. med. 34., Ebendess. Diss. de beneficio competentiae quousque nobilibus competat? Viteb. 1733. 4., *I. B. Wernher* De beneficio compet. generatim et speciatim nobilibus competente. Viteb. 1789. abgedruckt in Dessen Observat. p. VII. Obs. 85., und insonderheit *Glieb. Wernsdorff* Pr. An filii vasalli nobilis in Saxonia beneficio competentiae gaudeant? ib. 1798. 4. Man vgl. wegen des Maximums der Competenzgelder die E. P. O. ad Tit. LII. §. 3., die übrigens voraussetzt, daß der Concurs durch Unglücksfälle, nicht durch Verschulden des Schuldners herbeigeführt worden sei; J. W. II. 18. n. 17.

k) Für die Befreiung der höhern Adelsgrade vom gewöhnlichen Gerichtsstande sprach, was das ältere Recht betrifft, die Oberhofgerichtsordn. v. J. 1488. Rubr. Wer für vnnßer oberhofegericht geladen sall werden, in den Worten: „Alle beschloste aber andere Edellewte, dy in dy Ampt nicht gehören, vnd also dy, den Insunderheit auß vnßer Canczeley geschriebenn wirth" (vgl. Carl Glob. Günther Ueber das Privilegium de non appellando des Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen S. 99.). Deutlicher erklärt sich die Oberhofgerichtsordn. v. 22. Dec. 1548. Rubr. Wer vor das Oberhofgericht mag geladen werden (C. A. I. 1284.) „Es sollen aber die andern Edelleute (nämlich im Gegensatze der zuvor erwähnten Grafen, Freiherren, Ritter und Edelleute, die den Aemtern nicht unterworfen, sondern die auf sonderliche Schrift der landesherrlichen Canzley sitzen), Bürger oder Bauern vorhin vor ihrem Amtmann oder Gerichten, in des Amt oder Gerichten die gesessen, oder vor demjenigen, dem sie unterworfen, geheißen werden, und vor diesem unserm Oberhofgerichte zu stehen nicht verpflichtet seyn." Da jedoch das neueste Mandat die in verschiedenen Gegenständen der Gerichtsverfassung und des Proceß-Verfahrens beschlossenen Abänderungen und Einrichtungen betr. v. 13. März 1822. §. 18. (GS.

1822. Num. 17. St. 10. S. 209.) unter den persönlichen Schriftsassen weder den Adel überhaupt, noch auch nur die Grafen und Freiherren erwähnt, so ist anzunehmen, daß selbst den Letzteren eine persönliche Schriftsässigkeit jetzt nicht mehr zukomme. Dieß wird durch das Ges. subC. v. 28. Jan. 1835. §. 11. bestätigt. Man vgl. über das ältere Recht *Hommel* Rhaps. Obs. 467., *Schott* Institutt. iuris Saxonici Elect. priv. Lib. I. Sect. II. c. 3. membr. 1. §. 6. not. 2. p. 73. ed. III. und Gust. Alex. Bielitz Ueber den verschiedenen Gerichtsstand, besonders in Chursachsen §. 42. S. 162.

1. Gleichstellung der in der Hofordnung benannten Räthe und Diener, ingleichen der Doctoren und Licentiaten in Ansehung einiger dieser Vorrechte; z. B. in der Polizeyordn. v. J. 1661. Tit. XVI. §. 1. (C. A. I. 1581.) Tit. XVII. §. 1. und 5. (ib. 1582. f.), der Kleiderordn. v. 21. Febr. 1750. §. 1. (C. C. A. I. 749.), dem Mand. wegen der Trauer v. 7. März 1750. §. 7. (ib. 756.), und dem Regulativ v. 15. Jan. 1808. §. 44. (III. C. C. A. I. 172.)

2. Vorzug der Personen von hohem Adel, ingleichen der Grafen und Freiherren in Ansehung der vor dem Oberhofgerichte zu leistenden Eide: Aeltere P. O. XVIII. §. 10. woraus sich schließen läßt, daß das im röm. Rechte (L. 15. D. de Iureiur.) den personis egregiis zugestandene Vorrecht, zu Hause zu schwören, h. z. T. wegfällt: *Berger* Lib. IV. Oeconom. iuris Tit. 25. §. 10. not. 2. p. 846. ed. *Winckler*. *Schott* Institt. iuris Sax. El. priv. Lib. I. Sect. II. c. 3. m. 1. §. 25. not. 7. p. 87. ed. III.

§. 387.

b. Besondere Vorrechte des alten Adels sind: 1) die Stiftsfähigkeit in dem Hochstifte Meißen [a]); 2) die Fähigkeit zu gewissen Staatsämtern, insonderheit zu Directorial-Functionen [b]) und zu Beisitzer-Stellen in denjenigen höhern Collegien, deren Mitglieder eine adlige und eine gelehrte Bank bilden [c]); und 3) die Fähigkeit zu Hofämtern [d]). Jedoch wird in der zweiten Beziehung der Mangel des Ahnen-Adels, auf welchen in dieser, so wie in der dritten Rücksicht ohnehin weniger streng gesehen wird [e]), als in der ersten, durch die Grafen- und Freiherrn-Würde ersetzt.

a) Sie gründet sich, jedoch unter Gleichstellung der Doctoren und Licentiaten in den drei höhern Facultäten, und abgesehen von der jetzt erforderlichen Zahl der sechzehn Ahnen, auf eine Bulle Papst Sixtus V. d. d. Rom. V. Id. Iunius 1476. (unter andern im Anhange zu *Io. Ge. Cramer* Commentariis de iuribus et praerogativis nobilitatis avitae eiusque probatione T. I. Num. XV. p. 524—527.) Man vgl. *Cramer* l. l. c. 2. §. 9. p. 108—110. und c. 4. §. 8. p. 280—282. ingleichen *Car. Ferdin. Hommel* Diss. de ecclesiarum cathedralium et collegiatarum capitulis (Lips. 1771. 4.) §. 9. pag. 16. sq. insonderheit aber Friedr. Carl Hausmann Kurze Darstellung einiger

Verhältnisse des Bürgerstandes in den Meisnischen und Thüringischen Provinzen des Churhauses Sachsen (Leipz. 1798. 8.) §. 8. S. 76—84.

b) Diese sind jedoch in neuerer Zeit auch an Bürgerliche gegeben worden. Ueberhaupt finden sich ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen hierüber (jedoch ebenfalls mit bloßer Erwähnung des Geburtsadels) nur in Ansehung der Stellen des Ober-Consistorial-Präsidenten (Kirchenordn. v. 1. Jan. 1580. Art. vom Ober-Consistorio zu Dresden, Rubr. Was für Personen u. s. w. C. A. I. 639.) und des Oberhofrichters (Oberhofgerichtsordnung v. J. 1488. §. Zcum Erstenn, So sollenn Newn personen u. s. w. an: Günther Ueber das Privilegium de non appellando S. 96. f.) — Man vgl. Hausmann a. a. O. §. 7. S. 71—74.

c) Hausmann a. a. O. S. 74. Diese Einrichtung ist aufgehoben durch die Verf.-Urk. v. 1831. §. 34.

d) Wenigstens zur Aufnahme unter die Pagen: Verordnung, wie es mit Annehmung der Pagen, Einschreibung der Expectanten und Untersuchung der von ihnen zu übergebenden Stammbäume bei dem Königl. Polnischen und Churfürstl. Sächsischen Hofe zu halten, v. 29. Dec. 1742. §. 1. f. in Friedr. Carl von Moser Teutschem Hofrechte Th. I. (Frankf. a. M. 1761. 4.) Beil. Num. LIII. S. 324. (wo sechzehn Ahnen, acht von väterlicher und acht von mütterlicher Seite, zu den Pagenstellen erfordert werden.) Man vgl. Hausmann a. a. O. S. 75.

e) Das Mand. wegen Qualificirung junger Leute zu künftiger Dienstleistung v. 27. Febr. 1793. §. 6—13. (II. C. C. A. I. 6—8.) verbreitet sich ausführlich über die Bedingungen bei der Anstellung zu höhern Staatsämtern, namentlich zu Stellen in der Landesregierung und im Appell.-Gerichte, mit besonderer Rücksicht auf Personen adligen Standes, ohne des alten Adels ausdrücklich zu gedenken.

Vorrecht der Universität Leipzig, in welcher die beiden ersten Professoren der Theologie Canonicate im Hochstifte Meißen und der dritte im Stifte Zeitz, und die beiden ersten Professoren des Rechts dergleichen im Hochstifte Merseburg, so wie der dritte im Hochstifte Naumburg genießen, vermöge der Bullen der Päpste Johann XXIII. d. d. Rom. VII. Id. Apr. 1413. (in Joh. Glob. Horn Lebens- und Heldengeschichte Friedrichs des Streitbaren Abtheil. VIII. §. 7. S. 315—321.) und Martin V. d. d. Constantiae XVI. Kal. Febr. 1418. (ebendas. §. 8. S. 322—324.), ingleichen ebendesselben d. d. Rom. XIII. Kal. Febr. 1421. (ebendas. im Anh. Num. 250. S. 843—846. verb. mit Abth. VIII. §. 8. S. 324. f.) Man vgl. *Adr. Steger* Pr. de caussa et fundamento immunitatis Canonicorum, qui sunt Professores, a residentiae onere (Lips. 1753. 4.) p. 10. und 18.

Zweite Abtheilung.

Dingliche Vorrechte des Adels.

§. 388.

Mit Uebergehung der dem hohen Adel wegen seiner als feuda maiora anzusehenden Besitzungen eigenen Gerechtsame [a]), welche ausschließend dem Vortrage des Staatsrechts angehören, beschränken wir uns auf die allgemeinen Rechte des mit Rittergütern angesessenen Adels, die aber in neuerer Zeit größtentheils aufgehoben und, soweit sie noch bestehen, auch auf Rittergutsbesitzer bürgerlichen Standes übergegangen sind [b]).

a) S. Carl Sal. Zachariä Handbuch des K. S. Lehnrechts S. 33. ff. der 2. Ausg., Chr. E. Weiße Lehrbuch des K. S. Staatsrechts Th. I. S. 32. f., Th. II. S. 440. ff. Jetzt gehören zu den feudis maioribus nur noch die Fürstlich u. Gräflich Schönburgischen Receßherrschaften (Glauchau, Waldenburg, Lichtenstein, die niedere Grafschaft Hartenstein und die Herrschaft Stein) und die Gräflich Solms'sche Herrschaft Wildenfels, deren Besitzer Sitz und Stimme in der ersten Kammer der Stände-Versammlung haben; Verf.-Urk. §. 63. 64.

b) Vgl. Verf.-Urk. §. 34. 65. 68. 70., Wahlges. §. 5.

§. 389.

Rittergüter [a]) sind solche unbewegliche Güter, welche mit Ritterpferden verdient werden. Ursprünglich haben daher alle Rittergüter Lehnseigenschaft, und, wenn es darunter auch Allodialgüter giebt, so können dieß keine andern, als allodificirte sein [b]). Sie sind entweder schriftsässig oder amtsässig, je nachdem ihre Besitzer und die mit ihnen verbundenen Patrimonialgerichte unmittelbar den höchsten Justizstellen des Landes, oder der Gerichtsbarkeit des Amtes, in welches das Gut einbezirkt ist, unterworfen sind [c]). So viel die schriftsässigen Rittergüter anlangt, so wird wieder zwischen alt- und neu-schriftsässigen ein Unterschied gemacht, wo-

von jene die Schriftsässigkeit bereits vor dem Jahre **1661.** gehabt, diese sie erst später erlangt haben [d]). Gleiche Rechte mit den Rittergütern haben gewöhnlich die sogenannten Sattelhöfe [e]), wenigstens in Hinsicht auf die Befreiung von den Lasten der Bauergüter.

a) *Augustini a Leyser* Diss. de iuribus praediorum nobilium in primis Saxonicorum. Helmst. 1718. 4. u. in Dessen Meditatt. ad D. sp. 665., Friedr. Bened. Weber Oekonomisch-juristische Abhandlung über die Rittergüter, deren Eigenschaften, Rechte, Freiheiten und Befugnisse in Deutschland und besonders in Chursachsen. Leipz. 1802. 8. Ein Verzeichniß der sächs. Rittergüter s. in den Landt.-Acten v. J. 1830. III. S. 1408. 1464. u. GS. v. 1832. S. 427. Ueber Rittergüter ohne Grund-Eigenthum vgl. Weber a. a. O. §. 3. Schon hierdurch wird die im Text aufgestellte Definition schwankend; sie wird aber für die Zukunft ganz unbrauchbar nach den bei §. 301. 302. erwähnten neuern Bestimmungen. Das characteristische Merkmal eines sächs. Rittergutes besteht nur noch darinnen, daß 1) der Besitz desselben zu Sitz und Stimme in der 1. Kammer der Ständeversammlung befähigt; obgleich nur eine bestimmte Anzahl von Ritterguts-Besitzern als solche dieses Vorrechts theilhaftig sind; Verf.-Urk. §. 63. n. 13. 14., vgl. §. 391. n. 2.; 2) die Rittergüter bei der Lehnscurie, nämlich seit 1835. in den Erblanden bei dem Appell.-Gericht zu Dresden, in der Oberlausitz bei dem Appell.-Gericht zu Bautzen, zur Lehn gehen; diese beiden Behörden bilden jetzt die Lehnscurie, so wie Behörden für die Grund- u. Hypothekenbücher für Grundstücke der erwähnten Art; vgl. Ges. sub C. v. 28. Jan. 1835. §. 6., Hyp.-Ges. v. 6. Novbr. 1843. (GS. n. 63.) §. 2. 4. 128.

b) A. M. ist Zachariä Handbuch des Königl. Sächsischen Lehnrechts §. 39. S. 50. der 2. Ausg.

c) Schon die Landesordn. v. J. 1482. am Schlusse (C. A. I. 12.) und die Oberhofgerichtsordn. v. J. 1488. (s. oben §. 386. Note l.) erwähnen die Schriftsässigkeit, und die Oberhofgerichtsordnung zugleich im ausdrücklichen Gegensatze der Amtsässigkeit. Von spätern Gesetzen ist merkwürdig die Erledig. der Landesgebr. v. J. 1661. Tit. von Justizsachen §. 61. 62. und 64. (C. A. I. 231.), Gen. v. 15. Jan. 1808. (C. A. C. III. 1. S. 313. §. 5.), V. v. 9. Apr. 1836. (GS. n. 19.) §. 19. wodurch das im Text Gesagte modificirt wird; und von Schriften gehören hieher vorzüglich: *Io. Schilter* Commentatt. de Landsassiis, de Amtsassiis et de Schriftsassiis, in Dessen Praxi iuris Romani in foro Germanico T. I. p. 288—308. ed. IV., Christ. Glieb. Riccius Entwurf von dem landsässigen Adel in Deutschland (Nürnberg 1735. 4.) Th. II. c. 19. S. 374—418., *Io. Gfr. Bauer* Pr. de Landsassiis et foro Amtsassiorum. Lips. 1753. 4. u. in Dessen Opuscc. acadd. T. I. p. 385—391., Ebendess. Pr. de Schriftsassiatu personali. Ibid. 1759. und ebendas. p. 463—473., Ebendess. Pr. de foro Schriftsassiatus realis. Ibid. 1761. 4. u. ebendas. p. 473—483., *Hommel* Rhaps. Obs. 251. und 731. sq., *Schott* Institutiones iuris Sax. El. priv.

Lib. I. Sect. I. c. 3. m. 1. §. 5—10. p. 71—76. ed. III., *Biener* Pr. I. II. de origin. Schriftsassiorum et Amtsassiorum, praecipue in Sax. L. 1797. 4. in Opusc. II. p. 55. sq., Hausmann Darstellung einiger Verhältnisse des Bürgerstandes §. 4. Note*** S. 31., *Car. Sal. Zachariae* Diss. Historiae feudorum nobilium, quae sunt in dominio Principis Electoris Saxoniae, adumbratio (Viteb. 1798. 4.) §. 8. p. 20., Joh. Chph. Adelung Directorium, oder Chronolog. Verzeichniß der Quellen der Südsächsischen Geschichte, Einleit. S. XLVII. f., und *Biener* Pr. quo Rescr. d. d. 13. Dec. 1803. de Schriftsassiatu personali ex re praediove, etiam sine domicilio competente, illustratur. Lips. 1804. 4. in Opusc. II. p. 84. sq., Ges. sub C. v. 28. Jan. 1835. §. 19—22. Ueber das Verhältniß der amtsässigen Rittergüter zu den Bezirksämtern s. das Mand. die in verschiedenen Gegenständen der Gerichtsverfassung und des Proceßverfahrens beschlossenen Abänderungen und Einrichtungen betr. v. 13. März 1822. (GS. St. 10. Num. 17. S. 205. §. 1—4.)

d) Landtags-Ordn. v. J. 1728. §. 39. (C. C. A. I. 42.) Der Einfluß, welchen, diesem Gesetze zu Folge, jener Unterschied auf die Berechtigung zur Auslösung für die Besitzer altschriftsässiger Rittergüter, wenn sie unter den Landständen erschienen, gehabt hat, ist durch das Decret v. 6. April 1805. (in den L.-A. d. J. Num. 94.) insofern aufgehoben worden, inwiefern seitdem auch denjenigen neuen Schriftsassen, welche die Schriftsässigkeit vor dem J. 1805. erlangt haben, der Genuß der Landtags-Auslösung zugestanden worden ist. Aufheb. des Canons für Verleihung der Schriftsässigkeit: Ges. v. 28. Mai 1840. (GS. n. 33.)

e) Jost. Ludw. Ernst Püttmann Ueber die Sattelhöfe, deren Rechte und Freiheiten. Leipz. 1788. 8.

1. Vermeintliches Vorrecht der Besitzer schriftsässiger Rittergüter, die Koppeljagd (vgl. §. 237.) auf den unverhegten Revieren der angränzenden amtsässigen Güter auszuüben, welches zwar aus der Landesordn. v. J. 1555. Tit. Daß Keiner auf des Andern u. s. w. (C. A. I. 62.) und aus der Erledig. der Landesgebr. v. J. 1612. Tit. von Rentsachen §. 33. (ib. 192.) hergeleitet wird, jedoch nach eben diesen Gesetzen nur dann stattfindet, wenn es vor Alters hergebracht ist, folglich in jedem einzelnen Falle erwiesen werden muß. Man vgl. *Kind* T. I. qu. 100. ed. I. oder T. II. qu. 50. ed. II.

2. Besondere Bestimmungen über die Subhastation von Rittergütern, ingleichen über Edictalcitation in dem Concurse zu dem Vermögen eines Rittergutsbesitzers; E. P. O. XXXIX. 12. 13., Mand. v. 1732. (C. A. C. I. 1. c. 297.), gesch. Banquer.-Mand. §. 22., Ges. v. 27. Oct. 1834. §. 3 (GS. n. 67.)

§. 390 ᵃ.

Die Fähigkeit, Rittergüter zu besitzen, also die Lehnsfähigkeit, ist schon im vierzehnten Jahrhunderte durch kaiserliche Privilegien auch auf den Bürgerstand erstreckt worden [a]), welches mehrere ältere [b]) und neuere [c]) Gesetze stillschwei-

gend anerkennen, indem sie nur den Bauernstand von der Erwerbung der Rittergüter und von der Aufnahme in die gesammte Hand ausschließen [d]).

a) Gegen den im Sächs. Lehnr. c. 2. ausgesprochenen Rechtssatz des Mittelalters: „Pfaffen, wib, dorfere, kouflute und alle die rechtes darben oder unrecht gebohren sin und alle die nicht en sin von ritters art von vater und von eldervater, die suln lenrecht darben." Die Privilegien sind von K. Ludwig IV. d. d. Papiae XXIV. Iun. 1329. für die Meißnischen, und von K. Carl IV. d. d. Budiss. VIII. Id. Febr. 1350. für diese und die Thüringischen Bürger (beide bei *Biener* am unten anzuführenden Orte p. 41—43. abgedruckt). Späterhin suchte auf mehrern Landtägen, wiewohl vergebens, die Ritterschaft die Ausschließung des Bürgerstandes von der Erwerbung der Rittergüter zu bewirken; z. B. auf den Landesversammlungen v. 1555. 1595. 1622. und 1681. Man vgl. *Gfr. Lud. Mencken* Diss. de iure civium Misniae et Thuringiae adquirendi feuda equestria. Viteb. 1724. 4., *Io. Gfr. Bauer* Pr. de plebeiis, qua ratione feuda equestria comparare possint? Lips. 1748. 4. und in Dessen Opuscc. T. II. num. 62. p. 365—369., *Biener* Diss. de civibus praesertim Sax. feudorum equestrium capacibus. Lips. 1784. 4. in Opusc. tom. I. n. VI., Carl Sal. Zachariä Ueber das ausschließende Sitz- und Stimmrecht des alten Chursächs. Adels auf Landtägen; in Weiße Museum für die Sächsische Geschichte, Litteratur und Staatskunde B. II. St. I. S. 35—38. und S. 43. f., und Hausmann Darstellung einiger Verhältnisse des Bürgerstandes in den Meisnischen und Thüringischen Provinzen des Churhauses Sachsen §. 3—5. S. 19—38.

b) Rescr. v. 6. Apr. 1743. (C. C. A. I. 1014.) und v. 26. Sept. desselben J. (ib. 1015.), Lehnsmand. v. 30. Apr. 1764. Tit. VI. §. 3. (ib. 1032.)

c) Mand. die Beschränkung der, im Lehnsmandate v. 30. April 1764. Tit. VI. §. 3. und einigen frühern Gesetzen, in Beziehung auf die Veräußerung der Rittergüter enthaltenen Vorschriften, ingleichen die Festsetzung einer Frist zu Anbringung der Confirmationsgesuche wegen veräußerter Immobilien betr. v. 2. Nov. 1825. (GS. St. 18. Num. 26. S. 137.)

d) Aufgehoben durch Ges. v. 22. Febr. 1834. (GS. n. 16.) §. 5.

§. 390 *b*.

Auch war nach dem früher gültigen Rechte jede vor Ertheilung höchster Genehmigung vorgenommene Vollziehung eines Kauf-, Tausch- oder Theilungsvertrags über ein Rittergut und überhaupt über jedes bei der Landesregierung zu Lehn gehende Grundstück untersagt [a]). Diese Verfügungen sind aber, insoweit sie sich auf bloße Allodialgüter beziehen, in einem neuern Gesetze [b]) aufgehoben, und es ist jetzt eben so wenig mehr den Verkäufern solcher Allodialgüter verwehrt,

dieselben auch schon vor erfolgter Confirmation der deshalb abgeschlossenen Ueberlassungs-Verträge deren Annehmern zu übergeben, als den Letztern, sich derselben anzumaßen und die dafür zu berichtigenden Kaufgelder auszuzahlen.

a) Mand. v. 6. Jul. 1622. (C. A. I. 1959.), Mand. v. 1. Jun. 1657. (ib. 1963.), Mand. v. 24. Febr. 1681. §. 6. (ib. 1967.), Mand. v. 12. Nov. 1691. §. 7. (ib. 1969.), Resol. Gravam. v. 8. Febr. 1700. (ib. 366.), Lehnsmand. v. 30. April 1764. (I. C. C. A. I. 1032.)

b) Ang. Mand. v. 2. Nov. 1825.

Ueber Abtrennungen der Zubehörungen von Rittergütern vgl. oben §. 190. und die daselbst S. 241. in den Noten e. und f. angeführten Gesetze.

§. 391.

Darauf, daß ursprünglich nur der Adelstand und später erst auch der Bürgerstand des Ritterguts-Besitzes für fähig erachtet wurde, gründet sich die Eintheilung der mit dem Besitze der Rittergüter verbundenen Vorrechte in solche, welche allen Rittergutsbesitzern, sie mögen von adligem oder bürgerlichem Stande sein, gemein, und in solche, welche den adligen Besitzern derselben eigen sind. Zur erstern Klasse gehören außer dem vollen Landsassiat [a]), welcher jedoch von Seiten der Vasallen mehr die Eigenschaft einer Verpflichtung, als die eines Rechtes hat, 1) die Befreiung von den gewöhnlichen Grundsteuern (Steuerfreiheit) [b]) und einigen andern Abgaben [c]); 2) die Zusammenberufung zu den Landtägen, und zwar der Besitzer schriftsässiger Güter zum persönlichen Erscheinen, der Besitzer amtsässiger zur Ausstellung von Vollmachten [d]); 3) die Freiheit von der Einquartirung [e]); und 4) das Recht des Bierbrauens zum eigenen Bedürfnisse [f]). Von den Vorrechten der Rittergüter bei Erholung ihres Salzbedarfes und bei Subhastationen ist bereits oben (§. 261. und 281. f.) gehandelt worden; und die Exemtion von den Verboten der Wollausfuhre [g]) hat nach der allgemeinen Aufhebung dieser Verbote [h]) aufgehört, ein Vorzug der Rittergüter zu sein.

a) Folgen desselben kommen vor in den Rescripten v. 27. April und 28. Jun. 1650. (C. A. I. 1963.), in dem Rescr. v. 26. Jun. 1737. (C. C. A. I. 458.), vorzüglich aber in dem vorgeschriebenen Vasalleneide; vgl. C. A. I. c. 1981. Jedoch beschränkt sich der Begriff des vollen Landsassiates nicht auf Lehngüter, sondern dieser ist als allgemeine Wirkung der Ansässigkeit im Lande anzusehen. Eine Ausnahme davon macht die Haupt-Convention zwischen Sachsen und Preußen v. 28. Aug. 1819. Art. 3. §. 3. (GS. 1819. St. 19. Num. 37. S. 251.) wo der Grundsatz aufgestellt ist: daß derjenige, der in dem einen Staatsgebiete wohnhaft, in dem andern aber mit Grundstücken angesessen ist, wegen eines persönlichen Anspruchs nur vor der Gerichtsbehörde seines beständigen Wohnorts belangt werden könne, mit Ausschluß der Ansprüche, welche aus der Pachtung oder Verwaltung eines in dem jenseitigen Landestheile gelegenen Grundstücks herrühren; vgl. die Convent. mit Preußen v. 30. Novbr. 1839. (GS. n. 93.), u. Altenburg: V. v. 26. Jun. 1840. (GS. n. 51.) art. 8. 23. Durch den letzten Artikel ist insbesondere der Einfluß, welchen Landsassiat auf den Gerichtsstand hatte, beseitigt, und ausgesprochen, daß in foro rei sitae keine blos persönlichen Klagen angestellt werden können. Außer einigen §. 389. Note c. ang. Schriften vgl. man *Lüd. Mencken* Diss. de vi superioritatis territorialis in territoriis Imperii clausis. Lips. 1712. 4., Ebendess. Diss. de foro competente vasallorum simultaneeque investitorum et subiectione nobilium immediatorum Saxoniae Landsassiorum, extra hoc territorium habitantium, in cancellariis Saxonicis et curiis provincialibus. Ibid. 1716. 4. (Mehrere durch diese Abhandlungen veranlaßte Streitschriften über denselben Gegenstand findet man in *Glob. Aug. Ienichen* Thes. iuris feud. T. III. p. 505—769.), Ad. Friedr. Glafey Erörterung der Frage: ob ein Chur- und Fürstlich-Sächsischer Lehnsmann zugleich ein Landsaß und Unterthan sey? Leipz. 1719. 4., *Wernher* P. IV. Obs. 3., *Andr. Wagner* Diss. I. II. de distinctione territoriorum Imperii in clausa et non clausa. Lips. 1752. 4., *Car. Henr. Geissler* Commentatt. de Landsassiatu Libellus I. Marb. 1781. 8., *Kind* T. II. qu. 19. ed. I. oder T. I. qu. 35. ed. II., Zachariä Handb. des Königl. Sächs. Lehnrechts §. 38. S. 47—54. und §. 131ᵃ. 131ᵇ. S. 175—178. d. 2. A., Adelung Directorium u. s. w. Einleit. S. XLII—XLV. und Weiße Lehrbuch des Königl. Sächs. Staatsrechts B. I. §. 46. S. 87. f.

b) Steuer-Ausschr. v. 9. Jun. 1561. (C. A. II. 1372.), v. 20. Oct. 1565. (ib. 1376.), v. 8. Sept. 1576. (ib. 1380.), v. 28. März 1628. (ib. 1409.), v. 9. Apr. 1661. (ib. 1485.), v. 9. Mai 1666. (ib. 1498.), v. 25. Febr. 1671. (ib. 1507.) und mehrere andere, im C. A. II. 1383. 1387. 1393. 1397. 1403. 1427. 1441. 1471. enthaltene Ausschreiben. Diese Befreiung ist auch auf die auf Ritterguts-Grund und Boden erbauten Häuser erstreckt in der Verordn. v. 21. Aug. 1702. §. 7. (ib. 1565.) Man vgl. Zachariä Historische Bemerkungen über die Steuerfreiheit der Chursächsischen Rittergüter; in Weiße Museum für die Sächsische Geschichte, Litteratur und Staatskunde B. II, St. II. S. 195—223. und Hausmann Beiträge zur Kenntniß der Chursächsischen Landesversammlungen Th. I. S. 81—96. und Th. II. S. 27—63. — Selbst wenn von besteuerten Grundstücken von den Strömen einzelne Theile abgetrennt und der gegenüber liegende Ritterguts-Grund und Boden durch suc-

cessive Alluvion vergrößert worden, werden die Rittergüter wegen dieser Anlagen nicht besteuert. Rescr. die Abschreibung der Steuern von dem von Wasser abgerissenen Grundstücken, ingleichen die Besteuerung der Anheegerungen betr. v. 17. Jul. 1770. (III. C. C. A. II. 573.) — Dieß Vorrecht der Rittergüter hat nach Einführung des neuen Grundsteuersystems aufgehört; vgl. Ges. v. 9. Septbr. 1843. (GS. n. 42. u. dazu Verordn. v. 26. Oct. 1843. GS. n. 53.), von welchem besonders §. 1. 4. 8. hieher gehören; s. oben §. 172.

c) Namentlich: 1) von der Fleischsteuer: Fleischsteuer-Ausschr. v. 13. März 1682. num. 4. (C. A. II. 1352.), Resol. v. 19. Jun. 1713. (C. A. I. 372.), dergl. v. 10. April 1716. (C. A. II. 1359.), dergl. auf die im J. 1718. übergebenen Gravamina num. 3. (C. C. A. I. 24.), Gen. v. 26. März 1726. (C. C. A. II. 105.), Gen. v. 28. Jun. 1728. (ib. 110.), Resol. v. J. 1775. auf die Gravam. v. J. 1769. Tit. von Rent- und Forstsachen num. 14. (II. C. C. A. I. 18.) Man vgl. *Gfr. Aug. Arndt* Pr. I. de primis initiis vectigalis carnium in Saxonia Electorali. Lips. 1801. 4., Ges. v. 21. Decbr. 1833. (GS. n. 68.) §. 4. Die Befreiung von der Fleischsteuer scheint die einzige Immunität, welche den Rittergutsbesitzern verblieben ist. Die übrigen unter 2. 3. 4. 5. aufgeführten Abgaben sind weggefallen; vgl. Ges. v. 4. Dec. 1833. (GS. n. 52.) §. 4.; und hiermit auch alle Befreiungen: Ges. v. 6. Decbr. 1834. (GS. n. 88.) §. 9. 2) Von dem Mahlgroschen: Ausschr. wegen des Mahlgroschens v. 10. Dec. 1766. §. 10. (C. C. A. II. 724.) 3) Vom Zoll und Gleite: I. P. S. Lib. II. art. 27. („Phaffen und rittere und ir gesinde suln wesen zolles vri.“) Erledig. der Landesgebrechen v. J. 1661. Tit. von Kammersachen §. 9. (C. A. I. 272.), Resol. auf die Prälim.-Schrift v. 14. März 1692. (ib. 363.), Gener.-Bef. v. 10. Dec. 1715. (C. C. A. II. 1.), Gener.-Bef. v. 8. Aug. 1747. (ib. 20.), Bef. v. 18. April 1766. (ib. 42.), Resol. v. J. 1775. auf die Gravam. v. J. 1769. Tit. von Rent- und Forstsachen num. 1. (II. C. C. A. I. 15.), dergl. v. J. 1781. auf die Gravam. v. J. 1775. von Gleitssachen num. 4. (ib. 21.), Bef. v. 17. Jan. 1788. (II. C. C. A. II. 639.), Resol. v. J. 1793. auf die Gravam. v. J. 1787. Tit. von Gleitssachen num. 2. (II. C. C. A. I. 33.), Gleitsordn. für die Stadt Leipz. v. 18. März 1820. §. 10. Num. 3. (in der GS. für das J. 1820. als Beil. zu St. 8. Num. 14. S. 97.) — Man vgl. über obige Stelle des Sachsensp. *Leyser* Spec. 664. med. 32. und Spec. 670. med. 25—29. — Die Abgabe selbst ist aufgehoben: Zoll-Gesetz v. 4. Dec. 1833. (GS. n. 53.) §. 19., Verordn. v. 9. Dec. 1833. (GS. n. 65.) §. 1. 2., Ges. v. 4. Dec. 1833. a. a. O. 4) Von der Landaccise: Landesaccisordn. für inländische Waaren v. 1. Nov. 1788. Abschn. IV. §. 2. (II. C. C. A. II. 785.) verb. mit der Resol. v. J. 1787. auf die Gravam. v. J. 1781. Tit. von Landaccissachen num. 2. (II. C. C. A. I. 25.) und v. J. 1793. auf die Gravam. v. J. 1787. Tit. von Gleitssachen num. 2. (ib. 33.) Die ältern Gesetze findet man bei *Schott* l. l. Lib. I. Sect. II. c. 3. m. 1. §. 15. not. 1. p. 80. ed. III. — Man vgl. *Arndt* Pr. de origine accisae provincialis. Lips. 1796. 4. Auch diese Abgabe ist nach §. 18. des Zollgesetzes v. 3. April 1838. (GS. n. 43.), namentlich in Bezug auf inländische Waaren, für aufgehoben anzusehen. 5) Von der Tranksteuer: die in Note f. zu diesem §. angg. Gesetze und Gen. v. 12. Oct. 1792. (II. C. C. A. II. 1037.) Doch sind diese Befreiungen gewöhnlich

auf das eigene Bedürfniß der Rittergutsbesitzer beschränkt. Die Abgabe ist aufgehoben nach dem angez. Ges. v. 4. Dec. 1833. §. 4. n. 11., vgl. Ges. v. 6. Dec. 1834. (GS. n. 88.) §. 8. 9.

d) Land- und Ausschuß-Tags-Ordn. v. 11. März 1728. §. 2. und 3. (C. C. A. I. 31. und in der Ausgabe von Heinr. Blümner, Leipzig 1822. 8. S. 5—11. wo die sehr lehrreichen Zusätze des Herausgebers zu vergleichen sind.) — Auch hier sind durch die veränderte Verfassung wesentliche Abänderungen eingetreten; vgl. Verf.-Urk. §. 63. 64. 65. 68.

e) Ern. Ordonanz vom 30. Jun. 1752. Cap. V. §. 50—52. (C. C. A. I. 1174.) Die ältern Gesetze findet man in Thom. Hayme Digestis iuris Saxonici v. Einquartirung. — Man vgl. *Leyser* Spec. 661. — Nach der Neuen Ordonn. v. 7. Sept. 1837. (GS. n. 55.) §. 3. 24. u. Ges. v. 11. Sept. 1843. (GS. n. 43.) §. 3. fällt auch diese Befreiung weg.

f) Landesordn. v. J. 1482. (C. A. I. 10.), Erledig. der Landesgebr. v. J. 1661. Tit. von Justizsachen §. 121. (ib. 254.), Erklärung des Trankſteuer-Ausschr. v. 16. Jan. 1747. c. 10. (C. C. A. II. 249. sq. und 251. sq.) Man vgl. unten §. 446.

g) Mand. v. 15. Sept. 1750. (C. C. A. I. 771.) und v. 23. März 1765. (ib. II. 35.)

h) Gen. v. 29. Jun. 1816.

1. Befreiung von der Entrichtung des Botenlohnes bei der Zusendung landesherrlicher Befehle, Patente und Ausschreiben durch die Aemter: Erledig. der Landesgebr. v. J. 1661. Tit. von Kammersachen §. 14. (C. A. I. 273.), vgl. Gen. v. 15. Jan. 1808.(C. A. C. III. 1. S. 315.) §. 5., Verordn. v. 9. April 1836. (GS. n. 19.) §. 5.

2. Von der Patrimonial-Gerichtsbarkeit der Rittergüter s. oben §. 265 bis 267.

§. 392.

Dagegen trugen sonst die Rittergüter zu den Staatsbedürfnissen Ritterpferdsgelder[a]) bei, welche von der Ritterschaft selbst unter die Besitzer der Rittergüter nach der Ritterpferd-Rolle v. J. 1632. repartirt und eingesammelt wurden. Diejenigen, welche die Ritterschaft von einem Landtage zum andern als Surrogat der Grundsteuern bewilligte, führen den Namen der Präsent- oder Donativgelder[b]). Die beim Tode eines Vasallen rückständigen Beiträge hatten die Eigenschaft einer Allodial-, nicht einer Lehnsschuld; außer, wenn sie ausdrücklich anstatt der Ritterdienste, und damit die Vasallen mit letztern auf eine gewisse Zeit verschont bleiben sollten,

bewilligt worden waren, als in welchem Falle sie nach Verhältniß der Zeit zwischen den Land- und Lehnserben vertheilt wurden [c]). Allein nach aufgehobener Steuerfreiheit der Rittergüter und Einführung des neuen Grundsteuersystems ist diese Abgabe in Wegfall gekommen [d]).

a) *Maxim. Car. de Carlowitz* Diss. iuris Saxonici de origine, fatis et natura pecuniae servitiorum equestrium vicariae. Lips. 1803. 4. und deutsch unter dem Titel: Die Natur der Ritterpferdsgelder, deren Ursprung und Schicksale. Leipz. 1805. 8. — Nach der Beilage sub ⊙ zur Donativschrift der alterbländischen Ritterschaft v. 27. Mai 1821. (L.-A. v. J. 1820. f. Num. 174.) ist die Gesammtzahl der Ritterpferde anjetzt 736 $\frac{7}{12}$, wovon 706 $\frac{5}{6}$ auf die Kreislande, 20 $\frac{3}{4}$ auf die Stift-Merseburgischen und 9 auf die Naumburg-Zeitzischen Parcellen kommen. Hiervon hat der Meißnische Kreis 259 $\frac{1}{12}$, der Erzgebirgische 94 $\frac{1}{4}$, der Leipziger 232 $\frac{3}{4}$ und der Voigtländische 120 $\frac{3}{4}$ Ritterpferde.

b) Die Geschichte der im J. 1657. erfolgten ersten Begründung des ritterschaftlichen auf die Ritterpferde vertheilten Donatives in der heutigen Form erzählen Zachariä im Handbuche des Chursächsischen Lehnrechts §. 135. Anm. 2. S. 147. f., Hausmann in den Beiträgen zur Kenntniß der Chursächs. Landesversammlungen Th. II. S. 55—60., vorzüglich aber Weiße in der Neuesten Geschichte des Königreiches Sachsen Th. I. S. 180—182.

c) Dec. 32. v. J. 1661. (C. A. I. 310. — veranlaßt durch die Verschiedenheit der Ansichten der Leipz. Jur.-Fac. bei *Finckelthaus* Obs. 13. und des Schöppenstuhls daselbst bei *Carpzov* P. II. Const. 46. Def. 35.), Bef. v. 9. Jul. 1711. (C. A. II. 1611.) — Man vgl. *Kind* T. I. qu. 23. ed. II.

d) Ges. v. 9. Sept. 1843. §. 6.

1. Tabellarische Uebersicht der Ritterpferde, wie sie in drei verschiedenen Perioden (am neuesten bis zum J. 1787.) auf den Rittergütern gehaftet haben, in von Römer Staatsrecht und Statistik des Churfürstenthums Sachsen Th. II. zu S. 234.

2. Neueste Verhandlungen wegen gleichmäßigerer Vertheilung der Ritterpferds-Prästationen in extraordinariis auf dem Landtage v. J. 1817. f. 1) Decr. v. 20. Oct. 1817. (in den L.-A. d. J. Num. 13.) 2) Schrift der alterbländischen Ritterschaft v. 25. Mai 1818. (ebendas. Num. 123.) 3) Decr. die Aufbringungsart der ritterschaftlichen Leistungen betr. v. 11. Jun. 1818. (ebendas. Num. 135.)

§. 393.

Nur adligen Rittergutsbesitzern stand sonst zu 1) das Sitz- und Stimmrecht auf den Landesversammlungen [a]); 2) die Fähigkeit zur Bekleidung gewisser von der Ansässigkeit innerhalb Landes abhängiger Aemter [b]); und 3) das Recht, den auf ihren Gütern

gebrauten Tischtrunk selbst in Städte, wo sie sich aufhalten, steuerfrei einzuführen [c]). Jedoch setzt das erste dieser Befugnisse Ahnenadel (von vier stiftmäßigen Ahnen väterlicher, und eben so vielen mütterlicher Seits) [d]), oder im Falle des neuen Adels wenigstens die Würde eines königl. wirklichen Geheimen-Rathes oder eines Obristen, welcher als solcher im königl. Dienste wirklich commandirt hat [e]), voraus. Auch war seit dem Landtage v. J. 1820. die ritterschaftliche Corporation der alterbländischen Stände mit neun und zwanzig Wahlstellen aus der Zahl solcher Besitzer schriftsässiger Rittergüter, welche bisher nicht landtagsfähig waren, vermehrt worden [f]). Alle diese Vorrechte sind aber in neuerer Zeit in Wegfall gekommen [g]).

a) *Io. Glieb. Seger* Diss. de coniunctione loci et suffragii in comitiis provincialibus cum dominio praediorum nobilium. Lips. 1769. 4., *Car. Christ. Kohlschütter* (Praes. *Io. Christ. Franckio*) Diss. de iure standi in comitiis provincialibus. Viteb. 1787. 4., Zachariä Ueber das ausschließende Sitz- und Stimmrecht des alten Chursächsischen Adels auf Landtägen; in Weiße Museum für die Sächsische Geschichte, Litteratur und Staatskunde B. II. St. I. S. 15—68., Hausmann Darstellung einiger Verhältnisse des Bürgerstandes in den Meisnischen und Thüringischen Provinzen des Churhauses Sachsen §. 6. S. 38—64., Ebendess. Beiträge zur Kenntniß der Chursächs. Landesversammlungen Th. I. S. 39. f.

b) Hierher gehören besonders die Stellen der Kreis- und Amtshauptleute nach der Resol. auf die Prälim.-Schrift v. 3. Jul. 1766. §. 6. (C. C. A. I. 127. sq.) und nach der Resol. v. 2. Dec. 1769. §. 11. (ib. 159.) In den Generalien v. 22. Jun. u. 14. Dec. 1816. und den denselben beigefügten Instructionen ist aber über den Stand dieser Staatsbeamten nichts enthalten, auch sind in neuerer Zeit Bürgerliche und Unangesessene zu diesen Stellen befördert worden. Ueber den Ursprung der erwähnten Stellen vgl. man *Zachariae* Diss. de divisione Sax. Elect. in circulos (Viteb. 1798. 4.) c. 2. und sonst Hausmann Darstellung u. s. w. §. 7. S. 65—76. Wegen der Donativgelder-Einnehmer, welche von der Ritterschaft jeden Kreises auf die Zeit einer Landesbewilligung gewählt werden, ingleichen wegen der Kreiscassirer enthält die neuesten Bestimmungen die Allgemeine Kreistags-Ordnung v. 10. Aug. 1821. §. 33—35. (GS. 1821, Num. 28. St. 16. S. 107. f.), welche in der Verf.-Urk. §. 61. anerkannt werden.

c) Extr. aus der Resol. d. d. Warschau den 19. Jun. 1713. §. Es bleibet auch. (C. A. I. 372.) verbunden mit Gen. v. 22. Nov. 1726. (C. C. A. II. 133.)

d) Decr. v. 15. März 1700. (C. A. I. 367.), Landtags-Ordn. v. J. 1728. §. 32. (C. C. A. I. 41.) Zwei Ehegatten werden für ein Schild gezählt, folglich

müssen die sechzehn Urgroßeltern des Eintretenden adlig gewesen sein: Blümner a. a. O. S. 62.

e) Landtags-Ordn. §. 33. (ib.) wo jedoch der Druckfehler „inmaaßen" durch „müssen" zu berichtigen ist.

f) Decret v. 16. Oct. 1820. die Land- und Kreistags-Ordnung betr. (in den L.-A. d. J. Num. 11.), Allgemeine Kreistags-Ordnung v. 10. Aug. 1821. §. 29. (GS. 1821. Num. 28. St. 16. S. 105. f.) Diese wichtige Veränderung wurde vorbereitet durch eine Ständische Schrift v. 23. Juni 1818. nebst ihren Beilagen (in den L.-A. d. J. Num. 157.), womit zu vergleichen ist: „Auch Etwas über den letztern Landtag in Sachsen" (Leipz. 1819. 8.) S. 36—48. Vorzüglich belehrend in Betreff der gegenwärtigen Verfassung ist Blümner a. a. O. S. 66—68.

g) Vgl. was die Vorrechte sub 1. 2. betrifft: Verf.-Urk. §. 34. 63. 65. sqq., Wahlges. §. 25. ff. Ueber 3. vgl. Ges. v. 4. Dec. 1833. (GS. n. 54.) §. 22—32., V. über die Biersteuer v. dems. dat. (ib. n. 61.); in keinem dieser Gesetze ist von einer Immunität des Adels die Rede; Ges. v. 6. Dec. 1834. (GS. n. 88.) §. 8. 9. 10.

Dritte Abtheilung.

Von Stammgütern oder Familien-Fideicommissen.

G. I. Steinacker De iure fideicomm. familiae sec. leges Saxon. p. 1. 2. L. 1834.

§. 394.

a. Zur Errichtung eines Familien-Fideicommisses erfordert die E. P. O. [a]) die Bestätigung und den Consens der Behörde, welcher die Gegenstände desselben unterworfen sind, also bei Lehngütern des Lehnsherrn, bei Allodialgütern aber der Gerichtsobrigkeit, inwiefern dergleichen Dispositionen gegen die Gläubiger und dritten Besitzer von Gültigkeit sein sollen [b]). Durch das neuere Recht ist in dieser Beziehung blos insofern etwas geändert, als für die Zukunft an die Stelle der Confirmation und des Consenses die Annotation des Fideicommisses unter der ersten Rubrik des

Grund- und Hypothekenbuches von Seiten der Hypotheken-Behörde erfolgen muß [c]). In Ansehung der bereits vorhandenen, mit Confirmation und Consens versehenen Fideicommisse hat dieselbe Behörde ex officio deren Annotation am gehörigen Ort zu bemerken [d]); was von den noch nicht confirmirten und consentirten Fideicommissen nicht gilt, obschon auch diese, wenn nachträglich Confirmation und Consens erfolgt ist, zu annotiren sind [e]).

a) E. P. O. ad Tit. XLV. §. 7., Mand. v. 20. Jul. 1730. u. 24. Sept. 1734. (C. A. C. c. 283—297.), *Steinacker* Diss. I. p. I. — Zweifel gegen die allgemeine Anwendbarkeit dieser vom gemeinen Rechte abweichenden Vorschrift sind vorgetragen in Friedr. Huldr. Carl Siegmann Rechtliche Darstellung der Ansprüche des Herrn Fürsten Otto Victor von Schönburg-Waldenburg auf die ihm nach den Primogenitur-Gesetzen seines Hauses zustehende Erbfolge (1812. 4.) §. 19—21. S. 43—49. Man vgl. *Fridr. Henr. Guil. Demuth* Diss. iuris Sax. de confirmatione fideicommissorum familiae feudalium. Lips. 1804. 4. und Reinhard Ordnung der Gläub. im Conc. §. 8.

b) In Ansehung der Grundstücke, welche ehedem bei der Lehnscurie zu Dresden, oder der Oberamtsregierung zu Budissin zu Lehn gingen, ist jetzt das App.-Gericht zu Dresden und das zu Budissin die competente Behörde; §. 6. 8. des Ges. sub B. v. 28. Jan. 1835., V. v. 18. Dec. 1835. (GS. n. 124.), vgl. Hyp.-Ges. §. 127. 128. u. dazu V. v. 15. Febr. 1844. §. 33. Uebrigens ist dieß Erforderniß auf Majorate und Seniorate nur dann anzuwenden, wenn sie zugleich mit einem Fideicommisse verbunden sind; welches besonders wegen Dec. 10. v. J. 1746. (C. C. A. I. 352.) zu bemerken ist, wo Fideicommisse, Majorate und Seniorate unter der Voraussetzung ihrer vorhergegangenen Bestätigung zusammengestellt sind: *Io. Gfr. Bauer* Diss. de primogenitura sine consensu superioris ordinata (Lips. 1753. 4.) §. 36. 37. Opuscc. T. II. p. 403. sq., und vorzüglich Christ. Ernst Weiße zu Carl Sal. Zachariä Handbuch des Königl. Sächs. Lehnrechts §. 110. Note 1. S. 154. d. 2. A. Daß übrigens bloße Confirmation nach älterm Recht nicht ausreichte, sondern auch Consens hinzutreten mußte, s. *Kind* I. qu. 34.

c) Hyp.-Ges. §. 9. 15. 2.

d) Hyp.-Ges. §. 221., V. v. 19. Dec. 1844. (GS. n. 73.)

e) Angez. V. Es geschieht dieß natürlich salvo iure derer, welche an dem in Frage stehenden Grundstück in der Zwischenzeit dingliche Rechte erlangt haben. Ein Widerspruch gegen Confirmation und Consensertheilung hindert nicht eine nach §. 236. des Ges. zu bewirkende provisorische Annotation. Uebrigens ist beides, Confirmation und Consens, zu ergänzen; doch bedarf es der Ergänzung des Consenses nicht, wenn vor Promulgation der E. P. O., oder in der Ober-Lausitz des Ges. v. 23. Jan. 1836. (vgl. Zus. zu dem f. §.) bereits Confirmation des Fideicommisses stattgefunden hat.

1. Von dem Recht, Familienfideicommisse zu errichten, sind Personen bür-

gerlichen Standes wohl nie ausgeschlossen gewesen; vgl. *Steinacker* Diss. l. I. §. 6. Daß Familienfideicommisse nicht blos an Immobilien bestellt werden können, obschon auf Fideicommisse an Mobilien die vorstehend angegebenen gesetzlichen Bestimmungen nicht anwendbar sind; s. ebendas. §. 5. 9. Das Königliche Hausfideicommiß besteht eben in Mobilien; vgl. Verf.-Urk. §. 20.

2. Pflicht, die Bestätigung oder Eintragung eines angeordneten Familienfideicommisses nachzusuchen. Im Allgemeinen giebt es für die hierbei Bedachten eine solche Pflicht nicht; *Steinacker* l. l. I. §. 3. 4., K. v. Salza u. Lichtenau Lehre von Fam.-Fideicommissen. L. 1838. S. 286. Zus. 10. Nur werden Vormünder der Interessenten und obervormundschaftliche Behörden nicht unterlassen dürfen, hierbei das Interesse ihrer Pflegbefohlenen wahrzunehmen, wenn sie nicht diesen gegenüber verantwortlich werden wollen. Demnach hat auch die gerichtliche Behörde kein Recht, gegen die Interessenten einzuschreiten, damit von diesen das Erforderliche nachgesucht werde. Eine Ausnahme gilt nach der V. v. 19. Dec. 1844. bei letztwillig errichteten Familienfideicommissen in Ansehung der Behörden, welche in Betreff der Regulirung des Nachlasses competent, oder vermöge besondern Auftrags zur Aufsichtsführung über das Fideicommiß berufen sind (vgl. §. 341ª. Zus. 2.). Diese sollen nach der V. dafür sorgen, daß zum Behuf der Eintragung des Fideicommisses in die Hyp.-Bücher die ermangelnde Confirmation und Consensertheilung beigebracht werde. Sie haben daher eine Auflage zu erlassen, durch welche die binnen einer Frist von längstens 4 Wochen beizubringende Confirmation und Consensertheilung unter der Verwarnung auferlegt wird, daß außerdem für das Fideicommiß ein Actor, der das Nöthige zu beantragen hat, werde bestellt werden. Diese Auflage kann nicht blos an den dem Gericht bekannten Successions-Berechtigten, sondern auch an den Besitzer des belasteten Grundstücks erlassen werden. — Was die V. in Ansehung der noch beizubringenden Confirmation und Consensertheilung für bereits angeordnete Fideicommisse bestimmt, das wird ohne Zweifel auch für die Eintragung der in der Zukunft anzuordnenden Fideicommisse gelten.

§. 395.

b. Die Abänderung aber, oder die Aufhebung der Familien-Fideicommisse, so wie die der Majorate und Seniorate, insofern diese ein Recht auf den Genuß eines Familien-Fideicommisses gewähren [a]), setzt voraus [b]): 1) daß, inwiefern sie für die Descendenten des Stifters errichtet worden sind, von dessen Kindern und Kindeskindern keines mehr am Leben sich befindet; wenn sie aber für andere Verwandte gegründet worden, die damit Beschwerten und deren Kinder verstorben sind [c]); 2) eine erhebliche Ursache der Abänderung oder Aufhebung [d]); 3) die Einwilligung sämmtlicher Interessenten; 4) die Concurrenz derselben Behörde, welche das Fideicom-

miß, Majorat oder Seniorat vorher bestätigt hat [e]); und in dem Falle, wenn unter den Interessenten Unmündige sich befinden, 5) die Beobachtung derselben Erfordernisse, welche überhaupt zur Veräußerung der Mündelgüter nöthig sind. Uebrigens bindet die Einwilligung der Eltern in die Abänderung oder Aufhebung einer Familien-Stiftung auch die Kinder ohne Unterschied, diese mögen zur Zeit derselben bereits geboren gewesen sein (worin das sächsische Recht vom gemeinen [f]) ebenfalls abweicht), oder nicht.

a) Vgl. not. b. zu dem vorherg. §.

b) Dec. 10. v. J. 1746. (C. C. A. I. 352.) welche von ihrem ersten Entwurfe v. J. 1728. auf mancherlei Art abweicht und daher allerhand Schwierigkeiten veranlaßt hat; *Steinacker* Diss. I. p. II. Die Dec. galt nicht in praeteritum; vgl. *Steinacker* §. 7. Auch bezieht sich dieselbe nicht auf fideicommissa non confirmata; *Steinacker* §. 1. Auf den Entwurf bezogen sich die Monita der Universitäten v. 20. Mai 1728. und die Ständischen Erinnerungen vom 26. Jul. 1734.

c) Die Worte der Dec. „im ersten und andern Grade," welche bei Seiten-Verwandten, unter denen es keinen ersten Grad geben kann, keinen Sinn haben, machten einige Schwierigkeit. Offenbar ist nach dem Wort: beschwert, das Wort: Descendenten ausgefallen. Allein auch wenn man dieß ergänzt, bleibt die Frage: Warum in dem Fall, auf welchen die ausgehobenen Worte sich beziehen, das Dasein einer dreimaligen Vererbung erfordert ward, um zu der Aufhebung des Fideicommisses zu gelangen, da doch in dem entgegengesetzten Falle dieß schon nach einer zweimaligen Vererbung stattfinden kann? Diese und andere Zweifel, welche bei der Auslegung der 10. Decision sich gezeigt hatten, sind nun durch das Erl. Rescr. v. 21. Jul. 1813. III. C. C. A. I. S. 278. (welchem vorangegangen sind: Rescr. v. 29. Jul. 1812. und Bericht der Landesregierung v. 7. Nov. dess. Jahres), noch vollständiger aber durch das Decret v. 21. Jun. 1820. (GS. St. 14. Num. 26. S. 147.) beseitigt. Man vgl. übrigens *Car. Lud. Stieglitz* Diss. de fideicommissis familiae ab iis, quorum interest, sublatis; ad Decis. noviss. X. Lips. 1752. 4. und *Aug. Frid. Sigism. Green* Diss. de alienatione fideicommissi familiae ob damnum fatale in primis belli (Lips. 1762. 4.) §. 17., *Steinacker* Diss. I. §. 4. Ob Kinder rc. vorhanden sind, oder, wie es in dem Decret heißt, noch am Leben sich befinden, das ist nach der Zeit des Anfalls des Fideicommisses zu beurtheilen. Ob die Kinder oder Enkel, denen dann das Fideicommiß zufällt, solches annehmen oder nicht, darauf kann nichts ankommen, weil außerdem die durch die Decision sanctionirte Voraussetzung, von welcher die Möglichkeit der Aufhebung abhängt, leicht umgangen werden würde. Uebrigens bleibt für den Fall, wenn die Succession in das Fideicommiß nicht die gewöhnliche, sondern durch Majorat oder Seniorat bedingt ist, immer noch der Zweifel übrig, daß der Umstand, ob der bisherige Percipient

Descendenten hinterlasse oder nicht, in diesem Falle etwas Gleichgültiges ist, da die Kinder als solche noch nicht perceptionsfähig erscheinen.

d) Die natürlich nicht blos mit dem persönlichen Interesse des dermaligen Inhabers in Verbindung stehen darf.

e) Daß dieser Behörde eine Cognition zustehe, nicht nur über das Dasein der in der Decision angegebenen Voraussetzungen überhaupt, sondern auch über die Erheblichkeit der Ursache, aus welcher Aufhebung des Fideicommisses beantragt wird, s. *Steinacker* §. 5. — Da übrigens die Decision nicht blos von *Aufhebung*, sondern auch von *Abänderung* des f. f. spricht, so fragt sich, welche Abänderungen für wichtig genug gehalten werden können, um die Anwendbarkeit der Decision nothwendig zu machen? Daß zu Vertauschungen und Veräußerungen einzelner geringfügiger Parcellen die Behörde Consens ertheilen könne, wird allerdings durch das bei v. *Salza* §. 112. not. 9. angezogene, im Anh. S. 252. n. V. abgedruckte Ministerial-Rescript bestätigt; auch versteht sich wohl von selbst, daß der Consens der Interessenten beigebracht worden sein muß. Zweifelhafter ist dagegen, ob derartige unwichtige Veränderungen auch stattfinden können, so lange das Fideic. noch in der ersten oder zweiten Hand steht? Daß auch die Aufnahme eines Capitals auf das unter fideicommissarischem nexus befindliche Grundstück zu solchen Abänderungen gehöre, bei denen die Decision in Obacht zu nehmen ist, läßt sich kaum bezweifeln; vgl. *Steinacker* §. 5.

f) L. 120. §. 1. D. de Legat. I. L. 11. C. de Fideicomm., vgl. Erbges. §. 111.

1. Auf dringende Nothfälle ist die den freien Entschluß der Interessenten voraussetzende Dec. 10. v. J. 1746. nicht zu beziehen; *Steinacker* §. 5.

2. Anwendung der in den vorstehenden §§. angezogenen Gesetze auf die Oberlausitz: Ges. v. 23. Jan. 1836. (GS. n. 5.), V. v. 19. Dec. 1844. (GS. n. 73.) Ueber den Einfluß, welchen die in Folge des Wiener Friedens eingetretene Trennung des Landes auf die bestehenden Familienfideicommisse hatte, s. Conv. mit Preußen v. 28. Aug. 1819. art. 3. §. 2. in der Gesetz-Samml. v. 1819. S. 237.

3. Ueber Edictalverfahren in Fideicommißangelegenheiten zu Ermittelung derer, welche Ansprüche auf das Fideicommiß haben, was eintreten kann, nicht blos wenn von Errichtung, sondern auch wenn von Aufhebung eines Fideicommisses die Rede ist, vgl. *Haase* Ueber Edictalladung Kap. 7. 8., v. *Salza* §. 49. 110. art. 2. §. 112. 115., *Kritz* Rechtsfälle III. 12. Hier besonders über die Frage: wer als contradictor den Anmeldenden entgegentrete, ingl. über den Beweis der Verwandtschaft, und zwar der nächsten Verwandtschaft.

4. Ueber curatores fideicommissi vgl. Zus. 2. zu dem vorigen §., *Kritz* a. a. O., *Steinacker* l. l. §. 2. not. 11.

Anhang.

Von Erbstammgütern (bonis avitis) im Gegensatze der wohlgewonnenen und der freien Erbgüter.

§. 396.

Verwandt dem Begriffe der Familien-Fideicommisse sind die ohne Unterschied des Standes und ohne Voraussetzung einer ausdrücklichen Stiftung vorkommenden Erbstammgüter (**bona avita**). Alles nämlich, was nicht durch Intestat-Erbfolgerecht, sondern auf eine andere Art erworben ist, heißt wohlgewonnenes Gut; das durch ersteres erworbene aber Erbgut. Schreiben sich nun die unbeweglichen Erbgüter von den Großeltern oder von noch entfernteren Abscendenten des jetzigen Besitzers her, so heißen sie Erbstammgüter, Stammgüter[a]), und haben dann die Eigenschaft, daß sie nicht nach Willkühr **inter vivos** veräußert werden können. Vielmehr sind Schenkungen derselben unter den Lebenden ohne die Einwilligung der Descendenten des Schenkgebers ungültig[b]); und im Falle eines Verkaufes haben die letztern vor der Uebergabe wenigstens den Vorkauf[c]). Jedoch hat diese, ursprünglich deutsche, Lehre nach der Einführung des römischen Rechts durch die Grundsätze vom Pflichttheile merklichen Abbruch gelitten[d]).

a) Der Begriff gründet sich auf Const. 12. P. II. (wo „Stammgüter" erklärt werden durch „solche, welche der Donator nicht selbst adquiriret oder erlanget, sondern die von seinen Vorfahren, als Großvater und dergleichen, gewonnen, und von denselbigen ihren Ursprung haben," (ingleichen auf Const. 31. P. II. („die nicht von Aeltern allein, sondern von Großältern herkommen"); und beide Stellen beziehen sich wieder auf I. P. S. Lib. I. art. 52. „Ane erben gelob und ane echt ding en muz nieman sin eigen noch sine lute gebn. — Gibt erz wider recht sunder erben gelob, der erbe underwindet ez sich mit urteilen als ab her tot si, jene der daz gab, so erz nicht gebn mochte." Man vgl. *Iac. Frid. Ludovici* Diss. de diverso iure bonorum adquisitorum et hereditariorum. Hal. 1714. 4. und wieder aufgelegt ebendas. 1740. 4., *Glob. Guil. Dinckler* Pr. de bonis avitis. Lips. 1721. 4., *Frid. Chph. Iensen* Diss. de libera bona avita alienandi facultate

in Holsatia per Speculum Saxonicum non restricta (Kil. 1778. 4.) c. 2. und *Frid. Lud. Breuer* (Praes. *Biener*) Diss. de bonis avitis secundum leges Saxonicas. Lips. 1805. 4.

b) Ang. Const. 12. P. II.

c) Ang. Const. 31. P. II.

d) Ang. Const. 12. P. II. §. Es soll aber u. s. w. und §. Item und sonderlich. Man vgl. oben §. 342.

1. Auf andere Verträge, außer Schenkungen und Käufen, sind die angeführten Gesetze nicht zu erstrecken: *Carpzov* Const. 31. P. II. Def. 16. 17.

2. Auch letztwillige Verfügungen über Erbstammgüter sind zulässig; ang. Const. 12. P. II. — Man vgl. *Carpzov* Const. 31. P. II. Def. 15.

Vierte Abtheilung.

Von der Erbfolge der adligen Wittwen.

Sam. Strykii Diss. de iure viduae nobilis Saxonicae. Erf. 1681. 4. und in Dessen Dissert. Francofurt. Vol. IV. num. 14.

Gfr. Barth Ausführlicher Bericht von der Gerade u. s. w. c. 6. 7. S. 437 bis 746.

Gfr. Aug. Hoffmann Statuta localia d. i. Ausführliche Beschreibung der Gerade und des Heergeräthes u. s. w. c. 1. §. 24—81. S. 66—117.

Carl Ferdin. Hommel Pertinenz- und Erbsonderungs-Register, Einleit. §. 66—76. S. 73—80. der 5. Ausg. und das Register selbst.

Joh. Chph. Regner Praktisches Handbuch von der Gerade, den fräulichen Gerechtigkeiten und dem Heergeräthe, Hauptst. II. §. 34—44. S. 121—153.

§. 397.

Nach bisherigem Rechte hatte der adlige Stand auch noch besondern Einfluß auf das Erbfolgerecht der Wittwen (§. 325.), denen vermöge desselben gewisse Gebührnisse aus dem Nachlasse des verstorbenen Ehemannes, besonders aus dessen Lehngütern, von Rechtswegen zustanden, welche nichtadlige Wittwen entbehrten, wenn ihnen nicht dergleichen durch Verträge, gewöhnlich durch

Ehestiftungen, ausdrücklich angewiesen waren [a]). Jedoch hatte die adlige Wittwe die Wahl, ob sie die den Wittwen ohne Unterschied des Standes gemeine statutarische Portion vorziehen, und dagegen die ihr eigenthümlichen Gerechtsame aufgeben, oder diese geltend machen wollte [b]).

a) *Biener* Pr. Obss. iuris publici et feudalis Spec. III. de iuribus viduae civicae in feudis praesertim Saxonicis, marito feudi possessore mortuo. Lips. 1795. 4., in Opuscc. II. p. 47.

b) Const. 37. P. III. — Man vgl. *Moller* ad h. Const. num. 2. und *Carpzov* ib. Def. 3.

§. 398.

I. Das erste Vorrecht der adligen Wittwen war das Leibgedinge (dotalitium) [a]), welches im sächsischen Rechte eine Art von Leibrente bezeichnet, die der Wittwe zur Vergütung für ihr innen gelassenes Heirathsgut und Gegenvermächtniß nach Verhältniß des einen und andern auf Lebenszeit gebührte.

a) *Chph. Henr. de Berger* Diss. Selecta iuris dotalitii capita. Viteb. 1723. 4., *Io. Henr. Gfr. Kaupisch* Diss. Nonnulla de iuribus circa dotalitium viduae praeprimis nobili Saxonicae competentibus. Erf. 1796. 4., Zachariä Handbuch des chursächsischen Lehnrechts §. 197—200. S. 212—216.

1. Der Hauptunterschied zwischen dem außerhalb Sachsen an verschiedenen Orten gebräuchlichen Witthume (vidualitium) und dem sächsischen Leibgedinge ist, daß das Erstere von dem Eingebrachten oder Gegenvermächtnisse ganz unabhängig ist und durch anderweite Verheirathung nicht verloren geht, beim Letztern aber das Gegentheil stattfindet. S. d. folg. §. Vgl. übrigens *Hommel* Rhaps. Obs. 479., *Io. Glieb. Seger* Diss. de alimentis viduae indotatae ex feudo debitis. Lips. 1774. 4., *Io. Ern. a Globig* Comm. de rebus dubiis in iure feudali c. 20. und *Io. Aug. Hier. Thalwitzer* Diss. de vidualitio ad statum viduitatis adstricto. Viteb. 1791. 4.

2. Ursprung des sächsischen Leibgedinges aus der Verwechselung des deutschen Witthums mit der römischen donatio propter nuptias. Man s. *Frid. Es. a Pufendorf* T. III. Obs. 120. und Dav. Ge. Strube Nebenstunden Th. V. Num. 37. S. 261—281.

§. 399.

Die Bedingungen, unter welchen eine Wittwe auf das Leibgedinge Anspruch machen konnte, waren: a) daß sie Heirathsgut

eingebracht, oder wenigstens versprochen hatte [a]); b) daß das Heirathsgut in das Lehn des Ehemannes verwendet worden war, oder noch verwendet wurde [b]); und c) daß die Wittwe das Heirathsgut, und wenn ihr ein Gegenvermächtniß ausgesetzt sein sollte, auch dieses innen ließ [c]); daher das Leibgedinge in der That titulo oneroso erworben wurde. Unter diesen Voraussetzungen konnte die Wittwe darauf antragen, daß, wenn nicht vorher dafür gesorgt war, wenigstens nach des Ehemannes Tode, ihr durch einen Vertrag ein Leibgedinge angewiesen würde [d]). Ein Vertrag war aber unter allen Umständen nothwendig [e]).

a) Const. 44. P. II. und insonderheit Dec. 55. v. J. 1661. (C. A. I. 322.) — War das Heirathsgut bei Lebzeiten des Mannes von ihr zwar versprochen, aber noch nicht eingebracht worden, so mußte sie dasselbe nach dem Tode nebst Verzugszinsen nachzahlen, welche Nachzahlung an die Lehnsfolger, nicht an die Allodial-Erben, geschah. War aber nicht einmal ein Versprechen vorhanden: so fiel die Verbindlichkeit zur Bestellung eines Leibgedinges ganz weg; und diesen Punkt hatte besonders die ang. Dec. nach der Meinung des Leipz. Schöppenstuhls (*Carpzov* Lib. VI. Resp. 56.) gegen die des Oberhofgerichts entschieden. Man vgl. *Aug. Flor. Riuini* Diss. de impedimentis dotis a vidua dotalitii gratia inferendae. Lips. 1728. 4.

b) Arg. der ang. Const. 44. und Dec. 55. — Man vgl. *Carpzov* ad d. Const. Def. 9. Wenn aber das Einbringen bewiesen war, so wurde die versio in feudum präsumirt, bis das Gegentheil dargethan ward: *Ern. Gfr. Christ. Klügel* Diss. Varia iuris meletemata (Viteb. 1787. 4.) c. 9. Doch zweifelte an der Richtigkeit dieser Präsumtion *a Pufendorf* a. a. O. T. I. Obs. 239.

c) Const. 42. P. II. und das Sprüchwort: Leibgut schwindet Hauptgut, worüber nachzulesen sind Eisenhart Grundsätze der deutschen Rechte in Sprüchwörtern S. 143. der 2. Ausg. Das obige Gesetz spricht zwar nur von der Mitgift und dem Einbringen; allein vom Gerichtsbrauche war angenommen worden, daß das Gegenvermächtniß nach denselben Grundsätzen zu beurtheilen sei, und das Lehnsmand. v. J. 1764. Tit. VI. §. 1. (C. C. A. I. 1032.) hatte diese Ansicht stillschweigend bestätigt, vgl. §. 402. not. a. Die Wittwe hatte aber die Wahl zwischen der Zurückforderung ihres Eingebrachten (ingleichen der Einziehung des Gegenvermächtnisses) und dem Leibgedinge: Const. 44. P. II. jedoch nur, wenn sie nicht schon bei Lebzeiten des Mannes mit einem Leibgedinge versehen worden, welches die ang. Const. wörtlich erforderte. Starb aber die Frau vor der Wahl, so konnten ihre Erben blos die Mitgift und das Gegenvermächtniß verlangen: *Carpzov* ad d. Const. Def. 4., *Wernher* P. VII. Obs. 51.

d) Ang. Const. 44. P. II. und Dec. 55. v. J. 1661. Man vgl. *Schott*

Institt. iuris Sax. Elect. privati Lib. II. Sect. IV. membr. 1. c. 2. §. 11. p. 296. sq.

e) Daher heißt es in der Proc.=Ordn. XLIII. §. 3. „wann einem Eheweibe ein Leibgeding beständiglich verordnet."

§. 400.

Die Personen, welchen in der Regel oblag, der Wittwe das Leibgedinge zu reichen, waren die Lehnsfolger des Ehemannes, welchen auch dagegen sowohl das Heirathsgut, als das Gegenvermächtniß anfiel [a]). Durch das einseitige Anerbieten, der Wittwe das Heirathsgut und ein diesem gleiches Gegenvermächtniß herauszuzahlen, konnten sie sich nach der richtigern Meinung von dieser Verbindlichkeit nicht befreien [b]).

a) Const. 44. P. II. und Dec. 55. v. J. 1661. (C. A. I. 322.)

b) Das Gegentheil behauptete zuerst *Hartm. Pistoris* Lib. I. qu. 4. num. 28. welchem *Carpzov* ad d. Const. 44. Def. 7. und Andere gefolgt sind. Daß aber diese Meinung mit den angeführten Gesetzen in offenbarem Widerspruche stehe, ist gründlich bewiesen in *Glieb. Wernsdorff* Diss. An in Saxonia successores feudales se invita vidua a praestatione dotalitii liberare possint? Viteb. 1791. 4.

§. 401.

Das Leibgedinge war entweder ein gesetzliches (dotalitium necessarium) oder ein bedungenes (dotalitium voluntarium), je nachdem die Wittwe erst nach des Ehemannes Tode auf dessen Bestellung antrug, oder bereits bei Lebzeiten desselben für sie gesorgt war. Diese Eintheilung hatte den wichtigsten Einfluß auf das Vermögen, aus welchem das Leibgedinge gereicht ward [a]), auf die Quantität des Leibgedinges [b]), auf die Bedingungen, unter welchen es gefordert werden konnte [c]), auf das Wahlrecht der Wittwe [d]) und im Concurse zum Vermögen des Ehemannes [e]). (Vgl. §. 403[b].)

a) Das dotalitium voluntarium konnte auch aus dem Allodial=Vermögen gefordert werden, wenn es darauf versichert war, das necessarium nur aus dem Lehne.

b) Das dotalitium voluntarium konnte bald mehr, bald weniger, als die §.

402. zu untersuchende gesetzliche Quantität betragen, je nachdem es ausgemacht war.

c) Das dotalitium voluntarium konnte gegen die Regel (§. 399.) neben der dos und donatio propter nuptias bestehen.

d) Dieses stand der Wittwe nur beim dotalitio necessario zu, nicht auch beim voluntario (§. 399. Note c.).

e) Im Concurse zum Vermögen des Ehemannes konnte nur das bereits verschriebene dotalitium (also das voluntarium), übrigens mit gleichem Vorzugrechte wie die dos, an deren Stelle es trat (arg. Const. 28. P. I. verb. mit Const. 25. P. II. und A. P. O. T. XLIII. §. 3. vgl. mit *Carpzov* P. I. Const. 28. Def. 93. und *Hommel* Rhaps. Obs. 213.), nicht auch das necessarium, gefordert werden, sondern die Wittwe mußte, wenn ihr vor Ausbruch des Concurses kein Leibgedinge ausgemacht war, lediglich mit der Zurückforderung der dos sich begnügen. Den Beweis hiervon fand man in dem Umstande, daß theils alle Gesetzstellen, welche der Frau ein Recht auf das dotalitium necessarium einräumen, blos vom Falle des Todes des Ehemannes, nicht auch vom Concurse, handeln, theils die auf den Concurs sich beziehenden oben angeführten Stellen, nämlich Const. 28. P. I.. Const. 25. P. II. und insonderheit Proc.-Ordn. Tit. XLIII. §. 3. ein versprochenes dotalitium voraussetzen. Auch sind schon die Verfasser der Consultationum Constitt. Sax. T. II. P. I. qu. 52. pag. 40. dieser Meinung gewesen. Man vgl. des Verf. Diss. de dotalitio necessario, conturbata re mariti familiari, non exigendo. Lips. 1797. 4.

§. 402.

Die (gesetzliche) Quantität des Leibgedinges bestand in den doppelten Zinsen des Heirathsgutes, und, wenn der Wittwe zugleich ein Gegenvermächtniß ausgemacht war, in den vierfachen[a]); welche Quantität jedoch durch Verträge (§. 401.) erhöht und vermindert werden konnte. In der Regel wurden diese Zinsen aus den Einkünften des Lehns bezahlt; denn die ehedem gewöhnlich gewesenen Leibgedings-Lehne[b]) kamen schon seit langer Zeit, wenigstens in Privat-Familien, nicht mehr vor.

a) Diese Berechnung hatte folgende Stelle des Lehnsmand. v. 30. April 1764. Tit. VI. §. 1. (C. C. A. I. 1031.) für sich: „Auch sind bei Computirung der Lehnsschulden, wenn darunter Ehestiftungen befindlich, das Ehegeld und das Gegenvermächtniß, wegen der davon zu entrichtenden doppelten Zinsen, nach zeitheriger Observanz gedoppelt zu rechnen." Die ältesten Spuren vierfacher Zinsen finden sich in einem Responsum der Leipz. Jur.-Fac. v. J. 1550. bei *Hartm. Pistoris* Lib. I. Quaestionum c. 4. Man vgl. *Lüd.*

Menckenii Diss. de quantitate dotalitii, praecipue in Saxonia. Lips. 1706. 4.

b) Beispiele solcher Leibgedingslehne findet man unter andern in den dem Leben Friedrichs des Streitbaren von Joh. Glob. Horn beigefügten Urkunden Num. 28. 42. 115. und 229. Man vgl. *Christ. Rau* Pr. de feudo dotalitii. Lips. 1776. 4.

§. 403 *a*.

Das Recht auf den Genuß des Leibgedinges dauerte fort, so lange die Wittwe lebte [a]), und ging nicht einmal durch die zweite Ehe verloren [b]), weil es **titulo oneroso** erworben war (§. 399.). Die Verjährung war die gewöhnliche von ein und dreißig Jahren, sechs Wochen und drei Tagen [c]).

a) Dieß sagt ausdrücklich die Görlitzer Handschrift des Lehnrechts c. 38. bei Zepernick in den Miscellaneen Th. I. S. 59. „Ob ein man lifgedinc gegeben hat, vnde bi ir svne gewinnit, daz wib sol nach sime tode ir lipgedinge behaldin, vnze an iren tot.“ Mit dem Tode der Wittwe hörte aber das Leibgedinge sogleich auf, dergestalt, daß die noch unbetagten Renten blos nach Verhältniß der Zeit ihren Erben zukamen. Man s. Const. 16. P. III. und oben §. 183.

b) *Carpzov* P. II. Const. 42. Def. 6., *Berger* Lib. I. Oeconom. iur. tit. 3. th. 12. not. 3. T. I. p. 150. ed. nov., *Wernher* P. VII. Obs. 144., *Hommel* Rhaps. Obs. 253. Auch stand die Stelle des Sachsenspiegels Lib. III. art. 76. („Nimt ein man eine witewen die eigen oder len oder libzucht oder zinsgut hat, swaz so her in deme gute mit sime phluge arbeytet, stirbt sin wib e der sat, her sal ez vollen arbeyten und sewen und abesniden, unde zins oder phlege sal her das abgeben ieneme uffe den daz gut erstirbt. Stirbt aber die vrowe nah der sat“ u. s. w.), richtig verstanden, diesem nicht entgegen, und daher sprach die Jur. = Fac. zu Wittenberg dem zweiten Ehemanne die Leibgedingrenten als Nutzungen des Paraphernal = Vermögens zu: *Berger* P. I. Resp. 46. num. 1.

c) *Aug. Flor. Riuini* Diss. de impedimentis dotis a vidua dotalitii gratia inferendae §. 12—14.

§. 403 *b*.

Durch das neue Erbgesetz [a]) aber ist das den adligen Wittwen gebührende Recht, von den Lehnsfolgern der Ehemänner ein Leibgedinge Kraft des Gesetzes zu fordern, gänzlich aufgehoben worden. Bestellt der Besitzer eines Lehnguts seiner Ehefrau ein solches freiwillig, so ist dieses zwar, wenn das Lehn an Personen kommt, die

des Bestellers Verfügungen über dasselbe aus irgend einem Grunde anerkennen müssen, nach den so eben entwickelten Grundsätzen zu beurtheilen, diejenigen Lehnsfolger aber, welchen keine Verbindlichkeit zur Anerkennung der das Lehn betreffenden Dispositionen des Verstorbenen obliegt, sind auch nicht schuldig, dasselbe abzuführen, außer wiefern sie dazu durch Familienverträge verbindlich sind, oder in dessen Bestellung eingewilligt haben.

a) Mand. v. 31. Jan. 1829. §. 99. 101.

§. 404.

II. Das zweite Vorrecht war die **Morgengabe**[a]). Sie bestand in gewissen durch das Herkommen bestimmten beweglichen Sachen, welche die adlige Wittwe aus den Gütern des Ehemannes, es möchten Lehn- oder Allodial-Grundstücke sein, und er mochte sie selbst bewirthschaftet, oder verpachtet haben, nach dessen Tode sich zuzueignen befugt war. Dahin gehörte: 1) alles **Vieh weiblichen Geschlechts**, welches **vom Hirten ausgetrieben** wird[b]), nebst den Jungen, welche innerhalb des dreißigsten Tages nach dem Ableben des Ehemannes geworfen worden waren[c]); 2) alles **zugehauene** und **gezimmerte**, jedoch **nicht ausgemauerte Bauholz**[d]); 3) die noch nicht eingeflochtenen **Zäune** und **Zaunstöcke**[e]); und 4) die **Kutsche**, deren die Frau bei des Mannes Lebzeiten sich bedient hatte, nebst dem **Geschirre**, jedoch ohne die dazu bestimmten Pferde[f]). Auf diese Gegenstände hatte sie **ohne Unterschied ein Recht**, sie mochte dem Ehemanne Heirathsgut zugebracht haben oder nicht, und es mochte im erstern Falle dasselbe von ihr zurückgefordert werden oder nicht[g]). Gewöhnlich aber wurde die Morgengabe entweder schon in der **Ehestiftung**, oder späterhin durch **Vergleich** mit den Erben des Ehemannes auf eine gewisse **Summe Geldes** gesetzt, welche sodann die Wittwe statt jener Stücke erhielt, und dieß hatte wieder Einfluß auf die **Verjährung**, welche im letztern Falle erst nach ein und dreißig Jahren, sechs Wochen und drei Tagen, vom dreißigsten Tage nach des Ehemanns Tode an gerechnet, außerdem aber schon nach Einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen

von demselben Tage an, ablief [h]). Im Concurse hatte die Frau deshalb kein dingliches Recht an des Mannes Gütern, sondern sie mußte allen Gläubigern desselben nachstehen [i]), dafern sie sich nicht ausdrückliche Hypothek wegen der statt der Morgengabe ihr verschriebenen Summe baaren Geldes hatte bestellen lassen [k]).

a) Barth Bericht von der Gerade c. 6. membr. 3. S. 600—631., Hommel Pertinenz- und Erbsonderungsregister Einleit. §. 66—68. S. 73—75., *Traug. Thomasii* Pr. de iuribus uxoris nobilis in concursu mariti (Lips. 1773. 4.) §. 16—18.

b) I. P. S. Lib. I. art. 20. („Nu vernemet, waz iclich man von ritters-art muge gebn sime wibe zu morgengabe. Des morgens, als her mit ir zu tische get vor ezzene ane erben gelob so mac her ir geben eynen knecht oder eine magit, die binnen iren iaren sin, und gezune und gezimbere und veltgende vihe. Swo der vrowen die stat nicht en ist mit deme gebuwe als ir man stirbt binnen sechs wochen nach deme drizigsten tage sal sie mit dem gebuwe rumen, so daz sie der erde nicht en wunde.“) und art. 24. („Nach deme herwete sal daz wib nemen ire morgengabe. darzu horet alle velt pferde und rindere und zcigen und swin die vor den hirten gen, und gezune und gezimbere.“) Also vorzüglich Kühe, Kälber, Ziegen, Schweine, unbeseilte Mutterpferde, welche auf die Weide getrieben werden, und Truthühner, aber auch Schaafe, Gänse und Enten weiblichen Geschlechts (welche zugleich zur adligen Gerade gehören), nicht hingegen eingespannte Stuten, Mastschweine, Tauben und Hühner.

c) Wenn sie auch männlichen Geschlechts waren: Hommel a. a. O. §. 66.

d) Ang. I. P. S. Lib. I. art. 20. und art. 24. („und gezeune und gezimbere“) verb. mit der Glosse zu der erstern Stelle, wo es heißt: „Hie merk: gezeune und zimmer ist aufgehauen holz, als bäume oder stämme zu einem dorfgebäude oder hof, zugleich das so aufgericht ist, und doch noch ungekleibet ist, und das, welches noch nicht aufgericht, noch ein vollbauet haus ist, sondern allein in einander gedönet, geboret und gezepfft.“ Nach dem Sachsensp. im ang. art. 20. war die Wittwe sogar verpflichtet, diese Gegenstände wegzuräumen, wenn die Stätte nicht ihr eigenthümlich gehörte.

e) So verstand die Praxis den Ausdruck des Sachsenspiegels: gezeune, zu Folge eines Responsum des Leipz. Schöppenst. v. J. 1629. bei Adam Volckmann in der Notariatkunst Th. III. c. 20.

f) Barth a. a. O. c. 3. §. 14. S. 224—228., Hommel Pertinenz- und Erbsonder.-Register s. v. Kutsche.

g) *Wernher* P. VIII. Obs. 418., Barth a. a. O. c. 6. membr. 3. §. 9. S. 614. f., Hommel a. a. O. §. 73.

h) Barth a. a. O. §. 20. S. 628., Curtius Handbuch des in Chursachsen geltenden Civilrechts Th. II. §. 870. S. 394. und §. 871. S. 396. der 2. Ausgabe.

i) Proc.=Ordn. Tit. XLIII. §. 4.

k) Dec. 72. v. J. 1661. (C. A. I. 331.) Als Grund ist im Protokolle angegeben: „damit der Consens effectum habe, und weil Morgengabe und Mußtheil kein indebitum sey."

1. Ursprung der Morgengabe nach I. P. S. Lib. I. art. 20. und 52. womit die Görlitzer Handschrift des Lehnrechts c. 47. bei Zepernick in den Miscellaneen des Lehnrechts Th. I. S. 75. f. im Wesentlichen übereinstimmt. Sie war anfänglich ein Geschenk, welches der Ehemann seiner Gattin den Tag nach der Hochzeit zum Zeichen der wirklich vollzogenen Ehe machte, und hing solchemnach ganz von der Willkühr des Mannes oder den deshalb geschlossenen Verträgen ab. Der Sachsenspiegel bezeichnet nur die Gränze, wie weit die Freigebigkeit des Ehemannes gegen seine Gattin sich erstrecken konnte, ohne der Zustimmung seiner Erben zu bedürfen. Da die Frau schon bei des Mannes Leben hiervon Eigenthümerin geworden war, so nahm sie nach dessen Tode die Morgengabe, gleich der Gerade und dem von ihr Eingebrachten, als nun unabhängig gewordenes Eigenthum heraus. Man vgl. Hasse Skizze des Güterrechts der Ehegatten; in der Zeitschr. f. geschichtl. Rechtswissenschaft B. IV. Num. II. S. 77—80. Der Gerichtsgebrauch aber hatte dieses Institut in eine Art nothwendiger Erbfolge umgeschaffen: *Schott* Institt. iuris Saxonici Lib. II. Sect. IV. membr. 1. c. 2. §. 15. p. 300—302.

2. Ehemaliger Unterschied zwischen der Morgengabe und der adligen Gerade, gegründet auf den Sachsenspiegel Lib. I. art. 24. Zur letztern rechnete man nur Schaafe, Gänse und Enten weiblichen Geschlechts und den Wagen; folglich begriff sie weniger in sich, als die Morgengabe, aber immer mehr, als die gewöhnliche oder bürgerliche Wittwengerade. Durch die General=Verordn. v. 24. Mai 1814. wurde nun zwar die adlige Gerade, als besonderer Gegenstand der Erbfolge, aufgehoben und dadurch indirect zugleich der Umfang der Morgengabe geschmälert; darum aber würde man die letztere nicht als ganz abgeschafft ansehen dürfen, wenn nicht die Aufhebung später (s. §. 407[b].) ausdrücklich gesetzlich ausgesprochen worden wäre.

§. 405.

III. Das dritte Vorrecht der adligen Wittwe war endlich das Mußtheil [a]). Unter dieser Benennung verstand man die Hälfte aller Victualien [b]), welche zur Zeit des Ablebens des Ehemannes innerhalb seines Hauses und Hofes vorräthig gewesen [c]) und nach dem dreißigsten Tage noch übrig waren [d]). Es konnte, gleich der Morgengabe, ohne Unterschied aus allen Gütern des Ehemannes, dem Lehn sowohl als dem Allodium [e]), ja selbst aus den blos erpachteten [f]), nur nicht aus den verpachteten [g]), übrigens ohne Rücksicht auf Heirathsgut [h]), bezogen werden. Gewöhnlich wurde aber den Wittwen auch statt dieses Vortheiles eine gewisse Summe Geldes

ausgesetzt [i]). Die Verjährung [k]), und das Forderungsrecht im Concurse [l]) beruhten auf denselben Grundsätzen, wie bei der Morgengabe. (§. 404.)

a) Die Hauptstellen sind: I. P. S. Lib. I. art. 22. „Darnach muz die vrowe gein den erben musstheilen alle houbete spise, die nah deme drizigesten überblibt in iclichem hove ires mannes oder wo her sie hatte binnen sinen geweren." Lib. I. art. 24. „Meste swin gehoren zu der musteile, und alle gehobete spise in iclichem hofe ires mannes." Const. 33—36. P. III. — Man vgl. Barth Bericht von der Gerade c. 6. membr. 4. §. 1—15. S. 631—658., *Ge. Christ.* *Plaz* Diss. de comestibilibus. Lips. 1727. 4., *Christ. Ott.* *Rechenberg* Pr. de cibariis et supervita. Lips. 1746. 4., Hommel Pertinenz- und Erbsonderungsregister Einleit. §. 69—76. S. 75—80., *Traug.* *Thomasii* Pr. de iuribus uxoris nobilis in concursu mariti §. 19. sq., Regner Handbuch von der Gerade S. 144—152. wo zugleich ein alphabetisches Verzeichniß aller zum Mußtheile gehörigen Stücke vorkommt.

b) Nur eß- und trinkbare Vorräthe gehörten nämlich zum Mußtheile, und daher auch Mastschweine und Mastgänse, wenn sie gleich noch nicht geschlachtet waren; nicht aber auch Gerste, Hopfen und Haidekorn: ang. Const. 35. P. III. Uebrigens waren die zum Verkaufe bereit liegenden Vorräthe nicht ausgeschlossen, wenn sie nur nicht blos in der Absicht, Handel damit zu treiben, oder auf den Nothfall erst angeschafft waren: Curtius a. a. O. §. 872. Th. II. S. 397. f. der 2. Ausg.

c) Nicht also das Getreide, welches zur Zeit des Todes des Besitzers auf dem Felde stand, wenn es auch gleich vor dem dreißigsten eingefahren worden war: ang. Const. 34. P. III.

d) Die Wittwe konnte daher keinen Ersatz fordern für das, was während der dreißig Tage in der Haushaltung aufgegangen war: *Carpzov* P.III. Const. 34. Def. 2. Wenn die Wittwe, während sie in dem Besitz des Nachlasses sich befand, von den zu dem Mußtheil gehörigen Vorräthen die zu der Verlassenschaft gehörigen Aecker bestellen ließ, so mußte ihr die Hälfte des Saamens von den Lehnsfolgern, aber auch wohl von andern Erben, an welche die Grundstücke gelangten, erstattet werden; C. 32. P. III. Dazu *Moller* n. 4., *Carpzov* Def. 13. Anders ward die Stelle erklärt von *Berlich* Concurs. III. c. 43. p. 56.

e) Ang. Art. 22. des Sachsenspiegels.

f) Barth a. a. O. §. 7. S. 648., Hommel a. a. O. §. 70.

g) *Hommel* Rhaps. Obs. 158., Dessen Pertinenzregister Einleit. §. 74.

h) *Carpzov* Lib. VI. Resp. 58., Curtius a. a. O. §. 873. Th. II. S. 398. f. der 2. Ausg.

i) Curtius a. a. O. S. 399.

k) Curtius ebendas.

l) Dec. 72. v. J. 1661. (C. A. I. 331.)

§. 406.

Außer diesen gesetzlichen Vortheilen pflegten einer adligen Wittwe auch Eingeschneidel [a]) und Hausgeld [b]) ausgemacht zu werden. Unter dem erstern versteht man eine Art von Auszug oder Deputat, welches der Wittwe bis zu ihrer anderweiten Verehelichung jährlich gereicht werden muß; unter dem letztern aber ein zu Geld angeschlagenes Aequivalent der Wohnung. Beides setzt jedoch eine ausdrückliche Disposition voraus und kann eigentlich jedem überlebenden Ehegatten ohne Unterschied des Geschlechtes und Standes angewiesen werden.

a) *Christ. Wildvogel* Diss. de supervita. Ien. 1713. 4., Barth a. a. O. c. 6. membr. 4. §. 16. 18. 19. S. 658—663., *Gfr. Mascovii* Corollaria iuris Germanici; an Dessen Diss. sistens electa dotalia (Gott. 1739. 4.) in Dessen Opuscc. iuridicis et philologg. p. 241. sq., *Hommel* Rhaps. Obs. 479., Regner a. a. O. S. 152. f. Die früheste Spur des Eingeschneidels findet sich bei *Berlich* P. III. Dec. 357.

b) *Carpzov* Lib. VI. Resp. 60. num. 12. sqq., *Io. Henr. de Berger* Miscellanea iuris for. Num. 17. p. 228. sq., *Chph. Henr. de Berger* Dec. 110., Barth a. a. O. c. 6. membr. 4. §. 16. 17. S. 658—661., Regner a. a. O. S. 152. f.

§. 407 *a*.

In Ansehung des Leibgedinges und der Morgengabe, nicht auch wegen der übrigen Vortheile, hatte die Wittwe sogar ein Retentionsrecht an den Gütern des verstorbenen Mannes, selbst am Lehne, und konnte sich eigenmächtig in den Besitz jener Gegenstände setzen, mußte aber den Erben dann ein Verzeichniß über dasjenige, dessen sie sich angemaßet, auf Erfordern herausgeben, zu dessen eidlicher Bestärkung, so wie zur Erstattung des zu viel an sich Genommenen, sie angehalten werden konnte [a]).

a) Const. 33. P. III. — Man vgl. *Io. Henr. de Berger* Diss. de possessione uxori in primis Saxonicae in bonis mariti competente c. 2. in Dessen Dissertatt. selectis p. 1588—1616., *Gfr. Nic. Ittig* Diss. de vidua, usque dum ipsi satisfiat, ex mariti bonis sustentanda. Lips. 1716. 4.

§. 407 *b*.

Auch die gesetzliche Morgengabe und das Mußtheil der Wittwen adliger Erblasser kommt Kraft des neuen Erbgesetzes [a]) in Wegfall, und es sind nunmehr diejenigen Dinge, welche bisher zur Morgengabe und zum Mußtheile gerechnet worden, den andern zum Nachlasse gehörigen Sachen gleich zu achten. Daß das Eingeschneidel und das Hausgeld nicht zugleich mit aufgehoben worden, liegt darinnen, daß diese Leistungen nur auf ausdrücklichen Dispositionen der Eheleute beruhen.

a) Mand. v. 31. Jan. 1829. §. 99. 100.

Zweites Buch.

Rechte des Bürgerstandes.

Erste Abtheilung.

Von Städten und Stadtgemeinden überhaupt.

§. 408 *a*.

I. Zum Besten der städtischen Gewerbe ist die Erwerbung des Stadtrechtes an die Bedingung gebunden, daß der Ort, welcher dasselbe sucht, nicht im Umkreise der Meile einer andern Stadt liegen darf [a]).

a) I. P. S. Lib. III. art. 66. „Man en muz cheinen mark buwen deme andern einer mile nah.“ Man vgl. Schaumburg Einleitung zum sächsischen Rechte Ex. IX. §. 10. sq. Th. I. S. 156—158., Excurs. II. S. 223.

1. Nothwendigkeit des Vorbewußtes und der Einwilligung der benachbarten Städte bei Ertheilung der Wochen- und Jahrmarkt-Gerechtigkeit an kleinere Städte und Dörfer: Erledig. der Landesgebr. v. J. 1612. Tit. von Justizsachen §. 27. (C. A. I. 183.), Resol. v. 10. Dec. 1681. (ib. 361.)

2. Verzeichniß der Städte des Königreichs Sachsen s. in den L.-A. v. Jahre 1830. Bd. III. S. 1487. u. als Beilage zu dem Wahlges. v. 24. Sept. 1831. (GS. S. 306.), ferner als Anh. zu dem Gewerbsteuer-Ges. v. 22. Novbr. 1834. (GS. S. 376.)

3. Ueber den Ursprung der Städte in Sachsen s. man Weiße Geschichte der chursächsischen Staaten B. I. S. 178. f., im Allgemeinen aber über den

Ursprung und die ältere Geschichte des Bürgerstandes Hüllmann Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland Th. I. S. 210—222. und Th. III. S. 1—217.

4. Als eigentliche bürgerliche oder städtische Gewerbe, d. h. solche, welche in der Regel nur in Städten, und nur mit Beschränkungen auf dem Lande betrieben werden dürfen, gelten 1) der Handel, vgl. §. 413.; 2) die Gewerbe der Handwerker, in Bezug auf welche ein Innungsverband besteht, vgl. §. 437.; 3) die Braunahrung, vgl. §. 444.; und 4) gewissermaßen das Befugniß, Schenkstätten anzulegen, vgl. §. 369. — Das sub 3. erwähnte Gewerbe kann nach neuerm Recht nicht mehr als ausschließliches städtisches Gewerbe angesehen werden, und mit Wegfall desselben scheint auch das sub 4. seine Eigenschaft als solches verloren zu haben. Die sub 1. u. 2. erwähnten Gewerbe sind jetzt auf dem Lande, d. h. an Ortschaften, die nicht in dem in der GS. von 1834. S. 376. ersichtlichen Verzeichniß der Städte aufgeführt sind, in einem weitern Umfang gestattet, als ehedem. Es darf nämlich in jeder Landgemeinde ein Kramer, und von gewissen zünftigen Handwerken auch ein Handwerker sein Geschäft auf bloße Concession der Ortsobrigkeit betreiben. Sollen mehr als einer in derselben Gemeinde dasselbe Gewerbe betreiben dürfen, so ist dazu Concession von Seiten des Ministeriums des Innern erforderlich. Die Innungen in den Städten haben in keinem Fall ein Widerspruchsrecht gegen derartige Concessionen, wohl aber das Befugniß, wegen Ueberschreitung der gesetzlichen Ordnung Beschwerde bei den Behörden anzubringen; vgl. Ges. v. 9. Oct. 1840. u. dazu V. v. demſ. dat. (GS. n. 87. 88.), durch welche alle frühere Gesetze aufgehoben worden sind. Uebrigens behalten die, welche vor der Publication des Ges. eins der erwähnten Gewerbe auf dem Lande betrieben haben, das Befugniß zu weiterem Betrieb auf Lebenszeit, ohne daß weiter nach dem Erwerbsgrund gefragt wird; V. §. 4. Auch kann daselbst als dingliches Gewerbebefugniß fortbestehen das Befugniß zu Backen und Schlachten, ingleichen das Schmiedehandwerk, wenn nachgewiesen wird, daß dasselbe durch Concession oder Genehmigung der Regierung erlangt, oder durch rechtskräftige Entscheidung zugesprochen worden ist; Ges. §. 31. Verjährung gilt als Erwerbsmittel für den Gewerbsbetrieb auf dem Lande für die Zukunft nicht; für die Vergangenheit wird sie beachtet, wenn das Befugniß innerhalb 5 Jahren, von Publication des Ges. an gerechnet, bei der vorgesetzten Regierungsbehörde angemeldet und von dieser auf vorherige Erörterung approbirt worden ist. Aehnliches gilt von dem bisher vorgekommenen Befugniß der Gerichtsobrigkeiten und Landgemeinden, derartige Concessionen zu ertheilen; Ges. §. 29.

§. 408 *b*.

Die im Jahre 1832. publicirte allgemeine Städte-Ordnung [a]) enthält ausführliche Bestimmungen über die innere Organisation des Gemeindewesens der städtischen Gemeinden. Durch dieselbe sind alle frühern durch Gesetze oder Statuten eingeführte Einrichtungen aufgehoben worden, und die allgemeine Städte-Ordnung gilt jetzt als Norm

für alle Städte des Königreichs b). Nur den kleinern Städten ist es freigestellt, statt der Städte-Ordnung die im Jahre 1838. bekannt gemachte Landgemeinde-Ordnung als Norm für ihre innere Einrichtung anzunehmen c). Nähere Bestimmungen über das städtische Gemeindewesen können durch Localstatuten eingeführt werden d); doch dürfen diese nicht mit den Bestimmungen der allgemeinen Städte-Ordnung in Widerspruch treten e).

a) Allgem. Städte-Ordn. v. 2. Febr. 1842. Ges. S. 21. nebst Ges. u. Verordn. die Publication u. Einführ. der Allg. St.-O. betr. ib. n. 4. 5. Einige Modificationen ders. enthält das Ges. v. 9. Dec. 1837. (GS. n. 54.) Die St.-O. mit den darauf Bezug habenden Gesetzen ist mehrmals besonders abgedruckt; sie ward vor der Publication auch schon im Entwurfe mitgetheilt. Die Berathungen über dieselbe während des Landtags v. 1830/1831. s. in den L.-A. Bd. III. S. 1487. ff., Bd. IV. S. 1960. ff. Eine Vergleichung des Entwurfs mit der publicirten St.-O. s. in den Excursen III. S. 534. ff.

b) Ges. v. 2. Febr. 1834. (GS. n. 4.) im Eingange; über das bei der Einführung der St.-O. zu beobachtende Verfahren: Verordn. vom 2. Februar 1832. (GS. n. 5.)

c) Angef. Ges., Ges. die Anwendung der Landgemeinde-Ordn. auf kleinere Städte betr. v. 7. Novbr. 1838. und die dazu gehörige V. von dems. dat. (GS. n. 81. 82.)

d) Angez. V. v. 5. Febr. 1832. §. 10. ff., St.-O. §. 1. 3. 5. 6., Ges. v. 13. Septbr. 1833. (GS. n. 36.)

e) St.-O. §. 2. Aber auch nichts, was schon in der Allg. Städte-Ordn. enthalten ist. Was durch die Localstatuten regulirt werden müsse? s. V. v. 5. Febr. §. 11.

§. 409.

II. Die Städte selbst werden eingetheilt a) nach ihrem Verhältnisse zu den Justizbehörden: in schriftsässige, amtsässige und Gerichtsherrn-Städte a); b) nach ihrem Antheile an den Verhandlungen auf den ständischen Versammlungen: in Städte des engern und weitern Ausschusses, und in allgemeine Städte b); und c) nach ihrem Umfange: in große, mittlere und kleine Städte c).

a) Von den letztern s. man *Hommel* Rhaps. Obs. 600. Der Unterschied zwischen schriftsässigen und amtsässigen Städten fällt nach der Städte-Ordnung §. 7. weg.

b) Das der Landtags-Ordnung v. J. 1728. angehängte Verzeichniß (C. C. A. I. 43.) hat in der neuern und neuesten Zeit bedeutende Veränderungen erlitten, wegen welcher zu vergleichen ist Beil. V. zu Blümners Ausgabe der Land- und Ausschußtags-Ordnung S. 146—151. Seit den Landtägen v. J. 1817. und 1820. sind die drei Klassen der Städte folgendergestalt zusammengesetzt worden, wobei jedoch zu erinnern ist, daß in jeder der zwei ersten sich auch zwei Sechsstädte des bei dem Königreiche Sachsen verbliebenen Antheiles der Oberlausitz befinden, welche in dieser Uebersicht mit (O.-L.) bezeichnet sind: 1) Städte des engern Ausschusses: Leipzig, Dresden, Budissin (O.-L.), Zwickau, Zittau (O.-L.), Freiberg, Chemnitz, Plauen. 2) Städte des weitern Ausschusses: Annaberg, Meißen, Hayn, Schneeberg, Marienberg, Camenz (O.-L.), Löbau (O.-L.), Wurzen, Pirna, Oelsnitz, Borna und Adorf. 3) Allgemeine Städte: aa) des Meißnischen Kreises: Oschatz, Bischofswerda, Königstein, Stolpen, Neustadt im Amte Hohnstein, Lommatzsch, Radeberg, Dippoldiswalda, Rabenau, Gottleuba, Berggießhübel, Hohnstein, Schandau, Sebnitz, Wehlen, Dohna; bb) des Erzgebirgischen: Stollberg, Aue, Schlettau, Scheibenberg, Neustädtel, Zöblitz, Mitweyda, Crimmitschau, Johanngeorgenstadt, Elterlein, Buchholz, Frankenberg, Granaten, Roßwein, Siebenlehn, Oberwiesenthal, Thum, Altenberg, Grünhayn, Jöhstadt, Geyer, Glashütte, Werdau, Eibenstock, Oederan, Wolkenstein, Ehrenfriedersdorf, Zwönitz, Zschopau, Nossen, Schwarzenberg, Schellenberg; cc) des Leipziger: Grimma, Colditz, Geithayn, Lausigk, Waldheim, Leißnig, Hartha, Rochlitz, Geringswalda, Döbeln, Mügeln, Pegau, Markranstädt, Zwenckau; dd) des Voigtländischen: Adorf, Pausa, Mark-Neukirchen, Schöneck. — Die Eintheilung in allgemeine Städte, Städte des engern und weitern Ausschusses äußerte sonst ihre Bedeutsamkeit 1) in Ansehung der Landtagsfähigkeit; dieß ist aufgehoben durch die Verf.-Urk. §. 68., §. 154., Wahlges. §. 43. ff.; 2) in Ansehung der Edictalladungen, welche bei Subhastation von Rittergütern, bei Concursen, zu denen ein Rittergut gehört, und in Fällen, in welchen öffentliche Vorladung außer dem Falle des Concurses stattfindet, in drei Ausschußstädten angeschlagen werden mußten; vgl. E. P. O. XXXIX. 13., gesch. Banquer.-Mand. §. 22., Mand. v. 13. Novbr. 1773. §. 3. (C. A. C. III. 1. c. 367.) Auch dieß ist durch das Ges. v. 27. Oct. 1834. (GS. n. 67.) §. III. erledigt.

c) Von den in dem Verzeichnisse am Ende des Personensteuer-Ausschreibens v. 31. März 1767. (C. C. A. II. 793.) aufgeführten Städten sind bei dem Königreiche Sachsen geblieben: aa) von großen Städten: Dresden und Leipzig; bb) von mittlern: Annaberg, Hayn, Schneeberg, Chemnitz, Meißen, Döbeln, Pirna, Plauen, Wurzen, Zwickau und Freiberg; vgl. die Beilage zu dem Gewerbsteuer-Ges. v. 22. Novbr. 1834. (GS. S. 376.); und was die kleinern Städte betr. das §. 408^{b}. not. c. angef. Ges.

1. Verzeichniß der Kreisstädte der alten Erblande in der Declar. v. 10. Oct. 1763. (C. C. A. II. 300.) Jetzt: Leipzig, Dresden, Zwickau und Plauen; vgl. Kreistags-Ordn. v. 10. Aug. 1821. §. 1. 2. 9. 12. 13. 14. (GS. n. 28.)

2. Besondere Vorrechte der Bergstädte: Köhler Anleitung zu den

Rechten und der Verfassung bei dem Bergbaue in Chursachsen S. 133—141., S. 255. ff. der 2. Ausg., Ueber die chursächsische Bergwerks-Verfassung S. 76—82., *Gust. Alex.* ***Bielitz*** Diss. de iuribus singularibus atque immunitatibus ob rem metallicam in Saxonia concessis. Viteb. 1794. 4.

§. 410.

III. Die den Städten vorgesetzten **Stadträthe wählen** ihre Mitglieder **selbst** und werden **von der Regierung bestätigt**[a]). Ihnen kommt in der Regel 1) die Polizeigewalt innerhalb des Stadtgebietes [b]) und 2) die Verwaltung des Stadtvermögens zu, von welcher letztern sie jedoch an die Regierung, oder, nach der Verfassung und den Verhältnissen der Gerichtsbarkeit, an die Bezirksämter jährlich Rechnung ablegen müssen [c]), dafern sie nicht durch besondere Privilegien davon befreit sind [d]).

a) Bef. v. 4. Jan. 1693. (C. A. I. 1685.), Gen. v. 31. März 1716. (II. C. C. A. I. 591.), Resol. v. 17. März 1722. (C. C. A. I. 22.), Resol. v. 12. Apr. 1728. (ib. 46.), Gen. v. 11. Febr. 1784. (II. C. C. A. I. 831.) Einzelne Stadträthe haben über das freie Wahlrecht noch besondere Privilegien, z. B. der zu Leipzig v. 15. Oct. 1707., v. 22. Mai 1725. und v. 3. Jan. 1733.

b) Landesordn. v. J. 1543. Tit. von Handwerksleuten (C. A. I. 20.).

c) Mandat, die Aufsicht über das Kämmerei- und Commun-Vermögen der Städte und über ihre Commun-Cassen betr. v. 30. Dec. 1818. §. 2. und 4. wodurch zugleich alle frühere dießfalls bestandene Vorschriften aufgehoben sind (in der GS. 1819. St. 2. Num. 4.).

d) Dieß ist der Fall mit den Stadträthen zu Dresden und Leipzig. Das Privilegium des erstern ist datirt vom 6. Sept. 1675. (man s. **Hasche** Diplomat. Geschichte Dresdens Th. III. S. 247.), das des letztern Warschau am 23. Sept. 1701.

1. Eigenschaften, auf welche bei der Wahl neuer Rathsmitglieder zu sehen ist: ang. Gen. v. 31. März 1716. (II. C. C. A. I. 591.), Resol. v. 12. Apr. 1728. §. 5. (C. C. A. I. 46.), Gen. v. 25. Jul. 1741. (ib. 1305.) und v. 29. Jul. 1750. (in Gfr. **Schmieder** Polizei-Verfassung des Churfürstenthums Sachsen Th. III. S. 1177. f.)

2. Die Städte Dresden und Leipzig haben ihre eigenthümliche Polizei-Verfassung, wovon die neuesten Normen sind für Dresden: Patent wegen der abgeänderten Einrichtung der Polizeiverwaltung in der Residenzstadt Dresden v. 2. Dec. 1817., für Leipzig aber: Regulativ wegen Verwaltung der Polizei und der Criminal-Rechtspflege zu Leipzig, publ. durch Rescr. v. 12. März 1822. (GS. 1822. Num. 16. St. 9. S. 187—203.), hinsichtlich dessen jedoch später noch verschiedene Modificationen stattgehabt haben; vgl. V. v. 15. Novbr. 1833. (GS. n. 49.)

3. Die Gerichtsbarkeit kommt den Stadträthen nur unter der Voraussetzung eines besondern Rechtstitels zu. Man vgl. *Tob. Iac. Reinharth* Diss. de iurisdictione civitatum municipalium Saxonicarum. Erf. 1734. 4., Städte-Ordn. §. 235.

§. 411 *a*.

IV. Die Stadtgemeinde besteht eigentlich aus dem Stadtrathe und der Bürgerschaft, welche letztere durch die Viertelsmeister und Ausschuß-Personen, wo dergleichen vorhanden sind [a]), in Leipzig aber zugleich mit den übrigen Hauptklassen der Bewohner dieser Stadt durch eigene Stadt- und Commun-Repräsentanten [b]) vertreten wird. Auch die Stadt Dresden hat ihre eigenthümliche Communverfassung. Manche Stadtgemeinden, welche hauptsächlich von der Feldwirthschaft sich nähren, haben eine ähnliche Verfassung, wie Dorfgemeinden [c]).

a) Dec. 16. v. J. 1661. (C. A. I. 302.) Man vgl. *Hommel* Rhaps. Obs. 508. und *Kind* T. III. qu. 63. ed. I. oder T. IV. qu. 58. ed. II.

b) Das dießfallsige Regulativ v. J. 1817. ist abgedruckt in dem Leipzig. Intellig.-Bl. 1817. Num. 22. S. 176—179.

c) Ein Beispiel kommt vor in Klingner Sammlungen zum Dorf- und Bauernrechte Th. I. S. 582—590., vgl. §. 408ᵇ. not. c.

§. 411 *b*.

Das, was in §. 410. 411ᵃ. gesagt worden, ist durch die Städte-Ordnung mehrfach modificirt worden. Die Leitung des städtischen Gemeindewesens ruht nach der Städte-Ordnung in den Händen des Stadtraths und der Stadtverordneten [a]), jedoch unter Oberaufsicht des Staats [b]). Die beiden erstern vertreten die Gemeinde [c]), jedoch in verschiedenen Beziehungen. I. Der Stadtrath, welchem allein die vollziehende Gewalt zusteht [d]), erscheint 1) als Verwalter der städtischen Angelegenheiten, und in dieser Eigenschaft vertritt er die Gemeinde nach Außen [e]); im Innern steht ihm außer der Verwaltung des städtischen Vermögens, bei welcher er jedoch an die Zustimmung der Stadtverordneten gebunden ist [f]), auch das Befugniß zu, städtische Unterbeamten und Officianten zu ernennen [g]); 2) als obrigkeitliche Behörde innerhalb des Gemeindebezirkes, welche die Aufsicht über das Ge-

meindewesen führt, in dieser Beziehung Anordnungen treffen kann, die weltlichen Inspections- und Collatur-Rechte über Kirchen, Schulen, Stiftungen ausübt, und Streitigkeiten, welche nicht zur gerichtlichen oder polizeilichen Cognition sich eignen, entscheidet [h]); 3) als Organ der Staatsgewalt, indem er Namens derselben in Folge allgemeinen oder speciellen Auftrags handelt. Das Erstere ist der Fall bei Erhebung der Steuern und Verwaltung der Polizei [i]). Der Stadtrath bildet ein unter der Leitung eines Bürgermeisters oder Oberbürgermeisters bestehendes Collegium [k]), dessen Mitglieder von den Stadtverordneten entweder auf Lebenszeit mit Besoldung, oder ohne diese auf zwei Jahre gewählt [l]) und von der Regierung bestätigt werden [m]). — II. Die Stadtverordneten, so wie deren Ersatzmänner [n]), werden von den stimmberechtigten Bürgern entweder unmittelbar oder durch Wahlmänner [o]) aus den stimmberechtigten, innerhalb des Gemeindebezirks wohnhaften Bürgern [p]) auf 3 Jahr gewählt [q]); bei welcher Wahl der Stadtrath die Aufsicht führt [r]). Auch die Stadtverordneten bilden ein Collegium [s]), welches ein Siegel führt [t]), einen Vorsitzenden und, nach Befinden, einen Protokollführer wählt [u]). Sie vertreten die Gemeinde dem Stadtrath gegenüber [v]) und üben in dieser Beziehung das Recht der Controlle über das Verfahren des Stadtraths, und das Petitionsrecht [x]). Ihre Zustimmung ist erforderlich: A) in Angelegenheiten, welche das Gemeindevermögen betreffen, und zwar in Veräußerungsfällen [y]), wenn die Rede ist von Grundstücken und Gerechtsamen, ingleichen von Einziehung werbender Capitalien, und anderer, deren Betrag zu Deckung des laufenden Bedürfnisses verwendet werden soll [z]); bei der Erwerbung von Grundstücken und Gerechtsamen, so wie der Aufnahme zinsbarer Capitale, insofern dadurch der Betrag der städtischen Schulden vermehrt wird [aa]). Bei Processen, welche das Gemeinde-Vermögen betreffen, ist die Zustimmung der Stadtverordneten nöthig zu Bestellung eines Actor und zu processualischen Handlungen, welche zu den actus specialissimi mandati gehören [bb]). — B) In Angelegenheiten, welche das Innere der Gemeinde angehen; 1) bei Verhandlungen, welche die Verfassung, insbesondere das Localstatut betreffen [cc]); 2) bei Feststellung neuer Auflagen [dd]);

3) bei der Aufnahme von Bürgern [ee]). In allen diesen Fällen entscheidet über einen etwaigen Dissensus die Regierungsbehörde [ff]). — In beiden Collegien gilt bei den Verhandlungen Stimmenmehrheit [gg]). Beide werden wegen ihrer Handlungen der Gemeinde verantwortlich [hh]). — In den Städten, in welchen bis zu dem Erscheinen der Städte-Ordnung dem Stadtrath die Gerichtsbarkeit zustand [ii]), wird diese durch eine besondere Behörde, das Stadtgericht, ausgeübt, über deren Organisation das Nähere in dem Localstatut bestimmt werden kann, die aber jeden Falls aus einem das Ganze leitenden und zu dem Richteramt befähigten Stadtrichter, und den zur Besetzung der Gerichtsbank nöthigen Assessoren besteht [kk]). Bei einer collegialischen Einrichtung dieser Behörde kommen juristisch befähigte Personen vor, welche die Mitglieder des Collegiums bilden [ll]). Die der Rechte nicht kundigen Beisitzer hingegen sind als Urkundspersonen anzusehen [mm]), welche zu dieser Function als zu einem bürgerlichen Ehrenamt aus der Mitte der Bürger zu wählen sind [nn]). Der Stadtrath ernennt zwar das Personal des Stadtgerichts [oo]) und hat auch in Ansehung der von dem Stadtgericht gewählten Expedienten ein votum negativum [pp]), sonst aber ist das Stadtgericht als völlig getrennt von dem Stadtrath anzusehen [qq]); auch darf keine der bei demselben angestellten Personen Mitglied des Stadtraths oder der Stadtverordneten sein [rr]).

a) St.-O. §. 30. 31. 109. In den größeren Städten außer Dresden und Leipzig soll ein größerer Bürgerausschuß bestehen, der dann die Befugnisse und Pflichten, welche an andern Orten den Stadtverordneten zustehen, auf sich hat, und ebenfalls ein Collegium bildet; St.-O. §. 110—116.

b) Publ.-Ges. im Eing. u. §. 16., St.-O. §. 4. 34. 35.

c) St.-O. §. 109. 180.

d) St.-O. §. 180. 189. 190. Das in dem letztern §. erwähnte Recht der Hülfsvollstreckung wegen Geldleistungen ist jedoch aufgehoben durch Ges. sub A. v. 28. Jan. 1835.

e) St.-O. §. 31. 179. 180. Was der Stadtrath in dieser Eigenschaft gethan, dafür haftet dem Dritten gegenüber nicht der Stadtrath, sondern die Commun; obwohl ersterer der letztern verantwortlich bleibt; vgl. not. hh. und die Entscheidung über Erstattung der Kosten, welche die im Jahre 1813. erfolgte Sprengung der Dresdner Brücke veranlaßt hatte, in Sachen des Staatsfiscus gegen den Stadtrath zu Dresden, im J. W. IV. 26.

f) St.=O. §. 30. 31. 180. Ueber den Entwurf eines Haushaltungsplans: St.=O. §. 35. 186. c. 220.

g) St.=O. §. 180. b.

h) St.=O. §. 181. Hier handelt der Stadtrath unabhängig von den Stadtverordneten. Dieß gilt namentlich von dem Inspections=, Patronats= und Collatur=Recht, welches dem Stadtrathe zusteht. Nur insofern es um das Vermögen der Kirchen, Schulen u. milden Stiftungen sich handelt, kann eine Mitwirkung der Stadtverordneten eintreten; vgl. Publ.=Ges. §. 14., St.=O. §. 181. 273. 274.

i) St.=O. §. 182. 252. ff. u. das der St.=O. beigefügte Regulativ sub D., welches die Gränzen der Befugnisse des Stadtraths und der besonders angeordneten Polizeibehörde bezeichnet.

k) St.=O. §. 191.

l) St.=O. §. 191. 194. 200. ff. Der zu Wählende muß das 25. Jahr seines Lebens zurückgelegt haben und die Rechte eines wählbaren Bürgers bereits besitzen, oder doch erwerben; St.=O. §. 203. Zu der Stelle der Bürgermeister kann der Rath drei wählbare Männer vorschlagen.

m) St.=O. §. 207. 208.

n) St.=O. §. 115. 123.

o) St.=O. §. 124. 125.

p) St.=O. §. 66. 73^{a}. 127.

q) St.=O. §. 122. 127. 129.

r) St.=O. §. 130.

s) St.=O. §. 118. Ueber das gegen einzelne Mitglieder auszuübende Strafrecht: St.=O. §. 173. 174.

t) St.=O. §. 164.

u) St.=O. §. 153. 154.

v) St.=O. §. 109. 117. 120.

x) St.=O. §. 31. 115. a. e. f. Daher ist auch den Stadtverordneten Rechnung über Verwaltung des städtischen Vermögens mitzutheilen; §. 223. ff.

y) St.=O. §. 111. 2. a.

z) St.=O. a. a. O. u. §. 33. 186. b. 220—23. Veräußerungen von Bauplätzen sind jedoch nicht an die Zustimmung der Stadtverordneten gebunden, dagegen aber Zeitverpachtungen auf mehrere Jahre; §. 186. d.

aa) St.=O. §. 111. b. c. 186. Hierdurch wird das modificirt, was §. 291. 2. über Darlehne, welche von Stadtgemeinden aufgenommen werden, gesagt worden ist. — Ueber Neubaue, außerordentliche Holzschläge, Erlasse, vgl. St.=O. §. 186. d. e.

bb) St.=O. §. 185. Dieß ist jedoch nicht auf solche Fälle zu beziehen, in welchen wegen unzweifelhafter Verbindlichkeiten richterliche Hülfe gesucht wird.

cc) St.=O. §. 111. 2. e. §. 186. a.

dd) St.=O. §. 111. 2. d. j. §. 95.

ee) St.=O. §. 19. 21. 55. 59.

ff) St.=O. §. 227—229. — Die Zustimmung zu den Beschlüssen des Stadtraths erfolgt schriftlich und wird durch eine unter dem Siegel der Stadtverordneten ausgefertigte und mit der Unterschrift des Vorstandes, so wie wenigstens dreier anderer Mitglieder des Collegiums versehene Urkunde documentirt; St.=O. §.188.

gg) Besondere Vorschriften über Ermittelung der Stimmenmehrheit bei dem Collegium der Stadtverordneten: St.-O. §. 159. ff. Nothwendig ist das Erscheinen von wenigstens zwei Drittheilen der Mitglieder an den entweder ein für allemal bestimmten, oder extra ordinem von dem Vorsteher angesagten Versammlungstagen; §. 157. 159. 160. Ueber das Verfahren bei Wahlen: §. 163.

hh) St.-O. §. 32. 176.

ii) St.-O. §. 235. Zu dem Geschäftskreis des Stadtgerichts gehört auch das Kaufs-, Lehns-, Hypotheken- und Vormundschaftswesen; St.-O. §. 243., Ges. sub B. v. 28. Januar 1835. §. 36. Abgabe der Gerichtsbarkeit an den Staat kann nicht erfolgen, ohne daß zuvor beide Behörden, welche die Stadtgemeinde zu vertreten haben, gehört worden sind; vgl. §. 236—241.

kk) St.-O. §. 235. 244. Der Stadtrichter kann auch die Function des Protokollanten übernehmen; St.-O. §. 244.

ll) St.-O. §. 246. 247. 249.

mm) St.-O. §. 249. Sie können daher auch bei einem collegialisch organisirten Stadtgericht vorkommen; §. 249.

nn) St.-O. §. 249. Doch können ihnen die taxmäßigen Assessur-Gebühren als Remuneration überlassen werden; St.-O. §. 250.

oo) St.-O. §. 246. Das eigentliche richterliche Personal bedarf aber der Bestätigung der vorgesetzten Justiz-Behörde; St.-O. §. 245.

pp) St.-O. §. 246.

qq) St.-O. §. 249. Nur die bei dem Stadtgericht angestellten Protokollanten können auch eine gleiche Function bei dem Stadtrath und der Stadtpolizeibehörde bekleiden; §. 246. 251. Auch kann durch das Localstatut bestimmt werden, daß ausnahmsweise das Personal des Stadtgerichts bei Besorgung der für den Geschäftskreis des Stadtraths gehörigen Verwaltungsangelegenheiten mit gebraucht werde; ingleichen daß Stadtrath und Stadtgericht in wichtigen Fällen zu gemeinschaftlicher Berathung zusammentreten; St.-O. §. 251.

rr) St.-O. §. 249.

Besoldung der auf Lebenszeit angestellten Mitglieder des Stadtraths und Stadtgerichts: St.-O. §. 195., Kritz Rechtsspr. II. 10.

Zweite Abtheilung.

Vom Bürgerrechte überhaupt.

§. 412 a.

Das **Bürgerrecht**, über dessen Erwerbung die Gesetze einige Bestimmungen enthalten [a]), giebt vorzüglich das Befugniß, inner-

halb der Stadt und ihres Gebietes Grundstücke zu besitzen und bürgerliche Gewerbe zu treiben, und muß auch von Adligen, von landesherrlichen Beamten und von Andern, welche für ihre Person der Gerichtsbarkeit des Stadtrathes nicht unterworfen sind, wenn sie sich innerhalb des Stadtgebietes ansässig machen wollen, erworben werden [b]). Mit wirklicher Leistung des in der Regel abzulegenden Bürgereides [c]) werden Geistliche und solche, die dem Landesherrn bereits mit Pflichten zugethan sind, verschont, indem sie die Erfüllung der mit dem Bürgerrechte verbundenen Oblasten blos mittelst Handschlages angeloben [d]).

a) Erledig. der Landesgebr. v. J. 1612. Tit. von Justizsachen §. 29. (C. A. I. 183.), Erledig. der Landesgebr. v. J. 1661. Tit. von Justizsachen §. 107—109. (C. A. I. 247.), Gen. vom 2. Januar 1781. §. 4. (II. C. C. A. I. 1235.)

b) Erledig. der Landesgebr. v. J. 1661. a. a. O. wo zugleich diesen Personen aufgegeben wird, Lehnträger zu stellen. Nach der St.-O. §. 57. gilt blos Verpflichtung mittelst Handschlags.

c) *Lüd. Menckenii* Diss. de iureiurando civium. Lips. 1687. 4. und in Dessen Dissertatt. iuridd. num. 6. p. 159—232., Schaumburg Einleitung zum sächsischen Rechte Ex. IX. §. 9. Th. I. S. 156.

d) Ang. Erled. v. J. 1661. Tit. von Justizsachen §. 107. f. (C. A. I. 247.)

1. Unentgeldliche Ertheilung des Bürgerrechts an ausländische Handwerks-Meister, welche sich nach Sachsen wenden: Mand. wegen der General-Innungs-Artikel v. 8. Jan. 1780. Cap. III. §. 11. (II. C. C. A. I. 774.) vgl. St.-O. §. 64.

2. Bürger sind diejenigen, welche in einer Stadt das wirkliche Bürgerrecht erlangt haben. Ihre Gesammtheit bildet die eigentliche Stadtgemeinde, deren Vorsteher (nicht Stellvertreter) der Stadtrath ist. Pfahlbürger (erwähnt in der Erledig. d. Landesgebr. v. J. 1661. Tit. von Justizsachen §. 97. C. A. I. 243.) sind Inhaber eines unvollkommenen Bürgerrechts, das gewöhnlich nur zum Grundstücksbesitze in den Vorstädten oder gewissen Theilen derselben berechtigt. Schutzverwandte sind diejenigen, welche, ohne Bürger zu sein, in einer Stadt wohnen und daselbst gegen ein Schutzgeld gewisse Gewerbe, zu denen das Bürgerrecht nicht erforderlich ist, treiben dürfen. Einwohner ist Jeder, der seinen beständigen Wohnsitz in einem Orte hat.

§. 412b.

Auch in dieser Beziehung enthält die Städte-Ordnung besondere Bestimmungen. Innerhalb des städtischen Gemeindebezirkes besteht

immer nur eine Gemeinde [a]), welche als Eigenthümerin des städtischen Vermögens anzusehen ist [b]). Sie wird gebildet durch die selbstständigen Personen, welche innerhalb des städtischen Gemeindebezirkes ihren bleibenden Wohnsitz aufgeschlagen haben [c]) und dem christlichen Glauben zugethan sind [cc]). Diese Personen sind entweder Bürger oder Schutzverwandte [d]). Die letztern haben kein Stimmrecht bei der Wahl der Vertreter der Gemeinde [e]); eben so wenig ein Recht auf bürgerliche Ehrenämter [f]). Sie haben keine eigne Vertretung durch Personen ihres Mittels [g]). Auch sind sie in Ansehung des Erwerbes von Grundbesitz und der Betreibung von Gewerben beschränkt [h]). Außerdem stehen sie aber den Bürgern gleich [i]). Bürger wird man immer nur durch Aufnahme, welche Zustimmung der Vertreter der Gemeinde erfordert [k]), während alle die, welche Heimathsrechte innerhalb des städtischen Gemeindebezirkes erlangt haben, sobald sie selbstständig innerhalb desselben ihren Wohnsitz behalten oder wählen, in die Reihe der Schutzverwandten eintreten [l]). Durch Aufhören des selbstständigen Aufenthaltes im Stadtbezirke geht die Eigenschaft eines Schutzverwandten [m]), das Bürgerrecht hingegen nur dann verloren, wenn die Veränderung des Wohnorts willkührlich erfolgt, länger als 2 Jahr dauert, der Wegziehende innerhalb des städtischen Bezirkes weder Grundbesitz noch ein dauerndes Gewerbsetablissement behält, auch nicht dafür sorgt, daß die inmittelst verfallenden Gemeindeleistungen berichtiget werden [n]). Inzwischen kann auch ohne eine solche Veränderung das Bürgerrecht durch Verzicht aufgegeben werden [o]), wodurch der bisherige Bürger, wenn er nicht zugleich seinen Wohnsitz verändert, in die Klasse der Schutzverwandten eintritt [p]). Alle Glieder der Stadtgemeinde sind zu Gemeindeleistungen [q]), die sowohl in persönlichen Diensten, als in Abgaben bestehen können, die Schutzverwandten insbesondere zu Erlegung eines jährlichen Schutzgeldes verpflichtet [r]). Persönliche, in faciendo bestehende Leistungen sind unentgeldlich entweder in Person, oder durch tüchtige Stellvertreter zu leisten [s]). Befreiung von solchen Leistungen findet in der Regel nicht statt [t]). Eine Ausnahme gilt blos in Ansehung der bürgerlichen Ehrenämter, von welchen die mit Besoldung verbundenen unbedingt [u]), die

unbesoldeten aus den in dem Gesetz angegebenen Gründen abgelehnt werden können [v]); wie denn auch von solchen Ehrenämtern manche Bürger gänzlich ausgeschlossen werden [x]). Was Realbefreiungen anlangt, so können solche für die Zukunft nicht mehr durch Verjährung erlangt werden [y]); in Ansehung der bereits vorhandenen, auf einem richtigen Erwerbstitel beruhenden, kann Ablösung stattfinden [z]). — Die einzelnen Gemeindeglieder nehmen übrigens nicht mehr unmittelbaren Antheil an Beschlüssen in Gemeinde-Angelegenheiten [aa]).

a) St.-O. §. 13.

b) St.-O. §. 22. 24. 25. 28., J. W. IV. 26. Ueber Rechte einzelner Personen oder Vereine an gewissen Theilen des städtischen Vermögens: St.-O. §. 26. 29.

c) St.-O. §. 11. 16. 41. Es sind also ausgeschlossen Fremde, die nur einen temporären Aufenthalt innerhalb des städtischen Gemeindebezirks haben; St.-O. §. 12. 19. und Dienende, was jedoch nicht auf solche zu beziehen ist, die ein öffentliches Amt bekleiden; arg. §. 48. der St.-O. Ueber forenses vgl. oben §. 105. 5. Uebrigens gilt in dieser Beziehung kein Unterschied des Geschlechts; St.-O. §. 49. — Daß die Eigenschaft als Gemeindeglied keinen Einfluß auf den Gerichtsstand des Individuums hat: St.-O. §. 17.

cc) Vgl. §. 112.

d) St.-O. §. 11.

e) St.-O. §. 69.

f) St.-O. §. 65. 66. 70. 86. 127.

g) St.-O. §. 69. 72.

h) St.-O. §. 70.

i) St.-O. §. 71.

k) St.-O. §. 41. 56. vgl. §. 411^b. not. ee. Diese Zustimmung darf nicht erfolgen, wenn gesetzliche Hindernisse entgegenstehen; St.-O. §. 55. Solche Hindernisse können eintreten bei Fremden, St.-O. §. 54. und in Ansehung der Juden; St.-O. §. 41. vgl. oben §. 112. Ueber die dabei zu entrichtenden Gebühren: St.-O. §. 60. 61. 64.

l) St.-O. §. 20. vgl. mit dem Heimathsgesetz v. 20. Novbr. 1834. (GS. n. 80.) §. 29.

m) St.-O. §. 81.

n) St.-O. §. 77. n. 1. §. 78.

o) St.-O. §. 79. 2. Unbeschadet des Bürgerrechts kann der Anspruch auf bürgerliche Ehrenrechte verloren gehen, St.-O. §. 74. 76., aber nicht durch freiwillige Entsagung, wenn nicht zugleich das Bürgerrecht selbst aufgegeben wird; St.-O. §. 75. Durch Verarmung, oder wenn ein Bürger unter cura status geräth, kann zwar das Recht auf bürgerliche Ehrenämter, nicht aber das Bürgerrecht selbst verloren gehen; vgl. St.-O. §. 73. d. e. §. 79.

p) St.-O. §. 80.

q) St.-O. §. 83.

r) St.-O. §. 95. Ueber Gemeinde-Anlagen vgl. St.-O. §. 92. 93. 95. Zu den

Geldbeiträgen gehören auch die, welche zu Deckung der Schulden der Stadtgemeinde zu leisten sind, welche zu leisten ein neu eintretender Bürger darum sich nicht entbrechen kann, weil die Schulden vor seinem Eintritt contrahirt wurden; §. 84. 85.

s) St.-O. §. 88. 89. 91. Baare Auslagen bei Verrichtungen solcher Dienste sind jedoch zu vergüten; St.-O. §. 90. Zu solchen persönlichen, auch den Schutzverwandten obliegenden Leistungen gehört auch die Verpflichtung zum Eintritt in die Communalgarde; St.-O. §. 91. vgl. Mand. v. 22. März 1828. (GS. n. 13.), v. 29. Nov. 1830. (GS. n. 49.)

t) St.-O. §. 88. 98. vgl. jedoch §. 49.

u) St.-O. §. 86. 87.

v) St.-O. §. 97.

x) St.-O. §. 73. vgl. oben not. o. Insbesondere sind Frauen, wenn sie gleich das Bürgerrecht gewonnen haben, ausgeschlossen. Andere persönliche Befreiungen sind aufgehoben; St.-O. §. 100. 101.

y) St.-O. §. 103.

z) St.-O. §. 108. Ausnahme gilt in Ansehung der Immobilien, welche im Eigenthum der Gemeinde, des Staats, der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen schon zur Zeit der Publication der St.-O. sich befanden; St.-O. §. 104., so lange sie in diesem Verhältniß bleiben; St.-O. §. 106.

aa) St.-O. §. 119. Ausnahme gilt bei den Wahlen, insofern auch diese nicht durch Wahlmänner erfolgen. Versammlung der Gemeindeglieder ohne Vorbewußt der Obrigkeit ist strafbar; vgl. Cr.-G.-B. art. 117.

§. 412 c.

Wer innerhalb des städtischen Gemeindebezirkes Grundstücke erwerben [a]), oder selbstständig ein Gewerbe betreiben will, das nicht blos in gemeiner Lohnarbeit besteht [b]), hat, vorausgesetzt, daß er überhaupt fähig ist Mitglied einer städtischen Gemeinde zu werden [c]), das Recht, Ertheilung des Bürgerrechts zu fordern, aber auch die Pflicht, dasselbe zu gewinnen [d]). Von Mehrern, welche in dieser Lage sich befinden, hat wenigstens Einer jenes Recht und diese Pflicht [e]). Ein Recht, um das Bürgerrecht nachzusuchen, steht außerdem Jedem zu, der seine wesentliche Wohnung innerhalb des Stadtbezirkes hat und hinreichendes Auskommen nachweiset [f]); allein weder in diesem noch in den übrigen Fällen ist der Anspruch auf das Bürgerrecht ein unbedingter, vielmehr dem Ermessen der städtischen Obrigkeit anheimgegeben [g]). Was die Pflicht, das Bürgerrecht zu gewinnen, anlangt, so kann zwar wegen mancher Hindernisse in der Person dessen, der dasselbe gewinnen soll, die wirkliche Ertheilung des

Bürgerrechts aufgeschoben werden [h]), allein sonst gilt die Verpflichtung unbedingt, mit wenigen Ausnahmen [i]). Es giebt übrigens, abgesehen von dem Ehrenbürgerrecht [k]), nur einerlei Bürgerrecht [l]), welches außer dem Recht, Grundstücke zu erwerben und Gewerbe zu betreiben, auch ein Recht auf bürgerliche Ehrenämter [m]), aber weder Heimathsrecht begründet [n]), noch, was Gewerbe anlangt, das Befugniß giebt, Gewerbe zu betreiben, deren Ausübung durch Theilnahme am Innungsverband oder andre Voraussetzungen beschränkt ist [o]).

a) St.-O. §. 42a. 43a. 45. Die Pflicht, das B.-R. zu erlangen, liegt auch denen ob, welche nicht zugleich ihren Wohnsitz innerhalb des Stadtbezirkes zu wählen gedenken. Den Grundstücken stehen gleich manche Gerechtsame, wie Brod- und Fleischbänke (unter welchen aber die der Landbäcker und Landfleischer, die nur zu gewissen Tagen in den Städten feil halten dürfen, nicht zu verstehen sind), Back-, Barbier-, Braugerechtigkeiten u. dgl.

b) St.-O. §. 42b. 43b. 47. 48. 53. Außer den die eigentlichen bürgerlichen Gewerbe Treibenden gehören hierher Advocaten, Aerzte, Wundärzte, Privatschullehrer. Dagegen sind Personen, die in Staats-, geistlichen oder Schulämtern angestellt sind, eben so wenig verbunden, das B.-R. zu gewinnen, als Privatgelehrte und Künstler, wenn sie auch Privatunterricht ertheilen; §. 48. Tagelöhnern, Aufwärtern, Lohnschreibern, Handwerksgenossen giebt ihr Gewerbe kein Recht, Ertheilung des B.-R. zu fordern; §. 53. Um ein Gewerbe zu betreiben, welches Anspruch auf das B.-R. gewährt, scheint aber nicht nothwendig, daß das Individuum in der Stadt wohne; arg. §. 42b. 47. der St.-O.

c) S. oben §. 412b. not. r.

d) St.-O. §. 42. 43.

e) St.-O. §. 45. 47. Von Mehrern, die ein Grundstück pro indiviso erwerben, hat nur Einer wegen dieses Erwerbs einen Anspruch auf das B.-R.; zunächst der, welcher innerhalb des städtischen Gemeindebezirks wohnt. Zuletzt entscheidet das Ermessen der Obrigkeit; St.-O. §. 45. Hiernach ist anzunehmen, daß die Uebrigen auch nicht verbunden sind, das B.-R. wegen des gedachten Erwerbs zu gewinnen. Von Mehrern, die ein Gewerbsetablissement innerhalb des Stadtbezirkes betreiben, muß wenigstens Einer das B.-R. gewinnen; St.-O. §. 41. Hier entsteht nun umgekehrt die Frage, ob die Uebrigen wegen des Gewerbes Anspruch auf das B.-R. haben?

f) St.-O. §. 42b.

g) St.-O. §. 45. 52. vgl. §. 411b. 412b.

h) St.-O. §. 50.

i) St.-O. §. 51. 49. Ausnahmen von der Nothwendigkeit, wegen Grundbesitz das B.-R. zu gewinnen, gelten in Ansehung der Mitglieder des königl. Hauses, der von dem Staat anerkannten Stiftungen, ingleichen in mittelbaren Städten der Gerichtsherrschaften wegen der zu dem Rittergut gehörigen Grundstücke; St.-O. §. 46. vgl. Zeitschr. III. S. 552. Was den Gewerbsbetrieb anlangt, so sind blos die Wittwen verstorbener Meister, die das Handwerk fortsetzen,

der Nothwendigkeit, das Bürger-Recht zu gewinnen, überhoben; St.-O. §. 49.

k) St.-O. §. 59. 62.

l) St.-O. §. 62. Der Unterschied, welcher ehemals in Ansehung des B.-R. zwischen den Bewohnern der eigentlichen Stadt und denen der Vorstädte galt, vgl. *G. St. Wiesand* De iuribus suburbiorum. L. 1756., fällt daher weg. Ein unvollkommenes B.-R. haben jetzt blos die Frauen, insofern diese nicht fähig sind, bürgerliche Ehrenämter zu bekleiden; St.-O. §. 73ᵇ. und die Juden; vgl. oben §. 112.

m) vgl. §. 412ᵇ. not. f.

n) Heimaths-Ges. v. 26. Novbr. 1834. (GS. n. 80.) §. 8. 19., Erl. Ges. v. 12. Oct. 1840. (GS. n. 89.) §. 1. 7. Indeß gilt diese Bestimmung blos für die, welche nach dem 1. Decbr. 1834. das B.-R. erlangt haben; Heim.-Ges. §. 27., Erl. Ges. §. 6. ff.

o) St.-O. §. 63.

Dritte Abtheilung.

Von den einzelnen bürgerlichen Gewerben.

Erster Abschnitt.

Von der Handlung.

Erstes Kapitel.

Vom Handelsrechte überhaupt.

§. 413.

Daraus, daß der Handel in den Gesetzen ausdrücklich für ein ausschließendes Gewerbe der Bürger erklärt ist ᵃ), folgt: 1) daß, wer in einer Stadt Handlung treiben will, selbst wenn er von Adel ist, vorher das Bürgerrecht erlangt haben muß ᵇ); und 2) daß der Handel auf dem Lande, mit Ausnahme des auf

einige dem Landmanne unentbehrliche Bedürfnisse beschränkten Kleinhandels, gänzlich untersagt ist [c]); welches jedoch nicht auf den Handel mit eigenen landwirthschaftlichen Producten erstreckt werden darf [d]).

a) Landesordn. v. J. 1555. (C. A. I. 65.), Erledig. der Landesgebr. v. J. 1661. Tit. von Justizsachen §. 118. (ib. 252.)

b) Curtius Handbuch des in Chursachsen geltenden Civilrechts Th. I. §. 242. S. 368. der 4. Ausg. Daher verliert auch ein Adliger durch keine Art des Handels, welche er in Städten treibt, seinen Adel: *Io. Glieb. Seger* Pr. de nobilium iure negotiandi. Lips. 1768. 4., Dessen Diss. Quaestio iuris Germ. quibus modis nobilitas amittatur (Lips. 1776. 4.) §. 7., *Wiesand* Observatt. iuris Rom. et Sax. Sp. XII. §. 5. in Opuscc. p. 182—188.

c) Mand. wegen Einschränkung des Dorfhandels und der Handwerker auf dem Lande v. 29. Jan. 1767. §. 1. (C. C. A. I. 941.) Ihm ging voran die Intercession von Ritterschaft und Städten für die Kaufmannschaft zu Leipzig wegen Verfalles der dasigen Handlung, ingleichen des nachtheiligen Handels auf den Dörfern v. 26. Mai 1766. (in den Landtagsacten dieses Jahres Num. 80.) — Man vgl. *Christ. Henr. Breuning* Diss. de rustico non mercatore ad Mand. Sax. d. a. 1767. Lips. 1771. 4. Nach dem Ges. v. 1840. (GS. n. 87.) §. 22. ff. kann von der Ortsobrigkeit in der Landgemeinde die Niederlassung eines Kramers gestattet werden. Dieser kann den Kramhandel unter Zuziehung eines Gehülfen betreiben, auch, wenn er selbst gelernter Kaufmann ist, Lehrlinge annehmen; §. 25. Die Dorfkramer dürfen mit Waaren aller Art, ausgenommen die Schnittwaaren, sogenannte kurze Waaren und Apothekerwaaren, handeln; §. 23. 26. des Ges. — Die Berathungen über dieses Gesetz s. in den L.-A. v. J. 1837.

d) Ges. v. 9. Oct. 1840. §. 22.

§. 414.

Auf den Vortheil der Handlung zwecken mehrere Einrichtungen ab, namentlich: a) die im Jahre 1735. errichtete und im J. 1764. neuorganisirte Landes-Oekonomie-Manufactur- und Commercien-Deputation [a]); b) die Meßgerechtigkeit der Stadt Leipzig [b]); c) das ebendaselbst im J. 1682. angeordnete Handelsgericht, bei welchem zugleich ein durch eine eigene Handelsgerichtsordnung von demselben Jahre bestimmtes besonderes Verfahren beobachtet wird [c]); d) die verschiedenen Städten, insonderheit Leipzig [d]), Zwickau [e]), Grimma [f]) und Großenhain [g]) zukommenden

Stapelgerechtigkeiten [h]); und e) der Zunftzwang der städtischen Kramerinnungen [i]) (welcher jedoch zur Meß- und Jahrmarktzeit suspendirt ist) [k]), wovon die gegen das Hausiren erlassenen Verbote eine Folge sind [l]). Endlich verdient hier auch genannt zu werden: 1) die im Jahre 1827. zu Leipzig errichtete Disconto-Casse als eine Einrichtung, die, indem sie den Geldverkehr unter den Kaufleuten besagter Stadt erleichtert, zugleich zu Förderung des sächsischen Handels im Allgemeinen dient, und daher mit verschiedenen, durch Confirmation ihrer Statuten ihr gewährten besondern Freiheiten und Vorrechten versehen worden ist [m]). An die Stelle dieser Discontocasse ist seit dem Jahre 1839. die Leipziger Bank getreten, welche die Eigenschaft einer sogenannten Zettelbank hat, Banknoten und Bankcassenscheine, die sie aber gegen Baarzahlung einzulösen hat, ausgiebt, im Uebrigen Baarschaften und andere werthvolle Gegenstände zur Verwaltung und Verwahrung anzunehmen, Wechsel zu discontiren und Vorschüsse gegen gehörige Sicherheit zu gewähren bestimmt ist [n]). — Außerdem gehört hierher: 2) die Vertretung des Handelstandes in der Ständeversammlung durch Personen seines Mittels [o]); 3) die seit längerer Zeit bestehende Börse zu Leipzig, die in neuester Zeit auch für Handelsleute außerhalb Leipzig eine besondere Bedeutung erlangt hat [p]); 4) die Einführung von Mäklern als Mittelspersonen und Gehülfen im Handelsverkehr [q]).

a) Mand. v. 11. Jul. 1735. (C. C. A. I. 622.) und vom 14. Apr. 1764. (ib. 875.) Sie ging in Folge der V. v 7. Novbr. 1831. (GS. n. 70.) §. 8. an die Landesdirection, und als auch diese durch V. v. 6. Apr. 1835. (GS. n. 41.) §. 1. aufgehoben ward, in den Geschäftskreis des Ministerium des Innern über.

b) *Iac. Henr. Bornii* Diss. de iure stapulae ac nundinarum civitatis Lipsiae. 1) Lips. 1738. 39. 4. 2) auct. ib. 1739. 4. und ins Deutsche übersetzt unter dem Titel: „Vorzugsrechte der Stapel- und Meßgerechtigkeit in Leipzig vor andern Städten in Deutschland," mit Anmerkk. von Joh. Andr. Heinholdt. Leipz. 1741. 4. Die Leipziger Meßgerechtigkeit gründet sich auf Verleihungen Markgraf Conrads des Gr. von Meißen, seines Sohnes Otto, und seines Enkels, Albrechts des Stolzen, welcher letztere die Oster- und Michaelis-Märkte dieser Stadt 1190. bestätigte. Hierauf folgten mehrere landesherrliche und kaiserliche Privilegien, von welchen die Leipziger Statuten (Leipz. 1701. 4.) S. 1—21. folgende enthalten: zwei von Maximilian I. v. 20. Jul. 1497. und 23. Jun. 1507., zwei von Carl V. v. 11. Febr. 1521. und 15. Oct. 1547. und die kaiserliche Bestätigung dieser vier Privilegien von Leopold I. v. 11. Jul. 1659. Von Landesgesetzen beziehen sich auf die

Leipziger Messen: Const. 30. P. I., Leipziger Markt-Rescript v. 25. Jul. 1621. (C. A. II. 2014.), Erneuertes und erweitertes Leipziger Markt-Rescr. v. 21. Jul. 1660. (C. A. I. 290. und in den Leipziger Statuten S. 93—96.), Mand. v. 6. Sept. 1718. (C. A. II. 2079.) und Erl. Proc.-Ordn. ad Tit. XI. §. 5. Die Dauer der Leipziger Messen ist 3 Wochen, die Meßfreiheit fällt in die mittlere Woche, beginnt mit dem Einläuten der Messe und dauert fort bis zu dem Ausläuten derselben. Diese Woche wird in der L. Wechsel-Ordn. als erste Meßwoche bezeichnet und gilt als solche noch in wechselrechtlichen Beziehungen. Der eigentliche Meßhandel beginnt in den Oster- und Michael-Messen 8 Tage, in der Neujahrmesse 5 Tage früher; vgl. Jur. W. II. 35. Ueber die Meßfreiheit insbesondere vgl. c. 30. p. I., Leipz. Marktrescript v. 1621., ingl. Erneuertes u. erweitertes Marktrescr. v. 1660., Mand. v. 6. Septbr. 1718. (C. A. II. c. 2079.), E. P. O. XI. 5., *G. St. Wiesand* De ratione interpretandi privilegia nundinarum solemnium. L. 1764., *C. Ch. Kind* De iustitio nundinarum Lips. L. 1798. Die Meßfreiheit, von welcher in den angez. Gesetzen und bei den angef. Schriftstellern die Rede ist, äußert sich darinnen, daß während der durch die L. W.-O. bestimmten ersten Marktwoche in Civilsachen von den Gerichten Termine nicht angesetzt, Executionen nicht verfügt und Arreste gegen Personen und Sachen nicht angelegt werden können. Doch hindert dieß nicht die Insinuation von Zufertigungen und Ladungen zu einem außer der Meßzeit fallenden Termine; Köchy Medit. über Gegenstände des Civilrechts II. 30. Daß diesem Privilegium der Meßfreiheit ausdrücklich und auch stillschweigend entsagt werden könne, folgt aus dem angez. Mand. v. 1718. vgl. J. W. V. 86.

c) Leipziger Handelsgerichtsordnung v. 21. Dec. 1682. aus fünf und zwanzig Titeln bestehend (C. A. II. 2038.). Sie ist auch abgedruckt in den Leipz. Statuten S. 31—57., in Joh. Glieb. Siegel Corpus iuris cambialis Th. I. S. 98—108^{b}. und an der Leipziger Wechselordnung mit Anm. herausg. von Jos. Ludw. Ernst Püttmann S. 101—117. Einen kurzen Abriß des Verfahrens (von Carl Wilh. Müller) enthält Joh. Glieb. Hofmann Modus procedendi in caussis ordinariis 323—348. der 4. Ausg. (Leipz. 1763. 8.) Man vgl. *Io. Flor. Rivini* Pr. de singularibus quibusdam processus iudicii mercatorii Lipsiensis. Lips. 1729. 4. und in Dessen zusammengedr. Progrr. p. 23—31., *Conr. Guil. Streckeri* Diss. de differentiis inter processum ordinarium Sax. et illum sic dictum summarium, in iudicio mercatorio Lipsiensi usitatum. Erf. 1733. 4., Carl Glob. Rößig Kurze systematische Darstellung des Leipziger Handelsrechts nach Maaßgabe der Leipz. Handelsgerichtsordnung. Leipzig 1796. 8. Einige Abänderungen und Erläuterungen der H.-G.-O. enthält Rescr. v. 16. April 1720. (C. A. II. c. 2077.), 21. Sept. 1833. (GS. n. 38.) vgl. Darstellung des Handelsg.-Processes von dem Herausgeber in Th. II. der Anleit. z. Verfahren in geringf. Rechtssachen. L. 1844. Merkwürdig ist besonders die Bestimmung der H.-G.-O. art. 21. u. §. 8. 9. des Ges. n. 33., nach welcher eine executio in personam gegen den verurtheilten Beklagten angewendet werden kann. Dieses Executionsmittel haben auch andere Gerichte des Inlandes auf Requisition des Handelsgerichts in Anwendung zu bringen; Ges. v. 19. Febr. 1838. (GS. n. 25.) §. 1. wodurch das Handelsgericht aufgehört hat, eine blos statutarische

Einrichtung zu sein. Während des Landtags v. 1836. ward auch über Einführung von Handelsgerichten an andern Orten des Landes verhandelt; vgl. Decret v. 10. April 1837. in den L.-Acten I. 2. S. 307., Bericht der Deput. der I. Kammer in den Beil. 1. u. 2. Abth. I. S. 687. u. L.-A. II. 1. S. 775. III. 2. S. 3. 12.

d) Man vgl. vorzüglich die in der Note b. ang. Bornischen Abhandlungen. Die Leipziger Stapelgerechtigkeit gründet sich auf die oben in derselben Note erwähnten Kaiserlichen Privilegien mit Ausschluß des v. 20. Jul. 1497. welches nur die Messen betrifft, und außerdem auf die in den Leipziger Statuten S. 21—25. abgedruckten landesherrlichen Verordnungen v. 30. Sept. 1651. und v. 14. Dec. 1652. Auch beziehen sich darauf Rescr. v. 26. April 1755. (C. C. A. II. 1149.), Erläut. Bef. v. 28. Aug. desselben Jahres (ib. 1151.), Bef. v. 15. Sept. dess. J. (ib.) und Bef. v. 21. Mai 1756. (ib. 1153.) Nach eingezogener glaubhafter Erkundigung wird aber das Stapelrecht in Leipzig seit mehr als funfzig Jahren nicht mehr ausgeübt. Dagegen erhob früher der dortige Stadtrath von allen daselbst eingehenden, durchgehenden und ausgehenden Kaufmannsgütern eine, auf jenes Recht sich gründende und durch den Tarif v. 23. Sept. 1682. (in den Leipz. Statuten S. 125—132.) bestimmte Waagegebühr, welche jedoch v. 1. Aug. 1820. an in der im Publicando, die Leipziger Handelsabgaben betr. v. 18. März 1820. und dem dazu gehörigen Waaren-Tarif festgesetzten städtischen Abgabe begriffen ist: ang. Publicandum §. 1. (GS. für das Jahr 1820. St. 8. Num. 14. S. 45.)

e) In Ansehung des Getreides, welches aus dem Altenburgischen in das Gebirge geht: Curtius Handbuch Th. I. §. 243. Note e. S. 371.

f) Wegen des auf der Mulde und Zschopa geflößten Holzes: Curtius ebend.

g) Wegen des Waides: Mand. v. 31. Jul. 1592. (C. A. II. 2090.), Edict v. 11. März 1607. (ib. 2094.)

h) Auch den Städten Dresden und Pirna stand ehedem ein Stapelrecht in Beziehung auf die Elbschifffahrt zu. Das Dresdner Stapelrecht gründet sich auf ein Privilegium Friedrichs des Sanftmüthigen v. J. 1455., die Markt-Ordnung Churf. Christian II. v. 28. Aug. 1603. und die Dresdner Statuten v. J. 1660. Cap. XIV. §. 8. und 19. (man vgl. *Io. Aug. Leber. Seyfert* Diss. de iure stapulae et emporii civitatis Dresdensis. Lips. 1805. 4.); das der Stadt Pirna aber auf ein Privilegium des Königs von Böhmen, Johann, v. J. 1325. (*Seyfert* l. l. §. 17.) Nun aber sind durch die Elbschifffahrts-Acte v. 23. Jun. 1821. Art. 3. (bekannt gemacht durch die Verordnung der Landesregierung v. 5. Febr. 1822. GS. 1822. Num. 6. St. 5. S. 97.) diese Rechte für immer aufgehoben. Zu Folge dieser Acte sind auch diejenigen, welche blos innerhalb Landes Frachtfahrt auf der Elbe treiben wollen, von der Entrichtung der Stapel- und Umschlags-Gebühren ausdrücklich freigesprochen durch die Verordn. der Landesregierung, die zu Betreibung der Elbschifffahrt erforderlichen Erlaubnißscheine betr. v. 4. März 1822. §. II. (GS. 1822. N. 12. St. 7. S. 173.)

i) Die Verfassung dieser Innungen beruht auf localen Normen, dergleichen theils die Statuten der Städte, theils eigene Kramerordnungen enthalten. Die Leip-

ziger Kramerordnung ist zuerst den 11. Nov. 1672. zuletzt am 24. Febr. 1692. bestätigt worden, und abgedruckt in den Leipziger Statuten S. 175—211. Man vgl. Joh. Dan. Meerbach Theorie des Zunftzwanges §. 4. S. 2. §. 13. S. 6. f. und §. 76. S. 79. f. Eine Revision der Leipz. Kr.=O. ward auf dem Landtage v. 1842. beantragt; der Antrag hatte indeß keinen Erfolg; vgl. L.=A. II. 1. S. 23. 28. III. 1. S. 589. Die der Kramer=Innung nicht angehörigen Handelsleute zu Leipzig bilden ebenfalls einen Verein unter einem durch Wahl bestimmten Vorstand, denen ein Consulent zur Seite steht. Dieser Verein der Kauf= und Handelsleute, welcher neben der Kramer=Innung besteht, hat aber keine Innungsgerechtsame, ja nicht einmal alle Eigenschaften einer förmlichen Corporation.

k) Befehl v. 27. Apr. 1794. (II. C. C. A. II. 1447.)

l) Z. B. Mand. v. 10. Jul. 1719. (C. A. I. 1897.), Verordn. v. 2. Jun. 1747. (C. C. A. I. 687.), Verordn. v. 16. Apr. 1764. (ib. 877.), Mand. v. 11. Dec. 1771. §. 11. (ib. II. 1196.), Mand. v. 28. Aug. 1772. (II. C. C. A. I. 671.) Man vgl. Meerbach a. a. O. §. 59. f. S. 62—65.

m) Die Statuten der Leipziger Disconto=Casse nebst dem Confirmationsdecrete und dem darauf bezüglichen Rescripte an den Rath zu Leipzig (beide vom 3. Oct. 1827.) sind enthalten in der GS. v. J. 1827. St. 18. Num. 34. S. 134—150.

n) Vgl. die Statuten der Leipz. Bank v. 27. Febr. 1839. u. Decret v. 12. März 1839. (GS. n. 24.), Landt.=A. v. 1833. III. 1. S. 596. u. L.=A. v. J. 1836. bis 1837. Von den in dem Gesetz in Aussicht gestellten Zweigbanken ist noch zur Zeit keine in das Leben getreten.

o) Verf.=Urk. §. 68., Ges. v. 7. März 1839. u. V. v. demf. dat. (GS. n. 19. 20.)

p) Leipziger Börsenordn. v. 9. Januar 1818. Die Leipziger Börse hat, wie aus der L. Wechselordn. §. 22. 31. hervorgeht, weit früher bestanden. Ihre allgemeinere Bedeutsamkeit hat sie durch die Verordnung v. 8. Jul. 1846. §. 5. n. 3. erhalten; vgl. §. 417.

q) Leipziger Mäklerordnung v. 7. März 1828. abgedruckt in der Gesetzsamml. v. 1833. n. 37. Dresdner Mäklerordn.; vgl. V. v. 14. April 1834. (GS. n. 32.)

Ueber Beweiskraft der Bücher, Schlußzettel und Atteste der Mäkler: Ges. v. 21. Septbr. 1833. (GS. n. 37.) Nach der durch dieses Gesetz bestätigten Bestimmung der Mäklerordnung gelten die als ordentliche Mäkler angestellten und verpflichteten Personen als öffentliche Beamte, deren Bücher, wenn sie ordentlich gehalten sind, so wie die daraus entlehnten Atteste, ingleichen die nach der Vorschrift §. 32. der Mäkler=Ordnung gefertigten Schlußzettel gleich einem documentum publicum vollkommene Beweiskraft haben; welche sie übrigens nicht verlieren, wenn sie von den Interessenten unterschrieben worden sind. Doppelt ausgestellte Schlußzettel müssen mit einander übereinstimmen; außerdem haben sie in Ansehung des Punkts, in welchem sie von einander abweichen, keine Beweiskraft; Ges. §. 2. Sonst ist aus den Bestimmungen der M.=O. noch hervorzuheben: a) das Verbot für die Mäkler, an einer Handlung, wenn auch nur als stiller Gesellschafter, Theil zu nehmen,

einzelne Geschäfte für eigne Rechnung oder als Mitinteressenten zu betreiben, Wechsel zu giriren oder del credere zu stehen; die M.-O. droht den Uebertretern dieses Verbots Cassation an; man hat aber auch in den höhern Gerichtshöfen Sachsens absolute Nichtigkeit des Verhandelten als Folge der Uebertretung dieses Verbots angenommen und namentlich den Mäklern das Klagerecht aus einer Intercession für den Andern abgesprochen; vgl. J. W. III. 15., *C. F. Günther* Pr. I. 2. variae de vi atque usu I. 5. c. de leg. sententiae. L. 1836. 37., Kritz Rechtsf. I. 13. b) Die Pflicht des Waarenmäklers, bei einem von ihm vermittelten Handel auf Probe, die Probe von dem Verkäufer versiegelt bei sich aufzubewahren, bis die Waaren übergeben und von dem Verkäufer ohne Ausstellung angenommen worden sind; M.-O. §. 35. Die ordentlichen Mäkler sind Wechsel- oder Waarenmäkler, ein Unterschied, der bei den sogenannten Meßmäklern, die blos während der Messen, ohne, wie die ordentlichen Mäkler, des Bürgerrechts zu bedürfen, fungiren können, nicht stattfindet. Die letztern brauchen keine Bücher zu halten, und ihre Atteste und Schlußzettel, vorausgesetzt, daß diese von den Interessenten unterschrieben worden sind, Ges. §. 6., gelten nur als documenta privata.

§. 415.

Gleichen Zweck haben folgende besondere Rechte des Handelsstandes: a) daß auch Minderjährige Handlung betreiben und dann in Handelsgeschäften gleich Volljährigen sich verpflichten [a]), insbesondere vor dem erfüllten fünf und zwanzigsten Jahre des Alters gültiger Weise Wechsel ausstellen können [b]); b) daß auch Frauenspersonen, welche in ihrem eigenen Namen Handlung treiben, in Handelsgeschäften wechselfähig sind, wie sie denn auch nach frühern Rechten in dergleichen Geschäften der Zustimmung eines Geschlechtsvormundes nicht bedurften [c]); c) daß, wenn dergleichen Frauenspersonen sich in Handelssachen selbst für den Ehemann verbürgen, es der im Allgemeinen für diesen Fall in den Gesetzen geordneten Förmlichkeiten nicht bedarf [d]); d) daß die Handelsbücher der Kaufleute, wenn sie eidlich bestärkt sind, gegen andere Kaufleute volle Beweiskraft haben; dahingegen der Nichtkaufmann zum Reinigungseide gegen den Inhalt eines wider ihn producirten Handelsbuches gelassen wird [e]); e) daß aus sogenannten Handelsobligationen über empfangene Waaren gegen Aussteller vom Handelsstande nach Wechselrecht verfahren, gegen andere Schuldner aber executivisch geklagt werden kann [f]).

a) L. W.-O. art. 1. in fin. Die Uebernahme oder Etablirung einer Handlung

scheint freilich ein Geschäft, welches der Minderjährige nicht ohne vormundschaftliche Auctorität unternehmen kann. Und dazu scheint erforderlich, daß der Minderjährige wenigstens ein Alter erreicht habe, in welchem er veniam aetatis nachsuchen kann.

b) Mand. v. 21. April 1824. (C. A. II. 2086. u. Beil. XXVI. zur E. P. O.), Anh. z. E. P. O. §. 11., W.-O. XIX. 4., vgl. *Kind* IV. 12.

c) Mand. v. 18. Novbr. 1722. (C. A. I. c. 1209. u. Beil. XII. z. E. P. O.), Erl. Rescr. v. 18. März 1727. (C. A. C. I. 2. c. 1130.) in Verb. mit Rescr. v. 8. April 1674. (C. A. II. c. 2019.), Rescr. v. 2. Novbr. 1675., Landt.-Absch. v. 23. Dec. 1676. (Beil. E. F. zu der Püttmannschen Ausgabe der L. W.-O.), Ges. v. 19. Novbr. 1824. (GS. n. 41.) §. 37. Verheirathete Frauen werden freilich zu Etablirung einer Handlung des Consenses des Ehemannes bedürfen, insofern sie nicht zu diesem Zweck blos Receptitien verwenden, vgl. §. 70. 75.; vgl. *I. F. Ludovici* De muliere cambiante. Hal. 1710. u. in *Besecke* Thes. iur. camb. I. p. 602.

d) Mand. v. 6. Nov. 1828. §. 9. (GS. St. 28. Num. 40. S. 241.) Vgl. auch Leipz. Wechselordn. v. J. 1682. §. 2. (C. A. II. 2023.), *G. F. Deintin* De vera indole SCti Vell. ad uxorem mercatricem pro marito mercatore intercedentem applicata. Altorf. 1751., Siegel Fürsicht. Wechselgläubiger Kap. 2. §. 4.

e) E. P. O. ad Tit. XXX. §. 4. Man vgl. *Berger* E. D. F. ad Tit. XXX. Obs. I. p. 817. sq. ed. I. oder p. 715—718. ed. II., *Car. Aug. Brehmii* (Praes. *Henr. Gfr. Bauero*) Diss. Capita quaedam de probatione ex libro mercatoris continens. Lips. 1784. 4., *Kind* T. III. qu. 52. ed. II., *Conr. Sickel* Diss. de origine et fatis fidei, quae mercatorum codicibus accepti et expensi haberi solet. (Lips. 1829.), Ueber den Beweis durch Handelsbücher im Civilproc. Leip. 1830., Schwarze u. Heyne Unters. Anh. n. 10., Jur. Wochenbl. III. 8. n. 2., v. Hartitzsch Entsch. n. CCXI. Fabrikanten, welche ihr Geschäft kaufmännisch betreiben, können ebenfalls ihrer Bücher als Beweismittel sich bedienen; auch gilt der Fabrikant, gegen den ein Kaufmann seiner Bücher als Beweismittel sich bedient, ebenfalls als Kaufmann; J. W. V. 87. n. 3. S. 268. Ueber die Bücher der ordentlichen Mäkler vgl. Zus. 2. zu dem vor. §. — Auf die Rechnungs-Bücher, welche Gastwirthe, Handwerker u. s. w. führen, ist dieses Vorrecht nicht zu erstrecken: *Gottschalk* Disceptatt. forens. T. III. c. 25. p. 295—305. Die Frage, welchem von den verschiedenen Büchern der Kaufleute eigentlich der Vorzug der Handelsbücher gebühre, ist auch in der sächs. Praxis noch unentschieden. Kaum kann er wohl, in Berücksichtigung der Art und Weise, wie alle diese Bücher geführt werden, den sogenannten Hauptbüchern zugestanden werden, und weit mehr Anspruch darauf haben jene unter verschiedenen Namen auf den Comptoirs der Kaufleute vorkommenden Bücher (Conto-corrente-Bücher, Strazzen, Facturenbücher u. s. w.), in welchen die Notizen über die geschlossenen Geschäfte unmittelbar niedergeschrieben werden und aus welchen die Hauptbücher nur ein mehr oder minder vollständiger Extract sind; vgl. J. W. V. 125.

f) Befehl vom Valor der Handelsbücher v. 3. Apr. 1683. (C. A. II. 2115. und an der E. P. O. Num. XVI. auch in den Leipz. Statuten S. 58—60.) —

Man vgl. *Christ. Glieb. Riccii* Ex. de obligationibus, quae *Handelsbillets* dicuntur; in Dessen Exercitatt. iuris camb. Num. XI. Sect. I.

§. 416.

Eine Bestimmung, welche zwar nicht ausschließlich den Kaufmannsstand angeht, jedoch vornehmlich in kaufmännischen Verhältnissen vorkommt, ist in den beiden Banqueroutier-Mandaten enthalten [a]). Durch dieselbe ist in dem Concurs ein Separationsrecht ex iure crediti [b]) eingeführt, zu Folge dessen Derjenige, von welchem Waaren [c]) auf Credit verkauft worden sind [d]), bei entstandenem Concurs zu dem Vermögen des Käufers das Recht hat, die in der Concursmasse noch vorhandenen Waaren zurückzufordern [e]), oder, wenn diese inmittelst verkauft worden sein sollten, das dafür erlangte Kaufgeld in Anspruch zu nehmen [f]). Vorausgesetzt wird aber, daß die Zeit des abgeschlossenen Kaufs nicht über zwei Monate, von dem Zeitpunkt des entstandenen Concurses zurückgerechnet, entfernt liege [g]).

a) Banqu.-Mand. v. 7. Jan. 1724. §. 16., G. B.-M. v. 20. Dec. 1766. §. 20., vgl. §. 374. not. a., über welche zu vergleichen *Gottschalk* Disc. III. c. 31. p. 425. sqq., Reinhardt Ordn. der Gläubiger §. 22—38., *C. F. Günther* Pr. comment. ad §. 20. Mand. de bancae rupt. de do. 20. Dec. 1766. L. 1844., Kritz in der Zeitschr. N. F. V. 15., J. W. VI. 26. Die beiden Gesetze stimmen nicht ganz mit einander überein. Das letztere enthält eine Erweiterung des erstern, insofern ersteres nur von dem Fall spricht, wenn der Käufer nach empfangener Waare durchgeht; *Hommel* Obs. 170. Daß dieß Separationsrecht auch stattfinde, wenn der Käufer oder Verkäufer nicht Kaufmann ist, wird am deutlichsten in dem ältern Gesetz, weniger deutlich in §. 22. des G. B.-M. ausgesprochen. Reinhardt a. a. O. §. 33. ist freilich der Meinung, daß die Bestimmungen beider Gesetze nur anwendbar seien, wenn der Käufer Kauf- oder Handelsmann war. Man sehe aber dagegen *Gottschalk* u. Kritz a. a. O.

b) *Günther* l. l. Man hat für dieses Recht einen Grund aufsuchen zu müssen und diesen in einem präsumtiven dolus des Käufers zu finden geglaubt: *Hommel* Obs. 170., Reinhardt a. a. O. §. 29., obwohl derselbe §. 23. ff. bestreitet, daß gemeinrechtlich der dolus ein Vindicationsrecht gewähre, und jene Annahme mit der Annahme §. 34., daß das Separationsrecht nur stattfinde, wenn der Käufer Kauf- oder Handelsmann ist, nicht eben im Einklang steht; vgl. dagegen *Günther* l. l. §. 6.

c) Dahin gehören aber auch Staatspapiere, Actien und andere Scheine, welche im Verkehr zu circuliren bestimmt sind; Kritz Rechtsspr. III. 5. Selbst

Geldsorten, die nicht als Courant circuliren, können auf den Grund des §. 20. reclamirt werden; Kritz a. a. O. S. 92. Dagegen kann, wenn man nicht der Disposition die Idee eines dolus zu Grunde legt, allerdings gezweifelt werden, ob Waaren und Sachen, die nicht zum Behuf des Handels, sondern vielmehr für den eigenen Bedarf zur Consumtion erkauft worden sind, unter Bestimmung des Gesetzes fallen? Reinhardt a. a. O. §. 36. verneint dieß. Doch ward im Jahre 1804. in dem Hegewaldschen Creditwesen das Separationsgesuch eines Handwerkers, welcher dem Gemeinschuldner Meubles gefertigt und auf Credit geliefert hatte, von dem Schöppenstuhl zu Leipzig für begründet angenommen.

d) Daß auch auf Tausch die Bestimmung der Gesetze anzuwenden sei, nahm das App.-Gericht in den Entscheidungen bei Kritz Rechtsspr. III. 5. an. Ob Credit gegeben worden sei, erscheint zweifelhaft: 1) wenn über das Kaufgeld Accepte gegeben worden sind. Es kommt hier darauf an, ob die Ausstellung oder Annahme solcher Accepte als wahre Zahlung anzusehen sei; vgl. §. 273[b]., J. W. VI. 26., wo die Frage verneint ward, obgleich eine Quittung über die empfangenen Accepte vorlag; 2) wenn Käufer und Verkäufer in Contocorrent-Verhältnissen standen, so daß beide gegenseitig als Gläubiger und Schuldner angesehen werden mußten. Daß das Dasein eines solchen Verhältnisses die Anwendung des Gesetzes nicht ausschließe, nahm das App.-Ger. zu Leipzig an; v. Hartitzsch n. CII.

e) Daß gegen einen dritten Besitzer, der die Waaren von dem Gemeinschuldner eigenthümlich erworben hat, ein Vindicationsrecht stattfinde, sagt das Gesetz nicht, vielmehr setzt es voraus, daß die Waare in der Masse vorhanden. Betrachtet man indeß das Gesetz lediglich aus dem Gesichtspunkt des dolus (vgl. not. b.) und nimmt man mit mehrern Rechtslehrern, wie *I. G. Siegel* De dolo translat. dominii impediente. L. 1747. im Allgemeinen an, daß der dolus des Käufers den Uebergang des Eigenthums hindere, so muß man auch in dem gegenwärtigen Falle die Vindication gegen den dritten Besitzer gelten lassen. Für das Gegentheil hat sich jedoch der Schöppenstuhl zu Leipzig im Jahre 1816., die dasige Jur.-Fac. im Septbr. 1817. und das Appellat.-Gericht M. Jul. 1820. (gegen eine früher, M. Decbr. 1817. angenommene Ansicht) erklärt; vgl. *C. F. M. Friderici* Diss. de vindicatione rei dolo subtractae adversus tertium b. f. poss. ex principiis iuris comm. et Sax. regii. L. 1819. In neuerer Zeit hat das Gegentheil vertheidigt Reinhardt a. a. O. §. 34. Man sehe aber dagegen *Gottschalk* l. l. p. 431., Kritz a. a. O. §. 5. Dagegen ist natürlich das Separationsrecht des Verkäufers nicht ausgeschlossen, wenn der Dritte nicht als Eigenthümer in dem Besitz sich befindet und verbunden ist, die fraglichen Gegenstände an die Masse zurückzugeben. In einem solchen Fall hat der Verkäufer das Recht, zu verlangen, daß der curat. bonorum die in Frage stehende Sache wiederum zur Masse bringe. So entschied das ehemalige Appell.-Gericht M. Oct. 1832. in Joh. Heinrich Dietrichs Creditwesen an das Stadtger. zu Leipzig, gegen die Ansicht des Schöppenstuhls. Da indeß das Eigenthum des Käufers nur als aufgelöst ex nunc, von Zeit des entstandenen Concurses, anzusehen ist, so scheint in diesem Fall der bisherige Besitzer die Ansprüche zu behalten, die er in Folge des auf ihn von dem Gemeinschuldner übertragenen Besitzes erlangt hatte und durch Re-

tention der übergebenen Sache geltend zu machen befugt war. Hätte daher der Gemeinschuldner die erkauften Gegenstände verpfändet, so würde der Pfandgläubiger nur gegen Bezahlung des Betrags, für welchen das Pfand haftete, zur Ausantwortung gehalten sein; vgl. *Gottschalk* l. l. p. 431. Dasselbe würde gelten müssen von dem Anspruch auf Erstattung des Aufwands, welchen ein Depositar oder Mandatar in Bezug auf die fragliche Sache gehabt hätte. Aber freilich würde damit für den bisherigen Besitzer wenig, oder vielmehr nichts gewonnen sein, so lange die Bestimmung besteht, daß gegen den Concurs ein Pfand- oder Retentionsrecht nicht ausgeübt werden könne; vgl. oben §. 207. Denn auch das Recht, vorzügliche Befriedigung aus dem Werth der abgelieferten Gegenstände zu fordern, ist für den betheiligten Gläubiger ohne Nutzen, da diese Gegenstände nicht in der Masse bleiben. Man müßte daher in einem Fall, wie in dem hier vorausgesetzten, eine Ausnahme von jener Bestimmung annehmen, wenn das dem bisherigen Besitzer zugestandene Recht etwas mehr als ein bloßer Schall sein soll. Waaren, die in den Besitz der Zollbehörde gelangt sind, werden nur gegen Berichtigung der Abgaben dem Concurs oder den Gläubigern verabfolgt; Zollges. v. 3. April 1838. (GS. n. 43.) §. 16. Ueber den Fall, wenn der Gemeinschuldner die erkauften Waaren einem Dritten in Commission gegeben und diesen mit Wechseln belegt hat, vgl. §. 421. not. a.

f) Arg. §. 21. des G. B.-M., Kritz §. 4. 5. 6., *Günther* l. l. p. 13. Eine andre hierher gehörige Frage ist: welchen Einfluß auf das Separationsrecht der Umstand habe, daß mit der in der Masse vorhandenen Waare Veränderungen vorgegangen sind? Die Antwort ist, daß hierdurch das Separations-Recht nicht ausgeschlossen werde, der Reclamant jedoch die Behufs der Specification aufgewendeten Kosten zu übertragen gehalten sei, in keinem Fall aber von dem aus dem Verkauf der Sachen gewonnenen Erlös mehr als den Betrag seiner Forderung erhalten könne; vgl. *Günther* Pr. l. p. 14., Kritz §. 5., J. W. VI. 26., *Gottschalk* l. l. p. 434. Dieß scheint in der That dem gemäß, was hier über verkaufte Sachen, so wie not. e. gesagt worden ist.

g) Man pflegt diese zweimonatliche Frist für gleichbedeutend mit einer Frist von 60 Tagen zu nehmen; *Biener* Syst. pr. §. 292. (301.) not. 2. Der Schöppenstuhl zu Leipzig nahm indeß auf den Grund der l. 101. D. d. R. J. (über welche zu vgl. Savigny des heut. röm. Rechts IV. §. 185. S. 392.) eine Frist von 61 Tagen an; M. Febr. 1828. Der terminus a quo ist der Abschluß des Kaufs, nicht der der Absendung oder des Empfangs des verkauften Gegenstandes; vgl. *Biener* l. l., Kritz a. a. O. §. 2. u. Beil. A. Doch nahm der Schöppenstuhl in dem vorerwähnten Falle an, daß, wenn der Tag des Kaufsabschlusses nicht nachgewiesen werden könne, der Tag der Absendung oder das Datum der Factura zu berücksichtigen sei. Der terminus ad quem ist nach dem Gesetz die Anzeige der Insolvenz oder die Zeit, zu welcher der Schuldner auszutreten sich unterfangen. In Ansehung des letzten Zeitpunktes hat man indeß das Gesetz late interpretirt und angenommen, daß schon eine gegen den Schuldner gerichtete, die Sicherstellung der Gläubiger bezweckende gerichtliche Verfügung, wie ein nach Vorschrift der E. P. O. ad tit. LI. erlassenes und richtig insinuirtes Veräußerungsverbot, hinreiche, den Separations-Anspruch zu begründen, wenn auch der förmliche Concurs später ausbricht. So ward entschieden von dem Schöppenstuhl zu Leipzig und

dem ehemaligen App.=Ger. in Chr. Jos. Jacobi's Creditwesen M. Jun. 1824., M. Mai 1825., vgl. Reinhardt §. 38. Nach Ablauf dieser Frist hat ein Anspruch auf Separation nicht weiter Statt, wenn auch der Verkäufer beweisen wollte, daß der Käufer zur Zeit des Kaufs bereits materiell insolvent gewesen sei. A. M. war Reinhardt a. a. O. §. 22. ff., §. 37., vgl. dagegen die Entscheidung bei Kritz a. a. O. sub B.

Verschieden von dem bisher behandelten Fall ist der, wenn bei Ueberlassung von Waaren und Effecten an einen Empfänger, der nachmals in Concurs gerathen ist, ein Pfandgeschäft beabsichtiget ward. Dieß kann vorkommen: 1) wenn dem nachherigen Gemeinschuldner Waaren und Effecten gegeben worden sind, damit er solche Behufs der von ihm zu bewirkenden Aufnahme eines Darlehns verpfände. Hier ist ein Separationsrecht nur insofern anzunehmen, als die Verpfändung nicht stattgefunden hat. So ward entschieden 1830. in dem vorerwähnten Dietrichschen Creditwesen; 2) wenn der Inhaber von Waaren oder Effecten diese dem nachmaligen Gemeinschuldner für eine dem letztern schuldige Post verpfändet hat. Hier hat der Pfandgläubiger das Recht, die verpfändete Sache gegen Erlegung der Schuld zurückzufordern. Sind in diesem Falle die verpfändeten Gegenstände von dem Gemeinschuldner anderweit verpfändet worden, so ist der curator bonorum verpflichtet, das Pfand von dem Pfandgläubiger zu reclamiren und solches dem frühern Verpfänder gegen Bezahlung der Schuld zurückzuerstatten. So ward entschieden im Jahre 1832. in Förster u. Baders Creditwesen.

§. 417.

In Bezug auf das Geschäft oder die Handlung, welche der Kaufmann betreibt, hat auch das sächsische Recht die Nothwendigkeit von Veranstaltungen anerkannt, mittelst deren sich erkennen läßt, wer als Inhaber oder Theilhaber des Geschäfts anzusehen und insbesondere zu Verwaltung desselben berechtigt sei. Zu diesem Zweck war schon in frühern, jedoch lediglich auf den Handelsstand zu Leipzig Bezug nehmenden Verordnungen, unter Androhung von Strafen, vorgeschrieben worden, daß die Inhaber einer Handlung, oder die zu Verwaltung von Handlungen bestellten Procuristen dem Handelsgericht angezeigt werden sollten [a]). Die ausführlichsten Bestimmungen enthält in dieser Beziehung das Statut vom 10. Junius 1818. [b]). Aber erst durch eine neuere, von dem Ministerium des Innern erlassene Verordnung [c]) ist eine allgemeine Firmen= und Procura=Ordnung unter Aufhebung jenes Statuts [d]) für kaufmännische Etablissements [e]) an allen Orten des Landes, sogar mit rückwirkender Kraft [f]), eingeführt worden. Die Anzeige, welche nach dieser Verordnung erfordert wird,

muß bei der Obrigkeit, welche an dem Ort, wo das Etablissement besteht, die Gewerbspolizei zu verwalten hat[g]), mündlich oder schriftlich[h]), bei Vermeidung einer mit dem längern Verzug steigenden Geldstrafe[i]), geschehen. Diese Behörde hat über die mündlichen Anzeigen ein Protokoll aufzunehmen, die schriftlichen Anzeigen aufzubewahren und Nachricht davon der Börse zu Leipzig mitzutheilen[k]), bei welcher die bewirkte Anzeige öffentlich anzuschlagen, und nachdem dieselbe zwei Monate ausgehangen hat, in besondern Acten aufzunehmen ist[l]), welche, so wie die bei der Ortsbehörde ergangenen Acten und Protokolle, jedem, der ein Interesse nachweist, zur Einsicht vorgelegt werden müssen[m]). Eine solche Anzeige ist nun erforderlich: I. wenn ein Etablissement oder ein Zweiggeschäft eines Etablissements neu begründet, ein bereits begründetes aber entweder wiederum aufgelöst wird, oder sonst eine das Publikum interessirende Veränderung, namentlich in der Person der Theilnehmer, erleidet[n]). Diese Anzeige muß von sämmtlichen Theilhabern des Geschäfts, noch ehe von der Errichtung des Etablissements oder einer Veränderung desselben in dem Verkehre Gebrauch gemacht wird, geschehen[o]); wogegen bei dem Tod des Inhabers die Anzeige von dessen Erben oder dem etwa angestellten Procuristen binnen 6 Wochen nach dem Tode; bei dem Tode eines Theilhabers aber auch von den übrigen Theilhabern binnen 14 Tagen nach dem Todesfall zu bewirken ist[p]), selbst wenn es nur um eine einstweilige Fortstellung des Geschäfts sich handeln sollte[q]). In der Anzeige, welche wegen Begründung oder Fortstellung eines Geschäfts unter Concurrenz mehrerer Theilnehmer erfolgt, sind auch etwaige Beschränkungen, welche in Ansehung des Befugnisses, die Firma des Geschäfts zu zeichnen, stattfinden, auszudrücken[r]). — Anzuzeigen ist aber auch II. wenn die Inhaber eines kaufmännischen Geschäfts oder deren Erben die Verwaltung des Geschäfts einem Dritten übertragen. Diesem ist eine schriftliche, von allen Interessenten mit vollständigen Vor- und Zunamen unterzeichnete Vollmacht zu ertheilen, in welcher namentlich das Recht zu firmiren, wenn dieß übertragen werden soll, so wie etwaige Beschränkungen des Dispositionsbefugnisses ausgedrückt sein müssen. Von dieser Vollmacht, welche binnen 8 Tagen bei der Ortsbehörde von den Interessen-

ten eingereicht worden sein muß, ist eine beglaubigte Abschrift zu den Acten der Ortsbehörde zu nehmen, eine zweite Abschrift aber der Börse zu Leipzig mitzutheilen [s]). — Eben dieß gilt, wenn eine unter Beschränkung ertheilte Vollmacht ausgedehnt, oder auch zurückgenommen und beschränkt wird [t]). Uebrigens liegt der Börse zu Leipzig ob, in der Woche vor der Leipziger Messe in die Leipziger Zeitung eine kurze Nachricht über neu entstandene Firmen oder die Veränderungen, welche in Ansehung bereits bestehender Firmen stattgefunden haben, einrücken zu lassen [u]).

a) Leipz. Handelsger.-Ordn. art. 7. Sie spricht ausdrücklich blos von Procuristen fremder, die Messe besuchender Kaufleute; enthält jedoch für unterlassene Beibringung einer Vollmacht keine besondern Strafbestimmungen; Mand. v. 14. Dec. 1773. (C. A. C. II. 2. c. 1441.) u. als Beilage CCC. zu der Püttmannschen Ausgabe der Leipz. Wechselordn. Durch dieses Rescript ward die Bestimmung der H.-G.-O. art. 13. über die von Compagnie-Handlungen ausgestellten indossirten und acceptirten Wechsel ergänzt und dabei der Rath zu Leipzig angewiesen, allen zu Leipzig bestehenden Compagnie-Handlungen aufzugeben, daß sie binnen 4 Wochen bei 100 Thlrn. Strafe die Theilhaber der Handlung und die Veränderungen, welche in Beziehung auf selbige sich ereignen, bei dem Handelsgericht anzeigen. Die letztere Behörde soll darüber ein Protokoll halten. Eine anderweite umfassendere Einrichtung, vermöge deren das Publikum zur Kenntniß der Inhaber einer Handlung gelangen könnte, ward in Aussicht gestellt, über selbige aber zuförderst gutachtlicher Bericht erfordert.

b) Anordnung, die wegen Handl.-Etablissements, Handl.-Firmen und Procuren-Ertheilungen bei dem Handelsgericht zu machenden Anzeigen betr. v. 10. Januar 1818. Vorhergegangen war derselben ein Bericht des Raths zu Leipzig v. 28. Febr. 1817. und ein Gutachten der Kramermeister und Handlungsdeputirten v. 28. Nov. 1817., worauf mittelst Rescripts v. 13. Febr. 1818. landesherrliche Bestätigung erfolgte.

c) V. v. 28. Jul. 1846. (GS. n. 49.) Ueber einige auf diese V. sich beziehende Bestimmungen: Zeitschr. N. F. VI. 9. u. S. 93.

d) Angez. V., §. 11. der Firmen-Ordn.

e) Es gehören dahin: Wechsel-, Waaren-, Speditions-, Commissions- u. Fabrikgeschäfte mit Einschluß des Buch- und Kunsthandels; F.-O. §. 1.

f) Auch wegen der bereits bestehenden Geschäfte der gedachten Art ist binnen 2 Monaten von Zeit der erfolgten Bekanntmachung der V. die vorgeschriebene Anzeige zu bewirken; F.-O. §. 10.

g) F.-O. §. 1. Wenn das Geschäft an mehrern inländischen Orten betrieben wird, so muß die Anzeige der Obrigkeit des Orts geschehen, von welchem aus das Geschäft geleitet wird. Diese hat aber auch der Obrigkeit der andern Orte Nachricht mitzutheilen; F.-O. §. 5. n. 5. Diese Bestimmung ist vielleicht auch

auf Procuren-Ertheilungen zu erstrecken, wiewohl dieß §. 7. nicht ausdrücklich erwähnt wird.

h) F.-O. §. 4. Die Anzeige ist von allen zur Anzeige Verpflichteten, und zwar, wenn die Rede ist von Errichtung eines neuen Geschäfts oder von Veränderung eines bereits bestehenden Geschäfts, welches fortgesetzt wird, unter Einreichung zweier Exemplare des mit vollständiger Unterschrift versehenen Circulars, oder einer andern dessen Stelle vertretenden Notification zu bewirken. Die anwesenden Interessenten haben die Anzeige mündlich zu bewirken, worüber von der Behörde ein Protokoll aufzunehmen ist; F.-O. §. 51. n. 1. Bei Abwesenden reicht eine schriftliche Anzeige hin, die aber, so wie das einzureichende Circular, gerichtlich beglaubigt sein muß. Eine durch Bevollmächtigte bewirkte Anzeige setzt natürlich gehörige, d. h. wohl gerichtlich beglaubigte Vollmacht voraus.

i) F.-O. §. 9. Von andern nachtheiligen Folgen der Unterlassung, namentlich von Nullität dessen, was vor der beschehenen Anzeige verhandelt worden ist, insbesondere des Abschlusses eines Societätsvertrags, ist nicht die Rede; vgl. not. r.

k) F.-O. §. 5. n. 3. §. 7.

l) F.-O. §. 6. n. 1. 3. §. 7.

m) F.-O. §. 5. n. 6. §. 6. n. 3. Namentlich sind den Justizbehörden auf Erfordern die nöthigen Nachrichten mitzutheilen, auch die ergangenen Acten vorzulegen.

n) F.-O. §. 3.

o) F.-O. §. 3. Jedenfalls vor Erlassung der Circulare oder sonstigen Bekanntmachungen.

p) F.-O. §. 3. n. 3.

q) F.-O. §. 3. a. E.

r) F.-O. §. 3. Die Unterlassung einer solchen Anzeige muß aber doch die Folge haben, daß die beabsichtigte Beschränkung in Beziehung auf Dritte, welche dieselbe nicht kennen, als nicht vorhanden angesehen wird; vgl. §. 289[a]. not. d.

s) F.-O. §. 7. Eine schriftliche Vollmacht muß gerichtlich recognoscirt sein. Wenn die V. von einem Dritten spricht, dem die Vollmacht ertheilt wird, so ist damit der Fall wohl nicht ausgeschlossen, wenn die Vollmacht auf einen Theilhaber übertragen wird. In Ansehung der von mehrern Miterben ausgestellten Vollmacht ist dieß ausdrücklich anerkannt.

t) F.-O. §. 7.

u) F.-O. §. 6. 2. j. §. 7. Die competenten Ortsobrigkeiten können eine solche Bekanntmachung in das betreffende Localblatt einrücken lassen. Die Procuristen auswärtiger, d. h. wohl ausländischer Kaufleute, welche in Leipzig Geschäfte zu machen beabsichtigen, haben für die Dauer ihres Aufenthalts ihre Vollmachten bei der Börse niederzulegen. Man hat freilich kein passendes Mittel gefunden, zu Befolgung dieser Bestimmung zu nöthigen. Sie dient eigentlich blos dazu, dem, der mit einem solchen Procuristen zu verhandeln beabsichtiget, Gelegenheit zu geben, daß er über dessen Befugnisse sich unterrichte, ohne gerade nöthig zu haben, die Edition der Procura von demselben zu fordern.

§. 418.

Die Wahl einer Firma [a]) für ein gewerbliches Geschäft ist zwar auch in Sachsen keine Eigenthümlichkeit des kaufmännischen Geschäfts, indessen enthält die im vorigen §. erwähnte Firmen = Ordnung über die Firmen der in selbiger erwähnten kaufmännischen Geschäfte einige besondere Bestimmungen. Diese beziehen sich I. auf die Wahl der Firma, welche nicht rein willkührlich, sondern im Allgemeinen insofern beschränkt ist, als durch die Wahl einer gewissen Firma Anlaß zu Mißverständnissen, Verwechselungen und Täuschungen gegeben werden könnte [b]). Insbesondere ist nicht gestattet: A) eine Firma, welche an demselben Orte bereits besteht, wenn auch mit Uebertragung in eine andere Sprache, ohne unterscheidenden Zusatz zu wählen [c]); B) einer gewählten Firma Zusätze beizufügen, wie a) den Zusatz jetzt und sonst, sobald der Firmirende nicht auch nachweist, daß das frühere Geschäft auf ihn übergegangen sei [d]); b) den Zusatz und Comp. oder einen andern auf eine Mehrheit von Theilhabern hinweisenden Ausdruck, wenn eine solche Mehrheit nicht vorhanden ist [e]); c) bei concessionirten Geschäften den Zusatz Königl. Sächsisch, ohne Erlaubniß der competenten Behörde [f]). II. Die Anzeige der gewählten oder veränderten Firma; sie muß bei der competenten Ortsobrigkeit geschehen, welche das Befugniß, die angezeigte Firma zu gebrauchen, zu prüfen und im Fall der Erlaubniß die Firma in ein alphabetisch geordnetes Register einzutragen, auch der Börse zu Leipzig davon Nachricht mitzutheilen hat, die hierauf wie bei Anzeigen anderer Handelsveränderungen verfährt [g]). Uebrigens wird in Sachsen die Firma als ein Accessorium der Handlung betrachtet, welche bei Veräußerung der letztern in der Regel auf den Acquirenten übergeht [h]).

a) *Chr. G. Schweitzer* Quaest. forensium de firma mercatorum specimen. L. 1803. Was als Firma anzusehen sei, darüber vgl. F.=O. §. 2. Die Angabe des eigenen Geschlechtsnamens, verbunden mit dem Taufnamen, wird ebenfalls als Firma betrachtet. Die Erlaubniß, den Geschlechtsnamen als Firma zu führen, kann aber der Natur der Sache nach nicht versagt werden. Dagegen haben die Genossen eines Geschlechts ein Recht, zu verbieten, daß ein dem Geschlecht nicht Angehöriger den Geschlechtsnamen als Firma benutze. Selbst in einem Fall, in welchem ein dem Geschlecht Angehöriger unter dem Namen seines

Geschlechts gemeinschaftlich mit einem Andern, dem Geschlecht nicht Angehörigen, ein kaufmännisches Geschäft geführt hatte, ward nach Ausscheiden des Erstern angenommen, daß der Dritte nicht mehr den Geschlechtsnamen des Ausgeschiedenen als Firma benutzen könne; bei dem Stadtgericht zu Leipzig 1835., E. Kind Samml. v. Rechtsspr. I. 2.

b) F.=O. §. 2.

c) F.=O. §. 2. n. 1. Wenn mehrere Personen gleiche Geschlechtsnamen haben und diese als Firma eines kaufmännischen Geschäfts wählen, so kann zwar Keinem der Gebrauch seines Geschlechtsnamens verboten, gleichwohl aber auf Verlangen angeordnet werden, daß durch Hinzusetzung oder Weglassung ein die beiden Firmen unterscheidendes Merkmal hergestellt werde. Dieß zu bewirken liegt aber dem ob, der später seine Firma anzeigt, denn für den, welcher früher dieselbe Firma gebraucht hat, streitet ohne Zweifel der Satz: qui prior est tempore, potior est iure.

d) F.=O. §. 2. n. 2. In der Leipz. F.=O. §. 3. war dieß für Firmen jeder Art verboten, dafern nicht von dem Handelsgericht dazu Erlaubniß ertheilt worden war; in der neuen F.=O. scheint blos untersagt zu werden, daß dem Namen der Geschäftsinhaber ein solcher Zusatz beigefügt werde. Ein ausreichender Grund für diese Unterscheidung möchte freilich kaum aufzufinden sein.

e) F.=O. §. 2. n. 3. Ausnahme gilt, wenn es um Fortführung einer Firma sich handelt, die mit diesem Zusatz bereits rechtmäßig bestanden hatte.

f) F.=O. §. 2. n. 4. — Wer die competente Behörde sei, ist nicht gesagt. In der That scheint aber Erlaubniß des Ministeriums des Innern erforderlich. Alle die in not. c. d. e. aufgeführten Beschränkungen beziehen sich nur in futurum, nicht auf Firmen, welche bereits vor Erlassung der N. F.=O. mit Zusätzen der angegebenen Art bestanden hatten.

g) F.=O. §. 3. 4. 5. 6.

h) Dieß ward früher ausgesprochen in Sachen Schmidtin contra Schmidtin 1822. von dem Schöppenstuhl zu Leipzig. Die F.=O. erwähnt davon nichts.

§. 419.

Das Geschäft, welches der Spediteur betreibt, wird als ein die Handlung förderndes ebenfalls den Handlungsgeschäften beigezählt [a]). Dieß Geschäft, welches ursprünglich den Transport von Waaren und Effecten, oder auch die einstweilige Aufbewahrung derselben gegen eine gewisse Vergeltung [b]) zum Gegenstand hatte und daher aus dem Gesichtspunkt eines Mandats oder auch einer locatio conductio operarum zu betrachten war [c]), hat im Verfolg der Zeit nebenbei auch eine andere Bedeutung insofern erlangt, als dem Spediteur Waaren nicht sowohl zur Weiterbeförderung, auch nicht blos zur Aufbewahrung,

sondern zu dem Ende übergeben werden, um auf dieselben einen Vorschuß zu erlangen, in welchem Fall der Spediteur bis zu Erstattung desselben in Beziehung auf die übergebenen Waaren zu dem Uebergeber in das Verhältniß des Pfandgläubigers zu dem Pfandschuldner tritt [d]). Um das Geschäft des Spediteurs an einem bestimmten Orte zu betreiben, bedarf es nur der Erlangung des Bürgerrechts [e]), für Genossen des jüdischen Glaubens aber auch einer von dem Ministerium des Innern zu ertheilenden Concession [f]).

a) Vgl. außer den Schriften über Handelsrecht und Handelswissenschaft überhaupt Bülow u. Hagemann Erört. IV. 78., *Püttmann* Pr. Elector. iur. civ. c. 2. L. 1793., *C. F. Günther* De expeditoribus mercium per varia emporia transportand. L. 1808., *Heinicken* De negotiatione spedit. Heidelb. 1811., Der Spediteur, seine Geschäftsführung, Rechte und Pflichten. Nürnberg 1841. Unterschieden von dem eigentlichen Speditionsgeschäft ist das Verladungsgeschäft, welches nicht selten mit dem Speditionsgeschäft verbunden ist. Wie beide Geschäfte unterschieden sind, darüber vgl. ein Gutachten des Leipziger Handelsstandes in der Zeitschr. N. F. II. XXVII. Denkt man sich beide Geschäfte getrennt, so ist in Bezug auf Waarentransport der Verlader derjenige, welcher unmittelbar den Transport übernimmt, wobei er natürlich nicht behindert ist, diesen Transport einem Dritten zu übertragen; während die Thätigkeit des Spediteurs darauf sich beschränkt, für den Transport der ihm übergebenen Waaren einen passenden Verlader aufzusuchen. Dergleichen Nachweisungen zu ertheilen, waren sonst in Leipzig die sogenannten Güterbestatter bestellt; öffentliche Personen, bei welchen die ankommenden und abgehenden Fuhrleute sich melden mußten. Von ihnen ist in der Leipz. H.-G.-O. art. 3. die Rede. Die Güterbestätter, welche in Folge der Regulirung der Handelsabgaben der Stadt Leipzig (vgl. Publicandum, GS. v. 1820. n. 14.) eingetreten sind, haben mit diesen nichts gemein.

b) Die sogenannte Provision, die nur der Spediteur, nicht auch der Verlader empfängt. Der letztere erhält dagegen das Frachtlohn; vgl. das angez. Gutachten. Beiden aber sind in der Regel auch die sonstigen Spesen des Transports, dem Spediteur auch für längere Detention das Lagergeld zu vergüten. Provision wird nach der Zahl der zum Transport übergebenen Colli bestimmt. Nach Büsch Darstellung der Handl. I. 1. 3. §. 5. S. 233. soll sie sogar ⅓ pro Cent von dem Werth der durch den Spediteur beförderten Güter betragen; vgl. aber dagegen *Günther* Diss. l. §. 18. not. aaa. Provision und Spesen sind in der Regel von dem Auftraggeber zu entrichten, wenn nicht eine Delegation an den Adressaten bewirkt und angenommen worden ist; in welchem Fall der Beauftragte das, was ihm gebührt, durch die sogenannte, auf dem Frachtbriefe zu notirende Nachnahme einzieht, deren Betrag dann der Empfänger der Fracht dem Ueberbringer zu vergüten hat. Ob ohne dieß dem Spediteur oder Verlader wegen der Transportspesen ein Anspruch an den Empfänger zustehe, s. Götz

Entscheid. der jurid. Facultät zu Altorf. Nürnberg 1808., vgl. jedoch hierbei das, was §. 209[a]. not e. über versio in rem bemerkt worden ist.

c) *Püttmann* l. l., *Günther* Diss. l. §. 8. sq. Der Contract wird abgeschlossen zwischen dem Spediteur oder Verlader auf der einen, und dem, von welchem derselbe die Waare empfängt, auf der andern Seite. Manche hierher gehörige Fragen sind freilich hierbei streitig und auch von den sächs. Gerichtshöfen nicht immer gleichförmig entschieden worden. So fragt sich 1) ob und wie weit der Spediteur, und besonders der Verlader, in Beziehung auf Beförderung der Fracht auch die Bestimmungen des Adressaten zu beachten habe? Vgl. einen hierher gehörigen, in Schmalz Rechtsspr. der Hall. Jur.-Fac. I. 20. erzählten Rechtsfall, in welchem der Verlader die empfangene Fracht auf die Ordre des Adressaten an einen andern Ort und an einen andern Empfänger geliefert hatte. Daß deshalb der Spediteur dem Absender nicht verantwortlich sei, ward in dem angef. Rechtsfall und auch von dem ehemaligen Schöppenstuhl zu Leipzig in ähnlichen Fällen entschieden. So in Sachen Abraham c. Schulze 1811., Herrmann c. Jauck 1811., Gottschalk c. Vorberg 1821., Keleter c. Heinz u. Haußner 1823., vgl. auch *Günther* Diss. l. §. 16. 2) Der Spediteur und Verlader haftet, wie andre Mandatarien, nicht für casus, wohl aber für culpa. Dieß gilt insbesondere von der Pflicht zur Aufbewahrung der ihm übergebenen Güter, so lange sie in seiner Verwahrung bleiben. Auch muß er, wie andere Beauftragte, für Diejenigen einstehen, die für ihn als Dienstleute u. Substituten concurriren. Muß er nun auch für den Fuhrmann haften, der von ihm die Güter zum Transport überkommt? Nach der Ansicht der sächs. Spruchcollegien haftet zwar der Verlader, nicht aber der bloße Spediteur für den Fuhrmann; vgl. *Püttmann* Diss. l., *Erhard* Conject. iur. civ. c. 3. L. 1805., *Günther* §. 15. Der Spediteur ist blos dann für die facta u. neglecta des Fuhrmanns verpflichtet, wenn er bei der Wahl desselben nicht die gehörige Sorgfalt angewendet hat. In gleicher Maaße würde er auch für einen von ihm anderweit gewählten Spediteur haften; J. W. III. 67. Abweichend scheint die Ansicht bei v. Hartitzsch Entscheid. CCCLXXXIII. zu sein; allein wahrscheinlich ist daselbst nicht von dem bloßen Spediteur, sondern von dem Verlader die Rede. In Beziehung auf die Haftung des Spediteurs können viele mit den obgenannten Rechtslehrern übereinstimmende Entscheidungen angeführt werden. Dieß ist auch die Ansicht von Bülow u. Hagemann a. a. O., Posset rechtl. Entscheidungen in Wechsel- u. Mercantilsachen nach bair. Recht. München 1844. n. 39., Hamb. Monatsschr. f. Politik u. Handel 1. Th. S. 219. Ist übrigens die angegebene Unterscheidung gegründet, so ist es von Wichtigkeit zu untersuchen, ob der Uebernehmer der Güter als Spediteur oder als Verlader concurrirt habe. Dieß namentlich dann, wenn der Spediteur neben dem eigentlichen Speditionsgeschäft auch das Verladungsgeschäft betreibt. Zu diesem Zweck ist besonders der Inhalt des Frachtbriefs zu berücksichtigen, und es wird angenommen, daß der Spediteur auch als Verlader eingetreten sei, wenn er in dem Frachtbrief als der bezeichnet wird, mit dessen Geschirr der Frachttransport ausgeführt wird. 3) Der Spediteur haftet allerdings für richtige Uebergabe der Güter an den Frachtführer, so wie für Richtigkeit der zu Vollführung des Transports nöthigen Papiere, wie Declarationen, Begleitscheine

u. dergl.; er hat aber weder ein Recht noch die Pflicht, die ihm bereits verpackt übergebenen Güter zu untersuchen.

d) Ob derselbe auch auf die Vortheile Anspruch machen könne, welche der Decisivbefehl v. 4. Sept. 1669. gewährt, s. §. 421[b].

e) Vgl. Leipz. Kramer-Ordn. art. 9., St.-O. §. 43., Regulativ des Raths zu Leipzig v. 20. Oct. 1837., nach welchem während der Messen auch Auswärtige Speditions-Geschäfte zu Leipzig betreiben dürfen. In dem Mand., die Erhebung der Gränzaccise von ausländischen Waaren betr. v. 23. März 1822. (GS. n. 22.) §. 6. u. 15. April 1826. (GS. n. 14.) §. 6. ist zwar von Spediteurs die Rede, welche Concession zum Speditionshandel erhalten haben und daher gewisse Vortheile in Ansehung der Erlegung der Abgaben genießen sollen; allein die Nothwendigkeit, eine solche Concession nachzusuchen, ist nicht vorgeschrieben; vgl. J. W. I. 35.

f) Ges. v. 16. Aug. 1838. (GS. n. 64.) §. 6.

§. 420.

Der Waaren-Handel, unter welchem auch das Geschäft des Banquiers sich begreifen läßt, ist verschieden, theils nach der Verschiedenheit der Waarengattungen, welche den ausschließlichen oder doch vornehmsten Gegenstand des Handels bilden, theils nach der Art und Weise, wie der Verkauf betrieben wird. In letzterer Hinsicht wird zwischen Großhandel und Kleinhandel[a]), zwischen eigenem Handel und Commissionshandel unterschieden. Der Großhandel gilt als ein freies bürgerliches Gewerbe, während das Recht, den Kleinhandel zu betreiben, an größeren Orten, an welchen eine Kramer-Innung besteht[b]), durch die Theilnahme an dieser Innung bedingt ist. Den Genossen des jüdischen Glaubens, die sich zu Leipzig und Dresden aufhalten, ist nur der Kleinhandel insofern, als es zu dessen Ausübung nicht der Aufnahme in die bestehende Kramer-Innung bedarf, gestattet; zu Ausübung des Großhandels ist besondere, von dem Ministerium des Innern zu ertheilende Concession erforderlich[c]).

a) Der Unterschied besteht nicht darinnen, daß der Großhändler nur en gros, der Kleinhändler nur im Detail verkaufen könne, sondern vielmehr darinnen, daß zwar der Großhändler nur en gros, der Kleinhändler aber sowohl en gros als im Detail verkaufen kann. Ueber die Gränzen des Verkaufs en gros und im Detail vgl. Excurse I. §. 241. S. 262.

b) Vgl. §. 414. not. i. Der in dem Ges. v. 9. Oct. 1840. (GS. n. 87.) gestattet Dorfhandel bezieht sich nur auf den Kleinhandel, und auch hier mit Ausschluß

des Handels mit Ausschnitt- und kurzen Waaren; vgl. §. 23. 24. des angeführten Ges.

c) Ges. v. 16. Aug. 1838. §. 6. vgl. §. 112. not. a.

§. 421 *a*.

Der Commissionshandel ist eine Art des Waarenhandels, der im eigentlichen Sinne von dem betrieben wird, welcher unter eigener Firma und im eigenen Namen mit Waaren handelt, die ihm von einem oder mehrern Andern zum Verkauf übergeben worden sind, dergestalt, daß diesen der dafür erlangte Kaufpreis berechnet und nach Abzug der Unkosten und Provision gewährt wird [a]). Das Befugniß, diese Art des Handels zu betreiben, ist, wo nicht Localverordnungen etwas Anderes bestimmen [b]), ebenfalls schon in dem Bürgerrecht enthalten; obwohl das Recht des Verkaufs im Einzelnen auch für den Commissionair durch die Befugnisse der Kramer-Innung beschränkt sein kann [c]). Dagegen ist es dem, welcher mit eigenen Waaren handelt, nicht gestattet, an demselben Ort für den Verkauf von Waaren derselben Art ein Commissions-Geschäft zu etabliren [d]). Das Verhältniß des Commissionairs zu dem Committenten ist ebenfalls nach den Grundsätzen für den Mandatscontract zu beurtheilen [e]), nur daß, wie gedacht, der Commissionair von dem Committenten Vergeltung, Provision zu fordern das Recht hat [f]); wogegen dieß Verhältniß auf die Rechte und Verbindlichkeiten eines Dritten, der mit dem Commissionair verhandelt, von keinem Einfluß ist [g]).

a) *J. C. Koch* De mercibus in commissionem datis. Giess. 1766., *C. G. Riccii* De mercibus in commissionem ad vendend. datis, in Exerc. iur. camb. n. XI. sect. 2., *Püttmann* Miscell. c. 20. handeln von Commissionsgeschäften überhaupt. Ueber den eigentlichen Commissionshandel ist außer den Schriften über Handelsrecht im Allgemeinen zu vergleichen G. K. Treitschke Rechtsgrundsätze vom Commiss.-Handel. L. 1839. — Die Commission, welche dem Commissionshandel, von welchem hier die Rede ist, zu Grunde liegt, ist eine Verkaufscommission. Denn Einkaufscommission ist als eine besondere Art des Gewerbes zwar auch denkbar und kommt in einem gewissen Umfange bei denen vor, welche bei Versteigerungen die Mühe über sich nehmen, für Andere zu erstehen; setzt aber immer Aufträge voraus, die für einzelne Fälle gegeben werden; vgl. J. W. IV. 118. Auch die Verkaufscommission kann sich auf einzelne Geschäfte beziehen; allein derjenige, welcher der-

gleichen Aufträge übernimmt, betreibt deshalb noch keinen Commissionshandel. Von Factoren und Institoren unterscheidet sich der, welcher den Commissionshandel betreibt, dadurch, daß er das Geschäft nicht wie jene im Namen des Präponenten, sondern im eignen Namen betreibt. Noch mehr sind die, welche Commissionshandel betreiben, von bloßen Agenten verschieden, welche, ohne selbst, wie Factoren, ein Lager zu halten, nur Bestellungen an auswärtige Häuser anzunehmen bestimmt sind. Das unterscheidende Merkmal zwischen eignem und Commiss.-Handel ist nur in dem eigenthümlichen Verhältniß des Commissionairs zu dem Committenten zu finden.

b) Wie in Leipzig ein Rathspatent v. 31. Decbr. 1813. Commissionsgeschäfte sollen nach demselben nur die betreiben, die nicht nur das Bürgerrecht gewonnen, sondern auch die Handlung erlernt haben. Ausgeschlossen werden muthwillige Banquerouteurs. Nach der Kramer-Ordn. art. 9. war es jedem Bürger, Handwerker ausgenommen, gestattet, Commissions-Geschäfte zu betreiben.

c) J. W. I. 35. vgl. Städte-Ordn. §. 63., *Püttmann* l. l. p. 166.

d) Dieß Verbot trifft Etablissements von Commissionsgeschäften, die in dem Interesse des Committenten errichtet werden. Solche Etablissements würden zu Umgehung eines andern, fast in allen Orten anerkannten Verbots dienen, nach welchem keinem Kaufmann gestattet wird, an demselben Ort außer den Messen und Jahrmärkten in zwei verschiedenen Localen feil zu halten; vgl. Leipz. Kramer-Ordn. §. 19. So ward entschieden in einem Ministerialrescr. v. 24. Jul. 1840. an die Kreisdirection zu Leipzig.

e) Treitschke §. 1., J. W. V. 135. In Ansehung solcher Commissions-Etablissements, welche in dem Interesse des Committenten gegründet werden, ist dieß nicht zu bestreiten. Zweifel entsteht nach gemeinem Recht in dem entgegengesetzten Fall, wenn das Etablissement in dem Interesse des Commissionairs gegründet wird; vgl. l. 2. pr. §. 1. D. mandat. Indessen wird auch in diesem Fall mandatum nicht schlechthin ausgeschlossen, sondern nur gesagt, es bedürfe in einem solchen Fall des mandatum nicht. Daß übrigens in den Fällen, in denen für den Verkauf der committirten Waaren ein Limitum vorgeschrieben ist, auch die Grundsätze über contractus aestimatorius in Anwendung kommen können, ist klar; vgl. *Riccius* Diss. l. §. 42. sqq., Treitschke §. 10. a. E. §. 12. S. 37.

f) Gewöhnlich 2 Procent; *Riccius* l. l. §. 18., Treitschke §. 3. Außerdem sind auch andre Auslagen und Spesen zu erstatten; Treitschke §. 13. 15. Dieß wenigstens dann, wenn das Commissionsgeschäft in dem Interesse des Committenten gegründet worden ist; vgl. J. W. V. 135.

g) Treitschke §. 21. 24. 25. Von einer actio institoria, die der Dritte aus dem mit dem Commissionair verhandelten Geschäft anstellen wollte, kann unter den hier angenommenen Voraussetzungen nicht die Rede sein. Aber eben so wenig von einer Klage, die aus einem dergleichen Geschäft dem Committenten gegen den Dritten zuständig wird; vielmehr würde der Committent einer Cession von Seiten des Commissionairs bedürfen, um den Dritten in Anspruch nehmen zu können. Auch Eigenthumsrechte in Beziehung auf die in Commission gegebenen Waaren kann der Committent gegen den Dritten nicht gel-

tend machen, der von dem Commissionair gekauft hat. Denn wie richtig es auch sein mag, wenn man annimmt, daß ein mandans die dem mandatarius übergebene Sache von einem Dritten vindiciren könne, wenn der mandatarius mit dieser Sache dem Auftrag zuwider verfahren hat, so kann doch diese Voraussetzung bei dem Commissionsgeschäft, von welchem hier die Rede ist, bei welchem für den Commissionair ein unbeschränktes Veräußerungsbefugniß angenommen werden muß und der Commissionair dem Dritten gegenüber als Eigenthümer dasteht, nicht eintreten. Dieß hindert indeß nicht, bei einem zu dem Vermögen des Commissionairs entstandenen Concurs dem Committenten wegen seiner aus dem Commissionsgeschäft entstandenen Forderungen ein Separationsrecht in Ansehung der in natura vorhandenen Commissionswaaren nach Maaßgabe der E. P. O. XLII. 1. zuzugestehen; *Berger* E. D. F. XLII. Obs. 3., *Riccius* Ex. l. §. 3. 8., was Manche sogar auf die noch in natura vorhandene Summe der aus dem Verkauf gewonnenen Kaufgelder ausdehnen; *Koch* Diss. l. §. 9., *Püttmann* l. l. §. 3. 4., *Riccius* §. 13. 14.

§. 421 *b*.

In Bezug auf Verkaufscommissionen im Allgemeinen enthält das sächsische Recht [a]) eine ausdrückliche Bestimmung, nach welcher derjenige, der von einem Andern Waaren in Commission zum Verkauf empfangen hat, und zugleich von dem Committenten mit Wechseln belegt worden ist [b]), seines V o r s c h u s s e s halber [c]) an die empfangenen Waaren dergestalt sich zu halten berechtigt ist, daß er an dem Verkauf der Waaren nicht behindert [d]) und selbst bei entstandenem Concurs zu dem Vermögen des Committenten die Waaren zur Concursmasse abzuliefern nicht genöthigt werden kann, vielmehr nur gehalten bleibt, den nach Deckung seiner Anforderung bleibenden Ueberrest des Erlöses [e]) oder der Waaren dem Committenten oder zur Concursmasse abzuliefern. Diese Bestimmung ist durch die Leipziger Wechsel-Ordnung auch auf den Fall ausgedehnt worden, wenn Waaren zur Verwahrung übergeben worden sind [f]). Außerdem hat auch die Praxis selbige bald in einem weitern Umfange angewendet, bald aber auch beschränkt [g]). Dabei ist noch zu erwähnen, daß auch nach sächsischem Recht dem Committenten bei entstandenem Concurs zu dem Vermögen des Commissionairs ein Separationsrecht an den in Commission gegebenen Waaren zusteht [h]). — Ueber andere mit der Verkaufscommission in Verbindung stehende Punkte enthält das sächsische Recht keine besondern Bestimmungen [i]).

a) Decisiv-Befehl wegen Bezahlung der Wechselbriefe über Commissions-Waaren zu Leipzig v. 4. Septbr. 1669. (C. A. II. c. 2115. u. als Beil. XX. zur E. P. O., ingleichen in den Leipziger Statuten S. 97—99.), L. W.-O. art. 34. nach welcher die Bestimmung des Decis.-Bef. auch dann angewendet werden soll, wenn dem Acceptanten von dem Trassanten Güter sonst in Verwahrung gegeben worden; vgl. Püttmann not. 4. zu dem angez. Art. der L. W.-O., Dess. Miscell. cap. 20. p. 175., E. P. O. XLI. 1. vgl. *Berger* E. D. F. Tit. XLII. Obs. 3. p. 1370. 1380. sq. ed. I. p. 1274. sq. ed. 2. In der ersten Ausgabe ist auch der Entwurf zu diesem Abschnitt der damals projectirten neuen Proceßordnung abgedruckt. Dieser Entwurf sowohl als die Stelle der E. P. O. bezieht sich jedoch wörtlich blos auf Commissionswaaren; jener hat jedoch das Eigenthümliche, daß nach demselben der Commissionair wegen des gethanen Vorschusses, es rühre derselbe vom Wechsel oder aus einer andern Ursache her, vor allen andern Gläubigern aus dergleichen Waaren sich bezahlt machen solle; vgl. außer der angef. Diss. von *Riccius*, in welcher auch die in dieser Beziehung an andern Orten gültigen Dispositionen nachzulesen sind, *Gottschalk* Disc. III. 33.

b) Was entweder gleichzeitig mit der Ausantwortung der Commissionswaaren, oder nachher geschehen sein muß; so entschied der Schöppenstuhl in den in den Excursen II. S. 308. angeführten Fällen und neuerlich das App.-Ger. zu Leipzig in Sachen Prenzels c. bon. contra Silber im Mai 1844. Die angeführten Gesetze scheinen zunächst das Verhältniß zu berücksichtigen, in welchem der Committent als Trassant, der Commissionair als Trassat erscheint. Allein ohne Zweifel sind sie auch anwendbar auf den Fall, wenn der letztere in Folge einer an ihn gerichteten Nothadresse intervenirt. Nicht dasselbe wird anzunehmen sein, wenn der Commissionair ohne eine vorhergegangene Aufforderung bei einem von seinem Committenten auf einen Dritten gezogenen Wechsel intervenirt hätte. Zweifelhaft erscheint die Anwendbarkeit der Gesetze in dem Falle, wenn der Commissionair nicht als Bezogener, sondern als Indossatar concurrirt und als solcher Rembours geleistet hat. Kann er auch wegen der ihm gegen den Committenten zuständigen Remboursansprüche an die ihm übergebenen Waaren sich halten? Es scheint diese Frage bejahet werden zu müssen, da der Commissionair als Indossatar die Garantie des Wechsels übernommen, arg. §. 17. der L.W.-O., und deshalb das Recht hat, weiter und sogar wechselmäßig zu regrediren. Indeß kann doch in diesem Fall nicht eigentlich von Vorschuß die Rede sein. Auch fällt der angegebene Grund weg, wenn der Commissionair und Indossatar auch Präsentant des Wechsels war. In beiden Fällen läßt sich auch gegen die Anwendbarkeit des Dec.-Befehls einwenden, daß hier der Zusammenhang nicht erhelle, in welchem die Forderung des Commissionairs mit dem Commissions-Geschäft steht; allein dieß wird auch in dem Fall, wenn der Commissionair als Trassat concurrirt, nicht immer klar vorliegen. Erheblicher scheint ein andrer Zweifel, nämlich der, daß der Commissionair, welcher Regreßansprüche gegen den Committenten hat, also auch der, von welchem als Intervenienten eine Tratte des Committenten eingelöst worden ist, gegen den letztern nach Wechselrecht zu verfahren berechtigt ist, was er nicht kann, wenn er als Trassat den Wechsel eingelöst hat. Dieß wäre jedoch nur insofern von Wichtigkeit, als

sich annehmen läßt, daß die Vortheile, welche die Gesetze dem Commissionair dem Committenten gegenüber zugestehen, ein Aequivalent für das ermangelnde Wechselrecht bilden sollen, wobei aber auch zu beachten sein würde, daß dieses Aequivalent nicht unter allen Umständen, namentlich nicht nach entstandenem Concurs zu dem Vermögen des Committenten, von Nutzen sein kann. Uebrigens hat die Kaufmannschaft in dem Parere 69. 72. 128. in Siegels Corpus iuris camb. tom. I. kein Bedenken getragen, alle diese Fragen zu bejahen; vgl. Excurse S. 311. Was eigne Wechsel anlangt, so ist in der Praxis angenommen, daß von dem Commissionair wegen einer Forderung, die ihm an den Committenten aus einem solchen Wechsel desselben zusteht, der Decis.-Befehl nicht in Anwendung gebracht werden könne.

c) Ein Retentionsrecht wegen anderer Forderungen, wie es der Pfandgläubiger an dem Faustpfand auszuüben berechtigt ist (s. oben §. 207.), findet hier nicht statt; *Riccius* Diss. I. §. 22.

d) Daß der Committent nach bereits empfangenem Vorschuß den Verkauf nicht hindern, oder z. B. durch Vorschrift eines Limitum erschweren könne, ist als ausgemacht anzunehmen. Wäre der Verkauf gleich anfänglich limitirt worden, so würde der Commissionair zwar wegen Ueberschreitung des Limitum verantwortlich werden, der Verkauf unter dem Limitum aber nichtsdestoweniger bestehen. Daß ein Dritter wegen Anforderungen an den Committenten ein Verbot auf die committirten Waaren nicht ausbringen könne, sagt der Decis.-Befehl ausdrücklich. Ehedem, als noch allgemeine Hypotheken bestanden, war streitig, ob ein solches vor Uebergabe der Waaren bestelltes Pfandrecht die Rechte des Commissionairs beschränke; vgl. *Berger* S. E. D. F. I. XLII. I. Nur in dem Falle, wenn der Committent nicht seine eignen, sondern fremde Waaren zum Verkauf in Commission gegeben hatte, bleiben die Rechte des Eigenthümers ungekränkt. Dieß nehmen wenigstens an: *Berger* E. D. F. XLII. Obs. 3., Püttmann not. 4. zu der L. W.-O. art. 34. Der Decisiv-Befehl spricht zwar ganz allgemein; allein es läßt sich doch wohl kaum vertheidigen, daß durch diese allgemeine Bestimmung die Rechte des Eigenthümers ausgeschlossen worden sein sollten. Eine Ausnahme würde vielleicht dann gelten, wenn der Committent selbst die Waaren von dem Eigenthümer zum Verkauf in Commission empfangen hätte. — Was die Modalität des Verkaufs betrifft, so hat der Commissionair freilich nicht blos sein eignes Interesse, sondern auch das des Committenten thunlichst zu respiciren; dieß hindert aber nicht, daß er die Waaren selbst kaufen, mit andern Worten an Zahlungsstatt annehmen könne; s. unten not. i.

e) Die dem Commissionair zugebilligte Verkaufs-Provision kann, da sie nicht als Vorschuß anzusehen ist, nicht in Rechnung gebracht werden.

f) L. W.-O. art. 34. Von dieser Bestimmung ist in der E. P. O. nicht die Rede und es kann daher wohl gefragt werden, ob nicht dieselbe, wie selbst der Decisiv-Befehl, nur eine locale Bedeutung habe? Eine etwas exorbitante Bestimmung liegt in jener Stelle gewiß, obwohl dasselbe auch in einigen ältern Wechselordnungen, wie der Frankfurter und Breslauer, als eine Begünstigung einheimischer Kaufleute vorkommt, welche bei auswärtigen Concursen betheiligt sind.

g) Es ist keine eigentliche Ausdehnung dieser Bestimmungen, wenn man annimmt, daß sie auch auf Andere, als Kaufleute, anzuwenden und nicht auf eigentliche Waaren zu beschränken seien, denn der Kaufleute wird namentlich weder in dem Decis.-Befehl noch in der L. W.-O. gedacht; beide Gesetze sprechen auch keineswegs ausschließlich von Waaren, sondern sie brauchen auch den Ausdruck Güter. Dagegen ist es als eine wirkliche Ausdehnung der ursprünglichen Bestimmung anzusehen, wenn man sie auf andre Arten des Vorschusses, als den durch Einlösung von Wechseln entstandenen, anwendet; vgl. not b. Eingeschränkt sind durch die Praxis diese Bestimmungen insofern, als dieselben den Spediteuren nicht zu Statten kommen sollen; dieß behauptet Püttmann not. 3. zu §. 34. der L. W.-O., auf dem Grund eines Parere 128. in Siegels corp. iur. camb. tom. I., *Gottschalk* Disc. III. 33., v. Hartitzsch n. CCCLXXXIV. Für diese Beschränkung giebt es namentlich dem Decis.-Bef. gegenüber kaum einen haltbaren Grund, als den, daß Bestimmungen, wie die hier in Frage kommenden, streng erklärt werden müßten. Dieser Grund fällt weg, wenn von Auslegung der L. W.-O. die Rede ist, da dieselbe weit genug gefaßt ist, um auch das Speditions-Geschäft unter selbige zu begreifen; auch hat dieser Grund schon dadurch seine Bedeutung verloren, daß man so manche andre Ausdehnung des Decis.-Befehls wirklich anerkannt hat. Uebrigens ist die in dem angez. Parere ausgesprochene Meinung für den vorgetragenen Fall aus andern Gründen allerdings zu vertheidigen. Der Spediteur war nämlich in dem dort entschiedenen Falle nicht Acceptant, sondern Girant des von dem andern Theile gezogenen Wechsels; und erst nachdem er den Wechsel weiter begeben hatte, auch wie es scheint nach Verfall desselben, waren in seine Hände Güter der Ausgeber gekommen, an denen er das Retentionsrecht auszuüben beabsichtigte.

h) E. P. O. XLII. 1. vgl. §. 421ᵃ. not. g.

i) Dahin gehört die Frage: 1) ob der Commissionair auf Credit verkaufen könne, ohne für den Eingang des Kaufgeldes zu haften? vgl. *Barth* hodeg. l. l. not. p., *Riccius* Diss. l. §. 6. 10. 11. 16., *Püttmann* Misc. c. 20. p. 167. Die Frage wird bejaht, doch bleibt der Commissionair verbindlich, wenn demselben in Ansehung des ertheilten Credits ein Verschulden zur Last fällt. Ist demselben eine sogenannte Provision del credere, gewöhnlich 2 bis 2½ Procent, zugestanden worden, so wird angenommen, daß er ausdrücklich sich verpflichtet habe, für den Eingang einzustehen. A. M. ist Treitschke §. 6., der aber doch auch einen Verkauf gegen gute Wechsel gestattet. Ueber del credere vgl. ebendas. §. 7. 2) Kann der Commissionair an sich selbst verkaufen? Mehrere ältere Rechtslehrer, wie *Barth* l. l. not. n. (der übrigens von Factoren spricht), *Riccius* Diss. l. §. 5. läugnen dieß. In neuerer Zeit hat man diese Ansicht verlassen und angenommen, daß der Commissionair, insofern er nur nicht der Pflicht, bestmöglichst zu verkaufen, entgegenhandelt, auch selbst kaufen und in diesem Fall auch die Verkaufsprovision sich gut schreiben könne; Treitschke §. 6. S. 15. f., vgl. not. d. a. f. 3) Ob in dem Fall eines festgesetzten Limitum der Commissionair das Mehrerlangte dem Committenten berechnen müsse? Bei einem reinen Mandat ist dieß ohne Zweifel zu bejahen; l. 20. pr. D. mand. Anders würde es in dem Fall eines contractus

aestimatorius sein; vgl. Treitschke §. 6. Die Beantwortung aller dieser Fragen erscheint nur dann zweifelhaft, wenn die Rede ist von einzelnen Commissionen. Für den Fall des eigentlichen Commissionshandels scheint die bejahende Beantwortung derselben wenigstens dann keinem Zweifel zu unterliegen, wenn das Geschäft nicht etwa blos in dem Interesse des Committenten errichtet worden ist. — Ueber die Frage, ob bei Zusendung von Waaren, die dem einen Kaufmann durch den andern geschieht, ein Commissionsgeschäft oder ein Kauf anzunehmen sei: *Brockes* Obs. for. 66., *Püttmann* Miscell. c. 20. n. 2.

Während des Landtags von 1845. ward mittelst Decrets v. 14. Septbr. 1845. den Ständen der Entwurf eines Gesetzes, das Recht der mit Wechsel Bezogenen an den ihnen anvertrauten Waaren betr., mitgetheilt; vgl. L.-A. I. n. 11. S. 538. In diesem Entwurf ward die Verordnung des Decis.-Bef. in der Ausdehnung, welche in der L. W.-O. ausgesprochen worden war, aufgenommen und einerseits auf Staatspapiere, Actien u. a. im mercantilischen Verkehr vorkommende Papiere ausgedehnt, andrerseits auf den Fall der von Seiten des Commissionairs bewirkten Acceptation gezogener Papiere, mit Einschluß der, welche in Folge einer Nothadresse erfolgt war, beschränkt. Vorschüsse, welche ein Spediteur auf die ihm übergebenen Waaren geleistet hatte, so wie Forderungen der Commissionaire und Spediteure wegen Spesen und Provision sollten nicht das qualificirte Retentionsrecht, sondern nur ein einfaches Retentionsrecht gewähren. Aber selbst jenes qualificirte Ret.-Recht sollte wegfallen, wenn der Empfänger auf dasselbe verzichtet oder anderweite Deckung angenommen, oder endlich die Acceptation zu einer Zeit bewirkt hatte, zu welcher der Ausbruch des Concurses bereits erfolgt und ihm bekannt geworden war, oder doch ohne grobe Verschuldung seinerseits bekannt geworden sein mußte. Dieser Gesetzesentwurf ward jedoch §. 17. des Landt.-Absch. ausgesetzt: L.-A. I. 2. S. 963., da man sich wegen mehrerer Einwendungen der Stände, welche namentlich gegen die Beschränkung in Ansehung des Vorschusses der Spediteure sich erklärt hatten, nicht vereinigen konnte; vgl. den Dep.-Bericht an die I. Kammer in den Beilagen zu Abth. 2. der Landt.-Acten, II. S. 357. und die Verhandlungen in Abth. 2. 1. S. 618. 790., 2. S. 182. 497.; Dep.-Bericht an die 2. Kammer in den Beil. z. Abth. 3. der L.-A. 3. S. 225. und die Verhandl. in Abth. 3. S. 182. ff. 449., Ständische Schrift in den L.-A. I. 2. n. 90. S. 781.

§. 422.

K. G. Rössig Handbuch des Buchhandelsrechts systematisch dargestellt für Rechtsgelehrte, Buchhändler und Schriftsteller. L. 1804.

Mittermaier Grunds. des gem. deutschen Privatrechts §. 575. der 5. Ausg.

Ein besonderer Zweig des Handels, dem die sächs. Gesetzgebung seit längerer Zeit eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet hat, ist der Buchhandel. Er ist ebenfalls eigner oder Commis-

sionshandel; und jener findet statt entweder in Ansehung der eignen Verlagsartikel, oder in Ansehung der in fremdem Verlag erschienenen, von dem Verleger bezogenen Werke. Es giebt demnach drei Branchen des Buchhandels: nämlich Verlagshandel, Sortimentshandel und Commissionshandel, die aber nicht immer getrennt, sondern zum öftern von einer und derselben Person vereinigt betrieben zu werden pflegen. Der Verlagshandel, mit welchem das Geschäft des Buchdruckers als Hülfsgeschäft in enger Verbindung steht [a]), ist dem Handel mit eignen Fabrikaten ähnlich [b]). Der Sortimentshandel, der dem gewöhnlichen Waarenhandel am nächsten steht, ist zu unterscheiden von dem Antiquarhandel, welcher nur auf bereits gebrauchte Bücher sich beziehen soll [c]). Verwandt mit dem Buchhandel und nur durch das Object unterschieden ist der Musikalien- und Kunsthandel.

a) Buchdrucker können zugleich Buchhändler sein. Sind sie das nicht, so haben sie ein Recht zum Verlag und Debit von Büchern nur in Ansehung der von ihnen für eigene Rechnung gedruckten Schriften, ingleichen von kleinern Schriften, wie Disputationen, Kalendern, und von Gesang- und Schulbüchern; Rescr. v. 25. Mai 1781. (C. A. C. II. 1. c. 49.) §. 6.

b) Am meisten dann, wenn die Idee des Werks von dem Buchhändler selbst ausgegangen und nur die Ausführung andern Personen übertragen worden ist.

c) Bef. v. 12. Jul. 1678. (C. A. I. c. 413.) woselbst unter dem Ausdruck: Auctionirer die Antiquare verstanden zu werden scheinen. Außerdem sind in neuerer Zeit über die Stellung der Antiquare zu den eigentlichen Buchhändlern Local-Verordnungen für Dresden u. Leipzig erlassen worden, die jedoch zur Zeit wenigstens noch nicht öffentlich bekannt gemacht worden sind. Die Verordnung für Leipzig besteht in einem Rescr. v. 17. Januar 1826. Neue Bücher roh oder brochirt aufzukaufen und in dieser Gestalt oder auch gebunden wieder zu verkaufen, ist den Antiquaren in der Regel bei Strafe des Verlusts dieser Bücher untersagt. Ausnahme gilt 1) bei Musikalien und Büchern, die nach dem Gutachten einiger soliden Buchhändler nicht weiter zu einem im Buchhandel als angemessen angenommenen Preise, sondern nur als Maculatur sich verkaufen lassen; 2) wenn der Antiquar dergl. Bücher, Musikalien rc. in Auctionen ersteht, oder bei dem Ankauf ganzer Bibliotheken mit erwirbt; vgl. übrigens C. A. Tittmann Ueber die Gränzen des Buchhändler-Rechts in Beziehung auf den Vertrieb der Bücher durch Commissionaire, Antiquare u. s. w. Dresden 1804. Die Antiquare haben für ihr Gewerbe Concession nachzusuchen und, wenn sie diese erhalten, den Bestimmungen über den Vertrieb verbotener Bücher und über Nachdruck gemäß sich zu bezeigen; vgl. die in dem folgenden §. angeführte V. v. 13. Oct. 1836. §. 50., Ges. v. 22. Febr. 1844. §. 6.

§. 423.

Der Buchhandel, obwohl derselbe auch in Sachsen unter einer besondern Aufsicht des Staats steht, gilt dennoch als ein freies bürgerliches Gewerbe, dessen Betreibung nicht durch allgemeine Gesetze [a]), wenn auch durch statutarische Bestimmungen beschränkt ist [b]). Die Mehrheit der Buchhändler Sachsens oder eines innerhalb der Gränzen des sächsischen Staats gelegenen Orts bilden keine Innung, wohl aber giebt es seit dem Jahr 1832. einen Verein der deutschen Buchhändler, welcher zu Leipzig besteht und Förderung des gemeinsamen Interesses, so wie Begründung einer festern Ordnung bei Betreibung des Buchhandels bezweckt [c]). Die Aufsicht des Staats über Angelegenheiten des Buchhandels ward ehedem durch die in Leipzig bestehende Büchercommission, als aufsehender und entscheidender Behörde, ausgeübt [d]), welche dem Kirchenrath untergeordnet war, obschon außer Leipzig in dergleichen Angelegenheiten die Cognition der Ortsobrigkeiten nicht ausgeschlossen blieb [e]). Diese Behörde hat in neuerer Zeit aufgehört [f]), und es ist seitdem die Cognition in polizeilichen und gewerblichen Beziehungen in erster Instanz den Ortsobrigkeiten übertragen worden, welche in diesen Beziehungen den Kreisdirectionen, so wie diese dem Ministerium des Innern untergeordnet, wogegen Rechtsstreitigkeiten in Angelegenheiten, welche den Verkehr mit Büchern betreffen, an die Gerichte gewiesen sind [g]). Doch giebt es für Leipzig einige besondere Bestimmungen [h]).

a) Man findet allerdings bei Rössig a. a. O. III. 1. §. 9. 10. S. 302. die Bemerkung, daß wenigstens zu Ausübung des Sortimentshandels Erlernung des Buchhandels während gewisser Lehrjahre, insbesondere aber auch zu Ausübung des Buchhandels in Leipzig Nachweisung eines gewissen Vermögens erforderlich sei; allein Belege für diese Bemerkung sind nicht nachgewiesen. Das Mand. v. 10. August 1812. (C. A. C. III. 1. S. 43.) scheint zwar §. III. 2. auf die Nothwendigkeit einer öffentlichen Genehmigung des Buchhandels hinzuweisen; allein es enthält in dieser Beziehung nichts Näheres, spricht auch blos von auswärtigen Buchhändlern. Nur das ist durch Gesetze anerkannt, daß der, welcher nicht Buchhändler ist, auch nicht buchhändlerische Geschäfte treiben soll. Dieß gilt von Buchdruckern und Antiquaren; vgl. not. a. u. c. zu dem vorhergehenden §., ingleichen von Buchbindern; vgl. den not. c. des vorherg. §. angef. Befehl v. 1678. (woselbst von einem zwischen den Buchhändlern und Buchbindern entstandenen, durch Vergleich beigelegten

Conflict die Rede ist). Dagegen ist das Sammeln von Subscribenten oder Pränumeranten gestattet; Rescr. v. 25. Mai 1781. (C. A. C. II. 1. c. 49.) §. 5., und auch das Recht des Selbstverlags unterliegt keiner Beschränkung.

b) In Dresden besteht eine geschlossene Zahl von Buchhändlern, welche ein Verbietungsrecht gegen Etablirung neuer Buchhandlungen hat; vgl. Schmieder Polizeirecht Bd. 1. S. 514., Tittmann a. a. O. S. 11. 12. 17. An andern Orten außer Leipzig findet sich nichts von statutarischen Einrichtungen, welche mit dem Buchhandel in Verbindung stehen.

c) Ohne Grund, oder wenigstens in sehr uneigentlicher Bedeutung werden die Buchhändler von Tittmann in der angezogenen Schrift als eine innungsmäßige Gesellschaft dargestellt. Was den in Leipzig bestehenden Verein betrifft, so vergl. die mit Confirmation der Regierung vom 10. December 1832. in Druck erschienenen Statuten dieses Vereins. Mitglieder desselben können sein, außer den eigentlichen Buchhändlern, Musikalienhändler, so wie die, welche mit selbst verlegten Landcharten handeln; nicht aber Kunsthändler, Buchdrucker, Buchbinder u. Antiquare als solche (§. 2. 6. 7.). Um Mitglied des Vereins zu werden, ist außer der Betreibung eines der vorerwähnten Geschäfte nach den Statuten des Vereins erforderlich Großjährigkeit (die Bestimmung §. 415. a. ist also in dieser Beziehung nicht ausreichend), Dispositionsfähigkeit und Unbescholtenheit. Allein das Befugniß, ein buchhändlerisches Geschäft der vorerwähnten Art in Leipzig zu betreiben, gleichviel ob als Verlags-, Sortiments- oder Commissionsgeschäft, hängt von der Aufnahme in den Verein ab; §. 5. Gesuche um Aufnahme sind aber nach einer V. der Kreisdirection v. 10. Mai 1836., durch welche §. 4. der Statuten verändert wird, bei dem Stadtrath anzubringen, der ein solches Gesuch, wenn demselben die Bestimmungen der Städte-Ordn. oder die Statuten des Vereins entgegenstehen, sofort zurückweisen kann, in dem entgegengesetzten Falle aber mit dem Buchhändlerverein sich zu vernehmen hat. Auswärtige, die in Leipzig derartige Geschäfte betreiben wollen, können dieß nur durch ein Mitglied des Vereins. Indeß ist gleichwohl zu bemerken, daß bei temporären Hindernissen der Aufnahme das Geschäft auch von einem Nichtmitglied verwaltet werden kann; §. 9. Eben so kann das Geschäft eines verstorbenen Mitglieds ein Jahr lang, von dem Todestage an gerechnet, von einem Nichtmitglied verwaltet werden. Auch hebt die Ausschließung aus dem Verein, über welche zu vergleichen §. 73. d., das Recht der Fortbetreibung des Geschäfts nicht auf, und es sind in diesem Fall von dem Inhaber auch die erforderlichen Beiträge (§. 51.) zu entrichten, §. 75. Endlich können auch Buchhändler, welche nicht Mitglieder des Vereins sind, während der Jubilate- und Michaelismesse, so wie 14 Tage nach jeder dieser Messen buchhändlerische Geschäfte zu Leipzig betreiben; §. 8. Aus der sonstigen Bestimmung der Statuten ist hervorzuheben: 1) Die Verwaltung des Vereins; sie wird durch die von den Mitgliedern des Vereins nach Stimmenmehrheit auf 6 Jahre gewählten Deputirten, 7 an der Zahl, geführt, welche übrigens den Verein auch nach Außen vertreten und in allen in der E. P. O. VII. 2. erwähnten Fällen, die sogenannten actus specialissimi mandati nicht ausgenommen, handeln, auch Vollmachten ausstellen können; §. 12. 13. 14. 21. ff. 2) Die Einrichtung von Vergleichsdeputationen in Streitigkeiten, welche zwischen Buchhändlern und Andern, die zur

Theilnahme an dem Verein geeignet sind, vorkommen; §. 60—64. Leipziger Buchhändler müssen vor dieser Deputation sich stellen, wenn ein Theil auf selbige provocirt; auswärtige können ihre Streitigkeiten vor die Deputation bringen. 3) Die Bestimmungen über Lehrlinge, §. 76. Von Gehülfen, deren in dem Rubrum ebenfalls Erwähnung geschieht, ist nicht weiter die Rede. Auch ist nach §. 76. nicht erforderlich, daß man, um Geschäfte der §. 2. erwähnten Art betreiben zu dürfen, gewisse Lehrjahre ausgestanden habe. — Verschieden von diesem Verein ist der seit 1834. bestehende Börsenverein, an welchem inländische und auswärtige Buch- und Kunsthändler Theil nehmen können. Die Statuten dieses Vereins sind im Jahre 1834. erschienen und unter dem 14. März 1838. bestätigt worden. Sie gründen sich auf einen den Statuten beigedruckten Actienvertrag v. 27. Apr. 1834. Ueber das Geschichtliche ist die Einleitung zu den in Druck erschienenen Statuten S. 1. ff. zu vergleichen. Zu dem Eigenthum dieses Vereins gehört 1) die zu Leipzig errichtete Börse, welche indeß nach §. 67. der Vereinsstatuten auch von dem Buchhändler-Verein zu seinen Versammlungen benutzt wird; §. 67. der Vereinsstat. 2) Das Börsenblatt, §. 61. n. 3. der Stat. des Börsenvereins, welches durch die V. v. 20. Dec. 1838. §. 16. (GS. n. 96.), V. v. 5. Febr. 1844. §. 30. (GS. n. 3.) eine officielle Bedeutung erhalten hat. Auch bei dem Börsenverein kommt eine Vergleichsdeputation vor; §. 43. der Statuten.

d) Vgl. *E. G. Küstner* (praes. *Schott*) De publica rei librariae cura inprimis Lipsiensi. L. 1778., C. G. Rößig Handb. des Buchhandelsrechts. Abschn. 4. Kap. 2. S. 344. ff., Excurse II. S. 333. und über die Büchercommission insbesondere S. 349. Das Entstehen der Büchercommission läßt sich nicht genau angeben. Ein Rescr. v. 7. Novbr. 1687. (Beil. 2. bei *Küstner* S. 79.) erwähnt blos, daß die Büchercommissionen neben dem Rathe Jemandem von der Universität aufgetragen werden sollen. Der Name Bücher-Commission, als eine Behörde bezeichnend, kommt zuerst in dem Mandat vom 18. December 1773. (C. A. C. I. 1. c. 39.) vor, welchem auch ein Regulativ für die Büchercommission beigefügt ist. Nach §. 1. des Mand. v. 10. Aug. 1812. (C. A. C. III. 1. S. 45.) hat die Büchercommission seit dem 17. Jahrh. bestanden. Ebendaselbst ist der Kirchenrath als die Behörde bestimmt, welcher die Büchercommission untergeordnet ist. Dieß ward aber schon durch V. v. 7. Novbr. 1831. (GS. n. 76.) §. 10. geändert.

e) Vgl. Regul. v. 30. Sept. 1779. (C. A. C. II. 1. S. 43.) §. 7., Mand. v. 10. Aug. 1812. (C. A. C. III. 1. S. 43.) §. 1. Die Ortsobrigkeiten außer Leipzig hatten in Angelegenheiten des Bücherwesens an die Regierung und die Consistorien zu berichten.

f) Als Justizbehörde hat die Büchercommission aufgehört in Folge des Ges. sub C. v. 28. Jan. 1835. §. 23. n. 1. Ganz aufgehoben ward dieselbe durch die not. a. des nachf. §. erwähnte V. v. 13. Oct. 1836. §. 9.

g) Angez. V. v. 1836. §. 6. Nur die Verwaltung der Censur steht den Ortsobrigkeiten als solchen nicht zu; vgl. den folgenden §. Als höchste Instanz entscheidet seit 1837. das Ministerium des Innern, und als Mittelbehörde gelten die Kreisdirectionen; angez. V. §. 4. 7. 9. 51. 53. Nach der V. v. 7. Novbr.

1831. §. 10. war früher in Censur-Angelegenheiten das Ministerium des Cultus als höchste Instanz anzusehen.

h) Verordnung vom 13. October 1836. §. 9. Der Stadtrath hat für preßpolizeiliche Geschäfte und commerzielle Angelegenheiten des Buchhandels aus seiner Mitte zwei juristisch befähigte Mitglieder zu bestellen, denen er einige andere mit der Litteratur und dem litterarischen Verkehr vertraute Männer zugesellen kann. Alle diese Personen aber bilden vereinigt nur eine Deputation des Stadtraths, nicht eine selbstständige und von dem Rath unabhängige Behörde.

1. Ein Verkehr mit Büchern kommt auch bei den Leihbibliotheken und Lese-Instituten vor. Die Betreibung eines derartigen Gewerbes ist nur auf Concession der Ortsobrigkeit gestattet; Rescr. v. 17. März 1800. (C. A. C. II. 1. c. 1145.) Die Inhaber solcher Institute sind verbunden ein Verzeichniß der von ihnen zum Verleihen angeschafften Schriften der Ortsobrigkeit allmonatlich einzureichen, und andre als in diesem Verzeichniß aufgeführte nicht auszugeben, auch in dieser Beziehung Angelöbniß zu leisten; V. v. 1836. §. 61., V. v. 5. Febr. 1844. (GS. n. 3.) §. 37.

2. Verbot des Hausirens mit Büchern; Bef. v. 2. Apr. u. 27. Octbr. 1764. (C. A. C. I. 1. c. 165.), 14. Jun. 1798. (C. A. C. II. 1. c. 57.) Vertrieb durch Reisende, welche h. z. Tage manche Buch- und Kunsthändler aussenden, um den Producten ihres Verlags einen ausgebreitetern Absatz zu verschaffen, ist von dem Hausiren nicht sehr verschieden. Ob darauf das erwähnte Verbot anzuwenden sei, bleibe dahingestellt. Auch die Inhaber von Leihbibliotheken sollen bei Geldstrafe oder Confiscation Zeit- und andre Druckschriften ohne vorherige besondere Bestellung auf dem Lande nicht umhertragen lassen; Gen.-Verordn. v. 26. Oct. 1790. (C. A. C. II. 1. c. 53.), wiederholt durch Bef. v. 1. Decbr. 1794., V. v. 1836. §. 62. Ueber das Feilbieten von Volksschriften auf Jahrmärkten: ib. §. 63., Gen. v. 1. Decbr. 1800. (C. A. C. II. 1. c. 59.)

3. Ueber Bücher-Auctionen bestehen Local-Verordnungen für Dresden und Leipzig; vgl. was die erstgenannte Stadt betr. Schmieder Polizei-Recht II. §. 1039., Tittmann a. a. O. S. 25., und für Leipzig eine V. v. 13. Jun. 1680. in der Samml. der L. Statuten v. J. 1701. S. 237. Wenn §. 2. des letztgedachten Regulativs verbietet: Bücher einzeln oder in Bibliotheken Gewinnstes halber zusammenzukaufen, und solche hernach mit einander zu verauctioniren, so liegt darinnen kein Verbietungsrecht der verpflichteten Proclamatoren, in Ansehung des Befugnisses, Bücher-Auctionen für fremde Rechnung zu veranstalten und zu solchen zu colligiren; Minist.-V. v. 13. April 1841. u. 7. Decbr. 1844.

§. 424.

Betrachtet man insbesondere das Verhältniß der Buchhändler zu dem Staat *), so sind vornehmlich die gesetzlichen Bestimmungen, welche die Verhinderung des Vertriebs schädlicher Bücher bezwecken, zu berücksichtigen. Von diesen Bestimmungen, welche vollständig in der

schon mehrfach erwähnten Verordnung vom 13. October 1836. zusammengestellt sich finden [a]), jedoch durch manche später erschienene Gesetze und Verordnungen bedeutend modificirt worden sind [b]), gehören die meisten eigentlich dem Polizeirecht an; doch sind folgende wegen ihres Zusammenhanges mit privatrechtlichen Verhältnissen hervorzuheben: A) in Beziehung auf den Druck der Bücher im Inlande gelten als Präventiv-Maaßregeln zu Verhütung der Verbreitung schädlicher Bücher die Bestimmungen, 1) daß neue Buchdruckereien nicht ohne Concession der höchsten Regierungsbehörde angelegt werden können [c]); 2) daß kein Buch ohne Angabe des Druckorts, des Druckers und Verlegers gedruckt werden darf [d]); 3) die Censur, welche ehedem in ziemlich weitem Umfange bestand, nach einem Gesetz der neuesten Zeit aber nur noch für Schriften nothwendig ist, die nicht über 20 Druckbogen betragen [e]). Was die Organisation der Censur betrifft, so wird dieselbe im Allgemeinen durch die Censoren und die Kreisdirectionen, mit denen früher besondere Censurcollegien verbunden waren, ausgeübt, welche wiederum dem Ministerium des Innern untergeben sind [f]). Censoren sind an allen Orten, an denen Buchdruckereien bestehen, zu ernennen und zu verpflichten [g]); eine besondere Instruction enthält Vorschriften über die Art und Weise, in welcher sie bei der Ausübung ihrer Function verfahren sollen [h]); zu den Rechten derselben gehört die Erhebung gewisser Gebühren [i]). Auch erhalten sie ein Exemplar des mit Censur gedruckten Buches, das jedoch nicht in ihr Privateigenthum übergeht [k]). Zu Censoren sind nur Männer von wissenschaftlicher Bildung zu wählen [l]); es werden aber Central- und Local-Censoren unterschieden [m]), von denen letztere nur Schriften von örtlichem Interesse zu beurtheilen haben. Jene, welche in der Regel nur an Orten zu bestellen sind, an denen Kreisdirectionen bestehen [n]), werden auf Vorschlag der Kreisdirectionen von dem Ministerium des Innern ernannt und entlassen [o]); diese sind zwar von den Ortsobrigkeiten zu ernennen und den Kreisdirectionen anzuzeigen; sie bleiben aber nichtsdestoweniger den letztern untergeordnet [p]). An die Censoren sind zunächst die Buchdrucker gewiesen, welche verpflichtet sind, ohne vorherige Genehmigung des Censors, an welchen sie

gewiesen sind, nichts zu drucken, und den Druck selbst so, wie er von dem Censor genehmigt worden ist, auch ohne Andeutung einer in Folge der Censur stattgehabten Veränderung zu veranstalten [q]). Die von dem Censor ertheilte Druckgenehmigung ermächtigt den Drucker, die gedruckte Schrift an den auszuantworten, welcher den Druck bestellt hat [r]). Der Drucker hat aber auch von der gedruckten Schrift ein vollständiges Exemplar dem Censor zu überreichen [s]). Bei den mit Centralcensur gedruckten Schriften ist aber von demselben zugleich das Manuscript oder der Satzbogen, auf welchem die Druckgenehmigung notirt ist, dem Censor einzuliefern, von diesem aber das überreichte Exemplar an die Kreisdirection abzugeben [t]). — Die Kreisdirectionen haben alles das zu besorgen, was früher den Censurcollegien übertragen worden war. Indeß beschränkt sich deren Thätigkeit, sobald nicht Irrungen entstehen, auf die Eintragung aller innerhalb des Landes erschienenen Bücher in ein Verzeichniß [u]) und Ausfertigung eines Verlagsscheins, wenn ein solcher von dem Verleger verlangt wird, ingleichen bei censurfreien Büchern eines Empfangsbekenntnisses über das von dem Verleger abzugebende Exemplar des gedruckten Werkes, mit dessen Aushändigung erst der Vertrieb gestattet wird [v]). Bei entstandenen Irrungen in Angelegenheiten der Presse bilden dieselben, wie gedacht, die zweite Instanz [x]). Abweichende Bestimmungen rücksichtlich der Censur gelten in Ansehung der von Genossen der katholischen Kirche verfaßten katholisch-geistlichen Schriften. Die Censur gebührt hier dem katholischen Consistorium, und wenn dergleichen Schriften über das Dogma und die Verfassung der katholischen Kirche sich verbreiten, in höherer Instanz dem apostolischen Vicariat, obwohl auch hier die Cognition des Ministeriums des Innern nicht ausgeschlossen ist [y]). Eben so giebt es für die Herausgabe von Zeitschriften, welche ihrer Tendenz nach nicht blos für Gelehrte (und Künstler), sondern für das größere Publicum bestimmt sind, oder Politik, Tagesgeschichte so wie Urtheile darüber in ihren Bereich ziehen, eigenthümliche Bestimmungen, wohin vornehmlich die Nothwendigkeit einer vor allen Dingen bei dem Ministerium des Innern nachzusuchenden Concession, und der Angabe des Druckers so wie des

verantwortlichen Redacteurs auf jedem Blatt oder Heft der Zeitschrift gehört [z]). Was B) den Debit der im In- oder Auslande gedruckten Schriften betrifft, so ist im Allgemeinen zu bemerken: 1) gegen Schriften, für welche der wahre Druckort, oder der wahre Name des Druckers, Verlegers oder Commissionairs nicht angegeben ist, so wie gegen Schriften anstößigen Inhalts, kann mit Beschlagnahme und Confiscation verfahren werden [aa]), ohne daß, was letztere betrifft, eine vorhergegangene Genehmigung des Drucks entgegensteht [bb]); 2) die ehemals übliche Verpflichtung der Buchhändler fällt zwar weg, dennoch aber werden sie, wenn sie die Verordnung wegen Censur übertreten, so wie ferner Buchdrucker, Buchbinder und Antiquare, wenn sie verbotene Bücher vertreiben, strafbar [cc]). Besondere Bestimmungen beziehen sich auf den Vertrieb der Bücher, welche der Buchhändler von andern Orten zugesendet erhalten hat [dd]). Zwar hat in Ansehung der Bücher, welche lediglich zum Transito bestimmt sind, der, welchem dieselben zur Spedition oder Weiterbeförderung übersendet werden, keine Verpflichtung, den Inhalt der ihm zugesendeten Bücher-Paquete zu untersuchen [ee]), gleichwohl soll aber derselbe solche Paquete, welche ihm von unbekannter Hand zugesendet werden, nicht weiter befördern, sondern an die Ortsobrigkeit abgeben, welche in dieser Beziehung die Entschließung des Censurcollegiums abzuwarten hat [ff]). Was dagegen die zum Vertrieb zugesendeten, nicht mit hierländischer Censur gedruckten Schriften anlangt, so sollen die Commissionairs zu Leipzig, so wie die Sortimentshändler außer Leipzig, darüber vollständige Anzeige bei der competenten Kreisdirection ungesäumt bewirken [gg]). Zum Vertrieb von Zeitschriften oder andern Schriften politischen Inhalts, welche in einem nicht zu dem deutschen Bunde gehörigen Staate erschienen sind und nicht über 20 Bogen betragen, bedarf es Concession von Seiten der Kreisdirection [hh]).

*) Vgl. außer der bereits not. d. zu dem vorigen §. angef. Diss. von Küstner *F. D. Steger* Diss. publica rei litterariae cura. L. 1740. Besonders aber auch die seit dem Jahre 1840. bis in die Mitte des Jahres 1845. zu Leipzig erschienene Preßzeitung, welche über Presse und Censur, aber auch über Rechte der Schriftsteller und Verleger und über Nachdruck, viele Notizen und Abhandlungen enthält.

a) Vgl. die angezogene Diss. von Küstner.; v. Salza u. Lichtenau Handbuch des Polizei=Rechts §. 69. ff. Die ältern Gesetze sprechen sich nur im Allgemeinen über das Verbot schädlicher und schändlicher Schriften aus. Mehr ausführlich ist das Generale v. 30. Novbr. 1779., mit welchem zugleich ein Regulativ für die Censoren verbunden ist (C. A. C. II. 1. c. 43.), vgl. Excurse II. S. 334. ff., ingl. Mand. v. 10. Aug. 1812. (C. A. C. III. 1. S. 47.) Das erste wichtige Gesetz der neuern Zeit ist die Verordn. über die Verwaltung der Preßpolizei v. 13. Oct. 1836. (GS. n. 67.) Diese Verordnung enthält, wie im Eingange erklärt wird, eine Zusammenstellung dessen, was von den bereits vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen über Verwaltung der Censur und Preßpolizei noch anwendbar ist, und einstweilen, bis diese Angelegenheit nach andern Grundsätzen geordnet worden ist, als gültig angesehen werden soll, mit den nöthigen Ergänzungen und Abänderungen, soweit diese in das Gebiet der Verordnung gehören. Ob diese Verordnung in Ansehung der neu aufgenommenen Sätze als eine nicht blos die Verwaltungsbehörden, sondern auch die Justizbehörden bindende Norm anzusehen sei, ist nicht unbestritten geblieben. Die App.=Gerichte zu Dresden und Leipzig haben dieß verneint; vgl. J. W. III. 137. Die entgegengesetzte Ansicht s. bei Kritz Rechtsf. III. 9. Für die erstere Meinung scheint die Verordnung selbst am Schlusse des Eingangs und das Decret an die Landstände vom 3. Jan. 1840. L.=A. I. S. 590. in den dazu gegebenen Motiven zu sprechen. Daß die V. nicht unter §. 88. der Verf.=Urk. falle, ist wohl kaum zu bezweifeln.

b) V. v. 20. Decbr. 1838. (GS. n. 96.), v. 28. Mai 1839. (GS. n. 47.), 11. März 1841. (GS. n. 14.) Die wichtigsten Veränderungen sind aber durch das Ges. v. 5. Febr. 1844. und durch die dazu gehörige V. v. dems. Datum herbeigeführt worden. Diese beiden gelten jetzt ausschließlich als Norm für die Preßpolizei. Sie haben zwar manche Bestimmungen der frühern Verordnungen in sich aufgenommen, im Uebrigen aber alle von und mit der V. v. 1836. erlassenen Verordnungen außer Wirksamkeit gesetzt; vgl. die Verordn. §. 37. Den Entwurf zu diesem Ges. s. in den Landt.=A. v. 1842. I. n. 23. S. 429. ff., vgl. darüber E. F. Vogel Die zwei neuesten Gesetzentwürfe über das litt. Eigenthum u. die Censurbefreiung. L. 1843., Preßzeitung v. J. 1844. n. 13. 17. 21.

c) Mand. v. 1812. §. II. 5., V. v. 1836. §. 29., V. v. 5. Febr. 1844. §. 4. Bei andern Anstalten, durch welche censurpflichtige Producte hergestellt werden können, reicht Concession der Ortsobrigkeit hin, welche aber davon der Kreisdirection Nachricht mitzutheilen hat.

d) Mand. v. 27. Febr. 1686. (C. A. I. c. 413.), Rescr. v. 24. Jul. 1711. (C. A. I. c. 415.), 24. April 1717. (ib. c. 417.), V. v. 29. März 1799. (C. A. C. II. 1. c. 57.), Mand. v. 1812. §. III. n. 3., Mand. v. 19. Febr. 1816. (C. A. C. III. 1. S. 50.), welches die Nothwendigkeit der Angabe des Druckers und Verlegers beschränkt, jedoch durch Mand. v. 15. Novbr. 1819. (GS. n. 36.) aufgehoben ward; V. v. 1836. §. 45., V. v. 1844. §. 27. Der Angabe des Namens des Schriftstellers bedarf es im Allgemeinen nicht; nur um die Verantwortlichkeit für Thatsachen, deren in dem Buch Erwähnung geschieht, sicher zu stellen, kann sie von dem Censor erfordert werden; V. §. 31.

e) Der Satz: daß im Inande nichts ohne Censur gedruckt werden dürfe, findet

sich schon ausgesprochen in einem Mand. v. 14. Septbr. 1562. (C. A. I. c. 306.), er ist übergegangen in das Mand. v. 10. Aug. 1812. §. II. 1. 4. vgl. Rescr. v. 22. Decbr. 1830. (GS. n. 55.), v. 1. Febr. 1831. (GS. n. 10.) und auch in der V. v. 1836. §. 1. ausgesprochen, und zwar nicht blos in Beziehung auf den gewöhnlichen Bücherdruck, sondern auch in Beziehung auf Steindruck u. a. Arten der Schriftvervielfältigung; §. 3. der V. Dagegen ist die Verordnung des Bundestagsbeschlusses von 1819., nach welcher Flugschriften so wie Schriften, die in einzelnen Heften erscheinen, ingl. Schriften, die nicht über 20 Druckbogen betragen, nur mit Genehmigung der Regierung erscheinen sollen, in Sachsen nicht aufgenommen worden; Mand. vom 13. Novbr. 1819. (GS. n. 36.), vgl. jedoch, was Zeitschriften anlangt, die not. z. angef. Gesetze. Ausgenommen von der Censur sind Druckschriften, welche von Behörden zu dem Zweck ihrer amtlichen Wirksamkeit zum Druck befördert werden; aber auch hier sind wieder Bücherauctionskataloge ausgenommen, um zu verhüten, daß auf diese Weise schädliche und verbotene Bücher vertrieben werden; ein Gleiches setzt die V. v. 1838. §. 4. in Ansehung der Meß-, Verlags- und Sortimentskataloge fest; vgl. auch V. v. 5. Febr. 1844. §. 7. Aus §. 1. der V. v. 20. Decbr. 1838. ergiebt sich, daß ehedem sogar Facturen, Preiscourante, Etiquetten, Gelegenheits-Schriften und Gedichte die Censur passiren mußten; indeß ward schon durch die angez. V. diese Strenge gemildert; vgl. §. 1. 3. ff. der geb. V.; durch die V. v. 11. März 1841. §. 2ᵇ. aber gänzlich aufgehoben. Die letztere Verordnung sprach überdem Censurfreiheit aus 1) für Druckschriften, die durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht zu werden bestimmt sind, insofern dazu die competente Behörde die Genehmigung ertheilt hat; 2) für Andachts- und Schulbücher, welche mit Genehmigung einer inländischen geistlichen Behörde gedruckt werden sollen; 3) für Gelegenheitsschriften, welche bei der Landesuniversität und den übrigen inländischen Akademien, den königl. Landesschulen und städtischen Gymnasien, den öffentlichen Schullehrerseminarien, so wie unter Aufsicht der Kreisdirectionen und des Ministeriums des Innern erlassen werden; 4) für Abdrücke und Uebersetzungen der heiligen Schrift, insbesondere Abdrücke der Lutherischen Bibelübersetzungen und der Vulgata, ferner für Sammlungen der Gesetze, welche im Inlande gelten oder gegolten haben (woburch das Verbot in dem Befehl v. 1. Oct. 1763. (C. A. C. I. 1. c. 163.) beseitigt wird), griechische und römische Classiker, Kirchenväter, und zwar alle diese Schriften mit Einschluß der in einer todten Sprache geschriebenen Vorreden, Commentare und Anmerkungen zu denselben; 5) für Risse, Landkarten und Musikalien, die allerdings nach §. 5. 40. der V. v. 1836. der Censur unterworfen worden zu sein scheinen und selbst nach der V. v. 1841. nicht definitiv, sondern blos versuchsweise ausgenommen worden sind; und zwar die beiden erstern auch wenn sie mit Schrift versehen sind, die letztern mit Ausschluß des bei Gesangstücken untergelegten Texts, der nicht aus einem schon censirten Buche entnommen worden ist. Die erheblichste Veränderung erfolgte aber durch das Ges. v. 5. Febr. 1844. und die dazu gehörige V. von dems. dat. in der GS. n. 2. 3. In diesem Gesetz, welches mit dem 1. Mai 1844. in Kraft getreten ist, werden die vorerwähnten, in der V. v. 1841. aufgestellten Ausnahmen bestätigt. Zugleich wird aber auch der im Text erwähnte Satz aufgestellt, von welchem nur insofern eine Ausnahme gilt, als

dergl. Schriften in einzelnen Abtheilungen erscheinen, deren keine mehr als 20 Druckbogen enthält; vgl. §. 1. des Ges. u. §. 20. der V. Uebrigens hindert der Satz nicht, daß Schriften von dem angegebenen Umfange auf Verlangen Dessen, für dessen Rechnung der Druck erfolgt, der Censur unterworfen werden; Ges. §. 2. 6., V. §. 3. Auch sind durch denselben die übrigen bestehenden Bestimmungen über Beaufsichtigung der Presse nicht aufgehoben; vgl. §. 6. 8. des Ges. Hierbei ist nun die Frage entstanden, in welcher Bedeutung das Wort Bogen zu nehmen sei; vgl. Preßzeitung v. 1844. n. 55. 60. 68. 71. 72. Die Frage ist: ob hierbei die Seitenzahl, welche man einem Bogen, mit Rücksicht auf das verschiedene Format, zu geben im Stande ist, oder die Bogenzahl in Betracht komme? Ein Erlaß des Ministeriums des Innern v. 17. Septbr. 1844., der zwar nicht in der GS., wohl aber in dem Börsenblatt des deutschen Buchh. v. 1844. n. 89. abgedruckt ist, hat für das Letztere sich ausgesprochen. — Was die Schriften anlangt, welche der Censur unterworfen bleiben, so werden auch neue Auflagen, gleichviel ob sie verändert worden sind oder nicht, als neue Schriften behandelt; nur daß bei unveränderten Auflagen nicht abermals Censurgebühren bezahlt zu werden brauchen, wenn der frühere Censurschein beigebracht wird; vgl. Regulativ v. 1779. §. 3., Mand. v. 10. Aug. 1812. §. II. 3., V. v. 1838. §. 12. 13., V. v. 1844. §. 21., wodurch V. v. 1836. §. 35. modificirt wird. — Was die im Auslande gedruckten Schriften anlangt, vgl. §. 36. der V. v. 1836. und §. 29. der V. v. 1844. Nach letzterer sind die im Auslande gedruckten Schriften den im Inlande erschienenen gleich zu achten, wenn das Verlagsrecht einer inländischen Buchhandlung, wenn auch nur antheilig, zusteht.

f) Vgl. V. v. 1836. §. 4. 5. 6. u. dagegen V. v. 1844. §. 36. 38. Die früher mit gewissen Aemtern verbundene Function eines Censors, vgl. Excurse S. 337., hat aufgehört; V. v. 1836. §. 21.

g) V. v. 1836. §. 6., V. v. 1844. §. 7. 10.

h) Sie ist beigefügt der V. v. 1836. (S. 290. der GS.) u. der V. v. 1844. (S. 16. der GS.)

i) V. v. 1836. §. 22. 23. 32., v. 1838. §. 13., V. v. 1844. §. 36. 38., vgl. not. e. a. f. Wegen dieser Gebühren ist der Censor an den Drucker gewiesen, V. v. 1844. §. 6.; sie werden aber blos für das bewilligte imprimatur entrichtet; V. v. 1836. §. 42., 1844. §. 6.

k) Rescr. v. 6. April 1816. (C. A. C. III. 1. S. 52.), V. v. 1836. §. 32., V. v. 1838. §. 10., vgl. Ges. v. 1844. §. 3. 15. 18.

l) V. v. 1836. §. 17. 18., V. v. 1844. §. 9.

m) V. v. 1836. §. 11—14., V. v. 1844. §. 6—11.

n) V. v. 1836. §. 16. 17., V. v. 1844. §. 10.

o) V. v. 1836. §. 15., V. v. 1844. §. 10. Ueber Verpflichtung derselben: §. 11. Daß mehrere Censoren, jeder für ein bestimmtes Fach, Centralcensoren, bestellt werden können: V. v. 1836. §. 16., V. v. 1844. §. 13. Besondere Bestimmungen über die Preßpolizei in Leipzig s. §. 9. der V. v. 1836., womit jedoch §. 38. der V. v. 1844. zu vergleichen ist.

p) V. v. 1836. §. 18., V. v. 1844. §. 7. 8. Nach letzterer sind diese Censoren

nicht blos an Orten, an denen Buchdruckereien bestehen, sondern auch überhaupt an solchen, für welche Localblätter erscheinen, zu bestellen. Was zu der Beurtheilung der Localcensoren gehört, darüber enthalten specielle Bestimmungen §. 12. 13. der B. v. 1836., §. 7. der B. v. 1844.

q) Regul. v. 30. Septbr. 1779. (C. A. C. II. 1.), B. v. 1836. §. 24. 25. 26., B. v. 1844. §. 3. 5. 14. 15. 16. 17. Insbesondere sind auch die Buchdrucker verpflichtet, das Manuscript der gedruckten Schrift wenigstens ein Jahr lang aufzubewahren; B. v. 1836. §. 38., B. v. 1844. §. 5. Ueber Angabe des Druckers auf dem gedruckten Buche: §. 27.

r) B. v. 1844. §. 14. Es wird Vollendung des Drucks vorausgesetzt. Vor derselben können zwar einzelne Bogen an den Verfasser abgeliefert werden, allein eine Veröffentlichung dieser einzelnen Bogen kann nur unter Beobachtung der d. §. 14. ertheilten Vorschriften stattfinden; §. 16. der B.

s) B. v. 1844. §. 14. 17.

t) B. v. 1844. §. 14. Auf dem einzusendenden Exemplar ist Tag und Stunde des Empfangs zu bemerken. Manuscript und Satzbogen sind binnen 8 Tagen zurückzugeben. Vorausgesetzt wird, daß in dem abgedruckten Exemplar nicht Abweichungen gegen das Manuscript sich zeigen; §. 15. der erwähnten B.

u) B. v. 1844. §. 38. verbunden mit Mand. v. 10. Aug. 1812. §. III. 1., B. v. 1836. §. 30.

v) B. v. 1844. §. 19. Die Ausfertigung des Censurscheins, von welchem in der B. v. 1836. §. 32. die Rede ist, fällt weg; vgl. §. 38. Auch von Haltung eines Bücherverzeichnisses (§. 30. der B. v. 1836.) ist in der B. v. 1844. eben so wenig als von dem Verlagsschein, dessen die B. v. 1836. a. a. O. gedenkt, die Rede. Es ist aber nichtsdestoweniger gewiß, daß noch jetzt ein Verzeichniß der sämmtlichen im Inlande gedruckten und verlegten Bücher gehalten und der Verlagsschein auf Verlangen dem Verleger, der das Befugniß zum Verlag bescheinigt, ausgefertigt wird; B. v. 22. Febr. 1844. (GS. n. 8.) §. III. n. 3. Von der Wirkung des Eintragens in das Bücherverzeichniß und des Verlagsscheins in Beziehung auf Verlagsrecht (§. 39—41. der B. v. 1836.) wird unten die Rede sein.

x) B. v. 1836. §. 5. Den Kreisdirectionen bleibt hierbei gestattet, zu den nöthigen Berathungen den Censor zuzuziehen; §. 7. 8. 9. ebendas., B. v. 1844. §. 38.

y) Vgl. Mand. v. 19. Febr. 1827. (GS. n. 6.) und die dazu gehörige Beilage sub ⊙ n. 19., B. v. 1836. §. 20., B. v. 1844. §. 13.

z) B. v. 1836. §. 34. 56—60., B. v. 1844. §. 22—26., vgl. den not. e. angef. Bundest.-Beschl. Ueber Bestimmungen älterer Ges. vgl. Oberpostamts-Verordnung v. 24. Novbr. 1804. (C. A. C. III. 2. S. 360.), B. v. 28. Nov. 1809. ebendas. S. 367. Das Gesuch um Concession ist bei der Kreisdirection anzubringen, und vor Ertheilung derselben darf die Zeitschrift, wenn auch angekündigt, doch nicht debitirt werden, §. 34. Uebrigens erfolgt jede Concession mit Vorbehalt des Widerrufs; §. 22. Daß dieß auch auf Kalender zu beziehen, s. §. 25.

aa) V. v. 1836. §. 29. 30., v. 1844. §. 27. 31. 32. 35., Mand. v. 1812. §. III. 3. Confiscation und Beschlagnahme, Vertriebsverbot wegen anstößigen Inhalts einer Schrift, ingleichen in dem Fall des §. 27. der V. v. 1844. kann auch von den untern Verwaltungs- und Polizeibehörden wenigstens provisorisch verfügt werden. Es ist aber davon an die Kreisdirection Anzeige zu bewirken, welche weiter an das Ministerium des Innern zu berichten hat. Ueber einen Protest gegen solche Verfügungen wird im Wege des Administrativ-Processes verhandelt; Ges. v. 1844. §. 8., V. §. 32. — Außerdem kann aber auch das Ministerium des Innern, als obere Verwaltungsbehörde, die Beschlagnahme einer Schrift anordnen; Ges. §. 11.

bb) V. v. 1836. §. 47—49., Ges. v. 1844. §. 8., V. §. 32. 33. Daß die Censurgenehmigung ein späteres Vertriebsverbot nicht hindere, wird §. 53. der V. v. 1836. sowie in dem Ges. v. 1844. §. 9—12. ausgesprochen, für diesen Fall aber auch dem Verleger Entschädigung aus der Staatscasse zugesichert, welche bei Unterdrückung der ohne Censur gedruckten Schriften nicht gefordert werden kann; Ges. v. 1844. §. 9.; insofern nicht früher der Vertrieb solcher Schriften von Staatswegen genehmigt worden war; vgl. Kritz Rechtsf. III. 9., J. W. III. 137. Was die in dem ersten Fall eintretende Entschädigung betrifft, so war davon in den der V. v. 1836. vorhergegangenen Gesetzen nicht die Rede, namentlich nicht in dem Mand. v. 1812., obwohl dasselbe §. II. 2. den Censor für verantwortlich erklärt; vgl. auch Regul. v. 1779. §. 1. Indeß ward doch schon im Jahre 1828. dem Verleger des Taschenbuchs Penelope, welches mit Censurgenehmigung gedruckt und gleichwohl wegen eines für eine auswärtige Regierung anstößigen Aufsatzes unterdrückt worden war, Entschädigung von Staatswegen gewährt. Die Verpflichtung zu einer solchen Entschädigung wegen Unterdrückung von Büchern und Schriften, deren Vertrieb der Staat früher mittelbar oder unmittelbar genehmigt hatte, scheint in der allgemeinen Pflicht zum Ersatz unverschuldeten Schadens ausreichende Begründung zu finden, ohne daß es nöthig ist, ein Argument dafür aus §. 31. der Verf.-Urk. zu entnehmen, welcher für den hier vorliegenden Fall nur eine entfernte Aehnlichkeit darbietet. Die Verpflichtung des Staats aber in Beziehung auf die Unterdrückung censirter Bücher, den Censor zu vertreten, ist keine andere, als die allgemeine Pflicht des Staates, die von ihm angestellten Beamten zu vertreten. Was nun die zu gewährende Entschädigung selbst anlangt, so ist zu bemerken: 1) Nur der positive Schaden wird ersetzt, also in keinem Fall ein lucrum cessans; vgl. V. v. 1836. §. 53., Kritz a. a. O. Nach der V. v. 1836. war auch der Anspruch des Verlegers auf Ersatz des gezahlten Honorars ausgeschlossen; eine Bestimmung, die aber von den App.-Gerichten zu Dresden und Leipzig nicht als eine die Justizbehörden bindende Norm anerkannt ward; vgl. J. W. III. 137., Kritz a. a. O. Das Ges. von 1844. hat zwar den oberwähnten allgemeinen Satz festgehalten, jedoch die Entschädigung nach dem Preis (d. h. bald dem Ladenpreis, bald dem Buchhändlerpreis, bald auch dem gezahlten Kaufpreis) und der Zahl der weggenommenen Exemplare bestimmt. Allen denen, welche die in Beschlag genommene Schrift gekauft und nicht blos zum weitern Vertrieb erhalten haben, wohin auch Antiquare und Inhaber von Leihbibliotheken gehören, wird der wirklich gezahlte Preis vergütet; Ges. §. 10ᵃ. 11. Eben so ist in dem Fall, wenn das Ministe-

rium als obere Verwaltungsbehörde die Beschlagnahme einer Schrift unmittelbar anordnet, jedem Eigenthümer eines weggenommenen Exemplars der erweislich dafür gezahlte Preis, dem Verleger aber der Buchhändlerpreis zu gewähren; §. 11. des Ges. — Außerdem wird 2), was die Entschädigung der Buchhändler anlangt, unterschieden zwischen Schriften, die im Auslande, und andern, die im Inlande gedruckt worden sind. Für Schriften der erstern Art, welche in Beschlag genommen werden, wird dem Besitzer der Buchhändlerpreis vergütet; für Schriften der zweiten Art hingegen erhält der Verleger eine Entschädigung nach ⅓ des Ladenpreises, und zwar nicht blos für die wirklich weggenommenen Exemplare, sondern auch für die, welche derselbe binnen einer zu bestimmenden Frist noch einreicht. Sortimentshändler haben sich ihrer Entschädigung halber an den Verleger zu halten. Ausgeschlossen wird aber 3) die den Buchhändlern zugebilligte Entschädigung dann, wenn Verfasser oder Verleger durch Herausgabe der Schrift oder Theilnahme an selbiger einer durch Criminalgesetze verpönten Handlung sich schuldig gemacht haben, und deshalb in einer wider sie eingeleiteten Untersuchung zur Strafe verurtheilt worden sind; Ges. §. 10.

cc) §. 50. der V. v. 1836., §. 7. des Ges. v. 1844.

dd) V. v. 1836. §. 44. Diese Bestimmung ward indeß schon durch die V. v. 20. Decbr. 1838. §. 5. dahin modificirt, daß es hinreiche, wenn die vom Auslande zum Debit eingesendeten Schriften in dem unter Aufsicht des Leipziger Buchhändlervereins erscheinenden Börsenblatt angezeigt werden. Dafür zu sorgen, daß das geschehe, ist durch V. v. 1844. §. 30. dem Buchhändler-Verein besonders zur Pflicht gemacht worden.

ee) V. v. 1836. §. 44.

ff) V. v. 29. Mai 1799. (C. A. C. II. 1. c. 59.), Circul. v. 11. April 1809. (C. A. C. III. 1. S. 38.), Mand. v. 10. Aug. 1812. §. III. 4., V. v. 1836. §. 44. In dem Ges. u. der V. v. 1844. wird diese Bestimmung nicht ausdrücklich erwähnt.

gg) V. v. 1836. §. 44., Mand. v. 10. Aug. 1812. §. III. 1. Die Bestimmung dess. Ges. §. III. 2., nach welcher ein Leipziger Buchhändler Commissionen von Auswärtigen nur insofern annehmen soll, als diese zum Betrieb des Verlagsbuchhandels berechtigt sind, kommt weder in der V. v. 1836. noch in der von 1844. vor.

hh) V. v. 1844. §. 28.

1. Ueber die Pflicht, den ungenannten Verfasser einer Schrift anzugeben, vgl. §. 7. des Ges. v. 1844. Insbesondere wenn von Beleidigungen und Anschuldigungen Andrer die Rede ist; Circulare v. 7. April 1786. (C. A. C. II. 1. c. 51.) und mehrere ältere Verordnungen über Pasquill- und Famosschriften; V. v. 1836. §. 52., Kittler in der Zeitschr. N. F. IV. xxx.

2. Pflicht der Herausgeber von Zeitschriften, Berichtigung der in diesen enthaltenen Angaben, welche bestimmte Behörden oder Personen angehen, von diesen anzunehmen; V. v. 1836. §. 59., v. 1844. §. 23.

§. 425.

Der Verkehr unter den Buchhändlern als Genossen eines Gewerbes besteht darinnen, daß der Eine dem Andern die Artikel, welche er debitirt, zusendet, und dagegen von dem Andern die von diesem debitirten Artikel empfängt. Indeß ist zu unterscheiden die freiwillige Zusendung [a]) von der Lieferung auf Bestellung. Die letztere erscheint als ein wahrer Kauf, der nur insofern etwas Eigenthümliches hat, als das Kaufgeld in der Regel bis zu dem nächsten Abrechnungstermine creditirt wird [b]), bei welchem jedoch der Besteller die Rückgabe des Bestellten sich bedingen kann [c]). Die freiwillige Zusendung enthält zunächst ein Anerbieten zum Kauf, welches durch Remission des Uebersendeten beseitigt wird; vorausgesetzt, daß diese Remission bis zu dem nächsten Abrechnungstermin stattgefunden hat, weil außerdem die Offerte als angenommen gilt, wenn nicht der Zusender eine Gestundung sich gefallen läßt [d]). Die Abrechnung unter den Buchhändlern erfolgt zu Leipzig auf der dasigen Börse [e]) während der sogenannten Buchhändlermesse, die auf die dasige Jubilatemesse fällt, mit der ersten Woche derselben beginnt, jedoch über diese hinaus bis gegen Pfingsten sich erstreckt [f]), im Uebrigen nur als eine blos für die Buchhändler bestehende Einrichtung zum Behuf der Ausgleichung der gegenseitigen Conti und Entrichtung der sich ergebenden Saldi [g]) gilt, welcher die sonstigen Privilegien der Messen nicht zukommen [h]). Was außerdem das Verhältniß des Buchhändlers zu Andern, die nicht gerade seine Gewerbsgenossen sind, anlangt, so ist in Beziehung auf das Verhältniß, in welchem derselbe zu dem Abnehmer steht, vornehmlich in Ansehung des *Preises* der in dem buchhändlerischen Verkehr vorkommenden Artikel der Unterschied zwischen *Netto-* und *ordinairem* Preis (*Ladenpreis*) zu erwähnen. Von dem letztern, der in der Regel bei allen Artikeln, die nicht auf Subscription oder Pränumeration herausgegeben werden, gewährt wird, geht nämlich dem Abnehmer ein gewisser Rabatt zu Gute, der aber freilich nicht in allen Fällen derselbe ist [i]). Insbesondere aber kommt bei dem Verlagsbuchhändler, der nicht zugleich Verfasser des verlegten Werkes ist, die Stellung zu dem Verfasser, so wie das gegen den *Nachdruck* zuste-

hende Verbietungsrecht, ein auf dem sogenannten litterarischen Eigenthum beruhendes Recht, in Betracht. Ueber beide Verhältnisse enthält das neuere sächsische Recht besondere Bestimmungen [k]).

a) Es ist dabei zu bemerken, daß noch jetzt die Zusendungen von auswärtigen Orten nach Leipzig franco erfolgen müssen, wogegen Leipziger Buchhändler ihre Zusendungen von Leipzig nach Auswärts unfrankirt machen.

b) Nach Rössig III. 1. §. 22. 23. S. 308. geht die Rechnungszeit v. 1. Januar bis zu dem 31. December jedes Jahres, wenn gleich die Berechnung erst zur nächstfolgenden Buchhändlermesse erfolgt.

c) Die sogenannte Bestellung à condition; Rössig a. a. O. §. 17.

d) Rössig a. a. O. Man unterscheidet daher, was die einem Buchhändler von dem andern zugesendeten Artikel anlangt, remittenda und disponenda. Unter den erstern sind Artikel zu verstehen, welche entweder ohne Bestellung zugesendet oder à condition entnommen worden sind und bei der Abrechnung dem Empfänger gut geschrieben werden. Die zur Remission geeigneten Artikel, welche in den Rechnungsabschluß nicht aufgenommen werden, was freilich ohne Zustimmung des Einsenders nicht geschehen kann, sind die disponenda, die zur Disposition des Zusenders bleiben und, wenn eine solche Disposition nicht erfolgt, in einer folgenden Rechnung vorzutragen sind. In Ansehung der disponenda sowohl als der remittenda, wenigstens derer, welche unbestellt zugesendet worden sind, trägt das periculum der Zusender, wenn nicht auf Seiten des andern Theils eine mora stattfand, ein Punkt, der besonders nach dem Brand in Hamburg im Jahre 1842., bei welchem auch mehrere Buchhändler-Waarenlager durch die Flammen verzehrt wurden, zur Sprache kam und in der angegebenen Maaße entschieden ward; vgl. Preßzeitung v. 1844. n. 57—60.

e) Stat. des Börsen-Vereins §. 57.

f) Diese Einrichtung beruht ursprünglich nur auf Usance, die aber in den Statuten des Vereins §. 8. auch insofern anerkannt worden ist, als die Dauer nicht blos bei der Jubilatemesse, sondern auch bei der Michaelismesse, so wie 14 Tage nach jeder dieser Messen als der Zeitraum angenommen wird, während welches auch auswärtige Buchhändler, die dem Verein nicht angehören, ihr Geschäft zu Leipzig uneingeschränkt betreiben dürfen.

g) Doch erfolgt nicht immer Bezahlung des ganzen Saldo, sondern es pflegt bei größern Beträgen nur ⅔ des Saldo sofort, der Ueberrest aber zur nächsten Michaelismesse bezahlt zu werden; Rössig a. a. O. §. 24. S. 309.

h) Es hat diese Einrichtung auch keinen Einfluß auf die Verfallzeit von Schulden, die in der Messe zahlbar werden, insbesondere nicht auf die der Meßwechsel.

i) Vgl. das Gesetz v. 5. Febr. 1844., in welchem §. 10. 11. zwischen Buchhändlerpreis und Ladenpreis unterschieden wird. Eben so ist von dem Buchhändlerpreise in dem Ges. v. 22. Febr. 1844. (GS. n. 7.) §. 7. die Rede. Das Eigenthümliche dieses Rabbats besteht darinnen, daß er, auch ohne bedungen zu sein, selbst bei einem Verkauf auf Credit gewährt wird, ja sogar dem zu Gute kommt, der aus einer unerlaubten Handlung zum Ersatz des Werths von Büchern gehalten

ist; vgl. §. 7. des so eben angef. Ges. v. 1844., wie der Nachdrucker; und, wie mehrmals erkannt worden ist, der, welcher einer Entwendung von Büchern sich schuldig gemacht hat. Der Rabbat, welchen der Verleger den Buchhändlern gewährt, ist in der Regel $33\frac{1}{3}$ pro Cent.

k) In Beziehung auf den Verleger können allerdings noch manche andere Verhältnisse zur Sprache kommen, wie das zu dem Commissionair und zu dem Buchdrucker. In Ansehung des letztern Verhältnisses namentlich in Ansehung der Frage: ob und inwieweit der Drucker wegen nicht gehörig gelieferten Drucks dem Verleger verantwortlich werde. In einem unter die letztere Kategorie gehörigen Fall nahm der Schöppenstuhl zu Leipzig M. August 1823. an, daß der Drucker wegen Druckfehler in der Regel nicht zum Umdruck, sondern nur zu unentgeltlicher Anzeige der Druckfehler gehalten sei. Eben so bietet das Verhältniß des Verlegers zu den Abnehmern Veranlassung zu der Frage dar, inwiefern der Verleger wegen Fortstellung der Herausgabe eines begonnenen Werkes gehalten sei; eine Frage, zu deren Beantwortung namentlich bei Werken, die in einzelnen Abschnitten auf Pränumeration oder Subscription erscheinen sollen, in neuerer Zeit nur zu häufig Gelegenheit gegeben ist. Ein Zwang gegen den Verleger zur Erfüllung seiner Zusage, oder ein Anspruch auf Ersatz von Schäden würde freilich in den meisten Fällen ohne Erfolg sein; können aber nicht die Subscribenten oder Pränumeranten das bereits Gezahlte, natürlich gegen Rückgabe des bereits Empfangenen, zurückfordern? Für keine dieser Fragen liegen besondere gesetzliche Bestimmungen vor.

§. 426.

Schon die ältere sächsische Gesetzgebung hat Schutz gegen Nachdruck schriftstellerischer Producte zunächst im Interesse der Verleger solcher Producte zugesagt und durch mancherlei Einrichtungen zu gewähren gesucht [a]). Allein erst in der neuern Zeit ist, so wie in andern Landen, so auch in Sachsen, dieser Punkt Gegenstand einer umfassendern Gesetzgebung geworden [b]), nachdem auch von Seiten des Bundestages der Impuls hierzu gegeben worden war [c]). Der neuern Gesetzgebung, wie sie namentlich auch in Sachsen sich ausgesprochen hat, gebührt das Verdienst, für jenen Schutz gewisse Principe aufgestellt und denselben nach seinem Umfang und seiner Wirksamkeit genauer bestimmt zu haben. Man hat vor allen Dingen anerkannt, daß dem Schriftsteller und Künstler ein ausschließliches Recht zustehe, aus den Erzeugnissen seiner Wissenschaft und Kunst durch Mittheilung an das Publicum pecuniären Vortheil zu ziehen. Dieß Recht wird als ein Vermögensrecht betrachtet, welches vom Berechtigten auf Andre übertragen

werden kann, auch auf dessen Rechtsnachfolger übergehet [d]), und nur erst nach dem Tode des ursprünglich Berechtigten mit Ablauf von 30 Jahren erlischt [e]). Schutz für dieses Recht in seiner Ausdehnung auf Werke der bildenden Kunst [f]) wird auch für Ausländer, die einem der deutschen Bundesstaaten angehören, und unter gewissen Voraussetzungen auch Unterthanen andrer Staaten gewährt [g]).

a) Die merkwürdigsten Gesetze der ältern Zeit sind nach der Zeitfolge: Rescr. v. 13. März 1620. (C. A. I. c. 410.), Erled. der Landesgebr. v. 22. Jun. 1661. Tit. von Justiz-Sachen §. 81. (ib. c. 239.), Mand. v. 27. Febr. 1686. (ib. c. 414.), Mand. den Buchhandel betr. v. 18. Decbr. 1773. nebst Regulativ sub 1. (C. A. C. II. 1. c. 39.), Rescr. v. 25. Mai 1781. (ib. c. 49.), Rescr. v. 4. Jul. 1798. (ib. c. 57.), Mand. das Censur- und Bücherwesen betr. v. 10. Aug. 1812. (C. A. C. III. 1. S. 43.) §. IV. Auch gehören hierher die besondern Conventionen mit Preußen wegen der gegen den Bücher-Nachdruck zu treffenden gesetzlichen Vorkehrungen v. 26. Novbr. 1827. (GS. n. 37.) und 25. Januar 1828. (GS. n. 7.), ingl. mit Baiern, Bekanntm. v. 4. Aug. 1830. (GS. n. 29.) Außer den bereits oben angef. Schriften von *Steger* u. *Küstner*: *I. G. Dyck* Comm. de libertate libros typis exscribendi praesertim in Saxonia; c. praef. *I. M. Schroekhii.* Viteb. 1779., *Hommel* Obs. 750., *C. G. Richter* De re libraria in Imp. R. G. ordinanda, ex. 1. L. 1786., Rössig a. a. O. Abschn. 2. S. 71. ff., *Kind* II. qu. 65. 66. Von Schriftstellern der neuern Zeit über den Nachdruck, Rechte der Verleger und Schriftsteller verdienen hervorgehoben zu werden: K. E. Schmidt Der Bücher-Nachdruck aus dem Gesichtspunkt des Rechts, der Moral u. Politik. Jena 1823. gegen das bekannte Werk von Griesinger, welches unter gleichem Titel zu Stuttgart 1823. erschien und eine Vertheidigung des Nachdrucks bezweckte; vornehmlich aber W. A. Kramer Die Rechte der Schriftsteller u. Verleger. Heidelb. 1827., in welchem Buche die Versuche, die Unrechtmäßigkeit des Nachdrucks aus Principien des römischen Rechts nachzuweisen (vgl. Neustetel Der Büchernachdruck nach röm. Recht. Heidelb. 1824., J. K. Hofmann Versuche zu Bearbeitung des röm. Rechts. 2. Hft. Darmst. 1831. n. 2.), der Kritik unterworfen werden. Auch eine Schrift, in welcher auszuführen versucht wird, daß der Nachdruck mit Sätzen des philosophischen Rechts sich nicht bekämpfen lasse, von L. Höpfner: Der Nachdruck ist nicht rechtswidrig. Grimma 1843. darf nicht übergangen werden. Sie enthält S. 1—10. ein vollständiges Verzeichniß der Schriftsteller für und wider den Nachdruck und kann wenigstens dazu dienen, den Eifer für eine gute Sache etwas zu zügeln, damit auch hier des Guten nicht zu viel geschehe. Die ältere sächsische Gesetzgebung stellte übrigens in Beziehung auf den Nachdruck schriftstellerischer Producte folgende Grundsätze auf: 1) der Nachdruck ist allgemein und ohne Rücksicht auf ausgewirkte Privilegien unerlaubt; Mand. v. 27. Febr. 1686., Mand. v. 18. Decbr. 1773. §. 1. Man vgl. auch den Bericht der Leipz. Jur.-Facult. v. J. 1689. qu. 10., welcher abgedruckt sich findet bei *Berger* E. D. F. XXXIX. Obs. 5. not. 2. p. 1076. ff. ed. I. u. p. 1008. ff. ed. II., *Kind*

II. 65. 2) Geschützt gegen den Nachdruck wird jeder Verleger, der sein Verlagsrecht und, wenn er ein Ausländer ist, zugleich nachweist, daß in dem Lande, wo er sein Geschäft betreibt, gleicher Schutz auch sächsischen Verlegern zu Theil werde; Mand. v. 1773. §. 1. Die gegen die Sätze 1. 2. bei *Hommel* Obs. 750. aufgestellten, aber nicht näher begründeten Sätze kommen nicht in Betracht. 3) Dieser Nachweisungen bedarf es nicht, wenn ein Verlagsprivilegium, das zwar immer nur auf eine Zeit von 10 Jahren ertheilt zu werden pflegte, jedoch auch von Zeit zu Zeit erneuert werden konnte, ausgewirkt, oder das Verlagswerk in das bei der Büchercommission zu Leipzig gehaltene Protokoll eingetragen ward; Mand. v. 1773. §. 2—4., eine Bestimmung, die übrigens nach der V. v. 1. Jan. 1833. (GS. n. 24.) in Ansehung der Unterthanen von Staaten des deutschen Bundes, in Folge des Bundestagsbeschlusses v. 6. Septbr. 1832. in Wegfall kam. 4) Der auf die vorbemerkte Weise erlangte Schutz ist zunächst nur gegen einen unveränderten Abdruck des Hauptwerkes, gegen Uebersetzungen und Auszüge aber nur nach dem Ermessen der Büchercommission wirksam; angez. Mand. §. 3. u. 4., Mand. v. 10. Aug. 1812. §. IV. — Man sieht, daß hierbei selbst in Beziehung auf Nachdruck von Büchern Manches unbestimmt geblieben ist. Von dem Verhältniß zwischen Schriftsteller und Verleger war gar nicht die Rede; und was die Nachbildung von Producten der Kunst anlangt, so kam dieselbe erst im dritten und vierten Decennium des jetzigen Jahrhunderts zur Sprache.

b) Ges. v. 22. Febr. 1844. u. die dazu gehörige V. v. dems. dat. (GS. n. 7. 8.) Der Entwurf zu diesem auf dem Landtage von 1842/1843. berathenen Gesetz ward mittelst Decrets v. 22. Novbr. 1842. den Ständen mitgetheilt; er befindet sich in den L.-A. v. 1842. I. 1. n. 21. S. 399. ff., die dazu gehörigen Motiven ib. S. 427. Nach diesen (S. 419.) hatte man besonders dem preuß. Gesetz über denselben Gegenstand v. 11. Jun. 1837. (GS. n. 22.), über welches eine zu Berlin 1838. veröffentlichte Schrift von Hitzig zu vergleichen ist, sich angeschlossen. Auf beschehene Mittheilung des gedachten Decrets erfolgte hierauf der Deputat.-Bericht an die 1. Kammer, vgl. Beil. zu den Prot. der 1. Kammer in den L.-A., und zwar Beil. zu der 2. Abth. II. n. 123. Die Protokolle über Berathung in der 1. Kammer s. in den L.-A. II. S. 372. Der Deputat.-Bericht an die 2. Kammer befindet sich in den Beil. zu den Prot. der 2. Kammer Th. I. S. 611.; die Berathung über dens. in den L.-A. III. S. 433. ff. — Ein anderweites Decret, welches in Beziehung auf §. 11. 12. des Entwurfs Abänderungen enthielt, erschien unter dem 12. Aug. 1843., L.-A. I. 2. S. 495., welches in der 1. Kammer genehmigt ward; L.-A. II. n. 92. S. 631. In der 2. Kammer erfolgte ein neuer Dep.-Bericht; Beil. z. d. Prot. der 2. K. Th. 3. S. 915.; die Berathungen darüber in den L.-A. III. S. 1030. Die Zusammenstellung der Punkte, in Ansehung deren beide Kammern verschiedener Ansicht waren, s. in den Beilagen zu den Protokollen der 2. Kammer III. S. 1025. Hierauf erschien die ständische Schrift v. 19. Aug. 1843., vgl. L.-A. I. 2. n. 112. S. 636. Der Entwurf zu dem Gesetz ward gleichzeitig mit dem Entwurf zu dem Gesetz über Censurfreiheit beleuchtet in der bereits oben angeführten Schrift v. D. C. F. Vogel. Das Gesetz selbst nebst den dazu gehörigen Verordnungen und dem Bundestagsbeschluß ist mit kritisch-exegetischen Erläuterungen herausgegeben worden von D. F. W. Meinert, Leipz.

1844. Auch findet es sich in der Preßzeitung v. J. 1844. mit mehrern Bemerkungen über dasselbe abgedruckt; vgl. das. n. 23—30. 43—53. Dabei ist noch zu erwähnen: 1) der Bundestagsbeschluß v. 21. Jun. 1844. (GS. n. 55.), der einige nähere Bestimmungen des B.-Beschlusses v. 1838. enthält, welche mit den Bestimmungen des sächs. Ges. in der Hauptsache übereintreffen; vgl. V. v. 16. Aug. 1845. (GS. n. 55.) 2) Die Convention mit England v. 13. Mai 1846., welche nicht nur Bestimmungen über den Schutz der den Schriftstellern und Künstlern zustehenden Rechte enthält, die ebenfalls mit den in dem G. v. 1844. aufgestellten übereinstimmen, sondern auch den Zoll in Ansehung der in England einzuführenden Bücher herabsetzt. Die Convention war ursprünglich mit Preußen abgeschlossen; es ward aber den Zollvereinsstaaten der Beitritt zu dieser Convention vorbehalten, und dieser Beitritt ist mittelst Separatconvention vom 24. August 1846. von Seiten Sachsens erfolgt. 3) Das in Oesterreich unter dem 16. Februar 1847. erschienene Gesetz über den Schutz des litterarischen und artistischen Eigenthums, welches in der Hauptsache dieselben Grundsätze wie das sächsische Gesetz, nur hin und wieder mit genauern Bestimmungen, aufstellt. — Das sächs. Gesetz ist übrigens nach der Verordn. v. 22. Febr. 1844. (GS. n. 6.) mit dem 1. Mai 1844. in Wirksamkeit getreten, jedoch dergestalt, daß es auch auf die vor dessen Publication veröffentlichten Geistes- und Kunstwerke angewendet werden soll; Ges. §. 20. Eine Einschränkung dieses Satzes s. §. 13. Daß diese Bestimmung nicht auf die Zeitfrist, während welcher die Rechte des Autors und Verlegers bestehen sollen, zu beschränken sei, folgt schon daraus, daß in Sachsen früher kein Gesetz existirte, welches diese Rechte auf eine gewisse Zeit beschränkte; vgl. Meinert zu dem angez. §. Doch kommt dem Gesetz rückwirkende Kraft insofern nicht zu, als dasselbe die nachtheiligen Folgen unerlaubter Vervielfältigung auf Handlungen angewendet wissen will, die früher nicht als unerlaubt und verboten angesehen wurden. So entschied das Oberapp.-Gericht M. Febr. 1847. in Sachen Voigt c. Basse. Uebrigens sind durch dasselbe alle frühern Gesetze und Verordnungen über diesen Gegenstand aufgehoben.

c) Bundestagsbeschluß v. 9. Novbr. 1837., welcher in Sachsen durch V. v. 4. Jan. 1838. (GS. n. 4.) bekannt gemacht ward. Die Bestimmungen desselben sind, wie gedacht, in der Hauptsache in das sächsische Gesetz übergegangen.

d) Ges. §. 1. Der Bundestagsbeschluß art. 2. erkennt zwar ebenfalls die Uebertragbarkeit dieses Rechts an, bezeichnet dasselbe aber nicht ausdrücklich als Vermögensrecht. Das Recht der Erben des Autors ward noch von *Hömmel* Obs. 750. bestritten. Eine Uebertragung, welche von dem Autor ausgeht, erfolgt durch den Verlagscontract; allein diese Art der Uebertragung ist nicht die einzig mögliche; der Autor kann sein Recht durch Vertrag und ohne Zweifel auch durch letztwillige Verfügung auf einen Andern übertragen, ohne daß dieser in die Stellung des Verlegers tritt. Was den Uebergang auf die Rechtsnachfolger betrifft, so entstand bei den Verhandlungen über den Gesetz-Entwurf die Frage, ob unter diesen auch der Fiscus und öffentliche Anstalten, denen ein subsidiäres Erbrecht zusteht, zu begreifen sei? Der Fiscus ist nach §. 135. des Erbges. ohnstreitig als Rechtsnachfolger anzusehen; allein in dem Dep.-Bericht der 2. Kammer war man der Meinung, daß in Ansehung des Fiscus die Rücksichten nicht eintreten, aus denen andere Rechtsnachfolger

geschützt werden sollen; vgl. Samml. I. S. 625., und die Kammer selbst pflichtete anfänglich dieser Ansicht bei; L.-A. III. S. 443. A. M. war die 1. Kammer; vgl. Dep.-Bericht Samml. I. S. 131., und beide Kammern vereinigten sich dahin, daß auch der Fiscus als Rechtsnachfolger zu betrachten sei; sie beantragten aber zugleich einen Zusatz, der jedoch nicht in das Gesetz aufgenommen worden ist; vgl. Samml. 3. Abth. III. der L.-A. S. 941., L.-A. II. 1. S. 1069., Ständische Schrift L.-A. I. 2. S. 641. — Ob auch in andrer Hinsicht, als in Beziehung auf das Recht der Uebertragung, das Recht des Urhebers eines wissenschaftlichen oder künstlerischen Products als Vermögensrecht anzusehen sei, ob es namentlich als Gegenstand der Hülfsvollstreckung, als Bestandtheil einer Concursmasse angesehen werden könne, kam in den Deputationsberichten der 1. Kammer zur Sprache und ward bejaht, vgl. Dep.-Ber. der 1. Kammer Beil. II. S. 132. und der Dep.-Ber. der 2. K. in d. Samml. III. S. 919. scheint dieß anzuerkennen. Die Durchführung dieser Ansicht möchte aber wohl auf mancherlei Bedenklichkeiten stoßen. Vorausgesetzt müßte jedenfalls werden ein bereits veröffentlichtes Werk. Wenigstens könnte der Urheber, oder auch der, welcher caussam von ihm hat, ohne Verleger des Werks zu sein, nicht ohne weiteres genöthigt werden, von dem ihm zuständigen Recht der Veröffentlichung Gebrauch zu machen. Allein auch dieß angenommen, würde weiter gefragt werden müssen: kann das Recht selbst als ein Object der Execution oder der Concursmasse behandelt werden; oder sind es nicht vielmehr blos die Nutzungen, welche dieß Recht gewährt? Das Letztere würde unbedenklich sein, weniger das Erste. Namentlich würde in dem Fall, wenn gegen einen Verleger verfahren werden soll, die Frage entstehen, ob der Autor die Substituirung eines Andern, als des von ihm gewählten Verlegers, sich gefallen lassen müsse? Dieß Bedenken würde in dem Fall der Execution dann wegfallen, wenn der Autor selbst es wäre, welcher gegen den Verleger auftritt. Dann aber würde in der That nichts Anderes beabsichtigt, als eine Aufhebung des verabredeten Verlagsvertrags.

e) Ges. §. 3. verglichen mit den Bestimmungen des B.-B. v. 1838. §. 2. 3., in welchem kürzere Fristen bestimmt waren; Meinert in der Einl. S. 2. u. zu dem angez. §., vgl. auch die Motiven zu dem Entwurf des Gesetzes a. a. O. S. 406. In Ansehung des terminus a quo für diese Zeitfrist, welche eine neue Art der erlöschenden Verjährung bildet, ist zu bemerken, daß dieselbe für alle vor Promulgation des Ges. erschienene litterarische und artistische Producte mit dem 1. Januar 1844. beginnt, was durch die in der V. ausgesprochene Verlängerung des Zeitpunkts, mit welchem das Ges. in Wirksamkeit trat, nicht verändert worden zu sein scheint. Für die nach Promulgation des Gesetzes erschienenen Werke, deren Verfasser bekannt ist und die öffentliche Bekanntmachung seines Werkes erlebt hat, läuft, so lange er lebt, jene erlöschende Verjährung gar nicht; vgl. Motiven a. a. O. S. 413. Sie beginnt nach dem Gesetz erst mit dem Anfang des nächsten Kalenderjahrs von dem Zeitpunkt an, zu welchem der Verfasser erweislich noch gelebt hat. Die letzte Bestimmung ist nach den Motiven S. 417. gewählt worden, statt die Zeit des Todes als terminus a quo festzustellen, um den Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen, mit welchen in manchen Fällen der Nachweis des Todes verbunden ist. Die Inconvenienz, welche aus der in dem Gesetz erwähnten Bestimmung entsteht,

insofern es möglich bleibt, einen spätern Zeitpunkt zu treffen, zu welchem der Verfasser noch gelebt hat, kommt jenen Schwierigkeiten gegenüber um so weniger in Betracht, als dadurch die Rechte des Verfassers nicht beeinträchtigt werden, ein Schutz der Rechte dessen aber, der die Vervielfältigung zu unternehmen beabsichtigt, nicht eben nothwendig erscheint; vgl. Meinert a. a. O. not. 4. S. 28., Motiven S. 417. In allen übrigen Fällen bildet der Anfang des nach der ersten Veröffentlichung des Werkes zunächst eintretenden Kalenderjahrs den terminus a quo. Daß Veröffentlichung des Werkes schon mit dem Zeitpunkt eintrete, zu welchem das Erscheinen desselben dem Publicum bekannt gemacht worden ist, scheint eben so gewiß, als die Annahme: daß eine frühere Mittheilung des noch nicht zum Druck beförderten Werkes, gesetzt auch dasselbe wäre auf eine andre Weise dem Publicum bekannt gemacht worden, wie durch Vorlesung aus dem Manuscript, Aufführung einer musikalischen Composition nach dem Manuscript, nicht als Anfangspunkt der erlöschenden Verjährung angesehen werden könne; vgl. Meinert a. a. O. not. 3. S. 28. Wer der Verfasser des Werkes sei, das kann als quaestio facti vorkommen bei Werken, die anonym, oder unter pseudonymer Angabe des Verfassers erschienen sind. Läßt sich der Verfasser gar nicht ermitteln, so kommt in Ansehung der Regulirung der Schutzfrist lediglich das Interesse des Verlegers in Betracht. Nach dem Bundestagsbeschluß art. 2. scheint für Werke, deren Verfasser nicht genannt ist, die Schutzfrist ausgeschlossen. In dem Fall, wenn für ein Werk mehrere Verfasser existiren, läuft nach der Ansicht der 2. Kammer (a. a. O. S. 437.) die Schutzfrist nicht, so lange noch einer dieser Verfasser am Leben sich befindet. Dieß scheint vollkommen ausreichend; denn eine Untersuchung durch Sachverständige, welcher von mehrern Verfassern als Haupturheber anzusehen sei, wie Meinert a. a. O. not. 2. annimmt, möchte in den wenigsten Fällen zu einem sichern Resultate führen. Uebrigens ist noch zu bemerken: 1) Der Staatsregierung bleibt gestattet, die durch das Gesetz bestimmte Schutzfrist in geeigneten Fällen zu verlängern. 2) Von einer Unterbrechung der Verjährung durch Veranstaltung einer neuen Auflage während des Laufs der Verjährungsfrist ist nicht die Rede. Wer zu einem solchen Unternehmen verschreitet, thut dieß auf seine Gefahr. 3) Bei Werken, die in mehrern Abschnitten erscheinen, jedoch durch ihren innern Zusammenhang ein Ganzes bilden, läuft die Schutzfrist nicht eher, als nach Vollendung des Ganzen; Ges. §. 3. a. E. 4) Nach Ablauf dieser Schutzfrist wird das veröffentlichte Werk Gemeingut, dessen anderweite Veröffentlichung jedem freisteht, der zu solchen Unternehmungen nach bestehenden gewerbpolizeilichen Bestimmungen berechtigt ist. Diese letztere Bestimmung scheint auf ein ius singulare der Buchhändler hinzuweisen, indessen möchte gleichwohl der, welcher das in Frage stehende Werk mit Zusätzen oder mit einem Commentar zu veröffentlichen beabsichtigt, von dem Selbstverlag dieses veränderten Werkes nicht auszuschließen sein; Meinert a. a. O. not. 5. Uebrigens entsteht für den, welcher ein Werk nach Ablauf der Schutzfrist von neuem herauszugeben beabsichtigt, an sich keineswegs ein Verbietungsrecht gegen Andere, die dasselbe unternehmen wollen; es findet demnach die Regel: res nullius cedit primo occupanti, hier keine Anwendung; Ges. §. 3. a. E., V. III. §. 5., nach welcher für ein zum Gemeingut gewordenes Werk kein Verlagsschein ausgefertigt wer=

den soll. Nur dann, wenn mit dem Werke neue Geistes- und Kunsterzeugnisse in Verbindung gebracht worden sind, stehen dem Herausgeber dieselben Rechte zu, die dem Urheber zugebilligt worden sind. Dieß ist der Sinn des letzten Abschnitts des angez. §. 5) Eine in dem Gesetz nicht ausdrücklich erwähnte Frage: ob, wenn der Verfasser des Werkes seine Rechte außer dem Fall des Verlags einem Andern förmlich abgetreten hat, der Tod des Cedenten, oder der des Cessionars als Anfangspunkt der Schutzfrist zu betrachten sei? muß im Sinne des Ges. dahin beantwortet werden, daß der Tod des Cedenten als terminus a quo in Betracht komme.

f) Ges. §. 1. 2. vgl. mit dem B.-B. §. 1. Daß das Gesetz sich nicht bezieht auf Muster zu Webereien und Stickereien u. dergl., ward in der 2. Kammer anerkannt; L.-A. III. S. 434. Was die Erfindung von technischen Vorrichtungen, Erfindung von Maschinen und dergleichen betrifft, so unterliegt der Nachdruck von Schriften, welche dergleichen Erfindungen darstellen, ohne Zweifel den Bestimmungen des Gesetzes; aber das Recht, dergleichen Schriften zu Herstellung der hiernach anzufertigenden Maschinen, Werkzeuge und Producte zu benutzen und das auf diese Weise Hergestellte anzuwenden, fällt nicht unter das Gesetz, vielmehr bedarf es eines Privilegiums für den Erfinder, wenn er berechtigt sein soll, von dergleichen Unternehmungen Andere auszuschließen; vgl. Bekanntm. der in den Zollvereinsstaaten zu beobachtenden Grundsätze bei Ertheilung von Erfindungspatenten und Privilegien, v. 31. Julius 1843. (GS. n. 32.)

g) Ges. §. 11. 12. 13. Diese Bestimmungen sind auf Antrag der Stände nach dem Decr. v. 12. August 1843. (L.-A. I. 2. S. 495.) aufgenommen worden; vgl. Meinert zu den angez. §§., Preßzeit. v. J. 1844. n. 78—81. 84—86. Im Allgemeinen wird Reciprocität als die Bedingung vorausgesetzt, unter der Auswärtigen Schutz gegen Nachdruck zu gewähren ist. Dieß gilt insbesondere in Beziehung auf die Frist, während welcher dieser Schutz gewährt wird. Nur so lange, als nach den Gesetzen des Staats, welchem der Auswärtige angehört, ein solcher Schutz gewährt wird, findet dieser Schutz auch in Sachsen statt; vgl. übrigens §. 427. not. r. Was die Ausländer betrifft, die nicht einem Bundesstaat angehören, so wird, abgesehen von dem Fall eines bestehenden Staatsvertrags, der Ausländer nur dann geschützt, wenn er a) das zu schützende Recht von einem hiesigen Staatsangehörigen unmittelbar oder mittelbar erworben; oder b) was insonderheit die Verleger betrifft, gemeinschaftlich mit einer hierländischen Buch- oder Kunsthandlung den Abdruck in einer hierländischen Druckerei veranstaltet und darüber in hiesigen Landen einen Verlagsschein ausgewirkt hat. Doch erstreckt sich auch in diesem Fall der Schutz nicht auf Werke, die bereits vor Publication des Ges. von einem inländischen Buch- oder Kunsthändler veröffentlicht worden und noch vorräthig sind; Ges. §. 13. — Um hier die Zahl der vorräthigen Exemplare zu fixiren, hat das Ges. eine 4 Wochen nach Publication des Ges. von Seiten der Obrigkeit vorzunehmende Abstempelung vorgeschrieben; vgl. V. v. 22. Febr. 1844. §. II.

Ueber Nachahmung von Stempeln und Waarenzeichen, womit Waaren oder Fabrikate einer bestimmten Handlung oder Fabrik bezeichnet zu werden pflegen: Cr.-G.-B. art. 252., Zeitschr. N. F. I. 59. S. 534., V. v. 5. Mai 1843. (GS. n. 19.)

§. 427.

Insofern das Recht, welches dem Urheber von Erzeugnissen der Kunst und Wissenschaft zugestanden wird, ein ausschließliches ist [a]), enthält dasselbe ein Verbietungsrecht gegen Vervielfältigung solcher Erzeugnisse, welche auf mechanischem Wege [b]) ausgeführt wird. Es wird nämlich eine Vervielfältigung der angegebenen Art, welche wider der Urheber Willen [c]) von einem Andern unternommen worden ist, als Nachdruck bezeichnet [d]), und dagegen unter Voraussetzungen, welche aus der Natur eines beeinträchtigten Vermögensrechts fließen, Schutz gewährt, indem nicht nur Maaßregeln, welche Abwendung des dem Urheber oder seinem Nachfolger drohenden pecuniären Schadens bezwecken, gestattet sind, sondern auch der, welcher wissentlich [e]) ein solches Unternehmen sich erlaubt oder für dasselbe mitgewirkt hat, zum Ersatz des bereits entstandenen Schadens verpflichtet, ja sogar mit Geldstrafe bedroht wird. I. Zu den Voraussetzungen, unter denen dieser Schutz stattfindet, gehört im Allgemeinen, daß das in Frage stehende Product der Wissenschaft oder Kunst zum Gelderwerb benutzt zu werden geeignet und zu einem solchen Erwerb wirklich bestimmt worden sei [f]). Dabei ist es aber gleichgültig, ob das Product, von dessen Vervielfältigung die Rede ist, bereits veröffentlicht worden sei oder nicht [g]). Auch wird, um die Bestimmungen des Gesetzes gegen unerlaubte Vervielfältigungen in Anwendung zu bringen, ein Antrag von Seiten des Beeinträchtigten erfordert [h]), welcher natürlich seine Berechtigung nachzuweisen hat [i]). II. Verantwortlich wird wegen unerlaubter Vervielfältigung nicht nur der Urheber der Vervielfältigung selbst, sondern auch jeder, der wissentlich entweder an der Vervielfältigung Theil genommen [k]) oder die widerrechtliche Vervielfältigung vertrieben hat. III. Die Verpflichtung zu Ersatz des bereits zugefügten Schadens, welcher nach dem Verkaufswerth einer mit Rücksicht auf die jedesmaligen Umstände zu bestimmenden Anzahl der Exemplare der Originalausgabe bis zu 1000 Exemplaren zu bemessen ist, dafern der Berechtigte nicht einen größern Schaden nachzuweisen vermag [l]), liegt dem Urheber der Vervielfältigung und den Theilnehmern solidarisch ob [m]). Bei Ermittelung des Schadenersatzes, welchen durch Vertrieb

der widerrechtlichen Vervielfältigungen der Autor oder Verleger erlitten hat, ist zunächst das Verhältniß der vertriebenen Exemplare zu dem Gesammtbetrag der Gesammtzahl der Vervielfältigung zum Anhalte zu nehmen [n]). Zur Abwendung künftigen Schadens wird die Confiscation nicht nur der vorräthigen Exemplare, sondern auch in Fällen, in denen die Vervielfältigung durch ein bleibendes, ausschließlich zu dem Zweck der Vervielfältigung des fraglichen Werkes brauchbares Mittel bewerkstelligt worden ist, der dazu gehörigen Vorrichtungen verfügt [o]). Die Strafe endlich wird nach dem Ermessen des Richters bestimmt und kann bis zu 1000 Thlrn. steigen [p]). IV. Der Beeinträchtigte kann seine Gerechtsame in dem Wege des Civilprocesses geltend machen, aber auch eine Untersuchung beantragen [q]). In beiden Fällen ist das ordentliche Civilgericht, in Leipzig die handelsgerichtliche Section des Stadtgerichts, competent [r]); doch kann auf Antrag des Betheiligten von den Verwaltungsbehörden eine provisorische Beschlagnahme der Exemplare der Vervielfältigung so wie der Mittel zur Vervielfältigung angeordnet werden [s]). Ueber die Frage: ob eine auf mechanischem Wege bewirkte Vervielfältigung als widerrechtlich anzusehen sei, so wie über den Betrag des zu ersetzenden Schadens, kann die Behörde das Gutachten von Sachverständigen erfordern, welche dieß Gutachten schriftlich unter Angabe der Gründe zu erstatten haben, das jedoch für die Behörde nicht schlechterdings bindend ist [t]). Diese Sachverständigen, welche gemeinschaftlich von dem Ministerium des Innern gewählt und bei dem Stadtgericht zu Leipzig verpflichtet werden [u]), bilden für vier Hauptfächer der Wissenschaft und Kunst vier verschiedene Sectionen [v]). Die Requisition wegen Ertheilung des Gutachtens ist in allen Fällen durch den Stadtrath zu Leipzig oder das dasige Handelsgericht der Section mitzutheilen, welche für den vorliegenden Fall competent ist [x]).

a) §. 1. des Ges.

b) Ges. §. 1., B.=B. art. 1. Was unter mechanischem Wege zu verstehen sei, läßt sich besser fühlen und begreifen, als im Allgemeinen durch eine schulgerechte Definition darstellen. Weder das sächsische Gesetz, noch der Bundestagsbeschluß, noch die Gesetze anderer Staaten mit Einschluß des neuern österreichischen Gesetzes haben eine solche versucht. Der Gegensatz der mechanischen Vervielfältig=

ung ist die geistige Thätigkeit, welche bei der Vervielfältigung mitwirkt; aber die Schwierigkeit beruht darauf, daß auch bei einer mechanischen Vervielfältigung eine gewisse geistige Thätigkeit vorkommen kann, während auch eine geistige Thätigkeit mechanische Operationen nicht gänzlich ausschließt. Bestimmteres läßt sich nur in Ansehung der einzelnen Productionen angeben, in Ansehung deren Vervielfältigung stattfindet. Nur das kann etwa im Allgemeinen behauptet werden, daß die geistige Thätigkeit, wenn sie die Annahme einer mechanischen Vervielfältigung ausschließen soll, auf das Materielle des Products, nicht auf die Form der Herstellung sich beziehen muß; arg. §. 2. des Ges., vgl. auch Rescr. v. 25. Mai 1781. ad n. 3.

c) Dieser von selbst sich verstehende Satz wird durch die Bestimmung §. 10. des Ges. anerkannt. Daß der Urheber sein Product anonym veröffentlicht hat, kann natürlich nicht als Verzicht auf das zuständige Verbietungsrecht angesehen werden.

d) Ges. §. 1. a. E. vgl. den ersten Bericht der Deput. der 2. K. a. a. O. S. 623.

e) In Ansehung der Theilnehmer ist dieß §. 6. ausdrücklich angegeben. Bei dem eigentlichen Urheber wird freilich der Fall einer Unwissenheit in Beziehung auf die Rechte des Autors selten vorkommen. Doch sind dergleichen Fälle nicht undenkbar; vgl. Meinert zu dem angez. §. S. 41.

f) Ges. §. 1. verb. mit §. 16. Daß die Rücksicht auf das Vermögensrecht diejenige sei, welche bei den Bestimmungen gegen Nachdruck als die wichtigste hervorgehoben werden müsse, zeigt gegen die Ansichten Anderer Kramer Rechte der Schriftsteller und Verleger §. 13. Daß diese Rücksicht dem sächs. Gesetz zu Grunde liege, wird in den Motiven zu §. 1. 2. ausdrücklich bemerkt.

g) Ges. §. 2.; eine Bestimmung, die in dem Entwurf fehlte und auf den Antrag der 1. Kammer beigefügt ward; vgl. Dep.-Ber. in den Beil. zu Abth. II. der L.-A. I. S. 131.

h) Ges. §. 8. 10.

i) Ges. §. 14. Dieser Beweis ist nach gemeinrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen. Er ward nach dem Mand. v. 1773. §. 2—4. vollständig geführt durch die Nachweisung eines ausgewirkten Privilegiums oder der erfolgten Eintragung in das Protokoll der Büchercommission. Eine ähnliche Bestimmung enthält die V. v. 13. Oct. 1836. §. 39. 40. Nach dem angez. §. des Gesetzes aber begründet die Ausfertigung eines Verlagsscheines nur eine Präsumtion, welche durch die auf dem Rechtswege erfolgte Nachweisung des Gegentheils beseitigt werden kann. Auch §. 5. des Ges., welcher indeß nicht hieher gehört, sondern auf das Verhältniß zwischen Autor und Verleger zu beziehen ist, spricht blos von einer Vermuthung, welche durch den Verlagsschein begründet werden soll. Ja selbst die Begründung einer Vermuthung ward nicht angenommen in einem Fall, in welchem ein Verlagsschein für ein Werk erlangt worden war, dessen Veröffentlichung bereits vor dem Gesetz v. 1844. stattgefunden hatte. In dieser Maaße ward entschieden in Sachen Brönner c. Hänel im Jahre 1845. Aehnliche Entscheidungen erfolgten vor Publication des Ges. in Sachen Bornträger c. Köhler 1842. und 1845. — Die Ausfertigung eines Verlagsscheines, welche von der competenten Kreisdirection erfolgt, ist übri-

gens ebenfalls durch die Nachweisung des Rechts der Vervielfältigung bedingt, über welches das Ermessen der Kreisdirection, und bei erhobenem Widerspruch des Ministeriums des Innern im Verwaltungswege entscheidet; V. v. 22. Febr. 1844. III. n. 2. 11., ein Fall, der in der eben erwähnten Rechtssache eintrat, in welchem jeder der streitenden Theile einen Verlagsschein für sich anzog. Ueber die Form des Verlagsscheines vgl. n. 10. ebendas. — Verjährung oder Priorität der Zeit, zu welcher das Recht der Vervielfältigung ausgeübt ward, kommt hier nicht in Betracht; so ward entschieden in den vorerwähnten Rechtssachen Bornträger c. Köhler und Brönner c. Hänel. In der letztern Sache ward als möglich anerkannt, daß ein Verlagsrecht auf zwei Buchhändler übergegangen sein könne.

k) Ges. §. 6. Von Theilnehmern an der unerlaubten Vervielfältigung ist weder in dem preuß. noch in dem österreichischen Gesetz die Rede; beide sprechen blos von Bestrafung des Vertriebs des hergestellten Nachdrucks. Nach der allgemeinen Fassung des sächsischen Gesetzes würde der Drucker, so wie der, welcher das Material zu Herstellung der Vervielfältigung geliefert hat, und mancher andre, der, ohne Interesse an der Vervielfältigung selbst, als Lohnarbeiter concurrirt hat, straffällig werden, sobald er weiß, daß er für einen Nachdruck arbeite. Sollte dieß wirklich die Meinung des Gesetzes sein? In der That ist kaum abzusehen, wer als Theilnehmer an der unerlaubten Vervielfältigung betrachtet werden könnte, wenn es Personen der angegebenen Art nicht sind. Weder die Motiven noch die Deputationsberichte haben diesen Punkt hervorgehoben.

l) Ges. §. 7.

m) Ges. §. 6.

n) Ges. §. 6. Ist in Ansehung des hier erwähnten Schadens nicht ebenfalls solidarische Verpflichtung anzunehmen? Diese Frage scheint verneint werden zu müssen, da das Gesetz die Theilnahme an Herstellung des Nachdrucks und Theilnahme an dem Vertrieb in zwei besondern Absätzen behandelt, und in dem letztern die solidarische Verpflichtung nicht wiederholt, in demselben überdieß für die Bestimmung des wegen Vertrieb des Nachdrucks zu ersetzenden Schadens ein eigenthümlicher Maaßstab angenommen worden ist, bei welchem es zunächst auf das Verhältniß der vertriebenen Exemplare ankommt. Auch haben beide Kammern gegen die Annahme der solidarischen Verpflichtung der Sortimentshändler, welche den Nachdruck vertrieben haben, sich ausgesprochen. Der in dem Gesetz angenommene Maaßstab des wegen Vertriebs von Nachdruck zu ersetzenden Schadens ist in dem Gesetz anders ausgedrückt, als oben in dem Text angegeben ward; aber ohne Zweifel kann der Schaden, welcher hier zu ersetzen ist, nur gefunden werden, wenn die Zahl der vertriebenen Exemplare des Nachdrucks mit der Gesammtzahl der Exemplare des Originals verglichen wird; vgl. Meinert a. a. O. zu §. 7. S. 42.

o) B.-B. §. 4., Ges. §. 8. Was die Confiscation der Exemplare anlangt, so sind auch die darunter begriffen, welche zum Behuf der Herstellung der Ausgabe, wie Bücher bei Buchdruckern und Buchbindern, oder zum wirklichen Debit, wie bei den Commissionairen und Sortimentshändlern, gefunden werden. Dieß wird in den Motiven ausdrücklich bemerkt. Dagegen ist die Rede nicht von bereits an Einzelne verkauften Exemplaren; vgl. Motiven S. 420. Folge der

Confiscation ist Vernichtung; doch kann der Verletzte die confiscirten Gegenstände, nach Meinert not. b. S. 44. selbst die nachgedruckten Exemplare, übernehmen, wenn er sich dazu versteht, dem Inhaber die aufgewendeten Kosten zu erstatten. Uebrigens kommt es hier auf die scientia dessen, gegen den die Confiscation verfügt wird, nicht an. Auch der Unschuldige wird sich die Confiscation gefallen lassen müssen, um den Verletzten gegen künftige Verletzungen sicher zu stellen; und auch der Schuldige wird Kosten-Erstattung verlangen können, wenn der Verletzte die confiscirten Gegenstände zu übernehmen beabsichtigt; denn die Worte des Ges. sind ganz allgemein.

p) Ges. §. 9. Die in dem Mand. v. 18. Decbr. 1773. §. 4. bestimmte Geldbuße, die freilich nur auf 50 Thlr. sich beläuft, soll zwischen dem Fiscus und dem Verletzten (dem Verleger heißt es in dem Mand.) getheilt werden. Davon ist in dem neuern Gesetz nicht mehr die Rede; die Strafe fällt also, wie andre Geldstrafen, an den Fiscus.

q) Ges. §. 10. Bei Zurücknahme des gestellten Antrags entscheidet art. 75. des Cr.-G.-B., nach welchem also in der Regel das weitere Verfahren zu sistiren sein würde. Daß übrigens neben der Civilklage gleichzeitig auf Untersuchung angetragen werden kann, ward entschieden in Sachen Gerstäcker c. Philippi 1846.

r) Ges. §. 17. u. dazu V. §. IV., vgl. auch Ges. sub C. v. 28. Januar 1835. §. 23. n. 1., §. 24. n. 1. — Bisher sind bei dem Handelsgericht Streitigkeiten über Nachdruck, in welchen beide streitende Theile Ausländer waren, anhängig gemacht und entschieden worden. In einer neuern Entscheidung des O.-App.-G. vom 25. Februar 1847. wird aber dagegen das Bedenken erhoben, daß in einem solchen Fall die Entscheidung nicht nach sächs. Recht, sondern nach dem Recht des Landes ertheilt werden müsse, dem der, welcher wegen Nachdrucks in Anspruch genommen wird, unterworfen ist, und welches dem jenseitigen Richter bekannt sein muß, während dasselbe dem sächs. Richter erst dargethan werden müßte. Doch hat man es in dem vorgelegenen Falle bei dem Verfahren bewenden lassen, weil von dem Beklagten in dieser Beziehung Nichts eingewendet worden war. Auf den Ort, an welchem die widerrechtliche Vervielfältigung erfolgt ist, kommt nichts an; Ges. §. 15.

s) Ges. §. 18., V. unter n. I. Diese provisorische Beschlagnahme scheint für die Administrativ-Behörden ausschließlich zu gehören; V. v. 1844. §. I. n. 2. 3. §. VII. Eine Entscheidung auf dem Wege Rechtens bewirkt die Wiederaufhebung der angeordneten Beschlagnahme nur dann, wenn die Klage schlechterdings verworfen, oder Beklagter entbunden worden ist. So ward entschieden in der bereits angef. Rechtssache Bornträger c. Köhler.

t) Ges. §. 18., V. §. V. u. das. besonders n. 7. Daß die entscheidende Justiz- oder Verwaltungsbehörde nicht genöthigt ist, ein solches Gutachten einzuholen, folgt schon aus den Worten: nöthigen Falls in §. 18., welche auf Antrag der Deputationsberichte beider Kammern eingeschaltet worden sind. Daraus, daß die Sachverständigen ihrem Gutachten Gründe beizufügen haben, folgt insbesondere, daß eine willkührliche Festsetzung des zu ersetzenden Schadens ausgeschlossen bleibt; vgl. V. §. V. n. 5. Uebrigens ist, was die Ermittelung des Schadens anlangt, annoch zu bemerken, daß in der von dem Ober-App.-Ger. in der bereits erwähnten Streitsache Voigt c. Basse ertheilten Entscheidung ausgesprochen worden ist: es könne diese Ermittelung des Schadens nicht ohne wei-

teres, d. h. ohne alle dazu erforderlichen factischen Unterlagen und deren processualische Darlegung, den Sachverständigen anheim gegeben werden, so daß diese nach Gutdünken entscheiden könnten oder die Kenntniß jener factischen Unterlagen sich selbst zu verschaffen hätten.

u) V. §. V. n. 3.

v) Ges. §. 18., V. §. V. n. 2.

x) V. §. V. n. 4.

§. 428.

Die Anwendung dieser allgemeinen Bestimmungen über unerlaubte Vervielfältigung von Producten der Wissenschaft und Kunst findet zunächst statt bei Producten, welche durch den Druck dem Publicum mitgetheilt werden, und es ist insbesondere in Ansehung der eigentlichen Druckschriften, auf welche die ältere sächsische Gesetzgebung ausschließlich sich bezog, Folgendes hervorzuheben: 1) Vorauszusetzen ist ein Product, das wirklich eine litterarische Bedeutung [a]) und nicht schon die Eigenschaft eines Gemeingutes erlangt [b]) hat; dann aber treten 2) die Bestimmungen des Gesetzes nicht blos in dem Fall einer eigentlichen Vervielfältigung des bereits zum Druck beförderten Werkes, sondern auch in dem Fall des Vordrucks ein, wenn der Verfasser sein Werk noch nicht der Oeffentlichkeit übergeben hat [c]); gleichviel ob der Herausgeber dabei die Handschrift des Verfassers unmittelbar benutzt [d]) oder eine Druckschrift aus nachgeschriebenen mündlichen Vorträgen des Verfassers hergestellt hat [e]); 3) der Begriff Vervielfältigung auf mechanischem Wege kann hier bestimmter dahin angegeben werden, daß sie stattfindet, wenn zu der Herstellung des Products nichts weiter als die Mitwirkung des Setzers, Druckers und allenfalls des Correctors benutzt worden ist [f]); der Schaden wird nach dem Buchhändler-Preise berechnet [ff]). 4) Was den Fall anlangt, wenn die Vervielfältigung des ursprünglichen Products mit Veränderungen stattgefunden hat, so enthält das sächsische Recht eine Bestimmung in Ansehung der Uebersetzungen des Originalwerks, nach welcher dieselben als Producte geistiger Thätigkeit anzusehen sind [g]). Auch fielen, wenigstens nach älterm Recht, Auszüge aus einem Originalwerke nicht unbedingt unter die Kategorie des Nachdrucks [h]).

a) Ges. §. 1. Es sind also nicht darunter begriffen gedruckte Entwürfe zu Contracten, Frachtbriefe, Häuser- und Einwohnerverzeichnisse und ähnliche Producte, welche mit der Litteratur nichts zu thun haben.

b) Das wird freilich zur Zeit nicht vorkommen im Sinne des Ges. §. 3., wohl aber in Ansehung anderer Druckschriften, die schon jetzt als Gemeingut gelten. Dahin gehören die heilige Schrift, die Werke des klassischen Alterthums, und wenn nicht aus juristischen Gründen, doch weil schwerlich Jemand auftreten kann, der als Verletzter sich auszuweisen vermöchte, bei Werken neuerer Zeit, deren letztes Erscheinen ein oder mehrere Menschenalter rückwärts fällt. So sind die Werke des Cujacius, Donellus, Erasmi colloquia in neuerer Zeit wieder aufgelegt worden, ohne daß eine Klage über Nachdruck laut geworden wäre. Was die Schriften alter Autoren betrifft, so scheint es freilich, als ob nur die bereits bekannt gewordenen und in dem Kreise des Publicums circulirenden, als Gemeingut betrachtet werden können; dagegen aber der Herausgeber einer noch nicht bekannten Schrift der erwähnten Art in Ansehung der von ihm veranstalteten Ausgabe als Autor auf den Schutz des Ges. Anspruch machen dürfe. Dieser Punkt kam in Beziehung auf die neu aufgefundenen Institutionen des Gajus im Jahre 1824. bei der Büchercommission zu Leipzig zur Sprache; ward aber von der Büchercommission, die den Wiederabdruck der neuen zu Leipzig erschienenen Ausgabe genehmigt hatte, gegen den Herausgeber der frühern Berliner Ausgabe entschieden, und diese Entscheidung erhielt Bestätigung in der letzten Instanz; vgl. v. Langenn u. Kori II. 22., vgl. auch *Wenck* Observat. ad iurisprud. elegant. pert. L. 1825. c. 1., in Opusc. n. 5.

c) Ges. §. 2. Eine Bestimmung, die in dem Entwurfe fehlte, die aber ohne Zweifel auch auf den Fall angewendet werden muß, wenn der Nachdruck gleichzeitig mit dem Originalwerk veröffentlicht wird. Wie bekannt, wissen die Brüsseler Nachdrucker es möglich zu machen, daß ihr Nachdruck gleichzeitig mit dem Original, oder wohl gar vor demselben im Publicum erscheine.

d) Dieser Fall kann unter die Kategorie des Diebstahls, wenigstens eines furtum usus fallen; vgl. Cr.-Ges.-B. art. 287.

e) Vgl. Motiven §. 1. d. preuß. Ges. §. 3. u. das österr. I. 4. Um in diesem, so wie in dem in der vorhergehenden Note erwähnten Fall einen unerlaubten Nach- oder Vordruck anzunehmen, wird freilich das Dasein des §. 1. des Ges. erwähnten Erfordernisses, daß das Originalproduct zum Gelderwerb benutzt werden könne und dazu wirklich bestimmt sei, vorausgesetzt werden müssen; wobei aber nichts darauf ankommt, ob der Autor für die bewirkten mündlichen Vorträge eine Entschädigung bereits erhalten hat; ingleichen ob derselbe dergleichen Vorträge ohne besondern Entgelt Kraft seines Amtes zu halten verpflichtet war, oder nicht. Denn keins von beiden entzieht dem Autor das Recht, von den Erzeugnissen seines Geistes auch den Nutzen zu ziehen, den er durch Beförderung zum Druck erlangen kann. Nur wird freilich die Nachweisung, daß das Product wirklich zum Druck bestimmt gewesen sei, nicht immer leicht sich führen lassen. Aber auch wenn jene Voraussetzung nicht nachgewiesen werden kann, würde wenigstens in dem not. d. erwähnten Fall der Autor insofern verletzt werden, als ohne seinen Willen sein Werk veröffentlicht wird; vgl. Kramer Rechte der Schriftsteller und Verleger §. 9. 10. 11., Schmidt Büchernachdruck III. S. 79. und auf den Grund einer solchen Verletzung

scheint ihm wenigstens das Recht zugestanden werden zu müssen, den Debit des Abdrucks zu hindern. Dieß Recht ist anerkannt worden selbst in Ansehung solcher Schriften, die nicht zum Gelderwerb bestimmt, ja sogar in das Eigenthum des Andern übergegangen waren; wie der Briefe. Dieß ward noch vor dem Erscheinen des Gesetzes in Sachsen in allen Instanzen angenommen in Sachen Hirzel u. Dunker contr. Meißner 1837., in welchen die Rede war von einem Abdruck von Briefen Göthe's an Lavater und Zelter, welche ohne Zustimmung der Erben der letztern abgedruckt worden waren. In dem bekannten Streit zwischen dem Geh. Oberregierungsrath D. v. Schelling u. dem K.-R. D. Paulus wegen des von letzterm veranstalteten Abdrucks der Vorlesung des erstern über Offenbarung, ward der gegen den Verleger des Paulus'schen Werkes in Sachsen am 30. April 1844. erhobene Anspruch, soweit derselbe auf die Annahme eines Nachdrucks gegründet war, in allen Instanzen zurückgewiesen, jedoch zugleich das Recht des Klägers, die Veröffentlichung seiner mündlich gehaltenen Vorträge zu hindern, anerkannt; vgl. die hierüber ertheilten Entscheidungen in dem J. W. V. 120., Preßzeitung v. 1844. n. 90. ff.

f) Auch auf den Abdruck des noch nicht gedruckten Originals, von welchem §. 2. des Gesetzes die Rede ist, scheint diese Beschreibung zu passen. Nur für den umgekehrten Fall, wenn namentlich ein bereits zum Druck befördertes Werk durch Handschrift vervielfältigt worden ist, scheint sie nicht ganz adäquat. Indeß kommt für diesen Fall ein andrer Punkt als der in dem Gesetz behandelte in Erwägung; die Frage nämlich: ob, um eine Vervielfältigung als unerlaubt anzusehen, vorausgesetzt werden müsse, daß dieselbe auf dieselbe Weise hergestellt worden sei, wie das Original? vgl. §. 430.

ff) Ges. §. 7.

g) Regulativ v. 1773. §. III. n. 4., Mand. v. 1812. §. IV., durch welches das in dem Regul. angenommene Vorzugsrecht desjenigen, von dem zuerst eine Uebersetzung angekündigt und eingetragen worden ist, vor andern später sich Meldenden aufgehoben wird; Ges. v. 27. Julius 1846. (GS. n. 43.) §. 14. Die Sache kam zur gerichtlichen Erörterung in Sachen Kollmann c. Brockhaus im Jahre 1844. wegen der Uebersetzung von Eugène Sue Juif errant, in welcher in der im Text angegebenen Maaße entschieden, auch die von dem Kläger aufgestellte Ansicht, daß dem Verfasser des Originals das Recht zustehe, das Befugniß zur Uebersetzung einem Andern ausschließlich zu ertheilen, zurückgewiesen ward; vgl. die in der Preßzeitung v. J. 1844. n. 91. 92. und in dem J. W. VI. 127. abgedruckten Entscheidungen.

h) Rescr. v. 25. März 1781. n. 3., Mand. v. 1812. §. IV. Die Rede ist hier von einem Auszuge, der als ein selbstständiges Werk veröffentlicht wird. Schon früher hatte der Schöppenstuhl zu Leipzig, so wie der Kirchenrath im Jahre 1791. auf gleiche Weise in einem Falle entschieden, in welchem ein Auszug aus Bruce's Reisen in Abyssinien ohne Zustimmung des Verlegers in eine Sammlung von Reisebeschreibungen aufgenommen worden war. Nach dem Mand. soll übrigens eine Untersuchung stattfinden, ob der Auszug nicht etwa einen verkappten Nachdruck enthalte, was namentlich der Fall ist, wenn der Auszug von dem Hauptwerk durch bloße Hinweglassung gleichgültiger Stellen des letz-

tern sich unterscheidet. Da das Ges. von 1844. §. 20. alle frühern Gesetze u. Verordnungen aufgehoben hat, und im neuern Gesetze jene Bestimmungen nicht wieder aufgenommen worden sind, so könnte man zweifeln, ob die Vorschrift des Mand. v. 1812. noch jetzt in Anwendung komme. Allein es kann wohl nicht angenommen werden, daß das Ges. v. 1844. eine mit dem Geist desselben eben so als mit der Natur der Sache verträgliche Bestimmung aufgehoben habe, ohne an deren Stelle eine andere zu setzen. Noch weit weniger als Auszug fällt unter die Kategorie des unerlaubten Nachdrucks die Umänderung eines Romans in ein Schauspiel, oder umgekehrt eines Schauspiels in einen Roman; was von den französischen Gerichtshöfen allerdings in mehrern Fällen als unerlaubte Contrefaçon angesehen worden ist; vgl. Dep.-Bericht der 1. Kammer a. a. O. S. 129.

§. 429.

Seit dem Jahre 1831. sind die in dem Mand. von 1773. rücksichtlich des Büchernachdrucks enthaltenen Bestimmungen auch auf **musikalische** Productionen angewendet worden [a]). In Ansehung der Frage, ob hier eine blos mechanische Vervielfältigung vorliege, soll vornehmlich die Melodie berücksichtigt und ein blos auf mechanischer Vervielfältigung beruhendes Arrangement als Nachdruck angesehen [b]), in zweifelhaften Fällen aber das Gutachten Sachverständiger erfordert werden [c]).

a) Ges. v. 17. Mai 1831. (GS. n. 33.), Ges. v. 1844. §. 18., V. v. dems. dat. §. V., Ges. v. 27. April 1846. (GS. n. 43.) u. die dazu gehörige Verordn. (ib. n. 42.), vgl. *C. F. Rattwitz* De descriptione typis confecta cum in genere, tum quoad signa musices in sp. meditationes. L. 1827. Was aus dieser Schrift hieher gehört, ist in dem letzten §. enthalten und ziemlich unbefriedigend; mehr enthält **Kramer** a. a. O. §. 15. S. 111., Preßzeitung v. J. 1844. n. 31—37. 75—77.

b) Ges. v. 1831. §. 2.

c) Ges. v. 1831. §. 3., Ges. v. 1844. §. 18., Ges. v. 1846. §. 13. Die Bestimmung des Ges. v. 1831. ist in die neuere Gesetzgebung nicht übergegangen und daher nach §. 20. des Ges. v. 1844. als ausgeschlossen anzusehen, so daß in dieser Beziehung lediglich das Gutachten Sachverständiger entscheiden würde. Doch scheint aus §. 16. des Ges. v. 1846. gefolgert werden zu können, daß Klavierauszüge (auch wohl Auszüge für ein anderes Instrument) nicht zu der Klasse erlaubter Vervielfältigungen gehören.

§. 430.

Dasselbe Gesetz, durch welches den musikalischen Productionen Schutz gegen unerlaubte Vervielfältigung gewährt worden ist, hat

gleichen Schutz auch für Landcharten und topographische Zeichnungen ertheilt, wenn diese wider den Willen des Urhebers durch Kupfer- oder Stahlstich, Lithographie oder auf einem andern Wege der Kunst auf eine Weise hergestellt worden sind, welche nur mechanische Fertigkeit erfordert [a]). Ein zweites Gesetz von demselben Jahre [b]) erstreckte dieß auf Kupferstiche und Zeichnungen überhaupt, jedoch unter gewissen Beschränkungen [c]), welche aber mit Ausnahme der Bestimmung, daß dergleichen Nachbildungen zum Handel bestimmt sein müssen, in das Gesetz von 1844. nicht mit übergegangen und jetzt für beseitigt anzusehen sind [d]). Das letztere Gesetz bezieht sich auch auf Gemälde [e]) und Producte der plastischen Kunst [f]).

a) Ges. v. 17. Mai 1831. (GS. n. 33.)

b) Ges. v. 10. Aug. 1831. (GS. n. 53.)

c) Für Nachdruck wird eine solche Nachbildung geachtet, wenn 1) die Nachbildung in allen Theilen die gleiche Größe des Originals hat; 2) wenn dasselbe die nämliche Brauchbarkeit zu wissenschaftlichen oder andern Zwecken wie das Original gewährt und diese Brauchbarkeit die Hauptabsicht, die Kunst der Darstellung aber dabei nur Mittel zum Zweck ist; 3) wenn der Künstler oder Verleger über den ausschließlichen Vertrieb ein Privilegium erlangt hat, welches jedoch nur nach vorheriger Erörterung der einschlagenden Umstände, wobei besonders der Aufwand an Mühe, Zeit und Kosten berücksichtigt werden soll, zu ertheilen ist. Mit Berücksichtigung dieser Umstände ward vor dem Ges. von 1844. von der Juristen-Facultät zu Leipzig in einer Entscheidung an das Crim.-Amt Leipzig der Nachstich eines Portraits von Schiller nicht für Nachdruck erklärt; vgl. J. W. IV. 48. Merkwürdig ist, daß in dem Gesetz nicht von einer auf mechanische Weise bewirkten Vervielfältigung die Rede ist, die namentlich in dem Fall sub 1. am wenigsten anwendbar erscheint, wiewohl es auch hier mechanische Mittel der Vervielfältigung giebt.

d) Auch hier entsteht die Frage: ob durch §. 20. des Ges. v. 1844. jene Bestimmungen des Ges. v. 1831. aufgehoben worden seien? Mit Ausnahme der unter 3. aufgeführten scheint dieß kaum bezweifelt werden zu können. Ohnehin möchte die Bestimmung unter 2., bei welcher eine Erörterung von Absichten und Tendenzen nothwendig wird, keinen sonderlichen practischen Werth haben. Auch die Bestimmung sub 1. würde bei einer auf mechanische Weise bewirkten Vervielfältigung nicht in Betracht kommen; vgl. den Dep.-Ber. an die 1. Kammer in den Beil. ad II. 2. S. 129.

e) Wenigstens ist in der V. v. 22. Febr. 1844. §. V. 2. von Producten der Malerei insofern die Rede, als unter dem Fach der zeichnenden Künste, für welche Sachverständige bestellt werden sollen, auch der Malerei Erwähnung geschieht. Aber fragen muß man allerdings, ob in Ansehung solcher Producte eine mechanische Nachbildung überhaupt möglich sei, so lange noch nicht ein

Mittel erfunden ist, auf diesem Wege ein Originalgemälde, als Gemälde, welches das Original vollkommen verträte, wiederzugeben. Dazu kommt, daß Gemälde nicht zu den Producten gehören, welche auf dieselbe Weise, wie Bücher und Musikalien, in mehrern Exemplaren hergestellt und zum Gelderwerb benutzt werden, der durch Vervielfältigung beeinträchtigt werden könnte. Der Urheber kann allerdings das Originalproduct als Mittel zum Gelderwerb durch Verkauf benutzen, aber dieses Befugniß wird durch Anfertigung einer Kopie nicht beeinträchtigt; vgl. darüber den Bericht an die 1. Kammer, Beil. zu den L.-A. 2. S. 130. Auch mag der Urheber oder Eigenthümer eines Gemäldes das Recht haben zu verhindern, daß von demselben eine Kopie genommen werde; aber die Verletzung dieses Rechts fällt wenigstens nicht unter die Kategorie des Nachdrucks; vgl. das preuß. Ges. §. 21—24. und das österreichische §. 9.

f) G. v. 22. Febr. 1844. §. 1. . Es wird dahin gerechnet das Formen aus weichen Massen, Bildhauerei, Holzschneide- und Bildschnitzkunst, Stempelschneiden, Fertigung von Denkmünzen, Metallguß. Bei manchen dieser Producte, wie bei der Holzschneide- und Bildschnitzkunst, ist ebenfalls eine Vervielfältigung auf mechanische Weise kaum denkbar. Was die Nachbildung von Kupferstichen betrifft, so erklärte das App.-Gericht zu Leipzig im Jahr 1843. den Nachstich des Originals für unerlaubten Nachdruck, und das Oberapp.-Ger. pflichtete im Mai 1844. dieser Annahme bei in Sachen Weiß u. Köhler contr. Rocca.

§. 431.

In Beziehung auf Werke der Kunst enthielt der Entwurf zu dem Gesetz von 1844. die Bestimmung, daß es bei der mechanischen Vervielfältigung solcher Werke nicht darauf ankomme, ob dieser Vervielfältigung eine Nachbildung vorhergegangen sei [a]). Diese Bestimmung ist in das Gesetz zwar nicht wörtlich aufgenommen worden [b]), allein die dagegen auf Antrag der Stände dem Gesetz einverleibte Bestimmung, zu Folge deren es nicht darauf ankommt, ob die Nachbildung auf rein mechanischem Wege, sondern mit Hülfe einer durch selbstständige Kunstfertigkeit hervorgebrachten Nachbildung bewirkt worden ist [c]), scheint dasselbe auszudrücken, was in dem abgeworfenen Zusatz enthalten war [d]), und, so wie der frühere Zusatz, einen Schutz des Erfinders gegen Nachbildung, die dem Vertrieb des Originalproducts schaden würde, zu gewähren [e]).

a) Vgl. Decret in den L.-A. I. S. 399. u. dazu die Motiven S. 410.

b) In dem ersten Dep.-Bericht an die zweite Kammer (Beil. zu der 3. Abth. der L.-A. I. S. 624. war gegen diesen Zusatz Nichts erinnert worden. Allein in dem Dep.-Bericht an die 1. Kammer (Beil. zu der 2. Abth. der L.-A. 2. S.

128.) ward die Weglassung desselben beantragt; und der zweite Dep.=Bericht an die 2. Kammer (Beil. zu der 3. Abth. der L.=A. III. S. 917.) pflichtete diesem Antrag bei, der hierauf auch in beiden Kammern durchging.

c) Ges. §. 2. vgl. Dep.=Ber. an die 1. Kammer in den Beil. zu der 2. Abth. der L.=A. 2. S. 130. u. den zweiten Dep.=Bericht an die 2. K. in den Beil. zu der 3. Abth. der L.=A. 3. S. 917. in Verbind. mit S. 939. ff.

d) Der Unterschied zwischen dem abgeworfenen u. dem neu hinzugekommenen Zusatz beruht blos darinnen, daß in ersterem von einer vorhergegangenen Nachbildung ganz allgemein die Rede war, während der letztere eine Art von Ampliation, die Anwendung des Gesetzes auf einen Fall der durch selbstständige Kunstfertigkeit hergestellten Nachbildung, enthält. Zweifel gegen den Sinn des Zusatzes in dem Gesetz entsteht daher, daß in demselben der Ausdruck Nachbildung doppelt gebraucht worden ist; was nicht der Fall sein würde, wenn statt des zuerst vorkommenden Worts Nachbildung der Ausdruck Vervielfältigung gebraucht, oder hinter dem Wort Kunstfertigkeit der Ausdruck früher oder etwas Aehnliches eingeschaltet worden wäre.

e) Vgl. die Motiven zu dem Entw. a. a. O., die Verhandlungen in der 1. K. L.=A. II. S. 373., den 2. Dep.=Ber. an die 2. K. in den Beil. zu Abth. III. der L.=A. 3. S. 918. Dieser Schutz fällt weg, wenn das Urbild nicht zur Vervielfältigung auf mechanischem Wege geeignet, oder die Nachbildung entweder blos durch künstlerische Thätigkeit, oder, wenn auch unter Anwendung mechanischer Hülfsmittel, nicht Behufs des Vertriebs in mehrern Exemplaren dargestellt worden ist. Dieß waren die Beschränkungen, welche in dem Dep.=Bericht an die 1. Kammer (Beil. zu Abth. II. der L.=A. 2. S. 130.) aufgestellt wurden; außerdem ward auch noch hinzugefügt, daß für den Erfinder die Aussicht auf Gewinn wesentlich beeinträchtigt worden sein müsse, wenn das Gesetz Anwendung leiden solle. Damit waren nicht nur die Königl. Commissarien, sondern auch die 2. Kammer der Sache nach einverstanden; vgl. den 2. Dep.=Ber. an die 2. K. a. a. O. S. 917., ingl. L.=A. II. S. 372., III. S. 1031.

§. 432.

So umfassend die in dem Vorhergehenden erwähnten Bestimmungen der neuern sächs. Gesetzgebung zu sein scheinen, so sind doch manche hieher gehörige Fälle, welche einer Entscheidung durch das positive Gesetz bedurft hätten, unentschieden geblieben. Dahin gehören besonders die Fälle, in denen durch die Nachbildung das Original nicht in seiner ursprünglichen Beschaffenheit wiedergegeben worden ist, und daher Zweifel entsteht, ob dieses durch jene vollständig vertreten werde a). Es ist hier nicht der Ort, auf eine Darstellung dessen einzugehen, was in solchen Fällen aus allgemeinen Gründen als Recht anzusehen sein dürfte; es genüge daher, nur einige Fälle hervorzuhe=

ben, in denen in Sachsen eine bestimmte Ansicht entweder nach der Analogie der bestehenden Gesetze, oder nach einer von den sächsischen Gerichtshöfen angenommenen Praxis sich gebildet hat. In dieser Hinsicht ist zu bemerken: I. Am wenigsten Zweifel unterliegt der Fall, wenn der Unterschied zwischen Original und Nachbildung lediglich in der äußeren Form besteht. Dieß schließt wenigstens bei Druckschriften und Musikalien den Begriff unerlaubter Vervielfältigung nicht aus [b]). Wenn dagegen II. bei Herstellung der Nachbildung eine ganz andere künstlerische Thätigkeit, als bei Production des Originals, gewirkt hat, und dadurch, namentlich bei Erzeugnissen der Kunst, ein Product entstanden ist, das einer ganz anderen Branche der Kunst angehört, als das Original, so läßt sich nicht ohne weiteres eine unerlaubte Vervielfältigung annehmen [c]). Besonders wichtig ist III. der Fall, wenn zwischen Original und Nachbildung der Unterschied auf einem Mehr oder Weniger beruht. Auf die Vervielfältigung von Druckschriften angewendet, würde der erste Fall eintreten, wenn das Original mit Anmerkungen, Zusätzen, Parallelstellen, oder überhaupt einem Commentar vervielfältigt worden ist. In diesem Falle hat man dennoch die Vervielfältigung des Originaltexts für unerlaubt geachtet [d]). Der zweite Fall, wenn die Nachbildung weniger als das Original enthält, tritt, abgesehen von dem Fall, wenn die Nachbildung einen Auszug des Originals, also eigentlich etwas Anderes als das Original liefert [e]), namentlich dann ein, wenn das Original aus Text und zugleich aus Anmerkungen, Parallelstellen und ähnlichen Zusätzen besteht und in der Nachbildung das eine ohne das andere unverändert wiedergegeben wird [f]). IV. Aehnlich mit dem unter III. erwähnten Fall, wenn das Original zwar unverändert, aber in einer Verbindung, in welcher es früher nicht bestand, wiedergegeben, oder einer Verbindung, in welcher es ursprünglich bestand, entnommen wird; ein Fall, der nicht blos bei Büchern und musikalischen Producten, sondern auch bei Werken der zeichnenden Kunst vorkommen kann [g]). Was Bücher und Musikalien anlangt, so ist es als unerlaubte Vervielfältigung betrachtet worden, wenn aus einem Sammelwerke ein einzelner Bestandtheil abgedruckt, oder das für sich bestehende Original-Product

in ein Sammelwerk aufgenommen worden ist [g]); nicht aber unter allen Umständen, wenn einzelne Stellen eines Originals in ein anderes Werk aufgenommen werden [h]). Eben so wenig ist es als unerlaubte Nachbildung anzusehen, wenn ein Gedicht mit musikalischer Composition herausgegeben wird [i]) V. Auch Plagium, obwohl dem Begriffe nach von Nachdruck verschieden, fällt unter die Bestimmungen des Gesetzes [k]).

a) Man hat, wie aus den Motiven des Ges. hervorgeht, bei dem Entwurf zu dem Gesetz zu vermeiden gesucht, in dasselbe eine zu große Kasuistik aufzunehmen. Und dieß ist von mehrern Seiten als ein Verdienst des Gesetzes gerühmt worden. Dieß Lob ist ein verdientes, wenn zugleich in dem Gesetz die Principien deutlich und vollständig gegeben sind, nach welchen die einzelnen Fälle mit Sicherheit sich beurtheilen lassen. Daß aus dem Gesetz von 1844. solche Principien sich entnehmen lassen, daran ist nicht zu zweifeln. Am deutlichsten ist in dem Ges. als Princip ausgesprochen, daß nur eine auf mechanischem Wege hervorgebrachte Vervielfältigung unter die Kategorie des Nachdrucks falle. Eben so ist als ein von dem Gesetz hingestelltes Princip der Satz anzusehen, daß das Recht des Urhebers oder Verlegers ein Vermögensrecht sei, und eine Verletzung desselben nur insofern beachtet werde, als durch dieselbe ein nach Geld anzuschlagender Schaden für den Urheber oder Verleger erwächst. Aus diesem letztern Princip scheint ein drittes, das Princip der Vertretbarkeit, hervorzugehen, nach welchem unerlaubte Nachbildung nur dann vorhanden ist, wenn die Nachbildung bestimmt und geeignet ist, das Original zu vertreten. Die Anwendung dieses letztern Princips auf den Fall einer vollkommenen Gleichheit zwischen Original und Nachbildung hat kein Bedenken. Allein nicht immer ist der Fall einer vollkommenen Gleichheit zwischen Original und Nachbildung vorhanden, und dadurch wird die Entscheidung in einzelnen Fällen schwierig. Auch ist nicht zu läugnen, daß in der Praxis sehr oft dieses Princip unbeachtet geblieben und mehr das angenommene Recht der Erfindung berücksichtigt worden ist; vgl. §. 430. not. f. was freilich ein gewisses Schwanken in der Beurtheilung einzelner Fälle herbeiführen muß.

b) Bedenklicher wird schon die Frage bei Producten der zeichnenden Künste, und noch mehr bei Producten der plastischen Kunst, wenn die Nachbildung in vergrößertem oder verkleinertem Maaßstabe wiedergegeben wird. Dieß kann vielleicht bei Producten der erstern Art durch bloße mechanische Hülfsmittel geschehen; und hier würde die Frage auf eine quaestio facti sich reduciren. Bei Producten der zweiten Art scheinen aber mechanische Hülfsmittel kaum anwendbar; vgl. §. 430. not. f.

c) Vgl. Kramer a. a. O. §. 15. S. 112. ff. Das Gutachten der Deputation der 1. Kammer sprach sich in dem Deputations-Bericht a. a. O. S. 131. ausdrücklich dahin aus, daß es als unerlaubte Vervielfältigung nicht anzusehen sei, wenn ein Product der zeichnenden Künste in einem Product der plastischen Kunst oder umgekehrt wiedergegeben wird. Sie beantragte deshalb einen Zusatz zu dem Gesetzes-Entwurf, der in der 1. Kammer angenommen, jedoch

von der Regierung gemißbilligt und in der 2. Kammer in Folge des 2. Deputations-Berichtes abgelehnt ward, auch in das Gesetz nicht aufgenommen worden ist. Man führte dagegen an, daß der fragliche Zusatz nicht erschöpfend, auch insofern durch denselben das künstlerische, auf der Erfindung beruhende Recht beeinträchtigt werde, bedenklich sei, und war dagegen der Meinung, hierüber das Ermessen des Gerichts und der Sachverständigen entscheiden zu lassen. Allerdings erschöpft der Zusatz nicht alle hieher gehörige Fälle. Er berührt den Fall nicht, wenn die verschiedenen hiebei in Frage kommenden Operationen mit einander näher verwandt sind, z. B. ein Kupferstich in einer Lithographie wiedergegeben wird, oder umgekehrt. Aber auch bei Büchern und Musikalien kann dasselbe in Frage kommen, dann nämlich, wenn ein gedrucktes Buch durch Abschreiben, oder ein Manuscript durch den Druck vervielfältigt wird. Der letzte Fall ist durch §. 2. des Ges. entschieden; eben so der erste, wenn eine von dem gedruckten Werke entnommene Abschrift als Mittel zu einem anderweiten Abdruck benutzt wird. Was gilt nun aber, wenn die Vervielfältigung blos durch Abschrift bewerkstelligt worden ist? Bei Büchern von einem einigermaßen beträchtlichen Umfang wird dieser Fall nicht leicht vorkommen, desto häufiger aber bei Musikalien. Meinert zu §. 1. 2. des Ges. S. 18. nimmt an, daß auf diesen Fall das Gesetz nicht anwendbar sei.

d) So ward vor der Publication des Ges. v. 1844. in allen Instanzen entschieden in Sachen der Cotta'schen Buchhandlung gegen die Buchh. Meyer u. Zeller, ingl. gegen Steinacker v. J. 1841., während gleichwohl die Paulus'sche Schrift, welche Schellings Vorlesungen mit Anmerkungen, die freilich widerlegenden Inhalts waren, wiedergegeben hatte, nicht als Nachdruck angenommen ward.

e) Vgl. hierüber oben §. 428. h.

f) Vgl. §. 428., Kramer a. a. O. §. 14. S. 90.

ff) Der Fall kam vor, noch ehe das Gesetz von 1844. promulgirt ward, als aus einer Wiener Zeitschrift für Moden eins der beigefügten Modebilder unter Anwendung mechanischer Hülfsmittel vervielfältigt und in dieser Vervielfältigung als Beilage zu einer andern Modezeitung benutzt worden war.

g) Für den letztern Fall ist dieß vor dem Erscheinen des Gesetzes v. 1844. mehrfach ausgesprochen worden. So namentlich in Sachen Cotta c. Steinacker, ingl. Desselben c. Meyer u. Zeller, ferner in Sachen Vieweg c. Einhorn u. Dess. c. Kirbach v. J. 1840. Was den erstern, den im Text erwähnten Fall anlangt, so hat das ehem. Appell.-Gericht in der not. ff. erwähnten Sache angenommen, daß in diesem Fall eine unerlaubte Vervielfältigung nicht vorliege, weil der Besitz einzelner Bestandtheile eines Products das Ganze nicht entbehrlich mache. Nach dem Erscheinen des Gesetzes im Jahre 1845. hat man den Abdruck eines Aufsatzes, den der Verfasser einem Journal überlassen hatte, in ein anderes Journal für Nachdruck in allen Instanzen angesehen; obwohl gerade in einem solchen Fall, in welchem die Nachbildung nicht einzeln, sondern ebenfalls in einer, wenn schon verschiedenen, Verbindung erscheint, die Ausmittelung des zu ersetzenden Schadens schwer, wo nicht unmöglich wird, wenn die Sachverständigen in dieser Hinsicht ein motivirtes Gutachten ertheilen sollen. Das preuß. Ges. §. 4. 2., so wie das österreichische §. 5^{b}. nehmen in dem Fall, wenn ein Einzelwerk in ein Sammelwerk aufgenommen wird, unerlaubte Nachbild-

ung wenigstens nicht unbedingt an. Dagegen bleiben die Bestimmungen des Bundest.-Beschl. art. 5. u. des Ges. v. 1844. anwendbar. Daß die Beschlagnahme nicht auf den Theil eines Sammelwerks sich beziehe, welcher außer der unerlaubten Nachbildung besteht, versteht sich eigentlich von selbst, und ward anerkannt von dem Oberapp.-Ger. in der bereits mehrmals angeführten Rechtssache der Cotta'schen Buchhandlung gegen Meyer u. Zeller, ingleichen gegen Steinacker; indem es dem Autor und Verleger des Sammelwerkes das Befugniß zuerkannte, die Bestandtheile des Werks, welche den als Nachdruck bezeichneten Theil nicht enthalten, von der als Nachdruck erklärten Vervielfältigung auf seine Kosten vor der Beschlagnahme zu trennen.

h) Vorausgesetzt, daß diese Stellen für sich genommen, nicht ein selbstständiges, in sich geschlossenes Ganze bilden; vgl. das preuß. Ges. §. 4. 1., das österr. Ges. §. 5[a]. Sollte das Gegentheil gelten, so würde keine Zeitung und kein Lexicon gegen den Vorwurf eines Nachdrucks sicher sein; vgl. was Lexica betrifft, dasjenige, was schon im Jahre 1748. der berühmte Joh. Matthias Gesner in der Vorrede zu seinem Wörterbuch der lat. Sprache über diesen Punkt gesagt hat. In Ansehung der Zeitungen soll in neuester Zeit ein preuß. Gerichtshof unerlaubte Vervielfältigung in einem Falle angenommen haben, in welchem ein nicht referirender, sondern raisonnirender Artikel aus einer Zeitung in die andere aufgenommen worden war. In einem Fall, in welchem in eine Bilderbibel der Text zur Erläuterung einzelner Bilder aus der Allioli'schen Bibelübersetzung entnommen worden war und der Verleger der letztern mit einer Klage wegen Nachdrucks hervortrat, ward diese Klage zurückgewiesen im März 1844.

i) In Sachsen ist dieser Fall wenigstens bei dem Handelsgericht zu Leipzig noch nicht zur Sprache gekommen; vgl. aber Ges. v. 27. Jul. 1846. (GS. n. 43.) §. 16., Kramer §. 14. S. 105. ff.

k) So entschied das App.-Gericht zu Leipzig, so wie das Ober-App.-Gericht in Sachen Voigt c. Basse 1846., obwohl nach den Motiven zu dem Gesetzentwurfe nicht in dem Plane der Gesetzgebung lag, das Gesetz auch auf den Fall des Plagium zu erstrecken. Doch war die letztgenannte Behörde mit der Ansicht der ersten Instanz einverstanden, daß nur der eigentliche Autor, der Plagiarius, nicht ohne weiteres der Verleger, wenn derselbe nicht Theilnehmer an dem Plagium ist, verantwortlich werde, mithin auch die Beschlagnahme des Werks, welches der Vorwurf eines Plagium trifft, wenigstens dann nicht stattfinde, wenn das Plagium nur auf einzelne Stellen des Originals sich bezieht.

§. 433.

Bei litterarischen Producten und Erzeugnissen der Kunst, welche bestimmt sind, durch Mittheilung an das Publicum Gelderwerb zu vermitteln, tritt gewöhnlich der Fall ein, daß der Urheber von dem, der zu dem Vertrieb des Products berechtigt ist, unterschieden werden muß [a]). Hierdurch entsteht ein bestimmtes Verhältniß zwischen diesen

beiden Personen, das sich verschieden gestaltet, je nachdem die Herstellung des Products von dem Autor ausgeht, der den Vertrieb seines Werkes einem Andern überläßt; oder umgekehrt der Buchhändler, oder wer sonst zu dem Vertrieb von Werken der in Frage stehenden Art berechtigt ist, die Herstellung des Werkes veranlaßt und damit einen der Sache Kundigen beauftragt.

a) Ausgenommen ist hier der Fall des Selbstverlags. Vorausgesetzt wird bei diesem, daß der Autor selbst den Behufs der Vervielfältigung erforderlichen Aufwand bestreite. Ist diese Voraussetzung vorhanden, so kommt nichts darauf an, ob der Vertrieb von dem Autor unmittelbar oder mittelbar in Gemäßheit eines von ihm ertheilten Auftrags für seine Rechnung durch einen Andern ausgeführt werde. Daß der Commissionair in gewisser Beziehung dem Verleger gleichgestellt wird, vgl. V. v. 5. Febr. 1844. (GS. n. 3.) §. 29., ändert hierbei nichts. — Bei Zeitschriften vermischten Inhalts kann als eine von dem Herausgeber verschiedene Person der Redacteur vorkommen, zu dessen Geschäftskreis vornämlich Wahl und Anordnung der für die Zeitschrift bestimmten Aufsätze gehört. Seine Stellung zu dem Herausgeber wird lediglich durch den Vertrag bestimmt. Bei Zeitschriften, welche nicht blos wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken zu dienen, sondern für das größere Publicum bestimmt sind, muß der Redacteur bei dem Gesuch um Concession der Behörde namhaft gemacht, auch auf jedem Heft der Zeitschrift angezeigt werden; V. v. 13. Oct. 1836. §. 56. 58., 5. Febr. 1840. §. 22. Wenn in diesen Stellen von verantwortlichen Redacteuren die Rede ist, so scheint dieß namentlich in Bezug auf die Preßgesetzgebung gesagt zu werden. Indeß läßt sich wohl nicht bezweifeln, daß nach §. 6. des Ges. v. 1844. eine Verantwortlichkeit des Redacteurs auch in Beziehung auf Nachdruck eintreten könne. Nur das kann gefragt werden, ob der Herausgeber den Redacteur in Fällen, in denen dieser gegen die gesetzlichen Bestimmungen gehandelt hat, zu vertreten verbunden sei? Dieß möchte doch in allen den Fällen verneint werden, in denen der Herausgeber mit Nichtwissen sich zu entschuldigen vermag.

§. 434.

Für den ersten Fall ist der Verlagscontract die Norm, nach welcher das vorhandene Verhältniß beurtheilt werden muß [a]). Wir nehmen hier den Verlagscontract als den Contract, durch welchen in Beziehung auf ein litterarisches Werk oder Product der Kunst der Autor oder dessen Rechtsnachfolger das demselben zustehende Recht, aus dem Vertrieb des Werkes Nutzen zu ziehen, einem Andern gegen ein gewisses Aequivalent dergestalt überläßt, daß der Andere die zum Behuf der Debitirung erforderliche Vervielfältigung auf eigne Kosten

veranstalte [b]). Das ältere sächsische Recht hat über dieß Verhältniß gar nicht sich ausgesprochen; das Gesetz von 1844. aber enthält nur in Beziehung auf einen einzelnen, hieher gehörigen Punkt ausdrückliche Bestimmungen, und diese beziehen sich auf die Zahl der Exemplare, welche von dem Verleger vervielfältigt werden dürfen [c]). Auch hier entscheidet zwar zunächst der Inhalt des Vertrags [d]); ist aber in demselben über diesen Punkt keine Bestimmung enthalten, so soll für die Zukunft die Zahl von eintausend Exemplaren als das Maximum, welches der Verleger Behufs der Debitirung herstellen darf, angesehen werden [e]); wogegen, was die hinter dem Gesetz liegende Vergangenheit anlangt, angenommen wird, daß der, welcher vor dem Gesetz ein Verlagsrecht erworben hat, zugleich ein Befugniß zu unbeschränkter Vervielfältigung des unveränderten Werks erlangt habe [f]). Hiermit ist zugleich eine Bestimmung über das Recht zu Veranstaltung neuer Auflagen gegeben [g]). Eine Verletzung der hiermit für den Verleger erwachsenden Verpflichtung hat die in dem Gesetz für den eigentlichen Nachdruck bestimmten Nachtheile zur Folge [h]). Außerdem ist als eine hieher gehörige eigenthümliche Bestimmung des sächs. Rechts zu erwähnen, daß auch Streitigkeiten, welche das Verhältniß zwischen Autor und Verleger betreffen, in Leipzig nach Wahl des Klägers entweder vor der ordentlichen Obrigkeit des Beklagten, oder vor dem dortigen Handelsgericht anhängig gemacht werden können [i]). Was andere, das Verhältniß zwischen Autor und Verleger angehende Punkte betrifft, so ist die Entscheidung aus dem, was man gemeinrechtlich als geltend ansieht, zu entnehmen; und über mehrere solcher Punkte haben die sächs. Gerichtshöfe sich ausgesprochen [k]).

a) Vgl. Rössig a. a. O. Abschn. 2. Kap. 1—8., G. A. Bielitz Versuch, die von dem Verlagsrecht geltenden Grundsätze aus der Analogie der positiven Gesetze abzuleiten. Dresden 1799., Penzenkuffer Ueber das Rechtsverhältniß zwischen Schriftsteller und Verleger. Nürnberg 1823., Kramer a. a. O. §. 20. ff.

b) Bei der hier aufgestellten Definition der Verlagscontracte ist auf die naturalia negotii Rücksicht genommen und der Contract so beschrieben worden, wie er gewöhnlich vorzukommen pflegt. Damit soll natürlich nicht geläugnet werden, daß durch besondere Bestimmungen der Contrahenten der Vertrag eine veränderte Gestalt erhalten kann. So läßt sich namentlich eine unentgelt-

liche Uebertragung des Verlagsrechts denken, wodurch aber blos der Anspruch auf das Honorar wegfällt, während die übrigen dem Autor zuständigen Rechte, z. B. wegen neuer Auflagen, verbleiben. Nur in Ansehung des Rechts wegen Nachdruck klagend aufzutreten, kann hier nach dem Gesetz von 1844. Zweifel entstehen, da unter der angenommenen Voraussetzung der Schaden, welcher durch den Nachdruck veranlaßt wird, wenigstens den Autor nicht trifft. Eben so kann durch Vertrag bestimmt werden, daß der Autor wenigstens einen Theil des zu der Herstellung des verkäuflichen Products erforderlichen Aufwands trage. Aber freilich würde dann, wenn der Autor auf alle ihm zuständigen Rechte verzichtete, oder den ganzen zur Herstellung erforderlichen Aufwand übernähme, von einem Verlagsvertrag nicht weiter die Rede sein können, vielmehr in dem erstern Fall eine Cession der gesammten Autor-Rechte, in dem zweiten ein Commissionsgeschäft vorliegen. Zu den Ausgaben, welche der Verleger zu bestreiten hat, gehören bei Druckschriften ohnstreitig die Kosten des Drucks und mithin auch der Correctur, obschon der Autor einer unentgeltlichen Revision der Druckbogen sich nicht entbrechen kann. Ferner nach dem Regulativ v. 1773. §. II. g. die Censurgebühren, wiewohl nach der V. v. 5. Febr. 1844. (GS. n. 3.) §. 6. der Drucker diese Gebühren erlegen soll. Freilich ist durch die angeführten Bestimmungen nur die Person bestimmt, an welche der Censor sich zu halten hat; indeß ist es doch als eine anerkannte Observanz anzusehen, daß im Allgemeinen zwar der Drucker von dem Verleger, nicht aber dieser von dem Autor Erstattung der Censurgebühren fordern kann.

c) §. 4. 5. des Ges. v. 1844. Auf demselben Landtage, so wie während des Landtags von 1845. ward ein umfassendes Gesetz über das Verhältniß des Schriftstellers zum Verleger von den Ständen beantragt, auch von der Regierung in Aussicht gestellt.

d) Ges. §. 4.

e) Ges. §. 4. a. E.

f) Ges. §. 5. In dem Entwurf hieß es: erworben und ausgeübt hat. Das letztere Wort ist weggefallen. Dagegen ist, obwohl nicht ohne Widerspruch von Seiten der 2. Kammer, der Zusatz aufgenommen worden, daß die in dem Text erwähnte Annahme schon durch Nachweisung der Eintragung in das Protokoll der vormaligen Büchercommission, oder Beibringung eines von dem ehemaligen Kirchenrath ertheilten Privilegiums, wenn auch gleich die in demselben ausgedrückte Zeit seiner Dauer verflossen sein sollte, begründet werde. Uebrigens ist die Bestimmung der angezogenen Gesetzstelle schon vor Erscheinen des Gesetzes als Regel angenommen worden von dem Appell.-Ger. zu Leipzig; namentlich in Sachen Reimer c. die Weidmann'sche Buchhandlung; Cotta c. dieselbe, ingl. gegen Meyer u. Zeller, u. Fleischer, Susemihl c. Wigand. A. M. war das Ober-App.-Ger. so wie das Ministerium des Innern, wegen der Bestimmung des Bundest.-Beschl. v. 1837. art. 1. verb. sie mögen bereits veröffentlicht sein oder nicht; vgl. Zeitschr. N. F. II. 27. III. 25. V. xii. S. 393. Erst nach dem Erscheinen des Ges. v. 1844. ward in Gemäßheit §. 5. diese Ansicht auch mit Rücksicht auf die Vergangenheit aufgegeben in Sachen Herders Erben c. Baumann M. Jul. 1844., Bösenberg c. die Weidmann'sche Buchhandl. in einem Urthel v. 22. Mai u. 29. Oct. 1844.

g) Vgl. über die Ansichten der Rechtslehrer: *Hommel* Obs. 750., *Kind* II. qu. 66., Eichhorn D. Privatrecht §. 384., Mittermaier D. P.-R. §. 296ᵃ. der 6. Ausg., Maurenbrecher Lehrb. des D. P.-R. §. 364., Kramer a. a. O. §. 25. S. 158. Einige unterschieden zwischen dem Autor und dessen Erben, indem sie nur jenem, nicht diesen ein unbedingtes Widerspruchsrecht gegen Veranstaltung einer neuen Auflage einräumten; Handb. des in Sachsen gültigen Civilr. IV. §. 1504., vgl. F. W. Meinert Drei Abhandl. L. 1844. n. 1. Der Zusatz zu §. 5. des Ges., welcher in der 1. Kammer beantragt ward, jedoch nicht durchging, scheint ebenfalls auf der Annahme zu beruhen, daß der Verleger zu mehrern Auflagen berechtigt sei; vgl. L.-A. II. S. 375. und Beil. z. L.-A. III. S. 943. Denn nach demselben soll ausnahmsweise das Recht des Verlegers auf eine Auflage beschränkt sein, wenn bereits mehrere Auflagen stattgefunden hatten, und über die letztere besonders contrahirt worden war. Nach den Bestimmungen der angez. §. 4. 5. des Ges. in Verbindung mit §. 1. läßt sich wohl nicht zweifeln, daß nach neuerm Recht der Verleger nur mit Zustimmung des Autors oder seiner Rechtsnachfolger neue Auflagen veranstalten könne. Denn darauf, ob ein Verleger die Normalzahl gleich Anfangs auf einmal oder nach und nach überschreitet, kann schwerlich etwas ankommen. So entschied auch das Ober-App.-Ger. in den vorerwähnten Rechtssachen. Uebrigens folgt aus §. 4. 5. des Ges. v. 1844. unmittelbar, daß das Verlagsrecht aufhöre, sobald die Anzahl der Exemplare consumirt worden ist, welche der Verleger herzustellen das Recht hatte.

h) Ges. v. 1844. §. 6. Vor dem Gesetz von 1844. wurden dergleichen Verletzungen nicht als Nachdruck betrachtet und daher wenigstens die Nachdrucksstrafen ausgeschlossen, wenn man auch ein Recht auf Schadenersatz anerkannte. Das Ober-App.-Ger. gestattete namentlich dem Autor Maaßregeln zu beantragen, durch welche der Vertrieb der unerlaubter Weise vervielfältigten Exemplare verhindert würde. Zweifelhaft bleibt selbst nach dem Gesetz, ob nach §. 17. desselben auch ein Untersuchungsverfahren gegen den Urheber der Verletzung eingeleitet werden könne? Dieß ward durch eine Ministerial-Verordnung v. Jahr 1846. in Sachen Schiff c. Dederich auf eine von dem Kläger angebrachte Beschwerde als zulässig erachtet.

i) Ges. sub C. v. 28. Januar 1835. §. 23. 24., V. v. 22. Febr. 1844. unter IV. Die Worte: in Leipzig, setzen unstreitig voraus, daß der Beklagte überhaupt vor den Gerichtsbehörden zu Leipzig Recht zu nehmen habe.

k) Es genüge, einige Fälle hervorzuheben, welche den Bücherverlag betreffen und zur rechtlichen Entscheidung gekommen sind. 1) Als Pflicht des Verlegers wird anerkannt, das empfangene Manuscript abzudrucken; Handb. des in Sachsen gült. Civilr. §. 1583. So ward entschieden 1841. bei dem H.-G. zu Leipz., wo der Verleger verurtheilt wurde, eine Zeitschrift, die in bestimmten Zeitabschnitten erscheinen sollte, nach jahrelanger Verzögerung noch zum Druck zu befördern. Dieß gilt aber blos für die erste Auflage; eine Pflicht des Verlegers, auch den Abdruck einer zweiten Auflage zu übernehmen, giebt es nur in Gemäßheit besonderer Verabredung. So ward entschieden im Jahr 1843. in Sachen Wielands Erben c. die Weidmann'sche Buchhandlung. In dem hier erwähnten Rechtsfall kam zur Sprache, ob der Verleger, dem das Recht zum Verlag der zweiten Auflage zustand, auch die Pflicht zu Veranstaltung der zwei-

ten Auflage durch den theilweisen Wiederabdruck des in Verlag erhaltenen Werkes übernommen habe? Die verklagte Handlung hatte Wielands Gedichte in 4 Bdn. zum Verlag übernommen und aus diesen späterhin das Gedicht Oberon besonders abgedruckt. Die Kläger verlangten nun auch den Abdruck der übrigen Gedichte, oder wenigstens das stipulirte Honorar für eine zweite Auflage derselben. In der ersten Instanz war man der Meinung, daß von einem Werke, welches als selbstständiges Ganze für sich zu bestehen bestimmt war, ein Wiederabdruck veranstaltet werden könne, ohne die Verpflichtung zum Abdruck des Uebrigen zu übernehmen. Diese Ansicht fand keinen Beifall in den höhern Instanzen. Das Oberapp.-Gericht nahm indeß an, daß dem betheiligten Verfasser nur ein Recht, den Wiederabdruck zu verbieten, und wenn dieser bereits ausgeführt worden war, nur ein Anspruch auf id quod interest zustehe; vgl. J. W. VII. 1. In Ansehung der Pflicht zur Honorarzahlung entscheidet lediglich der Vertrag. Was insbesondere das Honorar für die zweite Auflage anlangt, so ist in derselben Rechtssache angenommen worden, daß nicht ohne weiteres dasselbe Honorar gefordert werden könne, was für die erste Auflage stipulirt worden war; vgl. J. W. a. a. O. In Ansehung der Zahlungszeit muß als Regel angenommen werden, daß sie nicht eher, als nach vollständig geliefertem Manuscript, und wenn das Honorar nach den Druckbogen bestimmt ist, nach Vollendung des Drucks gefordert werden kann; vgl. Handb. des in Sachsen gültigen Civil-Rechts IV. §. 1503. Ist das Honorar nach Druckbogen bestimmt, so ist auch Vorrede und Index zu honoriren; wogegen wegen Vorarbeiten, welche von dem Verfasser zu Herstellung des Werkes gemacht, aber nicht abgedruckt worden sind, nur in Folge besonderer Zusage Honorar gefordert werden kann. So ward entschieden bei dem Handelsger. zu Leipzig in Sachen v. Pfaffenrath c. Polet 1841., Richter c. Wigand 1840. Eben so ward im Jahre 1829. bei dem Stadtgerichte zu Leipzig in einem Fall, wo es um eine Uebersetzung sich handelte, der Anspruch auf das Honorar für eine von dem Uebersetzer veranstaltete Vorübersetzung zurückgewiesen. — Was 2) die Pflichten des Autors anlangt, so gehört dahin zunächst die Pflicht zu Lieferung des Manuscripts, bei deren Nicht-Erfüllung die Bestimmung von §. 71. sub bb. der Execut.-Ordn. v. 1838. in Anwendung kommt. So ward bei dem Stadtg. zu Leipzig in Sachen der Hinrichs'schen Buchh. c. Linke im Jahr 1843. nach fruchtlos erlassenen Strafauflagen der Klägerin freigestellt, die von dem Beklagten verzögerte Fortsetzung eines Werkes durch einen Dritten veranstalten zu lassen. Uebrigens ist der Satz: daß verzögerte Erfüllung der contractmäßigen Verpflichtungen auf der einen Seite dem andern Contrahenten noch kein Recht gebe, einseitig von dem Contracte abzugehen, auch für den Verlagscontract als gültig angesehen worden in der erwähnten Rechtssache v. Pfaffenrath c. Polet u. in Sachen Puttrich c. die Hinrichs'sche Buchhandlung bei dem Stadtg. zu Leipzig 1829. 3) Daß die durch den Verlagscontract begründeten Rechte in der Regel auch auf die Erben übergehen, wird wohl h. z. T. nach §. 1. des Ges. nicht mehr bezweifelt werden; vgl. Zeitschr. I. iv., F. W. Meinert Drei Abhandl. L. 1844. n. 1. u. in den Anmerk. zu dem Ges. v. 1844. zu §. 5. S. 33., wiewohl ehedem *Hommel* Obs. 750. in mancher Beziehung andrer Meinung war. Nur das kann in Frage gestellt werden, ob es dem Verleger gestattet sei, das erworbene Verlagsrecht auf einen Andern zu

übertragen; vgl. Preßzeit. v. 1844. n. 26. Allein auch diese Frage ist nach dem jetzt gültigen Recht zu bejahen. Am wenigsten ist zu bezweifeln, daß, was häufig genug vorkommt, ein Verleger den Vorrath der Exemplare eines ihm in Verlag gegebenen Werkes verkaufen könne. Doch erlangt hier nicht, wie bei der Uebertragung des Verlagsrechts überhaupt, der Käufer, welcher den sämmtlichen Vorrath von Exemplaren des verlegten Werkes erwirbt, auch das Recht zu Veranstaltung einer neuen Auflage; vgl. Rössig a. a. O. S. 180. §. 22. S. 191. §. 41.42., Kramer §. 25. S. 154. Auch der Fall, in welchem Uebertragung des Verlagsrechts überhaupt erfolgt, ehe noch der ursprüngliche Verleger seinen Verpflichtungen gegen den Autor Genüge geleistet hat, möchte an und für sich keine Ausnahme bilden; nur würde der Autor nicht gehalten sein, mit seinen dießfallsigen Ansprüchen an den sich weisen zu lassen, auf den das Verlagsrecht übertragen werden soll. 4) Wenn zu den Verpflichtungen des Autors gehört, während der Dauer des Verlagscontracts nichts zu unternehmen, was den Debit des in Frage stehenden Werkes hindert, so darf derselbe ohne Zweifel auch dasselbe Werk nicht einem andern Verleger zum gleichzeitigen Verlag überlassen. Dabei entsteht aber die Frage: ob in dem letztern Fall auch den Autor, wenn er dem entgegen handelt, die in dem Gesetz bestimmten Nachtheile treffen? Nach §. 1. des Ges. a. E. scheint diese Frage allerdings bejaht werden zu müssen, da der Autor, der eine solche Vervielfältigung sich erlaubt, gewiß unter die Kategorie der Unbefugten gehört. Ob aber auch der zweite Verleger in dieser Beziehung verantwortlich werde, dieß würde nach §. 6. des Ges. zu entscheiden sein. Beschlagnahme der abgedruckten Exemplare würde derselbe jedenfalls sich gefallen lassen müssen. So entschied das Ober-App.-Ger. in Sachen Bösenberg c. Weidmann'sche Buchh. im Mai u. Oct. 1844. vgl. *Kind* II. qu. 66.; obwohl ein Regreßanspruch auf Schadenersatz gegen den Autor stattfinden kann. Inwiefern eine Revocation des Verlagscontracts gestattet sei, darüber vgl. Kramer §. 25. S. 162. Eine andre Frage ist, ob eine Contravention gegen die durch den Verlagscontract übernommene Verpflichtung namentlich dann anzunehmen sei, wenn der Autor ein Werk, das er einem bestimmten Verleger überlassen hat, späterhin in eine einem andern Verleger zum Verlag übertragene Sammlung seiner Werke aufnehmen, oder umgekehrt aus einer Sammlung solcher Werke ein einzelnes Werk herausheben und einem Andern in Verlag geben will? Der erste Fall kam geraume Zeit vor dem Erscheinen des Ges. v. 1844. bei dem ehemaligen Oberhofgericht in Sachen der Hinrichs'schen Buchhandlung c. Brachmann vor, und hier ward angenommen, daß der Verleger des Einzelwerks, dem das Recht des Verlags auch für künftige Ausgaben zugesichert worden war, von dem Autor, der dasselbe Werk einer Ausgabe seiner sämmtlichen Werke einverleibt hatte, so wie von dessen Erben Schadenersatz zu fordern berechtigt sei. Der zweite Fall ist zwar nicht ganz rein, jedoch unter besondern Umständen zur Sprache gekommen in drei verschiedenen, in den Jahren 1842. u. 1843. bei dem Handelsgericht zu Leipzig anhängig gewordenen Rechtssachen: Bösenberg c. die Weidmann'sche Buchh., Dess. c. die Hartknoch'sche Buchh., Dess. c. Fleischer. In allen diesen Fällen war ein Einzelwerk, das den Beklagten zum Verlag überlassen worden war, späterhin in die in dem Verlag des Klägers erschienene Sammlung der Werke desselben Verfassers aufgenommen worden. Als nun nach dem Erscheinen dieses Sammel-

werkes der Verleger des Einzelwerkes eine neue Auflage des letztern veranstaltet hatte, trat gegen denselben der Verleger des Sammelwerkes auf und verlangte Anwendung der gegen den Nachdruck bestimmten Strafen. In den beiden ersten Instanzen ward die Klage abgewiesen, weil der Verleger eines Werkes in der Regel zu unbeschränkter Vervielfältigung des Verlagswerks berechtigt sei, jedenfalls aber der Fall eines Nachdrucks nicht vorliege. In der höchsten Instanz ward aber die Klage aufrecht erhalten, indem man die Frage, ob der Verleger zu Veranstaltung neuer Auflagen berechtigt gewesen sei, als eine nach dem Inhalt des noch nicht producirten Verlagscontracts zu beurtheilende quaestio facti ansah und annahm, daß gegen die unbefugter Weise veranstaltete zweite Ausgabe wenigstens Verhinderung des Debits durch Beschlagnahme der vorräthigen Exemplare verfügt werden könne. Als aber inmittelst das Ges. v. 1844. in Wirksamkeit getreten war, ward auf den Grund §. 5. des Ges. auch in dieser Instanz die Klage angebrachter Maaße abgewiesen. Aus diesen Verhandlungen scheint kein andres Resultat als das sich zu ergeben, daß der Autor, welcher eine Sammlung seiner Werke herausgegeben hat, oder der Verleger eines solchen Buchs, den Debit eines in dieser Sammlung begriffenen, früher einem Andern zum Verlag überlassenen Einzelwerkes nicht hindern könne, so lange von Letzterem die Bestimmung §. 4. 5. des Ges. nicht überschritten worden ist.

§. 435.

Verschieden von dem Fall des übertragenen Verlagsrechts ist der zweite, §. 433. erwähnte Fall, wenn der, welcher die Herausgabe eines Werkes der Wissenschaft oder Kunst beabsichtigt, einen Andern mit der Herstellung eines solchen Werkes beauftragt. Hier liegt ein Mandatscontract, oder wenn für die Herstellung eine Vergeltung bestimmt worden ist, eine locatio conductio operarum vor; und der Verfertiger eines solchen Werks hat in Beziehung auf dieses Werk nur die Ansprüche aus dem abgeschlossenen Contract, während das Eigenthum an dem producirten Werke auf den übergeht, auf dessen Veranlassung dasselbe hergestellt worden ist [a]).

a) Ein solcher Bearbeiter hat namentlich kein Recht in Beziehung auf anderweite Auflagen des Werks; er kann diese weder hindern, noch dafür abermals Honorar fordern, wenn er nicht auch zu Bearbeitung der neuen Auflage gedungen worden ist. So ward entschieden in Sachen Susemihl c. Wigand 1839. bei dem Handelsgericht zu Leipzig.

§. 436.

In Ansehung dramatischer und musikalischer Productionen ist durch ein Gesetz der neuesten Zeit [a]) eine Erweiterung der Rechte des Verfassers insofern anerkannt worden, als nach demselben dergleichen Werke ohne Erlaubniß des Verfassers nicht zur öffentlichen Auf-

führung gebracht werden dürfen [b]), so lange dieselben nicht auf rechtmäßige Weise durch den Druck veröffentlicht worden sind [c]). Auch dieß dem Autor zugestandene Recht ist als ein übertragbares und nach dessen Tode für die nächsten 10 Jahre auf die Erben übergehendes Vermögensrecht anzusehen [d]), für welches Schutz Inländern sowohl, als unter den in dem Gesetz von 1844. angegebenen Voraussetzungen auch Ausländern gewährt wird [e]). In Folge desselben steht dem Autor, dem Unternehmer einer unbefugten Aufführung gegenüber [f]), das Recht zu, eine noch nicht erfolgte Aufführung zu hindern [g]), oder statt dessen die durch die Aufführung erlangte Brutto-Einnahme in Anspruch zu nehmen, oder auch gegen den, welcher die Aufführung veranstaltet hat, Geldstrafe zu beantragen [h]), ohne Unterschied, ob bei der Aufführung der Autor genannt worden war, ingleichen ob schon früher eine solche Aufführung stattgefunden hatte, das Werk nur theilweise zur Aufführung gekommen ist, oder nicht [i]). Die Wahl unter diesen Befugnissen steht dem Autor zu [k]), der natürlich in allen Fällen sein Recht zu bescheinigen [l]), übrigens den Anspruch auf Entschädigung und Geldbuße bei dem competenten Civilgericht in dem Wege des Civilprocesses anzubringen hat [m]). An beiden, der Entschädigung und der Geldstrafe, participirt die Armencasse des Orts, wo die Aufführung erfolgt, zu einem Drittheil [n]). Insbesondere ist zu bemerken A) in Ansehung der dramatischen Werke, daß der durch das Gesetz bestimmte Schutz gegen unbefugte Aufführung auch dem Uebersetzer eines solchen in fremder Sprache geschriebenen Werks zukommt [o]); B) in Ansehung der musikalischen Werke, daß Klavierauszüge aus denselben der Aufführung nicht zu Grunde gelegt, auch zu diesem Behuf nicht ergänzt werden dürfen [p]). Bei Compositionen, die mit Text verbunden sind, wird die eigenmächtig unternommene Aufführung dadurch nicht gerechtfertigt, daß ein anderer Text untergelegt worden ist [q]). Uebrigens steht hier der Componist dem Unternehmer der Aufführung als Eigenthümer entgegen [r]), und ohne dessen Zustimmung darf der Unternehmer der Aufführung weder den Text durch den Druck vervielfältigen, noch besonders verkaufen, wenn ihm nicht das Recht der Aufführung ohne Vorbehalt zugestanden worden ist [s]).

a) Vgl. Bundest.=Beschl. v. 22. April 1841., bekannt gemacht in Sachsen d. V. v. 29. Jun. 1841. (GS. n. 35.) Bei den Berathungen über das Gesetz v. 22. Febr. 1844. kam auch dieser Punct zur Sprache; es ward aber derselbe einem besondern, während des Landtags vom J. 1845. berathenen Gesetz vorbehalten. Der Entwurf des Ges. nebst Motiven ward mittelst Decrets v. 14. Septbr. 1845. (L.=A. I. n. 10. S. 525.) den Ständen mitgetheilt. Der Deputat.=Bericht an die 2. Kammer, der sehr abweichende Ansichten aufstellte, findet sich in den Beil. zu den L.=A. III. 3. S. 559., die Kammerverhandlungen über denselben s. in den L.=A. III. S. 349. 360., den Deputat.=Bericht an die 1. Kammer s. in den Beil. zu den L.=A. II. 1. S. 319. u. einen zweiten in dem 2. Bd. der Beil. S. 455. Die Verhandlungen selbst in den L.=A. II. S. 97. 735. Die Punkte, in Ansehung deren beide Kammern anfänglich verschiedener Meinung waren, finden sich zusammengestellt in den L.=A. II. S. 851. III. S. 566., die ständische Schrift in den L.=A. I. 2. S. 929. Das Gesetz selbst erschien unter dem 27. Jul. 1846. in der GS. n. 43.

b) Ges. §. 1. 2. Von einer Aufführung in Privatcirkeln ist also nicht die Rede, mögen auch der Theilnehmer an einem solchen noch so viel sein.

c) Ges. §. 1. Die Anforderungen der Verfasser solcher Werke, namentlich der dramatischen Schriftsteller, gingen freilich weiter. Sie verlangten auch für die Aufführung eines bereits veröffentlichten Stücks ein Honorar als eine Art von Tribut von dem, der die Aufführung veranstaltet hatte. Der in der Litteratur der ersten Decennien des jetzigen Jahrhunderts bekannt gewordene Müllner war der Erste, der eine solche Anforderung zu begründen versuchte. Obgleich Mehrere, namentlich auch Wenk in der angef. Abhandl., diese Ansicht bekämpften, so ist sie doch in neuester Zeit und insbesondere in der sächs. Ständeversammlung in dem Deputat.=Bericht an die 2. Kammer gegen die Motiven zu dem vorgelegten Gesetz=Entwurf lebhaft, wiewohl vergeblich, vertheidigt worden. Eine Widerlegung dieser Ansichten s. in dem angez. Dep.=Bericht an die 1. Kammer. Das Gesetz setzt übrigens eine auf rechtmäßige Weise erfolgte Veröffentlichung des Stücks voraus, wenn die Ansprüche des Autors ausgeschlossen werden sollen; §. 2. Ob die stattgehabte Veröffentlichung als eine rechtmäßige anzusehen sei, oder nicht, darüber entscheidet nach §. 18. des Ges. v. 1844. das Ermessen des Gerichts und das Gutachten der Sachverständigen.

d) Ges. §. 1. 2. Auch wegen der den Erben zugestandenen Frist traten bei den Kammerverhandlungen verschiedene Ansichten, theils über die Dauer, theils über den terminus a quo der Zeitfrist hervor. Auf die in dem Gesetz angenommene Frist ist übrigens ohne Zweifel alles das anzuwenden, was in dem Ges. v. 1844. von der §. 3. erwähnten Schutzfrist gesagt worden ist.

e) Ges. §. 17.

f) §. 2. des Ges. Ein Anspruch gegen die, welche bei der Aufführung selbst mitgewirkt haben, scheint hiermit ausgeschlossen.

g) Ges. §. 7. Appellation oder Recurs gegen Ertheilung eines solchen Verbots hat keine Suspensivkraft; §. 11.

h) Ges. §. 2. 3. Der Autor kann, was die Entschädigung betrifft, nicht nur nach erfolgter Aufführung die Herausgabe der Brutto=Einnahme verlangen, sondern auch Maaßregeln zu unmittelbarer Beschlagnahme derselben beantragen, gegen welche ebenfalls weder Appellation noch Recurs Statt hat, §. 11. Die Strafe

kann nur nach einer wirklich stattgehabten Aufführung eintreten, und mit Rücksicht auf die Größe der Bühne, welche zur Aufführung gedient hat; die Beschaffenheit des Vereins der Personen, durch welche die Aufführung dargestellt worden ist, die muthmaßliche oder wirkliche Einnahme bis auf 500 Thlr. ansteigen. Vorausgesetzt muß aber hier werden, daß der Unternehmer der Aufführung wissentlich das dem Autor zuständige Recht verletzt habe, ein Punkt, der namentlich dann zur Sprache kommen wird, wenn die Aufführung nach einer vorhergegangenen unrechtmäßigen Veröffentlichung stattgefunden haben sollte; arg. §. 6. des Ges. v. 1844. Zweifelhafter erscheint eine andere Frage, die Frage nämlich, ob auch vorauszusetzen sei, daß die Aufführung von dem Unternehmer als Mittel des Erwerbs benutzt worden sei, oder benutzt werden sollte? Für die bejahende Beantwortung kann allerdings ein Argument aus §. 16. des Ges. v. 1844. entnommen werden; auch leuchtet ein, daß bei einer öffentlichen Aufführung, zu welcher Jedermann unentgeltlich Zutritt hatte, Entschädigung oder Geldstrafe auf die in dem Gesetz bemerkte Weise nicht Platz greifen kann. Aber damit ist das Recht des Autors, die Aufführung zu verhindern, nicht ausgeschlossen. Und wenn die Aufführung gegen Zutrittsgeld geschieht, möchte wenig darauf ankommen, ob die Einnahme in die Tasche des Unternehmers oder eines Dritten fällt. Ja am Ende würde selbst dann, wenn die Einnahme zu irgend einem guten Zweck bestimmt worden wäre, dem Autor, den man um seine Zustimmung nicht begrüßt hatte, das Recht zugestanden werden müssen, die Einnahme in Beschlag zu nehmen.

i) Ges. §. 2. Eben so wenig kommt etwas darauf an, ob das in Frage stehende Stück allein oder in Verbindung mit andern den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat.

k) Ges. §. 8. Ein ausgebrachtes Verbot schließt den Anspruch auf Entschädigung oder Geldstrafe aus; aber auch Geldstrafe und Entschädigung können nicht gleichzeitig gefordert werden; §. 5. Weitere Ansprüche auf Entschädigung, als die in dem Gesetz erwähnten, finden aber gar nicht statt; §. 12.

l) §. 10. des Ges. Zum Behuf des Verbots der Aufführung und der Beschlagnahme der Einnahme bedarf es nur einer aliqualis demonstratio, während der Gegner, um dennoch zur Aufführung zu gelangen, wenn nicht der Aufhebung des Verbots polizeiliche Rücksichten entgegenstehen, seine Berechtigung sofort nachweisen, d. h. in continenti liquid machen muß.

m) §. 9. des Ges. Ein Verfahren, wie das in Straffachen vorkommende, ist also hier, wie es scheint, ausgeschlossen. Das Gesuch um Verbot und Beschlagnahme kann aber auch unmittelbar bei der Ortspolizeibehörde angebracht werden.

n) Ges. §. 6.

o) Ges. §. 14. Der Uebersetzer hat diesen Schutz nur für seine Uebersetzung; der Verfasser, der zugleich Uebersetzer ist, für beides, Original und Uebersetzung. — Der Schutz gegen unbefugte Aufführung dramatischer Werke ist aber wohl nicht auf bloße Recitation zu erstrecken, gesetzt auch, daß diese öffentlich gegen Eintrittsgeld geschähe. Eben so wenig wird eine Aufführung auf Privattheatern unter das Gesetz fallen; arg. §. 2. 5. des Ges.

p) Ges. §. 15. Das Ges. unterscheidet übrigens nicht zwischen Aufführung, die

lediglich zu dem Zweck einer musikalischen Unterhaltung, in Concerten, erfolgt, und derjenigen, welche zwar an öffentlichen Orten, aber nur als Zugabe zu der Unterhaltung stattfindet, die an diesen Orten dargeboten wird.

q) Ges. §. 18.

r) Ges. §. 15., vgl. Motiven und den Deput.=Bericht an die 1. K. in den Beil. I. S. 322., ingl. Dep.=B. an die 2. K. in den Samml. 3. S. 559. zu diesem §. Der Unternehmer der Aufführung ist daher nur einem Anspruch von Seiten des Componisten ausgesetzt, während der Verfasser des Texts seiner Entschädigung halber an den Componisten sich zu halten hat.

s) Aber auch in diesem Fall darf der Unternehmer den Text nur Behufs der Aufführung verkaufen; Ges. §. 16.

Zweiter Abschnitt.

Von Handwerken.

Joh. Dan. Merbach Theorie des Zunftzwanges oder des Zunft=Verbietungsrechtes nach allgemeinen deutschen und besondern königl. sächsischen Rechten, und Versuch einer Kritik der jetzt in Deutschland bestehenden Zunft=Verfassung. Leipz. 1808. 8.

G. C. Herold Die Rechte der Handwerker und ihrer Innungen. L. 1841.

K. A. Weiske Handb. des allg. deutschen Gewerbrechts mit besonderer Rücksicht auf Sachsen. L. 1839.

§. 437.

Die allgemeine Verfassung der Handwerksinnungen beruht, mit Uebergehung der ältern [a]), hauptsächlich auf folgenden Landesgesetzen der neuern Zeit: 1) dem Mandate, die General=Innungs=Artikel für Künstler, Professionisten und Handwerker hiesiger Lande betr. v. 8. Januar 1780. (II. C. C. A. I. 761—780.) [b]); 2) dem Mandate, die Abstellung verschiedener Innungsgebrechen betr. v. 7. Dec. 1810. (III. C. C. A. I. 478. f.) [c]); 3) dem Mandate v. 25. Januar 1825. (GS. 1825. St. 2. Num. 2. S. 17.) [d]); 4) dem Mandate v. 22. Septbr. 1826. [e]) (GS. 1826. St. 23. Num. 37.

S. 225.); die besondere der einzelnen Zünfte aber auf ihren Privilegien, den sogenannten Innungs-Artikeln, welche jedoch, so wie die Innungen selbst, von der Regierung bestätigt sein müssen f), wenn nicht Gerichtsobrigkeiten dieses Recht ausnahmsweise hergebracht haben g). Den meisten dieser gesetzlichen Bestimmungen liegt entweder die Absicht, den Nahrungsstand zu befördern, oder die Vorsorge theils für die Befriedigung der Bedürfnisse des Publicums, theils für dessen Sicherheit zum Grunde; daher sie im Ganzen mehr dem Polizei- als dem Privatrechte angehören.

a) Dergleichen sind: Landesordn. v. J. 1482. (C. A. I. 11.), Ausschreiben von Handwerkern v. J. 1541. (ib. I. 21.), Landesordn. v. J. 1543. Tit. von Handwerksleuten (ib. I. 20.), Ausschreiben v. J. 1550. Tit. von Handwerksleuten (ib. I. 34.), Ausschreiben v. J. 1555. Tit. von Handwerksleuten (ib. I. 68.), Erled. der Landesgebr. v. J. 1612. Tit. von Justizsachen §. 18. (ib. I. 178.), Poliz.-Ordn. v. J. 1612. §. 14. (ib. I. 1474.), Erled. der Landesgebr. v. J. 1661. Tit. von Justizsachen §. 98. f. (ib. I. 243.), Poliz.-Ordn. v. J. 1661. Tit. XXI. (ib. I. 1585.), Patent zu Publication des Reichsschlusses v. J. 1731. v. 19. Oct. 1731. (C. C. A. I. 577.), Gen. v. 23. Aug. 1748. (ib. I. 695.), Mand. v. 10. Nov. 1764. (ib. I. 891.) und Patent zu Publication des Reichsschlusses vom J. 1772. v. 18. Sept. 1772. (II. C. C. A. I. 671.)

b) Es enthält drei Kapitel: 1) von Lehrlingen; 2) von Dienern und Gesellen; und 3) von Lehrern oder Meistern. Die ihm vorangegangenen Actenstücke sind: 1) Commun. der Commercien-Deputation an die Landesregierung v. 6. Dec. 1766. welchem der erste Entwurf beigefügt war. 2) Bericht der Stadträthe zu Dresden v. 16. Dec. 1767., zu Chemnitz v. 29. Jan. 1768., zu Langensalze v. 7. Sept. 1769. und zu Leipzig v. 15. Jun. 1773. 3) Commun. der Commercien-Deputation an die Landesregierung v. 9. Jun. 1770. 4) Recommun. der Landesregierung an die Commercien-Deputation v. 16. Nov. 1773. 5) Commun. der Commercien-Deputation an die Landesregierung nebst einem abgeänderten Entwurfe v. 23. März 1774. 6) Bericht der Landesregierung an das Geh. Consilium nebst dem Entwurfe v. 23. Sept. 1776. 7) Rescr. an die Landesreg. v. 16. Apr. 1777. und 8) Bericht der Landesregierung v. 18. Jun. 1777.

c) Es zerfällt in fünf Kapitel, deren Rubriken sind: 1) Die Gesellenladen, Brüderschaften oder Gesellenschaften betr. 2) Die Herbergen und sogenannten Wäschen betr. 3) Die Legitimationen der wandernden Diener, Gesellen und Mühlbürsche betr. 4) Verschiedene Handwerks-Mißbräuche betr. und 5) Einige Erläuterungen der General-Innungs-Artikel betr. Die Grundlage dieses Gesetzes soll besonders ein vom Stadtrathe zu Leipzig erstatteter Bericht sein.

d) Es erläutert und ergänzt die im Mandate v. 7. Dec. 1810. sub 3. gegebenen Vorschriften wegen Legitimation einheimischer und fremder Diener, Gesellen und Mühlburschen.

e) Durch dasselbe wird das Mand. v. 25. Jan. 1825. auch auf Jäger, Gärtner, Branntweinbrenner und Brauer, soweit letztere nicht ohnehin schon zünftig sind, ausgedehnt. Der Zweck beider Gesetze, obschon an sich polizeilich, greift dennoch in Absicht auf Zurückweisung der Ansprüche auf Geschenke aus den Verpflegungscassen in das Gebiet des Privatrechts.

f) Erled. der Landesgebr. v. J. 1612. Tit. Justizsachen §. 18. (C. A. I. 179.), Declaration v. 13. Aug. 1670. §. 9. (ib. 1149.), Gen. v. 28. Sept. 1748. (C. C. A. I. 697.), Gen. v. 27. Nov. 1765. (ib. 911.)

g) Rescripte v. 12. Febr. 1800. (II. C. C. A. I. 1141. und 1143.) wo zugleich festgesetzt ist, daß die hierzu berechtigten Gerichtsobrigkeiten, z. B. der Graf zu Solms-Wildenfels, die Fürsten und Grafen von Schönburg u. s. w., nur von solchen Artikeln derselben dispensiren dürfen, welche sich nicht auf allgemeine landesherrliche Anordnungen gründen und die Rechte Dritter nicht beeinträchtigen; also z. B. nicht von den Wanderjahren. Die blos von einer obrigkeitlichen Behörde erfolgte Bestätigung von Special-Innungs-Artikeln hat nicht die Wirkung, daß die Bestimmungen dieser Art auch gegen einen Dritten, der Innung nicht Angehörigen, angezogen werden können; vgl. J. W. V. 44.

1. Auf solche Gewerbe, welche bisher ohne Innung bestanden haben, leiden nur diejenigen Vorschriften des Mand. v. 1780. Anwendung, welche keine eigene Innung voraussetzen: ang. Mand. v. 1780. a. E.

2. Auch sind diese Vorschriften nicht auf die königl. Manufacturen anzuwenden: ebendas.

3. Vom Innungszwange gänzlich ausgenommen sind durch neuere Gesetze die Chirurgen: Gen. v. 13. März 1802. verbunden mit dem Mand. die Erlernung und Ausübung der Wundarznei- und Apothekerkunst u. s. w. betr. v. 30. Jan. 1819. Eingang und §. 1—5. (GS. 1819. St. 5. Num. 9. S. 137—140.) und die Besitzer der Band- und Schnur-Mühlen: Gen. v. 20. März 1765. (C. C. A. I. 893.) und Gen. v. 2. März 1810. Ferner die Spitzenklopplerinnen im Erzgebirge, vgl. §. 372., so wie überhaupt Frauenspersonen in Bezug auf Schneiderarbeiten, die in Fertigung oder Ausbesserung von Kleidern für Frauenspersonen und Kinder unter 14 Jahren bestehen; vgl. §. 440. not. gg.

§. 438.

Die Handwerksinnungen bestehen aus Meistern, Gesellen und Lehrlingen, von denen jedoch nur die Meister berechtigt sind, für eigne Rechnung zu arbeiten [a]) und die der ganzen Innung zustehenden Gerechtsame (§. 439.) auszuüben. Die besondern Vereine der Gesellen, welche ehedem unter dem Namen der Brüderschaften oder Gesellenschaften gewöhnlich waren, sind nebst den Gesellenladen durch das Mand. v. 7. Dec. 1810. [b]) aufgehoben;

jedoch an die Stelle der letztern Verpflegungs-Cassen angeordnet, in welche die regelmäßigen, nöthigenfalls auch von der Obrigkeit zu erhöhenden Beiträge der Gesellen fließen und welche zur Unterhaltung der Herbergen, Verpflegung der armen und kranken Gesellen und zur Unterstützung der reisenden bestimmt sind, von den Innungen verwaltet werden und wegen der Verpflegungs- und Begräbnißkosten am Nachlasse der verstorbenen Gesellen ein Retentions- und Vorzugsrecht vor andern Gläubigern genießen [c]).

a) Dieß gilt auch von den Werkführern der Wittwen verstorbener Meister. Die Innung hat daher ein Recht zu widersprechen, wenn ein solcher Werkführer die Wittwe mit einem Sustentationsquantum abfinden und dagegen die Arbeiten für eigne Rechnung fertigen wollte. Ausnahmen von der aufgestellten Regel gelten nur in Ansehung der Soldaten; vgl. §. 440. not. b. c., und der Taubstummen, nach Gen. v. 27. Jul. 1811. (C. A. C. III. 1. S. 500.)

b) Cap. I. §. 1. Vgl. Bundestagsbeschluß v. 3. Decbr. 1840. publicirt in Sachsen durch V. v. 2. Januar 1841. (GS. n. 4. 5.)

c) Ang. Mand. Cap. I. §. 4. vgl. Zeitschr. I. 39. S. 562. Die Unterstützung aus diesen Cassen wird blos für Gesellen gewährt, die während ihrer Wanderschaft, oder der Zeit, in welcher sie Arbeit suchen oder gefunden haben, in den Fall kommen, Unterstützung in Anspruch zu nehmen; vgl. Zeitschr. N. F. VI. 1.

1. Meistern wird der Beitritt zu den Gesellencassen ohne Bewilligung der Contribuenten nicht gestattet.

2. Ueber die den Gesellen statt der ehemaligen Kundschaften zu ertheilenden Wanderbücher: Mand. v. 25. Januar 1835. (GS. n. 2.); ausgedehnt auf andre Professionisten, die zu nicht zünftigen Gewerben gehören; V. v. 6. Jul. 1835. (GS. n. 72.)

3. Das Recht, ein Handwerk zu lernen, war ehedem beschränkt a) in Ansehung der unehelich Gebornen, welche einer legitimatio per rescriptum principis bedurften; Rescr. v. 8. Jan. 1796. (C. A. C. II. 1. c. 513.) Dieß ist aufgehoben durch Mand. v. 23. Mai 1831. (GS. n. 20.); b) in Ansehung der aus dem Bauernstande abstammenden Personen; vgl. §. 452. Ueber Behinderung an Erlangung des Meisterrechts wegen Erfüllung der Militairpflicht vgl. Zeitschr. I. 27. S. 374.

§. 439.

a. Rechte der Handwerksinnungen im Ganzen. 1) Das wichtigste Recht dieser Art ist der Zunftzwang, welcher stattfindet aa) gegen Personen, die zwar demselben Gewerbe, welches von einer gewissen Innung betrieben wird, zugethan sind, aber nicht

als Mitglieder zu dieser Innung gehören, sie mögen an einem und demselben Orte, wo die Innung sich befindet, oder an einem andern Orte sich aufhalten. In der erstern Beziehung haben die Innungen ein Verbietungsrecht theils gegen Gesellen und Lehrlinge, welche für sich arbeiten (Störer) [a]), theils gegen die eigentlich sogenannten Pfuscher, d. i. solche Personen, welche das Gewerbe treiben, ohne es handwerksmäßig erlernt zu haben [b]); in der zweiten aber gegen die Dorfhandwerker [c]) und gegen die in andern Städten wohnenden Zunftgenossen, jedoch gegen letztere nur inwiefern sie in einer andern Stadt, als in der, wo sie das Meisterrecht erlangt haben, persönlich oder durch ihre Leute zu arbeiten, oder, außer den Messen und Jahrmärkten, mit ihren Fabrikaten Handel zu treiben sich anmaßen [d]).

a) Merbach Theorie des Zunftzwanges §. 30. S. 29.

b) Merbach a. a. O. Ausnahmen s. §. 38. not. a. Abgesehen von diesen Ausnahmen ist jeder Geselle ein Störer, der seine handwerksmäßige Thätigkeit dem Publicum darbietet. Dagegen ist es nicht grade nothwendig, daß der Geselle seine Arbeiten einem zunftverwandten Meister leiste; vgl. was Fabriken betrifft §. 440. not. f. Auch der Geselle, welcher in ein gewöhnliches Dienstverhältniß tritt, soll seinem Dienstherrn neben den gewöhnlichen dienstlichen Arbeiten auch solche leisten können, welche mit seiner handwerksmäßigen Kenntniß zusammenhängen; Overbeck Med. VII. 372., Merbach §. 31.

c) Die hierüber gegenwärtig zu Entscheidungsquellen dienenden Gesetze sind das Mand. wegen Einschränkung des Dorfhandels und der Handwerker auf dem Lande v. 29. Jan. 1767. §. 2. (C. C. A. I. 943.) und das Gen. die Abschaffung des Mißbrauchs bei Aufnahme der auf dem Lande nicht zu duldenden Handwerker in die städtischen Zünfte betr. v. 12. Jan. 1793. (II. C. C. A. I. 1049.) — Man vgl. Merbach a. a. O. §. 49. 50. S. 47—52. In der Landesordn. v. J. 1482. (C. A. I. 11.) war festgesetzt, daß innerhalb einer Viertelmeile, vom Weichbilde der Städte an gerechnet, gar keine Dorfhandwerker, ohne Unterschied des Gewerbes, in einer größern Entfernung aber nur Schmiede und Leinweber unter gewissen Beschränkungen geduldet, die Dörfer jedoch zum Beweise einer besondern Befreiung von dem städtischen Verbietungsrechte auch innerhalb der Viertelmeile zugelassen werden sollten. Diese Grundsätze gingen auch in die Landesordn. v. J. 1555. Tit. Brauen, Schenken u. s. w. (C. C. I. 66.) über. Allein das ang. Mand. v. J. 1767. hat zwar von der einen Seite die Regel: daß auf Dörfern keine Handwerker geduldet werden sollen, ohne Rücksicht auf die Entfernung der Dörfer von den Städten, bestätigt, zugleich aber von der andern Seite in Rücksicht auf die Unentbehrlichkeit mehrerer Gewerbe für die Dorfbewohner die Zahl der Ausnahmen unter genauerer Bestimmung der Bedingungen ihrer Zulässigkeit

erweitert (§. 440.), und auf eine dieser Bedingungen bezieht sich wieder das ang. Gen. v. 1793.

d) Poliz.-Ordn. v. J. 1661. Tit. XXI. §. 2. (C. A. I. 1585.) — Man vgl. Merbach a. a. O. §. 61—66. S. 65—70. Ausnahmen s. in dem Inserat Rescr. v. 17. Febr. 1767. (C. A. C. I. c. 945.) vgl. übrigens §. 441[b]. not. n. §. 443. Gegen die an demselben Ort wohnenden Zunftgenossen giebt es im Allgemeinen kein Verbietungsrecht, nicht einmal ein Recht zu verhindern, an demselben Ort das Gewerbe in zwei Localen zu betreiben; Zeitschr. N. F. VI. 8.

§. 440.

Ausnahmen von dem Verbietungsrechte der Innungen gegen die nichtzünftigen Personen, welche mit ihnen an demselben Orte von demselben Gewerbe sich nähren, machen α) Soldaten [a]), theils solche, die noch im Dienste sind, in Ansehung der Militair-Bedürfnisse [b]), theils verabschiedete nach einer Dienstzeit bald von acht, bald von sechzehn Jahren, je nachdem die Rede ist (im letzten Falle) von unentgeltlicher Erwerbung des Bürger- und Meisterrechts, oder (im ersten Falle, unter der Voraussetzung, daß der Soldat einen Feldzug mitgemacht hat, oder zum Unterofficier avancirt ist) von einer in gewisser Maaße beschränkten Betreibung einer Profession für ihre eigene Rechnung ohne vorgängige Erwerbung des Meisterrechts [c]) (s. unten §. 492. und §. 493.); β) Meisterwittwen, so lange sie ihren Wittwenstand nicht verändern [d]) und nicht mit eigner Hand arbeiten, sondern durch Gesellen, und durch die von ihren verstorbenen Ehemännern schon in die Lehre genommenen Lehrlinge bis wenigstens zwölf Wochen vor deren Lossprechung arbeiten lassen; γ) Personen, welche sich blos mit Ausbesserung alter Sachen beschäftigen [e]); δ) besonders concessionirte Fabriken und Manufacturen [f]), und ε) die Hofhandwerker [g]); ζ) Frauenspersonen, welche Kleidungsstücke für Frauen oder Kinder unter 14 Jahren fertigen oder ausbessern [gg]); und von dem Verbietungsrechte gegen die Dörfer gewisse in dem ang. Mand. v. J. 1767. genannte Handwerker [h]), unter den Bedingungen, daß von jeder Gattung in jedem Dorfe nur Einer dergleichen Handthierung treibt, dieser aber Mitglied einer städtischen Innung ist [i]), keine Gesellen und Lehrlinge hält, und nicht in Städte arbeitet [k]).

a) *Aug. Frid. Schott* Diss. de iuribus singularibus militum circa rem opificiariam in Saxonia Elect. Lips. 1774. 4.

b) Ordonnanz v. 30. Jun. 1752. §. 93. und 107. (C. C. A. I. 1188.) wo aber diese Ausnahme auf die bei der Compagnie vorfallende Schuhmacher-, Schneider-, Schlosser-, Schmiede- und Sattler-Arbeit beschränkt wird. — Man vgl. Merbach a. a. O. §. 34. S. 32. f. Das jetzt allein gültige Gesetz über diesen Gegenstand ist die Ordonnanz v. 19. Jul. 1828. Th. II. §. 37—48. (GS. St. 17. Num. 26. S. 159—161.) Ein neueres hieher gehöriges Gesetz ist das Ges. über Erfüllung der Militairpflicht v. 26. Oct. 1834. (GS. n. 68.) §. 94. 95.

c) Mand. die Ergänzungen der Armee und die Entlassungen vom Militair betr. vom 25. Febr. 1823. nebst den dazu gehörigen Erläuterungen, Zusätzen und Abänderungen v. 5. Nov. 1827. Th. II. Cap. III. §. 92. 93. (GS. St. 20. Num. 36. S. 204. 205.) Vgl. auch unten §. 496. — Die frühern Bestimmungen, wo gewisse Vorzüge des gedienten Militairs von einer achtjährigen oder funfzehnjährigen Dienstzeit abhängig gemacht waren, sind enthalten in dem Mandate, die Anwerbung zu Kriegsdiensten u. s. w. betr. v. 21. Apr. 1792. Cap. III. §. 51. und 53. (II. C. C. A. I. 1369. f.) — Man vgl. in Ansehung des ältern Rechts *Christ. Glieb. Hommel* Diss. de iuribus singularibus militum, qui honestam vel caussariam missionem impetraverunt, praesertim in Saxonia. Viteb. 1790. 4. und Merbach a. a. O. §. 34. S. 33. f.

d) Ang. Mand. v. 8. Jan. 1780. Cap. III. §. 39. verb. mit Cap. I. §. 15. (C. C. A. I. 779. und 765.) Vgl. Merbach a. a. O. §. 35—39. S. 34—39.

e) Merbach a. a. O. §. 40. S. 39.

f) Merbach a. a. O. §. 41. S. 39—41. Concession von Seiten der Regierung ist für die Betreibung aller Fabrikgeschäfte nöthig, natürlich mit Ausnahme derer, welche unter Auctorität des Staats selbst betrieben werden, wie die Porzellan-Manufactur zu Meißen; Mand. v. 1767. §. ult., das §. 441ᵇ. angeführte Gesetz v. 1840. §. 4. 35. Durch die ertheilte Concession erhalten aber die Fabrikanten Unabhängigkeit von dem Innungszwang in Ansehung der Fertigung von Arbeiten und des Handels mit gefertigten Arbeiten; insbesondere auch das Recht, Gesellen, die einer gewissen Zunft angehören, zu halten; vgl. Z. R. F. V. 25. S. 301. Es versteht sich dieß eigentlich von selbst und muß in der Regel als in der Concession enthalten angesehen werden, weil ohnedieß die Möglichkeit des Betriebs schwer, wo nicht unmöglich erscheinen müßte. Dagegen scheint das Recht, das Geschäft auf dem Lande zu etabliren, wenigstens für neu zu errichtende Fabriken, von der ausdrücklichen Concession der Regierung abhängig; Ges. v. 1840. §. 4. 35.

g) Merbach a. a. O. §. 42. S. 41. f.

gg) Mand. v. 3. Jan. 1831. (GS. n. 1.) vielfach berathen auf dem Landtag v. 1830., vgl. Landt.-Acten I. S. 110. II. S. 554. IV. S. 2031. Die Anfertigung neuer Kleider ist ihnen jedoch nur in der Wohnung der Besteller und gegen Tagelohn gestattet. Auch dürfen sie Unterricht in dieser Art des

Gewerbes, nur nicht in ihrer Wohnung, Personen weiblichen Geschlechts ertheilen.

h) Ang. Mand. v. 29. Jan. 1767. §. 2. (C. C. A. I. 943. f.) wo als auf den Dörfern geduldet bezeichnet werden die Handwerke der Zimmerleute, Maurer, Schneider, Grob- und Hufschmiede und Wagner oder Stell- oder Schirrmacher. Zugleich ist ebendaselbst festgesetzt, daß die Leinweber ihre Handthierung auf den Dörfern, wie bisher, sollen treiben dürfen, auch das Schlachten und Backen auf den Dörfern noch ferner da erlaubt sein soll, wo der Besitzstand des J. 1767. dafür entscheidet. Wegen des letztern Punktes vgl. man Rescr. v. 22. März 1794. (II. C. C. A. I. 1063.), überhaupt aber Merbach a. a. O. §. 50. S. 50—52.

i) Hierauf bezieht sich auch das ang. Gen. v. 12. Jan. 1793. (II. C. C. A. I. 1049.) welches den städtischen Zünften bei zwanzig Thalern Strafe untersagt, Landmeister, außer denjenigen, welche das Gesetz v. J. 1767. erlaubt, aufzunehmen.

k) Angez. Mand. v. 1767. §. II. n. 3.

1. Den Landmeistern ist unbenommen, auch auf andern Dörfern zu arbeiten, und hierauf das städtische Verbietungsrecht nicht zu erstrecken: Rescr. v. 29. Aug. 1800. (II. C. C. A. I. 1149.)

2. Das Bürgerrecht in der Stadt zu gewinnen, in der die Innung, bei der sie das Meisterrecht erlangt haben, ihren Sitz hat, können Landmeister nicht genöthigt werden. Verordnung der Landesregierung, das an Landmeister hin und wieder erfolgte Ansinnen, das Bürgerrecht zu erlangen, betr. v. 12. Nov. 1828. (GS. St. 30. Num. 43. S. 259. f.) worinnen auch alle entgegenstehenden Bestimmungen confirmirter Specialinnungsartikel aufgehoben worden.

§. 441 a.

bb) Der Zunftzwang erstreckt sich aber auch auf ein Verbietungsrecht gegen solche Personen, welche nicht demselben, sondern einem andern Gewerbe zugethan sind, insofern zwischen ihnen und einer ihnen fremden Innung (also zwischen zwei verschiedenen Innungen) Collisionen entstehen. Daher sind die Bestimmungen der Gränzen verschiedener Zunftgewerbe unter einander, insonderheit zwischen Kramerinnungen und Handwerkern, ingleichen zwischen denjenigen Handwerkszünften, welche theils durch ihre Arbeiten, theils durch den Gebrauch ihrer Instrumente, theils durch den Handel mit ihren Waaren unter sich verwandt sind, von Wichtigkeit [a]). Die sächsischen Gesetze enthalten nur wenig einzelne Bestimmungen

dieser Art [b]), dahingegen die Specialartikel der Innungen und ihre Recesse darüber gewöhnlich nähere Auskunft geben.

a) Merbach a. a. O. §. 67—110. S. 70—139. vgl. J. W. II. 127.

b) Z. B. das Patent v. 28. Jul. 1610., die Mandate v. 20. Nov. 1627. (C. A. I. 1506.), v. 9. Nov. 1665. (ib. 1628.), v. 15. Nov. 1693. (ib. 1690.) und v. 19. Oct. 1731. §. 13. Num. 2. (C. C. A. I. 588.) und der Bef. v. 5. Jun. 1765. (C. C. A. I. 902.) — Man vgl. Merbach a. a. O. §. 111. S. 139. f.

Ueber das Verfahren in Sachen, welche den Zunftzwang betreffen, vgl. man die E. P. O. ad Tit. I. §. 6. und den Anh. derselben §. 2. ingleichen Merbach a. a. O. §. 113—125. S. 142—162. und über die Zwangsmittel zu dessen Aufrechthaltung den letztern Schriftsteller §. 126—129. S. 162—170. Es dürfen in dergleichen Sachen, namentlich auch, wenn zwischen zwei Handwerken über ein Befugniß gestritten wird, die Acten nicht nach rechtlichem Erkenntnisse versendet werden, sondern der Richter muß selbst entscheiden, oder Bericht zur höchsten Behörde erstatten (Mand. das gerichtliche Verfahren in Polizei- und andern dahin gehörigen Sachen betr. v. 10. Mai 1824. (GS. St. 8. Num. 10. S. 59.), Ges. sub A. v. 28. Jan. 1835. §. 25., vgl. J. W. I. 35. II. 127. V. 44., Zeitschr. N. F. I. IV. III. 28. S. 396.

§. 441 b.

Durch ein neueres Gesetz [a]) haben für die Erblande die in den vorhergehenden §§ enthaltenen Bestimmungen, soweit dieselben auf Betreibung von handwerksmäßigen Gewerben auf dem Lande [b]) sich beziehen, wesentliche Veränderungen erlitten. Durch dieses Gesetz ist I. im Allgemeinen die Regel vorgeschrieben, daß alle unzünftige Gewerbe auf dem Lande mit Erlaubniß der Behörde betrieben werden können [c]). Gleiches gilt in Ansehung mancher Gewerbe, die zu den zünftigen Handwerken zu rechnen sind [d]); ingleichen von Gewerben, welche fabrikmäßig betrieben werden [e]). II. Was die übrigen zunftmäßigen Handwerke betrifft, so hängt die Erlaubniß zu dem Betrieb eines solchen Handwerkes auf dem Lande lediglich von Concession der Ortsobrigkeit, oder der vorgesetzten Regierungsbehörde ab [f]), bei welcher das örtliche Bedürfniß mit Rücksicht auf die Entfernung von Städten oder Dörfern, in denen dieselben Handwerke betrieben werden [g]), keineswegs aber ein Widerspruch von Seiten der bestehenden Innungen [h]) beachtet wird: A) auf blos obrigkeitliche Concession darf in jeder Landgemeinde [i]) ein Schnei-

der, Schuhmacher, Weißbäcker, Fleischer, Grob- und Hufschmied, ein Wagner oder Stellmacher, ein Sattler, Tischler, Glaser und Böttcher sein Gewerbe betreiben [k]); dagegen bedarf es B) einer Concession von Seiten der Regierungsbehörde, wenn in einer Landgemeinde mehrere solcher Handwerker, oder auch zünftige Handwerker andrer Art aufgenommen werden sollen [l]). III. Die Handwerker, welchen gestattet ist, ihr Gewerbe auf dem Lande als Meister, Landmeister, zu betreiben, haben es mit einer der nächsten städtischen Innungen zu halten [m]). IV. Die Rechte der Landmeister sind beschränkt in Ansehung des Rechts, 1) an andern Orten ihres Bezirks zu arbeiten, oder ihre Arbeiten dahin einzuführen [n]); 2) Lehrlinge [o]) und Gesellen [p]) zu halten. Dagegen sind sie in Ansehung des Rechts, in verwandte Gewerbe überzugreifen, weniger beschränkt, als städtische Meister [q]). Auch kann deren Wittwen die Fortbetreibung des Gewerbes durch die Ortsbehörden gestattet werden [r]). Eine unbefugte Ausübung des Gewerbes auf dem Lande zieht Geldstrafe von 5—20 Thlrn. nach sich [s]). V. Obgleich das Gesetz auch in praeteritum sich erstreckt, so gelten doch in Beziehung auf diesen Satz folgende Beschränkungen: 1) allen denjenigen, welche zur Zeit der Publication des Gesetzes ein Gewerbe auf dem Lande betrieben haben, gleichviel ob vermöge eines besondern Rechtstitels oder nicht, ist das Fortbetreiben des Gewerbes für ihre Lebenszeit gestattet [t]). Diejenigen Gewerbtreibenden aber, welche für die Zukunft ein über diese Zeit hinaus dauerndes Befugniß in Anspruch nahmen, hatten binnen 5 Jahren von Publication des Gesetzes an einen besondern Rechtstitel bei der vorgesetzten Regierungsbehörde anzuzeigen und zu bescheinigen, über welchen dann von derselben im Wege des Administrativ-Processes entschieden ward [u]). Die Berechtigten, denen hierauf der Fortbetrieb ihres Gewerbes gestattet worden ist, haben aber den durch das Gesetz bestimmten Beschränkungen sich zu unterwerfen [v]). 2) Gewerbsbefugnisse, welche als dingliche Gerechtsame mit einem Grundstücke verbunden sind, bleiben aber auch dann bestehen, wenn sie auf früherer Concession der Regierung beruhen, oder durch rechtskräftige Entscheidung anerkannt worden sind [x]). Was insbesondere den Dorfhandel, ingleichen die Back- und Schlachtgerech-

tigkeit betrifft, so können dergleichen Befugnisse sowohl von den Eigenthümern als von den Pachtern des Grundstücks, auch wenn diese das Gewerbe nicht zunftmäßig erlernt haben, während ihrer Besitzzeit ausgeübt werden, wogegen Verpachtung des Gewerbbefugnisses allein nur an Landmeister geschehen darf [y]).

a) Es ist das bereits §. 413. not. c. angeführte Ges. v. 9. Octbr. 1840. u. die dazu gehörige Verordn. von demselben Datum (GS. n. 87. 88.). Der Entwurf zu diesem Gesetz ward in dem Jahr 1839. den damals versammelten Ständen vorgelegt und findet sich in den L.-A. Abth. I. 1. S. 14., die Motiven dazu S. 21. Ueber diesen Entwurf und zahlreiche, aus mehrern Städten eingelangte Petitionen haben während der Ständeversammlung sehr umfängliche Verhandlungen stattgefunden, welchen zwei Deputationsberichte an die 1. Kammer, vgl. Beil. zur 2. Abth. der L.-A. I. S. 155. u. II. S. 53., ingl. drei dergleichen an die 2. Kammer: Beil. zur 3. Abth. der L.-A. I. S. 47. II. S. 171. u. 455. zur Grundlage dienten. Die ständische Schrift s. in den L.-A. Abth. I. 2. S. 381. Das Gesetz selbst erstreckt sich blos auf die Erblande, indem für die Oberlausitz der Particularvertrag vom 17. Novbr. 1834. (GS. n. 91.) §. 5. noch zur Zeit als Norm gilt. Durch das Gesetz, welches sogleich mit dem Zeitpunkt der Publication in Wirksamkeit getreten ist, sind, mit Ausnahme der §. 28. enthaltenen Bestimmungen, alle frühern Anordnungen aufgehoben worden. Es bezieht sich dasselbe nicht blos auf Handwerksbetrieb, sondern auch auf Handel auf dem Lande. Für beides enthält das Gesetz verschiedene gemeinschaftliche Bestimmungen; die besondern Bestimmungen für den Handel sind bereits oben §. 413. not. c. angeführt worden. Competent in Angelegenheiten, bei denen das Gesetz in Anwendung kommt, sind übrigens die Administrativbehörden und in höchster Instanz das Ministerium des Innern; Ges. §. 29., V. §. 2b.

b) Dahin gehören nach §. 1. des Gesetzes alle Ortschaften, welche in der Beilage zu dem Gewerb- und Personalsteuer-Ges. v. 22. Novbr. 1834. (GS. n. 178.) S. 376. nicht aufgeführt sind.

c) Ges. §. 2.; jedoch mit Vorbehalt der auf allgemeinen polizeilichen Anordnungen, oder auf specieller Ortsverfassung beruhenden Anordnungen der Regierungs- oder Ortsbehörden.

d) Dahin gehört 1) der Betrieb des Leinweber-Handwerkes; 2) das Gewerbe der Maurer, Zimmerleute und Essenkehrer; und 3) das Schwarzbrodbacken. Zu dem ersten ist nicht einmal Erlangung des Meisterrechts erforderlich; Ges. §. 3. Dasselbe gilt von dem ad 3. erwähnten Gewerbe, welches auf dem Lande, nicht auch in den Städten, wegen des Verbietungsrechts der daselbst bestehenden Bäckerzunft, von jedem, auch ohne zunftmäßige Erlernung, betrieben werden kann. Bei den unter 2. erwähnten Gewerben wird das bei einer städtischen Innung erlangte Meisterrecht vorausgesetzt, und in Ansehung der Essenkehrer gelten noch jetzt die Bestimmungen der Dorffeuerordnung v. 18. Febr. 1775. (C. A. C. II. 1. c. 711.) cap. 1. §. 17.

e) Ges. §. 4. 35. Nur die Tuchmacherprofession ist noch zur Zeit ausgeschlossen, dafern nicht zu Betreibung der Profession auf dem Lande Concession der Re-

gierungsbehörde erwirkt wird; vgl. V. §. 1. Was die übrigen Professionen anbetrifft, so wird in dem Gesetz vorausgesetzt, daß sie von Meistern betrieben werden.

f) Ges. §. 8. 9. 23. Verjährung, selbst unvordenkliche, kommt weder für die Vergangenheit, noch für die Zukunft in Betracht; Ges. §. 29. 34. Concession kann auch blos für eine gewisse Zeit ertheilt werden; §. 10. 24.; doch behalten die Gerichtsherrschaften und Landgemeinden, welche durch Anerkenntniß der Regierung, oder vermöge rechtskräftiger Entscheidung eine Berechtigung erworben haben, welche weiter sich erstreckt, als die Bestimmungen des Gesetzes enthalten, den Genuß dieser Berechtigung; §. 28. Einer Concession bedürfen verabschiedete Soldaten nicht, welche nach der in dem Ges. v. 26. Oct. 1834. (GS. n. 68.) §. 94. 95. bestimmten Dienstzeit entlassen worden sind; eben so wenig Personen, welche ein Gewerbe erlernt haben und Armuths wegen von dem Ort ihres Aufenthalts an den Ort ihrer Heimath zurückgewiesen worden sind, insofern sie das Meisterrecht erlangt haben und ihr Gewerbe an dem Ort ihrer Heimath, wenn auch diese auf dem Lande sich befindet, betreiben; §. 21. des Ges., welches übrigens hier blos auf handwerksmäßige Gewerbe beschränkt werden zu müssen und nicht auf den Dorfhandel ausgedehnt werden zu können scheint.

g) Ges. §. 8. Eine Ausnahme gilt in Ansehung der Töpferwerkstätten, deren Anlegung in der Nähe von Thonlagern von der Regierungsbehörde auch ohne Rücksicht auf örtliche Bedürfnisse erlaubt werden kann; Ges. §. 11.

h) Ges. §. 27. Doch haben die Innungen das Recht, Mißbräuche oder Contraventionen gegen die gesetzliche Ordnung der Behörde anzuzeigen.

i) Ges. §. 7. 23. Wenn mehrere Gemeinden an einem Orte bestehen, so kann in jeder dieser Gemeinden ein Gewerbe der angegebenen Art auf bloße Concession der obrigkeitlichen Behörde betrieben werden. Die Obrigkeit hat übrigens vor Ertheilung der Concession das Gutachten des Gemeinderaths und der Gutsherrschaft zu erfordern; Ges. §. 8. Der bloße Wille des Gemeinderaths entscheidet nichts; Zeitschr. N. F. I. 56. S. 474.

k) Ges. §. 7. Nicht mitgerechnet werden die verabschiedeten Soldaten, welche nach §. 21. ihr Gewerbe auf dem Lande betreiben dürfen, wohl aber die Wittwen der Landmeister, denen nach §. 20. die Fortsetzung des Gewerbes des Verstorbenen gestattet ist, und die, welche vermöge dinglichen Rechts ein Gewerbe der in Frage stehenden Art auf dem Lande betreiben; §. 33. Ob dasselbe auch von den verarmten Meistern gelte, welchen nach §. 21. der Gewerbbetrieb an dem Ort ihrer Heimath gestattet ist, erscheint zweifelhaft. Das Gesetz sagt hierüber nichts. Gewiß scheint, daß weder diese, noch die verabschiedeten Soldaten an dem Betrieb ihres Gewerbes darum behindert werden können, weil an demselben Ort ein concessionirter Gewerbberechtigter derselben Art bereits besteht. Dieß scheint besonders in Ansehung der in die Heimath zurückgewiesenen Meister richtig, da diese in der Wahl ihres Aufenthalts beschränkt sind.

l) Ges. §. 9., V. §. 2., vgl. Zeitschr. N. F. IV. 61. Ueber die Behörden in den Schönburgischen Receßherrschaften vgl. §. 36.

m) Ges. §. 13. Daraus folgt, daß die, welche eins der §. 7. erwähnten Handwerke auf dem Lande betreiben wollen, das Meisterrecht erlangt haben müssen; vgl. J. W. II. 48., Zeitschr. N. F. V. 26. S. 302. Ausnahme gilt blos

nach §. 24. in Ansehung der daselbst erwähnten verabschiedeten Soldaten, und nach §. 32. in Ansehung der daselbst erwähnten dinglichen Berechtigungen. Die Innung darf aber das Landmeisterrecht nicht eher ertheilen, als bis der Ansuchende durch ein obrigkeitliches Zeugniß beigebracht hat, daß ihm die Niederlassung an dem in Frage kommenden Orte vorschriftsmäßig gestattet worden sei. Die Landmeister eines Orts, selbst wenn deren mehrere an einem Ort etablirt sind, bilden, wie aus dem angez. §. ebenfalls folgt, keine Innung.

n) Ges. §. 15., J. W. II. 90. S. 541. Ueber das frühere Recht vgl. §. 440. Zus. 1. In der Regel dürfen Landmeister Arbeiten innerhalb der Städte und deren Bezirk nicht fertigen. Ausnahme gilt in Ansehung der Maurer- und Zimmermeister, die nach einer ihnen auf vorherige Prüfung ertheilten Censur für tüchtig zu Unternehmung größerer Baue befunden worden sind; V. §. 4. Auch kann in dem Fall, wenn bei einer in Städten entstandenen größeren Feuersbrunst mehrere Gebäude zerstört worden sind, den Abgebrannten zu Herstellung ihrer Gebäude durch Concession der Regierung gestattet werden, auswärtiger Meister, auch der Landmeister, sich zu bedienen. Was die Einbringung gefertigter Arbeiten in die Städte anlangt, so ist diese den Landmeistern in der Regel ebenfalls nicht gestattet. Ausnahme gilt in Ansehung der Töpfer, insofern von diesen die gefertigten Oefen an dem Ort ihrer Bestimmung gesetzt werden dürfen. Auch sind die, welche Arbeit bei Landmeistern bestellt haben, nicht behindert, die bestellte Arbeit abholen und einführen zu dürfen. — Diese Bestimmungen sind, wie der angezogene §. andeutet, maaßgebend nicht nur für Landmeister, sondern überhaupt für auswärtige Meister, die, wenn sie in Städten wohnen, doch nicht minder berechtigt sein können, als Landmeister. Der angezogene §. des Ges. enthält übrigens kein Verbot für die Landmeister in Bezug auf Arbeiten, welche von ihnen an andern Orten auf dem Lande gefertigt, oder dahin eingeführt werden. Auch ist nicht die Rede von einer Beschränkung der Stadtmeister, auf das Land zu arbeiten. Die Landmeister haben in dieser Beziehung ein Verbietungsrecht schon darum nicht, weil sie keine Innung bilden.

o) Ges. §. 16. Das Recht, Lehrlinge aufzunehmen, steht Maurer- und Zimmermeistern, Essenkehrern, Schmieden, Wagnern und Fleischern unbedingt, Webern und Strumpfwirkern an Orten, wo diese Gewerbe zunftmäßig betrieben werden, zu. Alle übrigen Handwerker können nur ihre Kinder und Enkel als Lehrlinge aufnehmen.

p) Ges. §. 17., Zeitschr. N. F. II. 45. S. 543. Alle in der vorhergeh. Note erwähnten Handwerker, und außerdem Böttcher und Töpfer, haben dieß Befugniß unbedingt. Die übrigen §. 7. erwähnten Handwerker dürfen in der Regel nur einen Gesellen halten; doch kann ihnen in Folge einer Concession, die von der Regierungsbehörde, für eine gewisse Zeit wegen dringender Umstände auch von der obrigkeitlichen Behörde ausgeht, gestattet werden, mehrere Gesellen zu halten.

q) Ges. §. 12.

r) Ges. §. 20.

s) Ges. §. 37.

t) Verordn. §. 4.

u) Ges. §. 29. Mit dem Beweis des Rechtstitels kann auch die Nachweisung des örtlichen Bedürfnisses für das in Frage stehende Gewerbe verbunden werden.

v) Ges. §. 30.

x) Ges. §. 31. Auch die Inhaber solcher Berechtigungen haben sich aber für die Zukunft den in dem Gesetz bestimmten Beschränkungen zu unterwerfen.

y) Ges. §. 32. Ausgenommen ist die Berechtigung zum Dorfhandel, welchen der Pachter ausüben darf, auch wenn er nicht gelernter Kaufmann ist. Auch ist in Ansehung des Schwarzbrodbackens die Bestimmung des Ges. §. 6. zu berücksichtigen. Die Gewerbe, welche auf dinglicher Berechtigung beruhen, werden bei Bestimmung der gesetzlich erlaubten Zahl der §. 7. 23. erwähnten Gewerbe mitgezählt; Ges. §. 33.

§. 442.

2) Die übrigen den Handwerksinnungen zustehenden Rechte sind: aa) das Recht, unter der besondern Aufsicht der Ortsobrigkeit Zusammenkünfte zu halten [a]); bb) das Recht, unter gleicher Voraussetzung Oberälteste und Innungs-Vorsteher zu wählen [b]); cc) das Recht, eine Handwerks-Lade zu besitzen, in welcher die Privilegien und Gelder der Innung aufbewahrt werden [c]); dd) das Recht, ein Innungs-Siegel zu führen [d]), und ee) das Recht, in ihren processualischen Angelegenheiten durch Syndicen vertreten zu werden [e]).

a) Ang. Mand. vom 8. Jan. 1780. Cap. III. §. 14—18. (II. C. C. A. I. 774. f.) verb. mit §. 33. und 42. (ib. 778. und 780.), Er.-Ges.-B. art. 117.

b) Ang. Mand. ebendas. §. 19. (ib. 775.)

c) Ang. Mand. ebendas. §. 20—22. (ib. 775. f.)

d) Ang. Mand. ebendas. §. 23. (ib. 776.)

e) Nämlich durch besondere, nicht durch allgemeine: Mand. wegen Abschaffung der General-Syndikate v. 30. Nov. 1753. (C. C. A. I. 387.)

1. Aus einer ohne Einwilligung der Obrigkeit von der Innung ausgestellten Schuldverschreibung kann blos gegen die Aeltesten und Cassen-Deputirten geklagt, nicht aber die Innung, als solche, in Anspruch genommen werden: ang. Mand. v. 1780. Cap. III. §. 26. (C. C. A. I. 777.)

2. Gen. die aus den Handwerks-Cassen zu bezahlenden Proceßkosten betr. v. 18. Jan. 1757. (C. C. A. I. 843.)

3. Recht der Innungen, in den allgemeinen Landesgesetzen nachgelassene Conventional-Strafen geltend zu machen, welche sie jedoch nicht eigenmächtig, sondern nur mit Concurrenz der Obrigkeit eintreiben können: Landesordn. v.

J. 1543. (C. A. I. 22.), Polizei-Ordn. v. J. 1661. Tit. XXI. §. 10. (ib. 1586.) verb. mit dem ang. Mand. v. 1780. Cap. III. §. 14. 15. und 31. (II. C. C. A. I. 774. f. und 778.)

4. Kreisladen: Merbach a. a. O. §. 52. S. 53. f.

5. Aufhören der Innungsrechte u. s. w., wenn die Zahl der Mitglieder unter 3 herabsinkt: Zeitschr. I. n. 7. S. 65. Einzelne Rechte, namentlich Verbietungsrechte gegen die Angehörigen einer andern Zunft, können durch Verjährung verloren gehen.

§. 443.

b. **Verhältnisse der einzelnen Innungsmitglieder unter sich, gegen die Innung und gegen dritte Personen**, soweit sie eine privatrechtliche Tendenz haben. Hierauf beziehen sich die gesetzlichen Bestimmungen 1) über das Lehrgeld [a]); 2) über die Lehrzeit [b]); 3) über die für die Lehrlinge zu leistende Caution [c]); 4) über die Arbeitszeit und das Arbeitslohn der Gesellen [d]); 5) über die von ihnen zur Verpflegungs-Casse zu entrichtenden Beiträge [e]); 6) über die Meisterstücke [f]); 7) über das Verhältniß gegen Mitmeister [g]); 8) über die Verwaltung der Innungs- oder Handwerksgelder [h]), und 9) über das Verhältniß der Innungsmitglieder zu denjenigen, welche bei ihnen Arbeit bestellt haben [i]). Außerdem ist in Ansehung derer, welche Meisterrecht haben, zu bemerken, daß denselben auch ein Recht des Handels mit den gefertigten Waaren zusteht [k]).

a) Mand. v. J. 1780. Cap. I. §. 10. und 13—16. (II. C. C. A. I. 764. f.) Der Lehrherr, welcher versäumt hat, dem Lehrling die erforderliche Ausbildung zu verschaffen, kann des Lehrgelds verlustig werden; ang. Mand. §. 20. Man sehe auch Verordn. der Landesreg., die unentgeltlich zu bewirkende Aufdingung und Lossprechung taubstummer Kunst- und Handwerkslehrlinge betr. v. 3. März 1828. (GS. St. 7. Num. 11. S. 21.) Unentgeltlich sind nach der Armenordnung v. 22. Oct. 1840. (GS. n. 90.) §. 19. n. 5. §. 60. aufzunehmen und loszusprechen unvermögende Waisen oder solche, welche auf öffentliche Kosten erzogen worden sind; doch kann hier die Orts-Armencasse zu Beiträgen angehalten werden; vgl. Zeitschr. N. F. II. 39. 59.; eben so Militairpersonen: N. Ord. §. 38.

b) Ang. Mand. Cap. I. §. 11—13. (ib.) Ueber Restitution oder Wegfall des Lehrgeldes 1) nach vollendeter Lehrzeit, wenn sich findet, daß der Lehrling durch Verschulden des Meisters untüchtig befunden worden ist; 2) während der

Dauer der Lehrzeit, wenn die Fortsetzung des Lehrcontracts ohne Verschulden des Lehrlings unmöglich geworden ist: G. J. A. I. 10. 14—16., vgl. J. W. VI. 146.

c) Ang. Mand. Cap. I. §. 9. und 22. (ib. und 767.)

d) Ang. Mand. Cap. II. §. 6—9. 14. und 15. (ib. 768. f.) verb. mit dem Mand. v. 7. Dec. 1810. Cap. V. §. 1.

e) Mand. v. J. 1810. Cap. I. §. 4. wodurch die in dem Mand. v. J. 1780. Cap. II. §. 13. (II. C. C. A. I. 769. f.) über das ehemalige Auflegegeld enthaltenen Vorschriften aufgehoben sind.

f) Mand. v. J. 1780. Cap. III. §. 6—8. (II. C. C. A. I. 772. f.)

g) Ang. Mand. Cap. III. §. 35. (ib. 778. f.)

h) Ang. Mand. Cap. III. §. 24. 25. (ib. 776.) und Mand. vom J. 1810. C. I. §. 4.

i) Mand. v. J. 1780. Cap. III. §. 32. (II. C. C. A. I. 778.)

k) Was den Handel der Handwerker im Allgemeinen anlangt, so ist allen Handwerkern gestattet, mit selbstgefertigten Waaren an dem Ort ihres Aufenthalts Handel zu treiben. Wegen mehrerer Handwerker ist dieß schon in ältern Ges. anerkannt, z. B. in der Landesordn. v. 1545. (C. A. I. c. 13.) Bestimmter spricht sich aus das Ges. v. 1840. §. 19. Ueber das Befugniß der Schneider, mit fertigen Kleidungsstücken zu handeln, vgl. Zeitschr. N. F. II. 86. S. 371. IV. 60. Doch ist ihnen nicht gestattet, eine Firma zu wählen, durch welche dieselben sich als Kaufleute ankündigen; so ward für Leipzig auf Antrag der dortigen Kramer-Innung entschieden; vgl. Zeitschr. N. F. V. 58., J. W. VI. 8. Außerhalb ihres Wohnorts können alle Handwerker die gefertigten Artikel während der Messen feilbieten; wogegen kein auswärtiger Handwerker, mit Ausnahme der Landbäcker und Fleischer, auf den Wochenmärkten in den Städten handeln darf. Was den Handel auf Jahrmärkten anlangt, so ist dieser nur den Dorfhandwerkern untersagt durch Ges. v. 1840. §. 18., während derselbe auswärtigen Stadtmeistern allerdings zusteht; vgl. §. 439ᵃ. a. E., Zeitschr. N. F. II. 60. S. 288. Ein gleiches Befugniß wird den verabschiedeten Soldaten zugestanden durch Mand. v. 25. Febr. 1825. (GS. n. 6.) §. 92. Sonst unterscheidet sich das Befugniß des Handels der Stadtmeister von dem der Landmeister auch dadurch, daß das der letztern auf den Handel mit den von ihnen selbst gefertigten Artikeln beschränkt ist, Ges. §. 19., während Stadtmeister auch mit andern in ihr Gewerbe einschlagenden Artikeln, manche derselben auch mit gewissen rohen Producten handeln können; Zeitschr. I. 40. S. 567., N. F. II. 97. S. 545. In Leipzig können die dort etablirten Meister wegen Waaren, welche sie zu ihrem Gewerbe bezogen haben, vor dem dortigen Handelsgericht belangt werden; H.-G.-O. art. 3. Auch die Landmeister scheinen übrigens wechselfähig; vgl. Zeitschr. II. 83., J. W. II. 69.

1. Verpflichtung der Handwerksgesellen, gewisse Jahre hindurch zu wandern: (C. C. A. I. 771.) General-Innungs-Artikel Cap. III. §. 1—4., Mand. v. 7. Dec. 1810. Cap. III. (III. C. C. A. I. 483. f.)

2. Die Schüler der zu Dresden bestehenden technischen Bildungsanstalt

sind in gewisser Maaße vom Zunftzwange frei, auch von den Lehrjahren und den Wanderjahren dispensirt; Mand. v. 17. Dec. 1828. (GS. St. 34. Num. 52. S. 517. f.) Aehnliche Befreiungen des Militairs s. §. 492., Neue Ordonnanz v. 19. Jul. 1828. §. 41. (GS. St. 17. Num. 26. S. 160.)

Dritter Abschnitt.

Von der Braunahrung und einigen andern städtischen Gewerben.

§. 444.

I. Braunahrung [a]). a. Die vorzüglichsten Gesetze, in welchen dieses Gewerbe ausschließungsweise für einen Bestandtheil der bürgerlichen Nahrung erklärt und den Städten ein darauf sich beziehendes Verbietungsrecht zugeeignet wird, sind: 1) die Landesordnung v. J. 1482. (C. A. I. 10.) [b]); 2) das Mand. v. 9. Jul. 1551. (ib. 1397.); 3) die Landesordnung v. J. 1555. (ib. 66.) [c]); 4) die Erled. der Landesgebrechen v. J. 1612. Tit. von Justizsachen §. 26. (ib. 182.); 5) die Erledig. der Landesgebr. v. J. 1661. Tit. von Justizsachen §. 118—123. (ib. 252.); 6) der Landtags-Abschied v. 30. März 1670. (ib. 358.); 7) der Landtags-Abschied v. 26. März 1673. [d]); 8) der Ausschußtags-Abschied v. 15. Februar 1676. (C. A. I. 358.) [e]); 9) die Resolution v. 5. Februar 1688. (ib. 361.); 10) der Befehl v. 30. Jun. 1721. (ib. 1945.); 11) Resol. ad Gravam. 15. v. J. 1766. in Justiz- und Polizei-Sachen v. 30. Nov. 1769. (C. C. A. I. 141.); 12) das Gen. die zur Entdeckung und Bestrafung der Contraventionen gegen die städtischen Bierzwangs-Gerechtsame zu nehmenden Maaßregeln betr. v. 24. Januar 1799. (II. C. C. A. I. 1123.); und 13) das Mandat, das Recht zum Bierbrauen und Ausschroten, auch Verzapfen des eignen Gebräudes auf dem Lande betreffend v. 21. Febr. 1827. (GS. St. 5. Num. 9. S. 73—76.) Die meisten dieser Gesetze sind durch die Streitigkeiten zwischen der

Ritterschaft und den Städten über die Ausübung der Braunahrung auf dem Lande veranlaßt worden, deren Geschichte [f]) bis in die erste Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts sich zurückführen läßt, und deren Entscheidung nunmehr in der Hauptsache erst durch das unter Num. 13. erwähnte Gesetz erfolgt ist [g]). Denn der sogenannte Grimmaische Vertrag v. 22. Jan. 1555. (C. A. I. 1400.) betraf nur einzelne, jetzt ohnehin nicht mehr zum Königreiche Sachsen gehörige Städte [h]), und die zwischen der Ritterschaft und den Städten am 16. Dec. 1676. wirklich abgeschlossene, auch durch ein landesherrliches Ausschreiben v. 31. Decbr. dess. J. (C. A. I. 1649.) bereits publicirte allgemeine Brauconvention war durch die oben unter Num. 9. angegebene Resolution auf Instanz der Ritterschaft wieder suspendirt worden [i]).

a) *Berger* Electa processus possessorii §. 12—18. p. 104—116., *Ern. Tenzel* Diss. de iure prohibendi, quo civitates Saxonicae utuntur. Erf. 1729. 4., *Ge. Glob. Seyffert* (Praes. *Gfr. Lud. Mencken*) Diss. de iure prohibendi cerevisiario civitatum Saxonicarum ultra milliare extendi solito, in Ordin. d. a. 1555. non fundato. Viteb. 1735. 4., *Gfr. Lud. Mencken* Pr. Ius cerevisiarium civitatum Saxonicarum ad milliare omnino restrictum esse. ibid. eod. 4., Klingner Sammlungen zum Dorf- und Bauernrechte Th. IV. c. 5. S. 666—1036., *Frid. Aug. Fischer* Diss. Observationes iuris Saxonici de iure coquendi et vendendi cerevisiam. Viteb. 1765. 4., *Car. Ludolphi Hansen* (Praes. *Biener*) Diss. Quaestio iuris publici Saxonici: Utrum possessorium summarium et ordinarium in iure coquendae et vendendae cerevisiae obtineat? Lips. 1800. 4., Friedr. Aug. Eichhof Geschichte und unpartheiische Untersuchung der Braunahrungsstreitigkeit zwischen Ritterschaft und Städten in Chursachsen. Leipz. 1803. 8.

b) „Daß hinführo niemands, welches Standes, Würden oder Wesens die seyn, in seinem Hause oder sonst in den Dörfern auf seinen Gerichten und Gütern durch die Seinen oder Andere, durch welche Weise das zukommen oder erdacht möcht werden, daß es ihm zustünde, oder in einige Weise zu Gute kommen, anders dann er vor seine Haushaltung nothdürftig ist, und nicht auf den Kauf brauen soll. Dazu keinen Krätzschmar, der nicht vor einen Erbkrätzschmar ausgesatzt ist und Bürden auf ihme hat, darum ihm solcher Handel zu treiben zugelassen, aber die solch Brauen und Mälzen über Menschen Gedenken und verwehrte Zeit rechtlichen hergebracht haben, brauen lassen, und die Erbkrätzschmar, oder die so vor solch Mältzen und Brauen recht gehabt und gewonnen, nicht anders, eher noch länger brauen lassen, dann die Städte, bey denen sie am nächsten gelegen, anheben und aufhören."

c) Welche den Zusatz enthält: „Daß die von der Ritterschaft und andere Kretzsch-

mar im Lande, so des Brauens und Schenkens wollen befugt seyn, mit der Beweisung nicht ehe sollen beladen werden, sie werden dann von denen Städten oder andern derwegen angefochten. Aber auf denselben Fall soll kein langwieriger Proceß vorgenommen, sondern, wann einer angefochten, soll er innerhalb zweier Monate seiner angemaaßten Gerechtigkeit Beweisung führen, oder zum wenigsten Commissarien ausbringen, denen Städten oder andern ihre Gegenbeweisung und andere Gerechtigkeit vorbehältlich. Es sollen aber gleichwohl diejenigen, so des Brauens oder Schenkens in Gewehren und Gebrauch seyn, dabey, bis zu Erörterung der Sachen, bleiben. Wären auch derohalben zwischen den Partheien Verträge aufgerichtet, oder die Sachen zu Recht anhängig, bey solchen Verträgen und redlicher Erörterung soll es auch gelassen werden. Da sich aber jemand unterstünde, neue Schenkstätte und Kretzschmar, Ausspannen und Gastungen, da vor Alters keine gewest, aufzurichten, der soll Uns Einhundert Gülden zur Strafe verfallen seyn."

d) Die gesetzliche Gültigkeit dieses Abschiedes wurde von den Städten behauptet, von der Ritterschaft bezweifelt, so wie auch beide Corpora über die Auslegung des Abschiedes von 1670. (Num. 6.) verschiedener Meinung waren. Und wirklich steht der unter 7., soweit er die Braunahrung betrifft, nicht im Cod. Aug. (man findet ihn aber auszugsweise gedruckt an der oben ang. Schrift von *Hansen* p. 87. sq. und bei Eichhof a. a. O. unter den Beilagen Num. VI. S. 266. f.); auch ist der Abschied v. J. 1673. dem Appellationsgerichte mittelst Rescriptes zur Nachachtung zugefertigt worden. In dem Abschiede von 1670. heißt es: „daß die von den Turbanten zu ihrem Behufe etwa anzuziehenden actus clandestini oder turbativi hierin pro possessoriis nicht gehalten, noch darauf reflectiret werden soll;" in dem von 1673. aber noch deutlicher: „maaßen denn die zu dessen Behuf anzuziehenden actus pro vitiosis et turbativis ipso iure gehalten und in keinerley Weise attendirt werden sollen." Die Ritterschaft behauptete nun, daß der Landtags-Abschied von 1670. nur actus clandestinos et turbativos ausschließe, der von 1673. hingegen nicht als bleibende Verordnung angesehen werden könne, vielmehr derselbe schon nach den Worten nur „bis zu weiterer Untersuchung" entschieden habe, auch durch die Resolution unter Num. 9. ausdrücklich suspendirt worden sei. (Allein in dieser Resol. heißt es nur: „daß die aus der Brau-Convention bisher angestellten und noch nicht geendigten Processe — in suspenso gelassen und keine neuen aus derselben inzwischen erhoben, diejenigen Klagen aber, so aus den Landesordnungen und vor anno 1676. erfolgten Constitutionibus — hiebevor bereits angestellt oder ferner angestellt werden wollten, ungehindert und frey verbleiben möchten.")

e) Auch dieser enthält mit klaren Worten: „daß in Brau- und Schenk-Gerechtigkeits-Sachen, wenn Processe darüber angesponnen werden, oder nochmals angestellt werden wollen, dießfalls auf keine Posseß erkannt, auch alle actus, so dagegen angezogen werden möchten, pro clandestinis et turbativis (nicht weniger, als in Jagd- und andern in der Landesordnung verbotenen Sachen geschieht) schlechterdings geachtet und gehalten werden sollen."

f) Außer der ersten Hauptabtheilung der oben Note a. angeführten Schrift von Eichhof (S. 9—137.) gehört hieher „Das Grabmal des Leonidas" (von Friedr. Ludw. Wurmb. 1798. 8.) §. 61—66. S. 158—180.

g) Der Hauptpunkt des Streites betraf vor dem Erscheinen des Mandats vom 21. Februar 1827. die Zulässigkeit der possessorischen Rechtsmittel, welche die Städte, gestützt auf die unter Num. 6. 7. und 8. angeführten Entscheidungsnormen, gänzlich läugneten, die Ritterschaft hingegen vertheidigte, wie die ständische Schrift über diesen Gegenstand vom 1. April 1818. (Landtagsacten v. J. 1817. f. Num. 101.) beweist. Hingegen darauf, daß keine neuen Concessionen künftighin ertheilt werden möchten, hatten beide Theile in derselben Schrift einstimmig angetragen.

h) Er ist in der Erledig. der Landesgebr. v. J. 1661. Tit. Justizsachen §. 125. bestätigt. Man vgl. übrigens Eichhof a. a. O. §. 28—30. S. 28—30. und *Kind* T. III. qu. 31. ed. II.

i) Die Geschichte dieser merkwürdigen Verhandlungen erzählt Eichhof a. a. O. §. 79—93. S. 79—93. und §. 199—201. S. 199—203. womit noch der in den Beilagen S. 273—281. enthaltene Abdruck der Convention selbst, und von den übrigen Beilagen die Nummern VII—XII. S. 267—305. zu verbinden sind. Unrichtig ist es also, wenn einige Schriftsteller, z. B. *Winckler* ad *Bergeri* Lib. II. Oeconom. iuris Tit. 2. §. 25. not. 10. die Grundsätze der heutigen Rechtsverfassung in Brausachen aus dieser Convention ableiten.

Vorbereitungen zur Beilegung jener Streitigkeiten durch eine neue Gesetzgebung, worauf folgende Landtagsverhandlungen sich beziehen: 1) Decret an die Landstände, die Entscheidung der Streitigkeiten über das Brauen des Bieres, auch Ausschroten und Verzapfen des eigenen Gebräudes auf dem Lande betr. v. 7. Jan. 1811. nebst dem Entwurfe eines Gen., die Streitigkeiten über das Brauen des Bieres, auch Ausschroten und Verzapfen des eigenen Gebräudes auf dem Lande betr. (L.-A. v. J. 1811. Num. 19.) 2) Ständische Schrift von Ritterschaft und Städten v. 13. März 1811. nebst Erinnerungen unter A. (ebendas. Num. 94.) 3) Decret, das wegen des Bierbrauens und Ausschrotens und Verzapfens des Bieres auf dem Lande zu erlassende Generale s. w. d. a. betr. v. 23. Oct. 1817. nebst dem Entwurfe eines Gen., das Recht zum Brauen des Bieres und Ausschroten oder Verzapfen des eigenen Gebräudes auf dem Lande und das bei darüber entstehenden Streitigkeiten zu beobachtende Verfahren betr. (wovon die acht ersten Paragraphen die Haupt-Grundsätze über das Recht selbst enthalten, die übrigen das Verfahren bestimmen), ingleichen zwei Gutachten des Geh. Finanz-Collegiums und des Ober-Steuer-Collegiums über die Aufhebung des Bierzwanges (L.-A. v. J. 1817. f. Num. 23.), und 4) Ständische Schrift von Ritterschaft und Städten v. 1. Apr. 1818. nebst gutachtlichen Bemerkungen der Stände zu obigem Gesetz-Entwurfe und Bemerkungen des städtischen Corporis über die in Antrag gekommene Aufhebung des Bierzwanges (ebendas. Num. 101.).

§. 445.

b. Die städtischen Gerechtsame selbst, welche auf das Brauwesen Beziehung haben und durch die angeführten Gesetze

begründet oder anerkannt werden, sind von dreifacher Art [a]): 1) das Verbietungsrecht gegen die Einfuhr fremden Bieres in die Städte; 2) das Verbietungsrecht gegen das Brauen, Ausschroten und Verzapfen der Gebräude auf dem Lande [b]); und 3) der eigentliche Bierzwang gegen die Umgegend zur Abnahme des Bieres aus der nächsten Stadt. Die beiden ersten Befugnisse finden ohne Unterschied sowohl außerhalb, als innerhalb der Meile, das dritte aber nur gegen diejenigen Ortschaften statt, welche erweislich innerhalb der sogenannten Biermeile [c]) gelegen sind. Das unter Num. 2. aufgeführte Recht kann innerhalb der Meile durch Civilklagen, außerhalb derselben aber blos im Wege der Denunciation oder der Beschwerde geltend gemacht werden [d]). Zu den Verletzungen desselben gehört auch die Anlegung neuer Schenkstätte und Kretzschmar oder Ausspannungen und Gastirungen an Orten auf dem Lande, wo vor Alters keine gewesen sind, welche in der Landesordnung v. J. 1555. bei hundert Gülden Strafe verboten ist [e]). (§. 369.)

a) Diese Zusammenstellung läßt sich aus den §. 444. angeführten Gesetzen rechtfertigen. Man vgl. *Berger* Electa processus possessorii §. 12. p. 104. sq., *Schott* Institutiones iuris Sax. Elect. privati Lib. I. Sect. II. Cap. III. membr. 2. §. 25. p. 102. sq. ed. III., Eichhof a. a. O. §. 166—178. S. 157—174. und Merbach Theorie des Zunftzwanges §. 55. S. 58. f.

b) Das Recht des Ausschrotens und das des Verzapfens unterscheiden sich von einander darin, daß jenes auf den Verkauf des Bieres im Ganzen und dessen Ausfuhr an andere Orte, dieses auf den Verkauf in kleinern Quantitäten (kannenweise) und am Orte selbst sich bezieht. Jenes ist gewöhnlich mit dem Rechte zu brauen, dieses mit dem Schenkrechte verbunden. Doch ist von dem einen nicht auf das andere, und eben so wenig von dem Verzapfen und Ausschroten des Bieres an die Gerichtsunterthanen (wo es gehörig erworben ist) auf das Verzapfen und Ausschroten außerhalb des Gerichtsbezirkes zu schließen. Man vgl. Eichhof a. a. O. §. 149. f. S. 140. f.

c) Die gegenwärtig wenigstens analogisch zur Anwendung kommende Norm dieses ehedem sehr bestrittenen Gegenstandes ist die Resolution v. 17. März 1722. (C. C. A. I. 23.) nach welcher die Ausmessung der Meile jedesmal nach 16,000 Dresdner Ellen, von dem letzten Hause der Vorstadt auf dem nächsten ordentlichen Fahrwege bis an die erste Schenkstätte des Dorfes und zwar dergestalt bewirkt werden soll, daß, wenn ein Schenkhaus in der Meile gefunden wird, die übrigen in dem nämlichen Dorfe alle dazu mitzuziehen sind,

wofern nicht einem oder dem andern Orte dießfalls besondere Rechte zustehen. Ueber die Ausmessung der ältern sächsischen Meile vgl. man den Anhang der Urtel hinter dem sächsischen Weichbilde; Zobel in der lateinischen Glosse des Sachsenspiegels ad Lib. III. art. 66., *Ge. Marsmann* Tr. mathem. iurid. de metrologia et miliologia. Ien. 1674. 4., Ebendess. Gründliche Nachricht von des sächsischen Meilenrechts Ursprung und Eigenschaft. Leipzig 1674. 4., *Wernher* P. I. Obs. 201., *Car. Christ. Schrammii* Saxonia monumentis viarum illustrata c. 3. §. 7. p. 127—145. und Friedr. Glob. Leonhardi Erdbeschreibung der churfürstlichen und herzogl. sächsischen Lande B. I. S. 123. f. der 3. Aufl.

d) Eichhof a. a. O. §. 223—224. S. 226—251.

e) Eichhof a. a. O. §. 251—253. S. 258—260.

Die in der Landesordnung festgesetzte Strafe von einhundert Gülden findet nur bei Beeinträchtigungen städtischer Gerechtsame statt, nicht auch bei Eingriffen in die Rechte der auf dem Lande befindlichen Erbkretzschmar und Schenkstätte: *Kind* T. III. qu. 7. ed. I. oder T. II. qu. 45. ed. II.

§. 446 *a*.

Die Ausnahmen von diesen Gerechtsamen gründen sich theils in localer und individueller Hinsicht auf Verleihung, landesherrliche Concessionen, unvordenkliche Verjährung [a]) und solche Verträge oder rechtskräftige Entscheidungen, die unter den in jedem einzelnen Falle streitenden Partheien verbindliche Kraft haben, theils in allgemeinerer Beziehung auf Landesgesetze. Zu den Ausnahmen der letztern Art wurde gerechnet: 1) der Tischtrunk (der für die Haushaltung des Berechtigten nöthige Bierbedarf), welchen aa) ehemals Rittergutsbesitzer ohne Unterschied des Standes [b]), gewisse landesherrliche Beamte [c]) und die Geistlichen und Schullehrer in Städten und auf dem Lande [d]) zu brauen befugt waren, noch jetzt aber bb) adlige Rittergutsbesitzer [e]), einige landesherrliche Räthe, Beamte und andere privilegirte Personen [f]), ingleichen die in den Städten einquartierten Staabs- und Ober-Officiere [g]), nicht aber auch Geistliche und Schullehrer [h]), selbst in die Städte einzuführen berechtigt sind; 2) der Bierschank, welchen die Stadt- und Burgkeller ausüben, indem zu dessen Behuf auch die Einfuhr auswärtigen Bieres gestattet war [i]); und 3) das Erntebier oder Erntetrinken an

Orten, wo dessen Fertigung entweder vermöge ausdrücklichen Privilegiums gestattet war, oder einen über das Jahr 1724. hinausgehenden Besitzstand für sich hatte [k]).

a) Man s. die §. 444. angeführten Gesetze und vgl. Eichhof a. a. O. §. 189—212. S. 187—216.

b) Landesordn. v. J. 1482. und v. J. 1555., Erledig. der Landesgebr. v. J. 1661. Tit. Justizsachen §. 121. (C. A. I. 254.), Erklär. des Tranksteuer-Ausschreibens v. 20. Jan. 1703. Cap. X. (C. A. II. 1573.), Erläuterung des Tranksteuer-Ausschreibens v. 16. Jan. 1747. Cap. X. (C. C. A. II. 249—252.) — Auf diese Ausnahme können einzelne Rittergutsbesitzer nicht einmal Verzicht leisten: Eichhof a. a. O. §. 184. S. 181.

c) Erled. der Landesgebr. v. J. 1661. Tit. von Justizsachen §. 119. (C. A. I. 253.), Land- und Tranksteuer-Ausschreiben v. 9. Mai 1666. (C. A. II. 1503.), dergl. v. 25. Febr. 1671. (ib. II. 1514.), ang. Erklär. des Tranksteuer-Ausschreibens v. J. 1703. Cap. XII. (C. A. II. 1575.) und vorzüglich ang. Erläut. des Tranksteuer-Ausschreibens v. J. 1747. Cap. XII. (C. C. A. II. 253.), welches letztere Gesetz die Landeshauptleute, Oberaufseher, Kreis- und Amtshauptleute, Schösser und Verwalter (also die königl. Justiz- und Rentbeamten) in diesem Zusammenhange nennt.

d) Kirchenordn. v. J. 1580. Tit. von Immunitäten und Freiheiten der Kirchendiener §. „So wollen wir auch" (C. A. I. 535.), Rescr. v. 9. Nov. 1646. (C. A. II. 1437.), insonderheit aber Erläut. des Tranksteuer-Ausschreibens v. 16. Januar 1747. Cap. XI. (C. C. A. II. 252. f.) Die in den beiden letztern Gesetzen enthaltenen Beschränkungen auf eine gewisse Fässerzahl beziehen sich auf die Befreiung von der Biersteuer, nicht auf das Recht, selbst zu brauen. Man vgl. Glieb. Schlegel Anleit. zum protestant. Kirchenrechte §. 40. S. 80—83. Das den Geistlichen und Schuldienern statt des freien Tischtrunkes zugebilligte Tranksteuer-Aequivalent ist aufgehoben durch Ges. v. 6. Decbr. 1834. (GS. n. 88.) §. 4. Ueber Aufhebung der Tranksteuer-Beneficien für Stiftungen, Schützengesellschaften und Realberechtigte vgl. §. 6. 7. dess. Ges., V. v. 12. Mai 1836. (GS. n. 12.), Bekanntm. v. 29. April 1837. (GS. n. 16.)

e) Man s. oben §. 393.

f) Erled. der Landesgebr. v. J. 1661. Tit. von Justizsachen §. 123. und 126. (C. A. I. 256. und 258.) Man vgl. Gfr. Schmieder Polizei-Verfassung des Churfürstenthums Sachsen Th. I. S. 417.

g) Rescr. v. 6. Oct. 1786. (II. C. C. A. I. 1279.), Neue Ordonnanz v. 19. Jul. 1828. Th. II. §. 65. (GS. St. 17. Num. 26. S. 164.)

h) Rescr. v. 26. März 1773. (II. C. C. A. I. 683.)

i) Erled. der Landesgebr. v. J. 1661. Tit. von Justizsachen §. 123. (C. A. I. 256.)

k) Reglement v. 12. Sept. 1724. (C. C. A. II. 123.), ang. Erläuterung des Tranksteuer-Ausschreibens v. J. 1747. Cap. XVII. (C. C. A. II. 257. f.),

Rescr. v. 13. Jun. 1785. an dem Steuer-Ausschr. auf das J. 1786. (II. C. C. A. II. 993.)

Verbot des Verzapfens, Verschrotens und Verschenkens des von Rittergutsbesitzern, welche zur Erholung ihres Tischtrunkes aus fremden Brauereien auctorisirt sind, eingelegten, lediglich zu ihrer Hausconsumtion bestimmten Bieres: Trankſteuer-Ausschr. v. 3. März 1819. §. 10. (in der GS. 1819. St. 6. Num. 10. S. 157.)

§. 446 *b*.

In einem neuern Gesetze[a]) ist jedoch nur den Besitzern derjenigen Güter, welchen dermalen Rittergutsgerechtsame zustehen, eine besondere Nachweisung des Erwerbstitels in Ansehung des Rechts, den Tischtrunk zu brauen, erlassen.

a) Mand. v. 21. Febr. 1827. §. 1.

1. Der ehemals angenommene Unterschied zwischen der Verjährung in Brausachen gegen Städte, und gegen einzelne Schenkstätte auf dem Lande, daß in jenem Falle die Immemorial-Verjährung nöthig, in diesem die Verjährung von 31 J. 6 W. und 3 T. hinreichend sei (*Kind* T. III. qu. 7. ed. I. oder T. II. qu. 45. ed. II.), scheint nach dem Mand. v. 21. Febr. 1827. wegfallen und Immemorial-Verjährung allenthalben erfordert werden zu müssen.

2. Das Braurecht geht durch Nichtgebrauch nicht verloren, insoweit es aus dem Gesetze selbst herfließt (städtische Braugerechtsame, Tischtrunk der Rittergutsbesitzer); es geht verloren, insoweit es auf einem besondern Rechtstitel beruht. *Gottschalk* Disceptatt. forens. T. I. c. 17. p. 172. sqq. ed. II.

§. 446 *c*.

Außerdem ist in gedachtem Gesetze in besonderer Beziehung auf das Brauen, Ausschroten und Verzapfen des eigenen Gebräudes auf dem Lande noch Folgendes festgesetzt worden. 1) Diese Handlungen sind als Ausflüsse völlig gesonderter Gerechtsame zu betrachten, und es läßt sich also aus der Erwerbung der einen nicht schließen, daß auch die andere erworben sei, ja das Recht zum Verzapfen und Ausschroten des Bieres an die Gerichtsunterthanen gestattet noch nicht einmal den Schluß auf die Befugniß zum Verzapfen und Ausschroten außerhalb des Gerichtsbezirks; so wie diese Gerechtsame, wo sie im Allgemeinen hergebracht ist, wiederum noch nicht nach solchen Orten aus-

geübt werden darf, die dem städtischen Bierzwange unterworfen sind; eben so muß in Ansehung der letztgedachten Orte das Recht, dahin zu verzapfen und auszuschroten, hinsichtlich eines jeden besonders erwiesen werden [a]). 2) Doch genügt es zum Erwerbe des Rechts, an alle dem städtischen Bierzwange nicht unterworfene Orte Bier zu verzapfen oder zu verschroten, wenn der Brauereibefugte seit unvordenklicher Zeit wenigstens an zwei dergleichen Orte verschroten oder verzapft hat [b]).

a) Ang. Mand. v. 21. Febr. 1827. §. 1. 2. 3.

b) Ebend. §. 2. Diese Immemorialverjährung ist durch die während ihres Laufes erschienenen Prohibitivgesetze nicht als unterbrochen anzusehen; ebend. §. 3., Zeitschr. N. F. V. 43. S. 375.

§. 446 d.

Anlangend den Besitzstand sowohl hinsichtlich des Bierbrauens auf dem Lande als des Verzapfens und Ausschrotens, so begründet derselbe nur dann das **possessorium summariissimum**, wenn der Besitz wenigstens 31 Jahre 6 Wochen und 3 Tage gedauert hat [a]). Für eine wider ein entgegenstehendes Bierzwangsrecht unternommene Besitzhandlung ist es aber nicht zu achten, wenn blos an die vom Bierzwange ausgenommenen Einwohner eines Ortes Bier verkauft worden ist [b]). Streitigkeiten über die gedachten Befugnisse müssen, soweit sie den bloßen Besitzstand betreffen, gleich Polizeisachen, nach den Bestimmungen des Mandats vom 10. Mai 1824., wenn sie aber das Recht selbst angehen, im ordentlichen Processe verhandelt werden, und die in der Landesordnung vom Jahre 1555. dießfalls enthaltenen besondern processualischen Vorschriften, so wie die sonst in dieser Hinsicht früher zur Anwendung gekommenen Grundsätze sind außer Gültigkeit gesetzt [c]).

a) Ang. Mand. v. 21. Febr. 1827. §. 5. Die nähere Bestimmung über die Berechnung dieser Frist s. ebend. §. 6.

b) Ebend. §. 7. Doch darf auch an solche Personen von dem Inhaber einer Landbrauerei nur dann Bier verschroten werden, wenn derselbe überhaupt befugt ist, Bier auswärts zu verschroten.

c) Ebend. §. 8.

§. 447 *a*.

Zur Aufrechthaltung der städtischen Brau-Gerechtsame sind nach Abschaffung der ehemaligen Ausfälle [a]) andere Maaßregeln [b]) eingeführt, welche zwar auch auf Visitationen hinauskommen, die aber blos durch die Obrigkeit des Ortes, welcher die Schenkstätte unterworfen ist, und nur, wenn diese an dem Orte, wo die Visitation vorgenommen werden soll, nicht anwesend ist, auch ohne dieselbe, doch unter Zuziehung der Localgerichtspersonen [c]), für die deshalb eine besondere Anweisung [d]) gegeben worden, übrigens mit Concurrenz eines einzelnen Syndicus oder Abgeordneten der ansuchenden Stadt, veranstaltet werden können, und die Bestrafung der Contravenienten mit einem Neuen Schocke für jedes gegen die unstreitigen städtischen Bierzwangs-Privilegien eingelegte Viertel Bier zur Folge haben.

a) Eichhof a. a. O. §. 247. S. 252—254.

b) Gen. die zur Entdeckung und Bestrafung der Contraventionen gegen die städtischen Bierzwangs-Gerechtsame zu nehmenden Maaßregeln betr. v. 24. Jan. 1799. (II. C. C. A. I. 1123.)

c) Verordnung der Landesregierung, die Erläuterung des unter dem 24. Jan. 1799. wegen der zu Entdeckung und Bestrafung der Contraventionen gegen die städtischen Bierzwangs-Gerechtsame zu nehmenden Maaßregeln ergangenen Generalis betr. v. 4. Dec. 1826. (GS. St. 26. Num. 42. S. 241.)

d) Anweisung für die Gerichtspersonen auf dem Lande wegen des Verfahrens bei den sogenannten Bierausfällen (als Beilage sub A. zu der vorerwähnten Verordnung, ib. S. 243.).

§. 447 *b*.

Durch ein Gesetz der neuesten Zeit [a]) haben alle in den vorhergehenden §§. erwähnten Bestimmungen, welche die Braunahrung betreffen, ihre Bedeutung fast gänzlich verloren. Zwar ist, was I. die Betreibung der Braunahrung in Städten betrifft, die Braunahrung insofern ein städtisches Gewerbe geblieben, als dieselbe daselbst ausgeübt werden kann, ohne daß es dazu einer besondern Concession von Seiten der Regierung bedarf [b]). Allein aufgehoben ist 1) das Verbietungsrecht der Städte überhaupt gegen den Betrieb des Braugewerbes auf dem Lande [c]) und der einzelnen Städte gegen Anlegung

neuer Landbrauereien in dem Umkreis einer Meile [d]); ingleichen 2) das Verbietungsrecht der Städte gegen Einbringung von Bier, das außerhalb der Stadt gebraut worden ist [e]); beides dergestalt, daß dergleichen Befugnisse für die Zukunft nur durch Vertrag und auch hier nur unter gewissen Beschränkungen wiederum begründet werden können [f]). Für den Verlust dieser Verbietungsrechte wird den Betheiligten eine Entschädigung von Staatswegen gewährt [g]). Was II. die Landbrauereien betrifft, so bestimmt das Gesetz, 1) daß dergleichen für die Zukunft nur auf erfolgte Concession der Regierung errichtet werden können [h]); 2) daß die bereits vorhandenen zwar fortbestehen, jedoch das von einzelnen derselben unter dem Namen des Bierverlagsrechts ausgeübte Bannrecht, wenn dasselbe gegen ganze Ortschaften und Districte ausgeübt worden ist, gegen eine auf gleiche Weise wie den Städten von dem Staat zu gewährende Entschädigung in Wegfall kommt [i]). In dem Fall, wenn das Bannrecht nur auf einzelne Gasthöfe oder Schenkstätten sich erstreckt, kann Aufhebung desselben von dem Verpflichteten gegen eine von ihm zu leistende Entschädigung beantragt werden [k]).

a) Ges. v. 27. März 1838. nebst V. von dems. Dat. (GS. n. 40. 41.), bereits oben §. 365. not. c. angeführt. Durch dieß Gesetz, welches mit Beginn des Jahres 1839. in Wirksamkeit getreten ist (§. 1.), sind nicht nur alle frühern Gesetze, sondern auch Recesse und Entscheidungen, welche den Bestimmungen des neuen Ges. zuwiderlaufen, aufgehoben worden; §. 25.

b) Die Bestimmungen der §. 444. angegebenen Gesetze erkennen dieß unzweideutig an, und das Ges. v. 1838. hat in dieser Beziehung nichts geändert, sondern blos aus national-oeconomischen und wohlfahrtspolizeilichen Gründen die mit diesem Befugnisse verbundenen Verbietungsrechte zu beseitigen bezweckt; vgl. Motiven zu dem Entw. des Ges. in den L.-A. I. 4. S. 85. ff.

c) Ges. §. 1. n. 1.

d) Ges. §. 1. n. 2.

e) Ges. §. 1. n. 3.

f) Ges. §. 51., vgl. oben §. 365.

g) Ges. §. 3. 15., V. v. 19. Oct. 1843. (GS. n. 53.) Die Ermittelung der von dem Staat zu gewährenden Entschädigung erfolgt nach dem Durchschnittsbetrag des für die Jahre 1834—1837. versteuerten Malzes. Der zehnte Theil dieses Betrags, jeden Scheffel Malz zu 6 Gr. (7½ Ngr.) gerechnet, giebt den Betrag der Entschädigungssumme. Wenn jedoch der hauptsächlichste Absatz des gebrauten Biers während der gedachten dreijährigen Frist nicht an die zwangs-

pflichtigen Orte, sondern an andre, dem Zwangsrecht nicht unterliegende Ortschaften geschehen ist, so kommt nur das Quantum des versteuerten Malzes in Betracht, welches zu dem während jener Frist an die zwangspflichtigen Orte ausgeschrotenen Bier verwendet worden ist; §. 5. Die Zwangsberechtigten haben zu diesem Behuf die Malzsteuer- und Ausschrote-Register für die gedachte Zeit auf Verlangen der competenten Kreisdirection vorzulegen; §. 4. 7., Verordn. §. 1. 4. Es ist übrigens den Zwangsberechtigten der Beweis eines größern Schadens, welchen sie vor der competenten Kreisdirection in dem Wege des Administrativprocesses gegen einen von Seiten des Finanzministeriums zu bestellenden Procurator zu führen hatten, während der nächsten 5 Jahre nach Publication des Ges. nachgelassen geblieben, wenn sie dafür binnen Jahresfrist von Publication des Ges. sich erklärt hatten; vgl. §. 7—15. des Ges.; wobei zu bemerken ist, daß ein Rücktritt zu der gesetzlich bestimmten Entschädigungssumme nicht gestattet ist, wenn aus dem Beweisverfahren ein geringerer Betrag des Verlustes hervorgegangen sein sollte; §. 10. Die Frist zu Anmeldung der Entschädigungsansprüche bei der competenten Kreisdirection ist übrigens mit dem 31. Decbr. 1844. zu Ende gegangen, ohne daß dagegen rest. in integrum statt hat; Ges. v. 19. Oct. 1843. (GS. n. 52.) — Die Zahlung der Entschädigung geschieht mittelst einer jährlichen Rente, welche auf vorherige Aufkündigung durch Entrichtung des 25fachen Betrags ablösbar ist; §. 6. 8. Ueber Vertheilung der Rente unter mehrere Betheiligte vgl. §. 13. 18.; ingleichen über Berücksichtigung der Pachter zwangsberechtigter Brauereien: §. 16.

h) Ges. §. 19. Dieß ist auch erforderlich, wenn es um eine Erweiterung des Rechts, den Tischtrunk zu brauen (§. 445[b].), sich handelt. Bei der Concession, die nur unter Voraussetzung eines nachgewiesenen Bedürfnisses ertheilt wird, sind die zu hören, welchen früher der Bierzwang gegen den betreffenden Ort zustand; §. 24.

i) Ges. §. 19.

k) Ges. §. 20. Die Entschädigung ist in diesem Fall anders regulirt, als in dem erstern Fall, für welchen die §. 3. enthaltenen Bestimmungen gelten. Es ist hier der Durchschnittsbetrag des während der letzten 6 Jahre aus der zwangsberechtigten Brauerei erholten Bieres zu ermitteln; hiernach wird eine Jahresrente, welche nicht über $\frac{1}{3}$ und nicht weniger als $\frac{1}{6}$ des reinen Gewinns von dem ermittelten Durchschnittsbetrag ausmachen darf, ermittelt und gewährt, es mag der Bierbedarf aus der bisher zwangsberechtigten Brauerei entnommen worden sein, oder nicht. Auch diese Rente ist mit einer Summe, die dem 25fachen Betrag derselben gleichkommt, ablösbar. Die Entscheidung bei entstandenen Irrungen gehört an die Generalcommission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen; §. 21. Ueber Berücksichtigung der Pächter der zwangsberechtigten Brauereien vgl. §. 22.

Ein Recht der zwangsberechtigten Landbrauereien, den Verpflichteten eine gewisse Quantität Bier aufzunöthigen, hat es in den Erblanden wohl nicht, oder doch nur als seltene Ausnahme, gegeben. In der Oberlausitz ist aber ein solches Recht unter dem Namen Bierzug vorgekommen, indem die herrschaftlichen Brauereien und auch die Kretschamsbesitzer das Recht in Anspruch nahmen,

bei gewissen Veranlassungen, wie Hochzeiten, Kindtaufen ꝛc., die Betheiligten zu nöthigen, eine gewisse Quantität Bier abzunehmen. Dieß prätendirte, schon durch Oberamtspatente mannigfach beschränkte Recht ist durch das Ges. v. 1838. §. 23. gänzlich aufgehoben worden; vgl. Motiven S. 94.

§. 448.

Aber auch selbst in den Städten ist die Ausübung der Braunahrung nicht der Willkühr der einzelnen Bürger überlassen, sondern setzt den Besitz eines brauberechtigten Grundstückes, und zugleich, wenn in der Stadt eine geschlossene Brauerinnung sich befindet, die Mitgliedschaft derselben voraus [a]). Gleichergestalt müssen sowohl in den Städten, als auf dem Lande die geschlossenen Brauzeiten gehalten werden [b]). Dagegen ist der bloße Bierschank jedem einzelnen Bürger erlaubt, dafern nicht die besondere städtische Verfassung oder der bisweilen auch in Städten eingeführte Reiheschank (§. 370.) etwas Anderes mit sich bringt [c]).

a) Curtius Handb. d. in Chursachsen geltenden Civilr. §. 256. Th. I. S. 260., vgl. Ges. v. 1838. §. 2. a. Dieß Befugniß ist auch nach dem angef. Ges. v. J. 1838. geblieben. Eben so das Recht einzelner städtischer Brau- und Malzhausbesitzer, zu verlangen, daß die Brauberechtigten nur in diesen Häusern brauen und malzen; ingleichen das Verbietungsrecht der in einzelnen Städten bestehenden Brauer-Innungen, bei dem Brauen anderer als der Innung angehöriger Brauer sich zu bedienen; Ges. §. 2. b. u. c.

b) Sie gründen sich in den Städten auf besondere Statuten und Gewohnheiten, auf dem Lande aber sind sie durch allgemeine Landesgesetze, insonderheit durch die Landesordnungen v. d. Jahren 1482. und 1555. und durch die Erled. der Landesgebr. v. J. 1661. Tit. von Justizsachen §. 118. (C. A. I. 252.) vorgeschrieben. Man vgl. *Quir. Glieb. Schacher* Pr. de tempore cerevisiae coquendae clauso, in primis in pagis Saxoniae. Lips. 1778. 4.

c) Curtius a. a. O. Ueber die davon an den Gerichtsherrn zu entrichtende Abgabe vgl. J. W. II. 81.

1. Verbot des Kesselbrauens in Städten und auf dem Lande: ang. Land- und Tranksteuer-Ausschreiben v. 9. Mai 1666. (C. A. II. 1505.), dergl. v. 25. Febr. 1671. (ib. 1516.), Auszug aus dem Steuer-Ausschreiben v. J. 1783. (II. C. C. A. II. 973.)

2. Das ehemalige unbedingte Verbot der Trennung der Braugerechtigkeit von den berechtigten Grundstücken durch Veräußerung (Gen. v. 13. Aug. 1717. C. A. I. 1875. und C. A. II. 1647.) ist, wie schon §. 190. erwähnt worden, zurückgenommen in der Verordnung der Landesregierung, die Aufhebung des unbedingten Verbotes der Veräußerungen von Braugerechtigkeiten betr. v. 5. April 1827. (GS. St. 10. Num. 17. S. 95.) Ueber Verlegung der Braugerechtigkeit auf ein anderes Haus vgl. Zeitschr. N. F. V. 28. S. 91.

§. 449.

II. Der Weinhandel und Weinschank [a]) sind ebenfalls Theile der bürgerlichen Nahrung in dem Sinne, daß jener als ein Zweig des Handels, dieser als Ausfluß der Schank- und Gastgerechtigkeit angesehen wird [b]). Daher steht der Weinhandel nur den Handlungsverwandten und Kaufleuten, oder wenigstens solchen Bürgern, welche dazu besondere Concession erhalten haben, zu. Doch ist hierunter der Handel mit eigenem Zuwachse nicht zu verstehen, welcher vielmehr jedem Grundstückbesitzer auch auf dem Lande und selbst kannenweise erlaubt ist [c]).

a) Ueber den Weinschank im Mittelalter s. man Anton Geschichte der deutschen Landwirthschaft Th. III. S. 296—316.

b) Landesordn. v. J. 1555. (C. A. I. 65.), Erled. der Landesgebr. v. J. 1661. Tit. von Justizsachen §. 101. 102. 113. und 134. (C. A. I. 245. ff.)

c) *Berger* E. D. F. Supplem. P. I. Tit. XX. §. 3. p. 238. sq., *Schott* Institt. iuris Sax. Elect. priv. Lib. I. Sect. II. Cap. III. membr. 2. §. 29. not. 1. p. 106.

Mand. v. 10. Aug. 1684. (C. A. I. 1671.) woraus unrichtig ein Monopol für die Raths- und Commun-Weinkeller in den Städten in Betreff des Weinhandels und Weinschankes abgeleitet wird.

Drittes Buch.

Rechte des Bauernstandes.

Gfr. Christ. Leyseri Ius georgicum. 1) Lips. et Frf. 1698. f. 2) ib. 1741. f.

Jul. Bernh. von Rohr Vollständiges Haushaltungsrecht. Th. I. II. Leipzig 1738. 4.

Joh. Glob. Klingner Sammlungen zum Dorf- und Bauernrechte. Th. I—IV. Leipz. 1749—55. 4.

v. Benkendorf Oeconomia forensis. Berlin 1775. 8 Bde. Ein Auszug davon in 3 Bdn. ist ebendas. 1788. erschienen.

Dess. Verf. Oeconomia controversa. ib. 1787. 2 Bde.

Th. Hagemann Handb. des landwirthschaftl. Rechts. Hannover 1807.

E. M. Schilling Handb. des Landw.-Rechts in sächs. Landen. Leipz. 1828.

K. A. Weiske Handb. des allg. deutschen Landw.-Rechts. L. 1838.

Erste Abtheilung.

Vom rechtlichen Zustande der Bauern und Dorfgemeinden überhaupt.

§. 450.

Zu dem Bauernstande im weitern Sinne gehören alle, welche auf dem Lande ihren beständigen Wohnsitz haben und mit der Landwirthschaft sich beschäftigen, ohne Unterschied, ob sie angesessen oder Hausgenossen sind, wenn sie nur von keinem der beiden andern

erblichen Stände abstammen [a]); im engern Sinne aber blos die Besitzer der Bauergüter [b]).

a) Diese Bedeutung liegt zum Grunde dem Mand. v. 6. Nov. 1766. (C. C. A. I. 916.), dem Gen. v. 31. März 1767. (ib. 947.), der Gesinde-Ordn. v. 16. Nov. 1769. Tit. I. §. 2. (ib. 968.) und dem Rescr. v. 18. Nov. 1777. (II. C. C. A. I. 737.) in welchem letztern unter andern entschieden ist, daß auch die auf dem Lande geduldeten Handwerker und Krämer, insonderheit wenn sie neben ihrem Gewerbe auch Landwirthschaft treiben, zu dem Bauernstande gerechnet werden sollen.

b) Curtius Handbuch des in Chursachsen geltenden Civilrechts Th. I. §. 263. S. 267. f.

1. Als Ursachen, wodurch der Bauernstand verändert werde, nennt das Rescr. v. 26. Sept. 1743. (C. C. A. I. 1015.), jedoch nur beispielsweise, die zunftmäßige Erlernung eines Handwerks, die Erlangung des Bürger- oder Meisterrechts und die Gelangung zu Ehrenämtern im geistlichen, bürgerlichen oder Soldaten-Stande, schließt aber die Erpachtung eines Ritterguts oder Kammervorwerks, wenigstens in Beziehung auf die Befähigung, ein Rittergut eigenthümlich zu besitzen, ausdrücklich aus.

2. Ueber den Ursprung und die ältere Geschichte des Bauernstandes im Allgemeinen s. man Hüllmann Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland Th. I. S. 191—209. und Th. II. S. 315—327.

§. 451.

Die in den königlich sächsischen Erblanden lebenden Personen vom Bauernstande sind ohne Unterschied persönlich frei [a]), und selbst in der frühern Vorzeit ist die Erbunterthänigkeit dieses Standes nie allgemein eingeführt gewesen [b]).

a) *Schott* Institt. iuris Saxonici Elect. privati Lib. I. Sect. II. Cap. III. membr. 3. §. 1. p. 108., Curtius a. a. O. §. 264. S. 268.

b) Man vgl. Weiße Geschichte der chursächsischen Staaten Th. I. S. 83. und 301., Joh. Chph. Adelung Directorium, d. i. chronologisches Verzeichniß der Quellen der süd-sächsischen Geschichte, Einleit. S. LI—LIII., von ältern Schriften aber folgende zwei einander entgegengesetzte: *Ioach. Iac. Reineccii* Comm. de rustico quondam servo. Ien. 1745. 4. und Joh. Leonh. Hauschild Juristische Abhandlungen von Bauern und deren Frohndiensten, auch der in Rechten gegründeten Vermuthung ihrer natürlichen Freiheit. Dresd. und Leipzig 1771. 4.

Mand. v. 28. März 1765. (C. C. A. I. 897.) in welchem die sächsischen Obrigkeiten angewiesen werden, oberlausitzische Erbunterthanen, welche ohne Erlaubniß ihrer Herrschaften sich nach Sachsen gewendet haben, letztern ver-

abfolgen zu lassen. Ueber die oberlausitzer Erbunterthänigkeit vgl. *I. G. Flick* De origine ac indole nominum propr. inprimis in utraque Lusat. L. 1792., Nehrhoff v. Holderberg Darstell. der im Markgrafenth. O.-L. zwischen Erbherrschaften und Erbunterthanen stattfindenden Rechte und Verbindlichkeiten. Dresd. 1824. Daß dieß Verhältniß der Ablösung unterliege, s. Ablös.-Ges. v. 17. März 1832. §. 292—307., Ges. v. 21. Jul. 1846. (GS. n. 35.)

§. 452.

a. Auf die §. 450. erklärte weitere Bedeutung beziehen sich die besondern Rechtsverhältnisse des Bauernstandes, wovon folgende in das Privatrecht gehören, in der neuern Zeit aber größtentheils ihre Bedeutung verloren haben: 1) die Verpflichtung zu dem oben (§. 101—103.) beschriebenen Zwangdienste; 2) daß dergleichen Personen nicht eher bei einem Handwerke aufgedungen werden können, als wenn sie vorher vier Jahre, vom beendigten vierzehnten Jahre an gerechnet, bei der Landwirthschaft, und hierunter vorzüglich zwei Jahre lang bei ihrer Gerichtsherrschaft gedient haben [a]); 3) die Unfähigkeit zur Erwerbung von Rittergütern (§. 390[a].) und 4) die Unfähigkeit zu Wechselgeschäften; 5) ihre Ausschließung von bürgerlichen Gewerben [b]); 6) daß in der Regel Bauergüter auch von Personen, die nicht zum Bauernstande gehören, ohne besondere Genehmigung der Landesregierung erworben werden dürfen; jedoch mit Ausnahme solcher Fälle, wo irgend ein besonderes Subordinations-Verhältniß zwischen den übrigen Gemeinde-Mitgliedern und dem neuen Erwerber stattfindet [c]); und 7) daß zur Saat- und Erntezeit keine ordentlichen Gerichtstage anberaumt werden dürfen [d]). Auch müssen alle Dorfbewohner ohne Rücksicht auf Ansässigkeit der Gerichtsherrschaft die Erbhuldigung leisten [e]). — Dagegen wird jetzt der Bauernstand durch von ihm selbst gewählte Personen auf den Landtägen vertreten [f]).

a) Man s. die §. 450. Note a. angeführten Gesetze und das Mand. die General-Innungs-Artikel betr. v. 8. Jan. 1780. Cap. I. §. I. (II. C. C. A. I. 762.) Veranlassung zu dieser Einrichtung haben die Landstände in einem Gutachten v. 17. Jul. 1766. (in den Landtagsacten d. J. Num. 130.) gegeben. Eine Ausnahme s. im Zusatz zu §. 97. Aufgehoben durch Ablös.-Gesetz v. 17. März 1832. (GS. n. 17.) §. 53., Ges. v. 15. Jun. 1833. (GS. n. 25.)

b) Landesordn. v. J. 1482. und v. J. 1555. (C. A. I. 10. und 65.), Erled. der

Landesgebr. v. J. 1661. Tit. von Justizsachen §. 99. u. 118. (ib. 252.) — Man vgl. überhaupt die III. Abtheilung des vorigen Buches. Nach dem Ges. v. 22. Febr. 1834. (GS. n. 16.) §. 5. können Bauern in den Kreislanden Rittergüter erwerben.

c) Mand. die Erwerbung von Bauergrundstücken betr. v. 14. Sept. 1822. (GS. 1822. Num. 55. St. 30. S. 425—428.) Die ältern Gesetze sind: Bef. v. 25. Apr. 1623. (C. A. II. 11.), Bef. v. 17. Dec. 1669. (ib. 19.), Bef. v. 3. Jan. 1681. (ib. 23.), Bef. v. 30. Nov. 1683. (ib. 27.), Bef. v. 8. Aug. 1712. (ib. 63.), Bef. v. 27. Oct. 1714. (ib. 67.), Bef. v. 21. Aug. 1715. (ib. 67.) Sie handelten sämmtlich nur von Amtsdörfern. Blos der Ausschußtags-Abschied vom 1. Aug. 1683. (ib. 361.) war allgemein. Man vgl. *Kind* T. I. qu. 112. und T. IV. qu. 68. ed. I. oder T. II. qu. 2. ed. II., wo diese Meinung auch durch einen Beweisgrund aus dem Mand. die schwedische Contribution betr. v. 20. Jul. 1707. (C. A. I. 1746.) unterstützt wird. Uebrigens gehörte der Gegenstand selbst zu jenen zweifelhaften Rechtsfragen, wegen welcher das Appell.-Ger. mit der Landesregierung unter dem 7. Dec. 1799. und 5. März 1804. communicirt hat. (Num. 2.) — Alle diese Beschränkungen in Ansehung des Erwerbs von Bauergütern sind aufgehoben durch Ges. v. 13. Jun. 1837. (GS. n. 24.) Eine Beschränkung des frühern Verbots war bereits in dem Ablös.-Ges. §. 19. ausgesprochen.

d) E. P. O. ad Tit. II. §. 4. verb. mit ad Tit. XI. §. 5. Man vgl. *Wiesand* Sp. I. Obss. iuris Rom. et Sax. in Opusc. p. 9.

e) Man vgl. *Klingner* Sammlungen Th. IV. c. 1. S. 1—57. und *Wachsmuth* Versuch einer systematischen Darstellung der Patrimonial-Gerichtsverfassung der Rittergüter §. 154—157. S. 94—97.

f) Verf.-Urk. §. 68. n. 3., Wahlges. §. 3. 74—103.

Mit der Rechtsunwissenheit kann sich der Bauernstand in der Regel zwar nicht entschuldigen (*Hommel* Rhaps. Obs. 477.), doch werden die Bauern in dem Mandate wegen Erläuterung einiger Stellen der die Stempel-Steuer betreffenden Gesetze v. 4. Sept. 1822. §. 4. (GS. 1822. St. 27. Num. 48. S. 396.) den Unerfahrnen, bei denen man eine genaue Kenntniß der rechtlichen Vorschriften nicht voraussetzen kann, beigezählt; vgl. J. W. II. 81.

§. 453.

b. Die Bauern, insonderheit im engern Sinne (§. 450.), werden eingetheilt 1) ohne Hinsicht auf Ansässigkeit in **unmittelbare** und **mittelbare** Unterthanen, je nachdem sie unter einem königlichen Amte (**Amtsunterthanen**) oder unter einer Patrimonial-Gerichtsherrschaft stehen [a]). Zu den letztern werden auch die **Kirchen- und Pfarr-Dotalen** [b]) gerechnet, welche wegen ihrer Grundstücke, die jedoch selbst keineswegs die Rechte der geistlichen Güter

genießen, einem Kirchen- oder Pfarrlehne zu Diensten und Zinsen verpflichtet sind und gewöhnlich unter eigenen Pfarrdotalgerichten, unter der Gerichtsbarkeit der Consistorien aber nur alsdann stehen, wenn weder dergleichen besondere Pfarrdotalgerichte existiren, noch die weltliche Ortsobrigkeit die Ausübung der Gerichtsbarkeit über jene Angesessenen erweislich hergebracht hat[c]).

a) Welchen Einfluß dieser Unterschied auf die rechtlichen Verhältnisse der Unterthanen hat, beweisen die Erled. der Landesgebrechen v. 12. März 1603. num. 4. (C. A. I. 163.), Erled. der Landesgebr. v. J. 1612. Tit. von Rentsachen §. 23. (ib. 189.), dergl. v. J. 1661. Tit. von Kammersachen §. 22. 23. (ib. 275.) — Vgl. jedoch Mand. v. 13. März 1822. (GS. n. 17.) §. 1—3.

b) *Christ. Lud. Crellii* Diss. de rusticorum dotalium immunitate a iurisdictione et oneribus secularibus. Viteb. 1755. 4., *Io. Aug. Apel* Diss. Quaedam de origine rusticorum dotalium, eorumque in primis in Saxonia conditione. Lips. 1795. 4., vorzüglich aber Carl Glieb. Weber Systematische Darstellung des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchenrechts Th. I. Abth. II. §. 56. S. 547—552., Th. II. §. 82. S. 595. der ältern Ausgabe, Th. II. §. 77. S. 410. der zweiten Ausg., wo mehrere unrichtige Vorstellungen, dergleichen auch in den beiden ersten Abhandlungen vorkommen, berichtigt sind.

c) v. Weber a. a. O. Uebrigens handeln folgende Gesetze von diesem Gegenstande: Gen.-Artikel 27. v. J. 1580. (C. A. I. 697.), Synodal-Decret v. J. 1624. §. „Wo auch Pfarr-Dotales" (ib. 794.), Revid. Synodal-Decret v. J. 1673. §. 70. (ib. 836.), Rescr. v. 11. Aug. 1710. (C. A. I. 885.), Bef. v. 20. Dec. 1771. (II. C. C. A. I. 1187.) und Regulativ zu Entscheidung der zwischen der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit obgewalteten Irrungen v. 31. Mai 1782. §. 1. und 21. (II. C. C. A. I. 273. u. 278.) Das Rescript v. 18. Jun. 1741., welches *Christ. Guil. Küstner* ad *Salom. Deylingii* Institt. prudentiae pastoralis P. II. c. 3. §. 24. p. 251. anführt, ist blos in einer Partheisache erlassen. — Auf die Frohnen, welche die Dotalbauern dem Pfarrer zu leisten haben, ist das Frohnenges. v. 13. August 1830. zwar nicht direct, jedoch analog anzuwenden; §. 54. des erw. Gesetzes. Sind die Dotalbauern zu Frohnen verpflichtet, so genießen sie dagegen Immunität von den dem Rittergute zu leistenden Frohnen; vgl. Decr. v. 1673. §. 70., v. Weber a. a. O. S. 579. der ältern, S. 414. der zweiten Ausg.

§. 454.

2) In Beziehung auf die Größe und Beschaffenheit der Bauergüter unterscheidet man unter ihren Besitzern Hüfner (Anspänner, Pferdner), Gärtner (Hintersassen, Hintersättler) und Häusler (Cotsassen, Cossäten), welchen

allen die Unangesessenen unter der Benennung der Hausgenossen entgegengesetzt werden a). Bei der Vertheilung der Gemeindelasten werden vier Gärtner oder acht Häusler einem Hüfner gleich gerechnet b). Keine dieser Klassen bildet aber für sich eine besondere Gemeinde c), und die Hausgenossen gehören überhaupt gar nicht zur Gemeinde d).

a) *Schott* Instit. iuris Sax. Elect. privati Lib. I. Sect. II. Cap. III. membr. 3. §. 11. p. 113—116., Curtius a. a. O. §. 267. Th. I. S. 270. f.

b) Bef. v. 28. Aug. 1726. (II. C. C. A. I. 181.), Rescr. v. 26. März 1747. (ang. von Schaumburg in der Einleit. zum sächsischen Rechte P. I. Ex. X. §. 10. S. 215.), Rescr. v. 22. Jul. 1772. (II. C. C. A. I. 185.), Rescr. v. 12. Jun. 1793. (ib. 217.), Ordonnanz v. 19. Jul. 1828. Th. 1. Abschn. XI. §. 272. (GS. St. 17. Num. 26. S. 127.), Ges. v. 4. Oct. 1828. (GS. n. 37.) §. 125., Ablös.-Ges. v. 1832. §. 60. 61. 111. — Man vgl. *Wiesand* Disceptatt. iuris Sp. III. (Viteb. 1792. 4.) Obs. 2. Doch leidet dieses Verhältniß in einigen Gegenden Ausnahmen. So werden z. B. im Amte Plauen sechzehn Häusler auf einen ganzen Hof bei gemeinschaftlichen Leistungen gerechnet. Bei Militairleistungen jedoch kommen nach der oben angeführten Stelle der neuen Ordonnanz auch nur vier Gärtner und acht Häusler auf einen Marschhof. Nach neuern Bestimmungen bilden die in Folge des neuen Grundsteuer-Ges. angesetzten Steuereinheiten den Maaßstab für Naturalleistungen an das Militair in Friedenszeiten; Ges. v. 7. Dec. 1834. (GS. n. 55.) §. 1., Ges. v. 11. Septbr. 1843. (GS. n. 43.) §. 1.

c) E. P. O. ad Tit. IV. §. 2. welcher der Bericht des Appell.-Ger. v. J. 1697. Num. 32. (in *Berger* E. D. F. ad Tit. IV. Obs. 3. p. 74—77. ed. I. oder p. 56—58. ed. II.) voranging. Nur in Ansehung des Rechts, den Eid durch drei oder vier ihres Mittels zu leisten, sind die einzelnen Klassen der ganzen Gemeinde gleich gestellt: E. P. O. ad Tit. XVIII. §. 5.

d) *Schott* l. l. p. 113. wo auch in der Note 5. p. 114. die von den Hausgenossen zu übertragenden Lasten verzeichnet sind. Von den letztern sind vorzüglich die dem Erblehnherrn zu leistenden Hausgenossen-Zinsen und Dienste zu bemerken.

1. Halbhüfner und Viertelshüfner.

2. Ritterguts-Häusler (deren ein Rescr. v. 11. Dec. 1788. in II. C. C. A. I. 975. gedenkt) und Unterschied derselben von den übrigen Häuslern: *Kind* T. IV. qu. 16. ed. I. oder T. II. qu. 30. ed. II. — Nach der Landgem.-Ordn. (§. 455b.) sind auch die Besitzer solcher Häuser dem Gemeindeverband sich anzuschließen gehalten; vgl. §. 21. der Landgem.-Ordn., J. W. I. 9., Zeitschr. II. S. 380.

§. 455 a.

c. Die Dorfgemeinden bestehen nur aus den Besitzern der innerhalb der Dorfflur gelegenen Grundstücke und Häuser a), diese

gehören aber sämmtlich dazu; und als besonders zu beweisende Ausnahme ist es zu betrachten, wenn hin und wieder nur gewisse Klassen von Grundstückseigenthümern, z. B. die Feldbesitzer, Gemeinderecht haben. Jedoch werden stets die Pfarrer zur Gemeinde gerechnet [b]).

a) *Schott* l. l. §. 7. p. 111.

b) Arg. der Kirchenordn. v. J. 1580. Tit. von Immunitäten der Kirchendiener (C. A. I. 535.) und des 40. General-Artikels. (ib. 710.)

§. 455 *b*.

Ein neueres Gesetz [a]) erkennt die Landgemeinden, gleich den Stadtgemeinden, als Corporationen an, welche fähig sind, Vermögen zu besitzen [b]) und ihre Angelegenheiten durch Personen ihres Mittels [c]) unter Aufsicht der Obrigkeit und der vorgesetzten Regierungsbehörde [d]), übrigens aber unabhängig von dem Einflusse, welchen ehedem die königlichen Aemter und Gerichte, ingleichen die Patrimonial-Gerichtsherrschaften ausübten [e]), zu besorgen. Eine Landgemeinde besteht innerhalb eines gewissen Bezirkes, der bisherigen Dorfflur, der aber auch unter Genehmigung der Regierungsbehörde erweitert werden kann [f]). Jedes außerhalb eines solchen Bezirks bestehende Grundstück muß sich aber einer zunächst bestehenden Landgemeinde anschließen [g]). Als Mitglieder einer solchen Gemeinde sind alle selbstständige Personen anzusehen, welche innerhalb des Gemeindebezirkes wohnen [h]) oder Grundstücke besitzen [i]). Was die Organisation dieser Gemeinden anlangt, so ist dieselbe bei größern, d. h. solchen Gemeinden, die aus mehr als 25 ansässigen Mitgliedern bestehen [k]), der der städtischen Gemeinden ähnlich [l]). Alle Mitglieder der Gemeinde sind fähig und gehalten, Gemeindeämter zu übernehmen [m]), mit Ausnahmen, wie sie in der Städte-Ordnung aufgestellt sind [n]). Doch haben nur die innerhalb des Gemeindebezirkes ansässigen Gemeindeglieder bei den Wahlen zu solchen Gemeindeämtern ein Stimmrecht [o]). Alle sind übrigens, wie die Mitglieder der städtischen Gemeinden, zu Gemeindeleistungen verpflichtet [p]).

a) Landgemeindeordn. v. 7. Novbr. 1838. u. Verordnung von dems. dat. (GS. n. 80. 81.) Sie ist Norm für alle Landgemeinden des Königreichs, obwohl

auch in Landgemeinden auf ähnliche Weise wie in Städten Localstatuten errichtet, und in einzelnen Gemeinden unter Genehmigung der Regierung manche mit den örtlichen Verhältnissen nicht verträgliche Bestimmungen der allg. L.-G.-O. in Wegfall gebracht werden können; L.-G.-O. §. 1. 2. 3. Ueber Anwendung der L.-G.-O. auf kleine Städte vgl. Ges. von demf. dat. (GS. n. 81.) S. auch oben §. 410b. Den Ständen ist zweimal ein Entwurf zu einer Landg.-Ordn. vorgelegt worden. Zuerst auf dem Landtage v. J. 1833.; vgl. L.-A. v. J. 1833. I. 1. S. 633., welcher jedoch nicht zur Berathung kam. Ein zweiter von dem vorigen in manchem Puncte abweichender Entwurf ward während der Ständeversamml. v. 1837. mittelst Decrets v. 20. April 1837. mitgetheilt und ausführlich berathen; vgl. L.-A. I. 3. S. 328. f. Aus diesen Berathungen ist das vorerwähnte Gesetz hervorgegangen.

b) L.-G.-O. §. 55.

c) L.-G.-O. §. 5.

d) L.-G.-O. §. 5. Ortsobrigkeit in Gemeindesachen oder Gemeindeobrigkeit ist die Behörde, welche an dem Ort, an welchem die Gemeinde besteht, die Erbgerichte ausübt; §. 7. 8. Derselben steht außer der Leitung der Wahlversammlungen, §. 40. 43., Aufsicht über das Gemeindewesen und dessen Verwaltung, auch die Ortspolizei, so wie die Entscheidung in erster Instanz bei den in dieser Beziehung vorkommenden Streitigkeiten zu; §. 8. 62.

e) L.-G.-O. §. 4.

f) L.-G.-O. §. 14. 17. 18. Enclaven einer Dorfflur, die zeither zu einer andern Gemeinde gehört haben, sind, wenn sie nicht blos Pertinenzen andrer, auswärts gelegener Grundstücke bilden, zu der Gemeinde zu schlagen, in deren Flur sie liegen; L.-G.-O. §. 15. 18. 19., vgl. Zeitschr. N. F. II. 40. S. 180. Von der Nothwendigkeit dem Gemeindeverband beizutreten sind ausgenommen Staats-, geschlossene Privatwaldungen, Kammergüter, königl. Schlösser und deren Zubehörungen, Rittergüter, oder auch andere Güter, die zu den Gemeinden in einem ähnlichen Verhältniß stehen, wie Rittergüter; was jedoch nicht auf die zu dergleichen Besitzungen erworbenen bäuerlichen Grundstücke oder die davon abgebauten oder vererbten Häuser zu beziehen ist; L.-G.-O. §. 20. 21. 22.

g) L.-G.-O. §. 16. 21.

h) L.-G.-O. §. 24. 25. Dahin werden auch Pachter von Grundstücken, ingleichen die Ortsgeistlichen gerechnet; Zeitschr. II. S. 277. sub c. S. 382., vgl. was Geistliche und Schullehrer betrifft, L.-G.-O. §. 32. 4., ingl. Ablös.-Gesetz §. 150. Schutzverwandte in dem Sinne der Städte-Ordnung giebt es in den Landgemeinden nicht; L.-G.-O. §. 27., vgl. Zeitschr. II. S. 276.

i) L.-G.-O. §. 24. Daß dieselben innerhalb des Gemeindebezirks wohnen, ist nicht nothwendig; vgl. §. 32. 3. Eine Ausnahme gilt, wenn das Grundstück, welches sie besitzen, Pertinenz eines andern, auswärts gelegenen ist; arg. der L.-G.-O. §. 15., Zeitschr. II. 38. S. 466. Auszügler, wenn sie gleich ein besonderes Auszugshaus besitzen, gelten nicht als ansässig: L.-G.-O. §. 28. Ueber die Besitzer der von Rittergütern abgebaueten Häuser: §. 21b.

k) L.-G.-O. §. 36. 54., Zeitschr. a. a. O. S. 382. 466.

l) Mehrere solche Aehnlichkeiten sind bereits in dem Vorherigen bemerklich gemacht worden. Beide Arten der Gemeinden sind Corporationen, die ihre Angelegenheiten selbstständig, wiewohl unter Aufsicht vorgesetzter Behörden,

durch Personen ihres Mittels zu verwalten berechtigt sind; St.-O. §. 23. 24., L.-G.-O. §. 22. 34. Die Mitglieder beider Gemeinden haben auf gleiche Weise Verpflichtung zu Gemeindeleistungen und Ansprüche auf Gemeindeämter, auch gelten in Beziehung auf letztere dieselben Behinderungs- und Entschuldigungsgründe; St.-O. §. 73. 97., L.-G.-O. §. 29. 33., St.-O. §. 82. ff., L.-G.-O. §. 64. ff., vgl. not. p. In beiden ist zu Erlangung des Gemeinderechts Selbstständigkeit und bei Fremden Aufnahme in den Gemeindeverband erforderlich; L.-G.-O. §. 25. 26. Das neu eintretende Mitglied ist auch wegen der vor seinem Eintritt contrahirten Gemeindeschulden beitragspflichtig; L.-G.-O. §. 25. 26. 27. Doch giebt es auch wesentliche Verschiedenheiten zwischen beiden Ordnungen, namentlich in Ansehung der verschiedenen Art und Weise, in welcher die Obrigkeit bei der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten concurrirt; L.-G.-O. §. 7. 8., vgl. mit der St.-O. §. 179. in Ansehung der verschiedenen Stellung der Ausschußpersonen in Landgemeinden und der Stadtverordneten in den Städten, indem erstere zu dem Gemeinderath gehören, letztere ein besonderes Collegium bilden. Auch muß als eine Verschiedenheit bemerkt werden, daß in Landgemeinden unangesessene Mitglieder nie ein Stimmrecht haben, wie solches in Städten von denen, die das Bürgerrecht erlangt haben, ausgeübt werden kann; L.-G.-O. §. 28.

m) L.-G.-O. §. 31. 32. n. 3.

n) L.-G.-O. §. 31. 32. Wählbar sind insbesondere nicht Geistliche und Schullehrer; §. 32 n. 4.

o) L.-G.-O. §. 28.

p) L.-G.-O. §. 27. 64. Auch in dieser Beziehung gilt, was die Städte-Ordn. in Ansehung der städtischen Gemeindeleistungen bestimmt. Sie sind unentgeltlich zu leisten. Befreiungen von denselben sollen für die Zukunft gar nicht erworben werden; bereits erworbene persönliche Befreiungen, ausgenommen die bisher den Geistlichen, Schullehrern und verabschiedeten Militairs zugestandenen, sind mit dem Tage der Bekanntmachung des Gesetzes ganz weggefallen; dingliche Befreiungen dauern nur dann fort, wenn sie nach beschehener Anmeldung (welche binnen 3 Jahren von Publication des Gesetzes erfolgen mußte) eine Prüfung rücksichtlich ihres Erwerbstitels bestanden haben; L.-G.-O. §. 68—71. Doch gelten in dieser Beziehung ähnliche Ausnahmen, wie nach der St.-O. §. 72.

§. 456 a.

Vorsteher der Dorfgemeinden sind theils die Heimbürgen, Gemeinde-Aeltesten, Bauermeister, oder Vormundschaften, theils die Gerichtspersonen, welche letztern am gewöhnlichsten unter der Benennung: Richter und Schöppen vorkommen [a]). Jene repräsentiren die Gemeinde selbst und verwalten ihr Vermögen; diesen liegt außer mehrern Functionen, welche sie bei den Dorfgerichten bekleiden, vorzüglich die Handhabung der Dorfpolizei ob [b]).

a) Wachsmuth Versuch einer systematischen Darstellung der Patrimonial-Gerichtsverfassung der Rittergüter §. 110—151. S. 74—93.

b) Der Umfang ihrer Verrichtungen ergiebt sich aus den Eides-Formeln unter C. und D. für die Verpflichtung der Amts-Land-, auch Amts-Dorf-Gerichtspersonen, hinter dem Rescr. v. 27. Sept. 1798. (II. C. C. A. I. 529. f.) und aus den Formeln der Vorhaltung bei der Verpflichtung eines Dorfrichters und Dorfschöppen, unter A. u. B., hinter dem Rescr. v. 1. März 1806.

§. 456 b.

Nach der Landgemeinde-Ordnung hat in jeder Landgemeinde die Leitung der Gemeindeangelegenheiten der Gemeindevorstand, dem wenigstens ein Gemeindeältester beizuordnen ist [a]). Beide werden auf 6 Jahre durch Wahl ernannt und sind von der Obrigkeit zu bestätigen und zu verpflichten [b]). Der Gemeindevorstand hat 1) das Recht, Versammlungen derer anzuordnen, welche die Gemeindeangelegenheiten zu besorgen haben, und diese Versammlungen zu leiten [c]); 2) die Ausführung der Beschlüsse solcher Versammlungen [d]); 3) die Verwaltung des Gemeindevermögens [e]), die nur in wichtigern Fällen an die Zustimmung der Obrigkeit gebunden ist [f]). Ueber die Verwaltung selbst ist jährlich Rechnung abzulegen [g]); 4) die Vertretung der Gemeinde [h]). A. In größern Gemeinden können mehrere Gemeindeälteste gewählt werden [i]), und außerdem ist eine gewisse Zahl von Ausschußpersonen zu wählen [k]). Diese Personen zusammen bilden den Gemeinderath, von dem ausschließlich alle die Rechte, welche von der Gemeinde durch die Gesammtheit ihrer Mitglieder würden ausgeübt werden können, ausgeübt werden [l]), so daß in Gemeindeangelegenheiten außer den Wahlversammlungen keine Versammlung der Gemeindeglieder stattfindet [m]). Die Ausschußpersonen insbesondere sind bestimmt, den Gemeindevorstand zu controliren [n]). B. In kleinen Gemeinden hingegen tritt an die Stelle des Gemeinderaths die Versammlung der stimmberechtigten Gemeindeglieder dergestalt, daß die Unangesessenen durch Abgeordnete ihres Mittels vertreten werden [o]). Bei allen Versammlungen entscheidet Stimmenmehrheit [p]) und eventuell die vorgesetzte Obrigkeit und Regierungsbehörde [q]). Der Gemeindevorstand, so wie die Gemeindeältesten und überhaupt der Gemeinde-

rath werden wegen ihrer facta oder neglecta der Gemeinde verbindlich [r]).

a) L.-G.-O. §. 36. 54. Ein Gemeindeältester gilt als Stellvertreter des Gemeindevorstandes; §. 39.

b) L.-G.-O. §. 40. 41. 53. 54. Ihnen kann auch eine Vergütung für ihre Mühwaltung verwilligt werden.

c) L.-G.-O. §. 38ᵇ. 46. 54.

d) L.-G.-O. §. 38ᶜ. 54.

e) L.-G.-O. §. 38ᵈ. 59.

f) L.-G.-O. §. 60. 62. Dahin gehört die Tilgung älterer und Aufnahme neuer Schulden, wenn die letztern über 100 Thlr. betragen, ingleichen Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken.

g) L.-G.-O. §. 61. 62. Und zwar in größern Gemeinden dem Gemeinde-Rath. Die Obrigkeit darf Vorlegung der Rechnungen verlangen.

h) L.-G.-O. §. 38ᵉ. Die früher errichteten Syndicate sind, so wie andere früher eingeführte Gemeindeämter, von dem Augenblick an erloschen, mit welchem die durch das Gesetz bestimmten Behörden in Wirksamkeit getreten sind; §. 51.

i) L.-G.-O. §. 36. 39.

k) L.-G.-O. §. 42. 43. Auch sie werden nur auf Zeit angenommen, so daß alle 2 Jahre ein Theil austritt und nach Verfluß von 6 Jahren der ganze Ausschuß erneuert wird; §. 44. Ueber Ersatzmänner: §. 45.

l) L.-G.-O. §. 36. 37.

m) L.-G.-O. §. 53.

n) L.-G.-O. §. 48. Nur der Gemeindeausschuß kann besondere Versammlungen halten und, wie nach seiner Bestimmung angenommen werden zu müssen scheint, auch unabhängig von dem Willen des Gemeindevorstandes sich versammeln; §. 48.

o) L.-G.-O. §. 54. vgl. Zeitschr. N. F. I. 22. S. 291. Wenn eine Landgemeinde einschließlich der auswärts wohnhaften Grundbesitzer aus mehr als 25 Mitgliedern besteht, so ist ein Gemeinderath zu erwählen; vgl. Zeitschr. II. 38. S. 468.

p) L.-G.-O. §. 46. 54. Der Vorsitzende hat bei Stimmengleichheit ein votum decisivum. Uebrigens wird vorausgesetzt, daß wenigstens zwei Drittheile der Gemeindeglieder an der Versammlung Theil genommen haben.

q) L.-G.-O. §. 8. 47. 48. In Fällen, bei welchen das fiscalische Interesse in Frage kommt, oder die Gemeindeobrigkeit selbst betheiligt ist, steht der vorgesetzten Regierungsbehörde die Entscheidung zu; §. 9.

r) L.-G.-O. §. 38. 39. 61.

§. 457.

Das Recht der Dorfgemeinden, Zusammenkünfte zu halten, steht unter der nähern Aufsicht der Gerichtsherrschaft [a]).

Die übrigen Rechte, soweit sie hieher und nicht in den Proceß gehören, sind von denen der andern Gemeinden nicht verschieden. (§. 163. und 291.)

a) Mand. wider Tumult und Aufruhr v. 18. Jan. 1791. §. 4. 5. (II. C. C. A. I. 991.), vgl. L.-G.-O. §. 46. 54.

Zweite Abtheilung.

Vom Eigenthume der Bauern an ihren Gütern, ingleichen vom Auszuge.

§. 458.

I. Die Bauergüter befinden sich gegenwärtig größtentheils (mit Ausnahme der Erbpacht- und Laßgüter) im Eigenthume ihrer Besitzer, und die gutsherrlichen Forderungen haften darauf blos als dingliche Lasten [a]). Daher können die Besitzer sowohl unter den Lebenden, als auf den Todesfall darüber frei verfügen [b]); jedoch bedürfen Veräußerungen der obrigkeitlichen Bestätigung, welche aber nicht vom Grundherrn, sondern von der Gerichtsherrschaft ertheilt wird [c]).

a) Eine der mehrern Ursachen dieser Erscheinung liegt in dem Einflusse des römischen Rechts, wie Adph. Felix Heinr. Posse in den Abhandlungen einiger vorzüglicher Gegenstände des deutschen Staats- und Privatrechts Heft I. Num. 1. S. 14. Note o. bemerkt hat. Man vgl. vorzüglich *Christ. Adph. Deutrich* Comm. iur. Sax. de origine, fatis et natura dominii in praedia rustica. Lips. 1805. 4.

b) *Schott* l. l. §. 26. p. 123.

c) Gen. v. 14. Aug. 1767. (C. C. A. I. 414.) mit welchem die ständische Gravamenschrift v. 8. Apr. 1711. Tit. von Justiz- und Polizeisachen Num. 14. in Verbindung steht. Nach jenem Gesetze darf der Gerichtsherr die Gutskäufe nicht eher bestätigen, als bis durch ein Zeugniß des Grundherrn für die vergangene Zeit die Berichtigung der Lehngelder und Zinsen beigebracht ist; vgl. v. Weber in der Zeitschr. N. F. II. xvi.

§. 459.

Das **Eigenthumsrecht** selbst an den Bauergütern ist nach der in den sächsischen Gesetzen [a]) angenommenen und daher für den gegenwärtigen Zweck beizubehaltenden Vorstellungsart entweder ein **vollständiges** oder blos ein **nutzbares**. In jenem sind die sogenannten **schlechten Zinsgüter**, in diesem die **Erbzinsgüter** [b]). Beide Gattungen unterscheiden sich von einander hauptsächlich dadurch, daß wegen nicht entrichteter Zinsen nur die Erbzinsgüter (welche überhaupt, bis auf die Grundsätze vom Vorkaufrechte [c]) und von der Lehnwaare [d]), nach der römischen Theorie der **emphyteusis** beurtheilt werden) [e]), nicht auch die schlechten Zinsgüter, eingezogen werden können [f]). Im Zweifel wird übrigens die Eigenschaft eines schlechten Zinsgutes vermuthet [g]).

a) Man s. Const. 39. P. II.

b) *Ern. Tenzel* Diss. sistens probationem et reprobationem bonorum censiticorum. Erf. 1712. 4., *Io. Dan. Stipper* Pr. de bonorum emphyteuticorum et censiticorum differentia, eiusdemque in Elect. Saxonia usu. Lips. 1727. 4., Dan. **Höfer** Unterricht von verschiedenen Gattungen der Allodialgüter. Waldenburg 1727. 4., *Eiusd.* Comm. quod iure Germanico inprimisque Elect. Sax. inter bona emphyteutica et censitica nulla differentia intercedat. Waldenburgi 1728. 4. (gegen die **Stipperische** Schrift gerichtet), *Io. Frid. Weidler* Diss. de origine et natura bonorum censiticorum ex iure Germanico. Viteb. 1730. 4.

c) Die Ausübung desselben ohne besondere landesherrliche Dispensation wird den Lehnsherren von Adel in den Befehlen vom 25. April 1623. (C. A. II. 12.) und v. 17. Dec. 1669. (ib. 19.) untersagt.

d) Man s. unten §. 477—480.

e) Daher sind auch in Const. 38. P. II. dieselben Bedingungen für die Einziehung der Erbzinsgüter wegen nicht entrichteten Erbzinses bestimmt, welche nach dem römischen Rechte bei dem Verluste der emphyteusis vorausgesetzt werden.

f) Ang. Const. 39. P. II. Die schlechten Zinsgüter und die Erbzinsgüter kamen sonst darinnen überein, daß bei jenen wie bei diesen zu Verpfändung derselben Einwilligung des Zinsherrn erforderlich war; c. 23. p. II., A. P.-O. XLVI. 5. Allein nach einer V. v. 1. Mai 1841. ist ausgesprochen worden, daß diese Bestimmung auf die schlechten Zinsgüter nicht anwendbar sei. Dadurch entstand eine anderweite Verschiedenheit zwischen Erbzinsgütern und schlechten Zinsgütern, welche aber in der neuesten Zeit wieder in Wegfall kommt, da nach §. 31. des Ges. v. 6. Novbr. 1843. auch zu Bestellung der Hypothek an einem Erbzinsgute die Einwilligung des Erbzinsherrn nicht mehr erforderlich ist.

g) Ang. Const. 39. P. II. — Man vgl. vorzüglich *Kind* T. I. qu. 98. ed. I. oder T. II. qu. 1. ed. II. wo die ächten Merkmale eines Erbzinsgutes genau angegeben sind.

§. 460.

Verschieden von beiden im vorigen §. erwähnten Gattungen sind die Laßgüter [a]), d. h. solche, deren Benutzung auf unbestimmte Zeit gegen Entrichtung eines jährlichen Laßzinses ihren Besitzern dergestalt überlassen worden ist, daß es dem Eigenthümer frei steht, sie zu jeder Zeit nach Willkühr wieder einzuziehen. An diesen haben die Besitzer gar keine Eigenthumsrechte; jedoch kann ein Dritter, welchem nicht unmittelbar vom Eigenthümer selbst der Besitz übertragen worden ist, wenn er in gutem Glauben sich befindet und die Verjährungszeit hindurch einen gleichförmigen Zins entrichtet hat, durch Verjährung das Eigenthum derselben in der Maaße erwerben, daß dergleichen Güter in Erbzinsgüter verwandelt werden [b]). Aehnlichkeit mit diesem Verhältnisse hat der oben (§. 171.) erklärte Erbpacht.

a) *Andr. Flor. Rivini* Diss. de praediis, quae vulgo *Lassgüter* adpellantur. Lips. 1735. 4.

b) Const. 40. P. II. Man vgl. *Wernher* P. I. Obs. 75.

Vorschriften zur Abwendung der Verjährung bei Laßgütern, welche einer Kirche gehören: Gener. Art. 29. v. J. 1580. (C. A. I. 698.), Synodal-Decret v. J. 1624. (ib. 796.) und v. J. 1673. §. 76. (ib. 837.), vgl. v. Weber K.-R. §. 80. II. S. 568. der ältern, §. 75. II. S. 388. der zweiten Ausgabe.

§. 461.

Eine gewissermaaßen vorzüglichere Klasse der Bauergüter bilden die Bauerlehne [a]), welche wieder theils Canzlei-, theils Amts-Lehne sind und in einer Art von Lehnsverbindung stehen. Wenn auf ihrem Besitze das Amt eines Dorfrichters erblich haftet, so führen sie den Namen der Schulzenlehne [b]) oder Erblehngerichte, auch Erb- oder Lehnrichtergüter; außerdem aber werden sie gemeine Bauerlehne genannt. Die erstern genießen unterschiedene Vorrechte, welche gewöhnlich in dem Befugnisse zum Bierschanke und in der Befreiung von Diensten bestehen; auf beide Gattungen aber werden die Grundsätze von der Lehnsfolge angewendet.

a) Die richtigste Darstellung dieses Gegenstandes findet man in Carl Sal. Zachariä Handbuch des chursächsischen Lehnrechts, im Anhange S. 341—354. d. 2. A., v. Römer Staatsrecht und Statistik des Königr. Sachsen. III. S. 196. ff. Von Gesetzen erwähnen sie unter der Benennung der Mannlehngüter und Bauer-Mannlehngüter die Befehle v. 25. Apr. 1623. (C. A. II. 11.) und v. 17. Dec. 1669. (ib. 19.) ingleichen das Gen. v. 11. Nov. 1730. (C. C. A. I. 287.), welche ausdrücklich verordnen, daß wegen deren Verpfändung von den Beamten vorher an das Geh. Finanz-Collegium Bericht erstattet werden soll. Inwieweit dergleichen Gütern wirklich Lehnsqualität beizulegen sei, s. in den Mittheil. des Voigtl. Vereins III. 6. u. was insbesondere die Erbfolge der Kinder anlangt, *Biener* Qu. 81., in Opusc. II. p. 304.

b) Man vgl. *Christ. Wildvogel* Diss. de feudo scultetico. Ien. 1709. 4. und in *Glob. Aug. Ienichen* Thes. iuris feud. T. III. p. 192—213., *Glieb. Sturm* Diss. de censu Germanico rurali et feudis rusticorum in Saxonia; von Bauergülten und sächsischen Lehnskrügen oder Schulzenlehnen. Viteb. 1730. 4., *Eiusd.* Diss. Singularia de feudis nobilium et rusticorum in Saxonia capita sistens. ib. 1747. 4., *Car. Ern. Hier. Struvii* Comm. de feudis sculteturum. Berol. 1776. 4. und die interessanten historischen Untersuchungen in Aug. von Wersebe Ueber die Niederländischen Colonieen, welche im nördlichen Deutschlande im zwölften Jahrhunderte gestiftet worden, B. II. Abschn. X. S. 1001—1023.

Einleitung zur Aufhebung des Lehnsnexus in Ansehung dieser Art von Gütern durch das Rescr. v. 30. Jan. 1812. (C. A. C. III. 1. S. 561.)

§. 462.

II. Der vorzüglich bei Veräußerungen der Bauergüter häufig vorkommende Auszug [a]) hat, wenn er gerichtlich bestätigt ist, die Eigenschaft einer Reallast und geht auf jeden Besitzer des Grundstückes, worauf er versichert ist, über, ohne durch eine nothwendige Subhastation zu erlöschen [b]). Es genügt aber, daß der Contract, worin der Auszug vorbehalten ist, gerichtlich bestätigt wird, und bedarf es dabei keines Vorbehaltes einer Hypothek [c]).

a) *Io. Frid. Wernher* Diss. de reservato, vulgo *Auszug*. Viteb. 1727. 4. und in Dessen Disquisitt. iuridicis num. 3., *Io. Gfr. Krausii* Diss. de iuribus reservatorum rusticorum. Viteb. 1729. 4., *Glieb. Sturm* Diss. de emtionibus, venditionibus et donationibus sub modo: *vom Auszuge*. ib. 1731. 4., Klingner Sammlungen zum Dorf- und Bauernrechte Th. I. c. 20. S. 153—166., *Zachariae* Lib. Quaestionum c. 21. p. 135—140., Christ. Ludw. Runde Rechtslehre von der Leibzucht oder dem Altentheile auf deutschen Bauergütern Th. I. §. 28. S. 152—164., vor allen aber *Biener* Progr. Qu. 23—26. und Qu. 29. Lips. 1810.

1811. 4., in Opusc. II. p. 150. sq. Man vgl. auch „Patriotische Gedanken über die unter den Bauern gewöhnlichen Auszüge;“ in dem Leipziger Magazin für Rechtsgelehrte, herausg. von Christ. Aug. Günther und C. F. Otto B. I. S. 306—314., Pfeiffer Pract. Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswiss. IV. 8., Haensel Die Lehre von dem Auszug nach gemeinen und namentlich im Königr. Sachsen gültigen Rechten. L. 1834. Das Ober-App.-Gericht zu Dresden hat unter dem 8. Oct. 1839. (GS. n. 52.) mit Genehmigung des Justizministerium die Grundsätze bekannt gemacht, nach welchen Streitigkeiten in Auszugssachen beurtheilt werden sollen, wenn unter den Interessenten nicht etwas Anderes verabredet worden ist. Nach denselben, §. 7., wird anerkannt, daß nicht blos bäuerliche Grundstücke mit Auszug belastet werden können; vgl. J. W. IV. 69. Anwendung der aus dem in andern Ländern gültigen Colonat abgeleiteten Grundsätze ist ausgeschlossen; §. 6.

b) E. P. O. ad Tit. XXXIX. §. 11., Bek. des Oberapp.-G. §. 1. Es ist daher bei der Subhastation eines Grundstücks anzuzeigen, ob darauf ein Auszug hafte; *Biener* Qu. 23. Aus der Eigenschaft einer Reallast folgt ferner, daß jeder neue Acquirent des belasteten Grundstücks auch für die von dem Vorbesitzer in Rückstand gelassenen Auszugspräſtanda hafte; ausgenommen, wenn er das Grundstück auf dem Wege der nothwendigen Subhastation erworben hat; B. d. O.-A.-G. §. 34. — Dagegen dauert nach dem Ges. v. 6. Nov. 1843. (GS. n. 63.) §. 91. die persönliche Verbindlichkeit des Verpflichteten nicht über die während seiner Besitzzeit verfallenen Leistungen fort. Ein Recht, Veräußerung und selbst Dismembrationen des belasteten Grundstücks zu verhindern, hat der Auszügler nicht; doch kann in Dismembrationsfällen nach Ermessen des Richters ein Widerspruch des Auszüglers in Betracht kommen, vgl. Zeitschr. III. 14. S. 265., B. d. O.-A.-G. §. 38., v. Hartitzsch n. LIV., Ges. v. 6. Novbr. 1843. §. 57. Willigt der Auszügler nur mit Vorbehalt seiner Rechte in die Dismembration, so ist nach dem angef. Ges. §. 58. dieser Vorbehalt in das Grundbuch auf das folium des Grundstücks, dessen Zubehör das abgetrennte Stück wird, und wenn dieß die Natur eines walzenden Grundstücks erhält, auf das folium dieses Grundstücks einzutragen, wodurch der Auszügler ein subsidiäres Recht gegen den Acquirenten erlangt.

c) Rescr. v. 28. Febr. 1726. (C. C. A. I. 275.) womit zu vergleichen ist ein unter demselben Datum an den Schöppenstuhl zu Leipzig erlassenes und bei *Biener* a. a. O. Qu. 23. p. 6. abgedrucktes Rescript. B. d. O.-A.-G. §. 2. Es kann aber auch der Auszug als Reallast durch letztwillige Verfügung auf einem Grundstück bestellt werden, das wenigstens zur Zeit des Todes des Disponirenden in dessen Eigenthum sich befand. B. d. O.-A.-G. §. 4. Auch in diesem Falle bedarf es der Bestätigung des competenten Richters, wobei es jedoch ebenfalls hinreicht, wenn eine Verhandlung unter den Erbinteressenten, in welcher des Auszugs gedacht wird, richterliche Bestätigung erlangt hat; B. d. O.-A.-G. §. 2. In keinem Fall bedarf es des Vorbehalts oder der Bestellung einer Hypothek. Vor dem Ges. v. 6. Novbr. 1844. (GS. n. 63.) erhielt der Auszug die Eigenschaft als Reallast erst durch die gerichtliche Bestätigung, nach diesem Gesetze aber durch Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch, vgl. §. 16. n. 7. 8., j. §. 179. 226. des erwähnten

Gesetzes, die aber der Berechtigte beantragen kann; §. 41. n. 7. Ex officio sind bei Anlegung der Hypothekenbücher die bereits vorhandenen Auszüge zu berücksichtigen; §. 18. 117. des Ges.

1. Vorarbeiten für eine künftige Gesetzgebung über den Auszug, insonderheit über das Verhalten der Obrigkeiten bei seiner Bestätigung und über seine Behandlung im Concurse: 1) Bericht des Ober-Steuer-Collegiums an das Geh. Consilium v. 10. Aug. 1781. das durch allzuhohe unverhältnißmäßige Auszüge veranlaßte Steigen und Fallen der Steuer-Einkünfte betr. 2) Spec.-Rescr. v. 14. Dec. 1781. worin vorstehender Bericht der Landesregierung mitgetheilt wird. 3) Kreis- und Amts-Hauptmannschaftliche Berichte über diesen Gegenstand v. 20. Apr. 1782. bis 17. Febr. 1783. 4) Bericht der Landesregierung v. 16. Jul. 1785. nebst einem Entwurfe zu einem dießfalls zu erlassenden Mandate. 5) Spec.-Rescr. aus dem Geh. Consilium v. 25. Oct. 1786. die Entwerfung eines anderweiten Mand. betr. 6) Bericht der Stiftsregierung zu Zeitz v. 5. April 1802. 7) Nochmalige Berichte der Kreis- und Amts-Hauptleute v. 9. Dec. 1801. bis 31. Dec. 1802. 8) Präliminar-Schrift der Stift-Naumburgischen Stände d. d. Zeitz den 31. Dec. 1805. 9) Spec.-Rescr., womit diese Präliminar-Schrift der Landesregierung zugefertigt wird, v. 27. Jan. 1806. 10) Communicat der Landesregierung zum Appell.-Ger. v. 10. Febr. 1807. 11) Recommun. des Appell.-Ger. v. 14. März 1807. 12) Endlicher Bericht der Landesregierung v. 16. Jun. 1807. 13) Spec.-Rescr. v. 8. Jul. 1808. wodurch anbefohlen wird, daß diese Angelegenheit bis zur Neuen Gerichtsordnung ausgesetzt bleiben soll. In neuerer Zeit ist diese Angelegenheit wieder zur Sprache gekommen auf dem Landtage v. 1830.; vgl. L.-A. I. S. 125. 449. so wie auf dem Landtage v. 1836., worauf unter dem 8. Oct. 1839. die oben not. a. erwähnte Bekanntmachung des Ober-App.-Ger. erfolgte.

2. Auszüge, welche die Kräfte des Gutes übersteigen, ingleichen doppelte, sollen nicht gestattet werden: Rescr. v. 17. Aug. 1796. (II. C. C. A. I. 1097.) Doch ist der Auszug nicht auf das nothwendige Bedürfniß beschränkt; Bek. §. 6.

§. 463 a.

Die Grundsätze über den Umfang des Rechts auf einen legal bestellten Auszug und auf dessen Wirkungen sind, soweit sie entweder auf Gesetzen oder auf dem Gerichtsgebrauche beruhen, folgende. a) Der Auszug schließt die Berufung auf enorme Verletzung gegen Käufe, in welchen er festgesetzt ist, aus [a]). b) Ist beiden Eheleuten ein Auszug zugesichert, so bezieht der Ueberlebende nur die Hälfte der theilbaren Gegenstände, z. B. der Nutzungen eines bestimmten Grundstückes, oder der als Auszug angewiesenen Quantitäten; da hingegen die Auszugswohnung,

das Recht, ein einzelnes Stück Zuchtvieh zu unterhalten, der Genuß der Heizung u. s. w. als untheilbare Vortheile im unverminderten Verhältnisse fortdauern[b]). c) Der Auszügler tritt in die Klasse der Häusler, sobald ihm ein eigenes, oder auch ein erst aufzubauendes Haus auf dem veräußerten Gute zur Bewohnung angewiesen ist; außerdem aber in die Klasse der Hausgenossen[c]). d) Im Concurse werden die bis zu dessen Ausbruche rückständig gebliebenen Auszugs-Leistungen in der Klasse der Onerum angesetzt (wenn sie nicht wegen ausdrücklichen Vorbehaltes der Hypothek in der Eigenschaft unbezahlter Kaufgelder ein noch besseres Recht genießen)[d]); da hingegen die vom Ausbruche des Concurses an bis zur Subhastation gefällig werdenden zum Voraus aus der Concurs-Masse zu verabreichen sind[e]) und die Verbindlichkeit zu den spätern Leistungen auf den Ersteher des Gutes übergeht[f]). e) Entsteht zum Vermögen des Auszüglers Concurs, so kann der Auszug mit zur Masse gezogen werden[g]).

a) *Hommel* Rhaps. Obs. 114., *Biener* Pr. Qu. 29. Das Gegentheil ist in der Bek. d. O.-A.-G. §. 40. angenommen; vgl. v. Hartitzsch Entsch. n. XXXVI. Man nimmt nämlich die Möglichkeit an, den Werth eines bedungenen Auszugs durch Sachverständige mit Hülfe der Probabilitäts-Rechnung festzustellen; Bek. d. O.-A.-G. §. 39. 40. — Eine solche Berechnung kann übrigens nicht blos in dem Falle, wenn laesio enormis in Frage kommt, nothwendig werden; vgl. unten §. 478., v. Hartitzsch Entsch. n. LII.

b) *Biener* Pr. Qu. 24., B. d. O.-A.-G. §. 8., vgl. v. Hartitzsch Entsch. n. XL. Der Nießbrauch an einem Grundstücke wird als theilbar angesehen. Vorausgesetzt wird, daß nicht vor dem Ableben des Ehegatten die Ehe durch Scheidung oder Annullation getrennt worden sei; B. d. O.-A.-G. §. 12. Erfolgt der Tod dessen, der an dem Auszug Theil nehmen soll, früher, so wird dadurch an den Rechten desjenigen, der den Auszug bedungen hat, keine Aenderung hervorgebracht; Bekanntm. des Ober-App.-Ger. §. 12. a. E. So lange die Ehe besteht, behält der Ehemann, der den Auszug sich und seiner Ehefrau bedungen hat, das ausschließliche Recht, über die Auszugspräстanda zu verfügen, §. 12.; wogegen die Ehefrau, wenn dieser der Auszug bestellt worden ist an welchem der Ehemann Theil nehmen soll, durch die ehemännlichen Rechte beschränkt erscheint; ang. §. 12. 13. Einige Modificationen können diese Sätze erleiden, wenn beide Ehegatten als Mitcontrahenten, nicht einer für den andern, den Auszug sich bedungen haben, oder beiden der Auszug durch letztwillige Verfügung beschieden worden ist. Wenn übrigens der Auszügler erst nach bestelltem Auszuge heurathet, so hat dessen Ehegatte keinen Anspruch auf Auszugsemolumente, das Recht der Theilnahme an der Auszugswohnung ausgenommen; B. d. O.-A.-G. §. 10. 11. Dieß gilt im Allgemei-

nen selbst dann, wenn ein zur Zeit der Bestellung des Auszugs verheuratheter Auszügler, der den Auszug für sich und seinen Ehegenossen bedungen hat, nachmals zu einer zweiten Ehe verschreitet; vgl. Jur. W. III. 69. V. 5.

c) Gen. v. 27. Jun. 1709. (C. A. I. 1755.) Nach zurückgelegtem sechzigsten Jahre sind sie jedoch von den Hausgenossen-Diensten und Zinsen frei; Bef. v. 12. Jul. 1681. (C. A. II. 27.), vgl. Landgem.-Ordn. §. 28., Zeitschr. II. S. 270., J. W. III. 29.

d) *Schott* Diss. Observationes iuris Saxonici (Lips. 1779. 4.) Obs. 3., *Gottschalk* Disceptat. forens. T. III. c. 19. p. 225—232. In diesem Falle fällt auch die Beschränkung auf die letzten fünf Jahre hinweg, welche außerdem stattfindet, wenn der rückständige Auszug unter die Onera gehört; E. P. O. ad Tit. XLII. §. 8., B. d. O.-A.-G. §. 42. Nach dem Ges. v. 6. Novbr. 1843. §. 70. beschränkt sich das dingliche Recht des Auszüglers wegen rückständiger Auszugspräſtanda im Concurs sowohl als außerhalb desselben auf die praestanda der drei letzten Jahre, welche im Concurse von Ausbruch des Concurses, außerhalb desselben aber von Zeit der Subhastation des belasteten Grundstücks gerechnet werden sollen.

e) Gen. v. 3. Jul. 1748. §. 4. (C. A. I. 370.)

f) *Biener* Pr. Qu. 23. p. 5. Ein älterer hypothekarischer Gläubiger aber kann, wenn er Gefahr läuft, unter der Veräußerung des Gutes mit dem später darauf gelegten Auszuge an seiner hypothekarischen Forderung zu verlieren, darauf bestehen, daß das Gut ohne Auszug veräußert werde; wofern er nicht in die spätere Beschwerung des Gutes mit dem Auszuge ausdrücklich eingewilligt hat: *Biener* Pr. Qu. 26. (gegen *Hommel* Rhaps. Obs. 674.), *Gottschalk* Disceptat. forens. T. II. c. 22. vgl. B. d. O.-A.-G. §. 41., Ges. v. 6. Novbr. 1843. §. 157. Zu Bestellung eines Auszugs bedarf es übrigens der Zustimmung der bereits vorhandenen Gläubiger nicht; §. 75. des Ges. v. 6. Novbr. 1843., welches das Gegentheil zu bestimmen scheint, bezieht sich auf Reallasten, welche eine bleibende Werthsverminderung für das Grundstück herbeiführen und unter der ersten Rubrik des Grundbuchs aufzuzeichnen sind.

g) Ueberhaupt ist das Recht auf Auszug ein Vermögensrecht, über welches der Auszügler willkührlich disponiren kann, insofern nicht das ganze Befugniß auf einen Dritten übertragen werden soll, oder durch Uebertragung des Rechts auf einzelne praestanda die Lage des Verpflichteten verschlimmert wird; Bek. des O.-A.-G. §. 35. 36. Doch kann eine Auszüglerin den ihr bestellten Auszug als Mitgift inferiren; B. d. O.-A.-G. §. 13., ein solcher inferirter Auszug hat aber nicht die Eigenschaft von Nutzungen, sondern gilt als Capitalvermögen. Auch kann der Auszügler sein Recht auf Auszug ganz aufgeben: v. *Hartitzsch* n. XCVI. Eine Beschränkung dieses Befugnisses würde jedoch dann, wenn der Auszug das alleinige Mittel zur Subsistenz des Auszüglers darbietet, in dem Interesse derer eintreten können, welche subsidiarisch zur Gewährung des nöthigen Unterhaltes für den Verarmten verpflichtet sind, namentlich der Communen; vgl. Armenordn. v. 22. Oct. 1840. §. 2. 63. 69. Daß Auszugspräſtanda, welche in einem Geben bestehen, auch als

objectum executionis angegeben werden können, s. B. d. O.-A.-G. §. 37., v. Hartitzsch n. LIII.

Die Vorrechte des Auszugs leiden keine Anwendung auf andere in Beziehung auf Grundstücke eingegangene Leibrenten-Contracte: *Gottschalk* Disceptat. forens. T. I. c. 29. p. 269—276., v. Hartitzsch n. XXXV. XXXVII., B. d. O.-A.-G. §. 3. Selbst spätere, durch Vertrag bestimmte Abänderungen eines bestellten Auszugs führen nicht die Wirkung einer Reallast mit sich; B. d. O.-A.-G. §. 5. Doch hindert nichts, auf dergleichen Verträge die in der Bekanntm. aufgestellten Grundsätze, soweit dieselben nicht mit der Eigenschaft einer Reallast in Verbindung stehen, in Anwendung zu bringen.

§. 463 b.

Außerdem sind, was die in der Auszugsverpflichtung begriffenen Leistungen betrifft, folgende Grundsätze anzuwenden, insofern nicht wegen Vertrags oder letzten Willens oder einer sonst zu beachtenden Entscheidungsquelle etwas Anderes anzunehmen ist [a]). I. Die einzelnen Auszugs-Emolumente bestehen A) in dem Gebrauch oder Mitgebrauch einzelner Sachen, in Ansehung deren der Auszügler zum pfleglichen Gebrauch, nicht aber zu Bestreitung von Hauptreparaturen verpflichtet ist [aa]). Das Recht der Wohnung in dem belasteten Grundstück, mit welchem auch der Mitgebrauch gewisser, in dem Grundstück zum Gebrauch für die Bewohner bestimmter Einrichtungen verbunden sein kann [b]), besteht entweder als ein Recht auf ausschließlichen Gebrauch gewisser, zur Wohnung dienender Localitäten, oder als Theilnahme an den Räumen, welche der Verpflichtete mit den Seinigen als Wohnung benutzt [c]). Der Unterschied zwischen beiden Befugnissen äußert sich hauptsächlich in Ansehung des dem Auszügler zustehenden Befugnisses, den Ehegatten oder die Kinder aufzunehmen, welches bei dem ersten ohne Einschränkung, bei dem letztern aber nur insofern stattfindet, als zur Zeit des bestellten Auszugs bereits die Ehe bestand, rücksichtlich dieses Ehegatten und der mit demselben erzeugten Kinder [d]). Ein Recht zu vermiethen steht dem Auszügler in keinem Fall zu [e]), wohl aber ein Recht, die Wiederherstellung des durch einen Unglücksfall zu Grunde gegangenen Gebäudes zu fordern und, bis dieß geschehen, an der eigenen Wohnung des Verpflichteten, welche dieser in dem Grundstück behalten hat, Theil zu nehmen [f]). Eine andere Art von Emolumenten sind B) Leistungen,

die in dando bestehen und gewöhnlich in gewissen bestimmten Zeitfristen wiederkehren [g]). Dahin gehören α) Geldzahlungen, welche jedesmal zu Ende des Auszugsjahrs dergestalt verfallen, daß von diesem Augenblick an der Schuldner Verzugszinsen zu gewähren gehalten ist [h]), und β) Naturalleistungen. Sind diese 1) solche, welche in Folge öconomischer Benutzung als Früchte, und zwar zu gewissen bestimmten Zeiten des Jahres, gewonnen werden, so tritt die Verbindlichkeit zur Leistung ein, sobald sie auf dem belasteten Grundstück, oder, wenn dieses Früchte solcher Art nicht trägt, auf andern Grundstücken derselben Flur gewonnen und die Vorarbeiten, welche der Möglichkeit des Verkaufs vorhergehen müssen, beendet worden sind, jedenfalls aber zu Weihnachten des laufenden Jahres [i]). Andere dem Auszügler für das Jahr oder gewisse größere Abschnitte desselben zugesicherte **fructus**, welche zu allen Zeiten des Jahres gewonnen werden können, sind in verhältnißmäßigen, nach Ermessen Sachverständiger zu bestimmenden Raten abzuführen [k]). Uebrigens kann der Verpflichtete keinen Nachlaß an den aus den Früchten des belasteten Grundstücks zu gewährenden Nutzungen wegen Mißwachs fordern [l]). 2) Was Naturalleistungen anlangt, die nicht als **fructus** anzusehen sind, so müssen sie zu Ende jedes Jahres geliefert werden, wenn sie nicht bestimmt sind, ein Bedürfniß zu decken, das früher eintritt [m]). — Sonst ist in Ansehung der Naturalleistungen zu bemerken, 1) daß in dem Fall einer eingetretenen **mora** der Auszügler die Wahl hat, entweder die Leistungen **in natura** nebst Ersatz der erwachsenen Schäden, insbesondere bei Körnern und trocknen Früchten Vergütung des Aufmaaßes, oder den durch die Ortsgerichtspersonen anzugebenden, nach der Verfallzeit zu bestimmenden Geldwerth nebst Verzugszinsen zu fordern [n]). 2) Daß das, was geleistet wird, nicht grade von der besten Qualität zu sein braucht, aber auch nicht von der schlechtesten sein darf. In Ansehung der aus den Erzeugnissen des Grundstücks zu gewährenden Leistungen reicht es hin, wenn sie der Verpflichtete in der Qualität gewährt, in welcher er selbige gewonnen hat. Außerdem kommen [o]) C) auch Leistungen vor, die in einem Thun oder Leiden sich äußern [p]). Gewöhnlich aber besteht der Auszug in einem Complex verschiedener

Leistungen der angegebenen Art, wiewohl ein Auszug nicht minder auch dann vorhanden ist, wenn der Schuldner bloße Geldzahlungen zu leisten hat [q]).

a) Bekanntm. im Eing.

aa) v. Hartitzsch Entsch. n. XLIV. XLVIII.

b) Bek. §. 19., und zwar zu dem Bedarf des Auszüglers, ingl. für die rechtmäßiger Weise bei ihm wohnenden Personen und das Auszugsvieh.

c) Bek. §. 10. 11., vgl. J. W. VII. 8.

d) Für eine besondere Wohnung gilt es, wenn dem Auszügler Wohnung und Schlafstelle, nebst Heizung und Raum zum Kochen, angewiesen ist; Bek. §. 11. Was den Ehegatten betrifft, vgl. Bek. §. 11. Ueber die Aufnahme des Ehegatten einer Auszüglerin vgl. *Hommel* Obs. 2., Jur. Wochenbl. III. 69. Wegen der Kinder vgl. §. 14. 15. Vorauszusetzen ist, daß die Kinder noch nicht eine separata oeconomia errichtet oder sich verheurathet haben; §. 14. a., vgl. Schwarze u. Heyne Unters. n. X., v. Hartitzsch Entsch. n. XLI. Auch die von dem Ehegatten zugebrachten Kinder können in der Wohnung des Auszüglers aufgenommen werden; §. 14. Uneheliche Kinder einer Auszüglerin können unbedingt aufgenommen werden, wogegen uneheliche Kinder eines Auszüglers eben so unbedingt ausgeschlossen sind; §. 15. Außer diesen kann der Auszügler, der eine besondere Wohnung besitzt, auch zu seiner Pflege eine Person in die Auszugswohnung aufnehmen; in dem Fall hingegen, wenn ihm blos Herberge eingeräumt ist, muß wenigstens der Zutritt einer solchen Person gestattet werden; §. 15., vgl. v. Hartitzsch Entsch. n. XLI.

e) Bek. §. 36., v. Hartitzsch n. XLIV. XLV. Verpachtung von Grundstücken, welche Nutzungen abwerfen, scheint dagegen gestattet; arg. §. 36. der Bek. des O.-A.-G. Dieß natürlich unter den §. 463[a]. not. g. angegebenen Voraussetzungen.

f) Bek. §. 19. Wenn der Auszügler durch mora von Seiten des Schuldners genöthigt wird, ein anderes Unterkommen selbst zu suchen, so kann derselbe Erstattung des gezahlten Miethzinses fordern.

g) Die Bestimmungen, welche über diese Art von Leistungen bestehen, sind größtentheils schon früher in praxi angenommen worden; Kori III. 11.

h) Bek. §. 25.

i) Bek. §. 22. Der Auszügler, welcher vor Weihnachten klagt, muß nachweisen, daß alle die Verrichtungen, welche vorhergehen müssen, ehe die Naturalien zum Gebrauch geeignet werden, bereits stattgefunden haben.

k) Bek. §. 24. Milch ist täglich, Butter wöchentlich zu verabreichen. Doch laufen mit Ablauf dieser Zeitabschnitte nicht sofort Verzugszinsen; §. 33.

l) v. Hartitzsch Entsch. n. XLIX.

m) Bek. §. 25. Brennholz, das dem Auszügler ausgemacht worden ist, kann in Mangel einer besondern Bestimmung schon zu Michael jeden Jahres gefordert

werden. — Daß die Naturalleistungen nicht nothwendig in Erzeugnissen des Grundstücks bestehen müssen, s. §. 6.

n) Bek. §. 32. Die Nothwendigkeit einer solchen Abschätzung hindert aber nicht, daß der Auszügler seine Ansprüche auf dem Wege des Executivprocesses geltend mache; *Gottschalk* Disc. I. 14., Zeitschr. N. F. III. 17. S. 282. Außerdem kann dem Auszügler ein Wahlrecht zwischen Naturalleistungen oder deren Geldwerth nur in Folge eines zu seinen Gunsten gemachten Vorbehalts zustehen. Ist dieses Wahlrecht auf eine gewisse Zeit beschränkt, so geht dasselbe nach Verfluß dieser Zeit auf den Verpflichteten über, der dann die Wahl hat, entweder die Sache selbst, ohne alle Gefahr seiner Seits, bis zur Abforderung aufzubehalten, oder statt der zu liefernden Sache den Werth derselben, wie er nach dem Ermessen der Ortsgerichtspersonen zur Verfallzeit bestand, zu bezahlen; §. 29. In dem erstern Falle ist derselbe sogar Entschädigung wegen der längern Aufbewahrung zu fordern befugt. In dem Fall, in welchem die zu gewährende Sache nicht zu jeder Zeit in dem Gute vorhanden ist, sondern von dem Verpflichteten erst angeschafft und in Stand gesetzt werden muß, ist der Auszügler gehalten, einige Zeit vor der bestimmten Lieferungszeit sich zu erklären, damit der Verpflichtete bei Anschaffung der Sache nicht prägravirt werde; Bek. §. 31.

o) v. *Hartitzsch* Entsch. n. XLVII. Milch und Butter, die in dem Gute gewonnen werden, sind von den zuletzt gewonnenen Erzeugnissen zu gewähren; Bek. §. 24. a. E.

p) Beispiele s. §. 16. 26. der Bek., v. *Hartitzsch* Entsch. n. XLI. Eine Leistung, die in einem Leiden besteht, würde es sein, wenn dem Auszügler gestattet ist, auf des Verpflichteten Heerde zu kochen, in dessen Backofen zu backen. Was die Zeit betrifft, zu welcher Leistungen erfolgen müssen, die in faciendo bestehen, so ist diese nach Ermessen Sachverständiger, der Dorfgerichtspersonen, zu bestimmen, wenn nicht von Handlungen die Rede ist, welche der Verpflichtete in seiner eigenen Wirthschaft vornimmt. In diesem Fall ist die Zeit zu beachten, zu welcher der Verpflichtete dergleichen Handlungen vorzunehmen pflegt.

q) Bek. §. 6., J. W. IV. 69.

§. 463 c.

In Ansehung aller dieser Auszugsprästationen ist noch zu bemerken: A) Die Verpflichtung zu denselben beginnt im Allgemeinen bei dem in einem Veräußerungsvertrag vorbehaltenen Auszug mit Uebergabe des Grundstücks; bei einem durch letztwillige Verfügung begründeten Auszug aber nach Ablauf des 30. Tags von dem Tode dessen, der den Auszug angeordnet hat [a]); sie hört mit dem Tode des Auszüglers auf, dergestalt, daß die Erben des Auszüglers nur die innerhalb des 30. Tages verfallenen **praestanda** fordern können [b]). B) Der Ort, wo die Leistung entrichtet oder verrichtet werden muß, ist

das belastete Grundstück [c]). C) Eine einseitige Abänderung in Ansehung der bestimmten Leistungen findet außer dem Fall einer eingetretenen **mora** nicht statt [d]). D) Nach Eintritt der Verfallzeit der einzelnen Leistungen bedarf es nicht erst einer besondern Interpellation des Verpflichteten, um diesen in **moram** zu versetzen; außer α) wenn der Auszügler seine Wohnung nicht in dem belasteten Gute hat [e]); β) wenn die Zeit der Leistung in die Willkühr des Auszüglers gestellt worden ist [f]). E) Wegen rückständiger Auszugspräſtationen kann der Executivproceß angestellt werden, wenn auch außer den in dem Anh. z. E. P.=O. §. 4. erwähnten nicht alle **capita libelli** durch Urkunden liquid gemacht werden [g]).

a) Bek. §. 20.

b) Bek. §. 20. Dieß ist ohne Zweifel auch als Endpunkt eines blos constituirten Auszugs (vgl. §. 463[a]. Zus.) anzusehen, obwohl hier der Anfangspunkt ein andrer sein dürfte. — Wenn dem Auszügler gewisse Gegenstände zur unmittelbaren Benutzung überlassen worden sind, so kommen in Ansehung der Nutzungen des ersten und letzten Jahres die in Sachsen gültigen Grundsätze über Anfang und Ende des Nießbrauchs in Anwendung; vgl. §. 183. Außer dem Ableben des Auszüglers und dem Ablauf der Zeit, für welche der Auszug bestimmt worden ist, ingleichen der Verzicht von Seiten des Auszüglers, giebt es keine Gründe, in Folge deren der Auszug aufhörte. Er hört also nicht auf für eine Auszüglerin, welche außer der Ehe schwanger wird; *Hommel* **Obs. 118.**, Landrecht **I. art. 5.**, Bekanntmachung §. 15.; eben so wenig insbesondre das Wohnungsrecht, wenn das Gebäude vernichtet wird; vgl. §. 463[b]. **not. f.** — Die Frage: ob der Auszug durch Verjährung nach Maaßgabe der **c. 2. p. II.** aufhören könne, wird in **praxi** wohl nur selten vorkommen. Nach dem Ges. über Grund= und Hypothekenbücher v. 6. Novbr. 1843. §. 28. und der dazu gehörigen Verordn. v. 15. Febr. 1844. §. 13. 14. ist sie in Ansehung des e i n g e t r a g e n e n Auszugs zu verneinen. Ueber die Verjährung einzelner Auszugspräſtationen vgl. §. 373. sub **D.** Der daselbst angeführte §. 1. n. 9. des Ges. v. 23. Jul. 1846. spricht allgemein und scheint daher nicht blos auf Leistungen, die in einem G e b e n bestehen, beschränkt, sondern auch von andern Leistungen insofern verstanden werden zu müssen, als von der wegen nicht erfolgter Leistung zu gewährenden Entschädigung die Rede ist.

c) Bek. §. 28. Dieß gilt von Leistungen, die in **dando** bestehen, aber auch in gewisser Maaße von Leistungen in **faciendo**, so daß z. B. der Verpflichtete, welcher dem Auszügler gewisse Sachen zuzubringen hat, diese nur in das belastete Grundstück zu schaffen hat. Dasselbe gilt von hauswirthschaftlichen Arbeiten, welche für den Auszügler geleistet werden sollen, und ohne Zweifel auch von der Pflege desselben. Eine Ausnahme könnte blos in dem Falle statthaft erscheinen, wenn dem Auszügler weder Herberge noch Wohnung in dem belasteten Gute zugestanden worden ist, derselbe zur Zeit des bestellten Auszugs vielleicht schon anderwärts wohnte. Hier würde blos in Frage kommen, ob der

Auszügler seine Wohnung verändern und dadurch die Erfüllung der Verpflichtung für den Verpflichteten erschweren könne? vgl. §. 31.

d) Insbesondere findet ein Recht, wegen Unverträglichkeit statt der Wohnung oder Herberge Miethzins für eine andere Wohnung zu fordern, nicht statt; Bek. §. 18. Ueber die mora vgl. den vorherg. §. not. n. Hat in Beziehung auf das belastete Grundstück nach bestelltem Auszuge eine Abtrennung stattgefunden, so bleibt zwar auch das abgetrennte Stück wegen des Auszugs verhaftet; allein der Auszügler ist berechtigt, den ganzen Auszug aus dem Stammgute zu fordern.

e) Bek. §. 27.

f) Bek. §. 31.

g) Vgl. Bek. des O.-A.-G. §. 22., nach welcher Eidesantrag in einem großen Umfange gestattet ist, und Z. N. F. III. 17. S. 284., nach welcher auch durch Gutachten Sachverständiger vorhandene Mängel des Beweises ergänzt werden können; vgl. *Gottschalk* Disc. I. 14.

§. 463 d.

Anlangend das Verhältniß der Ehegatten in Bezug auf den zu Gunsten des Einen oder des Andern oder Beider bedungenen Auszug, so ist hierüber Folgendes zu bemerken: Hatte die Ehefrau, welcher ein Auszug ausgemacht war, dem verstorbenen Ehemanne Heirathsgut zugebracht, so konnte sie nach bisherigem Rechte dieses zurückfordern, ohne deshalb den Auszug aufgeben zu müssen [a]). Erwählte sie aber die statutarische Portion, so mußte sie auch den mit Rücksicht auf die wahrscheinliche Dauer ihrer Lebenszeit zu Capital-Werth anzuschlagenden Auszug einwerfen [b]). Nach dem neuern Erbrechte ist das Recht der Eheweiber, ihr Eingebrachtes außer den, aus dem Vermögen ihres Ehegatten ihr zukommenden Vortheilen zurückzuverlangen, ohnehin für alle Fälle anerkannt. Was jedoch den nunmehr aus dem Vermögen des einen Ehegatten dem andern zukommenden Pflichttheil betrifft, so wird angenommen, daß der Ueberlebende eine von dem Zuerstverstorbenen in seinem letzten Willen oder sonst vorgenommene Schmälerung desselben unter andern auch dann genehmigt habe, wenn dem Ueberlebenden mit seiner Zustimmung ein ihm nach dem Tode des andern Gatten zu reichender Auszug auf einem, dem Letztern noch bei seinem Tode gehörig gewesenen, oder auch schon vorher von demselben veräußerten Grundstücke versichert worden ist [c]), und es muß sich der Ueberlebende mit den ihm ausgesetzten Gegen-

ständen begnügen, dafern er nicht darzuthun vermag, daß der Erblasser in seiner Disposition eine andere Absicht gehabt habe. — Keinesfalls erlischt jedoch der Auszug durch die anderweite Verheirathung des Auszüglers oder der Auszüglerin. Vielmehr ist diese, wie jener, berechtigt, den zweiten Ehegatten in die Auszugswohnung aufzunehmen [d]). Genießen beide Ehegatten einen Auszug gemeinschaftlich, und es bricht zu des Einen Vermögen Concurs aus, so wird nur der diesem zugehörige Antheil zur Masse gezogen [e]).

a) *Biener* Pr. Quaest. 25.

b) *Biener* l. l. Es wurden bei dieser Berechnung die in L. 68. D. ad Legem Falcidiam über die wahrscheinliche Lebensdauer eines Menschen gegebenen Regeln zur Anwendung gebracht.

c) Mand. die Grundsätze der gesetzlichen Allodialerbfolge u. s. w. v. 31. Jan. 1829. §. 79. 80. 81. (GS. St. 5. Num. 8. S. 51.), Z. N. F. I. xx.

d) *Hommel* Rhaps. Obs. 2., *Biener* Pr. Quaest. 24. p. 9. sq.

e) *Biener* Pr. Quaest. 26. p. 6.

Dritte Abtheilung.

Von den bäuerlichen Lasten.

Erstes Kapitel.

Von der Dienstpflicht.

Ioach. Iac. *Reineccii* Meditationum legalium in rem rusticam et fabrilem specimen, quod operas rusticas et maxime aedilitias etc. considerat, in fundamenta ac veram interpretandi eas rationem etc. inquirit etc. Hamb. 1744. 4.

Klingner Sammlungen zum Dorf- und Bauernrechte Th. I. c. 11. 12. S. 43—65. c. 15—18. S. 77—140.

Joh. Leonh. Hauschild Juristische Abhandlungen von Bauern und deren Frohn-

dienſten, auch der in Rechten gegründeten Vermuthung ihrer natürlichen Freiheit. Dresd. und Leipz. 1771. 4.

Bernh. Friedr. Rud. Lauhn Abh. von den Frohndienſten der Deutſchen. Mit Anm. und Urkunden verm. von Joh. Chriſt. Kuhn. Weißenfels und Leipzig 1785. 8.

Kind T. I. qu. 47. 66. 70. und 80. T. II. qu. 61. T. III. qu. 18. und T. IV. qu. 14—16. qu. 51—59. und qu. 63. ed. I. oder T. II. qu. 7—17. und qu. 23—30. ed. II.

Leonh. Glieb. Stiehler Practiſches Handbuch für Richter und Advocaten, oder Darſtellung ſtreitiger Rechtsfragen und deren Beantwortung nach den Entſcheidungen der churfürſtl. ſächſ. Landes-Collegien (Leipzig 1797. 8.) Frage 47. und 48. S. 210—319.

§. 464.

a. Die Dienſtpflichtigkeit [a]) wird ſelbſt bei Bauergütern nicht vermuthet, ſondern muß bewieſen werden [b]), mit Ausnahme der Bau- und gewiſſer Wachdienſte, welche in den Erblanden als geſetzliche eingeführt ſind [c]). Dieſe Dienſtpflicht gilt in Beziehung auf Angeſeſſene als Reallaſt [d]). Das derſelben gegenüberſtehende Recht hingegen iſt immer als Annexum eines Rittergutes, und zwar deſſen, welches an dem Ort beſteht, an welchem die Dienſtpflichtigen Grundſtücke beſitzen, oder doch für ihre Perſon ihren weſentlichen Wohnſitz haben, oder der Gerichtsbarkeit über dieſen Ort anzuſehen [e]). Die Dienſtpflicht enthält übrigens eine **obligatio faciendi**, welche aber in keinem Fall auf Arbeiten erſtreckt werden kann, wie ſie bei einer Fabrikation oder bei einem andern als öconomiſchen Gewerbe vorzukommen pflegen [f]). Für die hieher gehörigen Dienſtleiſtungen gilt aber als allgemeine Vorſchrift, daß zwar die Pflichtigen einen gewiſſen Grad des Fleißes anzuwenden haben [g]), jedoch dabei nicht in der Maaße anzuſtrengen ſind, daß ſie verhindert würden, für ihre Subſiſtenz zu ſorgen, oder ihre eigene Wirthſchaft zu erhalten [h]).

a) Auch hier ſind die oben §. 192. erwähnten, von der Geſetz-Commiſſion im J. 1793. entworfenen „Rechtsſätze, auf welche bei Entſcheidung der zwiſchen Obrigkeiten und Unterthanen obſchwebenden Streitigkeiten vorzüglich Rückſicht zu nehmen iſt," im Abſchn. I. eine Hauptquelle, weil ſie die Anſichten vorzüglich des Appellations-Gerichtes enthalten. Benutzt ſind ſie von Kind und Stiehler an den ang. Orten. Dieſe Grundſätze ſind auch größtentheils

in das Mand. v. 13. Aug. 1830. (GS. n. 30.) aufgenommen worden und haben dadurch zunächst für die Erblande gesetzliche Kraft erlangt. Doch ist laut der Beil. sub a. zu dem Ablös.-Ges. v. 1832. den in dem Mand. v. 1830. aufgestellten Grundsätzen mit einigen in der Beil. sub b. angeführten Beschränkungen subsidiäre Anwendbarkeit auf die in der Lausitz vorkommenden Frohnen zugestanden worden. In der Lausitz galt übrigens wegen der daselbst bestehenden Erbunterthänigkeit der Grundsatz, daß jeder Besitzer eines Rusticalgrundstücks in der Regel zu Leistung der vollen landüblichen Dienste verpflichtet sei; vgl. J. W. IV. 102. Diese Erbunterthänigkeit, so wie das Lassiten-Verhältniß ist aber aufgehoben durch das Ablös.-Ges. §. 292. 300., vgl. Ges. v. 21. Jul. 1846. (GS. n. 35.) Die Bestimmungen des Mand. sind anzuwenden, wo nicht etwas Anderes durch Vertrag, Verjährung und rechtskräftige Entscheidung begründet worden ist. Doch giebt es einige Bestimmungen desselben, gegen welche keine auf die angegebene Weise begründeten Abänderungen zulässig sind; vgl. §. 13. 19. 63. 70. 85. Einige Abänderungen hat aber das Mand. selbst erlitten durch das Ablös.-Ges. v. J. 1832. Ueber das Mand. sind zu vergleichen: Martin Jahrb. II. 5. III. 9., Excurse III. S. 229. ff.

b) Arg. Const. 51. P. II. in den Worten: „Obwohl die Leute über ihre gesatzte Dienste solche Bürden ihnen aufbringen zu lassen, vermöge beschriebener Rechte nicht pflichtig." Man vgl. Hauschild a. a. O. und *Kind* T. I. qu. 70. ed. I. oder T. II. qu. 7. ed. II., Mand. v. 1830. §. 1. Für die Zukunft ist 1) der Erwerb durch Verjährung, insofern sie nicht auf Besitzhandlungen sich gründet, die vor dem 1. Januar 1842. stattgefunden haben, gänzlich ausgeschlossen; Ablös.-Ges. §. 50.; 2) durch Vertrag hingegen nur insofern gestattet, als der Vertrag schriftlich verfaßt und in demselben zugleich über Ablösung der Dienste das Nähere bestimmt worden ist; Ablös.-Ges. §. 54. 55. Dem Verpflichteten steht dann halbjährige Kündigung frei, und diese darf nur für die nächsten 12 Jahre ausgeschlossen werden. Nach einem neuern Ges. v. 21. Jul. 1846. (GS. n. 34.) §. 17. ist aber Begründung einer Verpflichtung zu Frohnen durch Vertrag gänzlich aufgehoben worden, so daß das §. 54. des Ablös.-Ges. ausgesprochene Verbot nunmehr unbedingt eintritt.

c) Const. 51. und 52. P. II. und Dec. 33. v. J. 1661. Daß diese gesetzlichen Dienste in der Ober-Lausitz nicht gelten, s. Ablös.-Ges. §. 310.

d) Arg. des Ablös.-Ges. §. 45. Der Dienstberechtigte, welcher ein dienstpflichtiges Grundstück an demselben Ort besitzt, hat die Dienste ebenfalls zu leisten; ang. Mand. §. 3. 6., Beil. D. zu dem Ablös.-Ges. sub c. Von den Frohnen, welche Unangesessene zu leisten haben, sind befreit: Soldaten, welche 16 Jahr, früher auch nur 9 oder 15 Jahr gedient haben; vgl. Mand. v. 25. Mai 1782. (C. A. C. II. 1. S. 1251.), v. 21. April 1791. §. 50. (ib. c. 1369.), Mand. v. 25. Febr. 1825. §. 93. (GS. n. 6.), Erl. Mand. v. 5. Novbr. 1827. (GS. n. 36.); ferner Postofficianten: Regul. v. 10. Jul. 1783. §. 5. (C. A. C. II. 2. S. 551.)

e) Bei den Amtsdörfern tritt der Staat an die Stelle des Erb- und Gerichtsherrn; vgl. §. 473. Aus dem obigen Satz folgt, daß das Recht auf Frohnen nicht ohne das Gut, dessen Annexum es ist, veräußert oder übertragen werden könne; Mand. v. 1830. §. 3. Eine Theilung des dienstberechtigten Guts

macht auch eine Vertheilung der Frohnen nothwendig; *Zachariae* Lib. quaest. l. §. 2. Dagegen können Frohnen mit dem dienstberechtigten Gute verpachtet werden; Mand. §. 25., *Kind* Quaest. III. 9. In keinem Falle darf natürlich die Last der Verpflichteten vermehrt werden. Auch den früher in Erbpacht gegebenen Grundstücken konnten Dienste geleistet werden; vgl. darüber und insbesondere wegen Ablösung dieser Dienste §. 80. des Abl.-Ges.

f) Mand. §. 4.

g) Mand. §. 2. Nämlich den Fleiß, den sie in ihrer eigenen Wirthschaft anwenden, wenigstens nach hauswirthschaftlichem Ermessen anwenden sollen.

h) Mand. §. 2. a. E.

1. Vorzüglicher Gebrauch der Erb- oder Frohn- oder Dienst-Register bei dem Beweise der Dienstpflichtigkeit; vgl. *Kind* Quaest. III. 12., J. W. VI. 66., Kritz Rechtsspr. I. 15., vgl. Ges. v. 3. Novbr. 1840. §. 3.

2. Cognition der Regierung in Frohnensachen. Sie findet namentlich statt, wenn es darauf ankommt zu ermitteln, ob nicht die Dienstpflichtigen zu sehr beschwert werden. Diese Cognition stand ehemals der Landesregierung zu und ging im Jahr 1831. auf das Ministerium des Innern über; V. v. 7. Novbr. 1831. (GS. n. 70.) §. 4. C. n. 8. Nach dem Ges. A. v. J. 1835. §. 27. ist dieselbe an die Justizbehörden verwiesen, den Fall der Ablösung der Frohnen ausgenommen, in welchem die Bestimmungen des Ablös.-Ges. §. 206. ff. eintreten.

§. 465.

b. Was nun die Gattung der gesetzlichen Dienste anlangt, so gelten 1) von den Baudiensten [a]) folgende Grundsätze. aa) Sie beschränken sich auf die auf Ritterguts-Grund und Boden gelegenen Gebäude, diese mögen in oder außerhalb der Einschließung des Rittersitzes sich befinden [b]). bb) Zur Wiederherstellung und Besserung alter Gebäude sind die Unterthanen ohne Unterschied, zur Aufführung ganz neuer, ingleichen zur Erweiterung, Erhöhung oder Verbesserung bereits vorhandener Gebäude aber nur nach dem Ermessen der Landesregierung und insofern Baufrohnen zu thun verpflichtet, inwiefern diese Gebäude mit der landwirthschaftlichen Benutzung der Rittergüter in Verbindung stehen [c]). cc) Auch dürfen die Baufrohnen nur in solchen Verrichtungen bestehen, welche unmittelbar zum Bau und zur Reparatur der Gebäude gehören [d]) und keine handwerksmäßigen Kenntnisse voraussetzen [e]). dd) Das Anfahren der Baumaterialien

kann den Unterthanen nur vom nächsten Orte aus, wo diese Materialien von gleicher Güte und zu gleichem Preise, als an entfernten Orten, zu haben sind und die Unterthanen mit der Fuhre nicht über Einen Tag zuzubringen brauchen, angesonnen werden [f]). ee) Das anzufahrende Bauholz, inwiefern es zu Schwellen, Balken, Säulen und Ziegelsparren bestimmt ist, muß vorher nicht allein bewaldrechtet, sondern auch beschlagen, das übrige aber wenigstens bewaldrechtet sein [g]). ff) Die Leistung der Baudienste darf nicht zugleich mit den übrigen Hofediensten, noch zur Saat- und Erntezeit, außer dem Falle dringender Noth, verlangt werden [h]).

a) Christ. Thomasius Illustratio der sächsischen Landesordnung d. a. 1555. von der Baufuhre, so die Bauern den Edelleuten leisten sollen; in Dessen Gedanken und Erinnerungen über allerhand auserlesene juristische Händel Th. IV. Num. 9., *Ioach. Iac. Reineccii* Diss. de odio operarum aedilitiarum immerito. Erf. 1730. 4. (umgearbeitet in den oben angeführten Meditationibus) und insonderheit *Kind* T. I. qu. 47. und 66. T. IV. qu. 14—16. und Zusätze zu T. IV. p. 469. ed. I. oder T. II. qu. 26—30. ed. II.

b) Landesordn. v. J. 1555. Tit. von Baufuhren (C. A. I. 63.), Const. 52. P. II. Dec. 33. v. J. 1661. (auf deren Geschichte sich beziehen die Landtags-Acten v. J. 1660. Num. 69. 83. u. 90.), Rescr. v. 21. Jan. 1767. (fehlt in den Fortsetzungen des C. A.), Mand. v. 1830. §. 41—54., insbes. §. 41. 42. — Man vgl. *Kind* l. l. T. IV. qu. 14. ed. I. oder T. II. qu. 26. ed. II. Arbeiten, welche gar nicht auf Gebäude sich beziehen, wie z. B. Teiche auszugraben, Gräben anzulegen, gehören nicht zu den gesetzlichen Baufrohnen. Daher sind die dienstpflichtigen Anspänner auch nicht zum Anfahren von Pflastersteinen verbunden, wenn diese nicht zum Pflastern der Wohn- und Wirthschaftsgebäude, Vieh- und Düngestätten bestimmt sind; Fr.-Mand. §. 46.

c) Ang. Const. 52. P. II., ang. Dec. 33. v. J. 1661., Rescr. v. 12. Sept. 1754. (C. C. A. I. 481.) — Man vgl. *Kind* l. l. Nach dem Frohnen-Mand. §. 41. 42. 45. sind Baufrohnen als gesetzliche Dienste 1) eigentlich nur in Beziehung auf Gebäude zu leisten, die bereits seit Alters her bestanden haben. Aber auch 2) nur für das herrschaftliche Wohnhaus, die Wirthschaftsgebäude, ingleichen für solche Wohngebäude, welche zur Betreibung der Wirthschaft nöthig sind. Also nicht für Gebäude, die blos zur Pracht und zum Vergnügen dienen, oder für ein andres, nicht rein landwirthschaftliches Gewerbe bestimmt sind, wie Mühlen, Ziegelöfen, Fabrikgebäude; §. 45. Endlich 3) nur insofern, als die Wohn- und Wirthschaftsgebäude ihren zeitherigen topographischen Umfang behalten; Fr.-Mand. §. 42. 43. 44. Doch dürfen die Frohnpflichtigen der Dienste sich nicht entbrechen, wenn statt eines alten Gebäudes ein neues an einem andern Platze aufgeführt werden soll; §. 44. Eben so wenig, wenn bei der Reparatur eines Gebäudes eine Veränderung entweder wegen erweiterter Kultur des Grund und Bodens, oder in Folge polizeilicher Bestimmungen,

z. B. wegen Verbots der Wiederherstellung von Stroh- und Schindeldächern, nothwendig wird; §. 43. Es concurrirt aber in beiden Fällen das Ermessen der Regierung. In Ansehung der neuen Wohn- und Wirthschaftsgebäude, die nicht an die Stelle älterer treten, ist übrigens die Pflicht zu Baufrohnen nicht gänzlich ausgeschlossen; allein sie ist bei entstandenen Streitigkeiten durch das Ermessen der Regierung nach Billigkeit zu reguliren; §. 41.

d) Rescr. v. 27. Nov. 1661. (C. A. I. 339.) — Man vgl. *Kind* l. l., Fr.-Mand. §. 52.

e) *Kind* l. l., Fr.-Mand. §. 52. Es gilt dieß namentlich von den Handfrohnen. Diese sind zu leisten zu Abräumung des Bauplatzes, Wegschaffung des alten Baumaterials auf einen möglichst nahe anzuweisenden Platz; ingl. zu dem Grundgraben und zu Handlangerdiensten, welche keine technische Kenntniß voraussetzen. Nicht aber zu Abreißung der Gebäude, Steinbrechen, Graben machen, und eben so wenig zu dem Ausräumen; §. 52. Uebrigens sind hier Handbaufrohnen nur 3 Tage in jeder Woche zu leisten; §. 53.

f) *Kind* l. l., Fr.-Mand. §. 49. 50. 51. Für das Anfahren der Baumaterialien enthält das Frohnen-Mand. die Bestimmung: 1) daß das Baumaterial zunächst von den zu dem Gute gehörigen Orten zu erholen ist, an welchen dasselbe gewonnen wird; §. 49. 50.; 2) daß die Entfernung des Orts, wo die Materialien erhoben werden, von dem Abladeplatz nicht viel über 2 Meilen betragen darf; §. 51.; 3) der Abladeplatz ist der, von wo aus das Material unmittelbar zu dem Bau verwendet wird. Die Fröhner sind also nicht verbunden, Holz und Klötzer zum Behuf weiterer Bearbeitung in die Schneidemühlen zu fahren; §. 46. Zu Abfahren von Schutt und abgebrochenem Baumaterial sind Spannfrohnen ebenfalls nicht zu leisten; §. 46.

g) *Kind* l. l., Fr.-Mand. §. 47. Wenn hierzu größere Wagen erforderlich sind, als die Fröhner in ihrer eigenen Wirthschaft brauchen, so hat diese der Dienstberechtigte zu stellen; Mand. §. 48.

h) *Kind* l. l. und T. I. qu. 47. ed. I. oder T. II. qu. 29. ed. II., Frohnen-Mand. §. 53. 54. Sonst hat allerdings der Frohnenberechtigte die Wahl der Tage; Mand. §. 38.

1. Die gesetzliche Verbindlichkeit zu Baufrohnen erstreckt sich nicht auf die Anfahrung von Bretklötzern; *Kind* l. l. T. IV. qu. 15. ed. I. oder T. II. qu. 27. ed. II., vgl. not. f., wohl aber auf Dienste bei Anlegung von Blitz-Ableitern: id. T. I. qu. 66. ed. I. oder T. II. qu. 28. ed. II.

2. Rittergutshäusler sind frei von Baudiensten: *Kind* T. IV. qu. 16. ed. I. oder T. II. qu. 30. ed. II.

3. Ob die Baufrohnen dem Erbherrn oder dem Gerichtsherrn zu leisten? vgl. Const. ined. 33. Das Frohnenmand. spricht §. 49. 56. 93. von der Herrschaft. Darunter ist ohne Zweifel die zu verstehen, bei welcher nach der Const. ined. die Bauern ihre Güter in Lehn nehmen müssen.

4. Baufrohnen gehören zu den operis extraordinariis und nicht zu den bestimmten, gleichförmig wiederkehrenden Zeitleistungen; daher sind bei Ablösung derselben besondere Rücksichten zu nehmen; vgl. Ablös.-Ges. §. 67., V. v. 5. April 1832. (GS. n. 21.) Ueber einen Fall, in welchem die Dienstpflichtigen jährlich gewisse Baufrohnen zu leisten hatten, nach deren Ablösung die

Herrschaft wiederum die gesetzlichen Baudienste forderte, vgl. Jur. Wochenbl. IV. 34.

5. Anwendung der vorstehend erwähnten Sätze auf Landesfrohnen, Parochial- und Gemeindedienste ist unstatthaft; doch sollen dieselben analog auch auf Dienste angewendet werden, welche andern Grundstücken als Rittergütern zu leisten sind; Fr.-Mand. §. 54.

§. 466.

2) Zur Bewachung des Rittersitzes sind die Unterthanen nur in außerordentlichen Fällen, nämlich in Zeiten, wo die öffentliche Sicherheit in Gefahr ist, gesetzlich verpflichtet [a]). Aber diese Verpflichtung ist in neuerer Zeit aufgehoben worden [b]).

a) Const. El. 51. P. II., Erledig. der Landesgebr. v. J. 1661. Tit. von Kammersachen §. 7. (C. A. I. 272.), Gen. v. 14. Dec. 1717. (ib. 1879.), Bef. v. 18. März 1719. (ib. 1891.), Bef. v. 22. Jan. 1721. (ib. 1939.), Gen. v. 30. Apr. 1730. (C. C. A. I. 567.), Mand. v. 14. Dec. 1753. §. 1. (ib. 799.) — Man vgl. Wachsmuth Darstellung der Patrimonial-Gerichts-Verfassung der Rittergüter §. 166. S. 103., Mand. v. 1830. §. 91. 92.

b) Ablös.-Ges. §. 53. c. Auch Wachgeld, welches statt der Wachdienste zu leisten war, fällt weg; J. W. IV. 102. 115. Doch bleiben die Unterthanen jedes Orts der Polizeibehörde zu Diensten verpflichtet, welche zur öffentlichen Sicherheit nothwendig sind.

§. 467.

c. Wegen der übrigen nicht gesetzlichen Dienste hat der Gerichtsgebrauch gewisse theils allgemeine, theils den einzelnen Gattungen eigene Grundsätze angenommen, welche durch das Mandat von 1830. zur gesetzlichen Kraft erhoben worden sind. 1) Von jenen sind die wichtigsten: aa) Die dienstpflichtigen Unterthanen sind, was die Spann- und Handdienste anlangt, nur solche zu leisten schuldig, welche zur landwirthschaftlichen Benutzung des dienstberechtigten Gutes erfordert werden [a]). bb) Die Dienste dürfen zum Nachtheile der Unterthanen weder vermehrt, noch in Hinsicht auf die durch Verträge bestimmten oder durch Verjährung hergebrachten Gattungen verändert werden [b]). cc) Den Unterthanen steht frei, die ihnen obliegenden Dienste auch durch andere hierzu tüchtige Personen verrichten zu lassen [c]). dd) Alle Dienste

müssen denen, von welchen sie geleistet werden sollen, vorher zur gehörigen Zeit angesagt werden [d]). ee) Bei der Aufforderung der Unterthanen zur Leistung der Dienste muß Reihe und Ordnung gehalten werden [e]). ff) Die nach Tagen bestimmten Dienste dürfen weder von den Unterthanen zu sehr abgekürzt [f]), noch von den Herrschaften auf eine unbillige Art durch Vervielfältigung der Tage erschwert werden [g]). gg) Die dienstleistenden Unterthanen müssen die Werkzeuge, deren sie benöthigt sind, insofern sie dergleichen in ihren Wirthschaften selbst brauchen, mitbringen [h]).

a) *Kind* T. IV. qu. 51. ed. I. oder T. II. qu. 9. ed. II., Mand. v. 1830. §. 34. 37. Ausnahmen bilden indeß Reise- u. Landfuhren, ingleichen Botendienste, von welchen in dem Mand. v. 1830. §. 17. §. 22—25. ingl. §. 26. die Rede ist.

b) *Kind* l. l. und T. I. qu. 80. ed. I. oder T. II. qu. 24. ed. II. Eine besondere Anwendung dieses Grundsatzes enthält das Rescr. v. 1. Mai 1787. die Frohndienste beim Anbaue bisher nicht gewöhnlich gewesener Futterkräuter und Wurzelwerke betr. (II. C. C. A. I. 493.), indem in Gemäßheit dieses Gesetzes die Fröhner ebenfalls sich der Frohnen in dergl. Fällen nicht weigern dürfen, sobald dieselben bei der neuen Fruchtgattung nicht schwerer sind, als bei den früher gewöhnlich gewesenen Arten; dagegen, wenn eine solche Erschwerung stattfindet, der Frohnberechtigte mit seinem Suchen abgewiesen wird. Rechtliches Erkenntniß darf in dergleichen Streitigkeiten nicht eingeholt werden, sondern es ist, wenn die Partheien sich nicht beruhigen, an die höchste Behörde Bericht zu erstatten; Mand. v. 1830. §. 34. 38. Bei ungemessenen Diensten sind die Frohnpflichtigen zu Diensten, welche in Folge veränderter Kultur des Bodens neu entstehen, verbunden, insofern dadurch überhaupt ihre Lage nicht erschwert wird, oder dagegen andre früher geleistete Dienste in Wegfall kommen; §. 34. Bei gemessenen Diensten tritt das Ermessen der Regierung ein, wobei denn vornehmlich darauf zu sehen ist, ob die neu eingeführte Art der Kultur nach Urtheil Sachverständiger nützlich ist; §. 38.

c) *Kind* T. IV. qu. 53. ed. I. oder T. II. qu. 11. ed. II., Mand. v. 1830. §. 7. Doch können Frohnen, welche durch Männer zu leisten sind, nicht durch Weiber, wohl aber Weiberfrohnen durch Männer geleistet werden; §. 8.

d) *Kind* T. II. qu. 61. ed. I. oder T. II. qu. 9. in Verbindung mit qu. 25. ed. II., Mand. v. 1830. §. 5. Das Ansagen von Vormittagsfrohnen muß Tags vorher, und zwar während der Zeit von Michael bis Ostern spätestens um 6 Uhr Abends, während der Zeit von Ostern bis Michael spätestens um 8 Uhr Abends unter Angabe der Arbeit, zu welcher die Dienste erfordert werden, erfolgen; §. 4. 9. Veränderung der angesagten Dienste findet nur insofern statt, als die Dienste, welche an die Stelle der angesagten treten, mit letztern gleichartig sind. Bei gemessenen Diensten gehen die wirklich geleisteten von der bestimmten Arbeitszeit ab. An Sonn- u. Feiertagen, oder auch an Werkeltagen, welche ehedem als Feiertage gefeiert wurden, sind keine Frohnen zu leisten; *Kind* II. 9. n. 3., Mand. v. 16. Febr. 1831. (GS. n. 13.), vgl. auch Mand. v. 1830. §. 39.

e) *Kind* T. IV. qu. 63. ed. I. oder T. II. qu. 23. ed. II., Mand. §. 6. Behinderungsgründe, welche von der Leistung der Frohnen gänzlich befreien, und andre, welche diese Wirkung nicht haben, werden in dem Mand. a. a. O. anerkannt, jedoch nicht näher bezeichnet; vgl. jedoch §. 5. 29. Eine Nachforderung von Diensten, die nicht verrichtet worden sind, findet nur unter der Voraussetzung statt, daß dieselben vorher angesagt waren, Mand. §. 38., und nicht durch die Schuld des Dienstberechtigten unterblieben sind; vgl. §. 40. des Mand. Dieß vorausgesetzt, findet ein Recht der Nachforderung statt: 1) wenn die Behinderungsursache in der Person des Dienstpflichtigen lag; Mand. §. 6.; 2) wenn die Dienste wegen andrer von außen herkommenden Hindernisse nicht verrichtet werden konnten. Dahin gehört Witterung, §. 5., und Concurrenz mit andern öffentlichen Diensten; vgl. §. 473. Daß der, welchem eine solche Behinderung zur Seite steht, nicht verpflichtet sei, einen Andern zu stellen, s. *Winkler* not. 9[b]. zu *Berger* Oec. I. 2. th. 8. — Diejenigen, welche in der Reihe folgen, dürfen die Dienste nicht verweigern.

f) Ueber die Antritt- und Abgang-Zeit sind gesetzliche Bestimmungen für die Amtsunterthanen enthalten in dem Gen. v. 1. Mai 1699. (C. A. II. 1366.) wo der Auf- und Untergang der Sonne als Anfang und Ende der Frohnzeit festgesetzt ist. Im Allgemeinen aber vgl. man *Kind* T. IV. qu. 51. ed. I. oder T. II. qu. 9. ed. II. — Es ist hierbei der Unterschied zwischen Zeitfrohnen und Stückfrohnen zu beachten. Zu den letztern würde es gehören, wenn die Fröhner ein Stück Feld, eine Wiese zu mähen haben; vgl. Ablös.-Ges. §. 70. Nicht bei diesen, sondern bei den Zeitfrohnen kommt eigentlich in Betracht, was über Anfangs- und Abgangszeit, ingleichen über Ruhestunden bestimmt worden ist. Das Maaß dieser Frohnen ist ein Tag und allenfalls ein halber Tag, wenn die Entfernung des Orts, wo die Dienste zu leisten sind, nicht über eine Stunde von dem Wohnsitz des Fröhners beträgt. In kleinere Zeitabschnitte darf die Frohnenzeit nicht vertheilt werden; Mand. §. 6. Zu Frohnen, welche Vormittags beginnen, hat der Dienstpflichtige nicht nöthig, vor 5 Uhr des Morgens sich zu stellen. Zu dieser Tageszeit muß er aber während der Zeit vom 1. Mai bis Ende August sich stellen; in den übrigen Abschnitten des Jahres hat er bei Sonnenaufgang sich zu stellen. Der Abgang ist für die Nachmittagszeit jedenfalls auf Sonnenuntergang bestimmt. Was halbe Frohnen betrifft, so richtet sich das Ende der Vormittagsfrohnen und der Anfang der Nachmittagsfrohnen nach der Mittagsstunde. Abändernde Bestimmungen, welche auf Verträgen, res iudicata, oder Herkommen beruhen, gelten nur insofern, als sie den Fröhnern zum Vortheil gereichen. Uebrigens soll aber bei den von mehrern Frohnpflichtigen zu leistenden Diensten der Angekommene nicht die Ankunft der Andern abwarten; Mand. §. 13. Ruhestunden sind bei ganzen Frohntagen jedesmal die Mittagsstunden, so daß die Spannfröhner während zwei Stunden, Handfröhner während einer Stunde feiern können. Außerdem haben alle Fröhner während der Zeit vom 21. März bis 21. Septbr. eine Stunde Vormittags und eine Stunde Nachmittags frei. Nur in Ansehung der Handfröhner, welche blos Handlangerdienste zu handwerksmäßigen Arbeiten zu leisten haben, gilt insofern eine Ausnahme, als diese nach den üblichen Feierstunden der Arbeiter sich zu richten haben; Mand. §. 14.

g) *Kind* T. II. qu. 61. ed. I. oder T. II. qu. 25. ed. II., Mand. §. 2.

h) *Kind* T. IV. qu. 55. ed. I. oder T. II. qu. 13. ed. II., Fr.=Mand. §. 11. Eine Beschränkung s. §. 5. a. E.

§. 468.

hh) Zu ungemessenen Diensten [a]) sind die Unterthanen nur insofern verpflichtet, inwiefern sie sich zu denselben ausdrücklich verbindlich gemacht haben [b]). ii) Dessenungeachtet können ihnen selbst in diesem Falle blos diejenigen Gattungen der Dienste angesonnen werden, welche sie ausdrücklich versprochen oder während der Verjährungszeit wirklich geleistet haben, so daß überhaupt die Eigenschaft ungemessener Dienste lediglich in Ansehung der Quantität, d. h. der Zeit und Zahl, nicht auch in Betreff der Qualität, in Betrachtung kommt [c]). kk) Aber auch sogar der Quantität nach sind die ungemessenen Dienste der Ermäßigung der Landesregierung unterworfen, falls sie den Unterthanen in dem Umfange zugemuthet werden, daß diese zur Bestreitung ihrer eigenen Wirthschaft nicht Zeit genug übrig behalten [d]). ll) Gemessene Dienste hingegen lassen in der Regel keine Ermäßigung zu, wenn nicht die Erfahrung bereits gelehrt hat, daß sie wirklich unerträglich sind [e]).

a) *Io. Frid. Hoeckner* Diss. de operarum indeterminatarum determinatione. Lips. 1720. 4., *Io. Ge. Pertsch* Diss. de divisione operarum in determinatas et indeterminatas. Ien. 1731. 4., insonderheit aber *Kind* T. I. qu. 70. ed. I. oder T. II. qu. 7. ed. II. Man vgl. Stiehler Practisches Handbuch c. 47. S. 252—259. und c. 48. S. 293—295.

b) *Kind* l. l.

c) *Kind* l. l. Nach dem Frohnen=Mandat §. 34. findet dieser Satz nicht mehr Anwendung. Dagegen ist §. 34. bestimmt, daß, wenn Qualität der Dienste nicht bestimmt ist, die Fröhner nur solche zu leisten haben, welche zur landwirthschaftlichen Benutzung des dienstberechtigten Guts erforderlich sind; daß aber auch Dienste dieser Art wegfallen, wenn sie durch Nichtgebrauch, Vertrag oder rechtskräftige Entscheidung verloren gegangen sind. Dienste wie Reisefuhren, Botschaftgehen, sind hiernach nicht ipso iure unter den ungemessenen Diensten begriffen.

d) *Kind* T. IV. qu. 52. ed. I. oder T. II. qu. 10. ed. II., Mand. §. 2. 36. Die ältern Gesetze, welche eine Ermäßigung der Unterthanen=Dienste gestatten, beziehen sich zwar eigentlich nur auf Baufrohnen (man s. oben §. 465. Note c.), werden aber analogisch auch auf andere Gattungen von Diensten ange=

wendet. A. M. ist *Wernher* P. VI. Obs. 363. Jedoch eignet sich die Frage: ob ungemessene Dienste gefordert werden können? noch zur richterlichen Cognition: *Hommel* Rhaps. Obs. 530.

e) *Kind* l. l.

§. 469.

2) Als besondere Gattungen der Dienste kommen vor: Spanndienste, Handfrohnen und Botschaftgehen, wovon die beiden ersten wieder sehr mannigfaltig sein können [a]). Nähere Bestimmungen sind: aa) Die Spanndienste müssen in der Regel mit Pferden verrichtet werden [b]). bb) Die Anspänner müssen außer dem Geschirre und Zugviehe auch eine zu dessen Leitung taugliche Person stellen [c]). cc) Gewöhnliche Fuhren dürfen an Zeitaufwand nicht mehr als Einen Tag, mit Inbegriff der Rückfuhre, erfordern, Reise- und Landfuhren höchstens zwei Tage [d]). dd) Auch die Botschaft-Dienste müssen in der Regel in Einem Tage abgethan werden können und dürfen nicht auf das Mitnehmen schwererer Lasten, wozu ein Schubkarren nöthig ist, erstreckt werden [e]).

a) Klingner a. a. O. Th. I. c. 15. und 16. Zu Handfrohnen können alle Klassen der Bauern und Dorfbewohner verbunden sein; zu Spannfrohnen nur Grundstücksbesitzer, welche vermöge der Beschaffenheit ihres Grundstücks Zugvieh halten müssen. Zu den Handfrohnen gehört unter andern auch das Heumachen; damit ist im Zweifel die Obliegenheit, das Heu in Haufen oder Böcke zu bringen, verbunden: Mand. v. 28. Jan. 1732. (C. C. A. I. 593.), vgl. Mittheil. des voigtl. Vereins III. 2.

b) *Kind* T. IV. qu. 54. ed. I. oder T. II. qu. 12. ed. II., Mand. §. 10. — Die Gesetze jedoch, welche den Besitzern der Pferdnergüter die Abschaffung der Pferde untersagen, nämlich Rescr. v. 20. Mai 1779. (II. C. C. A. I. 755.) und Gen. v. 21. Nov. 1791. (ib. 1031.), beruhen auf einem andern Grunde.

c) Diese muß auch beim Auf- und Abladen behülflich sein: *Kind* l. l., Mand. §. 12.

d) *Kind* T. IV. qu. 51. ed. I. oder T. II. qu. 9. ed. II., Mand. §. 15. 16. 17. Bei Transportfuhren ist auch die Größe der Ladung, zehn Centner für eine zweispännige Fuhre, bestimmt. Rückfracht anzunehmen, sind die Fröhner nur insofern gehalten, als diese in leeren Gefäßen, Säcken &c. besteht, in welchen die Ladung transportirt ward; oder insofern die Ladung selbst mit der Rückfracht zusammengerechnet das angegebene Normalquantum nicht überschreitet. Außerdem können die Dienstpflichtigen verlangen, daß ihnen die Rückfuhre als eine geleistete Frohne gut geschrieben werde. Auch sind die Dienstpflichtigen nicht gehalten, auf die Rückfracht länger zu warten, als die Möglichkeit bleibt, zu

rechter Zeit wieder nach Hause zu kommen; Mand. §. 15. Marktfuhren haben die Dienstpflichtigen nur zur nächsten Marktstadt zu leisten; d. §. 15. Dabei liegt ihnen nicht die Beaufsichtigung des Geladenen und eben so wenig der Verkauf desselben ob, wohl aber müssen sie den Verkauf abwarten, jedoch ebenfalls nicht länger, als daß sie zu rechter Zeit zu Hause eintreffen können. In Ansehung dieses Zeitpunkts kommt die Verschiedenheit zwischen halben und ganzen Frohntagen ebenfalls in Betracht; d. §. 15. — Bei Reisefuhren, die inclusive der Rückreise zu zwei Tagen gerechnet werden, ist eine Tagereise zu 4 Meilen Entfernung zu rechnen; §. 23. Bei allen diesen außerhalb des dienstberechtigten Guts zu leistenden Frohnen sind die Auslagen für Chaussee- und Wegegelder, Stall- und Schlafgeld von dem Dienstberechtigten zu übertragen, der daher auch einen angemessenen Vorschuß zu leisten verbunden ist; Mand. §. 26. Ueber Röhrenfuhren, eine Art von Baufuhren, enthält das Mand. §. 18 bis 21. besondere Bestimmungen, die indeß in der Lausitz nicht zur Anwendung kommen: Beil. D. zu dem Ablös.-Ges. v. 1832. sub c.

e) *Kind* l. l., Mand. §. 22—25. Der Bote ist eine Last von 12 Pfund, und wenn er verbunden ist, mit einem Schubkarren zu fahren, von 40 Pfund zu übernehmen gehalten. Ueber Rückfracht gelten ähnliche Grundsätze, wie bei den Spanndiensten. Eben so gilt das, was dort von der Zeit und den Reisespesen gesagt worden ist, auch hier. Uebrigens sind Botendienste in allen herrschaftlichen Angelegenheiten, die nicht auf ein Fabrik- oder Handelsgeschäft sich beziehen, und zwar in dem Fall der Verpachtung des dienstberechtigten Grundstücks immer nur einfach, entweder der Herrschaft oder dem Pachter, zu leisten; §. 23. 25. Der letztere Satz würde übrigens auch von Spanndiensten gelten, insofern diese als mitverpachtet angesehen werden können, was jedoch in Ansehung der Reisefuhren allerdings zweifelhaft erscheint.

§. 470.

d. Auf die Dienstpflichtigkeit hat die Verjährung großen Einfluß, weil jene durch diese theils begründet werden, theils erlöschen kann [a]. Beide Arten der Verjährung erfordern einen Zeitraum von ein und dreißig Jahren, sechs Wochen und drei Tagen [b], und die erstinctive noch außerdem, daß der Dienstberechtigte wenigstens dreimal Gelegenheit gehabt, sich solche Dienste leisten zu lassen, und gleichwohl davon keinen Gebrauch gemacht, sondern die Dienste durch andere Personen ohne Vorbehalt hat verrichten lassen [c]. Eine **usucapio libertatis** ist hierzu nicht erforderlich, sondern der bloße Nichtgebrauch von Seiten des Berechtigten reicht, bei vorhanden gewesener dreimaliger Gelegenheit, zur Aufhebung des Rechts hin [d].

a) *Io. Glieb.* *Seger* Diss. de obligatione rusticorum ad operas per praescriptionem adquirenda vel tollenda. Lips. 1769. 4., *Kind* T. I. qu. 70. ed. I. oder T. II. qu. 7. ed. II., Mand. §. 31. An mehrern Stellen desselben ist statt von der Verjährung vom Herkommen die Rede. Daß übrigens für die Zukunft acquisitive Verjährung des Rechts, Dienste zu fordern, ausgeschlossen ist, ward bereits bemerkt; s. §. 464. not. b.

b) Arg. Const. 4. P. II. in den Worten: „Hätten aber in solcher Zeit die Bauern neben dem Dienstgelde etliche Dienste über dreyßig Jahre, Jahr und Tag gethan" u. s. w. Dec. 5. v. J. 1746. (C. C. A. I. 350.)

c) Ang. Dec. 5. v. J. 1746. und über diese *Kind* theils l. l., theils und insonderheit T. III. qu. 18. ed. I. oder T. II. qu. 8. ed. II. (wo zugleich eine Entscheidung des Geh. Consilium v. 2. Nov. 1758. angeführt wird, nach welcher diese Decision nur auf Fälle, wo die Verjährung nach deren Publication ihren Anfang genommen hat, nicht auf frühere, angewendet werden soll), ingleichen *Gottschalk* Disceptat. forens. T. II. c. 29., Mand. §. 31. Ueber die sogenannten actus conservativi vgl. Hänel in der Zeitschr. N. F. III. IX. §. 8.

d) Ang. Dec. 5. v. J. 1746. und *Kind* und *Gottschalk* ll. ll.

§. 471.

e. Nicht selten tritt an die Stelle der Naturaldienste ein sogenanntes Dienstgeld [a]), wovon zwei Hauptgrundsätze zu bemerken sind: 1) daß es unter Voraussetzung gleichförmiger Zahlungen und in Ermangelung ausdrücklicher Verträge durch Verjährung eingeführt werden kann [b]); 2) daß aber außer dem Falle der Verjährung keiner von beiden Theilen das Recht hat, Naturaldienste in Dienstgeld, oder dieses in jene, wider den Willen des andern Theils zu verwandeln [c]).

a) *Chph. Wackii* Comm. de adaeratione operarum et servitiorum rusticanorum, oder vom Frohn- und Hufengelde. 1) Erf. 1678. 4. 2) ib. 1681. 4. 3) Lips. 1742. 4. Ob und inwieweit das an die Stelle der Naturalfrohnen tretende Dienstgeld die Natur einer Reallast annehme? s. *C. A. Weiske* Quaest. iur. civ. Zwickav. 1831. n. 5. Die an die Stelle abgelöster Dienste tretenden Renten haben allerdings die Natur einer Reallast; Ablös.-Ges. §. 45.

b) Const. 4. P. II. welche drei Fälle unterscheidet: 1) „Wenn die Bauern durch rechtliche Verjährung über dreißig Jahre, Jahr und Tag, anstatt ihrer Dienste ein Dienstgeld oder anderes, gleichförmig ohne Vermehrung oder Verminderung gegeben, und man die Dienste von ihnen haben wollte, sie aber solches zu thun sich weigerten, daß sie bei dem Dienstgelde und präscribirter Gerechtigkeit, (wo sonst keine andern Verträge vorhanden,) bleiben und gelassen werden sollen. Also auch dagegen, da die Bauern nach solcher Zeit das Dienstgeld nicht mehr geben, sondern die Dienste viel lieber thun wollten, so sey ihre

Herrschaft auch solches anzunehmen nicht schuldig. 2) Hätten aber in solcher Zeit die Bauern neben dem Dienstgelde etliche Dienste über dreißig Jahre, Jahr und Tag gethan, so wären sie dieselbigen hinführo gleichfalls neben dem Gelde zu thun pflichtig, welches Wir Uns denn auch gefallen lassen. 3) Wenn aber das Dienstgeld innerhalb dreißig Jahren, Jahres und Tages nicht uniformiter gegeben, sondern bisweilen vermindert und vermehrt, und auf etliche Jahre gerichtet: so wollen Wir, daß in einem solchen Falle auf die Interruption gesprochen und die Bauern dadurch der Dienste nicht entledigt oder gefreiet seyn sollen." Ueber den Sinn der Worte: „wo sonst keine andern Verträge vorhanden," vgl. man *Carpzov* ad d. Const. Def. 4. u. dagegen *C. F. Günther* ad c. 4. P. II. pr. 1. 2. L. 1844. 1845., Mand. v. 1830. §. 31. Ob diese Bestimmungen für die Zukunft durch die Bestimmung des Ablösungsgesetzes §. 50. aufgehoben worden sind, ist die Frage. Sie ist ohne Zweifel zu bejahen in Ansehung solcher Dienste, die am 1. Januar 1842. noch nicht begründet waren; denn so wenig in diesem Fall die Dienste selbst ein Object der Verjährung bilden, eben so wenig kann dieß von dem Surrogat derselben, dem Dienstgeld, angenommen werden. Was die zu gedachter Zeit bereits begründeten Dienste anlangt, so haben die Bestimmungen der Const. und des Mand. v. 1830. durch das auf dem Ablös.-Ges. beruhende Recht der Ablösung viel von ihrer Bedeutung verloren. Doch bleibt jeden Falls die Bestimmung ad 3. als auf die Natur der Verjährung begründet, bei Kräften. Zweifelhafter wird dieß in Betreff der Bestimmung sub 1. Denn wenn durch Verjährung Dienstgeld an die Stelle der Naturalfrohnen tritt, so wird dadurch die Möglichkeit einer Ablösung erschwert; vgl. Ablös.-Ges. §. 52. e., was gewiß gegen die Intention des Gesetzes ist. Dagegen kann nach dem 1. Januar 1842. ein Recht, neben dem Dienstgeld noch Naturalleistungen zu fordern, nicht mehr erworben werden; arg. §. 50. des Ablös.-Ges.

c) *Kind* T. IV. qu. 59. ed. I. oder T. II. qu. 17. ed. II., J. W. VI. 66.

1. Auch die unten §. 473. Note a. vorkommenden Hufengelder sind eine Art des Dienstgeldes. Man vgl. hierüber von Rohr Haushaltungsrecht Th. I. B. IV. c. 4. S. 571—579.

2. Verwandlung außerordentlicher Frohnen in regelmäßig wiederkehrende Frohnen; vgl. §. 466. not. a.

§. 472.

f. Die Dienste werden nicht immer unentgeltlich geleistet, sondern oft erhalten die Unterthanen von der Herrschaft dafür eine Art von Vergütung, welche bald in der Beköstigung, bald in andern Gegenleistungen besteht und mit dem gemeinschaftlichen Namen der Lieferung bezeichnet wird. Jedoch sind die Dienstberechtigten hierzu nur unter der Voraussetzung ausdrücklicher Verträge oder des Herkommens verpflichtet, ausgenommen bei den nach §. 466.

gesetzlich vorgeschriebenen Wachdiensten, für welche das Gesetz selbst den Unterthanen Beköstigung gereicht wissen will [a]). Aus dergleichen Verpflichtungen entsteht aber immer ein gegenseitiges Recht der Fröhner auf Leistung der Dienste, welches ihnen von den Dienstberechtigten durch Anstellung fremder Personen nicht einseitig entzogen werden kann [b]). Auch müssen den dienstpflichtigen Unterthanen alle Auslagen erstattet werden, welche sie bei Gelegenheit der Dienstleistung gehabt haben [c]).

a) Const. 51. P. II., Mand. v. 1830. §. 27. 28. Nach §. 41. kann auch in dem Falle, wenn Baufrohnen zu Errichtung neuer Gebäude zu leisten sind, den Dienstpflichtigen eine solche Entschädigung nach dem Ermessen der Regierung zugebilligt werden.

b) *Kind* T. IV. qu. 57. ed. I. oder T. II. qu. 15. ed. II., Mand. v. 1830. §. 27. vgl. J. W. I. 2., Zeitschr. N. F. IV. VIII. Ein Recht des Dienstherrn, den Dienstpflichtigen, der zugleich einen Anspruch auf die Gegenleistung hat, wegen Widerspenstigkeit oder Unfleiß auszuschließen, ist nicht ganz von der Willkühr des Dienstherrn abhängig und kann in keinem Fall gegen die Besitznachfolger des Schuldigen ausgeübt werden.

c) *Kind* T. IV. qu. 56. ed. I. oder T. II. qu. 14. ed. II., vgl. §. 469. not. d.

§. 473.

g. Außer den gewöhnlichen auf die Landwirthschaft unmittelbar oder mittelbar sich beziehenden (herrschaftlichen) Diensten, welche von mittelbaren Unterthanen dem Gutsherrn, von Amtsunterthanen hingegen in das Amt geleistet werden, giebt es auch noch andere, welche zum Besten des Landes (landesherrliche Dienste) [a]), der Gemeinde (Commun- und Reihedienste) [b]), oder des Gerichtsherrn, als solchen (Gerichtsfolge) [c]), eingeführt sind. Treffen die landesherrlichen Dienste mit den herrschaftlichen auf einen Tag zusammen: so sind die Handfröhner von den letztern ganz, die Anspänner aber wenigstens insofern frei, inwiefern sie nicht Zugvieh genug für die herrschaftlichen Dienste im Hause behalten [d]). Sind jedoch die herrschaftlichen Dienste gemessen, so können sie noch in dem nämlichen Jahre, nur nicht später, nachgefordert werden [e]).

a) Zu diesen gehören vorzüglich die Miliz-, Marsch-, Fourage- und Straßenbau-

Fuhren, aber auch Handarbeiten, z. B. beim Schanzen- und Straßenbaue. Bei den Fuhren dieser Art müssen nach den Rechtssätzen v. J. 1793. Abschn. I. §. 22. die Anspänner eine ordentliche Reihe unter sich halten und dürfen zu vierspännig ausgeschriebenen Fuhren nicht mehr als vier, zu zweispännigen nicht mehr als zwei Anspänner zusammenspannen. In Gemäßheit der neuen Ordonnanz v. 19. Jul. 1828. Th. I. §. 205. (GS. S. 116.) müssen, wenn die Gemeinde die für das Militair zu leistenden Vorspannfuhren verdingen will, die Contracte dem Amtshauptmann zur Genehmigung vorgelegt werden, ehe sie Gültigkeit erlangen; Mand. v. 1830. §. 29. a. b., nach welchem übrigens auch an Tagen, auf welche das Zusammenbringen von Lieferungen, ein Durchmarsch, Einrücken des Militairs in Einquartirung oder Cantonnement, oder Ausmarsch mit herrschaftlichen Frohnen zusammentrifft, letztere ausgesetzt werden. — Verschieden von jenen Fuhren sind die auf besondern Verträgen oder auf dem Herkommen beruhenden Amts- und Baufuhren, welche selbst mittelbare Unterthanen in die Aemter leisten, oder statt deren sie Hufengelder bezahlen müssen; jedoch dergestalt, daß ihnen immer nur die dritte Fuhre auferlegt werden kann, die unmittelbaren hingegen zwei Fuhren zu verrichten haben: Ausschreiben v. 1. Nov. 1595. (fehlt im C. A.), Erört. der Landesgebr. v. 12. März 1603. §. 2. und 4. (C. A. I. 162. f.), Erled. der Landesgebr. v. 23. Apr. 1612. Tit. von Rentsachen §. 23. (ib. 189.), Erled. der Landesgebr. v. J. 1661. Tit. von Kammersachen §. 22. 23. (C. A. I. 275.); übrigens vgl. man *Chph. Henr. de Berger* Diss. de iure Ordinum Imperii territoriali circa operas subditorum. Viteb. 1724. 4.

b) *Leyser* Spec. 416. med. 3.

c) Erörter. der Landesgebr. v. J. 1603. §. 4. (C. A. I. 161.), Erledig. der Landesgebr. v. J. 1661. Tit. von Justizsachen §. 47. (ib. 226.), Mand. wegen Aufsuch- und Entdeckung, auch Bestrafung des Dieb- und Räubergesindels v. 14. Dec. 1753. §. 2. (C. C. A. I. 799.) Man vgl. Wachsmuth Darstellung der Patrimonial-Gerichtsverfassung der Rittergüter §. 165. S. 101—103.

d) Von diesem Grundsatze ist in Ansehung der Spanndienste auch das Gen. das Zusammentreffen der zu Wiederherstellung der Etappen-Straßen unentgeltlich zu leistenden Spannfuhren mit den herrschaftlichen Frohndiensten betr. v. 14. Jan. 1813. ausgegangen. Uebrigens vgl. man *Kind* T. IV. qu. 58. ed. I. oder T. II. qu. 16. ed. II., Mand. v. 1830. §. 29. sub c. d. e. f. Handfröhner sind nur frei, wenn sie den öffentlichen Dienst wirklich verrichten; ib. sub g. h.

e) *Kind* l. l., Mand. v. 1830. §. 29. sub l. Nur die in den beiden letzten Wochen des Jahres ausgesetzten Frohnen können in dem nächsten Jahre nachgeholt werden.

1. Jagddienste sind unter den landesherrlichen in der Regel nicht begriffen, außer insofern sie zur Vertilgung schädlicher Raubthiere erfordert werden: *Kind* T. IV. qu. 19. ed. I. oder T. II. qu. 31. ed. II. A. M. ist *Car. Gfr. de Winckler* Diss. Superioritas territorialis, fons operarum venaticarum, principi a subditis debitarum. Lips. 1786. 4. Sie sind suspendirt worden durch Ges. v. 3. Septbr. 1833. (GS. n. 34.)

2. Ueber die bei einigen Aemtern üblichen Postfuhren; in Joh. Christ. Hasche Magazin zur sächsischen Geschichte Th. IV. S. 355—364.

3. Unterschied des sogenannten Hofzuges (gewisser Handwerke) von den landesherrlichen Diensten der Bauern: Patent v. 1. Jul. 1673. in *Ern. Glieb. Meinhof* Diss. Observationes quasdam iuris Germ. et Sax. continens (Viteb. 1791. 4.) c. 2.

4. Aus der Gerichtsfolge fließt noch nicht die Verbindlichkeit der Unterthanen zur Bewachung eingezogener Inculpaten: *Kind* T. II. qu. 63. ed. I. oder T. II. qu. 32. ed. II.

§. 474 *a*.

h. An die Stelle des ehedem auch in Sachsen gewöhnlich gewesenen (außergerichtlichen) Dienstzwanges [a]) sind in neuerer Zeit gerichtliche Maaßregeln getreten [b]), über deren Anwendung die Erledigung der Landesgebrechen v. J. 1661. [c]) bestimmte Vorschriften aufstellt, die aber nach Aufhebung dieser Art der Dienste nicht mehr in Betracht kommen [d]). Ein rügenmäßiges Verfahren findet wegen verweigerter Dienste in der Regel nicht statt [e]), und eben so wenig kann aus bloßen Erbzins- und Dienstregistern executivisch geklagt werden [f]).

a) *Carpzov* P. II. Const. 27. Def. 4., Wachsmuth Darstellung der Patrimonial-Gerichtsverfassung der Rittergüter §. 292. S. 196. f.

b) *Hommel* Rhaps. Obs. 584. num. 8. Untersuchung der Frage: ob wider ungehorsamlich außenbleibende Unterthanen in Frohndiensten mit der Auspfändung verfahren werden könne? in dem Leipziger Magazin für Rechtsgelehrte herausg. von C. A. Günther und C. F. Otto B. III. St. I. Num. 1. S. 97—109.

c) Tit. von Justizsachen §. 36. und 37. (C. A. I. 221.), vgl. auch Mand. v. 1830. §. 56—71. 78—90.

d) Ablös.-Ges. §. 52. nach welchem diese Art Dienste seit Anfang des Jahres 1836. in Wegfall gekommen sind.

e) *Kind* T. III. qu. 15. ed. I. oder T. III. qu. 10. ed. II. Nämlich wenn die unterbliebenen Leistungen nicht schon vor der Denunciation in confesso oder iudicato beruhen; denn wenn dieß der Fall ist, so wird allerdings gegen die Widerspenstigen mit der Vernehmung verfahren.

f) *Kind* T. III. qu. 42. ed. I. oder T. III. qu. 11. ed. II., vgl. §. 464. Zus. 1.

§. 474 *b*.

Um die Ablösung der Dienste und Frohnen zu erleichtern, ist

durch ein besonderes Gesetz [a]) erklärt worden, daß nicht allein die Bestätigung der, über die Aufhebung der zeitherigen Frohn- und Dienstverhältnisse zwischen Gutsherren und Unterthanen geschlossenen Verträge, wegen des darunter betheiligten lehnsherrlichen Interesses nicht aufgehalten noch behindert werden dürfe, sondern es soll auch in Gemäßheit desselben Gesetzes ein Widerspruchsrecht der Mitbelehnten, der Fideicommiß- oder Wiederkaufs-Interessenten und der Realgläubiger nur insoweit beachtet werden, daß durch das von dem dienstberechtigten Gute für die aufzuhebenden Dienste und Frohnen zu empfangende Aequivalent und die demselben anzuweisende Bestimmung die unveränderte Erhaltung des vorherigen Gutswerths gesichert wird. Seitdem sind durch das bereits erwähnte Gesetz über Ablösung und Gemeinheitstheilungen ausführliche Bestimmungen auch über Ablösung der Frohnen und Dienste gegeben worden [b]). In Folge derselben können auch Frohnen auf einseitigen Antrag des Berechtigten oder Verpflichteten gegen Entschädigung, welche letztere durch Zahlung eines Capitals oder Uebernahme einer jährlichen Rente gewährt wird, in Wegfall gebracht werden [c]). Zu Regulirung solcher Angelegenheiten ist, wie für Gemeinheitstheilungen, eine besondere Behörde eingeführt, welche in der durch das Gesetz vorgeschriebenen Weise zu verfahren hat [d]). Die unmittelbare Regulirung erfolgt durch die Specialcommission [e]), von welcher hierbei im Allgemeinen die Beschaffenheit der Dienste, die Kosten, welche der Dienstberechtigte aufwenden müßte, um die bisher durch Fröhner verrichtete Arbeit auf andere Weise zu vollführen [f]), ingleichen die den Fröhnern gebührende Gegenleistung [g]) zu berücksichtigen sind. Hierbei kann bei ungemessenen Frohnen eine Verwandlung derselben in gemessene der Ablösung vorhergehen [h]). Auch die Baufrohnen sind der Ablösung nach besondern, in dem Gesetz aufgestellten Bestimmungen unterworfen [i]). Uebrigens können sowohl einzelne Frohnen als die Frohnen, welche einem Dienstberechtigten im Ganzen zu leisten sind, zur Ablösung gebracht werden [k]); auch steht das Recht, auf Ablösung von Frohnen zu provociren, sowohl einzelnen Frohnpflichtigen, als auch ganzen Klassen solcher Verpflichteten zu [l]). — Wenn ganze Gemeinden oder ganze Klassen ihrer Mitglieder in

gleicher Art und auf gleiche Weise zu leistende Frohnen ablösen wollen, so soll bei dießfalls unter ihnen entstehenden Streitigkeiten die Stimmenmehrheit der Interessenten entscheiden.

a) Rescript der Landesregierung an das Oberhofgericht zu Leipzig, die Ablösung der Dienste und Frohnen betr. v. 24. Febr. 1824. (GS. St. 8. Num. 9. S. 57.), vgl. Ablös.=Ges. §. 167—204. Zu den Personen, derer Interesse in Obacht genommen werden muß, gehören auch Pachter; vgl. §. 196. 204. des Ablös.=Ges.

b) Dieß ist das bereits mehrmals erwähnte Gesetz über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen v. 17. März 1832. (GS. n. 17.) Verhandlungen über dieses Gesetz fanden bereits auf dem Landtage von 1830. statt; vgl. die gedruckten Landt.=Acten III. S. 1283. 1644. IV. S. 1701. 1719. 1733. 2050.

c) Ablös.=Ges. §. 1. 20. 29. 30. Daß die übernommene Rente die Natur einer Reallast habe: Ablös.=Ges. §. 45.

d) Ablös.=Ges. §. 206. 207. 218. 223—225.

e) Abl.=Ges. §. 210.211.

f) Abl.=Ges. §. 68.

g) Abl.=Ges. §. 69.

h) Abl.=Ges. §. 71.

i) Abl.=Ges. §. 76.

k) Abl.=Ges. §. 56. Ueber das ius variandi hierbei vgl. I. W. I. 2.

l) Abl.=Ges. §. 51. Ueber den Fall, wenn Häusler auf Ablösung provocirt werden und diese mit Unvermögen zu Aufbringung der Entschädigung sich entschuldigen, s. §. 63. Ueber Ablösung der von Unangesessenen zu leistenden Dienste vgl. §. 64. Provocation kann hier in der Regel nur von dem Verpflichteten ausgehen; von dem Berechtigten nur dann, wenn die Verpflichteten, d. h. wohl nicht einzelne Verpflichtete, sondern die Gesammtheit derselben, ihre Leistungen während zweier Jahre nicht bewirkt haben. Die Verhandlungen sind zunächst mit den vorhandenen Unangesessenen zu pflegen; um dieselben aber auch für zukünftige Hausgenossen verbindlich zu machen, muß auch mit der Ortsgemeinde verhandelt und deren Erklärung ermittelt werden. Diese Bestimmung ward indeß zu einer Zeit gegeben, zu welcher Unangesessene noch nicht als Gemeindeglieder angesehen wurden. Jetzt hat dieß freilich sich geändert; §. 455[b]. Dennoch wird aber auch noch jetzt ein anderes Verfahren nicht eingeschlagen werden können, als das in dem Ablös.=Ges. angegebene.

Zweites Kapitel.

Von der Zinspflicht.

Klingner Sammlungen zum Dorf- und Bauernrechte Th. I. c. 18. S. 141—145.

§. 475.

Auch die Zinspflichtigkeit setzt einen besondern Rechtstitel voraus, welchen der Zinsherr bei entstehenden Streitigkeiten zu beweisen hat[a]). Die Zinsen selbst (oft Erbzinsen genannt) sind, mit Ausnahme der von den Hausgenossen zu entrichtenden[b]), Reallasten, bestehen bald in Geld-, bald in Getreide-, bald in andern Leistungen[c]), gehören in der Regel dem Grundherrn und unterscheiden sich hierdurch theils von den öffentlichen Steuern und Gaben, theils von dem Zehnten, welcher der Kirche oder dem Pfarrer gebührt (§. 486.), theils von den Gemeinde-Anlagen[d]), obschon sie im Concurse gleiches Recht mit allen diesen Gattungen von Abgaben genießen[e]).

a) Die gewöhnlichen Beweismittel sind die Erb- und Zins-Register und die Kauf- und Vererbungs-Briefe der Unterthanen. Man vgl. *Schott* Institt. iuris Sax. El. priv. Lib. I. Sect. II. c. 3. membr. 3. §. 13. p. 115. ed. III., vgl. §. 464. Zus.

b) Diese kommen vor in dem Gener.-Bef. v. 1. Mai 1609. (C. A. II. 1363.) und in dem Bef. v. 12. Jul. 1681. (ib. 27.)

c) *Schott* l. l.

d) Gegen die Verwechselung der Zinsen mit den Gemeinde-Anlagen warnt *Schott* l. l.

e) E. P. O. ad Tit. XLII. §. 8.

Ueber die im Mittelalter gewöhnlich gewesenen und noch h. z. T. an einigen Orten gebräuchlichen Rutscherzinsen, welche unter andern auch im I. P. S. Lib. I. art. 54. und in der Görlitzer Handschrift des Lehnrechts c. 42. (in Zepernick Miscellaneen Th. I. S. 65.) vorkommen: *Carpzov* P. II. Const. 48. Def. 25. Vom Rutscherzins: in Schott Jurist. Wochenblatte Jahrg. IV. Num. 24. S. 633—640. und *Ge. Henr. Ayrer* Diss. de censibus mora crescentibus. Gott. 1744. 4.

§. 476.

Von gesetzlichen Bestimmungen über die Zinspflichtigkeit bleiben, unter Beziehung auf die bereits bei anderer Gelegenheit (§. 276. und 458.) aufgestellten, nur folgende für den gegenwärtigen Zusammenhang übrig. a) Wenn Zinsen in gewissen Münzsorten zwar versprochen, aber während rechtsverwährter Zeit in geringhaltigern entrichtet worden sind, so tritt die Verjährung zum Besten des Zinspflichtigen dergestalt ein, daß der Zinsherr nach Ablauf der Verjährungszeit den Zins in dergleichen geringern Sorten noch fernerhin annehmen muß, dafern er nicht malam fidem des Zinsmannes zu beweisen vermag [a]). b) Wegen rückständiger Zinsen finden, wenn das Gut, worauf sie haften, ein schlechtes Zinsgut (§. 459.) ist, nur die gewöhnlichen gerichtlichen Zwangsmittel, insonderheit Strafauflagen und Auspfändungen, statt [b]); und selbst wegen rückständiger Erbzinsen kann die Einziehung des Gutes nicht anders, als im Wege Rechtens, in Gemäßheit eines vorhergegangenen rechtskräftigen Erkenntnisses, geschehen [c]). c) Bei zinsberechtigten Lehngütern fallen die bei dem Ableben des Zinsberechtigten bereits betagten Zinsen den Landerben zu [d]).

a) Const. 3. P. II. — Man vgl. *Io. Gfr. Bauer* Pr. de praescriptione bonorum a fisco adquisitorum (Lips. 1757. 4.) in Dessen Opusc. T. I. p. 256., *Hommel* Rhaps. Obs. 348. und *Glieb. Wernsdorff* Diss. An ex legibus Saxonicis in praescriptione actionum personalium bona fides necessaria sit? (Viteb. 1792. 4.) §. 28.

b) Const. 39. P. II. Wenn zinspflichtige Grundstücke veräußert werden, soll die Confirmation des Kaufs nicht eher erfolgen, als bis die Berichtigung der dem Zinsberechtigten gebührenden Zinsen nachgewiesen ist; vgl. §. 187. Zus. 3. §. 458. not. f.

c) Const. 38. P. II.

d) Const. 32. P. III., vgl. §. 183.

1. Besondere Vorschrift wegen der während der Münzzerrüttung zur Zeit des siebenjährigen Krieges in Käufen und andern Contracten bedungenen Zinsen, daß sie nämlich der Regel nach in Conventionsgelde geleistet werden sollen: Mand. v. 18. Jun. 1763. §. 10. (C. C. A. I. 1625.)

2. Auch wegen verweigerter Zinsen kann kein rügenmäßiges Verfahren angestellt werden. Man s. das Citat in der Note e. zu §. 474[a].

3. Ueber Ablösung der Zinspflicht: Ablös.-Ges. §. 91. Zinsen, welche in

Geldgefällen bestehen, die nach einem im Voraus bestimmten Betrag zu gewissen bestimmten Zeiten geleistet werden, können nur auf dem Wege freier Vereinigung abgelöst werden; §. 52. des erwähnten Ges.

4. Wie für Zinsen, welche in jedem Jahr nur einmal verfallen, das Jahr zu berechnen sei, s. Jur. Wochenbl. II. n. 109.

Drittes Kapitel.

Von der Laudemialpflicht.

G. Frantzke Diss. de laudemiis Ien. 1623. u. 1628.

Abr. Kaestneri Diss. de laudemio, occasione Const. El. Sax. *von der Lehnwaare.* Lips. 1731. 4.

Glieb. Sturmii Diss. Praecipua laudemii capita. Viteb. 1732. 4.

Klingner Sammlungen zum Dorf- und Bauernrechte Th. IV. c. 2. S. 58—254.

Wachsmuth Darstellung der Patrimonial-Gerichtsverfassung der Rittergüter §. 255—263. S. 167—174.

J. Chr. K. Schröter Theoret.-pract. Abhandl. von der Lehnwaare. Berl. 1789.

Zachariae Liber quaest. Viteb. 1805. qu. 12.

J. Weiske Pract. Untersuchungen auf dem Gebiete des einheim. Rechts. Leipz. 1846. Hft. 2.

§. 477.

a. Die Lehnwaare kann nach dem sächsischen Rechte blos dann, wenn sie besonders hergebracht ist, gefordert werden; wobei zwischen Erbzinsgütern und schlechten Zinsgütern kein Unterschied gemacht wird [a]).

a) Landesordn. v. J. 1550. Tit. von Ordnung und Freiheit der Städte. (C. A. I. 38.), Const. sep. 1. v. J. 1572. auf welche Consultat. Constit. Sax. T. II. P. I. qu. 41. p. 32. sq. sich beziehen. Man vgl. *Carpzov* P. II. Const. 39. Def. 11., *Wernher* P. V. Obs. 96., *Kind* T. II. qu. 62. ed. I. oder T. II. qu. 3. ed. II., Curtius Handbuch des Civilrechts Th. II. §. 625. S. 184. f. d. 2. Ausg., *Chph. Frid. Schreckenberger* (Praes. *Auctore*) Diss. de quantitate laudemii recte computanda (Lips. 1807.

4.) c. 1. §. 1. p. 3. sq., *Haubold* Opusc. II. p. 621., Merkel Ueber quinquagesima u. laudem.; in der Zeitschr. N. F. VI. 3. auch besonders abgedruckt L. 1847., u. eine Abh. des rc. App.=Ger.=Präs. D. Beck in der Zeitschr. N. F. VI. 3., welche besonders über Const. sep. l. und das Gen. v. 3. Novbr. 1751. (§. 480. not. a.) sich verbreitet.

Die Anwendung des römischen Rechts ist jedoch im Allgemeinen durch diese Abweichung nicht ausgeschlossen, wie *Schreckenberger* l. c. c. 1. §. 1. p. 4—8. bewiesen hat; vgl. *Kind* II. qu. 3. Die beiden oben angef. Gesetze scheinen übrigens die Natur von Prohibitiv=Gesetzen zu haben, in Folge deren nachmals Lehnwaare an Orten, wo sie nicht bereits bestand, nicht weiter begründet oder in anderer Weise, als in dem Gesetz bestimmt war, regulirt werden konnte; vgl. *Kaestner* De laudem. §. 23., *Tenzel* De laudemio eiusque contra legem prohibitivam praescriptione. Erf. 1725., Weiske S. 9. A. M. ist *Kind* II. qu. 3. p. 20. So viel ist gewiß, daß auch nach der Const. ined. Erwerb des Rechts, Lehnwaare zu fordern, durch Verjährung als gültig anerkannt worden ist, wozu ohne Zweifel beitrug, daß die Const. theils nicht förmlich promulgirt worden war, theils Verjährung so wie Vertrag in dieser Beziehung als maaßgebend anerkannte. Nach neuerm, durch das Ablös.=Ges. v. J. 1832. eingeführten Recht kann das Recht auf Lehnwaare durch Verjährung nicht mehr erworben werden; §. 50. des angef. Ges. Erwerb durch Vertrag blieb zwar nach §. 54. 55. des erwähnten Ges. unter gewissen Beschränkungen noch möglich; allein durch ein neueres Ges. v. 26. Jul. 1846. (GS. n. 34.) §. 17. ist die Bestimmung des §. 55. aufgehoben und dem §. 54. des Ablös.=Ges. ausgesprochenen Verbot unbedingte Gültigkeit zugestanden worden.

§. 478.

b. Wenn nun zwar gewiß ist, daß der Lehnherr das Recht auf Lehnwaare durch einen besondern Rechtstitel erworben hat, ungewiß aber, in welchen Fällen: so kommt die erste Separat=Constitution zur Anwendung, worin genau bestimmt ist, für welche Fälle die Vermuthung [a]) der Lehngeldpflichtigkeit eintreten, folglich inwiefern diese (aber immer unter der obigen Voraussetzung) stattfinden, und in welchen Fällen das Gegentheil Platz ergreifen soll [b]). In diesem Sinne wird in allen Fällen, in welchen das Eigenthum des lehnwaarepflichtigen Grundstücks übertragen wird [c]), die Lehngeldpflichtigkeit 1) als gegründet vermuthet bei solchen Veränderungen in manu serviente, welche aa) einen Kauf oder bb) einen lucrativen Rechtstitel voraussetzen, oder cc) auf dem Erbgangrechte beruhen, inwiefern das Gut, von welchem Lehnwaare gefordert wird, andern Erben, als Descendenten [d]) des vorigen Besitzers, an-

gefallen ist; hingegen 2) nicht vermuthet aa) bei allen übrigen Veränderungen in manu serviente, namentlich α) durch Tausch (ausgenommen, inwiefern Geld herausgegeben wird), β) wenn ein Vater der Tochter das Gut zur Mitgift überläßt, γ) wenn Jemand unmittelbar aus den Händen des Lehnherrn das Gut erwirbt, δ) wenn das Gut, es sei vermöge eines letzten Willens, oder durch Intestaterbfolge, an Descendenten des letzten Besitzers fällt [e]), oder ε) als Mannlehn auf einen neuen Besitzer vererbt wird; bb) überhaupt bei Veränderungen in manu dominante [f]). In allen Fällen, in denen die Verpflichtung zu Entrichtung von Lehnwaare als begründet zu betrachten ist, ward bisher angenommen, daß dieselbe für die Beleihung von dem, welcher beliehen wird, zu entrichten sei [g]), eine Annahme, aus welcher manche wichtige Folgen sich ableiten lassen [h]), die jedoch keineswegs dahin führt, daß mit dem Zeitpunkt, mit welchem die sogenannte investitura allodialis in Wegfall gekommen ist, oder kommen wird, auch das Recht auf Lehngeld für aufgehoben zu achten sei [i]).

a) Daß ein prätendirtes Befugniß auf Lehnwaare keinen Anspruch auf rechtliche Begünstigung habe: *Hommel* Obs. 102., *Zachariae* Qu. 12. pr., *Gottschalk* l. 16. p. 69. Und das ist wohl in Ansehung einer Abgabe, die den Verpflichteten belastet, ohne einen andern Zweck, als dem Berechtigten den Beutel zu füllen, vollkommen angemessen.

b) *Abr. Kaestneri* Diss. de laudemio de casu ad casum non extendendo. Lips. 1734. 4.

c) Lehnwaare wird also nicht prästirt 1) bei andern Arten der Veräußerungen, namentlich nicht bei Verpfändungen, welche ohne Consens des Zinsberechtigten geschehen können; vgl. §. 458. not. f., obwohl hierbei das sogenannte Gunst- oder Gönnegeld eintreten kann. Von diesem ist bereits §. 210. Zus. 5. die Rede gewesen; es wird auch noch in dem §. 477. not. a. angef. Ges. v. 1846. als eine Abgabe anerkannt, welche da, wo sie erworben worden ist, gefordert, jedoch durch Ablösung in Wegfall gebracht werden kann. 2) Bei Verkäufen, durch welche nicht Grund und Boden übertragen, sondern die Benutzungsweise verändert wird, wie bei Ausschlagen von Holzungen; *Zachariae* l. l. §. 3.

d) Also auch Adscendenten: *Carpzov* P. II. Const. 39. Def. 20., oder dem überlebenden Ehegatten: *Wiesand* Obs. iuris Rom. et Sax. Sp. X. c. 4., in Opusc. p. 133. sq. Die Lehnwaare, welche in solchen Fällen gewährt wird, ist die sogen. Sterbelehnwaare, von welcher die Annahmelehn unterschieden wird, welche zu entrichten ist, wenn ein Gut aus der Erbschaft weiter veräußert wird, wie in dem Fall eines Legats; *Gottschalk* Disc. III. 9.,

oder wenn ein Miterbe ein Erbgrundstück von den übrigen Erben übernimmt; vgl. über diesen Fall *E. F. Günther* De iure laudemii quaestiones III. L. 1844. n. 1. Ueber die Frage: Ob Sterbelehn zu entrichten sei, wenn der Verkäufer eines Grundstücks vor bewirkter Lehnsreichung stirbt, vgl. ib. qu. 2.

e) Verpflichtung der Descendenten zu Entrichtung von Lehngeld kann übrigens in Folge eines besondern Rechtstitels eintreten; vgl. Ablös.-Ges. §. 84., Zeitschr. N. F. IV. 43., *Walch* De laudemio a liberis defuncti poss. solvendo; in Opusc. II. 8.

f) Vgl. *Zachariae* Qu. XII. §. 2. 5. 6. 8.

g) *Gottschalk* III. 9. p. 135., *Bauer* Resp. 122. L. 1801., J. W. IV. 137. V. 49. VI. 57., Zeitschr. N. F. IV. 19. S. 182. A. M. scheint *Zachariae* l. l. §. 1. Der Satz scheint freilich nicht gültig für den Fall, wenn eine Veränderung in manu dominante sich ereignet. Allein auch hier wird der Verpflichtete ein Recht haben, Beleihung zu fordern, wenn diese auch nicht in allen Fällen wirklich gefordert wird.

h) Es folgt daraus: 1) die Lehnwaare wird erst nach erfolgter Beleihung und von dem neuen Acquirenten bezahlt; Schröter a. a. O. §. 185. ff., J. W. IV. 5. 2) Es kann keine Lehnwaare gefordert werden, wenn der Vertrag, durch welchen ein Grundstück übertragen worden ist, rescindirt, oder vor erfolgter Beleihung wieder aufgehoben wird; im erstern Falle soll sogar das bereits erhobene Lehngeld wieder restituirt werden; vgl. Curtius Handb. II. §. 626. 1. §. 627., J. W. IV. 5. 137. VI. 57., Zeitschr. N. F. II. XII. XVI. §. 4. ingl. die übrigen not. f. angef. Stellen. Ueber den Fall des Retracts und Wiederkaufs: *Walch* De retrovenditione a laudemio libera; in Opusc. II. n. 7.

i) Ges. v. 6. Novbr. 1843. §. 18. 175.

1. Ob nach dem Tode des Lehnträgers einer Gemeinde von neuem Lehnwaare entrichtet werden müsse, untersucht *Gottschalk* Disceptat. forens. T. I. c. 31., vgl. oben §. 187. not. a. S. 231.

2. Unterschied der Lehnwaare von den Schreibegebühren oder dem Einschreibegelde, welches in Gemäßheit der ang. Sep.-Constitution jeder neue Besitzer ohne Ausnahme entrichten muß; vgl. Schröter a. a. O. Abschn. 4. S. 758. ff., Klingner Dorf- und Bauernrecht IV. 2. §. 2. S. 63.

3. Lehnwaare, die ohne Rücksicht auf eingetretene Besitzveränderung als eine Art directer Abgabe nach Ablauf einer bestimmten Reihe von Jahren zu entrichten ist: Ablös.-Ges. §. 88., Ges. v. 21. Jul. 1846. §. 7.

§. 479.

c. Die Quantität der Lehnwaare [a]) wird zunächst nach dem Herkommen, in zweifelhaften Fällen aber nach dem im römischen Rechte festgesetzten Verhältnisse [b]) bestimmt. Zu diesem Behufe muß, wenn, wie gewöhnlich, das Lehngeld nach dem Werth des Grundstücks entrichtet wird, außer dem Falle des Kaufes, der gegenwärtige Werth des Gutes durch Würderung ausgemittelt [c]), beim Kaufe hingegen der Kaufpreis [d]),

jedoch mit Berücksichtigung der zugleich ausbedungenen Auszüge e), zum Maaßstabe angenommen werden, dafern nicht der Verdacht des blos zum Scheine niedriger angegebenen Preises eine neue Taxe nöthig macht f).

a) Man vgl. überhaupt die §. 477. Note a. ang. Dissertation von *Schreckenberger*.

b) L. 3. C. de Iure emphyteut. — Man s. *Carpzov* P. II. Const. 39. Def. 11. 12.

c) Bef. v. 12. Jul. 1681. (C. A. II. 26.) Auf eine allgemeine Bekanntmachung dieses zunächst nur an die Aemter ergangenen Befehles haben die Landstände in einer Schrift v. 1. Mai 1737. (Num. 94. der Landtagsacten desselben Jahres, und bei *Schreckenberger* l. c. c. 2. §. 10. p. 37. sq.) angetragen. Wegen der Sache selbst vgl. man *Hommel* Rhaps. Obs. 319., *Kind* T. I. qu. 19. ed. I. oder T. II. qu. 4. ed. II., *Schreckenberger* l. c. c. 1. §. 5. p. 16—18. und *Biener* Pr. Quaestio XXIX. (Lips. 1811. 4.) p. 4. sq. Dabei kommt nicht in Betracht 1) das Inventarium; J. W. V. 49.; 2) der erhöhte Werth, den das Grundstück durch die mittelst Capitalzahlung bewirkte Ablösung von Diensten und andern Lasten erlangt hat; Ablös.-Ges. §. 83., Ges. v. 21. Jul. 1846. §. 2.

d) *Schreckenberger* l. c. c. 2. §. 6. p. 19—22.

e) Diese schreibt vor ein Rescr. vom 30. Jan. 1794. (II. C. C. A. I. 511.) Mehrere Gründe für die im §. angenommene Meinung gegen *Kind* T. II. qu. 5. ed. II. findet man bei *Schreckenberger* l. c. c. 2. §. 7—10. p. 23—42. womit wegen der in dergleichen Fällen anzustellenden Berechnung des Auszuges *Gottschalk* Disceptat. forens. T. I. c. 15. zu verbinden ist. — Zweifel gegen letztere findet man bei *Biener* l. l. p. 6., vgl. *Zachariae* §. 7., *Günther* in dem ang. pr. qu. 3., Bekanntm. des O.-A.-G. v. 2. Oct. 1839. §. 39. Nach letzterer ist der Werth des Auszugs durch Abschätzung durch Sachverständige mit Berücksichtigung des interusurium und Anwendung der Probabilitätsrechnung zu ermitteln; vgl. §. 463a. not. a.

f) Ang. Rescr. v. 30. Jan. 1794.

1. Ueber Größe der Lehnwaare, welche wegen Veränderungen in manu dominante zu gewähren ist: J. Kurz Beantwortung einiger Rechtsfragen. Dresden 1834. u. Nehrhoff v. Holderberg Arch. f. sächs. Juristen. I. n. 4.

2. Ueber Bestrafung einer Hinterziehung des Lehngeldes: *Zachariae* §. 6., J. W. V. 49., vgl. Cr.-Ges.-B. v. 1838. §. 245. u. dazu Weiß 2. Bd. 1. Abth. S. 231. n. 11.

3. Ueber Verpflichtung des Fiscus in dem Fall eines lehnwaarepflichtigen Grundstücks, laudemium zu entrichten: Zeitschr. N. F. IV. 19.

§. 480 *a*.

d. Das Recht, Lehnwaare zu fordern, ist im Allgemeinen als gegründet anzunehmen, wenn der Beweis dessel-

ben auch nur in Beziehung auf einzelne Einwohner des Ortes durch die gewöhnliche Verjährung von ein und dreißig Jahren, sechs Wochen und drei Tagen geführt worden ist, und es kann daher solchenfalls jenes Recht auch gegen die übrigen Einwohner desselben Ortes so lange geltend gemacht werden, bis sie ihrerseits eine individuelle Ausnahme beweisen [a]). e. Im Concurse endlich genießt die Lehnwaare das Vorzugsrecht der Reallasten [b]).

a) Gen. v. 3. Nov. 1751. (C. C. A. I. 379. wo aber statt: „Proceß" gelesen werden muß: „Posseß.") Vgl. darüber Weiske a. a. O. S. 43., Beck a. a. O. S. 8. not. 2. Ein andrer Schreib- oder Druckfehler scheint in den unmittelbar folgenden Worten sich eingeschlichen zu haben, wo es statt der Worte: „ihre Erben" heißen muß: „ihre Erblasser." Diesem merkwürdigen Gesetze gingen voran: 1) Bericht der Stiftsregierung zu Zeitz v. 26. Jul. 1749. 2) Rescript des Geh. Consilium an die Landesregierung v. 7. Aug. 1749. 3) Bericht der Landesregierung (welche sich gegen den von den Stift-Naumburgischen Vasallen ausgegangenen Antrag zu einem solchen Gesetze erklärte) an das Geh. Consilium v. 2. April 1750. 4) Rescript des Geh. Consilium an das Appell.-Ger. v. 21. Mai 1750. 5) Bericht des Appell.-Gerichts (welches den Rechtssatz vertheidigte: daß aus dem gegen singulos geführten Beweise der Verjährung praesumtio iuris gegen die übrigen Einwohner desselben Ortes entstehe) v. 15. Sept. 1750. 6) Rescr. des Geh. Consilium an die Landesregierung v. 10. Dec. 1750. Man vgl. *Kind* T. II. qu. 62. ed. I. oder T. II. qu. 3. ed. II., Beck in der §. 477. not. a. angef. Abh. Daß in dem Gesetz nicht sowohl von Beweis der Acquisitivverjährung, wie in dem Text angenommen zu werden scheint, sondern von dem Beweis eines Herkommens die Rede sei, bei welchem allerdings auch der Ablauf der Verjährungsfrist in Betracht kommt (vgl. §. 37.), wird vertheidigt von Weiske u. Beck a. a. O. Dieß angenommen, würden allerdings manche zum Theil in Zus. 1. erwähnte Fälle anders entschieden werden müssen, als bisher in Folge des Satzes tantum praescriptum quantum possessum, und der hiernach behaupteten strengen Erklärung der praescriptio geschehen ist. Dieß gilt namentlich von dem Fall, wenn während des Laufs der Verjährungszeit oder auch nachher auf einem zu dem in Frage stehenden Ort gehörigen Areal neue Häuser erbaut worden sind, in welchem Fall man ehedem die Laudemialpflicht dieser Grundstücke bestritt; vgl. Beck a. a. O. S. 11. Auch die bisher verschieden beantwortete und im Zus. 1. berührte Frage: ob es zu Entkräftung des nach dem angef. Mand. geführten Beweises hinreiche, wenn dargethan wird, daß während der Verjährungszeit Fälle vorgekommen sind, in welchen kein Lehngeld gefordert worden ist, und ob, wenn Einzelne nicht gezahlt, oder wohl gar eine Befreiung vom Lehngeld nachgewiesen haben, dieß von den übrigen Grundbesitzern des laudemialpflichtigen Orts für sich angezogen werden könne? wird hiernach verneint werden müssen; Beck S. 14. Ueber das gemeine Recht vgl. *Bauer* De praescr. §. 79. 80.

b) E. P. O. ad Tit. XLII. §. 8. — Man vgl. *Gottschalk* Discept. forens. T. I. c. 16.

1. Was Rechtens sei, wenn ein Grundstück, dessen Grund und Boden mit solchen Gütern zusammenhing, die ihrer Natur nach nicht laudemialpflichtig sein konnten (als da sind Kirchengüter, Ritterguts-Grund und Boden), erst neu entstanden ist, ingleichen, inwieweit der Beweis eines Ortseinwohners, daß er nicht zum Lehngelde verpflichtet sei, auch den Uebrigen zu Statten komme, endlich, welches die Wirkung eines in Gemäßheit des Gen. v. 3. Nov. 1751. geführten Beweises der Laudemialverbindlichkeit auf die, hiervon an sich gesetzlich (Const. ined. 2.) befreieten Descendenten der Lehnsleute sei, untersuchen F. A. von Langenn und C. A. Kori in: Erörterungen practischer Rechtsfragen u. s. w. Th. I. Num. XXIII. S. 203. ff., vgl. Zeitschr. N. F. IV. 32., J. W. V. 49., Beck a. a. O. S. 13. Grundstücke, welche von lehnwaarepflichtigem Grund und Boden abgetrennt werden, bleiben ebenfalls lehnwaarepflichtig. Auch scheint, wenn die Abtrennung mittelst Kaufs erfolgt, schon bei der Dismembration von dem Käufer Lehngeld entrichtet werden zu müssen; vgl. Ges. v. 21. Jul. 1846. §. 9.

2. Ueber Zulässigkeit des possessorium summarium in Fällen, in welchen das Recht, Lehngeld zu fordern, bestritten wird, vgl. Klingner Dorf- und Bauernrecht IV. §. 12. S. 111. §. 23., Beck a. a. O. S. 19.

§. 480 *b*.

Das Recht, Lehnwaare zu fordern, kann verloren gehen A) durch Nichtgebrauch binnen rechtsverwährter Zeit [a]); B) durch Ablösung. Die Bestimmungen über Ablösung finden sich theils in dem Ablös.-Ges. von 1832. [b]), theils in einem neuern Gesetz v. 21. Jul. 1846. [c]); sie weichen aber im Allgemeinen insofern von einander ab, als die Ablösung, welche nach dem Ablösungs-Gesetz nur in Folge einer Vereinigung der Interessenten geschehen konnte [d]), nach dem neuern Gesetz auch auf einseitigen Antrag der Betheiligten auszuführen ist [e]). Das Aequivalent, welches von dem Verpflichteten gegen die aufzuhebende Lehnwaare zu gewähren ist, besteht in der Summe der einzelnen Beträge, welche für die künftig sich ereignenden Fälle, in denen die Verpflichtung zu Entrichtung von Lehngeld eintritt, zu gewähren sind, nach Abzug des Disconto oder Interusurium für den Unterschied der Zeit, welcher zwischen der Zeit der Ablösung und der Zeit, zu welcher für jeden einzelnen Fall die Verpflichtung zu Entrichtung des Lehngeldes eintritt, stattfindet [f]). Dieser Abzug wird so lange fortgesetzt, als nach Abzug des Disconto von dem Betrag des einmaligen Lehn-

gelds eine Größe von einiger Bedeutung verbleibt [m]). Abgesehen von dem selten vorkommenden Fall, in welchem das Lehngeld nicht bei einer wirklichen Veränderung des Besitzstandes, sondern ohne Rücksicht auf diesen als eine Art directer Abgabe in gewissen, regelmäßig wiederkehrenden Zeitabschnitten zu gewähren ist [h]), kommt es also darauf an, die Zeitpunkte zu bestimmen, in welchen künftig der Fall einer Besitzveränderung eintritt. Dieser Zeitpunct ist nach einer Wahrscheinlichkeitsberechnung durch die Gesetze [i]) für einen Zeitraum von 100 Jahren dergestalt festgestellt worden, daß auf ein Jahrhundert eine bestimmte Zahl von Fällen angenommen wird. Die Zahl dieser Fälle ist mit Rücksicht auf den Umstand: ob Lehnwaare wegen Veränderung in **manu dominante** oder **serviente**, ingleichen ob sie in Sterbefällen, oder wegen einer durch Disposition **inter vivos** eingetretenen Besitzveränderung entrichtet wird, verschieden bestimmt [k]). Die hiernach mit Berücksichtigung des Disconto gefundene Summe giebt das Ablösungscapital [l]), und aus diesem wird durch die Division mit 25 die jährliche Ablösungsrente gefunden [m]). Wenn übrigens die Lehnwaare nicht in einer ein für allemal bestimmten Summe besteht, sondern nach dem Werth des lehnwaarepflichtigen Grundstücks zu entrichten ist, so muß noch die Ermittelung des Werths auf eine für dergleichen Fälle der Ablösung eigenthümliche Weise hinzutreten [n]). Eben so wie die Lehnwaare können auch andre hie und da vorkommende Abentrichtungen, welche vermöge eines besondern Rechtstitels bei dem Wechsel des Eigenthums an Grundstücken, oder bei Verpfändung von Grundstücken und Uebertragung oder Löschung der darauf haftenden Schulden gewährt werden müssen, der Ablösung unterworfen werden [o]). Competent für dergleichen Ablösungen sind, insofern dieselben nicht auf dem Wege freier Vereinigung erfolgen, die in dem Ablösungsgesetz bezeichneten Behörden [p]).

a) *Kind* II. 48. p. 191. III. 11. p. 47., Beck a. a. O. S. 17. Insofern die Verpflichtung zur Lehnwaare auf Herkommen beruht, durch welches eine Gesammtheit gebunden wird, ist zu unterscheiden die Befreiung der ganzen Gesammtheit und die einzelner Glieder derselben durch Nichtgebrauch von Seiten des Berechtigten. Diese kann eintreten, ohne daß in der Verpflichtung der Uebrigen etwas geändert wird; aber dann wird immer ein sogenannter non usus

qualificatus vorausgesetzt werden müssen; arg. des Mand. v. 1751.; während bei jener dieß allerdings bezweifelt werden kann, namentlich dann, wenn binnen rechtsverwährter Zeit für alle Glieder der Gesammtheit der Fall der Entrichtung der Lehnwaare eingetreten, und doch kein Lehngeld gefordert worden wäre. Dieß kann besonders für die Lehnwaare, welche wegen Besitzveränderung in manu dominante zu entrichten ist, wichtig werden.

b) §. 83—90.

c) Ges.-S. n. 34. Dazu gehört die Verordn. v. 30. Septbr. 1846. (GS. n. 62.) Nach derselben §. 1. sind die Bestimmungen des Ges. v. 1846. als Nachträge zu dem Ablösungsgesetz zu betrachten. Der Verordnung sind beigefügt Hülfstafeln zu Erleichterung der Berechnung und eine Anleitung zum Gebrauch, S. 244. 247. der GS.; beides ist besonders abgedruckt erschienen zu Dresden 1846. Eine Abhandl. von Theile, Die Ablösung des Lehngeldes und Gunstgeldes. Dresden 1847. enthält wenig mehr als diese Tafeln. — Der Entwurf zu dem Ges. ward mittelst Decr. v. 1. Novbr. 1845. den Ständen mitgetheilt; L.-A. I. 2. S. 403. Erläuterungen dazu ib. S. 487. ff. Der Bericht der Deputat. an die 1. Kammer findet sich in den Beilagen zu Abth. II. der Landtagsacten, 3. S. 37., Berathung darüber in den L.-A. II. 2. S. 322. An die 2. Kammer ward von der geordneten Deputation dreimal Bericht erstattet: 1) Bericht in den Beil. zu Abth. III. 2. S. 125.; 2) Bericht ib. S. 349.; 3) Bericht in den Beil. 3. S. 419. Die Berathungen darüber finden sich in den L.-A. III. 2. S. 125. 228. u. 3. S. 398. Die ständische Schrift s. in den L.-A. I. 3. S. 66.

d) Ablös.-Ges. §. 90.

e) Ges. v. 1846. §. 1. Ob von einer Gesammtheit, welche lehnwaarenpflichtig ist, Einzelne Ablösung beantragen können, ist nach dem Ablös.-Ges. §. 56. 57. zu beurtheilen.

f) Ges. v. 1846. §. 8. in Verbindung mit der dems. beigefügten Anleitung. In dieser Beziehung hat das Ablös.-Ges. bedeutende Abänderung erlitten.

g) Anleit. sub ⊙. §. 3. 66. Die Tabelle A. ist bis zu einem Zeitraum von 400 Jahren berechnet.

h) Ges. v. 1846. §. 7. vgl. mit Abl.-Ges. §. 88.

i) Abl.-Ges. §. 84. 85., welche in dem Ges. v. 1846. §. 2. bestätigt worden sind; Ges. v. 1846. §. 7. a. E.

k) Um die Fristen zu finden, in welchen die Verpflichtung zu Entrichtung der Lehnwaare wiederkehrt, ist mit der Zahl der angenommenen Fälle in die Zahl 100 zu dividiren. Ergiebt sich bei der Division ein Rest, so wird dieser Bruch als ein ganzes Jahr in Ansatz gebracht; Anl. §. 4. Für den ersten Fall der Wiederkehr ist der terminus a quo für die durch jene Division sich ergebende Reihe von Jahren der Zeitpunkt der letzten Lehnsreichung, jedoch mit Unterschied. Denn ist von diesem Zeitpunkt an bis zu der Zeit der Ablösung eine Zahl von Jahren verflossen, welche den gefundenen Quotienten übersteigt, so gilt der Schluß des bürgerlichen Jahres, in welchem die Ablösung zu Stande kommt (vgl. B. §. 6.), als Zeitpunkt der ersten Wiederkehr der

Verpflichtung; in dem entgegengesetzten Falle aber der Schluß des bürgerlichen Jahres, mit welchem die Zahl der Jahre erfüllt wird, welche der gefundene Quotient angiebt. Der hierdurch bestimmte Zeitpunkt ist der terminus a quo für die Berechnung der folgenden Zeitpunkte, zu welchen die Verpflichtung als wiederkehrend angenommen wird; Ges. §. 7. Es versteht sich von selbst, daß bei mehrern unter derselben Lehnspflicht begriffenen Grundstücken dieser Zeitpunkt für jedes einzelne Grundstück besonders ermittelt werden muß; V. §. 6. 8. — Was nun die Zahl der Fälle anlangt, in denen nach der in dem Gesetz angenommenen Wahrscheinlichkeitsberechnung die Verpflichtung zu Entrichtung als wiederkehrend in dem Lauf eines Jahrhunderts betrachtet wird, so sind A) für den Fall einer einfachen Lehngeldsentrichtung angenommen a) ein Fall, wenn die Rede ist von der Lehnwaare in Vererbungsfällen, in welchen das Grundstück an Andere als an Descendenten des letzten Besitzers gelangt; Abl.-Ges. §. 84. b.; b) zwei Fälle, wenn es um Lehnwaare sich handelt, die wegen Veräußerung des verpflichteten oder berechtigten Grundstücks zu entrichten ist; §. 84. e. f.; c) drei Fälle, wenn Lehnwaare in Vererbungsfällen in manu dominante oder bei dergl. Veränderungen in manu serviente unbedingt und selbst von Descendenten zu leisten ist; d) vier Fälle bei Besitzveränderungen in manu dominante, dafern der Besitz des berechtigten Grundstücks mit einem Amt oder einer Dignität verbunden ist; e) sechs Fälle unter derselben Voraussetzung, wenn der Besitz des berechtigten Grundstücks mit einem Seniorat verbunden ist. Wenn aber B) der Verpflichtete nicht blos in einem der vorgedachten Fälle, sondern in mehrern Lehnwaare zu leisten hat, so findet eine Zusammenrechnung der Zahl der verschiedenen Fälle statt, jedoch darf die Summe nicht 8 übersteigen; Abl.-Ges. §. 85. 86., Ges. v. 1846. §. 2.

l) Ges. §. 8., Anleit. §. 3. cc. §. 5.

m) Ges. §. 6. 8. Diese Rente konnte an die Landrentenbank, so lange diese bestand, ebenfalls überwiesen werden; V. v. 10. Novbr. 1837. (GS. n. 47.) Dieß hat nach dem durch das Ges. v. 20. Jul. 1846. (GS. n. 36.) ausgesprochenen Schluß der Landrentenbank aufgehört.

n) Das Ablös.-Ges. enthielt §. 86. über die Werthsermittelung des Grundstücks nur insofern etwas Eigenthümliches, als es von dem gefundenen Werth $^1/_5$ in Abzug brachte. Nach §. 5. des Ges. v. 1846. ist hierbei 1) der Reinertrag des Grundstücks nach den auf demselben haftenden Grundsteuern zu ermitteln; wobei angenommen wird, daß jede Grundsteuereinheit einen jährlichen Reinertrag von 10 Ngr. gewähre. Hierzu wird der jährliche, auf die gewöhnliche Weise zu ermittelnde Reinertrag der dem Grundstück zuständigen Realgerechtigkeiten addirt. Nähere Bestimmungen über die Feststellung dieses Reinertrags enthält die V. §. 6. sub d. e. f. Von dieser Summe werden 2) folgende das Grundstück afficirende Oblasten: a) die Grundsteuern, b) die bleibenden, auf privatrechtlichem Titel beruhenden Geld- und Naturalleistungen, letztere nach dem zu ermittelnden Geldbetrag, c) die Ablösungsraten, d) die einjährigen Zinsen des nach §. 83. des Ablös.-Ges. zu entrichtenden Ablösungscapitals in Abzug gebracht. Andere Abzüge werden nicht gestattet, und selbst die sub a. b. c. d. werden nur bis zu einer Höhe von 40 pro Ct. des ad 1. erwähnten Reinertrags

berücksichtigt; 3) der hiernach sich ergebende Rest mit 25 multiplicirt, giebt das Ablösungscapital. — Was den Betrag der Lehnwaare betrifft, so ist der durchschnittliche Werth jedes einzelnen Satzes der Lehnwaare zu ermitteln, dieser durchschnittliche Werth aber in keinem Fall höher als achtfach in Ansatz zu bringen; Abl.-Ges. §. 85., Ges. v. 1846. §. 2.

o) Ges. v. 1846. §. 10—14., vgl. Motiven zu dem Entwurf für das Ges. v. 1846., in den L.-A. a. a. O. S. 417. ff. Die nähern Bestimmungen über dergleichen nur selten vorkommende Leistungen sind in dem Gesetz selbst nachzulesen. Doch ist zu bemerken, daß die Ablösung der Abentrichtungen von Nachlässen nur in Folge freier Vereinigung ganzer Gemeinden mit dem Berechtigten erfolgen kann; §. 14.

p) V. §. 2. Ueber die von der Specialcommission zu nehmenden Rücksichten: §. 4. 5.

Anwendung auf den Fall, wenn Grundstücke, welche in dem Besitz des Staatsfiscus oder moralischer Personen sich befinden und zu Entrichtung von Lehnwaare verpflichtet sind: Ges. §. 9. Ueber den Fall, wenn der Fiscus als berechtigt erscheint: §. 16.

Anhang.

Einige Verhältnisse der Stadt- und Dorfgemeinden, welche beiden gemeinsam sind.

§. 480 c.

Als die wichtigste Veränderung, welche für die Stadt- und Landgemeinden durch die Städte-Ordnung v. J. 1832. und die Landgemeinde-Ordnung v. J. 1838. herbeigeführt worden ist, kann die Erhebung derselben zu politischen Gemeinden, d. h. zu Gemeinden, die als integrirende Theile des Staatskörpers mit einer durch die Gesetze im Allgemeinen regulirten Verfassung bestehen, angesehen werden. Denn vor den beiden genannten Gesetzen waren die Verhältnisse der Gemeinden in Städten und Dörfern nicht durch allgemeine Gesetze, sondern durch Statute, Herkommen, Vergleiche und rechtskräftige Entscheidungen an verschiedenen Orten auf verschiedene Weise regulirt [a]); und nur erst in späterer Zeit wurden dergleichen Gemeinden, die man bisher blos als moralische Personen angesehen hatte, in einigen Beziehungen als politische Corporationen behandelt. Dieß nament-

lich in Anſehung der Verpflichtung zu Verſorgung der Armen und Hülfloſen, welche mit der Gemeinde in Verbindung ſtanden [b]). Jene Veränderung hat aber nicht ohne Einfluß bleiben können auf das Vermögen der bisherigen Gemeinden, in Anſehung deſſen Benutzung den einzelnen Gliedern derſelben, zu welchen namentlich auf dem Lande nur Angeſeſſene [c]), und auch dieſe nicht unbedingt [d]), gehörten, zuſtand. Die Frage iſt nun, ob dergleichen Vermögen durch die Erhebung der Gemeinden zu politiſchen Gemeinden ohne weiteres in das Vermögen dieſer politiſchen Gemeinden übergegangen ſei [e]). Die Beantwortung dieſer Frage iſt in mehr als einer Beziehung, beſonders aber in dem Fall von Wichtigkeit, wenn von Grundſtücken die Rede iſt, und dieß namentlich dann, wenn um deren Theilung es ſich handelt. Muß man annehmen, daß das Vermögen dieſer Gemeinden als ein nur zu gemeinſamen Zwecken zu benutzendes Vermögen anzuſehen ſei, ſo könnte, wäre das Vermögen der bisherigen Gemeinden an die politiſche Gemeinde übergegangen, von einer Provocation auf Theilung ſolcher Grundſtücke für die Zukunft nicht mehr die Rede ſein [f]). Aber auch wenn man annimmt, daß dieß Immobiliar-Vermögen den bisherigen Gemeinden verblieben ſei, würde das Recht, auf Theilung zu provociren, nur den Genoſſen dieſer Corporationen zuſtehen. Durch das Geſetz iſt dieſe Frage für Sachſen noch zur Zeit nicht entſchieden worden; allein das Miniſterium des Innern hat durch eine an die verſchiedenen Kreisdirectionen erlaſſene Bekanntmachung [g]) die Grundſätze mitgetheilt, nach welchen es in Fällen, in denen die obige Frage zur Sprache kommt, zu entſcheiden gedenkt. Nach derſelben ſoll zunächſt über den Beſitzſtand von den Verwaltungsbehörden auf dem Wege des Adminiſtrativ-Verfahrens entſchieden, und derjenige Theil, welcher dabei ſich nicht beruhigt, auf den Rechtsweg gewieſen werden [h]). Bei Ermittelung des Beſitzſtandes kommt es aber im Allgemeinen darauf an, ob bisher von den Nutzungen der in Frage ſtehenden Grundſtücke der für gemeinſame Zwecke der Gemeinde erforderliche Aufwand beſtritten worden iſt, oder nicht, ſo daß in dem erſtern Falle das fragliche Vermögen als der politiſchen Gemeinde anheimgefallen betrachtet wird [i]). Dieß gilt auch insbeſondere in

dem Fall, wenn das Benutzungsrecht der Glieder der Altgemeinden nur in einem Anspruch auf gemessene Theile des Ertrags der fraglichen Grundstücke bestand [k]).

a) Vgl. §. 455^h. Der politischen Gemeinde in diesem Sinne werden die bisherigen Gemeinden, wie sie factisch bestanden und namentlich auf dem Lande mit dem Namen Altgemeinde, Nachbargemeinde bezeichnet werden, entgegengesetzt. Die Verhältnisse der letztern werden aus historischen Notizen erkannt, weshalb sie auch mit dem Namen historische Gemeinden belegt werden; vgl. die Bemerk. not. f. zu §. 179. u. die das. angef. Stellen, Körner Ueber die sogen. Altgemeinden, in der Zeitschr. N. F. IV. xxxii., J. Weiske Pract. Untersuchungen auf dem Gebiete des einheimischen Rechts 3. Hft. Leipz. 1847., woselbst von Corporationen und Gemeinden die Rede ist.

b) Vgl. §. 304^a. unter d. Ueber die nach älterm Recht in dieser Hinsicht bestehende Verpflichtung der Gemeinden vgl. einen Aufsatz von D. C. F. Günther in Elvers Themis II. n. 10., Voigtl. Mittheilungen V. n. 7. Ueber mehrere andere Beziehungen, in welchen die ehemaligen Gemeinden als politische Gemeinden behandelt wurden, vgl. Körner a. a. O. S. 487.

c) Vgl. §. 455.

d) Dieß gilt von denen, welche innerhalb des Gemeindebezirks einen neuen Anbau begründet haben; vgl. Weiske a. a. O. S. 81. ff. S. 201. Diese bedurften, um die Rechte von Gemeindegliedern zu erhalten, einer besondern Aufnahme.

e) Körner a. a. O., Weiske a. a. O. S. 174. ff.

f) Vgl. Ablös.-Ges. §. 132. Die im Text erwähnte Annahme wird in einer Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, welche unter dem 18. Januar 1842. an die Kreisdirectionen ergangen ist und in der Z. N. F. II. S. 383. abgedruckt sich findet, allerdings ausgesprochen. In Ansehung der den Stadtgemeinden zuständigen Grundstücke der in Frage stehenden Art wird dieß durch die St.-O. §. 22. 29. bestätigt. Allein in der L.-G.-O. §. 55. 57. scheint etwas Anderes angenommen zu werden.

g) Vom 17. März 1846. Abgedruckt in der Z. N. F. V. 46. S. 444. Die Motiven dazu sind in einer Beilage sub ⊙. S. 449. der Z. aufgestellt.

h) Angez. V. §. 1. Die Frage über Eigenthum und dessen Erwerb bleibt bei den Administrativ-Verhandlungen ausgeschlossen; eben so wenig kommen Präsumtionen für eine oder die andere Annahme in Betracht.

i) Angez. V. §. 4. Dieß gilt auch dann, wenn früher eine andere Einrichtung stattgefunden haben sollte; §. 5. Ueber die Benutzung von Gebäuden vgl. §. 9. Vermag die politische Gemeinde keinen ausschließlichen Besitzstand für sich anzuziehen, so müssen deren Gerechtsame dennoch bei künftiger Theilung der in Frage stehenden Grundstücke in Obacht genommen werden; §. 6.

k) Angez. V. §. 7. Die Befugnisse Einzelner können abgelöst werden.

§. 480 d.

In Folge eines Geſetzes der neuern Zeit [a]) iſt neben den Bezirken, innerhalb deren die Stadt- und Landgemeinden beſtehen, eine Eintheilung des Staatsterritoriums in gewiſſe Heimathsbezirke eingeführt worden [b]). Dieſe Eintheilung ſteht mit den ebengenannten Local-Gemeinden inſofern in Verbindung, als durch dieſelbe die Pflicht zu Aufnahme armer und hülfloſer Perſonen, welche bisher den Local-Gemeinden oblag, modificirt, dieſe Pflicht von den Gemeinden auf die Heimathsbezirke übertragen worden iſt [c]). Es ſollen zwar die Gemeindebezirke in der Regel zugleich Heimathsbezirke ſein. Allein es können auch mehrere Gemeinden zu einem Heimathsbezirk verbunden werden [d]); für einzelne Grundſtücke aber, welche vor dem erwähnten Geſetz zu keinem Gemeindeverband gehörten, entſtand mit dem Geſetz die Verpflichtung, einem Heimathsbezirke ſich anzuſchließen [e]). Der nächſte Zweck dieſer Einrichtung iſt Erleichterung der Pflicht zu Verſorgung der Armen und Hülfloſen [f]), welche früher für einzelne kleine Gemeinden oft ſehr drückend war. Jeder Angehörige des ſächſiſchen Staats muß einem Heimathsbezirke angehören [g]), und in dieſem Heimathsbezirke, welcher ihm durch einen von der Behörde auszufertigenden Heimathsſchein beſcheinigt wird [h]), iſt demſelben, wenn er in den Zuſtand der Verarmung und Hülfloſigkeit geräth, mit den Seinigen eben ſo wie ſonſt in der Gemeinde, welcher er angehörte, Aufnahme und Unterſtützung zu gewähren [i]). Als berechtigt dem Heimathsbezirke gegenüber erſcheint nicht blos der Heimathsangehörige ſelbſt [k]), ſondern auch die Behörde des Orts, in welchem derſelbe außerhalb ſeines Heimathsbezirks ſich aufhält, inſofern dieſe befugt iſt, die Perſon, wenn ſie oder ihre Angehörigen öffentliche Unterſtützung in Anſpruch nehmen oder betteln, in ihren Heimathsbezirk zurückzuweiſen [l]). Hierdurch ſind denn auch die Schwierigkeiten beſeitigt worden, welche ehedem der Wahl eines Aufenthaltsorts innerhalb des Landes, wenn auch nicht dem Rechte nach, doch bei der Ausübung in einzelnen Fällen, entgegengeſtellt zu werden pflegten [m]). Denn jeder Staatsangehörige [n]) bedarf, um ſeinen Wohnſitz im Lande, außerhalb der Gränzen des zuſtändigen Heimathsbezirkes [o]), zu erlangen, außer

der Beibringung des ihm ausgefertigten Heimathsſcheines nur noch eines von der Obrigkeit ſeines bisherigen Aufenthalts auszufertigenden Verhaltſcheins [p]). — Die Angehörigen eines Heimathsbezirks bilden übrigens keine Gemeinde [q]). Sie werden, wenn der Heimathsbezirk mit dem Gemeindebezirk eines beſtimmten Orts zuſammenfällt, vertreten durch die Obrigkeit, welcher die Cognition in Gemeindeſachen zuſteht, und wenn an demſelben Ort mehrere dergleichen obrigkeitliche Behörden beſtehen, von der, welche die meiſten Untergebenen zählt [r]). Es muß aber die Beſtätigung der competenten Kreisdirection hinzutreten [s]), welche auch in dem Fall, wenn der Heimathsbezirk mehrere Gemeinden umfaßt, die Behörde zu beſtimmen hat, durch welche der Heimathsbezirk vertreten werden ſoll [t]). Uebrigens ſteht die Cognition in Heimathsſachen den Adminiſtrativ-Behörden zu [u]).

a) Geſetz v. 26. Novbr. 1834. nebſt der dazu gehörigen Ausführungsverordnung v. demſ. dat. (GS. n. 80. 81.) Der Entwurf zu dieſem Geſetz, der aber auch Beſtimmungen über Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerrecht enthielt, gelangte mittelſt Decrets v. 12. April 1833. an die Stände; vgl. L.-A. I. 2. S. 426., die Motiven zu dem Entwurf ebendaſ. S. 458. Die Stände waren der Meinung, aus dieſem Entwurf nur die Beſtimmungen über Heimathsrecht zur Berathung hervorzuheben, worauf durch Decr. v. 13. Jun. 1834. ein anderweiter Entwurf zu einem Geſetz über dieſen Gegenſtand in Ausſicht geſtellt und mittelſt Decrets v. 27. Septbr. 1834. den Ständen wirklich mitgetheilt ward; vgl. L.-A. I. 3. S. 599., 4. S. 157., Erläuterungen zu dieſem Entwurf ſ. ebendaſ. S. 165. ff. Die ſtändiſche Schrift, welche das Reſultat der Berathungen über dieſen Gegenſtand enthält, ſ. ebendaſ. S. 567. Während der Ständeverſammlung v. J. 1839/1840. kam dieſer Gegenſtand anderweit zur Sprache, indem mittelſt Decrets v. 10. Novbr. 1839. der Entwurf zu Erläuterungen einiger Beſtimmungen des Heimathsgeſ. vorgelegt ward. Den Entwurf ſ. in den L.-A. I. 1. S. 1., Motiven dazu S. 4. ff. Die nach mannigfachen Verhandlungen in den Kammern ergangene ſtändiſche Schrift ib. 2. S. 304. ff. Hieraus iſt das Geſ. v. 12. Oct. 1840. (GS. n. 89.) hervorgegangen. Das Heimathsgeſ. iſt beſonders herausgegeben zu Grimma von D. A. Berger: Das k. ſ. Heimathsgeſetz nach den neueſten, auf dem Landtage 1839/1840. genehmigten Beſtimmungen nach pract. Erfahrungen und ſpätern Entſcheidungen der Behörden in zweifelhaften Fällen erläutert; vgl. auch Voigtl. Mittheilungen V. 7. Die Zeitſchr. für Rechtspflege u. Verwaltung für das K.-R. Sachſen enthält mehrere von den Behörden in einzelnen Fällen ertheilte Entſcheidungen; vgl. beſonders Zeitſchr. III. 2. S. 166. ff., wo eine Reihe ſolcher Entſcheidungen zuſammengeſtellt ſind. Das Geſ. v. 1834. und die gleichzeitig mit demſelben erſchienene Verordnung bezieht ſich auch auf die Oberlauſitz und hebt alle früheren für letztere, ſo wie für die Erblande erlaſſe-

nen Verordnungen über die hieher gehörigen Verhältniſſe auf; vgl. §. 28. des Geſ., V. v. 23. Decbr. 1834. (GS. v. J. 1835. n. 5.), vgl. jedoch H.-G. §. 9. u. die angez. V. v. 1834. §. 20. u. Zuſ. 2. zu dem f. §. Es iſt in Wirkſamkeit getreten mit dem Jahr 1835. und hat übrigens durch die neue Armenordn. v. 22. Oct. 1840. (GS. n. 96.) §. 8. 9. 73. 75. in Beziehung auf Armenverſorgung ausdrückliche Beſtätigung erhalten.

b) H.-G. §. 3., Verordn. v. 27. Jun. 1835. die Bildung von Heimathsbezirken betr. Die Conſtituirung dieſer Bezirke iſt unter Leitung der Amtshauptleute (in den Schönburgſchen Receßherrſchaften der daſigen Geſammtregierung) mit Hinzutritt der Beſtätigung der competenten Kreisdirection ausgeführt worden; vgl. §. 1. 16. 20. der angez. V.

c) H.-G. §. 4., N. Armenordn. §. 8. 9. An die definitiv feſtgeſtellten Heimathsbezirke ſind die bisherigen Local-Armencaſſen übergegangen; vgl. §. 12—17. der V. v. 1835. Die Verpflichtung der Heimathsbezirke bleibt aber, wie ſonſt die der Gemeinden, eine ſubſidiäre. Sie erſtreckt ſich alſo nicht auf die, welche durch eigne Thätigkeit ihren nothdürftigen Unterhalt zu erwerben im Stande ſind; H.-G. §. 3., N. Armenordn. §. 4. Ueber die deshalb zu nehmenden Maaßregeln §. 26—30. ebend. Auch ſind die privatrechtlichen Verpflichtungen dritter Perſonen nicht aufgehoben worden; H.-G. §. 23., N. Armenordn. §. 4—7., und es leidet wohl keinen Zweifel, daß gegen ſolche Verpflichtete, wie ſonſt die Gemeinde, ſo jetzt der Heimathsbezirk klagend auftreten kann, obſchon dadurch die Pflicht zur proviſoriſchen Verſorgung der Hülfsbedürftigen nicht ausgeſchloſſen wird; H.-G. §. 23., N. A.-Ordn. §. 7.

d) H.-G. §. 3., V. v. 1835. §. 18.

e) H.-G. §. 3., V. v. 1835. §. 2—6. Es gilt dieß auch von nicht bewohnbaren Grundſtücken; §. 3. der angez. V., vgl. jedoch den not. i. angef. §. 5. des H.-G. Vor der Landg.-Ordn. v. 1838., nach welcher (§. 16.) einzelne Grundſtücke, welche bisher zu keinem Gemeindeverband gehörten, einem ſolchen ſich anſchließen mußten, war dieſe Beſtimmung des H.-G. allerdings nothwendig. Indeſſen nimmt die L.-G.-O. §. 20. gewiſſe Arten von Grundſtücken von der Nothwendigkeit, einem Gemeindeverband beizutreten, aus, die aber nach dem H.-G. doch wohl einem Heimathsbezirk beizutreten gehalten ſein würden.

f) H.-G. §. 5. In Beziehung auf den Gerichtsſtand, namentlich in Beziehung auf Bevormundung, iſt durch das Geſetz nichts geändert; vgl. jedoch Geſetz sub C. v. 28. Jan. 1835. §. 36. n. 4.

g) H.-G. §. 1.

h) H.-G. §. 15. 26., V. v. 1834. §. 1—6. Er darf nicht eher ausgeſtellt werden, als bis die Heimathsangehörigkeit feſtſteht; vgl. Zeitſchr. I. 18. S. 193. Ueber die dafür zu berechnenden Koſten vgl. H.-G. §. 25. 26.; Erl. Geſ. §. 5. Ueber Anwendung der V. v. 3. Sept. 1836. (GS. n. 55.) §. 2. auf Heimathsſcheine vgl. Zeitſchr. N. F. II. 83. S. 369.

i) Daß, ſo wie nach der ältern Verfaſſung, ſo auch jetzt noch dieſe Verſorgung auf die Angehörigen des Heimathsangehörigen, nämlich Ehefrau und Kinder, ſich beziehe, folgt aus der Armenordnung §. 34. 50. Nach dem Heimathsgeſ. §. 14. tritt in Anſehung der Kinder nur inſofern Beſchränkung ein, als dieſe

an dem Ort ihrer Geburt Heimathsrecht erworben und das 14. Jahr ihres Alters vollendet haben; vgl. Zeitſchr. N. F. II. 95. S. 544. Was zur Verſorgung der Hülfsbedürftigen gehöre, darüber vgl. A.-O. §. 32. und eben ſo, was die Mittel anlangt, aus denen der erforderliche Aufwand zu beſtreiten iſt, A.-O. §. 9. In subsidium iſt dieſer Aufwand aus den Beiträgen der ſelbſtſtändigen Einwohner des Heimathsbezirkes, ſo weit dieſe nicht ſelbſt der Unterſtützung bedürfen, zu beſtreiten und durch Anlagen einzubringen; A.-O. §. 9. 19., H.-G. §. 5. 21. Es beſchränkt ſich übrigens die Verpflichtung zu Beiträgen nicht auf diejenigen Einwohner des Heimathsbezirkes, welche in demſelben Heimathsrecht haben; H.-G. §. 5., A.-O. §. 16. Der Ausdruck Angehörige des Heimathsbezirkes, welcher in §. 19. der A.-O. vorkommt, iſt hiernach zu beſtimmen, um ſo mehr, als in demſelben auf §. 16. zurückgewieſen wird. Auswärtige ſind nur inſofern beitragspflichtig, als ſie bewohnbare Grundſtücke innerhalb des Heimathsbezirkes beſitzen; §. 5. des H.-G. Hiernach würden ſelbſt Heimathsangehörige, welche anderwärts wohnen und dergleichen Grundſtücke innerhalb des Heimathsbezirkes nicht beſitzen, keinesweges beitragspflichtig ſein. Dieß vorausgeſetzt, iſt freilich nicht recht einzuſehen, aus welchem Grunde den Eigenthümern unbewohnbarer Grundſtücke nach §. 3. der V. v. 27. Jun. 1835. zur Pflicht gemacht wird, einem Heimathsbezirk ſich anzuſchließen? Berger in der von ihm beſorgten Ausgabe des Heimathsgeſ. S. 25. berührt dieſen Punkt und meint, daß §. 3. der V. ein Anhalten gebe für den Fall, wenn es darum ſich handelt, den Heimathsbezirk der ausgeſetzten, auf dergleichen Grundſtücken gefundenen Kinder zu beſtimmen. Wirklich findet ſich in dem not. a. angef. erſten Entwurf §. 93. eine Stelle, welche darauf hinweiſt. Dagegen iſt die hieher gehörige Stelle des zweiten Entwurfs dem Inhalt §. 5. des H.-G. völlig conform.

k) Es iſt dieß zwar in dem Heimaths-Geſ. ſelbſt nicht ausdrücklich ausgeſprochen. Auch ſteht dieß Recht dem Heimathsangehörigen nur inſofern zu, als er ſeinen Wohnſitz innerhalb des Heimathsbezirks hat; H.-G. §. 4.; da aber dem Heimathsangehörigen nicht verſagt werden kann, ſeinen Wohnſitz innerhalb des ihm zuſtändigen Heimathsbezirks zu wählen, vgl. not. o., ſo läßt ſich an einer Berechtigung des Heimathsangehörigen, Unterſtützung zu fordern, nicht zweifeln.

l) H.-G. §. 17., Zeitſchr. I. xxx. Vorausgeſetzt wird §. 27. des Geſ., daß dieſe Gründe zur Ausweiſung eingetreten ſeien, nachdem das Geſ. bereits in Kraft getreten war; vgl. Zeitſchr. III. 2. 6. S. 126. Unterſtützung aus Privatwohlthätigkeitsvereinen begründen kein Recht zur Ausweiſung; §. 27. Auch die bloße Aufnahme der Kinder in Armenſchulen, oder Bezahlung des Schulgeldes für dieſelben, ſcheint dieſe Wirkung nicht zu haben; Erl. Geſ. §. 7. der freilich zunächſt nur auf §. 27. des H.-G. ſich bezieht. In der Zeitſchr. III. 2. S. 177. findet ſich eine andere Anſicht aufgeſtellt. Was das Betteln der Kinder anlangt, ſo hat die Ausweiſung der Eltern nur dann ſtatt, wenn an dieſelben vorher eine obrigkeitliche Verwarnung ergangen iſt. Dagegen kommt nichts darauf an, ob das Betteln an dem Aufenthaltsort ſelbſt, oder auswärts (vielleicht auch innerhalb des Heimathsbezirkes der Eltern) ſtattgefunden hat; Zeitſchr. III. 2. S. 173. Die Ausweiſung iſt übrigens nur ein Recht, nicht auch eine Pflicht; daher es der Wohnorts-Behörde für die Zukunft nicht präjudicirt, wenn dieſelbe frühere Veranlaſſungen zur Ausweiſung

unbeachtet gelassen hat; vgl. Zeitschr. I. xxx. III. 2. S. 174. N. F. IV. 5. n. 13. Daß in einzelnen Fällen das Recht zur Ausweisung durch Vertrag, auch wohl durch Anordnung der obern Polizeibehörden modificirt und gegen Festsetzung eines von dem Heimathsbezirk an den Ort, wo der Hülfsbedürftige wohnt, zu Unterhaltung desselben zu entrichtenden Beitrags beseitigt werden könne, s. §. 21. 22. des H.-G. — Ueber das Verfahren bei wirklich eintretenden Ausweisungen vgl. H.-G. §. 20. 24. Der Heimathsbehörde steht hinsichtlich der Gründe, aus welchen an einem andern Ort Ausweisung erfolgt ist, keine Cognition zu; Zeitschr. N. F. IV. 13. Die Kosten des Umzugs und des Transports fallen dem Heimathsbezirk zur Last, aus welchem das Individuum ausgewiesen wird.

m) Vgl. Excurse II. S. 152.

n) Ueber Ausländer vgl. §. 105. Zus. 4., H.-G. §. 9. Ueber preußische Heimathsscheine: Zeitschr. III. n. 35. S. 590. N. F. I. S. 279. n. 3. II. n. 12. S. 195. IV. S. 281. n. 5., V. v. 14. Jul. 1840. (GS. n. 67.)

o) H.-G. §. 17. Innerhalb des Heimathsbezirkes ist die Wahl des Aufenthaltsortes frei, da der Heimathsangehörige aus dem Heimathsbezirk nicht ausgewiesen werden kann; Zeitschr. N. F. IV. 13. Die Wahl des Aufenthalts an einem bestimmten Ort innerhalb des Heimathsbezirks kann nur insofern beschränkt erscheinen, als der Heimathsangehörige seinen bisher innerhalb des Bezirkes gehabten Wohnort verändern will und den erforderlichen Verhaltschein nicht beizubringen vermag; vgl. die folgende not. p.

p) H.-G. §. 17. Der Production des Heimathsscheines bedarf es nicht 1) bei dem bloßen Erwerb von Grundstücken für Inländer, die an dem Ort, wo die Grundstücke gelegen sind, nicht zugleich ihre Wohnung nehmen; Zeitschr. II. 7. S. 75. III. 2. S. 168.; 2) für Staatsdiener, welche an dem Ort ihrer Anstellung sich niederlassen; Zeitschr. II. 8. S. 76. N. F. IV. S. 477. n. 15. Der Verhaltschein braucht sich nur auf das letzte Jahr zu beziehen. Es geht übrigens aus der angezogenen Stelle des Ges. hervor, daß aus einem Heimathsbezirk die, welche demselben nicht angehören, auch aus andern als den §. 16. angegebenen und zwar aus polizeilichen Gründen ausgewiesen werden können; daß aber nicht jede aus solchen Gründen erfolgte Ausweisung berechtige, die Aufnahme des Ausgewiesenen an einem bestimmten, außerhalb des Heimathsbezirks gelegenen Ort zu verweigern. Nur wenn die Ausweisung auf Grund eines Verbrechens oder eines unredlichen oder unzüchtigen Gewerbes stattgefunden hat, kann die Aufnahme unbedingt verweigert werden, und in einem solchen Fall bleibt dem Ausgewiesenen nichts übrig, als in seinen Heimathsbezirk sich zu wenden; Zeitschr. N. F. IV. 5. u. 13. S. 81. 91. Die aus einer Straf- oder Correctionsanstalt Entlassenen werden immer in ihren Heimathsbezirk zurückgewiesen; daher bei Einlieferung in eine solche Anstalt stets der Heimathsschein beizufügen ist; V. v. 30. März 1847. (GS. n. 22.) u. die das. angef. ältern Verordnungen. Um an einem anderen Ort aufgenommen zu werden, bedürfen entlassene Sträflinge eines Zeugnisses der Anstalt, aus welcher sie entlassen worden sind; H.-G. §. 18. Dagegen darf dem ausgewiesenen dienstlosen Gesinde oder arbeitslosen Dienern und Gesellen, ohne Hinzutritt eines besondern Grundes, die Aufnahme nicht verweigert werden. Aber frei-

lich werden dergleichen Perſonen, ſo lange ſie dienſt- und arbeitslos bleiben, auch der Gefahr ausgeſetzt bleiben, wegen Arbeits- und Dienſtloſigkeit von dem neu gewählten Ort ihres Aufenthalts wiederum ausgewieſen zu werden. Auch Schwangere, die für die Zeit ihrer Entbindung an einem andern Ort ein Unterkommen ermittelt haben, ſind von dieſem Ort nicht zurückzuweiſen, da hier nur von temporärem Aufenthalt die Rede iſt und durch dieſen nach §. 10. das zur Welt geborne Kind keinesweges Heimathsrecht erlangt; Zeitſchr. III. 2. S. 173., N. F. IV. 5. S. 81., 13. S. 93. Abgeſehen hiervon, ſteht die Cognition über Aufnahme oder Zurückweiſung der Polizeibehörde des Orts zu, wo der Ausgewieſene ſeinen Aufenthalt wählen will.

q) Vgl. jedoch H.-G. §. 8., woſelbſt aber der nach §. 3. als Regel angenommene Fall vorausgeſetzt zu werden ſcheint, daß Gemeindebezirk und Heimathsbezirk zuſammenfallen.

r) V. v. 27. Jun. 1835. §. 19. 20., vgl. auch eine V. der Kreisdirection zu Leipzig v. 18. März 1839. in dem Leipz. Kreisblatt n. 37. u. in der Zeitſchr. III. 2. S. 382. zu §. 8. des H.-G. unter 2a.

s) Angez. V. §. 19.

t) Angez. V. §. 19.

u) Geſ. sub A. v. 28. Jan. 1835. §. 8. n. 1. Nur wenn die Rede iſt von Alimenten, welche aus einem privatrechtlichen Rechtstitel gewährt werden müſſen, gehört der Streit vor die Juſtizbehörden; vgl. J. W. I. 86.

Ueber Heimathsſcheine, welche den Inländern ausgefertigt werden, welche in das Ausland übergehen wollen, vgl. V. v. 23. Januar 1835. (GS. n. 65.), Zeitſchr. N. F. II. S. 199.

§. 480 e.

Das Heimathsrecht in einem beſtimmten Bezirke wird erworben A) im Allgemeinen 1) durch Conceſſion von Seiten der Obrigkeit eines beſtimmten Orts a), welche aber an die verfaſſungsmäßige Zuſtimmung der Angehörigen des Heimaths- und Armenverſorgungsbezirkes gebunden iſt b); 2) durch Erlangung des Bürger- und Gemeinderechts c), oder 3) Anſäſſigmachen mit einem Wohngebäude d) an einem beſtimmten Orte, in beiden Fällen aber nur, wenn an dieſem Ort das Individuum in dieſer Eigenſchaft 5 Jahre gewohnt hat, auch anſäſſig oder Bürger geblieben iſt e); 4) durch Geburt an dem Orte, wo die Mutter zur Zeit der Geburt weſentlich ſich aufgehalten hat f). B) Insbeſondere erlangen Frauensperſonen durch Verheurathung das Heimathsrecht des Ehemannes, welches dieſelben auch als Wittwen behalten g). Verloren geht das an einem beſtimmten Orte erlangte

Heimathsrecht durch Erlangung des Heimathsrechts an dem Ort eines andern Heimathsbezirks [h]), für Ehefrauen insbesondere durch gerichtlich ausgesprochene Trennung der Ehe; in welchem Fall die Ehefrau das frühere Heimathsrecht wieder erlangt [i]).

a) H.-G. §. 8. sub a. 1.

b) H.-G. a. a. O. Diese Bestimmung ist vollkommen ausreichend, wenn Gemeindebezirk mit Heimathsbezirk und Armen-Versorgungsbezirk zusammenfallen. Außerdem würde die Zustimmung einer Ortsgemeinde nicht hinreichen; es müßten vielmehr dann alle einbezirkten Gemeinden ihre Einwilligung ertheilen.

c) H.-G. a. a. O. a. 2. Was von dem Bürgerrecht in Städten anzunehmen ist, gilt auch von dem Gemeinderecht auf dem Lande, insbesondere in Ansehung der daselbst sich etablirenden Dorfhandwerker und Krämer; Erl. Gef. v. 12. Oct. 1840. §. 1.

d) Erwerbung eines Erbpachts, oder in der Oberlausitz einer Laasnahrung, begründet unter Hinzutritt der übrigen Voraussetzungen ebenfalls Heimathsrecht; Zeitschr. III. 2. unter d. f. S. 167. 168.

e) H.-G. a. a. O. j. §. 19. Die Worte: ins Künftige u. nicht mehr sofort, sondern —, welche sich in dem einschlagenden Absatz des §. 8. finden, sind nach dem Erl. Gef. v. 12. Oct. 1840. §. 8. nicht mehr zu berücksichtigen. Der terminus a quo für diese fünfjährige Frist läuft nicht gerade von der gerichtlichen Belehnung, die für die Zukunft überhaupt nicht mehr einen Anhaltepunkt gewähren würde, sondern von erlangtem Besitz; Zeitschr. III. 2. S. 167. sub c. Dieser durch das Gesetz bestimmte terminus a quo scheint indessen nur als der äußerste Gränzpunkt, von welchem an der Ablauf der bestimmten Zeit zu berechnen ist, zu gelten. Wäre also die Wohnung später hinzugetreten, so würde kein Bedenken vorhanden sein, diesen Zeitpunkt als terminus a quo anzunehmen. Dafür scheint ein Argument aus dem angef. §. 8. des Erl. Gef. entnommen werden zu können. Erwerb des Grundbesitzes ohne Wohnung, dieß Wort in der Bedeutung genommen, in welcher es gebraucht wird, um den Begriff domicilium zu fixiren, begründet eben so wenig Heimathsrecht, als Wohnen ohne Grundbesitz oder Bürgerrecht oder bloße Erwerbung des Bürgerrechts; vgl. Z. III. 2. S. 168. Ist aber Wohnung in dem angedeuteten Sinne vorhanden, so steht temporäre Abwesenheit dem Erwerb des Heimathsrechts nicht entgegen, wie dieß der Fall sein würde, wenn vor Ablauf der gedachten Frist eine Veränderung des Wohnorts mit Aufgebung des bisherigen Wohnsitzes, jedoch unter Beibehaltung des Grundbesitzes und des Bürger- und Gemeinderechts, stattgefunden hätte. Hier entsteht nun die gesetzlich nicht entschiedene Frage: ob, wenn nach einer solchen Veränderung das Individuum wieder an seinen vorigen Wohnort zurückkehrt, Heimathsrecht durch fortgesetztes Wohnen an demselben Ort, vorausgesetzt, daß Grundbesitz und Bürger- oder Gemeinderecht verblieben, wiedererlangt werden könne. Dieß ist ohne Zweifel zu bejahen, wenn von Zeit der Rückkehr anderweite 5 Jahre verflossen sind. Daß in

dieſem Falle ein anderer terminus a quo für den Ablauf des quinquennium angenommen werden muß, als der in dem Geſetz beſtimmte, ſteht aus dem bereits angezeigten Grunde nicht entgegen; vgl. übrigens not. n. — Dagegen muß allerdings bezweifelt werden, ob es geſtattet ſei, die Zeit des frühern Aufenthalts hinzuzurechnen, ſo daß es zur Erfüllung des quinquennium nur noch eines Zeitraums bedürfte, welcher gegeben wird, wenn man von einer Friſt von 5 Jahren die Dauer des frühern Aufenthalts abzieht. — Zu bemerken iſt hierbei noch die Beſtimmung §. 8. des Erl. Geſ. v. 1840. Es iſt daſelbſt die Rede von denen, welche vor Eintritt der Wirkſamkeit des Heimathsgeſetzes das Bürgerrecht in einer Stadt erlangt haben. Dieſe erlangen das Heimathsrecht ſchon dann, wenn ſie zwei Jahre an demſelben Ort, zwei volle Jahre, ununterbrochen weſentlich ſich aufgehalten haben. Dieſe zwei Jahre ſind jedenfalls von dem Tage des Eintritts des Geſetzes zurückzurechnen, wobei es nicht darauf ankommt, ob das Bürgerrecht erſt während dieſer zwei Jahre oder ſchon früher gewonnen war. Hier entſteht nun die Frage: iſt dieſe Dispoſition nicht auch auf das in einer Landgemeinde erlangte Gemeinderecht anzuwenden? Wenn man annimmt, daß erſt die Landgem.-Ordn. v. 7. Novbr. 1838. definitiv beſtimmt hat, wer als Mitglied einer Landgemeinde anzuſehen, und daß dieſelbe nach der dazu gehörigen V. §. 1. erſt mit dem 1. Mai 1839. in Kraft getreten iſt, ſo muß obige Frage verneint werden, und es treten demnach hier die Beſtimmungen §. 9. des H.-G. ein. Dann kann aber auch der Ausdruck: ununterbrochen zu dem Zweifel Anlaß geben, ob nicht ſchon durch irgend eine Abweſenheit von längerer Dauer die Anwendbarkeit der Beſtimmung ausgeſchloſſen werde? Dieß iſt aber zu verneinen. Denn dieſer Ausdruck iſt auf den weſentlichen Aufenthalt zu beziehen. Iſt dieſer nicht unterbrochen worden, ſo ſchadet eine zeitweilige Abweſenheit nicht.

f) H.-G. §. 8. b. Der Ort der Geburt, an welchem die Mutter einen zufälligen oder, wenn ſchon beabſichtigten, doch nur vorübergehenden Aufenthalt hatte, kommt in der Regel nicht in Betracht; §. 10. des H.-G. u. dazu die Bemerkungen in der Zeitſchr. I. 38. S. 556. III. 2. S. 170., Erl. Geſ. §. 4., J. W. II. 58. Ueber die deshalb in die Kirchenbücher jedes Orts aufzunehmenden Notizen vgl. V. v. 2. Januar 1835. (GS. n. 6.) Das durch die Geburt erlangte Heimathsrecht tritt aber keineswegs ſofort, ſondern mit der Wirkung, daß die Kinder, von den Eltern und Großeltern getrennt, an den Ort der Geburt verwieſen werden können, erſt dann in Kraft, wenn die Kinder das 14. Jahr ihres Lebens vollendet haben. Nach dem Ermeſſen der Polizeibehörde kann aber in einzelnen Fällen daſſelbe auch früher oder ſpäter eintreten; H.-G. §. 14., Zeitſchr. I. S. 191. n. 17. III. 2. S. 172. zu dem angez. §. 14. Hier iſt übrigens ein Fall, in welchem, wenn die Eltern unvermögend ſind, der Heimathsbezirk, in welchem die Kinder Heimathsrechte erlangt haben, zu Beiträgen für Unterhaltung dieſer Kinder an dem Ort, an welchem dieſe mit ihren Eltern ſich aufhalten, veranlaßt werden kann. Was nun insbeſondere eheliche Kinder anlangt, ſo ſcheint, da nach §. 11. des H.-G. Ehefrauen an der Heimath ihres Ehemannes Theil nehmen, bei denſelben eigentlich die Heimath des Vaters berückſichtigt werden zu müſſen. Allein dieß gilt nur dann, wenn die Eheleute beiſammen leben, nicht in dem entgegengeſetzten Fall, wobei nicht einmal vorausgeſetzt wird,

daß für die Eheleute ein Rechtsgrund für das abgesondert leben vorliege; vgl. Zeitschr. III. 2. S. 172. N. F. III. 35. S. 476., J. W. V. 82. Uebrigens ist das, was §. 10. des H.=G. in Beziehung auf zufälligen Aufenthalt verordnet, durch §. 3. des Erl. Ges. modificirt. Die in dem angez. §. 10. enthaltene Bestimmung soll nicht angewendet werden auf Kinder verheuratheter Dienstboten oder andrer in Dienstverhältnissen stehender Personen, wie Förster, Verwalter, Gemeindehirten, Handlungsdiener, Handwerksgesellen, vorausgesetzt, daß wenigstens Eins der Eltern eine von dem Haushalt des Dienstherrn abgesonderte Wirthschaft, wenn auch in einer Dienstwohnung, hat. Hiermit sind die Zweifel in der Zeitschr. I. 10. sub c. d. e. f., so wie III. 38. beseitigt worden; vgl. auch J. W. VI. 27. In Ansehung der unehelichen Kinder, zu welchen auch die aus Bigamie oder Ehebruch gebornen Kinder gehören, Zeitschr. N. F. IV. 10. S. 89., J. W. V. 82., ist zu bemerken, daß die nachher eingetretene legitimatio per subsequens matrimonium in Beziehung auf den Heimathsort der Kinder nichts ändert; Zeitschr. I. 38. S. 560. III. 2. S. 171. sub b., N. F. IV. 10. S. 89. Eine Beschränkung hat diese Bestimmung durch die Convention mit Preußen v. 30. Novbr. 1843., bekannt gemacht unter dem 16. Decbr. 1843., bei der Verheurathung eines preußischen Unterthans mit einem sächsischen Unterthan insofern erhalten, als in Ansehung der von der Braut vor der Ehe erzeugten unehelichen Kinder deren Heimathsreverse nicht mehr erfordert werden sollen. Insbesondere ist auch der Fall zu erwähnen, wenn eine in Dienstverhältnissen stehende Weibsperson außer der Ehe schwanger wird. Der Ort, welchen dieselbe als Aufenthalt Behufs ihrer Entbindung wählt, ändert in Ansehung des Heimathsrechts des gebornen Kindes nichts; H.=G. §. 10., J. W. II. 58., selbst wenn dieselbe in das Haus ihrer Eltern zurückkehrt, sobald sie nur die Absicht hatte, nach der Entbindung ihren Dienst wieder fortzusetzen; Zeitschr. I. 38. sub l. S. 558. III. 2. S. 170. sub a., N. F. IV. 10. S. 87.

g) H.=G. §. 11. 12.

h) Dieß ist der Fall, wenn das Heimathsrecht an einem andern Ort auf die in dem H.=G. §. 8. a. 1. u. 2. angegebene Weise erworben worden ist; Zeitschr. II. 2. zu §. 13. a. S. 172., Zeitschr. I. 18. sub a. S. 192. und bei Frauen durch Verheurathung; H.=G. §. 11. 12. Das von einer Ehefrau während ihrer Verheurathung an einem andern Ort, als dem, wo der Ehemann Heimathsrecht hat, erlangte Heimathsrecht ruht während der Ehe; vgl. Zeitschr. II. 2. zu §. 8. S. 167. sub b. und zu §. 13. sub a. S. 172.

i) H.=G. §. 13.; wenn sie nicht während der Ehe anderwärts Heimathsrecht erlangt hat. Ueber den Fall, wenn die Ehe zu einer Zeit geschlossen worden war, zu welcher das H.=G. noch nicht in Wirksamkeit getreten war, vgl. Zeitschr. III. 2. S. 172., N. F. I. 44. S. 448.

1. Ueber diejenigen Staatsangehörigen, in Ansehung deren Heimathsangehörigkeit nach den Vorschriften des Ges. nicht zu ermitteln ist, vgl. §. 9. des H.=G. Sie werden an denjenigen Heimathsbezirk gewiesen, an welchem ihnen Aufnahme zu Theil, oder Verehelichung gestattet worden ist, vgl. Zeitschr. III. 2. S. 169., außerdem an den Bezirk, innerhalb dessen sie zuletzt wenigstens ein Jahr (wenn auch nicht grade ununterbrochen; Zeitschr. I. 16. S.

190. III. 2. S. 169., N. F. I. 30. S. 302. III. 34. S. 474. IV. 12. S. 91.) gewohnt, oder wenn ſie an keinem Ort innerhalb des Landes ſo lange gewohnt haben, an den Ort, wo ſie zuletzt ſich aufgehalten haben, vgl. Erl. Geſ. §. 2., J. W. IV. 120. V. 104. Solchen Perſonen wird ſtatt des Heimathsſcheins ein Zeugniß ausgeſtellt, das mit Bezugnahme auf den angez. §. 9. des H.-G. die Gründe enthält, aus welchen der Aufenthalt an dem in Frage ſtehenden Ort ihnen geſtattet und die künftige Aufnahme zugeſichert wird, übrigens dieſelben Wirkungen hat, wie ein Heimathsſchein; vgl. Zeitſchr. I. 18. S. 195.

2. Tranſitoriſche Beſtimmung in §. 27. des H.-G. für verabſchiedete Soldaten und detinirte Sträflinge, die bei Eintritt des H.-G. bereits in dieſen Verhältniſſen ſich befanden, vgl. Zeitſchr. I. 38. S. 561., über welche zu vergleichen Zeitſchr. II. xı. Es iſt daſelbſt die Rede von denen, die ſchon vor Eintritt des H.-G. Heimathsrecht erlangt haben. Das erlangte Heimathsrecht bleibt; vgl. jedoch, was das durch erlangtes Bürgerrecht erlangte Heimathsrecht anlangt, den bereits not. e. ang. §. 8. des Erl. Geſ., auch Zeitſchr. III. 2. S. 176. Anſäſſigkeit mit einem bewohnbaren, wenn auch von Dem, deſſen Heimathsrecht in Frage kommt, nicht bewohnten Grundſtück begründet auch Heimathsrecht: Zeitſchr. N. F. I. 43. S. 447. IV. 12. S. 91. Reverſe über Wiederaufnahme eines Individuums, die vor Eintritt des H.-G. ausgeſtellt worden ſind, bleiben ebenfalls in Kraft; Zeitſchr. II. xı. S. 156. III. 1. S. 89. Endlich bezieht ſich nach dieſem §. das Geſetz nicht auf diejenigen Perſonen, in Anſehung deren in Gemäßheit der früher gültigen Beſtimmungen oder ertheilten Entſcheidungen an einem beſtimmten Ort die Nothwendigkeit zur Aufnahme und Unterſtützung bereits eingetreten iſt, wobei es nicht einmal auf ſpätere Unterbrechungen ankommt. Ueber §. 7. des Erl. Geſ., welcher auf dieſen §. ſich bezieht, vgl. §. 480ᵈ. not. l.

Viertes Buch.

Recht der nicht erblichen Stände.

Erste Abtheilung.

Rechte der Staatsbeamten.

§. 481a.

Die Verhältnisse der Civilstaatsdiener sind durch ein Gesetz, welches schon in der Verfassungsurkunde zugesagt [a]), während der Ständeversammlung im Jahr 1833. berathen worden war [b]) und im Jahr 1835. [c]) nebst einer gleichzeitig erlassenen Verordnung des Gesammtministeriums [d]) promulgirt worden ist, unter Aufhebung aller frühern, den Bestimmungen desselben widerstreitenden gesetzlichen Verordnungen und Observanzen [e]) und, mit gewissen Beschränkungen, auch für die zur Zeit der Promulgation des Gesetzes bereits angestellten Staatsdiener [f]) regulirt worden [g]). Als Staatsdiener im Sinne des Gesetzes [h]) gilt indeß nur der, welcher zu einem öffentlichen Amte [i]), welches dauernde Dienstleistungen erfordert [k]), von dem König oder einer dazu beauftragten Staatsbehörde [l]) auf eine Stelle eingesetzt worden ist, die nicht für Zwecke einzelner Gemeinden, Corporationen und Stiftungen besteht [m]), mit welcher ein bestimmtes jährliches Einkom-

men n) aus der Staatscasse o) verbunden ist. Das Verhältniß zwischen dem Staat und dem Staatsdiener wird durch die Verpflichtung p) des letztern, welche bei dem ersten Eintritt in den Staatsdienst eidlich erfolgen muß q), begründet und dem Staatsdiener durch das Anstellungsdecret bescheinigt r).

a) Verf.-Urk. §. 44.

b) Den Gesetzentwurf nebst Motiven s. in den L.-A. I. 1. S. 24. u. eine Berichtigung zu §. 31. des Entw. (§. 32. des Ges.) ib. S. 279.; der Dep.-Bericht an die 1. Kammer mit einem Separatvotum findet sich in der nicht veröffentlichten Abth. IV. der L.-A., ein zweiter Bericht in den Beil. zu Abth. II. der L.-A. 1. S. 815., Bericht an die 2. Kammer in den Beil. zu Abth. III. der L.-A. S. 447. ff., die ständische Schrift in den L.-A. I. 4. S. 8. u. 583.

c) d. d. 7. März 1835. (GS. n. 31.)

d) Von demf. Datum (GS. n. 32.). Sie bezieht sich hauptsächlich auf Diensteinkommen, Pension u. a. Emolumente.

e) Ges. §. 52.

f) Ges. §. 52. Beschränkungen in Ansehung der Anwendbarkeit des Gesetzes auf die zur Zeit der Promulgation des Ges. bereits Angestellten gelten rücksichtlich der Emolumente, welche den entlassenen Staatsdienern oder deren Hinterlassenen in dem Gesetz zugestanden worden sind; vgl. §. 52. ingl. §. 41. 48.

g) Das Ges. enthält jedoch nichts 1) über die Fähigkeit zu dem Staatsdienste; vgl. §. 5. a. E. Nach der Verf.-Urk. §. 34. begründet aber Verschiedenheit des Standes und der Geburt keinen Unterschied in Ansehung der Befähigung zu dem Staatsdienste. Ueber Fähigkeit der Juden zum Staatsdienst: Nehrhoff v. Holderberg Archiv f. sächs. Juristen I. 19.; 2) über die Pflicht des Staats, die facta und neglecta des Staatsdieners gegen Dritte zu vertreten. Doch ist schon durch Rescr. v. 18. Oct. 1796. (C. A. C. III. 1. S. 2.) anerkannt, daß der Staat dem Verletzten verpflichtet werde und dagegen an den schuldigen Staatsdiener sich zu halten habe; vgl. dagegen oben §. 459. Ueber die Sache selbst vgl. E. Sundheim Pract. Rechtsfragen. Gießen 1827. n. 1., B. W. Pfeiffer Pract. Ausführungen aus allen Theilen der Rechtsw. II. 12.

h) Ges. §. 2. 3.

i) Für Staatsdiener sind also nicht zu achten alle die, welche in Folge eines Pacht- oder Miethvertrags mit dem Staat in ein contractliches Verhältniß treten; §. 2. Der das. erwähnte Gedingecontract scheint nichts weiter als eine locatio conductio operarum zu bezeichnen, wie sie bei den im §. erwähnten Verwaltern, Schäfern, Winzern vorkommt. Ferner werden nicht als Staatsdiener angesehen: Posthalter, was jedoch auf Postmeister nicht zu erstrecken sein dürfte; §. 2. n. 2.; ingleichen, da das Gesetz blos auf Civilstaatsdiener sich bezieht: Geistliche, Kirchendiener, so wie Lehrer und Ver-

waltungsbeamten bei höhern und niedern Unterrichtsanstalten, insofern sie nicht ganz aus Staatscassen besoldet werden: §. 2. n. 7., §. 33.; endlich auch Militairpersonen, mit Ausnahme der bei der Militairjustiz und Militair-Verwaltung angestellten Personen; §. 2. n. 8. Eben so wenig gelten als Staatsdiener die von Staatsdienern angenommenen und von diesen besoldeten Dienstgehülfen und Expedienten, auch wenn sie zu öffentlichen Zwecken benutzt und verpflichtet werden; §. 2. n. 6.

k) Es gelten also nicht als Staatsdiener 1) die, welche entweder ausdrücklich nur auf bestimmte Zeit oder zu einem seiner Natur oder seinem Zweck nach vorübergehenden Geschäft angestellt worden sind; §. 2. n. 3., namentlich auch nicht die zu temporären diplomatischen Sendungen mit Auftrag versehenen Personen; 2) diejenigen, welche, wenn auch auf unbestimmte Zeit, doch nicht ununterbrochen dem Staat Dienste zu leisten haben, dieß selbst dann, wenn sie aus Staatscassen Vergeltung für ihre Dienste empfangen; vgl. §. 2. n. 5.; wohin auch die n. 2. angeführten Amtsgewerken gehören.

l) Ges. §. 1. Eine Ausnahme gilt in Ansehung der zu Verwaltung der Staatsschuldencasse angestellten Personen, die nach §. 107. der Verf.-Urk. von dem Behufs dieser Verwaltung von den Ständen zu wählenden Ausschuß ernannt und von dem König nur bestätigt werden.

m) Ges. §. 2. n. 9. Auch wenn der Gehalt derselben ganz oder zum Theil aus Staatscassen übertragen wird.

n) Also nicht die, welche ein Tage- oder Wochenlohn empfangen, gesetzt auch, daß das Tagelohn in ein wöchentliches oder monatliches Geldfixum verwandelt worden wäre, und noch weit weniger die, welche ein Stücklohn empfangen; §. 2. n. 2.

o) Ges. §. 1.; mithin nicht die, welche von der Civilliste oder aus königlichen Privatcassen besoldet werden; §. 2. n. 1. Daß Empfang des Salars aus Staatscassen kein durchgreifendes Kriterium der Qualität eines Staatsdieners ist, folgt aus den Bemerkungen in not. i. k. m.

p) Ges. §. 7.

q) Ges. §. 7. Bei Versetzungen oder Beförderungen zu andern Staatsstellen bedarf es blos eines Angelöbnisses mittelst Handschlags. Ueber den Verpflichtungseid vgl. Verordn. v. 2. Novbr. 1837. (GS. n. 43.) Ueber die Verpflichtung der Beamten, welche Geld und Geldeswerth einzunehmen und zu verwalten oder doch aufzubehalten haben, auf die Constitution v. anvertrauten Gut vgl. c. 41. p. IV., erneuerte u. geschärfte Const. v. anvertrauten Gut v. 26. Septbr. 1705. (C. A. I. c. 1173.), Erl. Mand. v. 17. Decbr. 1767. (C. A. C. I. 1. c. 415.), Rescr. v. 22. Aug. 1786. (C. A. C. II. 1. c. 489.), Mand. v. 23. März 1822. (GS. n. 29.) Sie wird zwar noch in dem Staatsdiener-Gesetz d. §. 7. vorgeschrieben und selbst in der V. v. 2. Novbr. 1837. beibehalten, ist aber in dem Cr.-G.-B. v. 1838. nicht wiederholt und durch V. v. 15. Oct. 1838. (GS. n. 77.) mit Beziehung auf art. 243. des Cr.-G.-B. für unnöthig erklärt worden.

r) Ges. §. 6.

Anwartschaft auf Staatsdienste soll nicht ertheilt werden; Ges. §. 8.

§. 481 *b*.

Das auf diese Weise begründete Verhältniß ist, was die Anstellung zu Richterstellen, insofern dazu juristische Befähigung erfordert wird, betrifft, schlechthin[a]), was aber andere Arten des Staatsdienstes anlangt, in der Regel erst nach Ablauf zweier Dienstjahre[b]) von Seiten des Staats unwiderruflich[c]); und nur die Staatsminister können nach freier Entschließung des Königs ernannt und entlassen werden[d]). In Folge desselben tritt der Staatsdiener in ein Subordinationsverhältniß zu der ihm nächst vorgesetzten Dienstbehörde[e]). Er erlangt ein Recht auf das Diensteinkommen[f]), welches in dem Anstellungsdecret mit genauer Sonderung des eigentlichen, in fixer Besoldung bestehenden Salars[g]), des zufälligen Dienstgenusses[h]), so wie der Vergütung für Dienstaufwand[i]) anzugeben ist; außerdem das Recht, an dem Ort der Anstellung seinen Aufenthalt, ohne daß es dazu der Beibringung eines Aufenthalts- oder Verhaltsscheins bedarf[k]), übrigens ohne die Verpflichtung zu Uebernahme von Gemeindeämtern[l]), zu nehmen, in der Regel aber weder ein Recht auf wirkliche Leistung der zu der Stelle gehörigen Dienste[m]), noch auf Aufrücken zu höhern Stellen[n]). Die Pflichten desselben bestehen außer der Verantwortlichkeit wegen der Amtsverwaltung[o]), der auch nach Aufhebung des Dienstverhältnisses fortdauernden Pflicht zur Geheimhaltung dessen, was ihm in Beziehung auf Dienstangelegenheiten bekannt geworden ist[p]), und der Pflicht zu Erlegung des Beitrags zu dem Pensionsfond[q]), in Ansehung der eigentlichen Dienstleistungen in der Pflicht, seine Thätigkeit dem übertragenen Amte ausschließlich[r]) und ununterbrochen zu widmen[s]). Auch ist der Staatsdiener neben den eigentlichen, mit dem übertragenen Amt zusammenhängenden Leistungen gehalten, andere vermöge besondern Auftrags zu übernehmen[t]). Gegen den in Verrichtung seiner Dienstleistungen säumigen Staatsdiener kann ein Disciplinar-Verfahren eingeleitet werden[u]).

a) Ges. §. 4. Was jedoch nicht auf administrativ-richterliche Beamte auszudehnen ist.

b) Ges. §. 4. Der innerhalb dieser Frist entlassene Diener erhält als Entschä-

digung die Hälfte eines Jahreseinkommens, wie derselbe es zuletzt genossen hat.

c) Ausnahme gilt natürlich, wenn rechtmäßige Gründe der Entlassung eintreten; Ges. §. 4., vgl. den folg. §., oder bei der Anstellung etwas Anderes bedungen worden ist; Ges. §. 5. Indeß beschränkt sich das Recht des Staats auf Vorbehalt der Kündigung, die wenigstens eine vierteljährige sein muß, auf solche, zu deren Dienstverrichtungen eine höhere wissenschaftliche Ausbildung nicht erforderlich ist, und auch in Ansehung dieser erlischt das Recht der Kündigung nach Ablauf von 25 Dienstjahren. Der Staatsdiener selbst kann freiwillig sein Amt niederlegen, wenn er zugleich auf Pensionirung verzichtet. Nur wenn derselbe bedeutende ihm obliegende Dienstarbeiten in Rückstand gelassen, oder über die ihm anvertraute Verwaltung noch Rechnung abzulegen hat, kann ihm die Entlassung verweigert werden. Auch kann aus besondern, auf das Beste des Dienstes sich beziehenden Gründen die Entlassung auf 3 Monate aufgeschoben werden; Ges. §. 17.

d) Ges. §. 4. a. E.

e) Ges. §. 3. 21. 27. Ueber Beaufsichtigung der Justizpflege und deren Beamte durch Verwaltungsbehörden vgl. Zeitschr. N. F. III. XIII.

f) Ges. §. 11. 19., und zwar mit dem Monat, in welchem die Verpflichtung erfolgt, wenn in dem Anstellungs-Decret nicht etwas Anderes bestimmt worden ist.

g) Ges. §. 6. 10. Zu dem Diensteinkommen gehört auch die dem Staatsdiener für die ganze Dienstzeit, wenn auch nur für seine Person, bewilligte Zulage. Alle übrigen Emolumente, welche der Staatsdiener in Beziehung auf den Dienst percipirt, gehören zwar zu dem Dienstgenuß, aber in der Regel nicht zu dem eigentlichen Diensteinkommen. Die Unterscheidung zwischen Diensteinkommen und Dienstgenuß ist von Wichtigkeit bei Bestimmung der Pension; Ges. §. 25. 43. Uebrigens sind die Staatsdiener, welche einen fixen Gehalt beziehen, frei von der cautio pro expensis; E. P. O. XIII.

h) Ges. §. 6. Sie sind, soweit thunlich, in dem Bestallungsdecret zu einer gewissen Summe anzuschlagen, ohne daß jedoch der Staat die Höhe dieses Betrags zu gewähren gehalten ist. Ob dergleichen zufällige Einnahmen zu dem Diensteinkommen gerechnet werden sollen, ist in dem Anstellungsdecret auszudrücken. Ist dieß geschehen, so kann der Staatsdiener wegen der in Folge der Zeit weggefallenen Accidenzen Entschädigung beanspruchen. In zweifelhaften Fällen entscheidet darüber das Gesammtministerium; Ges. §. 10. a. E.

i) Ges. §. 6. 10. Die Vergütung für Dienstaufwand ist zwar ebenfalls in dem Anstellungsdecret zu erwähnen, gehört aber in keinem Fall, auch wenn dafür eine bestimmte Summe angenommen worden ist, zu dem Diensteinkommen.

k) Vgl. oben §. 480[c].

l) Städte-Ordn. §. 97., Landg.-Ordn. §. 33.

m) Ges. §. 19. Daher das dem Staat zuständige Recht, den Staatsdiener in Ruhestand zu versetzen.

n) Ges. §. 8. Nur in collegialisch geordneten Behörden findet ein Aufrücken der

einzelnen Mitglieder in Stellen statt, zu denen keine besondere Befähigung erforderlich ist.

o) Verf.-Urk. §. 42. Verwaltungsbeamte sollen Defecte der abgelegten Rechnungen vom Schlusse der Rechnung an, bei welcher die Defecte vorgekommen sind, verzinsen, welche Zinsen jedoch nicht höher als die ihnen zugebilligten Zinsen der bestellten Caution anzusetzen sind; Gen. v. 29. Jun. 1780. (C. A. C. II. 1. 1229.) Diese Bestimmung ist in dem neuen Ges. nicht abgeändert und scheint daher noch immer anwendbar; Ges. §. 52.

p) Ges. §. 7.

q) Nach älterm Recht hatten die in eine öffentliche Stelle eintretenden Diener, nicht blos eigentliche Staatsdiener, von der fixen Besoldung des ersten Jahres den auf 2 Monate ausfallenden Betrag an die Armenhaus-Hauptcasse und die Prämiencasse zu entrichten; Gen. v. 4. Aug. 1721. (C. A. C. II. 1. 595.), v. 12. Aug. 1722. (ib. 597.), Rescr. v. 14. März 1766. (C. A. C. I. 2. 1061.), 3. Aug. 1785. (C. A. C. II. 1. 1.), Rescr. v. 1. Oct. 1801. (C. A. C. III. 1. S. 3.), v. 4. Sept. 1816. (ib. S. 743.) Die Prämiencasse ist aufgehoben durch V. v. 20. Novbr. 1832. (GS. n. 76.) und die an dieselbe in Gemäßheit der frühern Gesetze zu zahlenden Gehaltsabzüge sind an die Armenhaus-Hauptcasse gewiesen worden. Nach §. 11. des Ges. v. 1835. fällt aber auch der an die letztere Behörde zu zahlende Gehaltsabzug weg, wogegen nach §. 47. den Angestellten Abzüge von dem jährlichen Dienstgehalt, welche nach der Größe des letztern sich richten, und außerdem ein einmonatlicher Abzug von jedem Gehalt und jeder Gehaltserhöhung zu Gunsten des Pensionsfonds gemacht werden. Dieser Verpflichtung kann auch der Staatsdiener, der unverheirathet und kinderlos ist, sich nicht entziehen. Auch Verzicht auf die seinen Hinterlassenen zugestandene Pension hebt diese Verpflichtung nicht auf; §. 47. Ueber die den zur Zeit der Publication bereits angestellten Staatsdienern zugestandene Erleichterung vgl. §. 48.

r) Ges. §. 13. Nur mit Genehmigung der Anstellungsbehörde können dergl. Nebenbeschäftigungen übernommen werden. Dieß gilt insbesondere für Mitglieder von Justizbehörden in Ansehung von Vormundschaften.

s) Ges. §. 15. Selbst bei einer ertheilten Dispensation von den Dienstgeschäften tritt ein Abzug von dem Gehalt nach Ablauf des zweiten Monats ein, der für den dritten Monat die Hälfte des monatlichen Gehalts beträgt, bei längerer Urlaubszeit aber auch erhöht werden und zu gänzlichem Wegfall des Gehalts führen kann.

t) Ges. §. 14. Eine besondere Belohnung für dergl. Aufträge findet nicht statt; doch werden die Verläge erstattet; auch können den Mitarbeitern des Staatsdieners die ordentlichen Dienstarbeiten übertragen werden, was dann für diese ebenfalls die Natur eines besondern Auftrags haben würde.

u) Ges. §. 16., welches Ordnungsstrafen und selbst Arrest zur Folge haben kann. Ein ähnliches Verfahren kann stattfinden, wenn der Staatsdiener Verbrechen, welche nicht zur sofortigen Entlassung oder Entsetzung berechtigen, oder auch nur unsittliche, mit Strafe nicht belegte Handlungen wiederholt sich erlaubt; was

auch von bloßen Temperamentsfehlern gilt; Ges. §. 26. 27. 28. Dieß disciplinarische Verfahren kann zur Admonition von Seiten der Dienstbehörde und selbst zur Suspension und Entlassung führen.

§. 481 c.

Veränderung des zwischen dem Staat und dessen Diener bestehenden Verhältnisses tritt ein sowohl bei Versetzung des Staatsdieners in ein anderes Staatsamt [a]), als auch bei Auflösung des Dienstverhältnisses überhaupt. Das Letztere erfolgt I. durch den Tod des Staatsdieners [b]), nach welchem das bestandene Dienstverhältniß nur noch in Ansehung der Emolumente, welche den Hinterlassenen des Verstorbenen [c]) zugebilligt worden sind, wirksam erscheint; II. in Folge des Willens der Betheiligten: A) der Staatsdiener, welcher keinen Anspruch auf Pension macht, ist in der Regel in dem Befugniß, den Dienst aufzugeben, nicht beschränkt [d]); B) von Seiten der Staatsbehörde kann aber, außer den Fällen, in denen Widerruflichkeit entweder zu Folge des Gesetzes [e]), oder vermöge ausdrücklichen Vorbehalts [f]) begründet ist, Aufhebung des Verhältnisses nur wegen einer rechtmäßigen Ursache stattfinden [g]). In dieser Beziehung ist aber zu unterscheiden α) Enthebung vom Dienste, Quiescirung [h]), welche zunächst nur ein Aufhören der wirklichen Dienstleistung bewirkt, so daß der in Ruhestand versetzte Diener Rang, Titel und den größern Theil seines Diensteinkommens als Wartegeld, überhaupt aber die Qualität eines Staatsdieners mit der Aussicht, wenn auch nicht mit vollkommenem Recht, auf Wiederanstellung in der Regel behält [i]), dagegen aber verpflichtet ist, einzelne Aufträge der Staatsbehörde gegen eine dafür zu gewährende besondere Entschädigung zu übernehmen, seinen Aufenthalt im Inlande zu behalten, auch keine Anstellung im Auslande zu übernehmen [k]). Eine solche Quiescirung kann verfügt werden, wenn 1) in Folge veränderter Einrichtung der Verfassung die Stelle, welche der Staatsdiener bisher bekleidet hat, eingeht [l]); 2) aus Gründen, die mit der Verwaltung zusammenhängen, die Quiescirung für angemessen erachtet wird [m]), in welchem Fall aber ein Gutachten der Dienst- und Anstellungsbehörde, gegen welches der Staatsdiener zu hören ist, vor-

ausgegangen, und Berathung in dem Gesammtministerium, so wie Genehmigung des Königs hinzugetreten sein muß [n]); 3) wenn der Staatsdiener durch Krankheit, welche Wiedergenesung hoffen läßt, ein Jahr hindurch an Verrichtung seiner Dienstgeschäfte fast gänzlich verhindert worden ist [o]). In dem letztern Fall wird der quiescirte Diener während des folgenden zweiten Jahres auf Wartegeld gesetzt [p]). — β) Gänzliche Entlassung, über welche die Anstellungsbehörde und in höherer Instanz das Gesammtministerium entscheidet [q]), 1) wegen Untüchtigkeit zu Leistung der erforderlichen Dienste [r]). Sie erfolgt nach vorheriger Erörterung und Bescheinigung der einschlagenden Umstände [s]) und gewährt, wenn sie wegen Altersschwäche erfolgt, stets einen Anspruch auf Pension. Ist dagegen die Untüchtigkeit durch Krankheit oder körperliche Beschädigung, physisches oder geistiges Unvermögen herbeigeführt worden, so wird der Anspruch auf Pension mit Rücksicht auf die einschlagenden Umstände modificirt [t]). Als Umstände, welche hierbei berücksichtigt werden, sind anzusehen: aa) die Veranlassung, durch welche die Unfähigkeit herbeigeführt worden ist, ob durch Verschulden des Dieners oder nicht [u]); bb) die Gelegenheit, bei welcher die Krankheit oder Beschädigung entstanden ist, welche die Dienstunfähigkeit zur Folge gehabt hat [v]); cc) der Zeitpunkt, mit welchem das Unvermögen eingetreten ist [x]); 2) wegen Unwürdigkeit des Staatsdieners. Ist wegen einer solchen nach vorheriger Untersuchung der Gründe, aus welchen die Unwürdigkeit des Staatsdieners folgt [y]), Entfernung desselben ausgesprochen, so findet eine Klage des gewesenen Staatsdieners auf Entschädigung, Wiedereinsetzung oder Wiederanstellung nicht statt [z]). Das Gesetz unterscheidet indessen zwischen Dienstentsetzung und Dienstentlassung [aa]). Beide sind mit Verlust des bisherigen Titels und Ranges verbunden; jene führt aber auch Verlust des Anspruchs auf Pension und Unfähigkeit zu irgend einem andern Staatsamt herbei [bb]). Was insbesondere AA) die Dienstentsetzung betrifft, so findet diese statt wegen gemeiner Verbrechen, welche der Staatsdiener sich zu Schulden gebracht hat, wobei sowohl die Beschaffenheit des Verbrechens [cc]), als die der erkannten Strafe [dd]) in Erwägung kommt; und wegen eigentlicher Dienstvergehen [ee]). Die

Untersuchung gehört in beiden Fällen vor die competente Gerichtsbehörde; jedoch hat diese, wenn nur eigentliche Dienstvergehen vorliegen, die Untersuchung in der Regel erst auf erfolgten Antrag der Dienstbehörde zu veranlassen[ff]). Die Dienstentsetzung wird übrigens von der Anstellungsbehörde mit Bezug auf das gesprochene Straferkenntniß verfügt[gg]). BB) Dienstentlassung kann[hh]) von der Anstellungsbehörde verfügt werden, und zwar entweder sofort, wenn der Angestellte wegen eines Dienstentsetzung begründenden Vergehens in Untersuchung gekommen und nicht vollständig entbunden, oder bei einem Vergehen andrer Art, welches demselben öffentliche Achtung und Vertrauen entzieht, unbedingt wenigstens zu Gefängniß verurtheilt worden ist; ferner, wenn derselbe Handlungen, die in der Instruction mit Dienstentlassung bedroht sind, unternommen hat; endlich wegen Schulden, welche entweder Concursverfahren oder Wechselarrest herbeiführen[ii]). In allen andern Fällen, in denen der Angestellte Vergehen oder unsittliche Handlungen sich zu Schulden kommen läßt, ist vor wirklicher Entlassung ein sogenanntes Besserungsverfahren auf dem Disciplinarwege einzuleiten[kk]). — Die gegen den Staatsdiener aus Gründen, welche Dienstentsetzung oder Dienstentlassung zur Folge haben, eingeleitete Untersuchung kann übrigens auch einstweilige Suspension mit Einziehung des Gehalts zur Folge haben. Gegen die Suspension[ll]), welche wegen zu erwartender Dienstentsetzung verfügt wird, findet keine Berufung auf die Entscheidung einer höhern Behörde mit Suspensivkraft statt; doch empfängt der Suspendirte während der Suspension zu seinem und seiner Familie nothdürftigem Unterhalt einen Theil des Gehaltes[mm]), und wenn er in Folge der angestellten Untersuchung entbunden wird, den innenbehaltenen Theil nachgezahlt[nn]). Das Letztere findet nicht statt bei einer Suspension, welche in Folge des eingeleiteten Besserungsverfahrens eingetreten ist. Doch ist hier Recurs gegen eine derartige Verfügung gestattet[oo]).

a) Als Grundsatz bei Versetzung in ein andres Dienstverhältniß gilt: daß durch eine solche Versetzung der Staatsdiener in Beziehung auf Titel, Rang und Einkommen nicht schlechter gestellt werde, als er bei seiner bisherigen Anstellung sich stand. Ausnahme gilt blos in Fällen, in denen der zu Versetzende Dienstent-

lassung ohne Pension sich gefallen lassen müßte, und in Ansehung der Vorstände der Ministerien, so wie in Ansehung der §. 9. erwähnten Klasse von Staatsdienern, welche auf Kündigung angestellt worden sind. Dagegen muß aber auch der Staatsdiener eine ihm in oberwähnten Beziehungen nicht nachtheilige Versetzung sich gefallen lassen. Eine dadurch herbeigeführte Veränderung des Wohnorts gewährt einen Anspruch auf Vergütung der Umzugskosten, dafern nicht die Versetzung auf Ansuchen des Staatsdieners erfolgt, oder diese Kosten durch den erhöhten Gehalt schon während des ersten Dienstjahres gedeckt werden; vgl. §. 9. des Ges. Daß diese Umzugskosten auch den quiescirten Staatsdienern bei erfolgter Wiederanstellung gewährt werden, s. §. 19.

b) Ges. §. 17. Bei einer mit Verwaltung verbundenen Stelle, die nicht sofort abgeschlossen werden kann, ist von Seiten des Staats ein interimistischer Verwalter anzustellen, der für Rechnung der Hinterlassenen verwaltet und aus den diesen während dieser Zeit verbleibenden Dienstemolumenten salarirt werden muß.

c) Ges. §. 39. ff. Die Erben des Verstorbenen haben als Erben nur Ansprüche auf das, was der Verstorbene selbst zu fordern behalten hatte.

d) Ges. §. 18. Beschränkung gilt nur insofern, als der Staatsdiener bedeutende Dienstarbeiten in Rückstand gelassen, oder über die ihm anvertraute Verwaltung noch nicht Rechnung abgelegt hat. Eine gleiche Beschränkung würde eintreten, wenn dem Staatsdiener bei der Anstellung eine Kündigungsfrist vorgeschrieben worden wäre. Der Staatsdiener hingegen, der auf Pension Anspruch macht, kann nur nach Verfluß von 40 Dienstjahren, oder nach erfülltem 70jährigen Lebensalter, oder aus Gründen, welche Emeritirung wegen Dienstunfähigkeit rechtfertigen würden, Entlassung fordern; §. 18. 21. sub a. Der auf seinen Antrag entlassene Staatsdiener behält in der Regel Rang und Titel; d. §. 18.

e) Ges. §. 4.

f) Ges. §. 5.; ein Vorbehalt, der indeß blos in Ansehung solcher Staatsdiener gemacht werden darf, deren Dienstverrichtungen nicht höhere wissenschaftliche Ausbildung in Anspruch nehmen. Die Kündigungsfrist muß wenigstens ein Vierteljahr enthalten.

g) Ges. §. 4. 19.

h) Ges. §. 19—21.

i) Ges. §. 19. Was das Wartegeld anlangt, so beträgt dieß $\frac{7}{12}$ des bisherigen Diensteinkommens, §. 19. 20., und wenn der Abgehende nach §. 18. Anspruch auf Pension hat, welche diesen Betrag des Wartegelds übersteigen würde, so viel als diese Pension nach §. 32. beträgt. Eine während der Quiescirung eingetretene Unfähigkeit zu weitern Diensten bewirkt, daß das Wartegeld wegfällt und an dessen Stelle die Pension tritt.

k) Ges. §. 19. Der Aufenthalt im Auslande, zu welchem die Anstellungsbehörde nicht besondere Vergünstigung ertheilt, zieht Verlust des Wartegelds nach sich. Vorausgesetzt wird natürlich ein nicht blos temporärer, sondern bleibender Aufenthalt, in Folge dessen der bisherige Aufenthalt aufgegeben wird. Einen solchen vorausgesetzt, würde auch der Anspruch auf Wartegeld bei der Rück-

kehr in das Inland nicht wieder aufleben. — Auch zu Erlegung der Pensionsbeiträge bleiben die auf Wartegeld gesetzten Diener unbedingt verpflichtet; §. 47.

l) §. 19. a.

m) §. 19. b.

n) Ges. §. 19. b.

o) Ges. §. 20.

p) Ges. §. 20. Dauert die Krankheit nach Ablauf dieses Jahres fort, so tritt Pensionirung ein.

q) Ges. §. 21. sub 1. b. u. 2. §. 23. 25. a. E.

r) Ges. §. 20. 21.

s) Ges. §. 21. a. j. §. 18. b.

t) Die Ermittelung geschieht auf administrativem Wege; §. 21.

u) Ges. §. 20. 21. Wegen Verschuldung der Dienstunfähigkeit wird nur die Hälfte der Pension bewilligt, die wegen unverschuldeter Unfähigkeit gewährt zu werden pflegt; wenn nicht etwa ein Anspruch auf Pension in Gemäßheit von §. 18. begründet erscheint.

v) §. 20. hebt den Fall hervor, wenn der Unfall, durch welchen Dienstunfähigkeit herbeigeführt worden ist, im Dienst sich ereignet hat. Hier erhält der Staatsdiener ohne Rücksicht auf seine Bedürftigkeit den niedrigsten Pensionssatz.

x) Ges. §. 20. Es wird unterschieden, ob der Unfall nach Verlauf einer zehnjährigen Dienstzeit sich ereignet hat, oder vorher. In dem letztern Fall wird dem Staatsdiener eine mit Rücksicht auf dessen Bedürftigkeit nach dem Ermessen der Anstellungsbehörde zu bestimmende jährliche Unterstützung gewährt, welche jedoch den niedrigsten Pensionssatz nicht übersteigen darf.

y) Ges. §. 23. 25.

z) Ges. §. 30. Nur wenn in der Form des Verfahrens gegen den Staatsdiener gefehlt worden ist, kann eine Schädenklage stattfinden, die aber binnen einem Jahr nach erfolgter Entsetzung oder Entlassung angestellt werden muß.

aa) Ges. §. 22. 25.

bb) Ges. §. 24. 29. Wenn es §. 31. des Ges. heißt, daß in dem dem entlassenen Diener auf sein Verlangen auszufertigenden Entlassungs-Decret anzugeben sei, ob dem Entlassenen Beibehaltung des Ranges und Titels oder auch eine Pension bewilligt worden sei; so wird hier wahrscheinlich der Ausdruck: Entlassung in einem weitern Sinne genommen, in welchem er auch die Fälle sub α. 1. unter sich begreift. In dem Fall der eigentlichen Dienstentlassung kann jedoch dem gewesenen Staatsdiener wegen Bedürftigkeit von dem competenten Ministerium auf bestimmte oder unbestimmte Zeit eine jährliche Unterstützung bewilligt werden, die jedoch nie die Hälfte der Pension übersteigen darf, welche dem gewesenen Staatsdiener mit Rücksicht auf seine Dienstzeit zukommen würde.

cc) Es gehören hieher Staatsverbrechen, muthwilliger Banquerott, Diebstahl, Fälschung und Betrug; Ges. §. 22. n. 1. 6. 9. Erschleichung der Stelle durch Geschenke; ib. n. 3.

dd) Jedes Verbrechen, wegen dessen Zuchthaus, Arbeitshaus oder Detention erkannt worden ist, hat Dienstentsetzung zur Folge; Ges. §. 22. n. 8. Detention als besondere Strafe kommt in dem Cr.-G.-B. von 1838. nicht vor, und als Auskunftsmittel bei nicht vollständigem, aber doch mehr als halbem Beweis ist sie aufgehoben durch Ges. v. 30. März 1838. (GS. n. 32.) §. 10. Letztere scheint das hier vorliegende Gesetz vor Augen gehabt zu haben. Denn daß auch wegen bloßer Detention im Gefängniß Entlassung unbedingt und namentlich auch dann eintrete, wenn von einer Gefängnißstrafe von kurzer Dauer die Rede ist, läßt sich schwerlich annehmen; vgl. §. 25. b. §. 26. a.

ee) Ges. §. 22. n. 1. 2. 4. 5. Ueber Vergehen der Militairverwaltungsbeamten vgl. ib. n. 7.

ff) Ges. §. 23.

gg) Ges. §. 24.

hh) Ges. §. 25. Dienstentlassung ist also nicht die nothwendige Folge der Gründe, welche nach dem Gesetz zu derselben berechtigen, wie dieß nach §. 24. in Ansehung der Dienstentsetzung der Fall ist. Die Anstellungsbehörde hat auf einen von der vorgesetzten Dienstbehörde zu erstattenden Bericht darüber Beschluß zu fassen, worauf entweder Verwarnung oder wirkliche Entlassung erfolgt. Letzteres ist dem Betheiligten schriftlich unter Angabe der Gründe mitzutheilen, wogegen dem Betheiligten binnen 10 Tagen Berufung an die nächst höhere Behörde und in letzter Instanz an das Gesammtministerium zusteht; vgl. §. 27. a. E.

ii) Ges. §. 25.

kk) Ges. §. 26—28. vgl. §. 481[b]. not. u. Ehe Dienstentlassung wegen Vergehen andrer Art, als die §. 22. erwähnten, oder wegen unsittlicher Handlungen und Characterfehler erfolgen kann, muß Verwarnung vorhergehen, und zwar in der Regel eine doppelte. Die erste Verwarnung erfolgt von Seiten der Dienstbehörde und ist mit Ertheilung eines Verweises, so wie Androhung der Suspension verbunden. Wegen fortgesetzter Vernachlässigung kann von den obern Behörden Geldstrafe bis zu 50 Thalern, gegen Subalternen auch Arrest bis zu 8 Tagen erkannt werden. Gegen ein solches Erkenntniß, nicht auch gegen die Ertheilung eines Verweises, findet eine Berufung an die nächst vorgesetzte Behörde statt. Die zweite Verwarnung findet statt, wenn der Angestellte desselben Fehlers oder eines andern sich schuldig macht. Sie erfolgt von Seiten der Anstellungsbehörde, an welche die Behörde, von welcher die erste Verwarnung ausgegangen ist, unter Beifügung der wegen der frühern Verwarnung ergangenen Acten zu berichten hat, und jene kann die wirkliche Suspension aussprechen, wogegen dem Staatsdiener ein Recurs an die nächst vorgesetzte Behörde oder das Gesammtministerium zusteht. Hat ein wirkliches Verbrechen Anlaß zu der Vorhaltung gegeben, so kann nach Beschaffenheit desselben die erste Verwarnung übergangen und sogleich zu einer Verfügung, wie bei dem zweiten Vorhalt, verschritten werden. Ist auch dieser Vorhalt fruchtlos gewesen, so ist von der Dienstbehörde nach Verlauf einer dreiwöchentlichen Frist, während welcher dem Angeschuldigten mit einer Ver-

theidigung einzukommen freisteht, an die Anstellungsbehörde zu berichten, welche nun den Beschluß über die Entlassung des Dieners faßt. Diesem steht gegen den Beschluß der Recurs binnen 10 Tagen an die nächst vorgesetzte Behörde oder das Gesammtministerium zu. Abweichend hiervon ist das Verfahren gegen Staatsdiener, welche eine Richterstelle bekleiden, unter denen aber administrativ-richterliche Beamte nicht begriffen sind. Hier soll von der Anstellungsbehörde die Angelegenheit an das zuständige Criminalgericht zur Untersuchung abgegeben werden und es findet nun das gewöhnliche Untersuchungsverfahren statt, dessen Resultat der Anstellungsbehörde anzuzeigen ist; §. 28. des Ges. — Diese Bestimmung ist in dem Ges. ganz allgemein aufgestellt und scheint daher nicht auf den Fall beschränkt werden zu dürfen, wenn ein wirkliches Verbrechen des Staatsdieners vorliegt.

ll) Ges. §. 27. Sie kann für die Dauer der Untersuchung eintreten, während in dem Fall, in welchem dieselbe nach §. 27. verfügt wird, ihre Dauer auf drei Monate beschränkt ist.

mm) Ges. §. 23. Ist eine interimistische Verwaltung der Dienststelle unausführbar, so kann sofortige Entlassung unter Bestimmung eines einstweiligen Sustentationsquantums verfügt werden.

nn) Ges. §. 23. In dem entgegengesetzten Fall fällt der innenbehaltene Gehalt der Staatscasse zu.

oo) Ges. §. 27., vgl. not. kk.

§. 481 *d*.

Auch nach Aufhebung des Dienstverhältnisses steht sowohl dem aus dem Staatsdienst getretenen Diener während seiner Lebenszeit, als auch den Hinterlassenen desselben ein Anspruch auf gewisse Emolumente [a]) zu. Es gehört hieher, abgesehen von manchen außerordentlichen Unterstützungen, welche von Seiten der Staatsbehörde bewilligt werden können [b]), namentlich der Anspruch auf Pension [c]), welcher aber durch die Voraussetzung bedingt wird, daß der gewesene Staatsdiener nicht freiwillig und ohne Vorbehalt der Pension aus dem Staatsdienst getreten ist [d]) und daß der Staatsdiener nicht etwa Dienstentlassung oder Dienstentsetzung verschuldet hat [e]). Dagegen wird die Pension ohne Rücksicht auf die Bedürftigkeit des Percipienten gewährt [f]), nur darf derselbe ohne Genehmigung der Regierungsbehörde seinen Aufenthalt nicht in das Ausland verlegen [g]). Der Anspruch auf einzelne Pensionsposten kann nach Ablauf von 2 Jahren verloren gehen, wenn er während dieser Zeit nicht geltend gemacht worden ist [h]).

I. Der aus dem Staatsdienst getretene Diener erhält, wenn er wenigstens 10 Jahre im Staatsdienste angestellt gewesen, oder früher wegen eingetretener Dienstuntüchtigkeit entlassen worden ist [i]), und nicht eine anderweite Anstellung im Auslande annimmt [k]), eine gewisse Quote des Diensteinkommens, welches mit der zuletzt bekleideten Dienststelle verbunden gewesen ist [l]), deren geringster Satz 50 Thlr., und wenn das Diensteinkommen weniger als 50 Thlr. betragen hat, so viel als das Diensteinkommen beträgt, nie aber die Summe von 3000 Thlrn. übersteigen kann, wenn gleich nach erfüllter 50jähriger Dienstzeit das ganze Diensteinkommen als Pension gewährt wird [m]). Was die Berechnung der Dienstjahre anlangt, so ist der terminus a quo in der Regel der Zeitpunkt des ausgefertigten Bestallungsdecrets. Doch wird eine frühere, nicht im eigentlichen Staatsdienst stattgehabte Anstellung eingerechnet bei den Dicasterianten und Professoren an der Universität Leipzig, welche nachmals in den Staatsdienst übergetreten sind; den aus dem Auslande berufenen Personen, welche zur Zeit der Promulgation des Gesetzes bereits im Staatsdienst sich befanden, und den Militairpersonen, welche in den Civildienst übergetreten sind [n]). Die zwei ersten Dienstjahre, während welcher die Anstellung widerruflich war, werden mit eingerechnet [o]). Auch ist es gleichgültig, ob während der bestimmten Dienstjahre der Staatsdiener eine und dieselbe Stelle bekleidet hat, oder nicht [p]). Der Anspruch auf die Pension geht verloren durch den Tod des Staatsdieners, wobei jedoch den Erben oder Gläubigern desselben der Anspruch auf die rückständige Pension, und zwar auf den vollen Betrag für den Monat, in welchem der Staatsdiener verstorben ist [q]), verbleibt, und durch Wiederanstellung im Staatsdienst. II. Was die nach dem Ableben des Staatsdieners dessen Hinterlassenen zukommenden Emolumente anlangt, so gelten die Bestimmungen des Gesetzes nur für diejenigen Staatsdiener, welche nach Promulgation des Gesetzes verstorben sind, und auch hier nur interimistisch bis zu Errichtung einer Pensionsanstalt für Wittwen und Waisen der Staatsdiener, oder einer andern ähnlichen Einrichtung [r]). A. Im Allgemeinen ist zu bemerken: daß unter den Hinterlassenen blos Wittwe und Kinder zu verstehen sind [s]), daß aber die diesen zugestandenen Emo-

lumente nicht blos den Hinterlassenen eines im wirklichen Dienst Verstorbenen, sondern auch denen eines auf Wartegeld gesetzten Dieners zukommen[t]). Vorausgesetzt wird indeß außer den bereits oben erwähnten allgemeinen Bedingungen, daß die Ehe, aus welcher die Hinterlassenen ihr Recht ableiten, nicht erst während des letzten Krankenlagers des Staatsdieners abgeschlossen worden sei[u]) und die Hinterlassenen nicht der Unterstützung sich unwürdig gemacht haben[v]). Die Wittwe insbesondere kann keinen Anspruch auf Unterstützung machen, wenn zur Zeit des Ablebens des Staatsdieners auf Scheidung oder Nichtigkeit der Ehe, oder beständige Trennung von Tisch und Bett gesprochen worden ist[x]). Unter den Kindern sind blos ehelich geborene des ersten Grads zu verstehen[y]), denen jedoch die durch nachfolgende Ehe legitimirten dann gleichstehen, wenn die Trauung nicht erst während des letzten Krankenlagers des Staatsdieners erfolgt ist[z]). Die Emolumente, welche das Gesetz den Hinterlassenen zugesteht, sind 1) der Gnadengenuß[aa]). Er findet nicht statt bei pensionirten Staatsdienern[bb]) und besteht in der Regel in dem Gehalt oder dem Wartegeld auf einen Monat, den Sterbemonat abgerechnet[cc]), gilt nicht als Theil des Nachlasses und fällt daher, wenn eins der Percipienten vor Ablauf der Gnadenzeit stirbt, den übrigen Percipienten zu[dd]). 2) Die Pension steht auch den Hinterlassenen eines pensionirten Staatsdieners zu[ee]), vorausgesetzt, daß die Ehe, aus welcher die Rechte auf Pension abgeleitet werden, nicht erst zu einer Zeit abgeschlossen ward, zu welcher der Staatsdiener bereits im Pensionszustand sich befand[ff]), und daß der Verstorbene, so lange er im Pensionszustand sich befand, die Abzüge zu dem Pensionsfond gewährt hat[gg]). Was die Wittwe anlangt, so empfängt diese den achten Theil des Diensteinkommens, welches ihr Ehemann zuletzt im Staatsdienste bezog, und als minimum wenigstens 12 Thlr. jährlich[h]). Ausgeschlossen sind aber die Wittwen, welche 25 Jahr jünger als der verstorbene Ehemann sind, wenn sie denselben nach vollendetem 65. Jahr seines Lebens geheurathet haben[ii]). Auch hört die Wittwenpension bei anderweiter Verheurathung unbedingt auf[kk]). Bei einer mit Gehalt verbundenen Anstellung in öffentlichem oder Hofdienste wird während der Dauer dieser Fun-

ction die Pension um den Betrag des Gehalts vermindert[ll]). Die Größe der den Kindern, welche noch nicht das 18. Jahr ihres Lebensalters erfüllt haben[mm]), zugebilligten Pension richtet sich nach der Größe der Pension der Wittwe. Jedes derselben erhält, so lange die Mutter lebt, ein Fünftheil, und nach deren Ableben drei Zehntheile des Betrags der Wittwenpension, und als minimum in dem ersten Fall 6 Thlr., in dem zweiten Fall 9 Thlr.[nn]). Diese Pension fällt weg mit dem Tode des Percipienten[oo]); bei Kindern nach erfülltem 18. Lebensjahr[pp]), oder bei Verheurathung der Töchter[qq]); sie kann suspendirt werden bei Aufnahme in eine Staats-Erziehungs- oder Versorgungsanstalt[rr]). Der terminus a quo für die Wittwen- und Waisen-Pension ist übrigens der erste Monat nach dem Ableben des Staatsdieners[ss]). — Alle diese Emolumente haben mit dem Diensteinkommen oder dem Wartegeld, welches dem Staatsdiener zugestanden wird, gemein: 1) die Zahlbarkeit; sie verfallen monatlich[tt]); 2) die Beschränkung der Uebertragung derselben, soweit selbige nicht bereits verfallen sind, auf dritte Personen. Salar, Wartegeld und Pension, welche der Staatsdiener selbst zu empfangen hat, können nur zu einem Drittheil an Andre abgetreten, oder von diesen als Gegenstand der Execution oder der Sicherstellung einer Forderung angegeben werden[uu]). In Ansehung der Emolumente, welche den Hinterlassenen zugebilligt worden sind, findet weder das Eine noch das Andere statt[vv]). Nur dem Fiscus steht wegen der ihm zuständigen Ansprüche ein unbeschränktes Compensationsrecht zu[xx]).

a) Ges. §. 32. 38. 42. Besondere Pflichten hat nach Aufhebung des Dienstverhältnisses der gewesene Staatsdiener gegen den Staat nicht zu erfüllen; man müßte denn dahin die Pflicht zur Geheimhaltung rechnen; §. 7. Die Pflicht zu Erlegung der Beiträge zu dem Pensionsfond liegt zwar den auf Wartegeld stehenden Dienern, nicht aber unbedingt den Pensionirten ob; vgl. §. 42. 47. Diese sind zu Beiträgen nur so lange verpflichtet, als sie pensionsfähige Frauen und Kinder haben und, wenn dieß der Fall ist, nicht auf die Pensionen für ihre Hinterlassenen verzichten.

b) Von dergleichen außerordentlichen Unterstützungen, welche als Act der Gnade zu beurtheilen sind, ist die Rede §. 36. 1. §. 42. 43. 49. des Ges.

c) Ges. §. 32. 38.

d) Ges. §. 18. 39[a].

e) Ges. §. 36. 39[b]. Verlust des Anspruchs auf Pension tritt auch dann ein,

wenn nach dem Austritt aus dem Staatsdienst oder nach dem Tode des Staatsdieners sich ergiebt, daß der gewesene Staatsdiener eines Verbrechens oder Dienstvergehens sich schuldig gemacht habe, welches Entlassung ohne Pension zur Folge gehabt haben würde. Was die Pension anlangt, welche der gewesene Staatsdiener für sich in Anspruch nimmt, so muß derselbe auf vorher angestellte Untersuchung schuldig befunden worden sein. Aber auch ein im Pensionszustande begangenes Verbrechen, welches mit Zuchthaus bestraft wird, führt Verlust der Pension herbei. Ist dagegen die Rede von der Pension der Hinterlassenen desselben, so kann Verlust des Anspruchs auf diese Pension aus den angegebenen Gründen nur eintreten, wenn der Verstorbene bereits in Untersuchung befangen war, oder nach seinem Tode und ehe noch über Aussetzung der Pension Beschluß gefaßt worden ist, beschwerende Umstände sich ergeben. Die Beurtheilung in diesem Fall steht der Anstellungsbehörde zu; den Hinterlassenen aber, welche bei der gefaßten Entschließung sich nicht beruhigen, bleibt der Rechtsweg vorbehalten.

f) Ges. §. 32. 39. 40., vgl. jedoch was §. 33. 46. über Anstellung mit Gehalt verordnet ist.

g) Ges. §. 34. 45.

h) Ges. §. 36. 3. §. 46. a. E. Indeß sollen doch erhebliche Entschuldigungsgründe berücksichtigt werden.

i) Ges. §. 32. in Verbindung mit §. 20.; vgl. §. 481ᶜ. unter II. β.

k) Ges. §. 36. 2. Eine Anstellung im Inlande in einem Verhältniß, welches nicht zu dem Staatsdienst gehört, hebt also den Anspruch auf Pension nicht auf; vgl. §. 32. a. E. Wird ein auf Pension gesetzter Staatsdiener im Hofdienst angestellt, so ist, wie bereits bemerkt, der Betrag des hierdurch erlangten Diensteinkommens von der Pension abzuziehen; Ges. §. 33.

l) Ges. §. 32.

m) Ges. §. 32. Wegen im Dienst erlittener Unglücksfälle oder sehr dringender Bedürfnisse kann eine Erhöhung bis zu $\frac{1}{12}$ eintreten; doch darf der solchergestalt erhöhte Betrag nicht den Betrag des ganzen Diensteinkommens übersteigen.

n) Ges. §. 33. Was Militairpersonen anlangt, die in den Civildienst übertreten, so findet Zurechnung der Militairdienstzeit, jedoch unter Wegfall der doppelten Berechnung etwaiger Campagnejahre, nur dann statt, wenn die Entlassung aus dem Militairstande mit Pension verbunden war, oder Behufs des unmittelbaren Eintritts in den Civildienst erfolgte. Die Jahre des Pensionsstandes kommen nicht in Anrechnung.

o) Ges. §. 33. Eben so die Jahre, während welcher derselbe Wartegeld empfangen hat; doch darf dann die später bewilligte Pension das Wartegeld nicht übersteigen; §. 19. a. E. Ueber Militairpersonen, die aus dem Pensionszustand in den Staatsdienst übertreten, vgl. §. 33.

p) Ges. §. 32. verb. mit der zuletzt bekleideten Staatsdienststelle.

q) Ges. §. 33. a. E.

r) Ges. §. 38. 50., vgl. Nehrhoff v. Holderberg Arch. f. sächs. Juristen I. n. 34.

s) Ges. §. 38.

t) Ges. §. 40. 43.

u) Ges. §. 39[d]., §. 46. A. 2.

v) Ges. §. 39. c. Auch hierüber cognoscirt die Anstellungsbehörde, gegen deren Entscheidung den Betheiligten der Rechtsweg offen steht.

x) Ges. §. 39.

y) Ges. §. 39. a. E.

z) Ges. §. 39. a. E. Das Gesetz spricht von Trauung oder Legitimation. Da es bei der Trauung der Eltern keiner besondern Legitimation für die vorher erzeugten Kinder bedarf, so scheint es, als ob auch die auf andre Weise legitimirten Kinder Anspruch auf Pension und Gnadengenuß machen könnten. Ausdrücklich gesagt ist das freilich nicht.

aa) Ges. §. 40.

bb) Ges. §. 40.

cc) Ges. §. 40. Der Gnadengenuß kann bis auf 3 Monate verlängert werden. Ueber den Fall, in welchem ein bereits angestellter Staatsdiener in einer Stelle verstirbt, welche zu einem höhern Gnadengenuß berechtigte: §. 41. In dem Fall, wenn das Einkommen ganz oder zum Theil in Accidenzen besteht, entscheidet die Anstellungsbehörde, ob diese in natura, oder statt deren ein Fixum gewährt werden sollen. Auf das Alter der Kinder scheint es hier nicht anzukommen. Von Verlust für die Wittwe wegen anderweiter Verheurathung kann schwerlich die Rede sein; also wird nur in dem Fall §. 39. c. Verlust des Anspruchs auf Gnadengenuß eintreten.

dd) Ges. §. 40. Vgl. Nehrhoff v. Holderberg Archiv f. sächs. Jur. I. n. 33. Der Anspruch auf Gnadengenuß fällt also ganz weg, wenn kein Percipient mehr vorhanden ist. Daß auch der Gnadengenuß im Inlande verzehrt werde, ist in dem Gesetz nicht vorgeschrieben.

ee) Ges. §. 43.

ff) Ges. §. 42[a].

gg) Ges. §. 42. d. j. §. 47.

hh) Ges. §. 43. Die Wittwen der Staatsdiener, welche zur Zeit der Promulgation des Ges. bereits in Pension oder Wartegeld standen, erhalten ein Fünftheil.

ii) Ges. §. 42[b].

kk) Ges. §. 46. B. Der Anspruch auf die verwirkte Pension wacht auch nicht wieder auf, wenn die später eingegangene Ehe durch Tod, Scheidung oder Annullation wieder aufgehoben werden sollte.

ll) Ges. §. 46. B. vgl. mit der Bestimmung des §. 33. a. E.

mm) Ges. §. 42. c. §. 46. C. 1.

nn) Ges. §. 43.

oo) Ges. §. 46. A. 1

pp) Ges. §. 46. C.

qq) Ges. §. 46. C. 2.

rr) Ges. §. 46. C. 2.

ss) Ges. §. 44. Außer wenn die Hinterlassenen den Gnadengenuß hatten. Hier ist der terminus a quo der erste Monat nach Ablauf des Gnadengenusses. Ob die Pension praenumerando verfalle oder nicht, darüber sagt das Gesetz nichts.

tt) Auch dieß ist in dem Gesetz nicht ausdrücklich gesagt. Indeß darf man es aus den Bestimmungen der §. 11. 12. 15. 38. n. 3. §. 44. schließen.

uu) Ges. §. 12. 35. vgl. Ex. = Ges. §. 68. Diese Bestimmungen sind auch auf das Diensteinkommen andrer Angestellten anzuwenden; so entschied das O. = A. = Gericht gegen die Ansicht des A. = Gerichts zu Leipzig an das Stadtgericht zu Leipzig in Sachen L. c. H. mittelst Verordn. v. 13. April 1840.

vv) Ges. §. 45. Nur die bereits verfallene Pension kann abgetreten werden.

xx) Ges. §. 12. 45.

§. 482.

Mehrere Hof= und Civil=Aemter sind mit einem privilegirten Gerichtsstande[a]) verbunden und berechtigen selbst außer dem Dienste nach Unterschied des Ranges und Wirkungskreises bald zur persönlichen Schriftsässigkeit[b]), bald wenigstens zu einem eximirten Forum[c]), an dessen Stelle jedoch, insofern dergleichen Personen vor der durch das Mandat v. 13. März 1822. bewirkten Beschränkung der persönlichen Schriftsässigkeit entweder für schriftsässig angesehen worden, oder vor der Landesregierung oder dem Oberhofgerichte zu belangen gewesen sind, die Justizämter, in deren Bezirke sie wohnen, vermöge beständigen Auftrags getreten sind[d]). In Dienstsachen aber ist es Regel, daß der vorgesetzten Behörde ohne alle Rücksicht auf den persönlichen Gerichtsstand die Cognition zusteht[e]).

a) Man vergl. Hommel Rhaps. Obs. 727—732. und als besonderes Buch Dessen Ariadne iurisdictionum concurrentium, sive Iudiciorum diversorum in una eademque urbe variae collisiones. Lips. 1779. 8. wovon die Fortsetzung ist: Dessen Schrift de caussis pseudo-feudalibus verisque, sive de iurisdictionis ordinariae et clientelaris conflictu, praesertim in sectione bonorum vasalli conturbatoris. ib. 1781. 8. Vorzüglich aber:

„Ueber den verschiedenen Gerichtsstand besonders in Chursachsen von Gust. Alex. Bielitz." Leipz. 1801. 8.

b) Die gegenwärtige Hauptnorm der persönlichen Schriftsässigkeit ist die Hof-Rang-Ordnung v. 28. Dec. 1818. (GS. für 1819. St. 1. Num. 2. S. 3—8.) (mit verschiedenen Nachträgen) in Verbindung mit dem Mandate, die in verschiedenen Gegenständen der Gerichtsverfassung und des Proceß-Verfahrens beschlossenen Abänderungen und Einrichtungen betr. v. 13. März 1822. §. 18. und 19. (GS. 1822. St. 10. Num. 17. S. 209—211.) wo die persönliche Schriftsässigkeit auf die Inhaber der Stellen und Prädicate, welche in der ang. Hofrangordnung aufgeführt sind und welchen späterhin ein Rang in der Hofordnung beigelegt ist, nächst ihnen aber auf die königl. Justizbeamten beschränkt worden ist.

c) Hierauf beziehen sich folgende specielle Gesetze: 1) wegen der Hofbedienten: Regulativ in Ansehung der Cognition der Hofämter in den rechtlichen Angelegenheiten der Hofbedienten v. 11. März 1786. (II. C. C. A. I. 483.) 2) wegen der Jagd- und Forst-Bedienten: Gen. das forum privilegiatum der Jagd- und Forst-Bedienten betr. v. 5. Nov. 1743. (C. C. A. I. 1499.) 3) wegen der Accis-Officianten: General-Accis-Ordnung v. 31. Aug. 1707. §. 52. 53. (C. A. II. 1947.) und Gen. die Entscheidung der bisherigen Differenzen in General-Accis-Jurisdictions-Sachen betr. v. 12. März 1783. §. 3. 4. (II. C. C. A. II. 1244. f.) 4) wegen der Post-Officianten: Post-Ordn. v. 27. Jul. 1713. §. 2. (C. A. II. 1048.) und Regulativ zu Entscheidung der über den §. 2. der Post-Ordnung vom J. 1713. zeithero vorgekommenen Zweifel v. 10. Jul. 1783. (II. C. C. A. II. 553.) 5) wegen der Steuer- und Finanz-Officianten: Rescr. v. 14. Sept. 1753. (C. C. A. II. 279.) Man vergl. Bielitz a. a. O. §. 29. S. 103—107. 6) Ges. sub C. v. 28. Januar 1835. §. 14—16. Durch dieß Gesetz ist das forum exemtum oder privilegiatum aufgehoben worden und die Personen, welche früher ein solches forum exemtum hatten, haben jetzt für die Zeit ihres Lebens ihren Gerichtsstand bei den Gerichten ihres Wohnorts, jedoch so, daß sie von der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, welche an dem Wohnorte besteht, eximirt bleiben. Dieß gilt denn auch insbesondere von den Staatsdienern, welchen in dieser Beziehung die Lehrer und Officianten an und bei der Universität Leipzig, den Landesakademieen und Landesschulen, die wirklich angestellten Geistlichen aller in Sachsen aufgenommenen Confessionen, insoweit dieselben, wie die Geistlichen in der Oberlausitz, nicht schon früher der Patrimonial-Gerichtsbarkeit unterworfen waren; ferner die in der Hofrangordnung aufgenommenen Hofbeamten, in der Oberlausitz auch die ständischen Beamten gleich stehen. Ueber alle diese Personen haben die königlichen Justizämter und Justitiariate, in deren Bezirke sie wohnen, die Gerichtsbarkeit in erster Instanz auszuüben. Diese Bestimmungen sind indeß, was die eigentlichen Staatsdiener betrifft, auf solche beschränkt worden, welchen nach dem Staatsdienergesetz die Eigenschaft als Staatsdiener zukommt. Sie gelten nicht für die von Staatsbehörden angestellten Diener, außer in Dienstangelegenheiten; vgl. Ges. v. 3. Nov. 1840. (GS. n. 28.) §. IV. Die königlichen Justitiare namentlich haben ihren Gerichtsstand bei dem Amte, welchem das

Justitiariat einbezirkt ist, oder, wenn dasselbe keinem Amt einbezirkt ist, vor einem der nächstgelegenen Aemter, welches durch Verordnung des Justizministeriums bestimmt wird. Das Letztere gilt auch von Justizbeamten, welche keinen etatmäßigen Actuar haben; andere Justizbeamte scheinen dagegen jetzt dem Amt untergeben zu sein, welchem sie vorstehen; doch enthält in Ansehung einiger sächsischer Aemter besondere Bestimmungen §. 24. der V. v. 28. März 1835. Wegen der Staatsdiener in den Schönburg'schen Receßherrschaften vgl. §. 17. des Ges. sub C., V. v. 10. Jun. 1843. (GS. n. 25.) In Ansehung aller der Personen aber, auf welche das Ges. v. 1835. sich bezieht, kann das Justizministerium für Rechtsangelegenheiten, welche nicht zugleich den Dienstangelegenheiten beizuzählen sind, den Ortsgerichten fortdauernde Commission ertheilen; Ges. sub C. §. 12. 1., Ges. v. 3. Novbr. 1840. §. 11. 4. Daß die Bestimmungen des Ges. v. 1835. nicht anwendbar sind auf Finanzprocuratoren, ist dem §. 2. n. 5. des Staatsdiener-Ges. gemäß.

d) Ang. Mand. v. 1822. §. 19. (S. 210.) welches diesen beständigen Auftrag auch auf den Gerichtsstand der an dem Orte ihrer Anstellung wohnenden Patrimonial-Gerichts-Verwalter erstreckt.

e) Bielitz a. a. O. §. 20. S. 69—73. vgl. Ges. sub C. §. 11. 1., Staatsdienerges. §. 16. 21. 23. 24. 25. 27. 28. 30. Es ist hier die Dienst- und Anstellungsbehörde und in höchster Instanz das Gesammtministerium competent.

Uebergang des schriftsässigen Gerichtsstandes auf die Eheweiber, Wittwen und Kinder schriftsässiger Personen; auf letztere, so lange ihre Väter am Leben, oder sie selbst noch minderjährig sind: ang. Mand. §. 18. (S. 209. f.), Ges. sub C. §. 13. Nach der Bestimmung dieses §. behalten auch nach erfolgter Scheidung oder wenn die Ehe für nichtig erklärt worden ist, die gewesenen Ehefrauen das forum, welches der Ehemann zur Zeit der Scheidung oder Nichtigkeitserklärung hatte, so lange sie in dem Bezirke des königl. Justizamts oder Justitiariats wohnhaft bleiben. In Ansehung der Kinder bleibt das forum des Vaters nach dem Tode des letztern nur so lange, als sie noch minderjährig sind, und nicht etwa von der Behörde die Vormundschaft an ein anderes Gericht verwiesen wird. Außer diesem Falle bleiben die Kinder dem forum des Vaters unterworfen, und zwar, wie es scheint, auch nach Ende der Vormundschaft, so lange sie nicht ein anderes forum erlangt haben; Ges. sub C. §. 14. n. 2. — Daß Dienstboten an dem forum der Dienstherrschaft nicht Theil nehmen, s. §. 19. des Mand. v. 1822., Ges. sub C. §. 15.

Zweite Abtheilung.

Rechte des geistlichen Standes (evangel.-lutherischer Confession).

Frid. Aug. Ferd. Apel Diss. de iuribus singularibus clericorum, praesertim in Saxonia. Lips. 1791. 4. Auch übersetzt unter dem Titel: „Von den Vorrechten der Geistlichen nach dem gemeinen deutschen und chursächsischen Rechte." Leipz. 1792. 4.

Glieb. Schlegel Anleitung zum protestantischen Kirchenrechte im Königreiche Sachsen §. 35—58. S. 62—124. und §. 142—152. S. 302—330.

v. Weber Systematische Darstell. des im K.-R. Sachsen geltenden Kirchenrechts 2. Th. Abth. 2. §. 64—89. der 1. Ausg. u. 2. Bd. 1. Abth. §. 66. ff. der 2. Ausg.

§. 483.

Unter den Quellen sind die wichtigsten: 1) die Kirchenordnung v. 1. Jan. 1580. Tit. von Immunitäten und Freiheiten der Kirchen- und Schuldiener (C. A. I. 534—536.) [a]). 2) Die General-Artikel von demselben Tage Art. 20—32. 41. und 42. (ib. 694—701. 711. f.) [b]). 3) Das Synodal-Decret v. 6. Aug. 1624. (ib. 793—796.) 4) Das Revidirte Synodal-Decret v. 15. Sept. 1673. §. 59—69. (ib. 834—836.) [c]) und 5) das Regulativ, wonach die zwischen der geist- und weltlichen Gerichtsbarkeit obgewalteten Irrungen zu decidiren sind, vom 31. Mai 1782. (II. C. C. A. I. 273—278.) [d]). Diese Gesetze und andere, welche auf Kirchen- und Schulwesen sich beziehen, sind in besondern Sammlungen zusammengestellt worden [e]).

a) Ueber dieses Gesetz vergl. man Carl Glieb. Weber Systematische Darstellung des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchenrechts Th. I. Abtheil. I. §. 8. S. 54—60., §. 4. der 2. Ausg.

b) Man vergl. Weber a. a. O. Th. I. Abth. I. S. 57. f., §. 4. der 2. Ausg.

c) Man vgl. wegen 3. und 4. Weber a. a. O. Th. I. Abth. I. §. 9. S. 62—65., §. 4. der 2. Ausg.

d) Man vgl. Weber a. a. O. Th. I. Abth. II. §. 55. S. 506—511. (in der 2. Ausg. wird wegen der eingetretenen Veränderung in der Verfassung dieses Ges. not. 29. zu §. 4. gar keine Erwähnung gethan). Gelegenheit dazu haben die Jurisdictionsirrungen vorzüglich zwischen der Landesregierung und den Consistorien gegeben. Zur Beilegung derselben, und überhaupt zur Bestimmung fester Grundsätze wurde durch ein Rescr. v. 7. Dec. 1752. eine Commission niedergesetzt, welche aus zwei Hofräthen und zwei Ober-Consistorial-Räthen bestand. Da diese Commissarien sich nicht vereinigen konnten, so ward durch ein Rescr. v. 16. Nov. 1767. eine zweite Commission niedergesetzt, welche ihre Vorschläge wahrscheinlich unmittelbar bei dem Geh. Consilium eingereicht hat. Endlich kam das Regulativ dergestalt zu Stande, daß es am 28. Nov. 1781. als gesetzliche Norm der Landesregierung und dem Ober-Consistorium zur weitern Anweisung der ihnen untergebenen Behörden zugefertigt, auch, der Vorstellung des letztern Collegiums gegen einige darin enthaltene Vorschriften ungeachtet, am 2. Mai 1782. bestätigt, den Consistorien und Superintendenten am 31. Mai 1782. zur Nachachtung vom Kirchenrathe publicirt, dem Appellationsgerichte am 15. Jun. 1782. mitgetheilt und endlich den Landständen in der Resolution auf die Präliminar-Schrift v. 20. Febr. 1787. Num. 8. bekannt gemacht wurde. Daher kommt es, daß dieses Gesetz unter verschiedenen Datis angeführt zu werden pflegt.

e) Es gehört hieher 1) Corpus iuris ecclesiastici Saxon. Dresden u. L. 1708. 1735. 1773. u. eine Fortsetzung dazu Dresden 1784. 2) Codex des im Königr. Sachsen geltenden Kirchen- u. Schulrechts mit Einschluß des Rechts der frommen Stiftungen u. der Ehe; unter Genehmigung des K. H. Ministeriums des Cultus mit Erläuterungen und ungedruckten Verordnungen versehen. L. 1840.

§. 484.

a. Zum geistlichen Stande werden nicht blos alle ordinirte Geistliche, sondern auch alle von den Consistorien als Schullehrer, oder als Kirchendiener der niedern Klasse (Küster, Organisten u. s. w.) verpflichtete und confirmirte Personen nebst ihren Amtsgehülfen oder Substituten gerechnet [a]).

a) Weber a. a. O. Th. I. Abtheil. II. §. 56. S. 514—516., §. 52. S. 243. der I. Abth. des 2. Bds. der neuen Ausg.

§. 485.

b. Die Vorrechte des geistlichen Standes bestehen nach den Landesgesetzen 1) in dem privilegirten Gerichtsstande vor den Consistorien [a]); 2) in der Befreiung von persönlichen Oblasten [b]) und Vor-

mundschaften [c]); 3) in der Freiheit von der Einquartierung [d]) und von gewissen Abgaben, welche jedoch in einigen Fällen in ein Geld-Aequivalent verwandelt ist [e]); und 4) in der Unfähigkeit, sich nach Wechselrecht verbindlich zu machen [f]). Uebrigens sind 5) Geistliche und Schuldiener nicht verpflichtet, an dem Ort ihres dienstlichen Aufenthalts Gemeinderechte zu erwerben [g]), wenn sie gleich Heimathsrecht an demselben erlangen [h]), in der Regel auch den Mitgenuß an den Gemeindegrundstücken haben können [i]). Haben sie Gemeinderechte erlangt, so sind sie gleichwohl frei von Gemeindeämtern [k]) und von persönlichen Gemeindeleistungen [l]); zweifelhaft ist 6) ob denselben das **beneficium competentiae** zustehe [m]). Dagegen sind sie 7) zu Entrichtung der Eintrittsgelder und Jahresbeiträge zu den Prediger- und Schullehrer-Wittwen- und Waisencassen [n]) verpflichtet.

a) Kirchenordn. v. J. 1580. Tit. von Immunitäten und Freiheiten der Kirchen- und Schuldiener (C. A. I. 534.) und Tit. von beiden Consistorien §. 7. num. 3. (ib. 636.), Regul. v. 31. Mai 1732. §. 4. 8. u. 10. (II. C. C. A. I. 273. f.) — Man vergl. Weber a. a. O. Th. I. Abth. II. §. 56. S. 514—526. §. 63. S. 622—629. und die an beiden Orten angezogenen Gesetze. Nach Aufhebung der Consistorial-Verfassung (vgl. V. v. 10. April 1835.) hat natürlich auch der Gerichtsstand der Geistlichen vor den Consistorien aufgehört. Dennoch haben durch das Ges. sub C. v. 28. Jan. 1835. §. 11. die wirklich angestellten Geistlichen aller in Sachsen aufgenommenen Confessionen insofern ein forum exemtum behalten, als deren Gerichtsstand nicht ohne weiteres das Gericht des Wohnorts, sondern das königl. Justizamt oder Justitiariat ist, in dessen Bezirk sie wohnen. Dieß gilt ohne Einschränkung von den Erblanden, wogegen in der Oberlausitz die Geistlichen, welche bisher unter Patrimonialgerichtsbarkeit standen, dieß forum beibehalten haben; vgl. §. 16. des erwähnten Ges. Vor das Justizamt oder Justitiariat gehört auch die Bevormundung der minderjährigen Kinder des verstorbenen Geistlichen; V. v. 9. April 1836. (GS. n. 19.) §. 14. Dagegen fällt das forum exemtum weg, wenn der Geistliche bei seinen Lebzeiten nicht blos emeritirt wird, sondern gänzlich aus dem Amt tritt; §. 25. der V. v. 28. März 1835. (GS. n. 36.) Auch bezieht sich das Ges. sub C. nicht auf Schullehrer und deren Angehörige; vgl. v. Weber a. a. O. §. 31. Th. I. S. 101. §. 66. S. 330., II. 1. S. 320. der 2. Ausg.

b) Kirchenordn. v. J. 1580. a. a. O. (C. A. I. 535.), Gen.-Art. 40. (ib. 710.) Aufgehoben durch das Gewerb- u. Personalsteuer-Ges. v. 22. Novbr. 1834. (GS. n. 78.) §. 22., v. Weber a. a. O. §. 67. Ueber Grundsteuern von geistlichen Gütern vgl. oben §. 177. not. a., vgl. v. Weber a. a. O. §. 67. 68.

c) Vorm.-Ordn. vom 10. Oct. 1782. Cap. IX. §. 1. num. 4. (II. C. A. I. 400.)

d) Ern. Ordonnanz v. 30. Jun. 1752. Cap. V. §. 53. (C. C. A. I. 1175.), R. Ordonnanz v. 1828., v. 19. Jul. 1828. (GS. n. 26.) Th. I. §. 304. sub b. Die revidirte Ord. v. 7. Decbr. 1837. (GS. n. 55.) enthält nichts über Befreiung der Dienstwohnungen, der Kirchen- u. Schulwohnungen. Dagegen scheint in dem Ges. v. 11. Septbr. 1843. (GS. n. 43.) §. 3. unter 5. diese Befreiung wenigstens in Ansehung derjenigen Gebäude anerkannt zu werden, welche bis zu Einführung des neuen Grundst.-Ges. nicht mit Grundsteuern belegt worden sind; vgl. v. Weber §. 68. unter II. 1. S. 332. der 2. Ausg.

e) Man s. Schlegel Anleitung zum protestantischen Kirchenrechte §. 40. S. 77—83. und die daselbst angeführten Gesetze.

f) Mand. v. 22. März 1711. (C. A. I. c. 890.), vom 9. Januar 1808. (C. A. C. III. 2.) S. 611., Mand. v. 7. Aug. 1818. (GS. n. 17.), vgl. *I. H. Rivinus* de clerico cambiante. L. 1739. in *Besecke* Thes. iur. camb. I. p. 614. Ueber Lehnsfähigkeit der Geistlichen: c. 28. p. III.

g) St.-O. §. 48. Die Landgem.-Ordn. schweigt hierüber; vgl. oben §. 455b. not. h., v. Weber §. 66. S. 322. 324.

h) v. Weber a. a. O. S. 324. behauptet dieß in Ansehung der Wittwen und Kinder mit Beziehung auf ältere Gesetze. In dem Heimathsgesetz ist davon nicht ausdrücklich die Rede. Haben indeß die Geistlichen und Schuldiener Gemeinderechte erlangt, so können sie unter den in dem H.-G. §. 8. angegebenen Voraussetzungen jeden Falls auch Heimathsrechte erlangen.

i) v. Weber a. a. O. S. 322. Daher dieselben auch bei Theilung der Gemeindegüter concurriren; Ablös.-Ges. §. 150.

k) St.-O. §. 97. 1. Doch müssen sie die Function eines Wahlmannes übernehmen; ib. §. 149. Gemeindeämter in Landgemeinden dürfen die Geistlichen nicht übernehmen; L.-G.-O. §. 32. 4.

l) L.-G.-O. §. 70., v. Weber a. a. O. §. 68.

m) Vgl. *Hommel* Obs. 136. 513., v. Weber a. a. O. S. 329., Handbuch des in Sachsen gültigen Civilrechts IV. §. 1630., Zeitschr. III. 28., J. W. II. 37. Neuerlich ward dieß anerkannt in Ansehung der Schullehrer in der bereits angef. V. des Ober-App.-Ger. an das Stadtger. zu Leipzig in Sachen L. c. H.

n) Ges. v. 1. Dec. 1837. u. dazu V. v. 4. ejusd. (GS. n. 58. 59.), v. Weber a. a. O. §. 71.

1. Uebergang des privilegirten Gerichtsstandes auf die Wittwen und Kinder der Personen geistlichen Standes: Regul. v. 31. Mai 1782. §. 22. (II. C. C. A. I. 278.), Rescr. v. 22. Aug. 1791. (ib. 297.), Erl. Rescr. v. 4. März 1802. — Man vgl. Weber a. a. O. Th. I. Abth. II. §. 56. S. 516. f. und S. 527. f. Neuere Bestimmungen enthält das Ges. sub C. v. 1835. §. 13. 14. Wittwen, und selbst Ehefrauen, die durch Scheidung oder Nichtigkeitserklärung von dem Ehemann getrennt worden sind, behalten das forum des letztern, so lange sie nicht aus dem Bezirk des competenten Justizamts oder Justitiariats wegziehen. Dieß gilt auch wohl von Kindern, wenn

diese zur Selbstständigkeit gelangt sind und ihren Wohnort verändern. Außerdem verlieren sie aber auch den Gerichtsstand des Vaters, wenn sie eine Lebensart wählen, die ein anderes forum begründet, und, was namentlich Töchter anlangt, durch Verheirathung; vgl. §. 482. Zus.

2. Gerichtsstand der Pfarrpächter und sonst in geistlichen Gebäuden wohnenden Personen, ingleichen des Gesindes der Geistlichen und Schuldiener vor der ordentlichen Obrigkeit des Wohnorts: Mand. die in verschiedenen Gegenständen der Gerichtsverfassung und des Proceß-Verfahrens beschlossenen Abänderungen und Einrichtungen betr. v. 13. März 1822. §. 19. (GS. St. 10. Num. 17. S. 210.) Man vgl. Weber a. a. O. Th. I. Abth. II. §. 56. S. 540—546.

3. Ausdehnung des privilegirten Gerichtsstandes und der übrigen Befreiungen und Immunitäten auf die Geistlichen, Cantoren und Schullehrer der evangelisch-reformirten Gemeinde: Regul. über die kirchlichen Rechtsverhältnisse der evangelisch-reformirten Glaubensgenossen in den königl. sächs. Landen v. 7. Aug. 1818. §. 6. (GS. 1818. St. 9. Num. 16. S. 59.) Man vgl. v. Weber a. a. O. Th. I. Abth. I. §. 25. S. 203—206., §. 13. ff. der 2. Ausg.

4. Gerichtsstand der in Sachsen angestellten katholischen Geistlichen vor dem apostolischen Vicarius zu Dresden: Rescr. an die Landesregierung und den Kirchenrath v. 3. Sept. 1807., von letzterm den geistlichen Behörden publicirt am 14. Sept. desselben Jahres (III. C. C. A. I. 225.), und Mand. die Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit in den hiesigen Kreislanden, und die Grundsätze zu Regulirung der gegenseitigen Verhältnisse der katholischen und evangelischen Glaubensgenossen betr. v. 19. Febr. 1827. (GS. St. 3. Num. 6. S. 13. ff.) Man vgl. v. Weber a. a. O. Th. I. Abth. I. §. 25. S. 201. f., §. 16. der 2. Ausg.

§. 486.

c. Die zum Unterhalte der Kirchen- und Schuldiener bestimmten Einkünfte[a]), inwiefern sie nicht aus dem Kirchenvermögen, sondern von den Eingepfarrten aufgebracht werden, nehmen in Beziehung auf letztere die Eigenschaft theils dinglicher, theils persönlicher Lasten an. Zu jenen gehören Getreidezinsen[b]), Brode[c]), Hufen-Groschen[d]) und insonderheit der Zehente[e]); zu diesen aber die Opferpfennige[f]), das Häusler- und Hausgenossengeld[g]) und die übrigen Accidentien[h]); vorzüglich bei den Schullehrern auf dem Lande das Schulgeld[i]). Die wichtigsten Grundsätze hierüber sind: 1) daß alles Getreide dem Pfarrer ins Haus geliefert werden muß, so gut es den Eingepfarrten gewachsen ist und sie selbst

es wieder aussäen wollen [k]); 2) daß der Zehente nur unter Voraussetzung eines besondern Rechtstitels gefordert werden kann [l]); 3) daß daher, wenn neue Brüche oder Lehden urbar gemacht werden, von diesen der Zehente nur insofern zu entrichten ist, inwiefern sie in vorigen Zeiten erweislich zehentpflichtig gewesen sind [m]); 4) daß die Zehentpflichtigkeit über alle auf den Zehentäckern erbaute Früchte, und namentlich auch über die Sömmerungsfrüchte, sich erstreckt [n]); 5) daß es nicht erlaubt ist, Zehentäcker zum Nachtheile der geistlichen Personen unbestellt liegen zu lassen oder mit Holz zu besäen [o]); und 6) daß im Concurse diese sämmtlichen Leistungen das Vorzugsrecht, welches andern öffentlichen Lasten zukommt, genießen [p]).

a) Schlegel a. a. O. §. 142—152. S. 302—330., v. Weber §. 74. ff. II. 1. S. 364. ff. der 2. Ausg. — Von der Beweiskraft der Kirchen-Matrikeln, worin diese Einkünfte gewöhnlich verzeichnet sind, s. man *Gottschalk* Disceptt. forens. T. III. c. 24. p. 281—294., v. Weber a. a. O. §. 87. S. 511.

b) Gener.-Art. 21. (C. A. I. 694.), Synod.-Decr. v. 6. Aug. 1624. (ib. 793.), Revid. Synod.-Decr. v. 15. Sept. 1673. §. 58. (ib. 834.) — Man vgl. Schlegel a. a. O. §. 144. S. 306. f., v. Weber a. a. O. §. 78. S. 422.

c) Welche theils Hufenbrode, theils Umgangsbrode sind. Letztere beruhen auf besondern Herkommen. Von jenen handeln Synod.-Decr. v. J. 1624. (C. A. I. 794.), Revid. Synod.-Decr. v. J. 1673. §. 66. (ib. 835.) und Rescr. v. 6. Jun. 1805., von diesen Gen.-Art. 40. (C. A. I. 711.) — Man vgl. Schlegel a. a. O. S. 307. f., v. Weber §. 78. S. 427.

d) Gen.-Art. 25. (C. A. I. 696.), Synod.-Decr. v. J. 1624. und Revid. Synod.-Decr. v. J. 1673. in den in der vorigen Note angeführten Stellen. — Man vgl. Schlegel a. a. O. S. 308., v. Weber a. a. O. S. 430.

e) Gen.-Art. 22. (C. A. I. 694.), Synod.-Decr. v. J. 1624. (ib. 793.), Revid. Synod.-Decr. v. J. 1673. §. 59—62. (ib. 834. f.) — Man vgl. Klingner Sammlungen zum Dorf- und Bauernrechte Th. II. c. 7. S. 346—408., Curtius Handbuch des im Königr. Sachsen geltenden Civilrechts Th. I. §. 288—290. S. 287—289., Excurse III. 202. ff., v. Weber K.-R. II. §. 83. S. 91. ff. der 1. Ausg., §. 78. II. 1. S. 418. der 2. Ausg., Schlegel a. a. O. §. 145. S. 309—314.

f) Gen.-Art. 23. (C. A. I. 696.) — Man vgl. Schlegel a. a. O. §. 146. S. 314. f., v. Weber §. 79. S. 440.

g) Gen.-Art. 24. (C. A. I. 696.), Synod.-Decr. vom J. 1624. (ib. 794.), Revid. Synod.-Decr. v. J. 1673. §. 65. (ib. 835.) — Man vgl. Schlegel a. a. O. §. 146. S. 315. f., v. Weber S. 441.

h) Gen.-Art. 26. (C. A. I. 697.), Synod.-Decr. v. J. 1624. (ib. 794.), Revid. Synod.-Decr. v. J. 1673. §. 68. (ib. 835.), Consist.-Resol. Num. 7. v. J. 1786. (II. C. C. A. I. 294.) — Man vgl. Schlegel a. a. O. §. 147. S. 316—319., v. Weber a. a. O. §. 80. Ueber Accidenzen bei Begräbnissen: v. Weber a. a. O. §. 42. II. 1. S. 191. der 2. Ausg. Ueber Begräbnisse von Selbstmördern ib. §. 40. S. 173.; ob hier iura stolae gefordert werden können? vgl. Zeitschr. N. F. V. 55. S. 476.

i) Gen. das Anhalten der Kinder zur Schule und die Bezahlung des Schulgeldes betr. v. 4. März 1805. (insonderheit §. 13—18.) und Gen. zur Erläuter. des vorstehenden Generalis v. 23. Nov. 1811. (vorzüglich §. 6—8.) — Man vgl. Schlegel a. a. O. §. 275—280. S. 581—594., Ges. v. 6. Jun. 1835. §. 29., V. v. 9. ejusd. §. 75. (GS. n. 60. 61.), v. Weber a. a. O. §. 80. S. 456.

k) Man s. die in der Note b. angez. Gesetze, v. Weber a. a. O. §. 78. S. 424. vgl. mit S. 421. unter α., Zeitschr. III. 24. S. 451. Ueber Concurrenz der Obrigkeit bei Entrichtung des Decems vgl. Gen.-Art. XX. XXI. XXII., Synodal-Decr. §. 67., Revid. Synodal-Decr. §. 58., J. W. V. 119.

l) Gen.-Art. 22. §. Als auch etwa befunden. (C. A. I. 695.), Synod.-Decr. v. J. 1624. (ib. 793.), Revid. Synod.-Decr. v. J. 1673. §. 62. (ib. 835.) Vorzüglich entscheidet die Pfarr-Matrikel über die Zehentpflichtigkeit. Man vergl. Schlegel a. a. O. §. 145. S. 310., v. Weber a. a. O. S. 419. not. 37.

m) Arg. Gen.-Art. 22. §. Als auch zum oftermalen. (C. A. I. 695.) — Man vergl. Schlegel a. a. O. S. 313., v. Weber a. a. O. S. 420. not. 40.

n) Gen.-Art. 22. §. So soll es auch. (C. A. I. 695.), Synod.-Decr. v. J. 1624. (ib. 793.), Revid. Synod.-Decr. v. J. 1673. §. 61. (ib. 835.), v. Weber a. a. O. S. 421.

o) Man s. die in der Note l. ang. Gesetze, und vergl. Schlegel a. a. O. S. 313. f., v. Weber a. a. O. S. 422.

p) E. P. O. ad Tit. XLII. §. 8.

1. Ueber den Ursprung des Zehenten in Sachsen vergl. man Schott Juristisches Wochenblatt Jahrg. IV. Num. XXV. S. 641—663. und die bei v. Weber a. a. O. S. 419. not. 36. angef. Schriftsteller.

2. Ueber die extinctive Verjährung der Zehentpflichtigkeit s. man *Gottschalk* Disceptatt. forens. T. II. c. 6. und überhaupt über die Erfordernisse der extinctiven Verjährung in Beziehung auf Parochiallasten Ebendens. T. II. c. 8. Nach dem Parochialges. v. 8. März 1838. (s. oben §. 178. Zus. 4.) §. 27. 29. ist auch die Möglichkeit einer auf solche Art erlangten Befreiung von Parochiallasten ausgeschlossen.

3. Ueber Ablösung der Zehenten und andrer den Kirchen- und Schuldienern zu gewährenden Leistungen: Ablös.-Gesetz §. 91., Ges. v. 14. Jul. 1840. (GS. n. 52.), V. v. 17. Oct. 1846. (GS. n. 92.), v. 27. Oct. 1841. (GS. n. 70.), V. v. 20. Septbr. 1842. (GS. n. 41.), v. Weber a. a. O. §. 78. II. 1. S.

430. der 2. Ausg. Im Allgemeinen ist zu bemerken, daß Ablösung solcher Leistungen nicht ohne Concurrenz der vorgesetzten kirchlichen Behörden und nicht überall auf einseitigen Antrag der Betheiligten erfolgen kann. Ueber die Grundsätze, welche die kirchlichen Behörden befolgen, vgl. Zeitschr. N. F. I. S. 539. n. 41. Was den Zehenten von Früchten betrifft, so ist der Zehente von den vornehmsten Feldfrüchten, als Weizen, Gerste, Roggen, Hafer und Heidekorn, von den übrigen Arten des Zehent zu scheiden. Jener ist, wenn er als Sackzehent entrichtet wird, auf einseitigen Antrag nicht ablöslich. Als Garbenzehent nur insofern, als an die Stelle des Garbenzehents eine Leistung in Körnerertrag substituirt wird, welche ebenfalls nur durch freie Vereinigung ablösbar wird. Alle übrigen Arten der Zehenten sind ablösbar auch auf einseitigen Antrag. Was andre Leistungen anlangt, so ist hierbei die Bestimmung des Abl.-Ges. §. 52. sub e. §. 82. zu beachten. Außerdem sind nur in Folge freier Vereinigung ablösbar eigentliche Parochiallasten; vgl. Ablös.-Ges. §. 52. b., Zeitschr. III. 23. S. 447., die Brodlieferungen und Holzdeputate. Was die Art und Weise der Abschätzung anlangt, so finden sich besondere Bestimmungen darüber in dem Abl.-Ges. §. 91—99. und, was insbesondere Sackzehenten betrifft, in dem Ges. v. 1840. §. 8.

§. 487.

Von diesen Einkünften genießen die Wittwen und Descendenten der ordinirten Geistlichen nach deren Tode einen Theil unter dem Namen des Gnadenhalbjahres [a]), welches unter sämmtliche Interessenten ohne Rücksicht auf ihren Antheil an der Erbfolge zu gleichen Theilen nach Köpfen [b]), unter die Enkel aber nach Stämmen [c]) vertheilt wird. Außerdem behalten dieselben in der Amtswohnung des Verstorbenen während der Gnadenzeit den Wohnsitz [d]). Dagegen haben dieselben auch die Pflicht über sich, während der Dauer der Gnadenzeit die nöthigen Unterhaltungskosten für Wohnung und Wirthschaft [e]), so wie in gewisser Maaße den Aufwand für die interimistische Verwaltung des Amts zu bestreiten [f]).

a) Kirchenordn. v. J. 1580. Tit. von Immunitäten und Freiheiten der Kirchen- und Schuldiener (C. A. I. 535. f.), Rescr. v. 11. Aug. 1634. (ib. 857.) — Man vergl. *Ferd. Ghelf. Fleck* Diss. de anno gratiae et deseruito ex legibus ecclesiasticis Saxonicis aestimando. Lips. 1793. 4. *Gottschalk* Analecta iuris Saxonici p. 327—340., Schlegel a. a. O. §. 46—49. S. 97—108., v. Weber §. 75. II. S. 513. der 1. Ausg., §. 70. II. 1. S. 342. der 2. Ausg. Es kommt hierbei nicht darauf an, ob die Hinterlassenen eignes Vermögen besitzen, oder nicht. Was Wittwen anlangt, so haben auch diejenigen darauf Anspruch, welche von dem Verstorbenen getrennt lebten. In An-

sehung der Kinder ist ebenfalls nicht von Einfluß: Alter, Stand, ob sie eigne Haushaltung haben oder nicht? v. Weber a. a. O. S. 344.

b) Dec. 48. v. J. 1661. (C. A. I. 319.) zu welcher die Verschiedenheit der Meinungen bei *Finckelthaus* de iure patronatus c. 6. num. 95. und bei *Carpzov* P. II. Const. 5. Def. 12. und Lib. V. Resp. 41. Veranlassung gegeben hat. Daß die Gläubiger des Verstorbenen keinen Anspruch auf diese Emolumente haben, auch der Verstorbene selbst darüber nicht disponiren kann, s. v. Weber S. 346.

c) Rescr. v. 7. Oct. 1609. bei *Carpzov* Lib. I. Iurisprud. Consistor. Def. 210., v. Weber S. 349. d. 2. Ausg.

d) v. Weber a. a. O. S. 348. Zweifelhaft kann nur erscheinen, ob die Hinterlassenen, welche an der Wohnung des Verstorbenen zur Zeit des Todes nicht Theil nahmen, wie separirte Ehefrauen, Kinder, welche bereits eine eigne Haushaltung haben, auf dieses Emolument Anspruch haben? Gewiß ist, daß sie die Wohnung nicht durch Vermiethung benutzen können, da überhaupt geistliche Gebäude nicht vermiethet werden sollen. Auch würde wohl Kindern, die eine eigne Haushaltung haben, schwerlich gestattet werden, ihre Haushaltung in die Amtswohnung zu verlegen.

e) v. Weber a. a. O. S. 349. 350.

f) In Ansehung des Gnadengenusses der Hinterlassenen eines Schullehrers soll nach §. 51. des Schulges. v. 6. Jun. 1835. dieser Aufwand aus dem Einkommen der Gnadenmonate bestritten werden. Was die Hinterlassenen der Geistlichen anlangt, so sind diese verpflichtet, für Beköstigung des vicarirenden Geistlichen, während der Dauer seiner Amtsverrichtung, und für Abholung desselben, wenn der Ort seines Aufenthalts über eine halbe Meile von dem Ort entfernt ist, an welchem er Amtshandlungen zu verrichten hat, zu sorgen; v. Weber a. a. O. S. 350.

1. Berechnung des Gnadenhalbjahres: Rescr. v. 18. Aug. 1621. (II. C. C. A. I. 179.), Rescr. v. 14. Mai 1760. (in der Fortsetz. des Corp. iuris eccles. Sax. S. 3. f.) — Man vergl. *Carpzov* Lib. I. Iurisprud. Consist. Def. 170—176. und *Andr. Beyer* Additt. p. 79—83., *Küstner* ad *Deylingii* Institt. prudent. pastor. p. 273—275. und Schlegel a. a. O. §. 47. S. 101—104. und §. 49. S. 105—108., v. Weber a. a. O. S. 521. d. 1., S. 347. d. 2. Ausg. Der terminus a quo ist der erste Tag des Monats, welcher auf den Monat folgt, in welchem der Tod erfolgte. Alle früher gefällig gewordenen Einkünfte werden als verdient von dem Verstorbenen angesehen; V. v. 28. Febr. 1839. (GS. n. 21.), v. Weber a. a. O. S. 347. verb. mit §. 74. S. 377.

2. Nähere Bestimmungen über die Expensen der Superintendenten in Resol. Consist. 2. v. J. 1786. (II. C. C. A. I. 292. f.) und dazu *Gottschalk* in analect. p. 327. ff.

3. Die Wittwen und Kinder der Schullehrer bekommen kein Gnadenhalbjahr: Rescr. v. 14. Jan. 1619. (C. A. I. 851.) und v. 16. März 1701. (ib.

869.), Rescr. v. 29. Jan. 1706. bei *Beyer* Additt. ad *Carpzovii* Iurispr. Consist. p. 91. — Man vergl. Schlegel a. a. O. §. 46. S. 98. Nach dem Schulges. v. 6. Jun. 1835. §. 51. genießen die Hinterlassenen der Schullehrer eine Gnadenzeit von acht Wochen, welche von dem Todestage an gerechnet werden; v. Weber a. a. O. S. 343. Es ist jedoch, da das Ges. nur auf Volksschulen und Volksschullehrer sich bezieht, zu bezweifeln, daß die Bestimmungen desselben auf Lehrer an gelehrten Schulen und Gymnasien anzuwenden seien.

4. Eben so wenig geht der noch übrige Genuß des Gnadenhalbjahres auf die Erben der vor des letztern Ablauf verstorbenen Wittwe oder Kinder über: Schlegel a. a. O. S. 99. f., v. Weber a. a. O. S. 344.

5. Ueber Auseinandersetzung mit dem Amtsnachfolger: v. Weber a. a. O. §. 84.

§. 488.

d. Durch Resignation und Remotion gehen sowohl die Vorrechte, als die Einkünfte des geistlichen Standes verloren [a]); durch die Suspension auf die Zeit ihrer Dauer blos die Einkünfte [b]), und durch die Emeritirung weder jene, noch diese, obschon im letztern Falle die Einkünfte durch die Concurrenz des Substituten natürlich geschmälert werden [c]).

a) Dec. 35. v. J. 1746. (C. C. A. I. 360.) Bezug darauf haben der Bericht der Landesreg. v. 17. Jan. 1737. und das Rescr. des Geh. Consil. vom 23. März desselben Jahres. — Man vergl. *Christ. Glieb. Hommel* Diss. de privilegiis clericorum in sponte resignantem vel remotum non cadentibus. Viteb. 1760. 4. Ueber den Gerichtsstand §. 485. not. a. Eben so geht für die Hinterlassenen der Anspruch auf Gnadengenuß und Pension verloren; v. Weber a. a. O. S. 346., Ges. v. 1. Decbr. 1837. Doch kann statt letzterer in dringenden Fällen von Seiten des Ministeriums den Hinterlassenen eine außerordentliche Unterstützung gewährt werden.

b) Schlegel a. a. O. §. 60. S. 127.

c) Kirchenordn. v. J. 1580. Tit. von Immunitäten und Freiheiten der Kirchen- und Schuldiener §. Wo sich denn, und folg. (C. A. I. 534. f.), Erledig. der Landesgebr. v. J. 1612. Tit. von Consistorialsachen §. 3. (ib. 169. f.) — Man vergl. Schlegel a. a. O. §. 45. S. 95. f. Die Wittwen und Kinder emeritirter Geistlicher und Schullehrer haben ebenfalls einen Gnadengenuß, der aber blos auf die ihnen bestimmte Provision sich bezieht; vgl. Resol. consist. III. und dazu *Gottschalk* in analect. p. 334., Schulges. v. 1835. §. 51., Zeitschr. N. F. V. 54. S. 471.

Kosten bei Anstellung und Versetzung der Kirchen- und Schuldiener: Regulativ v. 18. Febr. 1799. (II. C. C. A. I. 223—226.) — Man vergl.

Schlegel a. a. O. §. 28. f. S. 47—52., v. Weber a. a. O. §. 92. II. 1. S. 548. d. 2. Ausg., J. W. VII. 13.

Dritte Abtheilung.

Rechte des Militairstandes.

Gfr. Schmieder Chursächsisches Kriegsrecht, sammt dem Verfahren vor den Kriegsgerichten. (Th. I. II. Dresd. 1768—80. 8.) Th. I. S. 168—179. S. 227—253. Th. II. S. 563—598. S. 675—696. und S. 707—731.

Car. Frid. Triller Diss. Iuris militaris praesertim Saxonici capita potiora sistens. Viteb. 1785. 4.

Carl Heinr. von Römer Staatsrecht und Statistik des Churfürstenthums Sachsen Th. III. S. 227—258.

Carl Heinr. von Winckler System des chursächsischen Kriegsrechts (Th. I—III. Leipz. 1796—1804. 8.) Th. II. Kap. 22. S. 304—331. Th. III. Kap. 1. S. 1—97. Kap. 3. S. 108—134. und Anh. S. 355—361.

Carl Chph. Stark e Lehrbuch des chursächsischen Kriegsrechts (Th. I. II. Leipz. 1799. 8.), Einleit. Th. I. Buch I. II. S. 1—378. und Th. II. fast ganz. — v. Bose Handb. der militairischen Rechtskunde 1—4. Lieferung. L. 1846.

§. 489.

Von der großen Anzahl der Gesetze über das Kriegswesen [a]) gehören hieher nur diejenigen, welche die Verhältnisse des Militairstandes gegen den Civilstand und die Vorrechte und Freiheiten des erstern betreffen. Die wichtigsten sind: 1) die Erneuerte Ordonnanz vom 30. Jun. 1752. (C. C. A. I. 1149—1198.) [b]); 2) das Mand. wegen der Vorzüge, Vortheile und Befreiungen, welche die in hiesigen Kriegsdiensten gestandenen Unterofficiere und Gemeinen zu gewarten haben, vom 25. Mai 1782. (II. C. C. A. I. 1249—1252.); 3) das Kriegsgerichts-Reglement vom 23. Jan. 1789. (ib. 1291—1316.); 4) das Mand. wie es mit der Anwerbung zu Kriegsdiensten, mit Entlassung der in Kriegsdiensten gestandenen und mit den, den aus Kriegsdiensten ent-

lassenen Unterofficieren und Gemeinen zu gönnenden Vorzügen, Vortheilen und Befreiungen künftighin gehalten werden soll, vom 21. Apr. 1792. (ib. 1357—1372.) [c]); 5) das Mand. wegen einiger privatrechtlichen Bestimmungen in Hinsicht auf Militairpersonen vom 15. Febr. 1822. (GS. 1822. St. 6. Num. 7. S. 133—135.); 6) das Decret, die Organisation der Gerichtsbehörden bei den kön. sächs. Truppen betr., v. 19. Febr. 1822., publ. durch das Mand. v. 1. März desselben J. (GS. 1822. St. 6. Num. 8. 9. S. 136—151.); 7) Mand. die Erläuterung des Kriegsgerichts-Reglements vom 23. Jan. 1789. III. Abschnitts §. 5. betr., vom 9. Jan. 1826. (GS. St. 3. Num. 4. S. 9—11.); 8) Mand. die Ergänzungen der Armee und die Entlassung vom Militair betr., vom 25. Febr. 1825. (GS. St. 5. Num. 6. S. 29. ff.) nebst den dazu gehörigen Erläuterungen, Zusätzen und Abänderungen vom 5. Nov. 1827. (GS. St. 20. Num. 36. S. 153. ff.), und 9) Neueste Ordonnanz vom 19. Juli 1828. (GS. St. 17. Num. 26. S. 70. ff.); 10) Gesetz sub C. vom 28. Januar 1835. (GS. n. 29—47.); 11) Revision des ersten Theils der Ordonnanz v. 1828., Ges. v. 7. Decbr. 1837. (GS. n. 55.) und dazu V. v. dems. dat. (ib. n. 56.), welches mit dem 1. Januar 1838. in Wirksamkeit getreten ist, jedoch zu Folge des §. 3. erwähnten Vorbehalts nach Einführung des neuen Grundsteuer-Systems Modification erhalten hat durch Ges. v. 4. Septbr. 1843. (GS. n. 43.), dazu V. v. 17. Jul. 1845. (GS. n. 37.); 12) Ges. v. 1. Aug. 1846. und dazu V. v. dems. dat. (Ges. n. 46. 47.) In demselben ist zwar zunächst von Erfüllung der Militairpflicht, nebenbei aber auch (§. 104—108.) von Vortheilen und Begünstigungen verabschiedeter Soldaten die Rede [d]).

a) Eine Uebersicht derselben nach den Gattungen findet man bei Starke a. a. O. Einleit. §. 13—28. Th. I. S. 13—23.

b) Sie besteht aus zehn Kapiteln in 113 §§. und bestimmt hauptsächlich die Verpflegung, Einquartierung und das übrige Verhalten des Militairs gegen den Nahrungsstand. Der Entwurf dazu wurde den Landständen mittelst Decretes v. 6. Jul. 1746. (Landtags-Acten d. J. Num. 31.) mitgetheilt, worauf ein Gutachten vom 26. Jul. dess. Jahres (ebendas. Num. 52.) erfolgte. Der ältern Ordonnanzen gab es acht, wovon die v. 28. Jan. 1682. (in Tob. Benj.

Hoffmann Cod. Legum milit. Sax. S. 439.) die älteste, die v. 1. März 1697. (C. A. I. 2071.) die merkwürdigste ist. Sie stehen beisammen in der Hoffmannischen Sammlung S. 439—559.

c) Von den diesem Gesetze vorangegangenen Actenstücken sind bekannt: 1) Ständische Vorstellung wegen Einschränkung der in dem Mand. v. 25. Mai 1782. den in Kriegsdiensten gestandenen Unterofficieren und Gemeinen ertheilten Vorzüge, v. 3. März 1787. (Landtagsacten v. J. 1787. Num. 70.); 2) Bericht des Geh. Kriegsraths = Collegiums v. 8. Jul. 1790.; 3) Spec. Rescr. an dasselbe v. 24. Sept. 1790.; 4) Commun. des Geh. Kriegsraths = Collegiums an die Landesreg. v. 25. Mai 1791.; 5) Recomm. der Landesreg. v. 1. Jun. 1791.; 6) Commun. des Geh. Kriegsr.=Coll. v. 27. Jun. 1791. und 7) Recomm. der Landesreg. v. 7. Jul. 1791.

d) Vorhergegangen war demselben das Ges. v. 26. Octbr. 1834. (GS. n. 68.) Ueber die Einstandssumme, durch deren Erlegung man Befreiung von der Militairpflicht erlangen kann, und die Rechte eines von dem Kriegsministerium zu wählenden Stellvertreters vgl. Kap. 8. beider Gesetze.

1. Bestimmung des Begriffs einer Militairperson in dem Strafgesetzbuche für die Königl. Sächs. Truppen v. J. 1822. Art. 3. (GS. 1822. St. 4. Num. 5. S. 23.), Revid. Mil. = Strafges.=B. v. 14. Febr. 1835. (GS. n. 25.) §. 3., Ges. sub C. v. 28. Januar 1835. §. 30. Für Militairpersonen werden geachtet alle diejenigen, welche in den Bestandslisten der Truppen aufgeführt, oder doch auf die Kriegsartikel verpflichtet worden sind; vgl. hiermit die V. v. 8. Decbr. 1843. (GS. n. 75.), v. Larisch Grundzüge der Militairjustiz=Verfassung, in der Zeitschr. N. F. V. VII. S. 149. ff. §. 2. 3.

2. Nicht allgemein publicirte Vorschriften enthalten die Dienst = Reglements für die Infanterie d. d. Dresden d. 31. Dec. 1752. und für die Cavallerie von demselben Datum; beide zu Dresden 1753. 8., jedes besonders gedruckt, deren Geheimhaltung (wahrscheinlich wegen des im 1. Buche enthaltenen, nachher aber durch ein neueres v. 3. Jun. 1777. unbrauchbar gewordenen Exercier = Reglements) Buch IV. Kap. 16. §. 1. f. den Officieren ausdrücklich anbefohlen ist. Die mit dem Privatrechte in Verbindung stehenden Stellen des Infanterie = Dienst = Reglements befinden sich Buch IV. Kap. 5. §. 9. 10., Kap. 7. und Kap. 14. Durch neuere Ordres, vorzüglich durch die oben unter 5. 6. 8. u. 9. angegebenen Gesetze, ist aber auch hieran sehr vieles geändert. Man vergl. Starke a. a. O. Einleit. §. 16. Th. I. S. 15.

3. Vorarbeiten zu der nunmehr (in den Jahren 1825. 1827. und 1828.) wirklich erschienenen neuen Gesetzgebung, hauptsächlich in Beziehung auf die Vorrechte und Befreiungen des Militairstandes: 1) Decr. die Einführung eines neuen Werbesystems betr. v. 19. März 1811. nebst Entwurf zu einem Recroutirungs = Regulative (Landtagsacten v. J. 1811. Num. 102.); 2) Ständische Schrift, das Werbemand. betr. v. 11. Mai 1811. nebst gutachtlichen Bemerkungen (ebendas. Num. 156.); 3) Decr. die Entlassungen bei der Armee und die Verhältnisse der Verabschiedeten betr. v. 4. Dec. 1817. nebst Entw. zu einem Mand. über diese Gegenstände (Landtagsacten 1817. Num. 67.); 4) Ständ. Schrift v. 12. Jun. 1818. nebst gutachtlichen Bemerkungen (ebendas. Num. 138.).

§. 490.

a. Die besondern Rechte des Militairstandes während der Dienstzeit sind folgende: 1) Er giebt Ansprüche auf Einquartierung und Verpflegung, welche hauptsächlich in den Ordonnanzen der neuern Zeit vom 19. Juli 1828. (Th. I. Abschn. III —VIII.) bestimmt sind. 2) Diejenigen Militairpersonen, welche aus der Generalkriegscasse Pensionen genießen, sind von den Besoldungs-Abzügen zur Armenhaus-Haupt- und zur Prämien-Casse frei, nicht aber auch, wenigstens nicht ohne Unterschied, vom Abzuge eines Monates zum Besten der Invaliden-Casse [a]). 3) Pachtungen und andere bürgerliche Verhältnisse, insofern letztere auf die Dienstverrichtungen, den Subordinations- und Gerichtsstand Einfluß haben, können zwar die in Wartegeld stehenden oder zur Reservemannschaft gehörigen Personen, wenigstens in Friedenszeiten, beliebig, active Militairs aber nur nach erlangter Erlaubniß der Militairbehörde eingehen [b]). 4) Den Auditeurs, als immatriculirten Advocaten und Notarien [c]), nicht minder, wiewohl mit gewissen Einschränkungen, den Militair-Aerzten und Chirurgen [d]), ist die Civilpraxis in ihren Fächern gestattet. 5) Den activen Militairs sind verschiedene Befreiungen von der Generalaccise, Fleischbankaccise, Personensteuer, Quatembersteuer, dem Nahrungsgelde, und, wenn sie in Dienstangelegenheiten reisen, der Geleitsabgabe, dem Chaussee-, Brücken- und Fährgelde zugestanden [e]). Auch können sie, so lange sie im Dienste sind, zu keiner Communlast oder Anlage, außer insofern sie wegen Grundeigenthum zu leisten ist, zugezogen werden [f]). 6) Im activen Militairdienste stehende Officiere sind für sich und ihre Familien, wenn sie im Lande gebrauete Biere einlegen, nur den darauf haftenden Abgaben, nicht aber dem städtischen Bierzwange unterworfen [g]). 7) Dienende Militairpersonen dürfen, auch wenn sie Grundeigenthum besitzen, zur Uebernahme von Vormundschaften, selbst für Kinder anderer Militairs, nicht angehalten werden, ja solche sogar freiwillig nur nach beigebrachter Erlaubniß ihrer Vorgesetzten übernehmen [h]). 8) Officiere (mit Ausnahme der aggregirten, welche nicht in Tractament stehen und von ihren Vätern

unterhalten werden) sind frei von der väterlichen Gewalt [i]). 9) Als besonderer Grund, auf die restitutio in integrum Anspruch zu machen, gilt der Militairstand nicht, sondern Soldaten werden hierbei nach den Grundsätzen des Civilrechts, gleich den übrigen Unterthanen, beurtheilt [k]).

a) Rescr. v. 4. Aug. 1785. (II. C. C. A. I. 1277.) Namentlich sind Unterofficiere und Gemeine, wenn sie zur Versorgung in Civil- oder Militairetat gelangen, insofern ihr neuer Gehalt nicht über achtzig Thaler beträgt, mit dem zweimonatlichen Besoldungsabzuge zu verschonen, als welcher, soweit er der Prämiencasse zukommt, ganz hinwegfällt, wogegen der Antheil der Armen-Haus-Haupt-Casse aus den Landes-Cassen übertragen wird. Bei höherem Gehalte wird der Abzug nur von dem Mehrbetrage über achtzig Thaler berechnet. Neueste Ordonnanz Th. II. §. 87. (S. 167.), vgl. §. 481. b. not. q. Nach dem Ges. v. 17. Decbr. 1837. (GS. v. 1838. n. 2.) §. 25. findet nur ein einmonatlicher Abzug von dem Gehalt für den Staatspensionsfond statt.

b) Ordonnanz v. 19. Jul. 1828. Th. II. §. 52. 53.

c) Ebendas. §. 56.

d) Mand. die Erlernung und Ausübung der Wundarznei- und Apothekerkunst, so wie die Ausübung der innern Heilkunde durch Wundärzte in hiesigen Landen betr. v. 30. Jan. 1819. §. 13—22. (GS. St. 5. Num. 9. S. 137.), Mand. die Ausübung der innern Heilkunde betr. v. 1. Jun. 1824. §. 11. (GS. St. 12. Num. 15. S. 73.), ang. Ordonnanz Th. I. §. 37. (GS. v. 1828. S. 159.) und Th. II. §. 52. (ib. 162.)

e) Ebend. §. 62. 63. Die meisten dieser Abgaben sind in der neuesten Zeit in Wegfall gekommen, daher auch in Beziehung auf solche von einer Befreiung nicht die Rede sein kann. Die Personalsteuer haben auch Beamte vom Militair-Etat, mit Einschluß der Pensionirten und auf Wartegeld Stehenden, nach der Größe ihres Einkommens zu entrichten; befreiet sind aber active Militairs mit Ausnahme der Oberofficiere vom Hauptmann aufwärts; Gewerbe- und Pers.-Steuer-Ges. v. 22. Novbr. 1834. (GS. n. 78.) §. 22—39., Ges. v. 24. Decbr. 1845. (GS. n. 78.) §. 14. 2. §. 44.

f) Ebend. §. 89. Doch sollen sich Oberofficiere eines Beitrags zu den Armencassen nicht entbrechen.

g) Ebend. §. 65. vgl. §. 446. a. not. g.

h) Ebend. §. 85. verb. mit B.-O. VIII. §. 2., Kriegsg.-Regl. IV. 7. vgl. §. 119. not. e.

i) Ebend. §. 86. Daß dieß auf Unterofficiere und Gemeine, wenigstens nicht in vollem Umfange anzuwenden sei, scheint in dem Ges. sub C. §. 35. n. 3. b. anerkannt zu werden. Dagegen wird angenommen, daß auch der Eintritt in ausländische Kriegsdienste die Aufhebung der väterlichen Gewalt bewirke; vgl. J. W. II. 11.

k) Ebend. §. 91. (GS. S. 168.)

§. 490.b.

Vornehmlich aber gehört zu den besondern Rechten der Militairpersonen 10) der besondere Gerichtsstand, in Folge dessen dieselben schon nach der ältern Gesetzgebung von der Jurisdiction der gewöhnlichen Civilgerichte eximirt und dagegen den militairischen oder Kriegsgerichten untergeben sind [a]). Ein neueres Gesetz hat dieses Vorrecht bestätigt [b]), jedoch hin und wieder Modificationen ausgesprochen, vornehmlich aber in Ansehung der Behörden, durch welche die Militair-Gerichtsbarkeit verwaltet werden soll, neue Bestimmungen aufgestellt. Die Behörden, durch welche die Gerichtsbarkeit namentlich in Civilsachen [c]) der Militairpersonen [d]) regelmäßig [e]) ausgeübt wird, sind in erster Instanz die Kriegsgerichte einzelner Truppenabtheilungen, welche ihr eigenes Commando haben, und das Stabskriegsgericht zu Dresden [f]). Diesen steht auch die sogenannte iurisdictio voluntaria, wiewohl nur in beschränkter Maaße zu [g]). Den zuerst genannten Kriegsgerichten, bei denen der Auditeur das richterliche Amt verwaltet [h]), sind alle bei der Truppenabtheilung angestellte Militairs, mit Ausnahme der Commandanten und Auditeurs, untergeben [i]). Beide letztere, so wie Personen, welche der Generalität angehören, ingleichen die auf Wartegeld gestellten Militairs höherer Grade, haben vor dem Stabskriegsgericht [k]), bei welchem das Richteramt durch den Stabs-Auditeur verwaltet wird [l]), Recht zu nehmen; welchem Gericht außerdem die bei Militair-Instituten angestellten Civilpersonen in Dienstangelegenheiten und die Sträflinge in den Militairstrafanstalten zu Dresden untergeben sind [m]). Ein Gericht höherer Instanz ist das zu Dresden bestehende Oberkriegsgericht, welches aus dem General-Auditeur und einigen Räthen des Dresdner Appell.-Gerichts gebildet ist [n]). Allein es gilt als solches nur in Criminalsachen, während für Civilsachen das Appell.-Gericht zu Dresden als zweite Instanz und das Oberappell.-Gericht als dritte Instanz besteht [o]). Alle Militair-Behörden fungiren in Militairangelegenheiten zugleich als Verwaltungsbehörden [p]), sind dem Justiz- und Kriegsministerium untergeordnet [q]) und haben in Civilrechtsstreitigkeiten die allgemeinen Proceßgesetze zu befolgen [r]).

a) Kriegsgerichts=Reglement v. 23. Januar 1789. (C. A. C. II. 1. 1293. Abschn. II—VII., das §. 489. unter 6. angef. Decr., welches in der Ordonnanz v. 1828. II. §. 76. bestätigt worden ist.

b) Ges. sub C. v. 28. Januar 1835., dazu V. v. 2. April 1835. (GS. n. 38.) vgl. v. Larisch Grundzüge der Militair=Justiz=Verfassung und des Verfahrens bei Militair=Gerichten im KR. Sachsen; in der Zeitschr. N. F. IV. VII.

c) Ueber Criminal= und Polizeisachen vgl. §. 37. des Ges., §. 6. 7. der V., V. v. 13. Juli 1839. (GS. n. 63.), v. 21. Sept. 1841. (GS. n. 43.), V. v. 12. Febr. 1847. (GS. n. 19.) Als Zeugen sind Militairpersonen vor den Militairgerichten abzuhören, mit Ausnahme der Beurlaubten während der Dauer der Urlaubszeit; Ges. sub C. §. 39., V. v. 2. April 1835. §. 8.

d) Vgl. §. 489. Zus. 1. Daß der Militair im activen Dienst sich befinde, ist nicht erforderlich, um denselben als untergeben der Militair=Gerichtsbarkeit anzusehen; Kr.=Ger.=Regl. II. 4., Decr. v. 1822. §. 11., Ges. v. 17. Sept. 1837. (GS. v. 1838. n. 2.) §. 16. 17. vgl. not. k. Die Ehegattinnen und Kinder der Militairs nehmen keinen Theil an dem Gerichts=Stand des Ehegatten und Vaters, wie dieß früher nach dem Kriegsger.=Reglem. von 1789. a. a. O. vorgeschrieben war. In dem Decr. v. 19. Febr. 1822. wurden Ehegattinnen der Oberofficiere, so wie deren Kinder, unter gewissen Voraussetzungen für schriftsässig erklärt. Bei dem Mangel dieser Voraussetzungen, so wie für Ehefrauen und Kinder der Militair=Personen der untern Grade, ingleichen für Dienstboten und Brödlinge aller Militairs, trat das Civilgericht des Aufenthaltsorts als competent ein. Nach dem Ges. sub C. §. 33. 34. sind alle diese Personen den Civilgerichten des Aufenthaltsorts untergeben; v. Larisch §. 2. Andre bei der Armee angestellte Personen, welche nicht als Soldaten betrachtet werden können, auch weder zu dem Etat der Regimenter, noch zu dem Generalstab gehören, stehen nur in Dienstsachen unter den Militairgerichten; vgl. Kriegs=Ger.=Regl. II. §. 3., Ges. sub C. §. 31. n. 2., v. Larisch §. 1. not. 1. Ausnahme in Kriegszeiten s. §. 47. des Ges. sub C. Auch der Generalauditeur ist nach V. v. 2. April 1835. §. 2. der Militair=Gerichtsbarkeit nicht unterworfen.

e) Der militairische Gerichtsstand tritt nicht ein 1) in Angelegenheiten, welche Immobilien betreffen; Kriegs=G.=Regl. a. a. O. §. 12. 13., Ges. sub C. §. 36. 1.; 2) in Sachen, welche vor dem Eintritt in den Militairdienst bereits anhängig waren; Ges. sub C. §. 38.; 3) wenn Militairs mit Civilpersonen zugleich verklagt werden; hier kann das Justiz=Ministerium einem Civilgericht Auftrag ertheilen; Ges. sub C. §. 36. 2. Ueber Ehesachen vgl. §. 491. Ueber Concurse vgl. §. 495. Eine Prorogation des militairischen Gerichtsstandes findet nicht statt; Kr.=G.=Regl. II. 1. Staatsdienern ist dagegen eine prorogatio fori gestattet, s. J. W. II. 26.

f) Außer diesen beiden Behörden besteht zwar ein Kriegsgericht auf der Festung Königstein. Allein dieß ist ein Localgericht, welchem die Gerichtsbarkeit über alle innerhalb des Bereichs der Festung befindlichen Personen und Sachen zusteht; Ges. sub C. §. 29. 3. §. 42., v. Larisch §. 20.

g) Ges. sub C. §. 36. 6., V. v. 2. April 1835. §. 5., v. Larisch §. 63. Nur

in Sachen, welche bei ihnen anhängig, oder bei Handlungen von Militairpersonen können vor den Kriegsgerichten die sogenannten actus iurisdictionis voluntariae vorgenommen werden.

h) Ges. sub C. §. 29., V. v. 2. April 1835. §. 1. 2. 3., v. Larisch §. 22. 23. Ueber Gerichtsbeisitzer: das. §. 26. Die Truppenabtheilungen, bei denen eigne Kriegsgerichte bestehen, sind in der V. v. 2. April 1835. §. 1. angeführt. Doch giebt es nicht bei allen diesen Truppenabtheilungen einen besondern Auditeur; vgl. v. Larisch §. 19.

i) Ges. sub C. §. 30.

k) Ges. sub C. §. 31. Eben so die ohne wirkliche Dienstleistung bei der Armee à la suite gestellten Militairs; v. Larisch §. 2.

l) V. v. 2. April 1835. §. 3., v. Larisch §. 21.

m) Ges. sub C. §. 31.

n) Ges. sub C. §. 43—46., v. Larisch §. 16. 17.

o) Ges. sub C. §. 45. Doch sind Beschwerden gegen das Verfahren der Kriegsgerichte bei dem Oberkriegsgericht anzubringen.

p) v. Larisch §. 15. 17.

q) Ges. sub C. §. 45. 46.

r) Ges. sub C. §. 40. 46.

§. 491.

11) Militairpersonen können ohne ausdrückliche Einwilligung ihrer Vorgesetzten keine gültige Ehe und selbst kein gültiges Verlöbniß eingehen [a]). Daher bedürfen aa) Gemeine bis zum Wachtmeister und Sergeanten der Erlaubniß des Obristen oder Regiments-Commandanten [b]); bb) Stabs- und Ober-Officiere aber bis zu den Generalen der des Königs selbst oder des General-Feld-Marschalles [c]). Dagegen haben die Stabs-Officiere und Hauptleute die Wahl des Trauungs-Ortes [d]). Auch steht sämmtlichen Ober-Officieren und den ihnen im Range gleichgesetzten Militairpersonen das Recht der Haustrauung und Haustaufe zu, nicht minder können sie, so wie im Felde die Unter-Officiere und Gemeinen, mehr als drei Taufzeugen erbitten [e]). Alle Angelegenheiten, welche nach der frühern Verfassung der Cognition der Consistorien unterworfen waren, gehörten in Bezug auf Militairpersonen vor das ehemalige Oberconsistorium [f]). Dieß galt auch von Ehestreitigkeiten, welche aber nach der

neuern Gesetzgebung bei dem Appellations-Gericht, dem der Garnisonsort des Ehemannes untergeben ist, zu verhandeln sind [g]). Sind beide Ehegatten katholischer Confession, so bildet für die Erblande das katholische Consistorium zu Dresden, für die Lausitz das Consistorium des Domstifts zu St. Petri zu Budissin die erste Instanz [h]).

a) Die verschiedenen auf die Ehen der Militairpersonen sich beziehenden Gesetze findet man gesammelt in Hoffmann Cod. Legum milit. Sax. S. 949—965. Jetzt kommt hierzu das Strafgesetzbuch für die königl. sächs. Truppen v. J. 1822. Art. 83. (GS. 1822. St. 4. Num. 5. S. 45.) und das Mand. die Ehegelöbnisse der Militairpersonen betr. v. 4. Febr. 1829. (GS. St. 3. Num. 6. S. 26.) Das Neuere Militair-Strafgesetz-B. v. J. 1838. (GS. n. 37.) enthält darüber nichts. Man vergl. von Winckler System des chursächs. Kriegsrechtes Th. II. Kap. 22. S. 304—331. Dieß Verbot hat übrigens keinen Einfluß auf den Anspruch, der durch außereheliche Schwängerung auf Heurath oder Dotation begründet wird, vgl. Ackermann in der Zeitschr. N. F. I. XXIV. not. 34. S. 416.

b) Rescr. v. 18. März und v. 5. April 1709. (C. A. I. 1039.), Rescr. vom 31. Jul. 1726. (C. C. A. I. 262.), Infanterie-Dienst-Reglem. vom J. 1752. Buch IV. Kap. 14. §. 1. 2. S. 750. f., Regulativ wegen des Aufgebotes und der Trauung v. 15. Jan. 1808. §. 19. — Man vergl. *Gfr. Lud. Mencken* Diss. de liberorum et militum ob defectum consensus parentum et chiliarchae nuptiarum nullitate. Viteb. 1723. 4. und Ebendess. Diss. de invalidis nuptiis chirurgi militaris sine consensu chiliarchae in Saxonia. ib. 1726. 4.

c) Gen.-Ordre v. 28. Nov. 1714. in Hoffmann Cod. Legum milit. Sax. S. 954. und v. 12. Aug. 1738. (ib. S. 958.)

d) Regul. wornach die iura stolae von Militairpersonen entrichtet werden sollen v. 1. Sept. 1785. Abschn. I. Num. 4. (II. C. C. A. I. 199.), Regul. v. 15. Jan. 1808. §. 38., Neueste Ordonnanz Th. II. §. 68. (GS. v. 1828. S. 164.)

e) N. Ord. §. 69.

f) Ang. Neueste Ordonnanz Th. II. §. 66. (GS. v. 1828. S. 164.)

g) Ges. sub C. §. 35. 63., v. Larisch §. 70.

h) Ges. sub C. §. 63.

1. Unterschied zwischen der Beschränkung der gemeinen Soldaten und der Officiere in Ehesachen: v. Winckler a. a. O. S. 308.

2. Bedingungen, unter welchen den Stabs- und Ober-Officieren die Erlaubniß zu heurathen ertheilt wird: Gen.-Ordre v. 3. Dec. 1798. und v. 10. Mai 1800.

§. 492.

12) Was die Erlernung und Betreibung von Handwerken durch Militairpersonen betrifft, so ist den dienenden Militairs die Erlernung derselben und Aufnahme in eine Innung nur nach vorgängig erlangter Erlaubniß der Militairbehörde gestattet; sie werden jedoch unentgeltlich als Lehrlinge aufgenommen und als Gesellen losgesprochen, und genießen, wenn sie während ihrer Dienstzeit Gesellen werden, Dispensation von den Wanderjahren; auch geht, wenn den Lehrlingen, die freiwillig in den Kriegsdienst treten, nur noch ein halbes Jahr an ihrer Lehrzeit fehlt, ihnen dieses zu Gute. Soldaten, welche als Meister bei Innungen aufgenommen sind, können für Militair- und Civilpersonen arbeiten, sind aber im letztern Falle verbunden, sich zu der Innung des Orts zu halten und alle bürgerlichen Gewerbsabgaben zu erlegen. Verändert ein solcher Meister seine Garnison, so hat ihn die Innung des neuen Wohnorts unentgeltlich aufzunehmen. Was die Militairbehörden für die Bedürfnisse des Militairs arbeiten lassen, ist von den Beschränkungen des Innungszwanges insoweit frei, daß dasselbe durch Militairpersonen, insofern diese nur zunftmäßig gelernt haben, ohne daß ein Meister diese Arbeiten zu leiten braucht, ungehindert gefertigt werden kann [a]). Dagegen ist den Militairpersonen die Fertigung und der Verkauf solcher Gegenstände, auf welche keiner Innung ein ausschließendes Recht zusteht, gestattet, sonst aber die Betreibung alles Handels, auch des Hausirens, ingleichen (mit Ausnahme der Marketender auf Märschen und in Lagern) der Wein-, Bier- und Branntwein-Schank gänzlich untersagt [b]).

a) Ordonnanz v. 19. Jul. 1828. Th. II. §. 37—48. (GS. v. 1828. S. 159—161.) Vergl. auch oben §. 440.

b) Ebend. §. 50. 51. (GS. ebendas. S. 161.)

§. 493.

13) Militairpersonen sind zwar, ohne Unterschied ihres Grades, so viel die von denselben vom Tage der Publication des oben §. 489. unter Num. 5. aufgeführten Gesetzes an aufgenommenen Darlehne

und gemachten Schulden betrifft, den übrigen Unterthanen gleich gestellt worden [a]). Jedoch kann von dem zum Objecte der Hülfsvollstreckung angegebenen Tractamente oder Wartegelde derselben mehr nicht, als der sechste Theil, den Gläubigern zur Befriedigung angewiesen werden [b]); und die Löhnung der Unter-Officiere und Gemeinen ist Schulden halber gar keinem Abzuge unterworfen [c]).

a) Mand. wegen einiger privatrechtlichen Bestimmungen in Hinsicht auf Militairpersonen v. 15. Febr. 1822. §. I. und III. (GS. 1822. St. 6. Num. 7. S. 133. f.) Hierdurch ist zugleich das Mand. die Abstellung des Schuldenmachens bei der Armee betr. v. 5. April 1783. (II. C. C. A. I. 1255. f.) gänzlich aufgehoben, welches ohnehin zu mannigfaltigen, von *Biener* Pr. interpretationum et responsorum praesertim ex iure Saxonico c. 4. 5. Lips. 1820. 4. erörterten Zweifeln, so wie zu einem, dem Oberhofgerichte durch Rescr. v. 30. Jan. 1813. zugefertigten, an die Landesregierung erlassenen Erl. Rescr. v. 25. Apr. 1792. Veranlassung gegeben hatte. *Gottschalk* Disceptt. forens. T. I. c. 27. sq. p. 253—268. ed. I. und *Kind* T. III. qu. 56. ed. I. oder T. II. qu. 89. ed. II., Gfr. Ernst Schumann Ueber das Mand. v. 5. April 1783. die Abstellung des Schuldenmachens bei der Armee betr. in Carl Sal. Zachariä Annalen der Gesetzgebung und der Rechtswissenschaft Th. I. S. 285—300.

b) Ang. Mand. v. 15. Febr. 1822. §. II. (GS. 1822. St. 6. Num. 7. S. 133.) Vorher konnte ein Drittel hierzu verwendet werden: Bef. v. 29. Mai 1790. (II. C. C. A. I. 1353.), Neueste Ordonnanz Th. II. §. 82. (GS. S. 166.), vgl. Ges. v. 17. Decbr. 1837. (GS. v. 1838. n. 2.) §. 45.

c) Infanterie-Dienst-Reglement v. J. 1752. Buch IV. Kap. 7. §. 7. S. 695., Cavallerie-Dienst-Reglem. von dems. J. S. 558., Kriegsgerichts-Reglem. Abschn. VIII. §. 18. (II. C. C. A. I. 1312.), Neueste Ordonnanz Th. II. §. 83. (GS. S. 166.)

1. Verfahren in Wechselsachen gegen Stabs- und Ober-Officiere: Rescript v. 27. Mai 1725. (C. C. A. I. 1039.) und insonderheit Kriegsgerichts-Reglem. Abschn. VIII. §. 16. f. (II. C. C. A. I. 1310.), welche Vorschriften auf die Ober-Officiere aller Grade erstreckt sind, jedoch mit besondern Bestimmungen über die Sistirung des Wechselverfahrens gegen dieselben während des Kriegszustandes: ang. Mand. v. 15. Febr. 1822. §. III. und IV. (GS. 1822. St. 6. Num. 7. S. 134.), ang. Neueste Ordonnanz Th. II. §. 82., Ges. sub C. §. 40., V. v. 2. April 1835. §. 9., v. Larisch §. 64. Der in dem Ges. sub C. §. 25. aufgestellte Satz: daß gegen einen Wechselschuldner an allen Orten, wo derselbe anzutreffen ist, verfahren werden könne, ist in Beziehung auf Militairs ausgeschlossen.

2. Insoweit der fiscus militaris bei Proceßsachen oder andern gerichtlichen Angelegenheiten concurrirt, ist derselbe mit Abforderung einiger Sporteln, ingleichen mit dem Gebrauche des Stempelpapiers, gänzlich zu verschonen;

es sind aber die gegen diesen Fiscus gerichteten Rechtssachen, nach Maaßgabe des Mandats v. 13. März 1822. §. 11., nur bei dem Appell.=Ger. anzubringen; ang. Neueste Ordonnanz Th. II. §. 75. (GS. v. 1828. S. 165.)

§. 494 a.

b. Nach dem Tode der Militairpersonen sind das Tractament und die etwanigen Emolumente des Sterbemonates von dem verstorbenen Ober=Officiere für verdient zu achten, und gehören, nach Abrechnung der Regiments=Abzüge, ohne Unterschied der Zeit, in welche der Tod fällt, zum Nachlasse des Verstorbenen [a]), so wie noch außerdem, wenn der Letztere eine Wittwe oder Kinder (auch legitimirte) hinterläßt, diesen zugleich die Einkünfte des hierauf zunächst folgenden Monates unter der Benennung des Gnadenmonates zu verabreichen sind [b]). Hingegen das ehedem bei dem Absterben eines dienstleistenden Generals, Stabs= oder Ober=Officiers aus dessen Nachlasse dem Commandeur als ein praecipuum gebührende Dienst= oder Paradepferd, so wie das statt desselben üblich gewesene Aequivalent [c]) ist bereits im Jahre 1811. gänzlich aufgehoben worden [d]), dergestalt, daß selbiges nebst Sattel und Zeug dem Nachlasse des verstorbenen Officiers ohne einige Vergütung verbleibt [e]).

a) Ang. Mand. v. 15. Febr. 1822. §. VI. (GS. a. a. O. S. 134.) wodurch der Bef. v. 11. Febr. 1783. (II. C. C. A. I. 1253.) stillschweigend zurückgenommen worden ist.

b) Ang. Mand. §. VI. Anderen Erben, als der Wittwe und den Kindern, kommt der Gnadenmonat nicht zu: Rescr. v. 19. Nov. 1719. in Schmieder Chursächsischem Kriegsrechte Th. I. S. 175. f., Inspect.=Ordre vom 7. Oct. 1793. — Man vergl. von Winckler a. a. O. Th. III. Kap. 1. S. 27. f. — Auch kann er von den Gläubigern nicht zur Concursmasse gezogen werden: Dec.=Ordre v. 16. Mai 1733. in Hoffmann Cod. Legg. milit. Sax. S. 1279. S. übrigens Neueste Ordonnanz Th. II. §. 84. (GS. S. 167.) Nach dem Ges. v. 17. Sptbr. 1837. §. 26. haben die Wittwen und Waisen der Officiere incl. der höhern Militairärzte einen Anspruch auf Gnadengenuß und Pension in der Maaße, wie solcher den Wittwen und Waisen der Civil=Staatsdiener §. 38—50. des Staatsd.=Ges. v. 1835. zugestanden worden ist; nur daß das zu Grunde zu legende Diensteinkommen nicht nach den Bestimmungen des Staatsd.=G., sondern nach §. 8. des Ges. v. 1837. festzustellen ist. Dagegen haben Hinterlassene von Unterofficieren und Gemeinen zwar keinen Anspruch auf Gnadengenuß. Doch erhalten die Hinterlassenen eine mo=

natliche Unterstützung, wenn der Ehemann und Vater vor dem Feind geblieben, oder während des Feldzugs oder in Folge desselben verstorben ist. Dieß beträgt für Wittwen einen Thaler, für jedes Kind bis zu erfülltem 18. Lebensjahr sechzehn Groschen monatlich; Ges. v. 1837. §. 44. Diese Bestimmungen des Ges. sind allgemein und, wie es scheint, nicht auf die Hinterlassenen derjenigen Militairs zu beschränken, welche nach dem Ges. Anspruch auf Pension haben. Daß die Wittwen-Pension mit der anderweiten Verheurathung der Wittwe aufhöre, versteht sich von selbst. Ein hieher gehöriger Rechtsfall, in welchem zur Frage kam, ob eine nachmalige gültige Ehe stattgefunden habe, kann nachgelesen werden in dem J. W. VI. 106.

c) Rescript v. 8. Febr. 1746. bei Hoffmann a. a. O. S. 1282., Infanterie-Dienst-Reglem. v. J. 1752. Buch IV. Kap. 5. §. 9. S. 678. f., Cavallerie-Dienst-Reglem. S. 542., Kriegsgerichts-Reglem. Abschn. II. §. 17. (II. C. C. A. I. 1298.) — Man vergl. Schmieder a. a. O. Th. I. S. 173. f. und Th. II. S. 678. f., Hommel Pertinenz- und Erbsonderungs-Register Einleit. §. 81. S. 85. f. der 5. Ausg., von Winckler a. a. O. Th. III. Kap. 1. S. 39—43. und wegen des Ursprungs: Andr. El. Roßmann Vom Freuden-Pferde, Haupt- und Gewands-Fall; in Schott Jurist. Wochenblatte Th. III. S. 256—272.

d) Rescr. an das Gen.-Kriegsgerichts-Colleg. v. 10. Mai 1811.

e) Ang. Mand. v. 15. Febr. 1822. §. V. (a. a. O. S. 134.)

1. Der im Infant.-Dienst-Regl. a. a. O. S. 678. u. im Cavall.-Dienst-Reglem. a. a. O. S. 542. gegründete Anfall des Degens verstorbener Officiere von der Cavallerie an die Trompeter der Compagnien, von der Infanterie an die Tambours und Pfeifer, mit Inbegriff des Regiments-Tambours, ist gleichergestalt seit dem ang. Rescr. v. 10. Mai 1811., oder vielmehr schon früher, außer Gebrauch gekommen: ang. Mand. v. 15. Febr. 1822. §. V. (GS. a. a. O. S. 134.)

2. Vom Rechte auf den erblosen Nachlaß verstorbener Militairpersonen s. oben §. 358. und von dem nachgelassenen Vermögen der Deserteurs vergl. Strafgesetzbuch f. die k. s. Truppen (publ. d. Mand. vom 4. Febr. 1822.) art. 186. (GS. n. 5. S. 74.), N. Strafges.-B. v. 5. April 1838. (GS. n. 37.) §. 81. Confiscation des Vermögens eines Deserteurs tritt nicht ein; vgl. Verf.-Urk. §. 53. Doch ist aus demselben die gesetzliche Einstandssumme und der durch die Desertion verursachte Schaden zu vergüten. Uebrigens wird das Vermögen des Deserteurs, so lange dessen Tod noch nicht gewiß ist, unter Vormundschaft gestellt; vgl. v. Larisch §. 69. Ueber die Edictalvorladung der Militairpersonen, welche aus den Feldzügen v. 1812. u. 1813. nicht zurückgekehrt sind (vgl. §. 54. n. 3.), wird seit 1835. bei dem Stabskriegsgericht verfügt; V. v. 2. April 1835. §. 27.

§. 494 b.

Die Form der Testamente der Soldaten richtet sich nach den Vorschriften des Civil-Rechts. Während der Feldzüge nehmen an

den dießfallsigen Vorzügen des eigentlichen Militairs auch sämmtliche übrige der Militairgerichtsbarkeit unterworfene Personen Antheil, wogegen selbige in Friedenszeiten und selbst während des Kriegs in den Winterquartieren nur nach gemeinem Rechte testiren können [a]). Endlich gebührt den im Dienste stehenden Militairpersonen bei ihrem Ableben ein Begräbniß mit den, dem Range des Verstorbenen angemessenen, im Dienstreglement bestimmten Feierlichkeiten [b]).

a) Neueste Ordonnanz Th. II. §. 90. (GS. S. 168.) Ueber das Befugniß der Militairbehörden, Testamente aufzunehmen, vgl. Ges. sub C. §. 36. n. 6., V. v. 2. April 1835. §. 5. Es beschränkt sich dasselbe auf Testamente von Militairpersonen; v. Larisch § 63.

b) Ebend. §. 92. (GS. S. 168.)

§. 494 c.

Die Regulirung des Nachlasses einer Militairperson, die Erbschaft sei pure oder cum beneficio inventarii angetreten worden, gehört, nach älterm Recht, wenn der Nachlaß ganz oder größtentheils aus Fahrniß und activis besteht und die Erbintereſſenten entweder unbekannt und erst mittelst Edictalcitation zu ermitteln, oder auch bekannt, jedoch sämmtlich majorenn und dispositionsfähig sind, vor das für den Verstorbenen competent gewesene Militairgericht. Dem Civilrichter hingegen kommt sie zu, wenn sich unter diesen Erbinteressenten zu bevormundende Personen befinden, oder der größere Theil des Nachlasses aus Immobilien besteht, oder ein Rittergut darunter befindlich ist. Im ersten Falle nämlich hat sich derselben diejenige Behörde zu unterziehen, welcher die Bevormundung der dispositionsunfähigen Erben obliegt; im zweiten Falle gebührt sie dem iudex rei sitae, im dritten Falle also der höhern Instanz. Das Letzte ist auch allemal der Fall, wenn der Verstorbene einen schriftsässigen Character gehabt hat [a]). Nach neuerm Recht gehören Verhandlungen über den Nachlaß verstorbener Militairs vor die Civilgerichte, und zwar bei Officieren vor das Gericht des Garnison-Orts, bei Unterofficieren und Gemeinen vor das Gericht, dem der Vater des Verstorbenen unterworfen ist; in subsidium vor das Gericht des Heimathsorts, und in Er-

mangelung dessen vor das Gericht des Garnisonorts. Doch können die Kriegsgerichte den Mobiliarnachlaß versiegeln und inventiren, auch den legitimirten Erben ausantworten [b]).

a) Kriegsgerichts=Reglem. v. 23. Jan. 1789. Abschn. II. §. 14. 15. 21. Abschn. III. §. 5., Mand. die Erläuterung des Kriegsgerichts=Reglem. v. 23. Jan. 1789. III. Abschnitts §. 5. betr. v. 9. Jan. 1826. (GS. St. 3. Num. 4. S. 9.)

b) Ges. sub C. §. 36. 4., v. Larisch §. 68.

§. 495.

c. Im Concurse zum Vermögen der Militairpersonen ist das besondere den Militair=Forderungen beigelegte Recht merkwürdig, vermöge dessen sie von dem unter die Gerichtsbarkeit der Militairgerichte gehörigen Fahrnisse des Gemeinschuldners vor allen übrigen befriedigt werden müssen [a]); dergestalt, daß, insofern wegen der Ansässigkeit des Gemeinschuldners der Concurs vor Civilgerichten eröffnet ist, die Militairgerichte sogar angewiesen sind, vom Betrage des Mobiliar=Vermögens so viel innen zu behalten, als zur Tilgung dieser Forderungen nöthig ist, und nur den Ueberschuß an das forum concursus abzuliefern [b]). Es genießen aber dieses Vorzugs= oder vielmehr Absonderungsrecht alle Ansprüche, welche der Gemeinschuldner bei den Regiments=Cassen, ingleichen wegen Commissariats=Zurechnungen, oder wegen dessen, was den Untergebenen nach dem Wirthschafts=Reglement [c]) oder sonst gebührt, zur Ungebühr aber vorenthalten worden ist, zu vertreten hat, die auf das Gewehrgeld ertheilten Consense [d]) und was sonst wirkliche Regiments= und Compagnie=Forderungen sind [e]). Uebrigens gehören nach älterm Rechte Concurse der Militairpersonen, wenn auch der Schuldner für seine Person den Regiments=Gerichten unterworfen ist, dennoch vor das General=Kriegs=Gericht [f]). Ist jedoch ein Rittergut in der Masse befindlich, oder besteht sonst der größere Theil des Vermögens aus Immobilien, so muß das Creditwesen vor dem Civilrichter verhandelt werden, und zwar vor dem höhern, wenn der Schuldner Rittergutsbesitzer oder vermöge seines Characters schriftsässig ist, vor dem niedern aber (dem

iudex rei sitae), wo dieß nicht der Fall ist[g]). Nur wenn bei Regulirung des Nachlasses eines verstorbenen Militairs sich die Nothwendigkeit zu Eröffnung eines Concurses zeigt, verbleibt die Leitung desselben unbedingt derjenigen Behörde, der die Regulirung der Verlassenschaft gebührt[h]). (Vgl. §. 404[c].) Nach neuerm Rechte treten dieselben Bestimmungen ein, welche hinsichtlich der Regulirung des Nachlasses verstorbener Militairs ausgesprochen worden sind[i]).

a) Spec.=Ordre v. 10. Jan. 1766., Kriegsgerichts=Reglem. Abschn. II. §. 16—20. (II. C. C. A. I. 1297—1299.) — Man vergl. von Winckler System des chursächsischen Kriegsrechts Th. I. Einleit. §. 9. f. S. 21—23., Starke Lehrbuch des chursächsischen Kriegsrechts Th. II. §. 176. S. 147—149.

b) Kriegsgerichts=Reglem. a. a. O. §. 16. f. (II. C. C. A. I. 1298.)

c) Nach Starke a. a. O. Einleit. §. 16. Th. I. S. 15. f. im J. 1754. erneuert und durch Decisionspunkte v. J. 1775. verschiedentlich abgeändert.

d) Scheint nach dem Rescr. v. 20. Febr. 1810. wegzufallen.

e) Kriegsgerichts=Reglem. a. a. O. §. 17. (II. C. C. A. I. 1298.)

f) Kriegsgerichts=Reglem. a. a. O. §. 21. (II. C. C. A. I. 1299.)

g) Ebendas. §. 14. 15.

h) Mand. die Erläut. des Kriegsger.=Reglem. vom 23. Jan. 1789. III. Abschnitts §. 5. betr. v. 9. Jan. 1826. (GS. St. 3. Num. 4. S. 9.)

i) Ges. sub C. §. 36. n. 3., v. Larisch §. 67.

§. 496.

d. Nach der Verabschiedung[a]) sind die Vorrechte der in Ehren entlassenen Ober=Officiere von denen der Unter=Officiere und gemeinen Soldaten zu unterscheiden. 1) Jene bestanden ehedem hauptsächlich aa) in der persönlichen Schriftsässigkeit[b]), und bb) in der Verminderung des Personen=Steuer=Quantums bis auf den vierten Theil[c]). 2) Den verabschiedeten Unter=Officieren und Gemeinen hingegen sind folgende Vortheile zugestanden: aa) nach einer achtjährigen Dienstzeit werden diejenigen Mannschaften, welche als Lehrlinge einer zunftmäßigen Kunst oder eines Handwerks durch ihren Eintritt in das Militair verhindert wurden, ihre Lehrzeit auszuhalten, auf Ansuchen (ihre Tüchtigkeit vorausgesetzt) unentgeltlich zu Gesellen aufgenommen. Sind sie durch ihren Sol=

datenstand am Wandern als Gesellen gehindert worden, so haben sie Dispensation von den Wanderjahren. Denjenigen Mannschaften, welche während ihrer achtjährigen Dienstzeit einem Feldzuge beigewohnt haben, oder zu Unter-Officieren aufgerückt sind, ist überdem unter gewissen Beschränkungen gestattet, überall, wo sie Wohnung finden, auch wenn sie das Meisterrecht nicht erlangt haben, ein Handwerk, eine Kunst oder ein Gewerbe zu treiben. Ebendieselben sind frei von der Entrichtung der Personensteuer [d]). bb) Diejenigen, welche nach Vollendung der achtjährigen gesetzlichen Dienstzeit freiwillig im Militairdienste geblieben und sechzehn Jahre, wobei ihnen die Campagnenjahre doppelt angerechnet werden, gedient, oder auch bei kürzerer Dienstzeit von der Kriegsverwaltungskammer einen besondern Freischein empfangen haben, sollen außer den gedachten Vortheilen einer achtjährigen Dienstzeit auch noch, auf ihr Ansuchen, an dem Wohnorte, welchen sie nach der Verabschiedung gewählt haben, das Bürger- und Meisterrecht unentgeltlich, doch nach vorgängiger Fertigung eines Meisterstückes, erhalten; nicht minder auf so lange, als sie unangesessen sind, von den Hausgenossendiensten und allen persönlichen Communleistungen, ingleichen von den Local-Quatember-Beiträgen (in der Oberlausitz von dem Gewerbsteuer-Beitrage), jedoch nur in ordinariis frei sein [e]). cc) Entlassung wegen im Dienste entstandener Invalidität gewährt auch einen Anspruch auf dieselben Begünstigungen, wie sie eine achtjährige Dienstzeit mit sich bringt [f]). Endlich ist noch zu bemerken, daß kein Soldat nach erhaltenem Abschiede ohne besondere, in den Abschieden zu bemerkende Erlaubniß seine Montur ferner tragen darf. Auch der Verkauf derselben ist in der Regel nicht erlaubt, sondern bei Confiscation, Geld- und Gefängnißstrafe untersagt [g]). Beim Tode verabschiedeter Militairpersonen sind vor der Beerdigung deren Militairabschiede an die geistliche Behörde abzugeben und von dieser der Obrigkeit des Ortes zur Cassation zu den Acten zuzustellen [h]).

a) Man s. über die frühere Verfassung: *Christ. Glieb. Hommel* Diss. de iuribus singularibus militum, qui honestam vel caussariam missionem impetraverunt, praesertim in Saxonia. Viteb. 1790. 4., von Winckler a. a. O. Th. III. Kap. 1. S. 75—96. — Auch hier sind von eigentlich Verabschie-

deten die auf Wartegeld gestellten Militairs zu unterscheiden. Das Verhältniß der Letztern ist dem der auf Wartegeld gestellten Staatsdiener gleich; Ges. v. 17. Decbr. 1837. (Ges.-S. v. 1838. n. 2.) §. 16. 17. vergl. mit dem Staats-D.-Ges. §. 19. Ueber Abtretung des noch nicht verfallenen Wartegeldes oder Verkümmerung desselben vgl. §. 45. des Ges. v. 1837.

b) Rescr. v. 11. Jan. 1713. (C. A. I. 1182.), Kriegsger.-Reglem. Abschn. II. §. 5. 6. (II. C. C. A. I. 1295.) Aufgehoben durch Mand. v. 13. März 1822. §. 19., Ges. sub C. v. 1835. §. 11.

c) Personen-Steuer-Ausschr. v. 31. März 1767. §. 4. (C. C. A. II. 470.), Rescr. v. 28. Aug. 1787. (II. C. C. A. II. 1007.) Ganz frei von der Personensteuer sind nach dem Mand. v. 25. Febr. 1835. (GS. n. 6.) §. 92. sub d. §. 93. 94. Soldaten, welche 16 Jahre gedient haben, so wie bei nur achtjähriger Dienstzeit die, welche einem Feldzug beigewohnt haben, oder vom Gemeinen zum Unterofficier avancirt sind; ingleichen die, welche wegen einer im Dienste entstandenen Invalidität entlassen worden sind. Nach dem Gewerbst.-Ges. v. 22. Nov. 1834. (GS. n. 78.), dem Ges. v. 24. Decbr. 1845. §. 14. u. dem Ges. v. 1. Aug. 1846. (GS. n. 46.) §. 107. ist von einer Befreiung von Personal- u. Gewerbsteuer der entlassenen Soldaten im Allgemeinen nicht die Rede. Verabschiedete Officiere haben den 4. Theil des Betrags zu entrichten, welchen sie im Dienste entrichtet haben würden, mit Ausnahme derer, welchen nach der Entlassung ein höherer Character beigelegt worden ist; diese haben den vollen Betrag zu entrichten; Anmerk. 3. zu dem Pers.-Verz. des erstgedachten Ges. Nach demselben Gesetz §. 40. ist von den Gewerbsteueransätzen den verabschiedeten Soldaten ebenfalls ein Abzug zugestanden worden. Vgl. auch V. v. 9. Juli 1835. (GS. n. 75.), v. 25. Nov. 1835. (GS. n. 111.) §. 22., Ges. v. 1845. §. 14., Ges. v. 1846. §. 106. sub b. Das letztere Gesetz gesteht denen, welche wegen einer im Dienst entstandenen Invalidität entlassen worden sind, so wie denen, welche wegen eingetretenen Kriegsstandes nach Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit nicht entlassen werden konnten und während ihrer Dienstzeit sich gut verhalten haben, statt der bisherigen Personal- und Gewerbsteuerbefreiung eine nach dem Ermessen des Kriegsministeriums bis zu 20 Thalern zu bestimmende Gratification zu.

d) Vgl. die vorherg. not. c.

e) St.-Ordn. Art. 100., L.-G.-O. §. 70., Ges. v. 1. Aug. 1846. (GS. n. 46.) §. 107. vgl. die in Zus. 1. angef. Mandate v. 25. Mai 1782. §. 2. u. 4. April 1792. §. 50. vgl. Mand. v. 25. Febr. 1825. (GS. n. 7.) §. 93. und Erl. Mand. v. 5. Novbr. 1827. (GS. n. 36.) §. 93. a. E.

f) Mand. die Ergänzungen der Armee und die Entlassungen vom Militair betr. v. 25. Febr. 1825. nebst den dazu gehörigen Erläuterungen, Zusätzen und Abänderungen vom 5. Nov. 1827. Th. II. Cap. III. §. 92—94. (GS. St. 20. n. 36. S. 203. f.), Ges. v. 1. Aug. 1846. §. 104. ff.

g) Ebend. §. 94b., Mand. das Forttragen der Montirung Seiten der verabschiedeten Soldaten und das Verbot des Handelns mit Montirungsstücken betr. v. 24. Dec. 1827. (GS. 1828. St. 1. n. 2. S. 2. 3.) vgl. Straf-G.-B. v. 5. April 1838. (GS. n. 37.) §. 139.

h) Mand. v. 5. Nov. 1827. Th. II. Cap. IV.

1. Nach älterm Rechte waren die Vorzüge der gedienten gemeinen Soldaten und Unterofficiere abhängig von einer Dienstzeit von neun Jahren (Befreiung von der Personensteuer: Mand. wegen der Vorzüge, Vortheile und Befreiungen, welche die in hiesigen Kriegsdiensten gestandenen Unter-Officiere und Gemeinen zu gewarten haben, v. 25. Mai 1782. §. 1. II. C. C. A. I. 1251., Mand. wie es mit der Anwerbung zu Kriegsdiensten, mit Entlassung der in Kriegsdiensten gestandenen, und mit den, den aus Kriegsdiensten entlassenen Unter-Officieren und Gemeinen zu gönnenden Vorzügen, Vortheilen und Befreiungen künftighin gehalten werden soll, v. 21. April 1792. Cap. III. §. 49. ib. 1369.), von funfzehn Jahren (Freiheit von Commun- und allen übrigen Personalleistungen, auch den Hausgenossendiensten — Erlaubniß zu ungehinderter Betreibung eines Handwerks, jedoch mit Beschränkung auf die Person und mit Ausschluß des Handels: ang. Mand. v. J. 1792. Cap. III. §. 50. 51. II. C. C. A. I. 1369.) und von achtzehn Jahren (unentgeltliche Erlangung des Bürger- und Meisterrechts: ang. Mand. v. J. 1792. Cap. III. §. 53. II. C. C. A. I. 1370.). Ohne Hinsicht auf die Dauer der Dienstzeit wurde jeder Handwerkslehrling, der freiwillig den Kriegsdienst ergriffen hatte, zum Gesellen losgesprochen: ang. Mand. v. J. 1782. §. 10. II. C. C. A. I. 1252., ang. Mand. v. J. 1792. Cap. III. §. 55. ib. 1370. f. Diejenigen, welche im Kriege invalid geworden, waren gleichgestellt mit denen, welche die gesetzliche Dienstzeit ausgedient hatten: ang. Mand. v. J. 1782. §. 8. (II. C. C. A. I. 1252.), ang. Mand. v. J. 1792. Cap. III. §.58. (II. C. C. A. I. 1371.) Nach den not. e. und g. angef. Gesetzen hat über diese Befreiungen sich ausgesprochen Ges. v. 26. Oct. 1834. (GS. n. 68.) §. 92. ff., Ges. v. 1. Aug. 1846. (GS. n. 46.) §. 104. ff.

2. Wegfall der Beschränkung in Ansehung der Wahl des Aufenthaltsortes: ang. Mand. v. J. 1782. §. 9. (II. C. C. A. I. 1252.), ang. Mand. v. J. 1792. Cap. III. §. 52. (ib. 1369. f.) Nach dem Heimaths-Ges. v. 26. Nov. 1834. §. 28. scheint die Wahl des Aufenthalts auch den verabschiedeten Soldaten nicht mehr zuzustehen.

3. Unterschied zwischen den Mandaten v. J. 1782. und 1792.

§. 496 b.

Ueber Pensionirung verabschiedeter Soldaten, welche ehedem blos Invaliden gewährt zu werden pflegte [a]), enthält ein neueres Gesetz [b]), durch welches alle früher demselben entgegenstehenden gesetzlichen Verordnungen und Observanzen aufgehoben werden [c]), ausführliche Bestimmungen, die in manchen Punkten mit denen übereinstimmen, welche in dem Gesetz für Civilstaatsdiener in dieser Beziehung aufgestellt worden sind [d]). Ein Anspruch auf Pension findet nach diesem Gesetz

statt wegen Länge der wirklichen Dienstzeit[e]), oder wegen eingetretener Invalidität, welche letztere auf die in dem Gesetz vorgeschriebene Weise dargethan werden muß[f]). Was insbesondere I. entlassene Officiere und Militair-Aerzte, denen Officiersrang zusteht[g]), betrifft, so haben diese bei ihrer Entlassung nach einer Dienstzeit von 40 Jahren, die aber in der Regel in sächsischen Diensten vollbracht worden sein muß, oder auch wegen einer nicht verschuldeten Unfähigkeit zum Dienste, schon nach 10jähriger Dienstzeit einen Anspruch auf eine jährliche Pension[h]), welche in einem nach der Mehrheit der Dienstjahre wachsenden Bruchtheile des jährlichen, zur Zeit der Entlassung bezogenen Diensteinkommens besteht[i]), nach 50jähriger Dienstzeit dem Diensteinkommen gleich ist, jedoch in keinem Fall über 3000 Thaler betragen kann[k]). Die Pension geht durch Eintritt in die Dienste eines fremden Staats unbedingt verloren[l]), nicht so durch Anstellung in einem Civil- oder Hofdienst des sächs. Staats; denn in dem letztern Fall wird nur der Betrag des dadurch erlangten Diensteinkommens während der Dauer der Anstellung von dem Betrag der Pension abgezogen[m]); in dem erstern Fall hingegen behalten die, welche Behufs der Anstellung im Civildienst entlassen worden sind und von diesem Dienst in Gemäßheit einer bedungenen Kündigung oder vor Ablauf der ersten 2 Jahre ohne Pension, jedoch ohne einen Verlust der Pension mit sich führenden Grund wieder entlassen werden, den Anspruch auf Militairpension, wie er ihnen zur Zeit der Entlassung aus dem Militairdienst zustand[n]). Auch den Wittwen und Waisen dieser Pensionsberechtigten steht ein Anspruch auf Pension nach Maaßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über Civilstaatsdiener zu, bei welcher jedoch das Diensteinkommen nach §. 8. des auf Militairpensionen sich beziehenden Gesetzes in Anwendung kommt[o]). II. Alle übrigen bei den Regimentern angestellt gewesenen Personen, nicht aber deren Wittwen und Waisen, haben[p]) einen Anspruch auf Pension, wenn sie 35 Jahre durch gedient haben, oder wegen einer im Dienst selbst oder in Folge desselben eingetretenen Unfähigkeit zu fernern Militairdiensten[q]). In dem letztern Fall ist zwar nicht von einer bestimmten Dienstzeit die

Rede, wohl aber wird vorausgesetzt, daß von den angenommenen drei Graden der Invalidität der erste oder der zweite vorliege[r]). Die Pension selbst besteht in einer monatlich zahlbaren Summe, welche nach der von dem Pensionair bekleideten Dienststelle und bei der Entlassung wegen Invalidität nach dem Grad der Invalidität verschieden bestimmt ist[s]), von dem Pensionair aber auch wohl im Auslande verzehrt werden kann[t]). — Außerdem kann aber auch den verabschiedeten Militairs wegen ausgezeichneter Leistungen, so wie wegen großer Hülfsbedürftigkeit, nicht minder wegen der Beschaffenheit der Körperverletzung, welche Invalidität herbeigeführt hat, entweder die bestimmte Pension erhöht, oder in Fällen, in denen eigentlich kein Anspruch auf Pension stattfindet, eine Gratification bestimmt werden[u]).

a) Diese Pensionen wurden aus der Invaliden-Casse gewährt, deren schon in der Ordonnanz vom 1. März 1697. (C. A. I. 2072.) Erwähnung geschieht. Sie war nach v. Römer Staatsr. u. Statist. v. Sachsen II. S. 255. §. 33. bei dem Geh. Kriegs-Colleg. etablirt. In diese Casse flossen Strafgelder, Gehaltsabzüge, ingleichen das confiscirte Vermögen der Deserteurs; vgl. Bef. v. 23. Jun. 1785. (C. A. C. II. I. 1275.) u. 29. Juli 1785. (ib. c. 1277.), Werbe-Mand. v. 13. April 1799. (ib. c. 406.) §. 11. Ueber die Erhebung der Pensionen finden sich Bestimmungen in dem Gen. v. 13. Mai 1739. und dessen Erl. v. 18. Jun. dess. J. (C. A. C. I. 187. u. 189.) Nach einem an das Stadtg. zu Leipzig erlassenen Communicat des Kriegsministeriums vom 1. April 1842. besteht diese Invalidencasse nicht mehr.

b) Ges. v. 17. Decbr. 1837. (GS. v. 1838. n. 2.)

c) Angef. Ges. §. 46. Uebrigens ist das Ges. auf alle zur Zeit der Publication angestellten Militairs, wiewohl mit einigen Beschränkungen, in der Regel aber nicht auf die bereits entlassenen, in Pension oder auf Wartegeld gestellten Militairs anwendbar; vgl. §. 9. a. E. §. 40.

d) Dahin gehört unter Anderm, daß auf eignes Vermögen des die Pension Ansprechenden nichts ankommt, §. 5. 41. vgl. jedoch not. r.; daß nicht verfallene Pensionstermine weder freiwillig abgetreten, noch zu dem vollen Betrag von Gläubigern in Anspruch genommen werden können, §. 45. vgl. §. 493. 497.; daß der Anspruch auf Pension wegfällt, wenn die Entlassung wegen Unwürdigkeit stattgefunden hat, §. 20. 43.; daß der Pensionirte verpflichtet ist, Aufträge von Seiten des Staats, welche seinen Verhältnissen angemessen sind, ohne Anspruch auf besondere Vergeltung zu übernehmen, §. 19. 42.; daß der Anspruch auf verfallene Pensionstermine nach Verfluß von 2 Jahren verloren geht, was indeß §. 23. n. 2. nur von der Officiers-Pension ausgesprochen wird. Vgl. hiermit die §. 381[d]. angeführten Bestimmungen des Staats-D.-Ges.

e) Ges. §. 1. n. 1. §. 27. n. 1. Wirkliche Dienstzeit ist erforderlich, insofern

die in manchen Fällen angenommene Verdoppelung der Campagne-Jahre hier nicht in Betracht kommt; Ges. §. 1. a. E.

f) §. 17. n. 2. §. 27. n. 2. vgl. §. 15. 38. Invalidität, die im Dienste erlangt worden ist, kommt auch den bei der Armee angestellten Beamten, welche nicht Officiers-Rang haben, als ein Grund, eine höhere Pension zu fordern, als ihnen nach dem Ges. für Civil-Staatsdiener zukommt, zu Statten.

g) Ges. §. 1. Die Auditeure sind nicht erwähnt; sie fallen ohne Zweifel unter das Staatsdiener-Ges. §. 2. n. 8.

h) Ges. §. 1. 14. Daß auch die Officiere, welche auf Wartegeld gestellt werden, auf eine solche Pension Anspruch haben, folgt aus §. 11. des Ges. vgl. die folg. Note.

i) Ges. §. 2. Die Berechnung der Pension ist jedoch verschieden, je nachdem das Diensteinkommen über 700 Thaler betragen hat, oder nicht. Bei Berechnung der Größe der Pension werden die Campagne-Jahre doppelt gerechnet, was jedoch in Ansehung der in Gefangenschaft gerathenen Officiere auf das Jahr zu beschränken ist, in welchem sie in Gefangenschaft geriethen. Den auf Wartegeld gestellten Officieren, die in dieser Stellung länger als 2 Jahre verbleiben, werden nur die 2 ersten Jahre als Dienstzeit zugerechnet; Ges. §. 11. Ueber den terminus a quo vgl. §. 19. und über Zurechnung der Jahre, welche in einer militairischen Bildungsanstalt zugebracht worden sind, vgl. §. 10. Was unter Diensteinkommen zu verstehen, darüber vgl. §. 8.

k) §. 2. des Ges. a. E. Es ist leicht einzusehen, daß die Scala der Dienstjahre von und mit dem 10. bis zu und mit dem 40. Dienstjahre nur brauchbar ist für die, welche wegen Invalidität entlassen werden.

l) Ges. §. 23. 2. Verzehrung der Pension im Auslande ist unter den §. 34. des Staats-D.-Ges. angegebenen Beschränkungen gestattet; §. 22.

m) §. 18. des Ges.

n) Ges. §. 18.

o) Ges. §. 26.

p) §. 27. 44. des Ges.

q) Ges. §. 27.

r) Ges. §. 28—31. 33. 34. 36. Invaliden des dritten Grades sind die, welche entweder noch zu dem Garnisonsdienst verwendet werden können, oder bei Austritt aus dem Militair im Stande sind, ihren Unterhalt selbst zu erwerben.

s) Ges. §. 32. 33. Das §. 32. angegebene Pensionsquantum ist für Invaliden zweiten Grades, d. h. derer, welche zwar nicht mehr zum Militairdienst fähig, aber doch den wesentlichen Theil ihres Unterhalts zu erwerben im Stande sind, einem Abzug von ⅓ bis ½ unterworfen. Wenn die Nothwendigkeit eintritt, den Invaliden in einer öffentlichen Versorgungsanstalt unterzubringen, so ist das erforderliche Sustentationsquantum von dem Betrag der Pension zu bestreiten; Ges. §. 39.

t) Die hier in Frage kommende Pension kann nicht die jährliche Summe von

200 Thalern erreichen, daher der in dem Staatsdiener-Ges. §. 34. und §. 22. des vorliegenden Ges. erwähnte Fall hier nicht eintreten.

u) Ges. §. 3. 4. 6. 7. 34. 36. 37. 40.

§. 497.

Gemein haben beide Klassen der Militairpersonen: 1) daß nach ihrer Verabschiedung der militairische Gerichtsstand aufhört[a]); und 2) daß der ihnen bewilligte Gnadengehalt keiner Verkümmerung unterworfen ist[b]).

a) Kriegsgerichts-Reglem. Abschn. III. §. 2. (II. C. C. A. I. 1299.), v. Lavisch a. a. O. §. 5.

b) Rescr. v. 25. Nov. 1734. (C. C. A. I. 1289.), Rescr. v. 14. Nov. 1739. (C. A. C. III. 1.) S. 189. Man vergl. v. Winckler a. a. O. Th. III. Kap. 1. S. 77. f., Ges. v. 17. Dec. 1838. §. 45.

I.

Chronologisches Register

derjenigen Gesetze,

deren Geschichte zugleich berücksichtigt ist.

Landesordnung vom 1. October 1555. 14, a.

Constitutionen v. 21. Apr. 1572. 16. — Const. 28. P. I. 76, a. — Const. 10. P. II. 87, b. — Const. 16. P. II. 299ᵃ, c. — Const. 41. P. II. 195, a. — Const 18. P. III. 311, b.

Proceßordnung v. 28. Jul. 1622. 19. — Tit. XLIII. 207, a. — ib. §. 1. 76, a. — Tit. XLV. 207, a.

Erledigung der Landesgebrechen v. 22. Jun. 1661. 20.

Decisionen v. 22. Jun. 1661. 21. — Dec. 4. 383, c. — Dec. 16. 291, b. — Dec. 21. 348, c. — Dec. 24. 153, b. — Dec. 25. 299ᵃ, 1. — Dec. 26. 294, c. — Dec. 27. 273, c. — Dec. 28. 272, b. — Dec. 29. 269ᵇ, c. — Dec. 30. 269ᵇ, g. — Dec. 32. 392, c. — Dec. 39. 267, 1. — Dec. 42. 300, a. — Dec. 43. 344, d. — Dec. 44. 339, a. — Dec. 45. 337, a. — Dec. 46. 340, b. — Dec. 47. 341ᵃ, c. — Dec. 48. 487, b. — Dec. 49. 308, b. — Dec. 50. 356ᵃ, b. — Dec. 51. 331ᵃ, c. — Dec. 52. 342, e. — Dec. 54. 306, b. — Dec. 55. 399, a. — Dec. 57. 349, 1. — Dec. 61. 187, 1. — Dec. 62. 88, a. — Dec. 66. 274, a. — Dec. 73. 337, a. — Dec. 79. 303, a. — Dec. 80. 303, a. — Dec. 87. 188, 4. — Dec. 90. 188, f.

Mandat, wie es in Wechselsachen in puncto exceptionis, compensationis et solutionis u. s. w. gehalten werden solle, v. 23. Dec. 1699. 432, b.

Mand. von Verschreibungen und Obligationen der Weibspersonen vom 18. Nov. 1722. 70, b. 277, a.

Erläuterte Proceßordnung v. 10. Jan. 1724. 22. — ad Tit. VIII. 158, a. — ad Tit. XXXIX. §. 11 — 19. 279, 1. — ad Tit. XLI. §. 1. ib. — ad Tit. XLII. §. 5. 99, 4. — ib. §. 7. 354, Zus. — ad Tit. XLV. 208, 1.

Mand. wider das Aufborgen junger Leute v. 21. Apr. 1724. 291, a.

Mand. wegen Wiederherstellung der stillschweigenden Hypotheken v. 24. Sept. 1734. 208, 1.

Gesindeordnung v. 16. Jul. 1735. 95, a.

Decisionen vom 2. Jul. 1746. 23. — Dec. 1. 187, 1. — Dec. 2. 184, Zus. — Dec. 3. 191, a. — Dec. 4. 235, b. — Dec. 6. 220, a. — Dec. 7. 213, c. — Dec. 8. 338, a. — Dec. 9. 342, a. — Dec. 10. 395, a. — Dec. 11. 344, a. — Dec. 12. 345, a. — Dec. 13. 332, d. — Dec. 14. 90, b. 383, b. — Dec. 15. 283, d. — Dec. 16. 297, a. — Dec. 17. 190, Zus. — Dec. 18. 283, c. — Dec. 19. 279, d. — Dec. 20. 285, a. und Zus. — Dec. 21. 285, b. — Dec. 22. 212, f. — Dec. 23. 292, c. — Dec. 24. 299, g. — Dec. 25. 376, a. — Dec. 26. 380, a. — Dec. 27. 381, a. — Dec. 28. 304[b], 1. — Dec. 29. 304[a], d. — Dec. 31. 57, 1. — Dec. 32. 59, b. — Dec. 35. 488, a.

Gen. wegen des Sterbelehnes und dessen Beweises vom 3. Novbr. 1751. 480, a.

Erneuerte Ordonnanz v. 30. Jun. 1752. 489, b.

Mand. daß alle Personen, so vom Bauernstande herkommen, ehe sie Handwerke erlernen, vier Jahre bei der Landwirthschaft dienen sollen, vom 6. Nov. 1766. 452, a.

Banquer.-Mand. vom 20. Dec. 1766. §. 15. 68, 2.

Mand. wegen Einschränkung des Dorfhandels und der Handwerker auf dem Lande vom 29. Januar 1767. 413, c.

Neuerläuterte und verbesserte Gesindeordnung v. 16. Nov. 1769. 95, b. — Tit. VII. 101, 1.

Mand. die Vindication dieblich entwendeter oder veruntrauter landschaftlicher Obligationen u. s. w. betr. vom 26. Jan. 1775. 188, c.

Mand. die wegen des iuris albinagii u. s. w. mit Frankreich geschlossene Convention betr. v. 4. Jan. 1777 106, a.

Mand. die Edictalcitationen in Civilsachen außerhalb des Concursus creditorum betr. vom 13. Nov. 1779. 53, 2. 215, a.

Mand. die Verkürzung der curae absentium und deren Vermögens-Administration betr. v. 13. Nov. 1779. 53, 2.

Mand. die General-Innungs-Artikel für Künstler, Professionisten und Handwerker hiesiger Lande betr. vom 8. Jan. 1780. 437, b.

Mand. den Straßenbau betr. vom 28. April 1781. 262, a.

Regulativ, wornach die zwischen der geist- und weltlichen Gerichtsbarkeit obgewalteten Irrungen zu decidiren sind, v. 31. Mai 1782. 483, d.

Rescr. die gegen säumige Gutspachter zu fällenden Erkenntnisse betr. vom 20. Sept. 1782. 285, d.

Allgemeine Vormundschafts-Ordnung vom 10. Oct. 1782. 116, 1 — 4. Cap. X. §. 4. 129, c. — Cap. XV. §. 7. 137, Zus. — Cap. XXIII. §. 2 — 9. 72, b. — ib. §. 10. 94, a.

Mand. die Abstellung des Schuldenmachens bei der Armee betr. v. 5. Apr. 1783. 489, c.

Resolutionen über zweifelhafte Rechtsfragen in Consistorialibus v. 27. Jan. 1786. 24[a].

Erläut. Rescr. zu §. 3. des Mand. die Edictalcitationen in Civilsachen betr. vom 13. Nov. 1779., vom 21. Sept. 1786. 54, d.

Rescr. die wegen Aufhebung der Gemeinde-, Koppel- und Frühjahrs-Hutungen entstehenden Differenzen betr. v. 9. Jun. 1789. 179, a.

Bef. den Erbanfall des Vermögens eines Abwesenden betr. vom 16. Jun. 1790. 54, f.

Mand. wie es mit der Anwerbung zu Kriegsdiensten u. s. w. gehalten werden soll, v. 21. Apr. 1792. 489, d.

Rescr. die Legitimation unehelicher Kinder durch landesherrliche Rescripte betr. vom 8. Januar 1796. 308, c. 312, a.

Gen. die Verjährung der auf Aufkündigung gestellten Schuldforderungen betr. vom 14. Dec. 1801. 276, i.

Gen. die Erwiederung der in auswärtigen Staaten geltenden Rechte betr. vom 4. Apr. 1805. 107, 1.

Decret die Entlassung der Gerichtshalter betr. vom 13. April 1805. 267, g.

Regulativ wegen des Aufgebotes und der Trauung v. 15. Jan. 1808. §. 11. 57, 5.

Rescr. die Abschaffung der Zwangstrauungen betr. v. 27. Oct. 1808. 59, d.

Mand. wegen Entscheidung verschiedener das Steuerwesen betreffender Fragen v. 24. März 1810. 172, c.

Gen. die den Pachtern wegen erlittener Kriegsschäden zu gewährende Entschädigung betr. vom 26. Mai 1810. 286, a.

Mand. die Abstellung verschiedener Innungsgebrechen betr. vom 7. Dec. 1810. 437, c.

Gen. zu Erledigung zweifelhafter Rechtsfragen in Abschoßfällen vom 16. Febr. 1811. 220, c.

Gen. die Anlegung neuer Mühlen und die dazu erforderlichen Concessionen betr. vom 8. Mai 1811. 366, b.

Mand. die Wald = Neben = Nutzungen und die in den Waldungen auszuübenden Befugnisse betr. vom 30. Jul. 1813. 233, a.

Patent die Aufhebung des inländischen Abschosses betr. vom 24. Mai 1814. 219, 3.

Patent, die Aufhebung der statutarischen und der auf dem Herkommen beruhenden Erbrechte u. s. w. betr. vom 24. Mai 1814. 306, a.

Anordnung, die wegen Handlungs-Etablissements u. s. w. bei dem Handelsgerichte zu machenden Anzeigen betr. v. 10. Jun. 1818. 417, b.

Mand. das Erbfolgerecht der sogenannten Mantel = und Brautkinder bei Lehngütern betr. v. 17. Jun. 1819. 308, 1.

Mand. die Elbstrom = Ufer = und Damm-Ordnung enthaltend vom 7. Aug. 1819. 232, Zus.

II.

Vergleichung

der angezogenen Constitutionen v. J. 1572. mit der Original-Ausgabe der Consultationen und deren Umarbeitung von ***Pet. Friderus.***

(*Consultt.* bedeutet die Original-Ausgabe, *Frid.* die Friderische Umarbeitung. Die unter der Rubrik *Consultt.* stehenden römischen Zahlen *I. II. III.* beziehen sich auf die drei Theile der Original-Ausgabe, die nächste nach diesen Zahlen folgende deutsche Ziffer auf die Pars jeden Theiles und die darauf folgende auf die Quaestio in der Pars; die dritte deutsche Ziffer bedeutet bald die Blatt-, bald die Seitenzahl, je nachdem ein *f.* oder *p.* voransteht. Die den beiden ersten Theilen der Original-Ausgabe angehängten Resolutiones aliquot Quaestionum Scabinorum Lipsiensium sind mit *Res. Lips.* und die im zweiten Theile derselben Ausgabe vorkommende zweite Pars quinta, enthaltend neun Quaestiones miscellaneas mit eigenen Seitenzahlen, mit (*misc.*) nach der Ziffer 5 bezeichnet. — Unter der Rubrik *Frid.* bedeutet die erste Zahl das Buch, die zweite die Quästion, die dritte die Seitenzahl.)

Constitt.	*Consultt.*	*Frid.*
P. I. Const. 25.	I. 3, 20. f. 61b). — II. 3, 25. p. 98.	4, 127. p. 568.
- - - 28.	I. 1, 37. f. 38b). 3, 7. f. 49b). Res. Lips. 103. f. 176b). 111. f. 180b). — II. 3, 12. p. 91.	1, 8. p. 27. 1, 12. p. 37. 1, 16. p. 39. 4, 179. p. 591.
- - - 29.	I. 1, 73. f. 54b). Res. Lips. 111. f. 180b). — II. 3, 13. p. 92.	4, 184. p. 596.

Constitt.	*Consultt.*	*Frid.*
P. I. Const. 30.	I. 1, 71. f. 53b). — II. 3, 39. p. 107.	4, 182. p. 594.
- - - 32.	I. 1, 75. f. 54b). Res. Lips. 95. f. 173b). — II. 3, 40. p. 109.	1, 144. p. 212. 4, 176. p. 590. 4, 186. p. 596.
P. II. Const. 1.	I. 1, 1. f. 1. Res. Lips. 114. f. 183 b). — II. 1, 1. p. 1. 5, (misc.) 2. p. 5. — III. 1, 2. p. 33.	1, 1. p. 1.
- - - 2.	I. 1, 18. f. 19b). 1, 48. f. 43b). sq. — II. 1, 22. p. 16.	1, 50. p. 104.
- - - 3.	I. 1, 17. f. 19. — II. 1, 21. p. 15.	1, 49. p. 103.
- - - 4.	I. 5, 17. f. 116. — II. 5, 15. p. 192.	1, 57. p. 113.
- - - 5.	I, 5, 11. f. 113. — II. 5, 9. p. 187.	1, 51. p. 107.
- - - 6.	I. 5, 12. f. 113b). — II. 5, 10. p. 188.	1, 52. p. 108.
- - - 7.	II. 5, 19. p. 195.	1, 81. p. 128.
- - - 8.	I. 5, 20. f. 117b). — II. 5, 18. p. 195.	5, 113. p. 680.
- - - 9.	II. 1, 55. p. 41.	1, 83. p. 129.
- - - 10.	I. 1, 43. f. 42. — II. 1, 59. p. 46.	1, 28. p. 51.
- - - 11.	I. 1, 54. f. 48. — II. 1, 62. p. 50.	1, 29. p. 52.
- - - 12.	I. 1, 34. f. 35b). — II. 1, 56. p. 42.	1, 7. p. 25.
- - - 13.	II. 1, 47. p. 37.	3, 37. p. 399.
- - - 14.	I. 5, 33. f. 121b). Res. Lips. 13. f. 134. — II. 1, 46. p. 36.	3, 36. p. 398. 3, 38. p. 399. 3, 40. p. 400.
- - - 15.	I. 3, 13. f. 59. — II. 2, 39. p. 76. 3, 17. p. 95.	1, 188. p. 286. 4, 31. p. 514.
- - - 16.	I. 1, 42. f. 41. — II. 1, 58. p. 45.	1, 40. p. 92.
- - - 17.	I. Res. Lips. 121. f. 195b). — II. 1, 38. p. 29. 5, (misc.) 9. p. 35.	1, 33. p. 56.
- - - 18.	I. 1, 24. f. 28. — II. 1, 37. p. 29. — III. 1, 4. p. 45.	1, 32. p. 55. 1, 34. p. 63.
- - - 19.	I. 1, 19. f. 20. — II. 1, 23. p. 16. — III. 1, 5. p. 47.	1, 31. p. 54.
- - - 20.	I. 1, 27. f. 32b). — II. 1, 42. p. 34.	1, 35. p. 65.
- - - 21.	I. Res. Lips. 33. f. 143b). — II. 1, 48. p. 37. — III. 3, 103. p. 472.	1, 44. p. 99. 1, 103. p. 166.
- - - 22.	I. 1, 44—46. f. 42b). sq. 3, 25. f. 65b). Res. Lips. 91. f. 171b). — II. 3, 30. p. 100. — III. 1, 6. p. 48. 3, 104. p. 473.	1, 43. p. 97, 1, 101, 102. p. 163. sqq. 1, 104. p. 166. 4, 180. p. 592.
- - - 23.	I. 1, 10. f. 15b). 1, 35. f. 37. — II. 1, 15. p. 11. — III. 1, 16. p. 133.	1, 4. p. 19. 1, 10. p. 36.
- - - 24.	I. 1, 32. f. 35. 1, 36. f. 38. 5, 21. f. 118. — II. 5, 20. p. 196.	1, 11. p. 36.

Constitt.	*Consultt.*	*Frid.*
P. II. Const. 25.	I. 1, 2. f. 3b). Res. Lips. 78. f. 165. 80. f. 166. — II. 1, 2. p. 2.	1, 6. p. 22.
- - - 26.	I. 1, 58. f. 47b). — II. 1, 61. p. 50.	1, 3. p. 19.
- - - 27.	I. 5, 19. f. 117. — II. 5, 17. p. 194.	1, 82. p. 129.
- - - 28.	I. 1, 16. f. 18b). — II. 1, 20. p. 15.	1, 87. p. 137.
- - - 30.	I. 1, 5. f. 10b). 1, 50. f. 46. Res. Lips. 74. f. 163b). — II. 1, 7. 8. p. 5. sq.	1, 85. 86. p. 133. sqq.
- - - 31.	II. 1, 34. p. 24.	1, 19. p. 42.
- - - 32.	I. 1, 21. f. 25. — II. 1, 35. p. 25.	1, 20. 21. p. 42. sq.
- - - 33.	I. 1, 25. 29. — II. 1, 39. p. 31.	1, 22. p. 44.
- - - 34.	I. 1, 12. f. 16. 1, 39. f. 40. — II. 1, 16. p. 11.	1, 41. p. 94.
- - - 35.	I. 1, 4. f. 9. — II. 1, 4. p. 3.	1, 39. p. 90.
- - - 37.	I. 1, 38. f. 40. — II. 1, 57. p. 44.	1, 36. p. 65.
- - - 38.	I. 1, 13. f. 16b). — II. 1, 17. p. 11.	1, 45. p. 99.
- - - 39.	I. 1, 14. f. 17. — II. 1, 18. p. 12.	1, 46. 47. p. 101.
- - - 40.	I. 1, 15. f. 17b). — II. 1, 19. p. 13.	1, 48. p. 102.
- - - 41.	II. 1, 51. p. 39. Res. Lips. 34. p. 74.	1, 154. p. 232.
- - - 42.	I. 1, 7. f. 14. — II. 1, 11. p. 9.	1, 175. p. 264. 1, 178. p. 265.
- - - 43.	I. 1, 9. f. 15. Res. Lips. 117. f. 191b). — II. 1, 14. p. 10. 5, (misc.) 5. p. 27.	1, 173. 174. p. 262. sq.
- - - 44.	II. 1, 12. p. 9.	1, 176. p. 264.
- - - 46.	I. 1, 22. f. 26. — II. 1, 36. p. 26.	1, 110. p. 175.
- - - 47.	II. 1, 33. p. 23.	1, 111. p. 179. 1, 121. p. 188.
- - - 51.	I. 5, 4. f. 110. — II. 5, 3. p. 182.	1, 71. p. 123.
- - - 53.	I. 5, 10. f. 111b). — II. 5, 8. p. 186.	1, 157. p. 235.
P. III. Const. 1.	I. 2, 18. f. 26. Res. Lips. 40. f. 146b). 116. f. 190b). — II. 1, p. 52. 5, (misc.) 4. p. 25.	3, 49. 50. p. 405. sqq.
- - - 2.	II. 2, 2. p. 53.	
- - - 3.	I. 2, 30. f. 35. — II. 2, 20. p. 63. — III. 2, 16. p. 273.	3, 2. p. 320. 3, 8. p. 329.
- - - 4.	I. 2, 29. f. 34b). — II. 2, 18. p. 62.	3, 1. p. 319.
- - - 5.	II. 2, 19. p. 62. — III. 2, 26. p. 337.	3, 10. p. 338. 3, 17. p. 367.
- - - 6.	I. 5, 46. f. 125b). Res. Lips. 12. f. 133. — II. 2, 43. p. 81.	3, 5. 6. p. 322. sq.
- - - 7.	I. 2, 26. f. 33b). 5, 37. f. 123. — II. 2, 15. p. 61.	3, 84. 85. p. 454.

Constitt.	*Consultt.*	*Frid.*
P. III. Const. 8.	I. 2, 39. f. 41. — II. 2, 23. p. 65. 2, 28. p. 68.	3, 54. p. 412.
- - - 9.	I. 2, 31. f. 35. — II. 2, 21. p. 63.	3, 25. p. 391. 3, 27. p. 393.
- - - 10.	I. 2, 32. f. 36. — II. 2, 22. p. 65.	3, 26. 28. p. 392. sq.
- - - 11.	I. 2, 36. f. 40. 5, 32. f. 121 b). Res. Lips. 118. f. 192 b). — II. 2, 26. p. 67. 5, (misc.) 6. p. 29.	3, 32. p. 395. 3, 39. p. 399.
- - - 12.	I. 5, 8. f. 111 b). — II. 2, 24. p. 65.	3, 29. p. 394.
- - - 13.	I. 2, 22. f. 31. — II. 2, 6. p. 56.	3, 105. p. 470.
- - - 14.	II. 2, 31. p. 70.	3, 58. p. 425.
- - - 15.	I. 5, 1. f. 108. Res. Lips. 15. f. 135 b). — II. 1, 50. p. 39. 2, 33. p. 71.	3, 77. 79. p. 445. sq.
- - - 16.	I. 5, 39. f. 123 b). — II. 2, 41. p. 79.	3, 103. p. 465.
- - - 17.	I. 2, 33. f. 36 b). — II. 2, 23. p. 65.	3, 57. p. 425.
- - - 18.	I. 2, 19. f. 28. 5, 41. 42. f. 124. Res. Lips. 113. f. 182. — II. 2, 3. p. 53. 5, (misc.) 1. p. 1. Res. Lips. 36. p. 77. — III. 2, 24. p. 320.	3, 60 — 62. p. 426. sqq. 3, 64 — 66. p. 430. sqq. 3, 68. p. 436.
- - - 19.	I. 2, 34. f. 37. — II. 2, 25. p. 66. — III. 1, 25. p. 169.	3, 94. 95. p. 457. sqq.
- - - 20.	I. 5, 32. f. 121 b). 5, 35. 36. f. 122. sq. Res. Lips. 117. f. 191 b). — II. 2, 14. p. 60.	3, 39. p. 399. 3, 80. p. 447. 3, 86. p. 455. 3, 97. p. 460.
- - - 21.	II. 2, 8. p. 57.	3, 101. p. 464.
- - - 22.	II. 1, 54. p. 41.	1, 181. p. 267.
- - - 23.	I. Res. Lips. 82. f. 167 b). — II. 2, 9. p. 58.	3, 102. p. 464. 3, 113. p. 475.
- - - 24.	I. 2, 23. f. 31 b). — II. 2, 7. p. 56.	3, 99. 100. p. 462. sq.
- - - 25.	I. 1, 49. f. 45 b). — 2, 27. f. 34. — II. 2, 16. p. 61.	3, 111. p. 473.
- - - 26.	I. Res. Lips. 63. f. 156 b). — II. 2, 36. p. 73.	3, 92. 93. p. 456. sq.
- - - 29.	I. 1, 58. f. 49 b). — II. 2, 37. p. 73.	3, 67. 69. p. 435. sq.
- - - 31.	I. 1, 35. f. 37 b). 1, 61. f. 51 b). — II. 2, 38. p. 75.	1, 136. p. 207.
- - - 32.	I. 2, 24. f. 32. 5, 40. f. 123 b). — II. 2, 10. p. 58. — III. 2, 21. p. 306.	3, 104. 106. p. 465. sqq. 3, 110. p. 473.

Constitt.	*Consultt.*	*Frid.*
P. III. Const. 33.	II. 2, 34. p. 72. Res. Lips. 3. p. 50.	3, 45. p. 402.
- - - 34.	II. 2, 11. p. 59.	3, 107. p. 471.
- - - 35.	I. 2, 25. f. 33. — II. 2, 12. p. 59.	3, 108. p. 472.
- - - 36.	II. 2, 13. p. 60.	3, 109. p. 472.
- - - 37.	II. 2, 30. p. 70.	3, 90. p. 456.
- - - 38.	I. 5, 43. f. 124 b). — II. 2, 42. p. 79.	3, 125. p. 401.
P. IV. Const. 11.	I. 4, 35. f. 93. — II. 4, 66. p. 176.	5, 19. 20. p. 616. sqq.
- - - 21.	I. 4, 13. f. 81. — II. 4, 43. p. 162. — III. 4, 14. p. 544.	3, 115. p. 475. 5, 54. p. 637.
- - - 27.	II. 4, 15. p. 143.	5, 50. p. 636.
- - - 37.	I. 4, 58. f. 100 b). — II. 4, 5. p. 129.	5, 74. 75. p. 658.
- - - 42.	I. 4, 31. f. 90 b). 4, 65. f. 102 b). — II. 4, 62. p. 173.	5, 103. p. 675. 5, 105. p. 676.
Const. separ. 1.	I. 1, 26. f. 31. 5, 31. f. 121. Res. Lips. 31. f. 143. 48. f. 151. — II. 1, 41. p. 32.	1, 131 — 133. p. 202. sq.
- - 2.	I. 1, 3. f. 5. 2, 40. f. 44 b). 5, 28. f. 119 b). Res. Lips. 115. f. 188. — II. 1, 3. p. 2. 5, (misc.) 3. p. 18.	1, 123. p. 188. 3, 75. p. 443.
Const. ined. 12.	I. 1, 30. f. 34 b). 5, 44. f. 125. — II. 1, 53. p. 40. Res. Lips. 5. p. 51.	3, 42. 43. p. 400. sq.
- - 13.	I. 1, 31. f. 34 b). — II. 1, 6. p. 4.	4, 62. p. 527.
- - 14.	I. 1, 32. f. 35. 5, 21. f. 118. — II. 5, 20. p. 196.	1, 11. p. 36.
- - 15.	I. 1, 33. f. 35.	
- - 16.	I. 5, 26. f. 119.	3, 30. p. 394.
- - 17.	I. 2, 35. f. 37 b). 5, 27. f. 119 b). — II. 2, 45. p. 83.	3, 74. p. 439.
- - 21.	I. 4, 28. f. 88 b). 4, 43. f. 96. 4, 77. f. 107. — II. 4, 60. p. 171. — III. 4, 5. p. 495.	5, 18. p. 615. 5, 23. 24. p. 619.
- - 22.	I. 4, 44. f. 96 b). 5, 9. f. 112. — II. 5, 7. p. 185.	1, 155. p. 233.
- - 33.	I. 5, 2. f. 108 b). — Res. Lips. 122. f. 200 b). — II. 5, 1. p. 181.	1, 69. p. 121.
- - 34.	I. 5, 3. f. 109. Res. Lips. 123. f. 201. — II. 5, 2. p. 182.	1, 70. p. 122.
- - 36.	I. 5, 5. f. 110. — II. 5, 4. p. 183.	1, 72. p. 124.
- - 37.	I. 5, 6. f. 110 b). Res. Lips. 124. f. 201. — II. 5, 5. p. 184.	1, 73. p. 124.

Constitt.	*Consultt.*	*Frid.*
Const. ined. 38.	I. 5, 7. f. 111. Res. Lips. 125. f. 201 b). — II. 5, 6. p. 184.	1, 66. p. 118.
- - 39.	I. 5, 15. f. 114 b). Res. Lips. 126. f. 202. — II. 5, 13. p. 1.	1, 55. p. 111.
- - 40.	I. 5, 16. f. 115 b). Res. Lips. 127. f. 202. — II. 5, 14. p. 191.	1, 56. p. 112.
- - 41.	I. 5, 22. f. 118. Res. Lips. 128. f. 203. — II. 5, 21. p. 197.	1, 59. p. 114.
- - 42.	I. 5, 25. f. 119. Res. Lips. 129. f. 203. — II. 5, 22. p. 197.	1, 141. p. 210.
- - 43.	I. Res. Lips. 130. f. 203. — II. 5, 24. p. 198.	1, 156. p. 235.

III.

Vergleichung

des Hauptwerks der Consultationen mit der Umarbeitung von *Pet. Friderus.*

Aus (P. H. F. Hänsel's) Bemerkungen und Excursen über das in dem Königreiche Sachsen gültige Civilrecht, nach Anleitung von Curtius' Handbuche zusammengestellt. (Leipz. 1828.) Erste Abthl. S. 5—27.

Tom. I. Frcf. 1599.

Consultt. P. I. qu.	1	Mindan.	I.	1
	2	-	-	6
	3	-	-	123
	4	-	-	39 n. 1.
	5	-	-	85 n. 1.
	6	-	-	84 n. 1.
	7	-	-	178
	8	-	-	179
	9	-	-	174
	10			fehlt, s. tom. I. p. 1. qu. 35. tom. II. p. 1. qu. 21.
	11	-	-	125
	12	-	-	41
	13	-	-	45
	14	-	-	47
	15	-	-	48 n. 1.
	16	-	-	87
	17	-	-	49
	18	-	-	50
	19	-	-	31
	20	-	-	111
	21	-	-	21
	22	-	-	110

Consultt. P. I. qu.	23	Mindan. I. 122	
	24	- - 32	
	25	- - 22	
	26	- - 131	
	27	- - 35	verändert
	28	- - 42	
	29	fehlt,	s. die contenta tom. II. p. 1. qu. 35. u. bei Mind. qu. 34—37.
	30	Mind. III. 43	n. 3.
	31	fehlt,	s. tom. II. p. 1. qu. 13.
	32	fehlt,	s. Bem. zu qu. 29.
	33	fehlt,	die contenta tom. I. quaest. Scab. 39. §. 1. 2.
	34	Mind. I. 7	n. 1.
	35	- - 4	n. 2.
	36 (35)	fehlt,	s. tom. II. p. 2. quaest. 39. (Die Originalausg. hat die Zahl 35 zweimal.)
	37 (36)	- - 11	
	38 (37)	- - 12	
	39 (38)	fehlt,	s. tom. II. p. 2. qu. 67.
	40 (39)	desgl.	s. über tom. I. p. 1. qu. 23.
	41 (40)	- - 90	
	42 (41)	- - 90	n. 2.
	43 (42)	- - 40	n. 2.
	44 (43)	- - 28	
	45 (44)	- - 101	n. 2.
	46 (45)	- - 102	
	47 (46)	- - 43	
	48 (47)	fehlt,	die contenta tom. I. p. 2. qu. 23.
	49 (48)	- - 50	n. 1.
	50 (49)	Mind. III. 111	n. 1.
	51 (50)	Mind. I. 86	
	52 (51)	- - 85	n. 2.
	53 (52)	- - 2	n. 2.
	54 (53)	- - 3	
	55 (54)	- - 29	n. 1.
	56 (55)	Mind. II. 3	
	57 (56)	- - 4	
	58 (57)	fehlt,	s. contenta tom. I. p. 2. qu. 37. 38. tom. II. p. 2. qu. 38.
	59 (58)	Mind. III. 67	
	60 (59)	fehlt,	s. contenta tom. I. p. 1. qu. 22. tom. II. p. 1. qu. 43.
	61 (60)	desgl.	enthalten tom. I. p. 1. qu. 20. tom. II. p. 1. qu. 34. 35.

Consultt. P. I. qu.	62	(61)	Mind. I.	136	n. 2.
	63	(62)	Mind. IV.	14	
	64	(63)			fehlt, s. contenta tom. I. p. 5. c. 2. 3. quaest. Scab. 122. 23. u. tom. II. p. 5. qu. 1. 2.
	65	(64)	- -	69	
	66	(65)	- -	70	
	67	(66)	- -	99	verändert, vgl. tom. III. p. 3. qu. 81.
	68	(67)	- -	54	
	69	(68)	- -	165	in fin.
	70	(69)	- -	166	
	71	(70)	- -	89	
	72	(71)	- -	182	n. 2.
	73	(72)	- -	183	
	74	(73)	- -	184	
	75	(74)	- -	185	
	76	(75)	- -	186	

Cons. P. I. matrim.		Mind. II.	init.
qu.	1	- -	40
	2	- -	6
	3	- -	6
	4	- -	7
	5	- -	8
	6	- -	9
	7	- -	10
	8	- -	11
	9	- -	12
	10	- -	13
	11	- -	14
	12	- -	15
	13	- -	16
	14	- -	17
	15	- -	18
	16	- -	19
	17	- -	20
	18	- -	21
	19	- -	22
P. II. qu.	1	- -	23
	2	- -	24
	3	- -	25
	4	- -	26
	5	- -	27
	6	- -	28
	7	- -	29
	8	- -	30
	9	- -	31

Cons. P. II. qu.	10	Mind. II.	32	
	11	- -	33	
	12	- -	34	
	13	- -	35	
	14	- -	36	
	15	- -	37	
	16	- -	38	
	17	- -	39	
		Gutachten des consist. Viteberg. Mind. II. 30.		
	18	Mind. III.	48	die Cons. fahren, was auch Mindan rügt, nach den Zahlen des vorigen Theils fort.
	19	- -	66	
	20	- -	31	
	21	- -	73	
	22	- -	105	
	23	- -	99	
	24	- -	106	
	25	- -	108	
	26	- -	84	
	27	- -	111	n. 2.
	28	- -	112	
	29	- -	1	
	30	- -	2	
	31	- -	25	
	32	- -	26	
	33	- -	57	
	34	- -	94	
	35	- -	74	
	36	- -	32	
	37	- -	70	
	38	- -	71	
	39	- -	54	
	40	- -	57	n. 2.
P. III. qu.	1	Mind. IV.	63	
	2	- -	78	
	3	- -	49	
	4	- -	50	
	5	- -	133	
	6	- -	74	
	7	Mind. I.	80	
	8	- -	9	
	9	Mind. IV.	75	
	10	- -	109	
	11	- -	110	
	12	- -	102	n. 2.
	13	- -	31	
	14	- -	86	n. 2.

Cons. P. III. qu.	15 Mind. IV.	33	n. 1.
	16 - -	41	
	17 - -	40	
	18 - -	55	
	19 - -	45	
	20 - -	127	n. 1.
	21 - -	53	
	22 - -	122	
	23 - -	103	
	24 Mind. I.	100	
	25 - -	101	
P. IV. qu.	1 Mind. I.	63	
	2 Mind. V.	39	
	3 - -	43	
	4 - -	71	
	5 - -	35	
	6 - -	14	
	7 - -	134	
	8 - -	64	
	9 - -	68	
	10 - -	131	n. 1.
	11 - -	106	
	12 - -	55	n. 1.
	13 - -	54	n. 1.
	14 - -	92	
	15 - -	73	
	16 - -	72	
	17 - -	8	
	18 - -	107	
	19 - -	33	
	20 - -	12	
	21 - -	10	
	22 - -	77	
	23 - -	34	
	24 - -	90	n. 2.
	25 - -	125	
	26 - -	86	
	27 - -	16	
	28 - -	18	
	29 - -	126	n. 1.
	30 - -	102	
	31 - -	103	
	32 - -	84	
	33 - -	28	
	34 - -	93	
	35 - -	19	

Cons. P. IV. qu.	36	Mind. V.	62
	37	- -	66
	38	- -	67
	39	- -	126 n. 2.
	40	- -	30 n. 2.
	41	- -	53
	42	- -	90 n. 3.
	43	- -	18 n. 2.
	44		fehlt, s. die contenta tom. I. p. 5. qu. 9. quaest. Scab. 130. tom. II. p. 5. qu. 7.
	45	- -	48
	46	- -	133
	47	- -	31
	48	- -	17
	49	- -	127
	50	Mind. IV.	94
	51	- -	122
	52	- -	124
	53	- -	110
	54	- -	82
	55	- -	123
	56	- -	83
	57	- -	99
	58	- -	74
	59	- -	111
	60	- -	109
	61	- -	30
	62	- -	38
	63	Mind. V.	29 n. 2.
	64	- -	18
	65	- -	105
	66	- -	101
	67		fehlt, s. tom. II. p. 2. qu. 45.
	68	- -	4
	69	- -	41
	70	- -	42 n. 1.
	71	- -	59
	72	- -	57
	73	- -	46
	74	- -	37
	75	- -	1
	76	- -	5
	77	- -	23
	78	Mind. IV.	2
Casus varii	1	Mind. III.	79
	2	Mind. I.	69

Cons. P. IV. cas. var.	3	Mind. I.	70	
	4	- -	71	n. 1.
	5	- -	72	n. 1.
	6	- -	73	
	7	- -	66	
	8	Mind. III.	29	
	9	Mind. I.	155	n. 2.
	10	- -	157	
	11	- -	51	
	12	- -	52	n. 1.
	13	- -	53	
	14	- -	54	n. 1.
	15	- -	55	n. 1.
	16	- -	56	n. 2.
	17	- -	57	
	18	- -	89	
	19	- -	82	
	20	- -	113	
	21		fehlt,	f. tom. I. p. 1. qu. 37. (36.)
	22	- -	59	
Cons. P. V. cas. var.	23	Mind. I.	60	
	24	- -	61	
	25	- -	141	n. 1. f. tom. II. p. 5. qu. 22.
	26	Mind. III.	30	
	27	- -	74	n. 2.
	28	Mind. I.	133	
	29		fehlt,	f. tom. I. p. 1. qu. 29.
	30	- -	170	
	31	- -	133	n. 2.
	32	Mind. III.	39	
	33	- -	40	
	34	- -	46	
	35	- -	80	
	36	- -	97	
	37	- -	85	
	38	- -	102	
	39	- -	103	
	40	- -	110	
	41	- -	68	
	42	- -	62	
	43	- -	125	n. 2.
	44	- -	43	
	45	- -	44	
	46	- -	5	
	46b		fehlt,	f. cont. tom. I. p. 2. qu. 29. tom. II. p. 2. qu. 19.

Cons. P. V. cas. var. 47 Mind. IV. 56 n. 1.
48 - - 57 n. 1.
49 - - 47

Resol. Scab. Lips.

	qu. 1	Mind. I.	98
	2	- I.	99
	3	- III.	83
	4	- I.	13
	5	- I.	184
	6	- V.	95
	7	- I.	149
	8	- I.	124
	9	- I.	107
	10	- IV.	128
	11	- I.	96
	12	- III.	6
	13	- IV.	38
	14	- I.	165
Cons. tom. I. qu. Scab.	15	Mind. III.	78
	16	- IV.	77
	17	- III.	35
	18	- IV.	162
	19	- IV.	66
	20	- I.	182
	21	- I.	152
	22	- IV.	125
	23	- I.	135
	24	- I.	62
	25	- III.	53
	26	- III.	3
	27	- I.	146
	28	- I.	30
	29	- IV.	115
	30	- V.	112
	31	- I.	131 n. 3.
	32	- I.	58
	33	- I.	44
	34	- I.	134
	35	- III.	87
	36	- I.	67
	37	- I.	76
	38	- I.	65
	39	- I.	85 n. 3.
	40	- III.	50
	41	- I.	140

Cons. tom. I. qu. Scab.	42	Mind.	V.	121
	43	-	IV.	8
	44	-	I.	148
	45	-	V.	132
	46	-	I.	180
	47	-	I.	145
	48	-	I.	132
	49	-	I.	138
	50	-	IV.	16
	51	-	IV.	16b
	52	-	IV.	17
	53	-	IV.	18
	54	-	IV.	19
	55	-	I.	169
	56	-	V.	135
	57	-	IV.	76 n. 2.
	58	-	V.	136
	59	-	IV.	3
	60	-	IV.	4
	61	-	I.	151
	62	-	IV.	5
	63	-	III.	92
	64	-	I.	68
	65	-	V.	47
	66	-	I.	130
	67	-	I.	179
	68	-	IV.	6
	69	-	I.	143
	70	-	I.	25 n. 2.
	71			fehlt.
	72	-	I.	166
	73	-	V.	108
	74	-	I.	86 n. 2.
	75	-	I.	27
	76	-	IV.	188
	77	-	I.	170
	78	-	I.	6 n. 3.
	79	-	V.	115
	80	-	I.	6 n. 1.
	81	-	III.	52
	82	-	III.	113
	83	-	V.	130
	84	-	I.	64
	85	-	IV.	76 n. 1.
	86	-	I.	14
	87	-	IV.	107

Cons. tom. I. qu. Scab.		Mind.
88		I. 128
89	-	V. 114
90	-	I. 17
91		fehlt, s. contenta tom. I. p. 1. qu. 46. tom. III. p. 1. qu. 6.
92	-	IV. 143
93	-	I. 147
94	-	V. 96
95	-	I. 144
96	-	IV. 141
97	-	IV. 140
98	-	III. 47
99	-	III. 19
100	-	I. 77
101	-	I. 78
102	-	V. 116
103	-	I. 16
104	-	I. 137
105	-	IV. 16
106	-	IV. 143
107	-	I. 126
108	-	I. 127
109	-	I. 142
110	-	III. 51
111		fehlt, s. tom. I. quaest. Scab. 113.
112	-	II. 2
113		fehlt, statt deren ist aus tom. II. p. 2. qu. 1. als die vollständigere Abhandl. aufgenommen bei Mindan III. qu. 60.
114		fehlt, statt deren aus tom. II. p. 1. qu. 1. als die ausführlichere bei M. I. 1. n. 2.
115	-	I. 123
116		fehlt ebenfalls, statt deren die weitläuftigere tom. II. p. 1. qu. 3. in lib. III. qu. 49. n. 2.
117		fehlt, statt deren I. 137. die ausführlichere qu. 4. aus tom. II. p. 1.
118		fehlt, statt deren III. 32. die qu. 5. tom. II. p. 1., diese stimmt aber mit der weggelassenen bis auf einige Worte am Ende.
119		fehlt, dagegen III. 33. die nur hie und da im Ausdruck abweichende qu. 6. aus tom. II. p. 1.
120		fehlt ebenfalls, dagegen IV. 86. n. 1. die ausführlichere qu. 7. aus tom. II. p. 1.

Cons. tom. I. qu. Scab.		Mind.
121	Mind.	fehlt, dagegen I. 33. 2. die ausführlichere qu. 8. tom. II. p. 1.
122	-	P. I. qu. 69. 2. s. auch tom. II. p. 5. n. 1.
123	-	- - 70. 2. s. auch tom. II. p. 5. n. 2.
124	-	- - 73. 2. s. auch tom. II. p. 5. n. 5.
125	-	- - 66. 2. s. auch tom. II. p. 5. n. 6.
126	-	- - 55. 3. s. auch tom. II. p. 5. n. 13.
127	-	- - 56. 1. s. auch tom. II. p. 5. qu. 14.
128	-	- - 59. 2. s. auch tom. II. p. 5. qu. 21.
129	-	- - 141. 2.
130	-	- - 156. 1.

Cons. tom. II. Ursell. 1601.

P. I. qu.		
1	Mind.	I. 1 n. 2.
2	-	I. 123 n. 2.
3	-	III. 49. 1.
4	-	I. 173
5	-	III. 32. 2.
6	-	III. 33
7	-	IV. 86. 1.
8	-	I. 33. 2.
9		fehlt, s. die ausführlichere Abhandl. tom. I. p. 1. qu. 1. und qu. insign. 80.
10		fehlt, eben so das ausführlichere tom. I. p. 1. qu. 3. und quaest. insign. 115. so wie oben qu. 2.
11	-	I. 39. 2.
12	-	IV. 61
13	-	IV. 62
14	-	I. 85. 4.
15	-	- 85. 4. am Ende.
16	-	- 42. 2.
17	-	- 84. 2.
18	-	- 175
19	-	- 176
20	-	- 177
21	-	- 174. 2.
22	-	- 4. 1.
23	-	- 41
24	-	- 45. 2.
25	-	- 46
26	-	- 48. 2.
27	-	- 87. 2.
28	-	- 49. in fine
29	-	- 50. 3.

Cons. II. P. I. qu. 30				fehlt, s. contenta tom. I. p. 1. qu. 46. tom. III. p. 1. qu. 6.
31	Mind.	I.	112	
32	-	-	113	
33	-	-	114	
34	-	-	115	
35	-	-	116	
36	-	-	117	
37	-	-	118	
38	-	-	119	
39	-	-	120	
40	-	-	121	nur bis zu dem Worte: aufzulassen nicht schuldig, obgleich die Summarien an beiden Orten stimmen, vergl. qu. 43. n. 7. 8.[b], wo das hier Fehlende sich findet.
41	-	-	19	
42	-	-	20. 1.	
43	-	-	110. 2.	
44	-	-	32. 2.	
45	-	-	33. 1.	
46				fehlt, s. tom. I. p. 1. qu. 25.
47	-	-	26	mit veränderter Ueberschrift.
48	-	-	131. 2.	
49	-	-	35	zusammengezogen.
50				fehlt.
51	-	-	102.	in fine
52	-	-	105	
53	Mind.	III.	36	
54	-	III.	37	
55	-	I.	44. 2.	
56	-	III.	76	
57	-	III.	77	
58	-	I.	154. 2.	
59	-	I.	179. 2.	
60	-	III.	43. 2.	mit wenigen unwesentlichen Abänderungen.
61	-	I.	182	
62	-	I.	83	
63	-	I.	7. 2.	
64 (67)	-	-	36.	Auch hier ist im Originalwerke ein Druckfehler bei den Kap.-Zahlen.
65 (68)	-	-	40. 1.	
66 (69)	-	-	28. 2.	
67 (70)	-	-	2. 1.	
68 (71)				fehlt, s. tom. I. p. 1. qu. 53.

Cons. II. P. I. qu.	69 (72)	Mind.	I.	29. 2.
P. II. qu.	1	Mind.	III.	60
	2	-	-	49. 3.
	3			fehlt, die contenta s. tom. I. p. 2. qu. 18.
	4	-	-	64
	5	-	-	31. in fine
	6	-	I.	139
	7			fehlt, s. dag. die cont. tom. I. p. 2. qu. 11.
	8	-	III.	100
	9	-	-	101
	10	-	-	102
	11	-	-	106. 2.
	12	-	-	107
	13	-	-	108. 2.
	14	-	-	109
	15	-	-	86
	16	-	-	84. 2.
	17	-	-	111. 3.
	18	-	-	112. 2.
	19	-	-	1. 2.
	20	-	-	17
	21	-	-	2. 2.
	22	-	-	27
	23	-	-	28
	24	-	-	57. 2.
	25	-	-	29. 1.
	26	-	-	94. 2.
	27	-	-	32. 2.
	28	-	-	72
	29	-	-	54. 2.
	30	-	I.	185
	31	-	III.	90
	32	-	-	58
	33	-	-	96
	34	-	-	78. 2.
	35	-	-	45. 1.
	36	-	-	88
	37	-	-	93
	38	-	-	69
	39	-	I.	136
	40	-	-	188
	41	-	III.	46. 2.
	42			fehlt, s. contenta tom. I. p. 5. cas. 39. tom. I. p. 2. qu. 24.
	43	-	-	125. 1.
	44	-	-	5. 2.

Cons. II. P. II. qu.	45	Mind. III.		91
	46	-	-	74. 3.
	47	-	-	139
P. III. qu.	1	Mind. IV.		63. 2.
	2	-	-	64
	3	-	-	65
	4	-	-	78. 2.
	5	-	-	51
	6	-	-	68
	7	-	-	73. Die Summaria sind von der qu. gesondert und mit VII. bezeichnet; der dazu gehörige Text hat die Ueberschrift qu. VIII., wahrscheinlich bloßer Druckfehler, da die nächstfolgende qu. auch VIII. überschrieben ist.
	8	-	-	36
	9	-	-	133. 2.
	10	-	-	74. 2.
	11	-	-	75. 2.
	12	-	-	179
	13			fehlt, die contenta in der Hauptsache tom. I. p. 1. qu. 8. §. 68.
	14			fehlt.
	15	-	-	109. 2.
	16	-	-	110. 2.
	17	-	-	31. 2.
	18	-	-	102. 1.
	19	-	-	86. 3.
	20	-	-	33. 2.
	21	-	-	39
	22	-	-	40. 2.
	23	-	-	55
	24	-	-	45
	25	-	-	127. 2.
	26	-	-	52
	27	-	-	54. 2.
	28	-	-	123
	29	-	-	103. 2.
	30	-	-	180
	31	-	-	15
	32	-	-	182
	33	-	-	167
	34	-	-	56. 2.
	35	-	-	57. 2.
	36	-	-	48
	37	-	-	71

Cons. II. P. III. qu.	38	Mind.	IV.	165. 1.	
	39	-	-	182	
	40	-	-	176	
	41	-	-	177	
	42	-	-	178	
	43	-	-	59	
P. IV. qu.	1	Mind.	V.	65	deest der Eingang.
	2	-	-	69	
	3	-	-	70	
	4	-	-	123	
	5	-	-	75	
	6	-	-	109	
	7	-	-	3	
	8	-	-	2	
	9	-	-	39. 2.	der Eingang bei Mind. IV. 2.
	10	-	-	40	
	11	-	-	49	
	12	-	-	44	
	13	-	-	45. 1.	
	14	-	-	43. 2.	
	15	-	-	50	
	16	-	-	51	
	17	-	-	52	
	18	-	-	61	
	19	-	-	60	
	20	-	-	58	
	21	-	-	42. 2.	
	22	-	-	56	
	23	-	-	53. 2.	
	24	-	-	57. 2.	
	25	-	-	48	
	26	-	I.	63. 2.	
	27	-	V.	63	
	28	-	-	98	
	29	-	-	100	
	30	-	-	79	
	31	-	-	80	
	32	-	-	81	
	33	-	-	87	
	34	-	-	14. 2.	
	35	-	-	36	
	36	-	-	30. 2.	
	37				fehlt, contenta s. tom. I. p. 4. qu. 5., tom. II. p. 4. qu. 36.
	38	-	-	29. 1.	
	39	-	-	135. 2.	

Cons. II. P. IV. qu.	40	Mind. V.	27	
	41	- -	106.	2.
	42	- -	55.	2.
	43	- -	54.	2.
	44	- -	133	
	45	- -	91	
	46	- -	6	
	47	- -	7	
	48	- -	107.	2.
	49	- -	31	
	50	- -	32	
	51	- -	13	
	52	- -	11	
	53	- -	9	
	54	- -	78	
	55	- -	25	
	56	- -	90.	2.
	57		fehlt, s. tom. I. p. 4. qu. 74. §. 7.	
	58	- -	125.	2.
	59	- -	17	
	60	- -	18.	3.
	61	- -	116.	3.
	62	- -	104	
	63	- -	85	
	64	- -	127	
	65	- -	93.	2.
	66	- -	20	
	67	- -	76	
	68	- -	62.	2.
	69	- -	22	
	70	- -	21	
	71	- -	94	
	72	- -	122	
	73	- -	124	
	74	- -	118	
P. V. cas.	1	Mind. I.	69.	2.
	2	- -	70.	2.
	3	- -	71.	2.
	4	- -	72.	2.
	5	- -	73.	2.
	6	- -	66.	2.
	7	- -	155.	1.
	8	- -	157.	2.
	9	- -	52.	2.
	10	- -	52.	3.
	11	- -	53.	1.

Cons. II. P. V. cas.	12	Mind.	I.	54. 2.
	13	-	-	55. 2.
	14	-	-	56. 1.
	15	-	-	57. 2.
	16			fehlt, ſ. tom. I. p. 5. quaest. 18., von welcher die gegenwärtige nur im Ausdrucke abweicht.
	17			fehlt, ſ. tom. I. p. 5. qu. 19., welche nur im Ausdrucke von der gegenwärtigen abweicht.
	18			fehlt, und nur zum Theil aufgenommen in tom. I. p. 5. qu. 30.
	19	-	-	81
	20			fehlt, ſ. tom. I. p. 1. qu. 11.
	21	-	-	59. 2.
	22			fehlt; vollständiger tom. I. qu. Scab. 129.
	23			fehlt, ſ. tom. I. p. 5. qu. 24.
	24	-	-	106
Quaest. Scab.	1	Mind.	III.	17
	2	-	I.	168
	3	-	III.	45. 2.
	4	-	I.	182
	5	-	III.	42
	6	-	I.	74
	7	-	I.	75
	8	-	IV.	101
	9	-	I.	80
	10	-	III.	89
	11	-	III.	41
	12	-	III.	48
	13	-	V.	119
	14	-	III.	59
	15	-	III.	12
	16	-	I.	15
	17			fehlt, das allgemeine ſ. tom. II. p. 4. qu. 29.
	18	-	IV.	7
	19	-	I.	167
	20	-	IV.	20
	21	-	I.	172
	22	-	IV.	112
	23	-	I.	171
	24	-	IV.	44
	25	-	IV.	113
	26	-	IV.	114
	27	-	I.	159

Cons. II. quaest. Scab.	28	Mind.	I.	23	
	29	-	I.	25	
	30	-	I.	79	
	31	-	IV.	104	
	32	-	V.	26	
	33	-	IV.	105	
	34	-	I.	154	
	35	-	V.	97	
	36	-	I.	61	
	37	-	IV.	187	
	38	-	IV.	42	hängt mit der vorigen qu. zusammen.
	39	-	IV.	84	
	40	-	V.	120	
	41	-	III.	14	
	42	-	IV.	139	
	43	-	IV.	111	
	44	-	I.	150. 2.	
	45	-	III.	34	
	46	-	IV.	1	

Consult. Sax. Tom. III. Frcf. 1608.

P. I. qu.	1	Mind.	I.	38	
	2	-	-	1	consult. III.
	3	-	-	5	Moller I. 4.
	4	-	-	35	- - 16.
	5	-	-	31	- - 17.
	6	-	-	43	Thoming 4.
	7	-	-	90	
	8	-	-	91	
	9	-	-	37	Thoming 13.
	10	-	-	92	
	11	-	-	152	Thoming 30.
	12	-	-	186	
	13	-	-	160	Thoming 31.
	14	-	-	187	
	15	-	-	97	
	16	-	-	10	Moller I. 19.
	17	-	-	158	
	18	-	-	93	Thoming 19.
	19	-	-	107	
	20	-	-	108	Moller II. 40.
	21	-	-	24	
	22	-	-	150	Thoming 44.
	23	-	-	95	

P. I. qu.	24	Mind.	I.	18	Thoming 50.
	25	-	III.	95	Moller III. 23.
	26	-	I.	183	
P. II. qu.	1	Mind.	I.	94	
	2	-	III.	122	Moller II. 14.
	3	-	-	119	
	4	-	-	120	
	5	-	-	11	
	6	-	-	4	Thoming 4.
	7	-	-	96 a	
	8	Mind.	I.	109	
	9	-	III.	117	
	10	-	-	81	
	11	-	-	15	
	12	-	-	20	
	13	-	-	118	Thoming 40.
	14	-	-	114	
	15	-	-	7	
	16	-	-	8	
	17	-	-	121	
	18	-	-	21	
	19	-	-	56	Thoming 20.
	20	-	-	22	
	21	-	-	104	
	22	-	-	123	
	23	-	-	82	Moller III. 25.
	24	-	-	65	
	25	-	-	9	
	26	-	-	10	Moller III. 32.
	27	-	-	55	
	28	-	-	24	
	29	-	-	116	
	30	-	-	23	
	31	-	-	16	Thoming 48.
	32	-	-	124	
qu.	1	Mind.	IV.	118	
	2	Mind.	V.	117	
	3	Mind.	IV.	173	
	4	-	-	138	
	5	-	-	34	
	6	-	-	37	
	7	-	-	96	
P. III. qu.	8	Mind.	IV.	65	
	9	-	-	10	
	10	-	-	11	
	11	-	-	12	

P. III. qu.	12	Mind. IV.		12	
	13	-	-	190	
	14	-	-	148	
	15	-	-	24	
	16	-	-	136.	cf. 142.
	17	-	-	80	
	18	-	-	85	
	19	-	-	142	in fin.
	20	-	-	153	
	21	-	-	21	
	22	-	-	131	
	23	-	-	38	
	24	-	-	81	
	25	-	-	28	
	26	-	-	174	
	27	-	-	159	
	28	-	-	120	
	29	-	-	121	
	30	-	-	137	
	31	-	-	22	
	32	-	-	24	
	33	-	-	135	
	34	-	-	29	
	35	-	-	147	
	36	-	-	27	
	37	-	-	169	
	38	-	-	58	
	39	-	-	9	
	40	-	-	165	
	41	-	-	67	
	42	-	-	144	
	43	-	-	171	
	44	-	-	172	
	45	-	-	25	
	46	-	-	163	
	47	-	-	93	
	48	-	-	82	
	49	-	-	158	
	50	-	-	142	
	51	-	-	10	
	52	-	-	52	
	53	-	-	152	
	54	-	-	98	
	55	-	-	175	
	56	-	-	124	

P. III.	qu.	57	Mind. IV.		26	
		58	-	-	146	
		59	-	-	72	
		60	-	-	181	
		61	-	-	100	
		62	-	-	94	
		63	-	-	95	
		64	-	-	150 b	
		65	-	-	32	
		66	-	-	87	
		67	-	-	155	
		68	-	-	97	
		69	-	-	164	
		70	-	-	145	
		71	-	-	189	
		72	-	-	30	
		73	-	-	154	
		74	-	-	83	
		75	-	-	131	
		76	-	-	133	
		77	-	-	46	
		78	-	-	150 a	
		79	-	-	23	
		80	-	-	60	
		81	-	-	99	
		82	-	-	149 b	
		83	-	-	168	
		84	-	-	151	
		85	-	-	88	
		86	-	-	156	
		87	-	-	91	
		88	-	-	35	
		89	-	-	96 b	
		90	-	-	90	
		91	-	-	79	
		92	-	-	157	
		93	-	-	73	
		94	-	-	149 a	
		95	-	-	119	
		96	-	-	129	Thoming 16.
		97	-	-	161	
		98	-	-	160	Moller IV. 34.
		99	-	-	106	
		100	-	-	117	
		101	-	-	116	

P. III qu.	102	Mind. V.	143	
	103	- I.	103	Moller I. 35.
	104	- -	104	Moller I. 36.
	105	- -	106	Moller IV. 6.
P. IV. qu.	1	- V.	88	
	2	- -	143	
	3	- -	89	
	4	- -	142	
	5	- -	24	
	6	- -	141	
	7	- I.	161	
	8	- -	162	
	9	- -	163	
	10	- V.	138	
	11	- -	139	
	12	- -	140	Thoming 24.
	13	- -	15	Thoming 38.
	14	- III.	115	Moller IV. 10.

IV.

Allgemeines Register.

(Die erste Ziffer zeigt den §., die zweite den Zusatz, und der Buchstabe die Note an.)

A.

Abkömmlinge der Geschwister, deren Erbfolge 314 [c].
Ablösung; des Erbpachts 172. der Servituten 191 [b].
Abschoß s. Abzugsrecht.
Abwesende, deren Todeserklärung 53. f. — Vormundschaft über sie 150. — deren Erbanfall 305.
Abzugsgeld s. Abzugsrecht.
Abzugsrecht 219—227.
Accessions-Arten, welche sich auf Flüsse beziehen 231.
Accord, gerichtlicher 379.
Actien-Gesellschaften 289 [d].
Actio aestimatoria iniuriarum 302, 1.
Actuarien auf Rittergütern 267.
Adel 385—407. — dessen persönliche Rechte 386. f. — dessen dingliche Rechte 388—393. — hoher 388. — dessen Landtags-Fähigkeit 393.
Adjudications-Termin 281.
Adoption 92.
Adoptirte, deren Erbfolge 314 [c].
Adscendenten, deren Erbfolge 314 [c].
Aecker 175.
Aeltern, deren Einwilligung in die Ehen der Kinder 57.
Aerndtebier 446 [a].
Aerndtetrinken s. Aerndtebier.
Alimente, gesetzliche Verbindlichkeit dazu 304 [a]. für ausgesetzte Kinder 304 [b], 3.
Alluvion 231.
Alter (im Bergrechte) 254.
Alters-Vormünder, deren Bestätigung 128. — deren Caution 129. 500. — deren Verpflichtung, Rechnung abzulegen 140. — mehrere Eines Mündels 141. f. — Rechte ders. gegen die Mündel (Honorar) 144.
Altersvormundschaft 116—146. — Unfähigkeit dazu 119. — vertragsmäßige 120. — testamentarische 121. — gesetzliche 122. f. — dative 124. — Entschuldigung dagegen 127. — deren Verwaltung 130—140. — insonderheit in Beziehung auf das Vermögen der Minderjährigen 135—140. — deren Beendigung 145.

Amtsfuhren 473, a.
Amtslehne 461.
Amtsunterthanen 453.
Angeld 297.
Anhängigmachen 255.
Annullirung der Ehe 65.
Anrüchigkeit 114.
Anspänner s. Hüfner.
Antritt der Erbschaft 346—353.
Anweisung 274.
Arme, einheimische, Verbindlichkeit zum Unterhalte derselben 304[a], f. — fremde erkrankte, Verbindlichk. zu deren Verpflegung ib.
Armenhäuser, deren Erbfolge 313. 356[c].
Arrest, sächsischer 211.
Arrogation 92.
Arrogirte, deren Erbfolge 314[c].
Auction 279, 2. 422. 423, 3.
Aufmaaß 270, 1.
Aufgebot 63[a].
Ausbeute 256.
Ausbeute-Thaler 256.
Ausfälle 447.
Ausfuhr s. Verbote.
Auslegung der Gesetze 43.
Ausschroten 445, b. — Neuere Bestimmungen darüber 446[c]. 446[d].
Ausschuß-Personen 411.
Ausstattung 74, 2. — der Töchter, Verbindlichkeit dazu 304[a]. — aus dem Lehne 304. Zus.
Aussteuer s. Ausstattung.
Auszug 462. 463[a].[b].[c]. — in besondrer Hinsicht auf das Verhältniß der Ehegatten 463[d].
Auth. Si qua mulier 299[a], 2.

B.

Bank zu Leipzig 414.
Bannrechte 365.
Baudienste 465.
Bauergüter 458—461.
Bauerlehne 461.
Bauern, deren Verschiedenheit 453. 454. 191[b]. n. 194. 361.
Bauernstand, dessen Lehnsunfähigkeit 390[a]. — dessen Rechte 450—480. — dessen Begriff 450. — dessen persönliche Freiheit 451. — dessen besondere Rechtsverhältnisse 452.
Baufuhren 473, a.
Baumbeschädigungen 302.
Bedenkzeit der Erben 348—350.
Begräbnisse 178. — der Militairpersonen 494[b].
Beholzungsrecht 192. 199.
Belehnung (im Bergrechte) 246. — deren Wirkungen 247. — deren Erlöschung 249.
Bergbau, dessen Regalität 243. — dessen Freierklärung 245. — dessen Special-Verleihung ib.
Berger, v., Joh. Heinr. 44.
Berggebäude 245. Zus.
Berggesetze, inländische 238. f. 241. — ausländische 240. f.
Berggewohnheitsrechte 238.
Bergordnung, Joachimsthalische 240.
Bergrecht 238—257. — Hülfsmittel desselben 241.
Bergregal, was dazu gehört 244.
Bergstädte 409, 2.
Bergtheile 253. — deren Rechte 257.
Bergwerke, sächsische, deren Entdeckung 242.
Bergwerks-Privilegien 247.
Bergzehnte 248.
Bergzwanzigste 248.
Berichtserstattung wegen der ins Ausland gehenden Erbschaften und Vermächtnisse 227.
Berlich, Matthi. 44.
Beschreitung des Ehebettes 84.
Besitz 166.
Besoldungs-Abzüge der Staatsbeamten 481. — der Militairpersonen 490.
Bestätigung der Alters-Vormünder 128.
Bestätigung (im Bergrechte) 246.
Beute 181. vergl. Plünderung.
Bevollmächtigungs-Contract 290.
Bevormundung 117. 124.
Bewachung des Rittersitzes 466.

Beyer, Ge. 45.
Bienen 362.
Bierausfälle s. Ausfälle.
Biermeile 445.
Bierschank 446 a. 448.
Bierzug 447 b. Zus.
Bierzwang, s. Braunahrung; Bierschank 448.
Blasenzins 371.
Blaufarben-Werk-Antheile 200, b. 257, 4.
Blinde s. Minderjährige.
Blödsinnige 149. 152. vgl. Wahnsinnige.
Bocksdorf, v., Theod. 44, a.
Börse 414.
Börse zu Leipzig 414.
Börsenverein der Buchhändler 423, c.
Bona avita s. Erbstammgüter u. Stammgüter.
Botschaft-Dienste 469.
Brachfelder 196.
Branntweinbrennen, Verbote desselben 288, 2.
Branntweinbrennerei 371.
Brau-Convention 444.
Braunahrung 444—448. — neuere Bestimmungen darüber 446 c. 446 d. 447 b.
Braunkohle 244.
Braurecht, Verlust desselben 446 b, 2.
Brauzeiten, geschlossene 448.
Brücken 263, 3.
Brüderschaften 438.
Buchdruckerei 422. 424.
Bucheckern, deren Einsammlung 199.
Buchhandel 422 — 425.
Buchhändlerpreis 424, bb. 425.
Buchhändler-Verein zu Leipzig 423, c.
Buchhändler-Verkehr 425.
Bücher-Commission 423.
Bücher-Privilegien 416 a.
Bürgen, deren Rechtswohlthaten 298.
Bürger, deren Begriff 412 a. b.
Bürgereid 412.
Bürgerrecht 412 a. b. c.
Bürgerstand 408—449. — dessen Lehnsfähigkeit 390 a.
Bürgschafts-Vertrag 298.
Bundesacte 39. Zus.
Burgkeller 446 a.

C.

Canonicate auf der Universität Leipzig 387. Zus.
Canzleilehne 461.
Carpzov, Bened. 44.
Caussa debendi 270. Zus.
Censur 424.
Cession 272. — der Hypotheken 205.
Codex Augusteus 32.
Collation 356 a. 356 b.
Collision der Gesetze 41.
Collusionseid 66, 2.
Commercien-Deputation 414.
Commissions-Handel 421 a. b.
Commissionen der Buchhändler 422.
Compensation im Concurse 382.
Commun- und Reihedienste 473.
Concessionen zu Gewerben 363. f.
Concurs 374. — dessen Wirkungen in Hinsicht auf die Vermögensrechte des Schuldners 375—378. — der Gläubiger 379—382. — Separations-Recht 416. — der Militairpersonen 495.
Confirmation der Verträge 277. Zus.
Congressus c. pluribus 302, 3. 304.
Consens, obrigkeitlicher, in die Verpfändung von Grundstücken 204.
Consistorium, dessen Recht auf den erblosen Nachlaß der Geistlichen 358.
Constitutionen v. J. 1572. 16.
Contra-Protest 428, 4.
Cossäten s. Häusler.
Cotsassen s. Häusler.
Cura sexus s. Geschlechts-Vormundschaft.
Cura ventris s. Curatel und Leibesfrucht.
Curatel über wahn- und blödsinnige Personen 148. 149. — über solche, welche an einem körperlichen Gebrechen leiden 149. — über Verschwender 148. 149. — über Abwesende 148. 150. — über die Leibesfrucht 148. 151.
Curatelen, das Gemeinsame derselb. 148.
Curator s. Geschlechtsvormund.
Curtius, Carl Friedr. 45.

D.

Dämme 232. Zus.
Darlehn-Vertrag 291.
Decisionen, ältere v. J. 1661. 21. — neuere v. J. 1746. 23. — v. 1822. 24ᵇ. 27, n.
Decisiv-Befehl 421ᵇ.
Degen, der Officiere 494ᵃ, 1.
Deposita, Verbindlichkeit der Gerichtsherren zu deren Vertretung 266.
Deposition, gerichtliche 275.
Depositum 293.
Descendenten, deren gesetzliche Erbfolge a) nach früherem Rechte 308. b) nach neuestem Rechte 314ᶜ.
Deserteurs 494ᵃ, 2.
Diebstahl; Verb. z. Ersatz 302,ᵃ.
Dienste der Bauern 464. — gesetzliche 465. f. — nicht gesetzliche 467—469. — ungemessene 468. — deren Verjährung 470. — deren Vergütung 472. — landesherrliche 473. — deren Ablösung 474ᵇ.
Dienstgeld 471.
Dienstgesinde, dessen Verbindlichkeit 98.
Dienstherrschaft, deren Verbindlichkeit 99.
Dienstpflichtigkeit des Bauernstandes 464—474ᵇ.
Dienstzwang 474ᵃ.
Disconto-Casse in Leipzig 414.
Dismembration der Grundstücke 189. — deren Folgen (mit den neuesten gesetzlichen Bestimmungen) 190.
Dispensation in Ehesachen 62. 63, 3. 64, 1. im Allg. 28. Zus.
Donatio propter nuptias 78.
Donativ-Beitrags-Güter 172.
Donativgelder s. Präsentgelder.
Dorfgemeinden 455ᵃ. ᵇ. 457.
Dorfgerichtspersonen 456ᵃ. ᵇ.
Dorfhandwerker 439.
Dorfrügen 36.
Dotalvermögen der Eheweiber 74—76.
Dramatische Werke, deren Aufführung 436.
Dreißigster Tag 346.

E.

Edictalladung bei Verlassenschaften der Abwesenden 54. — zum Behuf der Cassation alter Hypotheken 215ᵇ. — zur Ausschließung unbekannter stillschweigender Hypotheken ib. — bei Depositen 293. — bei Fideicommissen 345. — bei dem Antritte der Erbschaft 351. — bei erblosen Gütern 357.
Ehe, Gesetze darüber 55. — deren Schließung 55—64. — gesetzliches Alter zu deren Schließung 63ᵇ. — Specielle Bestimmungen hinsichtlich der Handwerksgesellen ib. — deren Trennung 65—67. — deren Annullirung 65. — deren Wirkungen 68—84.
Ehegatten, deren Erbfolge a) nach älterem Rechte α) Erbfolge des Ehemannes 320—324. β) Erbfolge der Ehefrau 325 — 331ᵃ. b) nach neuestem Rechte 331ᵇ—331ᵈ.
Ehegelöbnisse, deren Form 56—61. — heimliche, als Enterbungsursache 341ᵃ.
Ehemann, dessen Recht, die Gelder und andere Sachen der Ehefrau ohne ihre Zuziehung in Empfang zu nehmen u. darüber zu quittiren, wie weit es sich erstrecke 70, e. — dessen Verbindlichkeit, für die Ehefrau zu bezahlen, wenn letztere in Untersuchung gekommen ist 73. — dessen Rechte an den bonis dotalibus und paraphernalibus der Ehefrau 75.
Ehen, gemischte 64. 108. — der Militairpersonen 491.
Ehesachen 55.
Ehescheidung, gesetzliche Ursachen derselben 66. — deren Folgen a) nach bisherigem Rechte 80. 82. b) nach neuestem Rechte 82.
Ehestiftungen 85. f.
Eheverbote 62. 63ᵇ.
Eheweiber, Unterschied ihres Vermögens 74—76. — deren stillschweigende Hypothek 76. (vergl. Anhang 500.) —

deren Vorzugsrecht ib. — deren Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 76, 3. — deren Mitbesitz 77. — deren anderweite Verehelichung 80. — inwiefern sie sich verbindlich machen können 277. — deren Verbürgungen 299 [b]. — deren Schuldverschreibungen 299 [b], 3. vergl. Geschlechts-Vormundschaft.
Ehrlosigkeit 113.
Eicheln, deren Einsammlung 199.
Eigenlehner 250. — deren Rechte 251.
Eigenlehner-Zeche 250.
Eigenthum, Gegenstände desselben 168. — dessen Erwerbungsarten 181—185. — dessen Wirkungen 186—188. — dessen Verlust 189. f. — Unterschied zwischen dem natürlichen und bürgerlichen 186. — des Schriftstellers und Künstlers an Producten s. Wissenschaft und Kunst 426.
Einfuhr s. Verbote.
Eingeschneidel 406. 407 [b].
Einquartierungskosten 207, 3.
Einreiten 301.
Eintretungsrecht 215 [a].
Einwohner 412, 2.
Eisenbahnen 264 [b].
Elbschifffahrt, gänzliche Freiheit derselben 229. Zus.
Elb-Ufer 232. Zus.
Emeritirung von Personen geistl. Standes 488.
Empfehlungen 300.
Enterbung der Pflichttheilerben 341 [a]. (vgl. 376 [b].)
Enterbung der Stolln 254, 3.
Enterbungsteufe 254, 3.
Enterbungs-Ursachen 341 [a]. 342.
Entschuldigung gegen Alters-Vormundschaften 127.
Erbanfall 305.
Erbbereiten 246, 2.
Erbegeld 354.
Erbeinsetzung derer, welchen der Pflichttheil gebührt 341.
Erbhuldigung der Bauern 452.
Erbkretzschmar 369.
Erbkux 253. Zus.
Erblehngerichte 461.
Erblose Güter 357. — der Geistlichen 358. — der gemeinen Soldaten und Unterofficiere ib.
Erbpacht-Güter 171.
Erbrecht, gesetzliches (älteres u. neueres) 306—331 [d]. (s. Geblütsrecht u. Ehegatten.) — vertragsmäßiges 332—334. — testamentarisches 335—345. — gewisser öffentlicher Anstalten 356 [c]. — des Fiscus s. Fiscus.
Erbregister 36.
Erbrichtergüter 461.
Erbschaftsangelegenheiten des Militairs 494 [c].
Erbstammgüter 396. — Retract an denselben 217.
Erbstolln, deren Vierungsrecht 254, 4.
Erbteufe 254, 2.
Erbtheilung 354—356.
Erbverträge 332—334.
Erbzinsgüter 459.
Erde, brennbare 244.
Erdkohle 244.
Erledigung der Landesgebrechen v. Jahre 1661. 20.
Erziehung 90. Zus.
Erzkauf 248. u. Zus. 1.
Erztaxe 248. u. Zus. 1.
Evangelisch-lutherische Religionsverwandte 108.
Exceptio non numeratae pecuniae 292.
Execution 211.
Expropriation 191 [d].

F.

Fachbaum 367.
Fährgerechtigkeit 232.
Fahrniß s. Sachen.
Fahrweg-Gerechtigkeit 200.
Falcidisches Viertel 344. f.
Falsum 303, 2.
Familien-Fideicommisse 394. f.
Familien-Verträge adliger Geschlechter 35.

Fasanen, Recht dergleichen zu hegen 236.
Federvieh 362.
Feld, ins freie gefallenes 249.
Feldrecht 360.
Feuer, Verbindlichkeit zum Schadenersatze in Beziehung auf dasselbe 303.
Feuer-Versicherung 295 b.
Fideicommisse 344. f. — in Gegenwart des Erben errichtete 344.
Fideicomm. des K. Hauses 176 a.
Findung 182.
Firma 417. 418.
Fischerei 230.
Fischordnungen 230.
Fiscus 164. — Recht desselben auf erblose Güter 357.
Flößgerechtigkeit 232.
Flötz 245. Zus.
Flur, Flurbuch 175 a.
Flüsse 229—232. — Privat-Flüsse 232, 2.
Forderungen, absolut-privilegirte 269 a. — deren Erlöschen 273.
Forstregal 233. f.
Forum, eximirtes, s. Gerichtsstand.
Fossilien, welche zum Bergregal gehören 244.
Frauenspersonen, geschwächte, Verbindlichkeit des Schwängerers gegen sie 302. vergl. Geschlechts-Vormundschaft.
Freierklärung des Bergbaues 245.
Freifahrungs-Proceß 249. Zus.
Freigüter 172.
Freihäuser 172. und Zus. 3.
Freikuxe 253. Zus.
Fructus civiles 183. — industriales ib. — naturales ib.
Frühjahrshutung 196.
Fußsteig-Gerechtigkeit 200.

G.

Gärtner 454.
Gang 245. Zus.
Gartenrecht 360.
Gastnahrung 369.
Gebäude, gewerkschaftliches 250. — lästige, deren Entfernung von der nachbarlichen Gränze 200.
Geben zu Hand und Halfter 301.
Geblütsrecht, Erbfolge a) nach älterem 307—314 a. b) nach neuerem 314 b. 314 c.
Gebrechliche s. Minderjährige.
Geburt 51.
Gefängnißzwang 301.
Gegenbuch 252.
Gegenvermächtniß 78.
Geistliche Güter 178.
Geistlicher Stand 483—488. — wer dazu gerechnet wird 484. — dessen persönliche Vorrechte 485. — dessen Einkünfte 486.
Gemeinde-Güter 179. 480 c.
Gemeinde-Hutungen 179.
Gemeinden, deren Rechtsverhältnisse 163. — deren Verbindlichkeit aus Darlehnen 291.
Gemeinde-Ordnungen 36.
Gemeinheits-Theilungen 179.
Gemeinschaftliches der Stadt- und Dorfgemeinden 480 c. d. e.
General-Kriegs-Casse, deren Recht auf den erblosen Nachlaß der gemeinen Soldaten und Unterofficiere 358.
Gerade 315. — deren Schenkung ib. — deren Kauf ib. — deren Aufhebung 316. — adlige 404, 2.
Gerichtliche Testamente s. Willen.
Gerichts-Actuarien 267.
Gerichtsbarkeit s. Patrimonial-Gerichtsbarkeit.
Gerichtsfolge 473.
Gerichtsgebrauch 38.
Gerichtshalter 267.
Gerichtsherren, deren Verantwortlichkeit für die Deposita 266. — deren Berechtigung zu gewissen Gattungen gerichtlicher Handlungen 267, 1. 2.
Gerichtsstand, eximirter 482. — privilegirter, welcher mit mehrern Hof- u. Civilämtern verbunden ist 482. — des geistlichen Standes 485. — des Militairstandes 490. — der Erb-

schaft 349, 4. — des Contracts 278[b]. Zus.
Geschichte der Territorial-Gesetzgebung 10—14. 16—24. 26. 27.
Geschlechts-Statuten 35.
Geschlechtsvormund, dessen Bestätigung 155. f. — Verhalten desselben bei Geschäften, wenn einer Frauensperson außer ihm mehrere G.-V. bestätigt sind 157. — zu welchen Handlungen der Frauenspersonen dessen Zuziehung erforderlich sei, zu welchen nicht a) nach älterem Rechte 158. b) nach neuerem R. 159. f. — dessen Verhältniß zur Curandin und zu dritten Personen 161. — in welchen Fällen ein anderweiter G.-V. nöthig sei, ib.
Geschlechts-Vormundschaft (gänzlich umgestaltet nach neuesten Rechtsbestimmungen) 153—162. — eheliche und bestätigte 154. — Fähigkeit und Unfähigkeit zur Uebernahme und Beibehaltung derselben 155. — deren Beendigung 162.
Geschlossene Güter 174.
Geschwister, deren Erbfolge 314[c].
Gesellen (der Handwerker) 438. — (im Bergrechte) s. Eigenlehne.
Gesellenladen 438.
Gesellenschaften 438.
Gesetze, Gesetzgebung 27, i. 28. 29.
Gesetz-Sammlung für das Königreich Sachsen 32.
Gesinderecht 95—104.
Gesindesachen 104.
Gespilderecht 218[a].
Getreidezinsen 486.
Gewährscheine 252.
Gewässer, öffentliche 229. f.
Gewalt, väterliche, deren Umfang und Wirkungen 87—90. — deren Erwerbung 91. f. — deren Beendigung 93 f.
Gewerbe, welche zu den Regalien gehören 359. — andere, welche keine Bestandtheile der bürgerlichen Nahrung sind 360—372. — bürgerliche 408[a], 4. 413—449. — solche, zu deren Ausübung Concession erfordert wird 364.
Gewerken 250.
Gewerken-Forderungen 254, 6.
Gewerkschaft 250. — deren Rechte und Verbindlichkeiten 254.
Gewohnheitsrechte 37. — deren Abschaffung in Beziehung auf die Intestaterbfolge 306.
Gnadengenuß der Wittwen und Kinder der Staatsbeamten 481[d].
Gnadengroschen-Cassen 254.
Gnadenhalbjahr der Wittwen und Descendenten der Staatsbeamten 481[d]. — der Wittwen und Descendenten der Geistlichen 487.
Gnadenmonat der Wittwen und Kinder der Officiers 494[a].
Görlitzer Handschrift des Lehnrechts 7.
Gottschalk, Carl Aug. 45.
Gouvernement, fremdes 27.
Grabcassengelder 355[c].
Grabe-Gesellschaften 165. Zus. 355[c].
Grafen 199.
Gratification gegen einzelne Gläubiger 376, 1.
Griechische Religionsverwandte 108.
Grimmaischer Vertrag 444.
Großmutter, deren Vormundschaft 123.
Grubenfeld 245. Zus.
Grubengebäude 245. Zus.
Grubenschulden 254, 6.
Grund- u. Hypoth.-Bücher 175[b]. bis 175[c].
Grundsteuern 172.
Grundstücke, deren Verschiedenheit 169—174. — beschockte 172. — steuerfreie ib. — walzende 174. 175[c]. — deren Maaß 175. — deren steuerfreie Veräußerung 189. f. — Verbindung mehrerer Grundst. 190[b]. Zus. Zusammenlegen 191[a].
Gültenkauf 292[b].
Güter, vorbehaltene, der Eheweiber 74—76. — erblose, Recht des Fiscus darauf 357.
Gütergemeinschaft, eheliche 69.
Gunst- und Gönnegeld 210, 5.

H.

Häusler 454.
Halbbürtige Seitenverwandte, deren Verhältniß zu den vollbürtigen a) nach früherem Rechte 310. b) nach neuestem Rechte 314 [c].
Halbhüfner 454, 1.
Hammerwerk-Arbeiter, deren Auslösung 372.
Handel 413—416.
Handelsbücher der Kaufleute 415.
Handelsgericht zu Leipzig 414.
Handelsstand, dessen besondere Rechte 415.
Handfrohnen 469.
Handlungen, unerlaubte, als Quellen von Forderungen 302. f.
Handlungs-Etablissements 415, 2.
Handlungs-Firmen 417. 418.
Handlungs-Gesellschaft, offene 289 [a].
Handwerke 437. — Dorfhandwerker 439. 441 [b]. — Vorrechte der Soldaten in Ansehung derselben 492. vergl. Handwerks-Innungen.
Handwerks-Innungen 438. — deren Rechte 439—442. — Verhältnisse der Mitglieder derselb. 443.
Harzen 199.
Hauptgut 174.
Hauptmängel der Pferde 283.
Hauptverträge 279—296.
Hausgeld 406. 407 [b].
Hausgenossen 454.
Haushaltung, Anstellung einer besondern 93.
Haustrauung 64, 1. — bei Militairpersonen 491.
Heergeräthe 315. — dessen Schenkung ib. — dessen Kauf ib. — dessen Aufhebung 316.
Heger s. Inseln.
Heimathsrecht 480 [d]. [e].
Heimfallsrecht 106.
Heirathsgut, dessen Zurückforderung 79.
Hintersättler s. Gärtner.
Hintersassen s. Gärtner.
Hirte, Recht einen eigenen zu halten 362.
Hochzeitgeschenke 68. — deren Collation 331 [a].
Hofzug 473, 3.
Holzkux 253. Zus.
Holzlesen 199.
Holznutzungen aus fremden Waldungen 199, 2.
Holzproduction 233. f.
Holzwaarenhändler im Erzgebirge 372.
Hüfner 454. 191 [b], m. 194. 361.
Hülfe s. Execution.
Hülfsmittel beim Studium des sächs. Privatrechts 42. 43.
Hülfsschein, Hülfspfandrecht 211.
Hufen 175. — deren Verschiedenheit ib. — deren Eintheilung in Bezug auf Militairprästationen 175. Zus.
Hufengelder 473, a.
Hut- und Trift-Gerechtigkeit 192—198. (nach den neuesten Bestimmungen.)
Hutung, Anfang u. Ende derselben 195. — Koppelhutung ib.
Hutungsstreitigkeiten 197.
Hypotheken 203. ff. — Unterschied zwischen vorbehaltenen und constituirten 210, b. — stillschweigende 202. Zus. 2. 203—205. — Aufhebung derselben 206. — ausdrückliche Hypotheken-Bestellung 209—211. — Wirkung 212. 213. — Collis. mehrerer Hypoth. 214. — Uebertragung 215 [a]. — Aufhören 215 [b]. — conventionelle Hypothek 202. 209. — accessorische Natur des jus hypoth. 208, i. — Hypothek an Lehn- u. Erbz.-Gütern 205. 209. 210. 211, k. 213. 214.

I.

Jagd 235—237. — deren Eintheilung in die hohe, mittlere und niedere 236.
Jagddienste 473, 1.
Jagdfolge 237.
Jagdzeiten 237.
Impuberes und minores, aufgehobener Unterschied derselben in Beziehung auf die Vormundschaft 118.
Indebitum 304 [b], 4.

Indigenat 105.
Inhibition 211, c.
Innungen s. Handwerks-Innungen.
Innungs-Artikel 437.
Inseln, neuentstandene 231.
Intercessionen s. Verbürgungen.
Interusurium 271.
Intestaterben, deren Classification 307.
Intestaterbfolge 306—331.
Inventarium s. Verlassenschafts-Verzeichniß.
Juden 109—112.
Juristische Personen 163—165.
Ius primi liciti 281. Zus.

K.

Kanonisches Recht in Sachsen 9.
Katholische Religionsverwandte 108.
Kaufvertrag 279—284. — auf Credit 416.
Kesselbrauen 448, 1.
Kind, Joh. Ad. Glieb. 45.
Kinder, deren Vermögen 88. f. — uneheliche und ausgesetzte 304 b. u. Zus. 2. — Erbfolge der ehelichen und unehelichen 314 c.
Kirchen, deren Güter 177.
Kirchen-Aecker 178.
Kirchen-Capitalien 177. — deren Ausleihung 292, 1.
Kirchen-Dotalen 453.
Kirchen-Gebäude 178.
Kirchenämter, Kirchväter, Kirchen-Inspection 177, b.
Kirchen-Hölzer 178.
Kirchen-Inventarium 178.
Kirchen-Kux 253. Zus.
Kirchen-Lehne 453.
Kirchen-Stühle 178.
Kirchen-Vorsteher 177.
Kirchhöfe 178.
Kirchväter s. Kirchen-Vorsteher.
Klage, hypothekarische 213. 215. — Paulianische 376 b. — redhibitorische 283.
Kling, Melch. 44, a.
Klöppel-Mägde, deren Auslösung 372.
Knappschafts-Kux 253. Zus.
Koppelhutung 195.
Koppeljagd 237. 389. Zus.
Kramerinnungen 414.
Kranke, Gültigkeit ihrer Testamente 335 b.
Kreisstädte 409, 1.
Kriegsschäden, deren Vertheilung zwischen Pachter und Verpachter 286.
Kührgeld 355 b.
Kührrecht 355 a.
Kuxe 253.

L.

Ladegeld 248.
Lande des sächsischen und fränkischen Rechts 8, a.
Landesgesetze 10—14. 16—24. 26—28. — Benennungen 29. — Publication 30. — Wirkungskreis 31. — Sammlungen 32. — Repertorien 33.
Landeskind 105.
Landesordnung v. J. 1446. 12. — v. J. 1482. ib. — v. J. 1543. 14. — v. J. 1550. ib. — v. J. 1555. ib.
Landessatzung v. J. 1428. 12. — v. J. 1434. ib.
Landtags-Acten, deren Nutzen beim Studium des sächs. Privatrechts 43, a.
Landtags-Fähigkeit der adligen Rittergutsbesitzer 393.
Landwirthschaft 360—362.
Laßgüter 460.
Laudemialpflicht 477—480. — Ablös. der Laudemialpflicht 480 b.
Lausitz, Verhältniß zu den Kreislanden 27. 31. 105. Zus. 3.
Leben 51.
Leges Anglo-Saxonicae 6, a.
Legitimation 91.
Legitimirte durch landesherrl. Rescript, deren Verhältniß zu den väterlichen Seitenverwandten 312. — deren gleiche Rechte mit den ehelichen Kindern in der Succession 314 c, a.
Lehden, deren Umreißung 194.
Lehnrichtergüter 461.

Lehnsauflassung 187.
Lehnschaft 250.
Lehnsfähigkeit s. Bürgerstand.
Lehnsreichung 187.
Lehnsretract 217.
Lehnsvormünder 126. 143.
Lehnträger der Eigenlehner 187, a. 251.
Lehnwaare 477—480.
Lehrgeld 443.
Lehrlinge 438.
Lehrzeit 443.
Leibesfrucht 148. 151.
Leibgedinge 398—403ª. — Aufhebung desselben 403ᵇ.
Leibzoll 110.
Leisten 301.
Leseholz-Sammeln 199.
Lex Anastasiana 272. — Angliorum et Werinorum 6, a. — commissoria 212. — Saxonum 6, a.
Licitations-Termin 281.
Licitum, dessen zehnter Theil 282.
Liedlohn 99. Zus. 6.
Lieferanten der Bergmaterialien 254.
Lieferung bei Frohnen 472.
Litis denunciat. 278ᵇ.
Litteratur des Kön. sächs. Privatrechts 44—50.
Localrechte 10. 15. 25. 34.
Lotterien 295ᵇ.
Luftrecht 362.

M.

Mäkler 414.
Magdeburgisches Weichbildrecht 7. — Glossen desselben 7.
Mahlpfahl 367.
Majorate 395.
Marktpreis, höchster 270, 1.
Marodiren 181. Zus.
Mastung in fremden Waldungen 199.
Meineid, Verpflichtung aus demselben 302, d.
Meister 438.
Meisterstücke 443.
Meliorationen der Pachter oder Miethleute 288, 1.
Meßgerechtigkeit der Stadt Leipzig 414.
Miethcontract in Beziehung auf Gesinde 97—100. Vergl. Pachtcontract.
Miethgeld 97.
Miethzeit 100.
Militairforderungen, Rechte derselben im Concurse 495.
Militairpersonen, Todeserklärung der in die Feldzüge 1812. und 13. gefolgten 54. — deren Schulden 493. — deren Verlöbniß 491.
Militairstand 489—497. — Rechte desselben während der Dienstzeit 490—493. (nach den neuesten Rechtsbestimmungen.) — nach dem Tode der Militairpersonen 494ª. — deren Nachlaßregulirung 494ᶜ. — im Concurse 495. — nach der Verabschiedung 496. 497.
Milizfuhren 473, a.
Minderjährige, in welchen Fällen sie keines Vormundes bedürfen 118. — deren Handlungen 131—134. — deren und ähnlicher Personen Unfähigkeit, sich verbindlich zu machen 278.
Minorat (bei Bauergütern) 355ᵒ.
Minores und impuberes, aufgehobener Unterschied derselben in Hinsicht auf die Vormundschaft 118.
Mitbesitz der Eheweiber 77.
Mithutung 194.
Moller, Dan. 44.
Moratorien 28. Zus. — 269ᵇ.
Morgen 175.
Morgengabe 404. — neueste gesetzliche Bestimmungen deshalb 407ᵇ.
Mühlen, Anlegung neuer 364. 366.
Mühlenwesen 366—368.
Mündelgüter s. Veräußerung.
Mündigsprechung 52.
Münzfuß 273, 3.
Münzsorten, ältere, deren Verhältniß zum Conventionsfuße 273ª, 3.
Münzveränderungen 273ª.
Musikalien 429. — Aufführung von Musikstücken 436.
Mußtheil 405. — neueste gesetzliche Bestimmungen deshalb 407ᵇ.

Muthung 246.
Mutter, deren Vormundschaft 123.

N.

Nachbarrecht 218 [a].
Nachdruck 302. 426. 427. 432. — insbesondere von den durch den Druck veröffentlichten Werken 428. — Musikalien 429. — Zeichnungen 430. 431.
Nachschoß s. Abzugsrecht.
Nachsteuer s. Abzugsrecht.
Nachzahlen 378.
Nebenverträge 297—301.
Nießbrauch an Bergtheilen 200. — des insolventen Ehemannes 377.
Novation 274.
Nutzungen, deren Erhebung 183. — deren Erstattung 184.

O.

Oberhofgerichtsordnung v. J. 1488. 13.
Obervormundschaft 117.
Oblatio ad idem 281. Zus.
Ius offerendi 215 [a].

P.

Pachtgeld, dessen Erlaß 285.
Pacht- und Mieth-Contract 285—288.
Pactum antichreticum 212. — remissorium s. Accord.
Paradepferd 494 [a].
Paraphernal-Vermögen der Eheweiber 74—76.
Parochial-Lasten 178, 4.
Patrimonial-Gerichtsbarkeit 265—267. — deren Verwaltung durch Gerichtshalter 267.
Paulianische Klage 376 [b].
Pertinenzen 174. 175 [c]. [d].
Pfändung 167.
Pfahlbürger 412, 2.
Pfand, dessen Veräußerung 214.
Pfandrecht 201 — 216. — an Mobilien 207. — an unkörperlichen Sachen 216. — Pfandbriefe, ritterschaftl. u. Oberlaus. 216. Zus. — dessen Entstehung 202—211. — dessen Wirkungen 212—214. — dessen Ende 215. f.
Pfarräcker 178.
Pfarrdotalen 453.
Pfarrgebäude 178.
Pfarrhölzer 178.
Pfarrinventarium 178.
Pfarrlehne 453. 178 [b].
Pfennig, vierter (im Bergrechte) 254.
Pferchrecht 198.
Pferdehandel 283.
Pferdner s. Hüfner.
Pflichttheil, Bestimmungen des ältern und neuern Rechts darüber 341 [b].
Plagium 432.
Plünderung 188.
Portion, statutarische 325—331 [a].
Postfuhren 473, 2.
Postmeister, deren Verbindlichkeit 359.
Postregal 359.
Präsentgelder 392.
Privilegien 28. Zus. Gewerbspriv. 426. f.
Proceßordnung, ältere v. J. 1622. 19. — erläuterte v. J. 1724. 22.
Procura-Ertheilungen 415, 2. 417.
Proprietät der weiblichen Güter 70.
Provision der Commissionaire; del credere 421 [b], i.
Publication der Gesetze 30.
Pupillar-Substitution 341 [a].

Q.

Quarta Trebellianica 344. Zus.
Quatembergeld 248.
Quellen des in Sachsen geltenden Privatrechts, deren Uebersicht 39. — deren Verhältniß gegen einander 40. — deren Collision 41.
Querela non numeratae pecuniae 292.

R.

Receptitia bona der Eheweiber 74—76.
Receptum 288 [b].
Receß-Forderungen 254, 6.
Recht, dingliches, durch Execution erlangtes 210.
Rechtsirrthum u. Unkunde 30, c.
Rechtswohlthaten der Erben 348—351.
Redacteur 416 [b].
Reformirte Religionsverwandte 108.

Regalien 228.
Regenten, sächsische, deren Interesse am Sachsenrechte 8, 1.
Reichsverbindung, deren Auflösung 26.
Reiheschank 370.
Religionsbekenntniß, dessen Einfluß auf die Rechtsfähigkeit 108.
Remotion von geistlichen Aemtern 488.
Renten, Ablös.-Renten s. Ablösung.
Rentenkauf 292 b.
Repräsentanten der städtischen Communen 411 b.
Repräsentationsrecht, dessen Ausschließung in der Seitenlinie 309.
Resignation geistlicher Aemter 488.
Resolutionen über Rechtsfragen in Consistorialibus v. J. 1786. 24 a.
Retardat 255.
Retentionsrecht 207. 212. — der Eheweiber nach dem Tode der Ehemänner 83. — des Verpachters 288 b. — des Commissionairs 421 b.
Retorsionsrecht 107.
Retract 217. 218 a. — bei nothwendigen Subhastationen 218 b.
Reugeld 297.
Richtsteig Landrechts und Lehnrechts 7.
Rindvieh, Franzosenkrankheit desselben 283, 2.
Rittergüter 389—393. (vgl. auch 261.)
Rittergutsbesitzer, a) adlige und nichtadlige, deren gemeinsame Vorrechte 391. — b) adlige, deren besondere Vorrechte 393.
Rittergutshäusler 454, 2.
Ritterpferde 392.
Ritterpferdsgelder 392.
Römisches Recht in Sachsen 9.
Rutscherzinsen 475. Zus.

S.

Sachen, deren Eintheilung in bewegliche und unbewegliche u. körperliche 175 b, b. 168. — solche, welche im Staats- oder landesherrlichen Eigenthume sich befinden 176. — herrenlose 180. — milde 165.
Sachsenbuße 302.
Sachsenrecht, gemeines 8.
Sachsenspiegel 7. — Glossen desselben ib. — vermehrter ib.
Sächsische Rechte, landübliche 8.
Sächsisches (Königl.) Privatrecht: Begriff 1—4. — Quellen 5—41. — Hülfsmittel 42. f. — Litteratur 44—50.
Salzdeputatquantum der Gemeinden 260. — der Rittergutsbesitzer 261.
Salzregal 258.
Salzschank 260.
Salzverkauf 259. f.
Salzwesen 258—261.
Sattelhöfe 389.
Schacht 245. Zus.
Schachtsteuer 254.
Schadenersatz 269 a, e.
Schätze 180.
Schafe, Haltung und Hutung mit denselben 193. 361 a.
Scheidung von Tisch und Bette 67.
Schenkgerechtigkeit 369.
Schenkungen unter den Lebenden 294. — auf den Todesfall 345. 211. — unter Eheleuten 68.
Schicht 253.
Schichtmeister 252.
Schlägeschatz 248.
Schlesisches Landrecht 7.
Schmerzengeld 302.
Schöppenstuhl zu Dohna 7. Zus. — zu Zwickau ib. — zu Leipzig ib.
Schöppenurthel, Magdeburgische und andere 7.
Schott, Aug. Friedr. 45.
Schrift, bei Verträgen 277. Zus.
Schriftsässigkeit, persönliche 482.
Schürfen 246.
Schuläcker 178.
Schuldarrest 301.
Schuldthurm 301. Zus.
Schulgebäude 178.
Schulgeld 486.
Schulhölzer 178.
Schulinventarium 178.
Schulzenlehne 461.

Schurfgelder-Cassen 254.
Schurfzeddel 246.
Schutzjuden 111. 112.
Schutzverwandte 412 b.
Schwängerer s. Frauenspersonen.
Schwangerschaft 51.
Senatusconsultum Macedonianum 291.
— Velleianum 299, 2.
Seitenverwandte, deren gesetzliche Erbfolge a) nach bisherigem Rechte 309—313. b) nach neuestem Rechte 314 c. — deren Ausschließung durch die Adscendenten 307 a.
Seniorate 395.
Separationis benef. 349, 5.
Servituten 191 b—200. — deren Erwerbung und Verlust durch Verjährung 191 b. — Ablösung ib. — Serv. fumi immittendi 200, 2. — nothwendige Serv. 200, 2.
Sicherheitsmittel für Wechsel 431.
Sicherpfahl s. Mahlpfahl.
Societäts-Vertrag 289 a. 289 b.
Societ. en commandite 289 c. — ähnliche Vereine ib. 289 d.
Söhne können den Allodial-Nachlaß vom Lehne nicht trennen 347.
Sömmerung 195.
Spanndienste 469.
Special-Verleihung des Bergbaues 245.
Special-Vormünder 125.
Spediteure 419.
Spiel 295.
Spielschulden 295.
Spitzen-Manufacturen 372.
Staatsbeamte und deren Hinterlassene, deren Rechte 481. 482.
Staatsbürgerrecht 105. Zus. 4.
Staatseigenthum 176.
Staatspapiere, deren Vindication 188. — Verfahren bei deren Verlust 188, 3. — Verjährung der davon verfallenen Zinsen 276, d. — Darlehne in dergleichen 273, 4.
Stadtgemeinde 411 a. b. 412 b.
Stadtgerichte 411 b.
Stadtkeller 446 a. 449. Zus.
Stadtkux 253. Zus.
Stadträthe 410. 411 b.
Stadtrecht 408.
Stadtverordnete 411 b.
Städte, deren Verschiedenheit 409.
Städteordnung 408 b.
Stände, Einfluß ihrer Verschiedenheit auf privatrechtliche Verhältnisse 384.
Stamm (im Bergrechte) 253.
Stammgüter 174. 190 b, p. 396.
Stapelgerechtigkeiten verschiedener Städte 414.
Statutarische Portion s. Portion.
Statuten 10. 15. 25. 34. 41. — deren Abschaffung in Beziehung auf die Intestat-Erbfolge 306.
Steinkohlen 244.
Stempelstrafe, Regreß deshalb 304 a. — Verlassensch.-Stempel 356. Zus.
Sterbemonat der Staatsbeamten 481. — der Officiere 494 a.
Sterbepferd s. Paradepferd.
Steuerfreiheit, deren Erwerb durch Privilegien 172. — durch Verjährung 173.
Stiftsfähigkeit des alten Adels 387.
Stiftungen, milde 165. — deren Güter 177.
Stockroden 199.
Stöllner 254.
Stolln, deren Begriff 245. Zus. — deren Enterbung 254, 3.
Stollngebührnisse 254.
Stollngerechtigkeiten 254. — beim Steinkohlenbau ib. 5.
Stollnhieb 254.
Stollnneuntel 254.
Straßen, deren Verschiedenheit 262.
Straßenbau 262—264.
Straßenbaudienste 263, 1.
Streckensteuer 254.
Streuholz-Sammeln 199.
Studirende, Bestimmungen in Betreff ihrer Schulden 291, 1. u. Zus. zu §. 277.
Subhastation 213. 214. 215. 279—282.
Subhastations-Patent 281.
Suspension von geistlichen Aemtern 488.

T.

Tauben 361.
Taubstumme s. Minderjährige.
Territorial-Gesetzgebung 10—14. 16—24. 26—33.
Testamente, Recht dergleichen zu errichten 335^{b}. f. — deren Form 337. f. — der Soldaten 494^{b}. — deren Eröffnung und Bekanntmachung 339^{b}. — privilegirte Test. 340. Zus. — test. par. int. liberos ib. — zur Pestzeit errichtete 340. — deren Inhalt 341^{a}. f. — reciprocirliche 343.
Testamentum nullum, dessen aufgehobener Unterschied vom inofficiosum 341^{b}.
Testimonium integritatis 63, 2.
Testiren, Fähigkeit dazu 335^{b}. 336.
Thier, Verbindlichkeit zum Ersatze des von demselben zugefügten Schadens 304^{a}.
Tischtrunk 446^{a}. 446^{b}.
Tod 51. — dessen Präsumtion in Beziehung auf Abwesende 53. f. und Militairpersonen 54.
Torf, kein Regal 244.
Torgauisches Ausschreiben 18.
Trauerzeit 80.
Trauung 64. — sie begründet die gesetzliche Erbfolge 84.
Trift-Gerechtigkeit s. Hut-Gerechtigkeit.
Tutores dativi 124.
Tutores honorarii 125. 141.

U.

Ueberfall 362.
Uebergehung der Pflichttheilerben 341^{a}.
Ueberlassung an Zahlungs-Statt 273.
Ungeborne 51.
Unmündige s. Minderjährige, Impuberes und Minores.
Unterpfandrecht, stillschweigendes, d. Eheweiber 76. — dessen Aufhebung 500.
Untersuchungskosten, Verbindlichkeit der Gerichtsunterthanen zu deren Uebertragung 266. 175^{b}, c.
Unterthanen, unmittelbare und mittelbare 453.

V.

Vater, dessen Rechte an dem Vermögen minderjähriger Kinder 89.
Verabschiedung der Militairpersonen und daraus hervorgehende Vorrechte 496. f.
Veräußerung von Immobilien 186. Zus. 187. — der Bergtheile 257. — der Mündelgüter 138. f. — des Pfandes 213. f.
Veräußerungs-Verbot 191^{a}, b.
Verbindlichkeiten, unmittelbar in den Gesetzen begründete 302—304^{b}.
Verbote der Ein- und Ausfuhr, des Kaufs und Verkaufs 284.
Verbrecher, deren Testamente 335^{b}.
Verbürgungen, weibliche, a) nach früherem Rechte 299^{a}. b) nach neuestem Rechte 299^{b}.
Verehelichung, anderweite 80. f.
Verfassung, deren Veränderung im Jahre 1831. 27.
Vergleiche 296.
Verjährung, das Allgemeine von derselben 373. — adquisitive des Eigenthums 185. 187. — extinctive in Beziehung auf Parochial-Lasten 178, 2. auf Forderungen und ihr Umfang 276. u. 276, b. — Beweis der unvordenklichen 373. Zus. — in Hinsicht auf Dienste 470. — kurze Verjährung des n. Rechts 373. — Unterbrechung der Verjährung ib. d.
Verjährungszeit bei verloren gegangenen Staatspapieren 188, 3.
Verladungsgeschäft 419, a. b.
Verlag, wiedererstatteter (im Bergrechte) 256.
Verlagscontract 425, k. 433. 434. 435.
Verlagsschein 424. 427, i.
Verlassenschafts-Verzeichniß 348. f. 351. f.

Verletzung über die Hälfte 283. — bei Vergleichen 296.
Verlust des öffentlichen Zutrauens 115.
Vermächtnisse 344. f. — zu milden Sachen 344.
Vermessen 246, 2.
Verpfändung beweglicher Sachen 203. — unbeweglicher 202. 204. 502. — der Bergtheile 257. — außenstehender Forderungen 206. — anderweite Einwilligung des Pfandgläubigers in dieselbe 216.
Verpflegungs-Cassen 438.
Verschwender 149. 152. — deren Unfähigkeit zu testiren 335[b]. — vergl. Minderjährige.
Versicherungsgeschäfte 295[b].
Versio in rem 269[a], e.
Verstümmelungen, Geldbuße dafür 302.
Verträge, allg. Grundsätze über sie 277. — Ausflucht des nicht erfüllten Contracts 278[b]. — forum contr. ib. Zus.
Verzapfen 445, b. — neuere Bestimmungen darüber 446[c]. 446[d].
Verzeichniß des Mündelvermögens 136.
Verzugszinsen 270. 273, 1. 2. — von Waarenschulden 283.
Verzug, überhaupt 269[a], e.
Viehschnitt 364, g.
Viehzucht 361.
Viertelshüfner 454, 1.
Viertelsmeister 411.
Vierung 246, 3.
Vierungsrecht der Erbstolln 254, 4.
Vindication 188. — insonderheit der Staatspapiere ib. — Zus. zu §. 188.
Vollbürtige s. Halbbürtige.
Volljährigkeit 52.
Vorkauf an Erbstammgütern 396. — an Metallen 248.
Vorkaufsgeld 248.
Vorkaufsrecht, dessen Ausübung im Concurse 381. Zus.
Vormünder s. Alters-Vormünder.
Vormundschaft, eheliche 70—72. — deren Beendigung 79. — über Minderjährige 116—146. — über Volljährige, welche ihr Vermögen nicht selbst verwalten können 147—150. — über die Leibesfrucht 151. — über Frauenspersonen 153—162. vergl. Curatel und Geschlechts-Vormundschaft.
Vormundschafts-Expedition 117, 4.
Vormundschafts-Ordnung, deren Geschichte 116.
Vormundschafts-Rechnung 140. 144.
Vormundschafts-Sachen 146.
Vormundschafts-Senat 117, 4.
Vorstädte 408, 2.
Vorsteher der Dorfgemeinden 456.
Vorzugsrechte, hypothekarischer Gläubiger 209[b]. — chirographarischer Forderungen 269[a].

W.

Waagegeld 248.
Waarenhandel 420.
Waarenschulden 283. u. Zus. 3.
Wachdienste 466.
Wahnsinnige 149. 152. — deren Unfähigkeit, sich verbindlich zu machen 277. 304[a]. not. b. vergl. Minderjährige.
Waldnebennutzungen 199.
Waldrecht 360.
Waldungen, deren pfleglicher Gebrauch 233. f. — Gerechtsame in fremden 199.
Walzende Grundstücke 174.
Wehrgeld 302.
Weichbild 175[a].
Werder s. Inseln.
Weinhandel 449.
Weinschank 449.
Werth, Gewährung desselben 269[a], e.
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 383.
Wiederkauf 283. — dessen Ausübung im Concurse 381.
Wiesenrecht 360.
Wildschaden, Verbindlichkeit der Jagdberechtigten, denselben zu ersetzen 304[a].
Willen, letzte, Form der gerichtlichen

337—339. — Eröffnung und Bekanntmachung derselben 339[b]. — Beschränkung in Ansehung derer, welche mit deren Aufrichtung zu thun gehabt haben 342.
Wintersaat, deren Behütung 194.
Wittwen, deren Wahl zwischen der Zurückforderung des Eingebrachten und zwischen der statutarischen Portion 329. — adlige, deren bisherige Vorrechte in der Erbfolge: a) Leibgedinge 398—403[a]. Aufhebung dess. 403[b]. b) Morgengabe 404. c) Mußtheil 405. d) Retentionsrecht wegen des Leibged. u. der Morgengabe 407[a]. Aufhebung dieser Vorrechte 407[b].
Wittwencassen 165. Zus.
Wittwenmonat beim Militair 494[a].
Wohngebäude, Errichtung derselben 191[a].
Wucher, dessen Strafen 269[b], 1.
Wucherer, deren Unfähigkeit, zu testiren 335[b].
Würderungseid 269[a], e.
Wüstungen 180.

Z.

Zachariä, Carl Sal. 45.
Zahlung 273. — die Art derselben 426. — particuläre im Concurse 382. — datio in solut. 273[b].
Zahlung in Paqueten ib. 2. Präsumtion der Zahlung 373, 1.
Zahlungs-Verbote 273.
Zeche 245. Zus.
Zehenter, geistlicher 486.
Zeitschriften 416[b].
Zinsen, vom Vermögen der Ehefrau 70, e. — versprochene 269[b]. — nicht versprochene 270. — deren Recht im Concurse 270, 3. — der Bauergüter 475. f.
Zinsfuß 269[b]. f.
Zinsgüter, schlechte 459.
Zinspflichtigkeit der Bauern 475. 476.
Zubehörden s. Pertinenzen.
Zubuße 255.
Zugewährung der Bergtheile 257.
Zugvieh 361.
Zunftzwang der Handwerks-Innungen 439—441. 443, 2. — der Kramer-Innungen 414.
Zuwachs zu Grundst. 190[b]. Zus.
Zwangdienst 101—103.
Zwangmühlen 368.

Zusätze und Berichtigungen.

§. 5. Vgl. J. Weiske Die Quellen des gemeinen sächs. Rechts. L. 1846. Zu den not. c. angeführten Schriften sind hinzuzufügen zwei Werke des Hrn. O.-A.-Ger.-Präs. Dr. von Langenn: Herz. Albrecht der Beherzte, Stammvater der K. sächs. Häuser. Leipzig 1838. und: Moritz, Herz. u. Kurfürst zu Sachsen. L. 1841. 2 Bde.

§. 6. not. a. adde: E. Th. Gaupp Recht u. Verfassung der alten Sachsen in Verbindung mit einer kritischen Ausgabe der ältesten lex Saxonum. Breslau 1837.

§. 7. not. c. ist nachzutragen 1) eine Handausgabe des Sachsenspiegels v. Dr. J. Weiske. L. 1840. in 12. 2) Ueber das Weichbild: W. v. Thörigen Das sächs. Weichbildsrecht nach dem codex Palatinus. Heidelb. 1837. 3) Gaupp Das alte Magdeburgsche u. Hallesche Recht. Breslau 1826. — Ueber Gültigkeit des S.-Sp. in den Landen sächs. Rechts: Elvers Themis. I. 13.

§. 10. not. a. Ein Abdruck des Freiberger Stadtrechts findet sich in Schott Samml. zu den d. Land- und Stadtrechten. Bd. 3.

§. 16. Zus. 4. Vgl. Elvers Themis. I. 13.

§. 27. not. a. Ueber den Einfluß der in den Jahren 1813—15. in Sachsen erlassenen Gouvernem.-Verordn. auf die Rechtspflege des Landes vgl. einen Auff. v. O.-A.-G.-Rath Dr. Teucher in der Zeitschr. N. F. VI. iv., woselbst S. 59. das Rescript v. 29. Mai 1816., von welchem in der C. A. C. III. nur ein dürftiger Auszug sich findet, vollständig abgedruckt worden ist.

§. 32. b. Dr. G. L. F. Funke Die Polizeiverordn. u. Gesetze des K.-R. Sachsen, systematisch-chronologisch zusammengestellt, erläutert u. ergänzt. 1. 2. Bd. L. 1846. 1847. Eine systematische Darstellung des s. Polizeirechts enthält K. v. Salza u. Lichtenau Handb. des Pol.-R. L. 1825. 2 Bde., K. F. Flathe system. Darstellung des in dem K.-R. Sachsen geltenden Pol.-Rechts. 1—3. Bd. Dresden u. L. 1841—43.

§. 33. n. 7. Die zweite Ausgabe ist im Jahre 1846. vollendet worden.

§. 38. Ueber die Bedeutung der von dem O.-A.-Gericht bekannt gemachten Rechtssätze u. die Verordnungen der Ministerialbehörden vgl. J. W. III. 137. S. 195. f.

§. 41. not. a. Eine ähnliche Convention wegen der gegenseitigen Rechtshülfe, wie mit Preußen u. Sachsen-Altenburg, ist abgeschlossen worden mit Sachsen-Weimar am 31. Jan. 1847. vgl. V. v. 11. Febr. 1847. (GS. n. 8.) und V. v. 23. Sept. 1847. (GS. n. 56.) Einen Beitrag zu der Lehre von Collision der Gesetze in Bezug auf Ehe liefert Ges. v. 1. Novbr. 1836. (GS. n. 70.) §. 10. vgl. Zeitschr. II. 37. S. 376. Vgl. auch §. 188 [b]. in den Zusätzen u. das. not. g., *P. A. Heink* de regula iuris: locus regit actum. L. 1842.

§. 49. n. 32. Seitdem sind Jahrg. 1846., 1847. erschienen.

§. 50. sub a. n. 5. Bis zu Ende des Jahres 1847. ist der sechste Jahrgang vollständig erschienen. Außerdem sind noch als neuere hieher gehörige Schriften zu erwähnen:

6. Archiv für sächs. Juristen unter Mitwirkung mehrerer Rechtsgelehrten herausg. von M. H. Rehrhof v. Holderberg. Dresden u. L. 1845—46. 1. Bd. 1.—4. H. Hat mit dem 2. im Jahre 1847. erschienenen Bde. aufgehört.

Juristische Abhandl. u. Rechtsfälle mit besonderer Rücksicht auf die Lande sächs. Rechts u. die Entscheidungen des Ober-App.-G. zu Jena. 1. Bd. Jena 1847.

und zu b:

20. J. Weiske Prakt. Untersuchungen aus dem Gebiet des vaterländischen Rechts. L. 1847. Heft 1—3. 21. L. Höpfner Beiträge zur civilgerichtlichen Praxis, 1. Bd. L. 1842. ff. 2. Bd. 1. H. 1847. 2. Heft 1848.

§. 51. Zus. 3. Ueber eheliche u. uneheliche Geburt, Aufhebung des Unterschieds zwischen den verschiedenen Arten unehelicher Kinder in Bezug auf Erbfolge vgl. §. 314, c. Ueber Taufe der unehelichen Kinder: Zeitschr. N. F. VI. 38.

§. 54. S. 56. ist zu der Litteratur zu bemerken, daß in der zweiten in den Jahren 1843., 1845. erschienenen Ausgabe des Kirchenrechts v. C. G. von Weber das Eherecht ausgeschlossen geblieben ist.

§. 55. not. b. Ueber Competenz der Verwaltungsbehörden in Ehesachen: J. W. V. 83.

§. 57. Ueber Ergänzung des elterlichen Consenses vgl. Kritz Rechtsf. V. 10.

§. 60. Ueber die Rechtsbeständigkeit der im Auslande geschlossenen Ehen vgl. J. W. VI. 106.

§. 63 [b]. Eine Beschränkung des Rechts sich zu verheurathen ist in Ansehung lediger Mannspersonen ausgesprochen in der Armenordn. v. J. 1840. (GS. n. 90.) §. 70. Diesen, wenn sie öffentliche Armenunterstützung genießen oder solche nachgesucht haben, ist das Heurathen nur dann zu gestatten, wenn sie nachweisen, daß durch die Verheurathung eine Verbesserung ihrer Umstände eintritt, welche eine fernere Unterstützung unnöthig macht. Ausnahme kann den Umständen nach eintreten bei Frauen, welche unerzogene Kinder haben. Von Nichtigkeit einer wider dieß, so wie wider das in dem §. angeführte Verbot eingegangenen Ehe ist natürlich nicht die Rede.

§. 65. Ueber den Proceß in Ehescheidungssachen vgl. A. E. R. Lengnick Der sächs. Eheproceß. L. 1847. Daß auch in dem Fall einer für nichtig erklärten Ehe in Ansehung der Vermögensrechte der Ehegatten dasselbe eintrete, was in dem Fall der Scheidung gilt: Curtius Handb. §. 140., J. W. VIII. 11.

§. 66. Zus. 4. Vgl. Erbges. §.85., J. W. VI.60., Rehrhof v. Holderb. Arch. I. 7. 25., Kritz Rechtsf. VI. 9. Ueber Scheidung wegen Unmöglichkeit der Erreichung des Zwecks der Ehe: J. W. VII. 109. Ueber Verbot anderweiter Verehelichung: Curtius Handb. I. §. 143., J. W. VII. 124.

§. 67. not. b. Daß dazu nicht gerade förmliches Erkenntniß von Seiten des Ehegerichts erforderlich sei: J. W. VII. 115.

§. 68. not. b. Ueber sponsalitia largitas Zeitschr. N. F. VI. 17. S. 290. Ob Verzicht auf den ehemännl. usufructus (vgl. §. 376. b.) od. restitutio dotis, welche während der Ehe geschieht, als eine Schenkung anzusehen sei? J. W. VI. 51. VII. 112. Umgekehrt könnte auch gefragt werden, ob es als Schenkung anzusehen sei, wenn die Ehefrau dem Ehemanne den ususfructus an Receptitien einräumt. Die Frage würde wenigstens nach sächs. Recht verneint werden müssen, weil auf diese Weise der Ehemann ein Recht erlangt, das ihm ohne den Vorbehalt der Receptitien ipso iure zustand.

§. 69. not. b. Vgl. Jurist. Abh. u. Rechtsf. (Zus. zu §. 58.) n. 14. 15. 16.

§. 70. Ueber den Erwerb, den die Ehefrau durch operas artificiales erlangt: Curtius Handb. I. §. 113.

§. 71. not. a. Daß die Einwilligung des Ehemannes nicht gleichzeitig mit der Erklärung der Frau zu erfolgen brauche: Zeitschr. N. F. V. 37. S. 369., J. W. VII. 118. Ueber die Klage auf Anerkennung des ehemännlichen ususfructus: J. W. VI. 129.

§. 72. Ueber den ususfructus maritalis eines Ehemannes, der unter cura status steht, vgl. Kritz Rechtsf. V. 7.

§. 73. not. a. *Crell* de aere alieno uxoris ex dote omnium bonor. solvendo, ad l. 72. D. de iure dot. Viteb. 1743., in Opusc. fasc. 7. n. 55., vgl. auch l. 28. D. de pact. dot. Ueber die Pflicht, Proceßkosten für die Frau zu zahlen, Rehrhof v. Holderberg Arch. II. 5.

§. 74. not. b. Ob und inwieweit den Verwaltungsbehörden in dieser Beziehung eine Cognition zustehe, s. J. W. V. 83. — Not. c. add. Heimbach Ueber Anwendbarkeit des r. Dotalrechts in den Ländern sächs. Rechts, in den §. 50. erwähnten Jur. Abh.

§. 76. not. e., vgl. §. 203. 206. Ob während der Ehe eine Klage auf Anerkenntniß des eheweiblichen Einbringens stattfinde? J. W. VII. 111.— Zus. 5. Der Ehefrau, welche ihr Einbringen aus dem Concurs des Ehemannes zurückfordert, werden in praxi Zinsen von Zeit der Illation zugebilliget. Zweifel gegen diese Annahme, welche namentlich mit der Annahme in Widerspruch zu stehen scheint, daß der ehemännliche ususfructus eines Gemeinschuldners auf die Gläubiger übergehe, s. in *C. F. Günther* Pr. num uxor usuras sortis illatae in concursu mariti recte petat. L. 1834.

§. 88. not. a. Ueber Aufhören des väterlichen ususfructus vgl. Jur. Abh. u. Rechtsf. (Zus. zu n. 50.) n. 17. 1.

§. 90. Als eine Beschränkung der väterlichen Gewalt muß auch angeführt werden, daß nach der Ansicht der höhern Gerichtshöfe Sachsens der Vater nach getrennter Ehe oder während des Scheidungsprocesses mit der Mutter nicht unbedingt berechtigt ist, die aus der Ehe erzeugten Kinder der Mutter abzufordern; daß vielmehr von der vormundschaftlichen Behörde zu erörtern ist, bei welchem der Eltern die Kinder am besten aufgehoben sind. So entschied das A.-G. zu

Leipzig in Sachen T. c. uxor. 1847. an das Stadtgericht zu Leipzig; vgl. auch J. W. VII. 99.

Zus. 1. Ueber subsidium paternum: Curtius Handb. §. 188. not. b., Zeitschr. N. F. VI. 16. S. 286.

§. 97. not. e. a. E. ist st. a. de iurem v. zu lesen: a. de in rem v.

§. 99. Zus. 5. Z. 15. v. o. sind die Worte: zu erwarten zu streichen u. dafür das Wort vorhanden zu setzen. Zus. 7. add. J. W. III. 80. V. 27.

§. 100. not. k. vgl. Zeitschr. N. F. III. 16. S. 282.

§. 105. not. a. Ueber Beschränkung des Anspruchs auf bürgerliche Ehrenrechte in Stadt- u. Landgemeinden vgl. St.-O. §. 73. d., Landgem.-Ordn. v. 7. Novbr. 1838. §. 29. 2., N. Armen-Ordn. v. 1840. §. 62.—Not. c. vgl. den Zus. zu §. 41.

Zus. 5. Ueber landsassiatus vgl. Curtius Handbuch §. 224. u. Jur. Abh. u. Rechtsf. (Zus. zu n. 50.) n. 17. 3.

§. 108. Ueber die Verhältnisse der Religions-Gesellschaft, welche unter dem Namen: Neukatholiken sich gebildet hat, existiren zwar noch zur Zeit keine gesetzlichen Bestimmungen; vgl. aber Landtags-Abschied v. 17. Juni 1846. (GS. n. 20.) §. 23. u. Minister.-V. in der Zeitschr. N. F. V. S. 551. n. 24.

§. 112. Zus. 2. Ueber Ehestreitigkeiten der Juden: v. Weber K.-R. §. 131. not. 35. Th. 2. der 1. Ausg., J. W. V. 3. VIII. 18.

§. 132. Minderjährigkeit ist kein Hinderniß, gewisse Handlungen wirksam vorzunehmen: 1) bei Kaufleuten, vgl. §. 415., 2) bei Studirenden, insofern dieselben fähig sind, Verträge, welche auf ihren akademischen Aufenthalt Bezug haben, unter gewissen in den akademischen Gesetzen enthaltenen Einschränkungen abzuschließen; vgl. akad. Ges. v. 29. März 1822. (GS. n. 24.) §. 11.

§. 136. Ob der Vormund für den Pflegebefohlenen Compromisse eingehen könne? J. W. VII. 100.

§. 137. not. e. vgl. Zeitschr. N. F. V. S. 550. n. 21. Daß Pfandbriefe der Creditvereine (vgl. Zus. zu §. 116.) für geeignet, pupillarische Sicherheit zu gewähren, anzusehen sind, ist in den bestätigten Statuten des erbländischen ritterschaftl. Creditvereins §. 56., so wie §. 21. der Statuten der O.-Laus. Hypothekenbank ausgesprochen.

§. 138. Vgl. Jurist. Abh. u. Rechtsfälle (Zus. zu §. 50.) n. 8. Die V.-O. unterscheidet in Ansehung der Zeitfrist von 5 Jahren nach Endigung der Vormundschaft nicht unter den verschiedenen Arten, durch welche die Vormundschaft geendet wird.—Not. cc). Ob aber die Bestimmung d. V.-O. auch anwendbar sei auf andere Vormünder als die den Unmündigen bestellten, ob sie auch auf den Vater anwendbar sei, welcher Grundstücke seiner minderjährigen Kinder zu erwerben beabsichtiget, darüber kann gestritten werden; daß sie nicht anwendbar sei auf den Fall, wenn das Grundstück des Bevormundeten zur öffentlichen Versteigerung gebracht wird, ist die Meinung des A.-Gerichts zu Leipzig; v. Hartitzsch n. CCCCLXI.—Not. c. vgl. Zeitschr. N. F. V. XIII. Die A.-Gerichte von Dresden u. Zwickau haben die Ansicht des A.-G. zu Leipzig, nach welcher auch dann Bericht an das Bezirksappellationsgericht zu erstatten ist,

wenn in Erbtheilungsfällen ein Grundstück einem Miterben abgetreten wird, nicht angenommen. Auch hat gegen dieselbe das Justizministerium in einer V. an das A.-G. zu Leipzig v. 20. Febr. 1845. sich ausgesprochen; vgl. Zeitschr. N. F. VI. 14.

§. 149. not. a. ist nach dem Wort Rechtssprüche einzuschalten: V.

§. 150. Zus. 3. vgl. §. 494 [a]. Zus. 2.

§. 152. not. a. vgl. N. Armenordn. v. 1840. §. 26.

§. 163. Zu C. vgl. §. 373. 383. u. zu letzterem Zus. d.—Not. a. vgl. §. 304. a. 480 d., Schüler in den zu §. 50. erwähnten Jurist. Abh. u. Rechtsf. 4.

§. 164. Ueber Verjährung gegen den Fiscus vgl. §. 373. not. c. und über rest. in integrum §. 383. not. a.

§. 165. not. b. add. Kori in der Zeitschr. II. xvii. Ueber ausländische Stiftungen: J. W. VII. 7. Ueber Gründung einer milden Stiftung durch letzten Willen vgl. Jur. Abh. u. Rechtsf. (Zus. zu §. 50.) n. 12. — Not. d. Das angef. Verz. ist das von Herrn App.-Rath Ackermann herausgegebene Werk: Systematische Zusammenstellung der in dem K.-R. Sachsen bestehenden frommen u. milden Stiftungen, wohlthätigen Anstalten u. gemeinnützigen Vereinen, wovon bis jetzt Heft 1—5. erschienen ist.

§. 166 [a]. not. d. vgl. J. W. VII. 127. Ueber exceptiones, welche in caussa spolii berücksichtigt werden, ib. n. 128. Ueber die Bescheinigungsfrist in possessorio summar. J. W. VIII. 8. — Not. e. vgl. §. 304 [a]. not. f.

§. 167. not. a. vgl. Scheibe in Nehrhof v. Holderberg Arch. II. 24.

§. 171. Ueber Erbpachtsgüter vgl. Heyne in der Zeitschr. N. F. VI. xii. n. 6. S. 403. fgg. Daß Erbpachtsgüter ohne Bewilligung des Erbverpachters nicht veräußert oder verpfändet werden können: §. 13. des Ges. v. 6. Novbr. 1843., vgl. Nehrhof v. Holderberg Arch. I. 31. — Not. b. add. J. W. VI. 108., Ges. v. 6. Novbr. 1843. §. 13. §. 15. n. 2.

§. 172. not. d. Heyne über Servituten u. Reallasten, in der Zeitschr. N. F. VI. v. §. 10. ff. zum Theil gegen die Ansichten von Steinacker.

§. 174. not. a. Von geschlossenen Gütern und walzenden Grundstücken ist noch in dem Gesetz v. 6. Novbr. 1843 (vgl. §. 175 [c]. 175 [d]. §. 155. 169.) u. in dem Ges. über Theilung des Grundeigenth. v. 30. Novbr. 1843. (vgl. §. 170 [b].) §. 3. 7. die Rede; obwohl die durch das letztere Gesetz neu eingeführten Bestimmungen über Dismembrationen den zwischen beiden Arten von Grundstücken bestandenen Verschiedenheiten einen großen Theil ihrer Bedeutsamkeit geraubt haben.

not. f. vgl. §. 189. n. 12. §. 190 [b].

not. h. Das Allegat Ges. v. 6. Novbr. 1843. §. 154. ist hier zu streichen und mit der f. not. i. in Verbindung zu setzen. Es ist in dem angez. §. 154. die Rede von einer Verbindung mehrerer walzender Grundstücke. Sie kann insofern stattfinden, als es gestattet ist, diese Grundstücke auf ein Folium des Grund- u. Hypothekenbuchs zu bringen, vorausgesetzt, daß 1) auf keinem dieser Grundstücke besondere Schulden haften, 2) diese Grundstücke gleichzeitig aus einem und demselben Rechtstitel erworben, u. 3) unter derselben Gerichtsbarkeit gelegen sind; besteht aber nur so lange, als nicht eins oder das andere

dieser Grundstücke besonders veräußert oder verpfändet worden ist. — Dagegen ist zu not. h. zu bemerken §. 60. des Ges. v. 6. Novbr. 1843. u. V. v. 13. Septbr. 1844. (GS. n. 54.)

Zus. In Ansehung der Frage: ob und inwieweit bewegliche Sachen als Pertinenz eines Grundstücks anzusehen seien, verweiset das Ges. v. 6. Nvbr. 1843. §. 65. auf das bestehende Recht. In dieser Beziehung finden sich aber in dem sächs. Recht einige Bestimmungen über Inventarienstücke der zur Bewohnung ausschließlich oder zugleich zur Bewirthschaftung eines öconomischen Ganzen bestimmten Gebäude, aus denen hervorgeht, daß man solche Gegenstände als Accessorien des Grundstücks betrachtet hat; vgl. E. P. O. XXXIX. 11., Er.-Ges. v. 28. Febr. 1838. §. 53. Insbesondere was die zu einem Gewerbe und einer Fabrik gehörigen Gebäude anlangt: Ges. v. 14. Novbr. 1835. (GS. n. 112.) §. 16. b., Funke a. a. O. u. §. 5. 16. Vgl. *Biener* qu. 23. (in Opusc. II. p. 133.), der in Bezug auf die ehemalige successio in mobilia des Ehemannes bestreitet, daß Inventarienstücke, die nicht zugleich fixa vincta sind, als Accessorien angesehen werden können; J. W. V. 87. S. 266.

§. 175. not. a. vgl. Zeitschr. N. F. V. I. S. 25.

§. 175[b]. not. a. Der Commentar v. Heyne ist nunmehro in 2 Bdn. vollständig erschienen. Mit demselben sind zu verbinden deff. Verf. Erörterungen aus dem Grundeigenthums- u. hypoth. Rechte, L. 1847. Vgl. auch Dr. A. A. Merkel Das gerichtl. Verfahren in Sachen der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit nach den K. sächs. Rechten. L. 1846. §. 59. ff.

In derselben Note Zeile 3. v. o. l. 252. st. 292. u. in not. b. S. 189. Z. 3. v. o. ist zu lesen **einer** Gemeinde st. **der** Gem. — Ueber die Zeit, mit welcher das Ges. an einem bestimmten Ort in Anwendung tritt, spricht sich eine Verordnung der Commission v. 4. Septbr. 1845. (abgedruckt in der Leipz. Zeitung v. J. 1845. n. 222.) dahin aus, daß, wenn nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist das Ergebniß des Entwurfs in die betreffeneden Folien des Grund- u. Hypothekenbuchs eingetragen ist, das Gesetz rücksichtlich der in Frage kommenden Grundstücke in Anwendung komme. Wegen aller später angezeigten Veränderungen ist dagegen nach §. 127. ff. des Ges. zu verfahren.

not. b. Zu dem hier angeführten §. 14. des Ges. vgl. Heyne in der Z. N. F. VI. XII. n. 4.

not. c. Was die Abgaben an Kirchen u. Schulen betr., vgl. §. 104. der Ausführ.-V. v. 15. Febr. 1844. §. 104., V. v. 1. Juni deff. J., GS. n. 35.

§. 175[c]. not. g. vgl. Zeitschr. N. F. VI. 3. S. 77. Vgl. Heyne Erört. n. 5. — Zu den Beschränkungen der Dispositionsbefugnisse, welche unter dieser Rubrik eingetragen werden sollen, gehört aber nicht die von dem Eigenthümer des Grundstücks gegen den Inhaber einer blos chirographarischen Forderung bewirkte Erklärung, das Grundstück nicht weiter veräußern zu wollen; V. v. 29. Septbr. 1846. GS. n. 66.

not. t.; ders. n. 2., wo gezeigt wird, daß durch die Eintragung einer unter diese Rubrik gehörigen Forderung die Natur der Forderung nicht geändert, eine blos persönliche Forderung nicht in eine dingliche umgewandelt werde.

§. 175[d]. not. o. u. q. ist st. §. 29. zu setzen: §. 26. u. zu not. bb. zu vergleichen Heyne Erörter. n. 2. n. 11. Zu not. q. ist nachzutragen eine Bekanntm. des Ober-App.-Gerichts vom 18. December 1847. (GS. v. 1848. n. 2.), nach

welcher die Nichtbeachtung der in dem Ges. §. 231. vorgeschriebenen 8wöchentl. Frist zwar die Einwendungen gegen den Entwurf, nicht aber auch die dem eingetragenen Berechtigten gegenüber wider die Schuld für den Grundbesitzer stattfindenden Einwendungen u. Ansprüche beseitiget. Doch liegt dem Grundbesitzer natürlich die Last des Beweises ob; vgl. über diesen Punkt eine Abh. von Heyne in der Zeitschr. VI. xII. n. 1. — In not. c. ist §. 215. 216. des Ges., so wie §. 99. der Ausführungsverordnung nachzutragen, welche durch die vorerwähnte Verordnung der Commission v. 4. Sptbr. 1845 erläutert worden sind.

§. 177. not v. Ueber das Verfahren in Dismembrations-Fällen vgl. Heyne in der Zeitschr. N. F. VI. xII. n. 5. not. tt. Heyne Erört. n. 11. Als Zus. 2. ist hinzuzufügen: Ueber die Frage, ob Mitgliedern einer kirchlichen Gemeinde, welche aus solcher treten, Ansprüche an das dieser Gemeinde gehörige Vermögen zustehen? vgl. Nehrhof v. Holderberg Archiv I. n. 8. 24., Zeitschr. N. F. V. IX[b]., *C. Th. Tittmann* de vi, quam parochianorum mutata confessio ad bona et onera parochialia habet. L. 1846. Ueber den Fall der sogen. Auspfarrung vgl. Zeitschr. N. F. VI. 33. S. 377.

§. 178. not. d. u. das. n. 1. 3., Heyne Erört. n. 8. Nach den das. angez. Ministerial-Verordnungen sind die unter n. 1. 3. gedachten Kirchenstühle ꝛc. kein Gegenstand der ehemaligen investitura iudicialis, oder der an deren Stelle getretenen Eintragung in die Grund- und Hypothekenbücher.

Zus. 2. Zeile 2. v. o. lies usucapio st. usurpatio.

Zus. 4. Zeile 2. v. o. lies befolgte st. befolgt. Vgl. übrigens zu diesem Zusatz die ad §. 177. erwähnte Abh. v. Tittmann.

§. 179. not. c. vgl. Handbuch über Ablösung, Gemeinheitstheilungen und Grundstückszusammenlegung, herausg. v. H. Graichen. L. 1842. 1. Bd.

not. e. a. E. ist vor n. 21. einzuschalten: II. Vgl. übrigens J. W. VI. 14. 36.

not. f. Z. 2. v. o. ist st. 17. 41. zu lesen: VI. 14. Vgl. übrigens §. 480, c.

not. h. u. m. Ob in dieser Beziehung den gerichtlichen Behörden eine Cognition zustehe: J. W. VI. 36.

§. 180. not. c. vgl. J. Weiske in der zu §. 237. angef. Schrift S. 33., welcher die Stelle des S.-Sp. ebenfalls von Schätzen verstanden wissen will, u. dagegen Steinbeck in Reyscher u. Wilda Zeitschr. für deutsches Recht XI. n. 6., Mittermaier d. P.-R. §. 162.

§. 183. not. a. vgl. J. W. VI. 63.

§. 187. not. a. u. c. Ueber Abtretung des aus dem noch nicht bestätigten Kauf über ein Grundstück erlangten Rechts vgl. J. W. III. 87. Ob in ein Grundstück, welches der Schuldner noch nicht in Lehn erhalten hat, die Hülfe vollstreckt werden könne: J. W. VI. 15. — Not. a. sub 2. Ueber Beweis des Eigenthums bei der act. negatoria: J. W. VIII. 6.

not. b. 1. vgl. J. W. III. 63.

§. 188. Nach diesem §. ist ein neuer §. 188[b]. einzuschalten, des Inhalts:

Ein neues Gesetz[a]), welchem auch rückwirkende Kraft auf bereits anhängige Streitsachen beigelegt wird, so lange noch nicht Rechtskraft eingetreten ist[b]),

enthält in Ansehung der auf Briefs-Inhaber lautenden Creditpapiere folgende, die in dem vorhergehenden §. aufgestellten Sätze modificirende Bestimmungen: I) Dergleichen Papiere unterliegen nicht der Vindication, wenn sie A. öffentliche Creditpapiere, d. h. solche sind, die im Inlande oder im Auslande unter Autorität des Staats, oder mit Genehmigung der betreffenden Regierung von Privaten, Corporationen und Anstalten ausgestellt worden sind [c]). Dasselbe gilt in Ansehung der von den mit Bestätigung der Regierung bestehenden Actien-Gesellschaften ausgefertigten Theilnahmscheine; ingleichen von den zu dergleichen Papieren gehörigen Zinsleisten, Coupons und Dividendenscheinen [d]). Ausnahme findet statt, wenn α) auf dergl. Papieren bei deren Ausstellung bemerkt worden ist, daß sie der Vindication unterliegen sollen [e]); β) denselben die Zahlbarkeit an den Inhaber entzogen worden ist, welches geschieht durch eine nach den bestehenden inländischen oder ausländischen Vorschriften darauf gebrachte Bemerkung einer öffentlichen Behörde, oder der Anstalt, welche dergl. Papiere emittirt hat, in Folge deren dieselben außer Curs gesetzt oder für Eigenthum einer bestimmten Person erklärt werden [f]). B. Privaturkunden, welche in dem Context als Wechsel oder Anweisungen bezeichnet worden sind, ingleichen ausländische Papiere, in Ansehung derer durch die Gesetze des Orts der Ausstellung die Vindication ausgeschlossen worden ist [g]). Der letztere Umstand ist von dem darzuthun, welcher darauf sich berufet [h]). II) Da, wo Vindication gilt, wird die Redlichkeit des Besitzers vermuthet, und der Vindicant hat zu beweisen, daß der Besitzer entweder selbst unrechtmäßiger Weise Effecten der angegebenen Art an sich gebracht, oder zur Zeit der Erwerbung gewußt hat, daß dieß auf Seiten seines Vorbesitzers stattgefunden habe [i]).

a) Ges. v. 8. Juli 1846. GS. n. 19.

b) Ges. §. 6.

c) Ges. §. 2. sub a. b. c.

d) Ges. §. 2. sub d.

e) Ges. §. 8. a.

f) Ges. §. 3. b. Inländische Vorschriften über eine solche Verfügung sind zur Zeit noch nicht vorhanden. Es bedarf aber auch einer solchen nicht, nachdem durch das Gesetz einmal ein Verfahren, wie das in Frage stehende, als erlaubt anerkannt worden ist. Ein andre Frage ist, ob die außer Curs gesetzten oder als Eigenthum einer bestimmten Person erklärten Papiere wieder die Eigenschaft als Papiere auf Briefs-Inhaber erlangen können? Es scheint dieß keinem Zweifel zu unterliegen, wenn es von der Behörde geschieht, durch welche das Papier außer Curs gesetzt worden ist. Kann es nicht aber auch durch eine bloße Willenserklärung dessen geschehen, für dessen Eigenthum das Papier erkärt worden ist, vorausgesetzt natürlich, daß derselbe vollkommen dispositionsfähig ist? Man sollte dieß meinen, da jeder auf Vortheile, die ihm zustehen, verzichten kann, und unter einem solchen Verzicht kein Andrer leidet.

g) §. 4. In dieser Bestimmung, so wie in der des §. 6. liegt eine Anerkennung der Regel locus regit actum und zwar in einem größern Umfange, als man gemeiniglich anzunehmen pflegt; vgl. §. 41. not. a.

h) §. 4. a. E.

i) Ges. §. 5., welches auf das in Zus. 2. zu §. 188 [a]. erwähnte Decret Bezug

nimmt, indem es dasselbe auf alle Papiere der in Frage stehenden Art angewendet wissen will. In dieser Bestimmung liegt also wieder eine Beschränkung des gewöhnlichen Vindications-Rechts, die natürlich auf Effecten der §. 4. erwähnten Art zu beschränken ist.

§. 190[b]. S. 243. Z. 8. v. o. ist nach dem Worte: zustehenden, einzuschalten: Rechts.

not. l. Eine in dem Gesetz nicht erwähnte Ausnahme ward in einem Fall der Theilung eines Pfarramts angenommen, in welchem für die neu fundirte Pfarre eine Abtrennung von dem Grund u. Boden des ehemaligen Pfarrlehns nothwendig erschien; vgl. Zeitschr. N. F. V. 59. S. 549.

not. k. im Anf. ist einzuschalten: Grundst.-Ges. §. 13. in Verbindung mit der V. v. 13. Septb. 1844. GS. n. 54.

§. 191[a]. Ueber Zusammenlegung der Grundst. vgl. außer dem in dem Zus. zu §. 179. erwähnten Buch v. Graichen: *P. Hermann* Diss. ad legem de agris dispersis dominorum permutatione jungendis in Saxon. ao. 1834. promulg. L. 1834.

§. 191[b]. Ueber Servituten u. Reallasten: Abh. v. Heyne in der Zeitschr. VI. v.

not. a. Ueber Erwerbung der servitutes discontinuae durch Verjährung: J. W. VII. 97., Zeitschr. N. F. II. IV. V. XVII., J. Kurz Beantwortung einiger Rechtsfragen. Dresden 1834. n. 2., Nehrhof v. Holderb. Arch. II. 7. Ueber Wegegerechtigkeit insbes. *Günther* Pr. obs. pract. biga. L. 1833. n. 1.

not. e. vgl. Teucher in Nehrhof v. Holderberg Archiv II. 20.

Zus. 2. add. Heyne in der vorerw. Abh. Nur persönliche Servituten, wie usus fructus, sind unter der 2. Rubrik einzutragen: §. 16. n. 7. j. §. 225.

Zus. 4. a. E. ist statt §. 373. zu setzen: §. 276. Zus. 4.

§. 192. not. d. Nehrhof v. Holderberg Arch. II. 25. S. 358.

§. 194. vgl. *J. G. Toepffer* de servitute rustica agrorum incultorum culturam prohibente. L. 1742.

§. 197. Ueber Lehden: Weiske Arch. I. 13. u. über Huthung auf denselben §. 7. ders. Abh., vgl. auch *Toepffer* diss. l.

§. 200. Zus. 2. Ueber actio aquae pluv. arcendae: Kritz Rechtsf. III. 2., v. Hartitzsch n. CCCCLXVI.

§. 202. not. d. Zeil. 7. v. o. ist statt 1829. zu setzen 1828.

§. 206. Z. 1. v. oben fehlt nach erlischt das Zeichen i) der hiehergehörigen Note. Zu dem Satz B. vgl. Heyne Erört. n. 10.

§. 207. Zus. vgl. akad. Ges. v. 19. März 1822. §. 29. ff.

not. o. Können abgepfändete Thiere in Verwahrung des Schuldners gelassen werden? Gemißbilligt in einem Fall des J. W. VII. 132.

§. 208. Merkel Das gerichtliche Verfahren in Sachen der sogen. freiwilligen Gerichtsbarkeit §. 107—124. Ueber Hypothek wegen einer künftigen Schuld, insbesondere über Cautionshypotheken: J. W. VI. 87. n. 1., Heyne Erört. n. 4.

§. 209. Ob Hypothek an Kirchenstühlen u. Kapellen bestellt werden könne? s. §. 178. not. d., Heyne Erört. n. 8. Noch weniger als diese können die Kirchen selbst als Gegenstand einer Hypothek betrachtet werden; vgl. v. Weber K.-R. §. 101. der 2. Ausg. Und doch ist in der neuesten Zeit ein Fall vorgekommen, in welchem ein Capital auf eine Kirche aufgenommen ward!

§. 210. not. b. a. E. ist statt vol. zu lesen: obs.
Zus. 4. vgl. Heyne Erört. n. 3.
Zus. 5. Das Gönnegeld wird erwähnt in dem Mand. z. Taxordn. v. 20. Febr. 1764. (C. A. C. I. 1.), vgl. auch unten §. 480[b].

§. 211. not. h. Daß der Schuldner, der eine solche Erklärung abgiebt, in dem Civilbesitz des Grundstücks sich befinden müsse, s. §. 187. vgl. auch J. W. VI. 15. — Z. 17. ist mit dem Allegat J. W. I. 54. zu verbinden J. W. VI. 21., wo eine entgegengesetzte Entscheidung in einem Fall erwähnt wird, in welchem eine rechtskräftige Entscheidung nicht vorlag. Hier ward ein Verfahren nach §. 96. des Ex.-Ges. für nothwendig erachtet.

not. o. Z. 20. v. o. ist einzuschalten: daß diese Bescheinigungen auch durch Abhörung von Zeugen geschehen können: J. W. VI. 9. 18. VII. 126.

§. 212. not. o. add. J. W. VI. 87. Ueber den Fall, wenn mehrere Grundstücke, die entweder in den Händen desselben Besitzers oder verschiedener Besitzer sich befinden, für eine u. dieselbe Schuld haften: Heyne Erört. n. 1., Zeitschr. N. F. II. 48. S. 274.

§. 213. Kann der Gläubiger etwas thun, um die Deterioration des ihm verpfändeten Grundstücks zu hindern? vgl. Ges. §. 72., not. g. zu dem vorl. §., Heyne Erört. n. 7. — Ueber Beschränkung des Rechts auf Subhastation anzutragen vgl. §. 280.

not. g. Daß zu den Rechten, welche dem Schuldner verbleiben, auch das Recht der Veräußerung u. weitern Verpfändung gehört: Ges. §. 73. Eine Erklärung des Schuldners, das verpfändete Grundstück nicht veräußern oder weiter verpfänden zu wollen, hat, wenn sie in das Hyp.-Buch eingetragen ist, nur die Wirkung, daß die Grund- und Hyp.-Behörde verpflichtet ist, von der geschehenen Veräußerung oder Verpfändung dem betheiligten Gläubiger Nachricht zu geben. Uebrigens scheint die Eintragung eines solchen Vorbehalts, auch wenn er erfolgt, nachdem das Ges. bereits in Kraft getreten ist, nicht unterbleiben zu dürfen. Was Protestationen gegen weitere Veräußerung u. Verpfändung anlangt, so sind sie gar nicht einzutragen, wenn die Protestation zur Sicherstellung einer blos chirographarischen Forderung geschieht; V. v. 29. Septb. 1846. (GS. n. 66.) Daß aber auch die Protestation wegen einer bereits eingetragenen Forderung nicht zu beachten sei, s. Heyne in der Zeitschr. VI. XII. n. 3.

§. 214. not. k. Ueber Protestationen gegen die frühere Eintragung einer andern Hypothek vgl. Heyne in der Zeitschr. N. F. VI. XII. n. 2.

§. 215[a]. n. 3. vgl. Heyne Erört. n. 6.

§. 216. vgl. Schwarze in der Zeitschr. N. F. V. III. und über Verpfändung hypothekarischer Forderungen insbesondere Heyne Erört. n. 9.

not. e. vgl. Ex.-Ges. v. 1838. §. 56. ff. Nach §. 59. dieses Gesetzes erlangt durch das §. 57. erlassene Verbot der Gläubiger an der in Beschlag genommenen Forderung dasselbe Recht, welches ihm zustehen würde, wenn ihm der Schuldner die als object. executionis benutzte Forderung freiwillig abgetreten hätte. Demnach kann dieselbe Forderung nicht weiter abgetreten oder als objectum executionis angegeben werden; sie würde auch nach entstandenem Concurse nicht als Theil der Masse benutzt werden können.

§. 217. Ob Vorkauf oder Retract anzunehmen sei, wenn eine Veräußerung an die nächsten Inteſtat-Erben erfolgt? Für die verneinende Meinung v. Hartitzsch n. CCCCLVIII. vgl. Handb. des in Sachsen gültigen Civil-R. IV. §. 1423. a. — Das Vorkaufsrecht der Grundstücke wird, nachdem der Vorkauf in Dismembrationsfällen aufgehört hat (vgl. §. 190 a. b.), nur noch durch Vertrag oder letzten Willen begründet, obwohl der Vertrag nicht immer als pactum adjectum eines Kaufs erscheint; vgl. J. W. VIII. 12. Es konnte sonst wegen des Vorkaufs Hypothek an dem fr. Grundstück bestellt werden; wogegen heutzutage Eintragung unter Rubrik 2. des Hypoth.-Buchs erfolgt; Ges. v. 6. Novbr. 1843. §. 16. n. 7. §. 225. Ueber die Wirkung d. hypoth. Versicherung u. Eintragung vgl. J. W. II. 3. III. 43. VIII. 12. Dabei ist noch zu bemerken: 1) das Vorkaufsrecht kann ausgeübt werden auch dann, wenn der abgeschlossene Kauf wieder zurückgeht; J. W. II. 3. 2) Um Verzicht auf den Vorkauf anzunehmen, wird erfordert, daß der Berechtigte von dem Kauf benachrichtiget worden sei; J. W. V. 133. 3) Wenn der Vorkauf auf den Fall beschränkt ist, dafern das Gut an einen Fremden veräußert wird, so ist der Verkauf an den Schwiegersohn nicht als Verkauf an einen Fremden anzusehen, am wenigsten dann, wenn die Ehe noch bestehet, oder doch Kinder aus derselben vorhanden sind; Rescr. v. 7. Juni 1752. (C. A. C. I. 1. 381.), vgl. J. W. I. 30.

§. 229. not. c. add. *Biener* interpretat. et resp. c. 24., in Opusc. II. 382., J. W. VII. 9. n. 3.

§. 230. not. a. vgl. Zeitschr. N. F. II. 54. S. 281.

§. 232. not. a. Martin Jahrb. III. 8., Zeitschr. N. F. VI. 20. S. 202.
Zus. 2. ist hinzuzufügen ein Pr. von *C. F. Günther*, observatt. pragmat. biga. L. 1837. n. 2. ad l. 23. §. 2. D. de aqua et a. pl. arc. act.

§. 237. Ueber Vorjagd vgl. Zeitschrift N. F. V. xiv. Zus. 1. add. J. W. VI. 25. Ueber Wildfütterung: Rehrhof v. Holderberg Archiv I. 16.

§. 244. vgl. Rehrhof v. Holderberg über die Rechte, welche den Oberlauſ. Gerichtsherrschaften in Ansehung der Metalle und Fossilien zustehen, welche auf den Fluren ihrer Unterthanen gefunden werden; in der Zeitschr. N. F. III. vii. — Ueber Veräußerung von Torflägern, ob sie der obrigkeitlichen Bestätigung bedürfen: J. W. VI. 58.

§. 246. Zus. 4. a. E. Dasselbe gilt von Gebäuden, welche zu bergmännischen Zwecken auf dem Grund und Boden angelegt werden. Der Grund und Boden war von dem Grundeigenthümer entweder als wirkliches Eigenthum erworben, oder nur interimistisch zu dem Zweck des Bergbaues verliehen. In dem letztern Fall ist, wenn bergmännische Benutzung aufhört, der Grund und Boden zurückzugeben, außer, wenn blos ein einstweiliges Aufgeben stattfindet, in welchem Fall vermöge des sogen. Bergreservats der Grund und Boden wieder zu dem Zweck des Bergbaues in Anspruch genommen werden kann. Vgl. hierüber J. W. V. 119.

§. 254. Zus. 6. Auch in Ansehung des Consortium der Gewerken und Eigenlöhner gilt der Satz, daß wegen gewerkschaftlicher Schulden das Vermögen der Einzelnen nicht haftet; J. W. VIII. 7.

§. 262. Ob ein Weg für einen öffentlichen zu achten sei? darüber vgl. Zeitschr. N. F. VI. 12. S. 193.

Zus. 3. Ueber die Competenz in Straßenbausachen: Zeitschr. N. F. I. 52. S. 460., 53. S. 463., 54. S. 466.

§. 263. not. a. Auch die Rittergutsbesitzer haben dazu beizutragen; Zeitschr. N. F. I. 51. S. 460. Wenn eine zu der §. 262. unter 1. erwähnten Klasse gehörige Straße dieser Klasse entnommen und in einen bloßen Communicationsweg versetzt wird, so geht die Unterhaltung desselben auf die Commun über; Zeitschr. N. F. I. 53. S. 461. Ueber possessor. summarium wegen verhinderten Gebrauchs eines öffentl. Weges: J. W. VIII. 9., vgl. *C. F. Günther* Pr. obs. pragm. L. 1833. n. 1.

Zus. 1. Zeitschr. a. a. O. I. 54.

Zus. 3. vgl. Zeitschr. N. F. VI. 32. S. 376. Ueber die Herstellung der im Jahre 1813 in Folge der kriegerischen Ereignisse zum Theil abgetragenen Dresdner Brücke: J. W. IV. 26. Ueber Herkommen in Straßenbausachen: Kritz Rechtsf. I. 9.

§. 267. not. d. Unzulässig ist die Verpflichtung eines permanenten Stellvertreters für den bereits im Amte stehenden Gerichtsdirector, so wie die im Allgemeinen zu bewirkende Verpflichtung zum Patrimon.-Richter: J. W. VII. 112.

§. 269[a]. not. a. Ueber id quod interest, namentlich bei dem Kauf, vgl. Kritz Rechtsf. III. 13. gegen die Ansichten v. Treitschke Lehre von dem Kauf §. 63.

§. 269[b]. not. d. vgl. J. W. VI. 22. n. 4.

Zus. 3. Ueber Abrechnung der unbefugter Weise nach 6. Proc. erhobenen Zinsen auf das Capital: Nehrhof v. Holderberg Archiv I. 7. n. 57., J. W. II. 79. IV. 109.

§. 270. Z. 19. v. o. fehlt das Zeichen der Note m., zu welcher über den Anfangspunkt der Verz.-Zinsen noch zu bemerken ist: J. W. VI. 111. — Zus. Ueber Verpflichtung des Mandatars, von den erhobenen, aber nicht abgelieferten Geldern Zinsen zu entrichten: J. W. VII. 129.

§. 272. Zus. 5. Eidesantrag bei dem Rechtsstreit zwischen dem Cessionar u. dem debitor cessus. Der Letztere kann verlangen, daß der Haupteid von dem Cedenten, wenn derselbe noch am Leben sich befindet u. im Inlande wohnet, geleistet werde; E. P. O. XVIII. 6. vgl. dazu Griebner; *Hommel* Obs. 112. Auf den Fall der cessio bonorum ist dieß nicht auszudehnen; J. W. VIII. 13.

§. 273[a]. not. a. Ueber den Gebrauch von Formeln, welche die Zahlung in die Willkühr des Schuldners stellen, vgl. Nehrhof v. Holderberg Arch. I. 15. Es ist bisweilen angenommen worden, daß in Ermangelung das Hinzutritts einer Erklärung des Schuldners, zahlen zu wollen, gegen denselben gar nicht, sondern erst gegen dessen Erben geklagt werden könne. In andern Fällen, namentlich in Fällen des kaufmännischen Handels u. Wandels, hat man Ermessen des Gerichts eintreten lassen.

Zus. 3. S. 395. Ueber Annahme des Reugelds vgl. J. W. VI. 97.

Zus. 4. add. V. v. 8. Septbr. 1841. §. 1. (GS. n. 51.) über leichte Goldmünzen. Ueber Beweis der Zahlung vgl. §. 373. Zus. 1. n. 4., Jur. Abh. u. Entscheidungen von Ortlof rc. I. 17. n. 5. Ueber den Beweis durch Zeugen

gegen eine noch in den Händen des Gläubigers befindliche Schuldverschreibung u. Anwendbarkeit d. l. 18. C. de test. vgl. Z. N. F. V. 57. Ueber die Vermuthung, welche aus dem Besitz der Schuldurkunde für den Schuldner entsteht: Zeitschr. III. VII. Ueber das Befugniß, Quittung zu fordern, und die Kosten der Quittirung: J. W. IV. 127. VII. 106.

§. 273[b]. not. h. vgl. Kritz, Rechtsf. II. 8., Einert Wechselr. §. 5. S. 55., §. 7. S. 58., §. 108., J. W. VI. 26.

§. 276. Mit diesem §. ist in Verbindung zu setzen §. 373.
not. b. add. J. W. V. 89.
not. k. add. J. W. VII. 21.
Zus. 2. Z. 2. v. u. ist st. 432. zu lesen 431. u. zu vgl. Zeitschr. N. F. V. 53. S. 471.

§. 277. Ueber nicht acceptirte Versprechen und Pollicitationen vgl. Kritz Rechtsf. II. 9., J. W. II. 71. vgl. auch von Langenn u. Kori Erört. I. 1. Ueber die Fähigkeit Minderjähriger, durch Verträge sich verbindlich zu machen, vgl. §. 132. u. den Zus. dazu. Was insbesondere Studirende anlangt, so gilt eine Ausnahme von den gemeinrechtlichen Bestimmungen nur in Ansehung der Verträge, welche auf ihren akademischen Aufenthalt Bezug haben. Akad. Ges. v. 19. März 1822. §. 11. 30. vgl. J. W. VII. 61. Diese ausnahmsweise Bestimmung besteht aber neben einer andern, nach welcher Studirende des Schuldenmachens und leichtsinnigen Aufborgens sich enthalten sollen. Daher zwei Klassen von Schulden in Ansehung deren Studirende durch Verträge sich verpflichten können: 1) solche, welche zu Deckung der unentbehrlichen Bedürfnisse des Studirenden gehören, §. 13. der akad. Ges.; wohin denn auch das Honorar für die Docenten gehört, in Ansehung dessen manche besondere Bestimmungen, wie Rentention an dem Sittenzeugniß, der Censur und des Reisepasses, auch wohl Beschlag auf Stipendien (§. 18. 19.), das Recht einer öffentlichen Mahnung (§. 20. 22.) stattfinden. 2) Die in §. 27. der akad. Ges. aufgef. Schulden, welche nur bis zu einem gewissen Betrag u. nur in einer durch die Gesetze bestimmten kurzen Frist klagbar sind. Alle übrigen während des Aufenthalts auf der Universität contrahirten Schulden, die mit dem Aufenthalt in Verbindung stehen, sind gänzlich ungültig. Verzichte auf Einwendungen gegen eine ungültig contrahirte Schuld, gleichviel ob mit oder ohne Eid, sind unwirksam und der Schuldner kann auch nach vollendeten akademischen Studien gegen solche Ansprüche sich schützen; §. 11. 40. Schuldscheine, von Studirenden ausgestellt, müssen die causa debendi enthalten; §. 39.—Ueber exc. SCti Macedoniani, und ob sie durch Dasein eines pecul. adventitium irregulare ausgeschlossen wird: J. W. VII. 133.

Zu dem Zus. a. E. Nach einem neuern Gesetz v. 7. Juni 1846. (GS. n. 18.) können mit Ausnahme von Wechseln u. Anweisungen Schuldbekenntnisse ohne Genehmigung der Regierung nicht mit rechtlichem Erfolg auf Briefs-Inhaber gestellt werden, und es ist keinem Inhaber eines solchen Papiers zur Zahlung zu verhelfen. Dieß gilt selbst von Papieren, die von Personen aus dem Handelsstande ausgegeben werden. Was die Unterschrift von Urkunden anlangt, so bedarf es der Unterzeichnung des Vornamens nur da, wo es durch die Gesetze ausdrücklich vorgeschrieben ist; Bekanntm. des O.-A.-G. v. 9. März 1838. (GS. n. 28.) Das Letztere ist der Fall bei Proceßvollmachten, P.-O. VII. 1., H.-G.-O. Art. 7. 13.

in fin., bei Acceptat. von Wechseln, L. W.-O. Art. 8. Es kann daher, wenn dergl. Ausnahmsfälle nicht eintreten, aus dergl. Urkunden im Executiv- und Wechselproceß geklagt werden, was man ehedem bezweifelte, vgl. *Hommel* Obs. 645., Küstner not. 79. zu Griebner's Disc. z. Anh. der E. P. O. §. 4., u. es ist dann lediglich Sache des Producenten, bei entstandenem Zweifel die Identität des Ausstellers mit dem in Anspruch Genommenen darzuthun. Dagegen kann in den bemerkten Ausnahmsfällen der Gegner nicht einmal zur Recognition genöthiget werden, vgl. J. W. V. 96. Ueber Beglaubigung und Recognition von Unterschriften, welche außergerichtlich bewirkt worden sind, vgl. Mand. v. 27. Septbr. 1819. (GS. n. 33.), auch für die Lausitz gültig, Oberamtsv. v. 22. Aug. 1821. (GS. n. 27.) §. 5. Solche Beglaubigungen können nicht vor einem Notar bewirkt werden; Mand. v. 1. März 1804. (C. A. C. III. 1. S. 204.)

§. 280. not. a. Was Auctionen betrifft, so bestehen in Leipzig und Dresden besondere Regulative über Auctionen. Es bestehen daselbst auch öffentlich angestellte Proclamatoren, denen indeß kein ius prohibendi gegen Andere zusteht, welche Auctionen zu veranstalten beabsichtigen. So ward in contradictorio entschieden in einer Minist.-V. an den Rath zu Leipzig v. 23. April 1841. Ueber Verauctionirung selbstgefertigter neuer Waaren vgl. Zeitschr. I. 8. S. 71.

§. 281. not. a. Daß die Taxation kein ordentliches Erforderniß für die Subhastation sei: Nehrhof von Holderberg Arch. I. 2. S. 20.

not. b. Daß dagegen in dem Subhast.-Patent auch der Eigenthümer des feilgebotenen Grundstücks genannt werden müsse: J. W. VIII. 16.

not. c. Ueber Nothwendigkeit des Zuschlags vgl. Nehrhof v. Holderberg a. a. O. S. 21. — Daß übrigens auch vor dem Subhastations-Termine Gebote gethan werden können: ebendas. S. 25.

§. 282[a]. not. a. und Zus. 1. vgl. Nehrhof v. Holderberg a. a. O. S. 22. ff. woselbst die Frage: ob neben dem Verlust des zehnten Theils auch noch eine Verpflichtung zu Leistung des interesse eintrete? verneint wird; vgl. *Wilhelmi* diss. I. §. 8. ff.

not c. Es fragt sich übrigens, ob durch die Bestimmung der E. P. O. denen quorum interest jeder andere Weg, gegen den säumigen Ersteher einzuschreiten, auf Lehnsnahme zu bringen und dann das gewöhnliche Executionsverfahren einzuleiten, verschlossen sei. Das letztere Verfahren kann unter gewissen Voraussetzungen für die Interessenten das Vortheilhaftere sein; schon darum, weil sie außer dem erstandenen Grundstück auch ein anderes objectum executionis angeben können. Der Umstand, daß bei Einschlagung eines solchen Wegs für die in dem Ges. erwähnten Anstalten der ihnen bestimmte Antheil verloren geht, kann wohl nicht für die verneinende Beantwortung entscheiden. Sollte gleichwohl diese Beantwortung die richtige sein; so wäre durch die ermeldete Disposition dem Ersteher im Grunde die Wahl gegeben, gegen Erlegung des 10. Theils von dem Kauf abzugehen; vgl. *Koch* diss. I. p. 28., *Gottschalk* t. 1. p. 367., *Wilhelmi* diss. I. §. 5—7. u. das das. §. 15. not. 49. angef. Erkenntniß.

not. f. Vgl. einen ähnlichen, jedoch in entgegengesetzter Weise entschiedenen Rechtsfall in der Zeitschr. N. F. VI. 16. S. 286.

§. 283. not. b. Andere Fälle der redhibitio; ob sie schon durch wissentliches Ver-

schweigen von Fehlern begründet werde: J. W. VIII. 27. Ob und inwieweit neben der actio redhibitoria die actio emti mit der längern Verjährungszeit concurrire, vgl. das Urtel in den Mitth. des Voigtl. Vereins IV. 3., wieder abgedruckt in der Zeitschr. III. 21. S. 371., Arch. f. civ. Pr. VI. 3. §. 2., Neustetel u. Zimmern römischrechtl. Untersuchungen IX. 2., Glück Comm. XX. §. 1113. 1114.

not. g. In Ansehung des Wiederkaufs ist zu bemerken: 1) er muß in die Grund- u. Hypothekenbücher eingetragen sein, wenn er gegen Dritte wirksam sein soll; Ges. v. 6. Novbr. 1843. §. 16. 7.; 2) derjenige, welchem an einem Grundstück der Wiederkauf zusteht, gehört zu denjenigen Interessenten, deren Gerechtsame in Fällen, wenn Ablösung durch Capitalzahlung erfolgt, in Obacht zu nehmen sind; Ablös.-Ges. §. 120.

§. 284. Zus. S. 428. Z. 3. v. u. lies 33. st. 35. Ueber Vorkauf: Zus. zu §. 217. — Ueber Pflichten der Mäkler bei Probekäufen vgl. §. 414. Zus.

§. 285. not. a. Ueber Schadhaftigkeiten, welche durch den regelmäßigen Gebrauch der erpachteten oder ermietheten Sache entstehen, vgl. Zeitschr. N. F. III. 21. S. 389. Ueber Vermiethungen auf unbestimmte Zeit; sie kann nach vorheriger Kündigung, die aber tempestive erfolgen muß, aufgelöset werden. J. W. V. 127.

§. 286. vgl. §. 368. not. k.

§. 288. not. c. Z. 4. v. o. ist st. Z. III. 5. S. 454. zu lesen: Zeitschr. III. 25. S. 454. Ueber Sicherstellung des dem Vermiether an den invectis u. illatis des Abmiethers zustehenden Retentionsrechts durch die Local-Polizei-Behörde: Mand. v. 14. Mai 1830. (GS. n. 19.)

Zus. 2. Ueber Verpflichtung der Postmeister vgl. §. 359. Ueber locat. cond. operis vgl. die Entscheidungen in dem J. W. V. 127.

§. 289[a]. Daß der im Text ausgedrückte Satz nicht auf Geständnisse auszudehnen ist, welche ein socius abgelegt hat, so daß daraus der andere verbindlich werde: J. W. VII. 118. Inwiefern contumacia eines socii dem andern schade: J. W. VII. 17.

§. 289[d]. not. i. Die Actienscheine, welche auf Inhaber lauten, gehören nach §. 2. des oben angef. Ges. v. 8. Juni 1846 (GS. n. 19.) zu denjenigen Papieren, welche von einem dritten Besitzer nicht vindicirt werden können.

§. 290. not. a. Ueber Befugniß der reisenden Commis, Vergleiche mit den Schuldnern abzuschließen, J. W. VII. 17.

not. b. ist st. §. 415. 416. zu setzen §. 421[a. b].

§. 291. Eigenthümliche Bestimmungen über Darlehne, welche von Studirenden aufgenommen werden: akad. Ges. v. 19. März 1822. §. 28. 29.

§. 293. not. c. Ueber Verpflichtung der Amtsactuarien rücksichtlich der gerichtlichen Deposita: J. W. VI. 60.

§. 294. Zus. 1. Ueber die insinuatio don. vgl. *C. M. Hesse* de insinuatione donationum rite conficienda. L. 1844. Daß eine bloße gerichtliche Recognition der

Schenkungsurkunde die Stelle der insinuatio nicht vertrete: Heimbach in den Jur. Abh. und Entscheidungen I. 17. n. 4.

Zus. 2. n. 1. vgl. §. 376.; n. 2. J. W. VII. 65.

not. m. Ist der Collecteur auch dann verpflichtet, wenn er dem Käufer ein Loos verkaufte, von welchem dieser schon wußte, daß es mit einem Gewinne herausgekommen sei? vgl. J. W. VIII. 17.

§. 295[b]. not. l. vgl. J. W. VII. 82. — not. r. J. W. a. a. O. n. 83.

§. 297. Ueber das Recht, von einem Lieferungsgeschäft abzugehen, wenn die Lieferung nicht zur gehörigen Zeit bewirkt worden ist, vgl. J. W. VII. 123. In den höhern Instanzen ist dieß selbst in kaufmännischen Geschäften verneint worden. Der Betheiligte soll sich mit einer Schädenklage behelfen.

§. 298. not. c. add. J. W. III. 39.

Zus. Verboten ist Intercession und Bürgschaft den Mäklern in Ansehung der Geschäfte, welche durch sie vermittelt worden sind; vgl. §. 414. Zus.

§. 298. Zus. 4. Verpflichtung einer Ehefrau ex dolo, wenn sie gegen den, welcher dem Ehemanne creditirt, versichert, nichts eingebracht zu haben; *Kind* IV. qu. 26.

§. 301. vgl. Zus. zu §. 380., Zeitschr. N. F. III. xvi. Ueber Schuldarrest der Studirenden vgl. akad. Ges. §. 47. ff.

not. g. Indeß ist neuerlich von dem App.-Gericht zu Leipzig, so wie dem Vernehmen nach auch von dem Ober-App.-Gericht angenommen worden, daß das Gesetz auch auf bereits verhaftete Schuldner sich beziehe, wenn sie bonis cediren; vgl. J. W. VI. 110.

§. 302. not. a. vgl. J. W. VII. 66. Ueber Einfluß des Geständnisses in causa criminali auf den Civilanspruch: VIII. 5.

§. 303. Zus. 2. vgl. J. W. III. 76. V. 122.

§. 304[a]. sub d. vgl. §. 163. §. 165. not. e. Günther in Elvers Themis II. 10. Ueber Bestreitung der Beerdigungskosten: Zeitschr. N. F. V. 5.

not. h. Ueber Schaden durch Thiere: J. W. VI. 85. 141. Ueber Schaden, welche Blödsinnige oder Geisteskranke anrichten, vgl. J. W. VII. 100.

§. 304[b]. not. a. add. Zeitschr. N. F. VI. x. — not. h. Daß die Mutter als solche nicht berechtiget ist, für das Kind zu klagen: J. W. VII. 131.

Zus. 4. wo S. 493. vor Z. 6. v. o. vor den Worten: Ueber Statthaftigkeit das Zeichen B) einzuschalten ist. Ueber cond. indebiti vgl. §. 373. a. E., Mand. wider das Aufborgen junger Leute v. 21. April 1724. §. 2., Nehrhof v. Holderberg Archiv I. 4. 22. n. 4.

§. 306[a]. not. a. Eine Beschränkung des im Text aufgest. Satzes s. in der N. Armenordn. v. 1840. §. 68. a. E.

§. 308. not. b. Nehrhof v. Holderberg im Arch. I. 1. n. 2. Ueber das Successionsrecht der Kinder, welche zwar nach der Ehe, aber zu einer Zeit geboren sind, welche die Annahme ausschließt, daß sie während der Ehe erzeugt worden sein können, vgl. *Berger* Oecon. I. 2. §. 2. n. 7. u. dazu Kritz in der Zeitschr. VI. xiv. Es ist hier quaestio facti, ob der Ehemann als Vater anzunehmen sei, und dem gemäß legitimatio per subsequens matrimonium vorliege.

§. 314[c]. Ueber Pflichttheil der Adoptiv-Kinder: Rehrhof v. Holderberg a. a. O. n. 4. S. 6.

§. 315. vgl. einige hierher gehörige Fälle bei Rehrhof v. Holderberg a. a. O. n. 8.

§. 331[b]. not. c. Daß die Wittwenpension, welche der Ehemann der Ehefrau ermittelt hat, das Recht auf den Pflichttheil nicht ausschließe, behauptet Rehrhof v. Holderberg a. a. O. n. 5.

§. 331[c]. not. e. Rehrhof v. Holderberg a. a. O. n. 6.

§. 333. not. b. add. J. W. VI. 129.

§. 334. not. a. Ueber Widerruf v. Erbverträgen wegen Undankbarkeit: J. W. VI. 129.; in sp. fallen Erbverträge unter Eheleuten weg, wenn die Ehe vor dem Tode des Erblassers getrennt worden ist; das folgert wenigstens aus §. 92. des Ges. Rehrhof v. Holderberg im Arch. I. 1. S. 3. Ueber transmissio des vertragsmäßigen Erbrechts u. jus accr. vgl. §. 346. not. c.

§. 335. not. a. vgl. Rehrhof v. Holderberg Arch. I.1. n. 1., *G. H. Kind* pr. L. 1839.

§. 337. Zus. 1. in Zeile 2. v. u. ist zu lesen 33. st. 77., und in der letzten Zeile 40. st. 48.

Zus. 5. Ueber test. c. parocho et duobus testibus conditum in den Landen sächs. Rechts vgl. Heimbach Jur. Abh. u. Rechtsf. nach Entsch. des O.-A.-G. zu Jena I. 17. n. 7.

§. 340. Zus. 2. Der König ist bei Dispositionen über sein Privatvermögen an die Vorschriften der bürgerlichen Gesetze nicht gebunden; was aber auf andre Glieder des K. Hauses nicht zu erstrecken ist. Vgl. Hausges. v. 30. Decbr. 1837. (GS. v. J. 1838. n. 22.) §. 58. 59.

§. 341[b]. Zus. 3. Ueber Beschwerden der legitima insbesondere durch Bestellung eines usus fructus: const. ined. 16.

§. 344. Zus. 1. Ueber Sicherstellung des Fideicommissar: J. W. VII. 116. — Zus. 2. vgl. J. W. VII. 122.

§. 356[a]. Ueber Collationspflicht der Enkel: Rehrhof v. Holderberg Archiv I. 1. n. 9.

§. 359. Ueber Verantwortlichkeit der Postmeister: J. W. VI. 52.

§. 363. Zus. Bannrechte als accessorium eines Grundstücks können, wenn sie die Eigenschaften nutzbarer Gerechtigkeiten haben, auf Antrag des Besitzers auf das folium des berechtigten Grundstücks eingetragen werden; wogegen die Eintragung einer entsprechenden Verpflichtung auf die Folien der zwangspflichtigen Grundstücke nicht stattfindet; vgl. Ges. v. 6. Novbr. 1843. §. 15. n. 3. u. sub c.

§. 366. not. bb. Z. 2. v. o. lies 1831. st. 1837. Ueber Windmühlen vgl. §. 168. not. b. Sie sollen nicht zu nahe an den Landstraßen angelegt werden; Straßenbau-Mand. v. 28. April 1787. (C. A. C. II. 2. 671.) I. 7. vgl. Zeitschr. N. F. II.

S. 552. n. 31. — Ueber die Verfassung in Ansehung der Mühlen in der Oberlausitz: J. W. VII. 103.

§. 369. vgl. Stelzner über Schank- u. Gasthofswesen, in der Zeitschr. N. F. VI. XIII.

§. 373. not. d. Ueber Unterbrechung der Verjährung durch außergerichtlichen Widerspruch: Zeitschr. N. F. V. 53. S. 471. Ueber praescr. litis pendentis: Curtius Handbuch II. §. 552. not. 21. u. über Anwendbarkeit der N. 23. c. 2. Rehrhof v. Holderberg Arch. I. 13. Ueber Verjährung des Anspruchs auf ein in deposito verbliebenes Perceptionsquantum: derselbe ib. n. 23. S. 279.

not. e. add. Roux in der Zeitschr. N. F. VI. x.

not. f. Schon früher war für manche der von Studirenden gültiger Weise contrahirten Schulden eine kurze Verjährungsfrist eingeführt, vgl. akad. Ges. v. 19. März 1822. §. 26. 34. 35. 36.

§. 375. Unterschied zwischen Schulden der Masse und des Gemeinschuldners. Zu den erstern gehören Einlagegelder für ein Lotterie-Loos, welches von der Masse gespielt wurde; J. W. V. 137. Ueber Vindicationsansprüche und deren Liquidirung: J. W. VI. 68. Daß ein Gemeinschuldner auch pendente concursu wegen neu contrahirter Schulden belangt werden könne: J. W. VII. 88. Dagegen soll derselbe wegen einer vorher contrahirten Wechselschuld nicht einmal ad effectum interrumpendae praescriptionis belangt werden können; J. W. VII. 105.

§. 376ª. vgl. Rehrhof v. Holderberg Arch. I. 23. S. 277.

§. 376ᵇ. not. c. Ueber Anfechtung der constitut. dotis: J. W. VII. 110. Ob und inwieweit eine durante matrimonio erfolgte Rückgabe der dos von den Gläubigern des Mannes angefochten werden könne? vgl. Zus. zu §. 68.

not. l. Ueber actio Paulliana überhaupt: J. W. VIII. 15.

§. 377. Ueber Verzicht auf ehemännlichen ususfructus: J. W. VI. 51., Zus. zu §. 68.

§. 379. not. b. vgl. Rehrhof v. Holderberg Arch. I. 23. S. 275. 276.; über das Recht auf Nachzahlungen u. über Befugnisse der Minorität, Forderungen der Masse für ihre eigne Rechnung klagbar zu machen.

§. 382. not. e. vgl. Zeitschr. N. F. VI. 23. S. 366., J. W. VIII. 1. 2.

not. g. Minderjährigen Studirenden kommt gegen die von ihnen nach §. 11. der akadem. Gesetze gültiger Weise eingegangenen Verträge rest. in integrum nicht zu Statten; akad. Ges. §. 11.

§. 383. not. c. vgl. Zeitschr. N. F. V. 36. S. 368.

not. d. unter 1. J. W. VII. 31.

Zus. 1. vgl. J. W. VII. 7.

§. 415. Ueber Aufnahme von Handelslehrlingen ist eine Bekanntmachung des Raths zu Leipzig erschienen unter dem 19. Junius 1847., welche die Aufnahme von Lehrlingen nur Kramern und Grossokaufleuten, die zu der kaufmännischen Steuerquote beitragspflichtig sind, gestattet, und über Anmelden und Abmelden der Lehrlinge Vorschriften ertheilt.

§. 416. vgl. Rehrhof v. Holderberg Arch. I. 23. S. 277.

not. g. Ueber den terminus a quo vgl. J. W. V. 150. Ueber den Fall, wenn der Concurs nach dem Tode des Gemeinschuldners ausgebrochen ist, J. W. VII. 70.

Man sollte meinen, daß der Tag des Todes oder doch der darauf folgende Dreißigste als Anfangspunkt zu nehmen sei, da mit diesem Zeitpunkt das Vermögen, welches der Verstorbene hinterlassen hat, sich abschließt. Allein diese Ansicht ist nicht die bisher von den sächs. Spruchcollegien befolgte. Man nimmt vielmehr als Anfangspunkt die Zeit des richterlichen Decrets an, durch welches Eröffnung des Concurses ausgesprochen wird; wodurch freilich zu großem Nachtheil derer, welche ein Separationsrecht, wie das §. 415., auszuüben haben, der Anfang des Concurses oft weit hinausgeschoben werden kann. So hat das A.=G. zu Leipzig und das Ober=App.=G. mehrfach entschieden.

§. 417. not. c. add. Z. N. F. VI. 13. S. 198. — not. r. Ob in Beziehung auf Dritte die socii verbindlich bleiben, wenn die Auflösung der Societät nicht öffentlich bekannt gemacht ist: J. W. VII. 113. Die Frage ward bejahet in einem Fall, der im Jahr 1832. sich ereignet hatte.

§. 421[a]. Z. 4. v. o. l. mehrern st. wehrern.

§. 426. vgl. Zeitschr. N. F. VI. ix. — not. g. J. W. VIII. 28.

§. 438. not. c. ist statt Zeitschr. N. F. VI. 1. zu lesen: Z. N. F. VI. 6. add. übrigens J. W. IV. 25.

§. 441[b]. not. n. Ueber das Beziehen der Messen vgl. §. 443. not. k. Ueber das Recht der Dorfhandwerker, Wochenmärkte auf Dörfern, in welchen sie nicht wohnen, besuchen zu dürfen, vgl. J. W. VII. 64.

§. 443. not. k. Ueber das Recht der Schneider, Tuchvorräthe zur Verarbeitung für ihr Geschäft anzuschaffen, vgl. J. W. V. 61.

§. 455[b]. Vgl. über die L.=G.=O. eine Schrift: Die Land=Gem.=Ordn. des K.=R. Sachsen, nebst dem Ges., die Anwend. ders. auf kleinere Städte betr., u. der dazu gehörigen V. mit Erläut. L. 1839.

§. 458. vgl. Heyne in der Zeitschr. VI. xii. n. 6.

§. 459. Ueber Haftung des Singularsuccessor für den von dem Vorbesitzer des Erbzinsguts in Rückstand gelassenen Zins: Nehrhof von Holderberg Arch. I. 30.

§. 462. add. Heyne Erörter. n. 11.

§. 463[b]. not. aa. vgl. J. W. VIII. 19.

not. h. Ueber Eintragung von Naturalleistungen vgl. Ges. v. 6. Novbr. 1843. §. 40. 79., Heyne Erört. n. 11.

§. 464. Zus. Ueber Frohnen, die gewissen Klassen von Gemeindegliedern, Häuslern, Hausgenossen ꝛc. obliegen, so daß jeder in diese Klasse neu Eintretende ipso iure dienstpflichtig wird, u. ob auf solche §. 50. u. 55. des Ges. anwendbar sei, vgl. J. W. VII. 101.

§. 467. Ueber Einrechnung der Wegzeiten in die Dienststunden der Frohne vgl. Jur. Abh. u. Rechtsf. nach den Entsch. des O.=A.=G. zu Jena I. 10. vgl. auch Nehrhof v. Holderberg Arch. II. 25. S. 361.

§. 476. Nehrhof v. Holderberg Arch. a. a. O. S. 363.

§. 480. add. *C. F. Günther* Pr. qu. jur. Saxon. de probatione laudemii diuturna consuetudine introducti, cap. 1. L. 1848., J. W. VIII. 21.

§. 480[b]. Nehrhof v. Holderberg Arch. a. a. O. S. 364.

§. 480[c]. vgl. J. W. II. 14. VI. 14. 36.

§. 480[e]. not. f. Ueber Ausweisung der Kinder unter 14 Jahren: Zeitschr. N. F. VI. 48.

§. 486. not. k. vgl. Zeitschr. III. 24. S. 451.

§. 494[a]. Zus. 2. vgl. §. 150. Zus. 3.

Druck der Teubner'schen Officin in Leipzig.

Bayerische Staatsbibliothek München

Buchbinderei
SCHWAB
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Haubold, Christian Gottlieb, / Hänsel, Philipp Heinrich Friedrich, / Gü
nther, Karl Friedrich,

Lehrbuch des Königlich-Sächsischen Privatrechts

Bd.: 2

Leipzig 1848

J.germ. 80 mb-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551455-6